

JAHRBUCH HÖCHSTRICHTERLICHER ENTSCHEIDUNGEN

BEARBEITET VON

DR. ROBERT BARTSCH

HOFRAT, ORD. PROFESSOR

DR. RUDOLF POLLAK

HOFRAT, ORD. PROFESSOR

DR. KARL WARHANEK

SENATSPRÄSIDENT AM OBERSTEN GERICHTSHOF E. O. G.

BAND II

DIE IM JAHRE 1929

**VERÖFFENTLICHTEN ÖSTERREICHISCHEN ENTSCHEIDUNGEN
ZUM PRIVAT-, STRAF- UND PROZESSRECHT**



SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH

1930

JAHRBUCH HÖCHSTRICHTERLICHER ENTSCHEIDUNGEN

BEARBEITET VON

DR. ROBERT BARTSCH
HOFRAT, ORD. PROFESSOR

DR. RUDOLF POLLAK
HOFRAT, ORD. PROFESSOR

DR. KARL WARHANEK
SENATSPRÄSIDENT AM OBERSTEN GERICHTSHOF E. O. U. A. D.

BAND II

**DIE IM JAHRE 1929
VERÖFFENTLICHTEN ÖSTERREICHISCHEN ENTSCHEIDUNGEN
ZUM PRIVAT-, STRAF- UND PROZESSRECHT**



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1930

ISBN 978-3-7091-2134-4 ISBN 978-3-7091-2178-8 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-7091-2178-8

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten

Vorwort

Das Jahrbuch, dessen ersten Band wir im vorigen Jahre vorlegten, erscheint nun zum zweiten Mal. Kritik und Leser haben das Buch sehr freundlich aufgenommen; es scheint wirklich einem Bedürfnis entgegen zu kommen, so daß es sich in der Praxis einleben dürfte. Wir hatten in dieser Situation keinen Anlaß zu erheblichen Veränderungen; sie empfehlen sich ohnedies bei einem Jahrbuche nicht, an dessen Einrichtung sich die Leser ja gewöhnen sollen.

Immerhin sind wir sorgsam jeder Äußerung im Schrifttum nachgegangen, die etwas beanständet, und haben getrachtet, abzuhelpfen, wo immer unser Arbeitsplan es gestattet. Darum geben wir jetzt alle Fundstellen, nicht bloß eine, bekannt, an denen sich die mitgeteilten Entscheidungen vorfinden, haben auch die Auszüge aus den Begründungen vermehrt und unsere Zweifel häufiger als bisher ausgedrückt, wo uns eine Entscheidung vergriffen erschien. Allzuweit konnten wir freilich hiebei nicht gehen, sollte das Buch seinen Charakter nicht verlieren. Aus diesem Grunde konnten wir auch keine regelmäßigen Übersichten über die frühere Rechtsprechung geben, haben aber doch mehrfach auf abweichende Ansichten derselben verwiesen.

Einer besonders ernsten Erwägung haben wir die von einem Kritiker aufgeworfene Frage unterzogen, ob wir die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Privat-, Straf- und den dazu gehörenden Verfahrensrechten weiterhin wie im ersten Bande mitteilen sollen? Wir haben die Frage auch außerhalb des Gebietes des Markenrechtes bejaht. Zwar ist richtig, daß eben derselbe Rechtsbegriff, etwa der der offenen Handelsgesellschaft, vom Verwaltungsgerichtshof nach manchen Richtungen anders als vom Obersten Gerichtshof angefaßt wird. Aber es gibt eine sehr erhebliche Zahl von Privat- und Prozeßrechtsfragen, auf welche dies nicht zutrifft und wo Zweifel in dieser Richtung bestehen könnten, haben wir durch Zusätze abzuhelpfen gesucht, die auf den konkreten Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichtshofes hinwiesen. Es wäre gewiß möglich gewesen, der Kritik in diesem Punkte nachzugeben und die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wegzulassen; wir meinten aber aus den angedeuteten Gründen doch, diese kostbare Erkenntnisquelle für die Rechtsfindung im Jahrbuche nach wie vor zugänglich machen zu sollen.

Ja, wir gingen heuer in der Zugänglichmachung der Quellen der Rechtserkenntnis noch weiter als im Vorjahr, indem wir auch die Entscheidungen des Patent- und des Abrechnungsgerichtshofes einarbeiteten, über die der erste Band des Jahrbuches nicht berichtet hatte. Wir erhoffen namentlich für die Mitteilung dieser patentrechtlichen Entscheidungen den Beifall der Leser.

Die äußere Einrichtung der Numerierung der Entscheidungen haben wir, den geäußerten Wünschen gemäß, verbessert; sie wird nun hoffentlich befriedigen.

Die Arbeitsteilung ist die gleiche wie im Vorjahre geblieben; Warhanek hat überdies die patentgerichtlichen Entscheidungen und jene des Abrechnungsgerichtshofes bearbeitet.

W i e n, im März 1930.

Bartsch. Pollak. Warhanek

Inhaltsverzeichnis

Erste Abteilung

Bürgerliches Recht

	Seite
1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	1
2. Jugendrecht	49
a) Religion der Kinder (entfällt)	49
b) Unterhalt und Armenpflege	49
c) Unterhaltsschutzgesetz	49
3. Entmündigung und Kuratelen	50
a) Entmündigungsordnung (entfällt)	50
b) Kuratorensgesetz v. 24. IV. 1874 RGBl. 49	50
c) Kuratorensgesetz v. 24. IV. 1874 RGBl. 48	51
4. Enteignung und Eigentumsbeschränkungen	51
a) Enteignung	51
b) Notweggesetz	51
c) Grundverkehrsgesetz	52
5. Grundbuchsrecht. Allgemeines Grundbuchsgesetz	52
6. Währungsrecht	54
a) Vorkriegsschuldengesetz	54
b) Aufwertungsrecht	55
c) Staatsverträge	55
d) Sonstiges Währungsrecht	56
7. Bestandrecht	56
a) Mietengesetz	56
b) Wohnungsanforderungsgesetz	67
c) Pächterschutzverordnung	67
8. Dienstrecht	67
a) Angestelltengesetz	67
b) Gutsangestelltengesetz	68
c) Hausgehilfengesetz	68
d) Hausbesorgerordnung	68
e) Betriebsräte und Kollektivverträge	69
f) Achtstundentagsgesetz	70
g) Sonstiges Dienstrecht	70
9. Urheberrecht	71
10. Haftpflichtrecht mit Ausnahme des Syndikatsrechtes	71
a) Eisenbahnhaftpflichtgesetz	71
b) Kraftfahrzeuggesetz	71
c) Unfallversicherungsgesetz	72
11. Sonstiges bürgerliches Recht	72
a) Ratengeschäftsgesetz	72
b) Familiengläubigergesetz	72

Zweite Abteilung

Handels-, Wechsel- und Scheckrecht

	Seite
1. Handelsgesetzbuch mit Aktienregulativ und Goldbilanzengesetz	73
a) Einführungsgesetz	73
b) Handelsgesetzbuch	73
c) Aktienregulativ	87
d) Goldbilanzengesetz	88
e) Postordnung	88
2. Besondere Gesellschaftsformen	89
a) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	89
b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung	90
c) Geldinstitute (Bankhaftungsgesetz)	92
3. Handelsagentenrecht	93
4. Versicherungsrecht	95
5. Teilschuldverschreibungen	97
6. Eisenbahnrecht	99
7. Wettbewerbsrecht	100
a) Unlauterer Wettbewerb	100
b) Markenrecht	112
c) Musterschutzrecht	116
d) Patentrecht	116
8. Wechselrecht	118
9. Scheckrecht	120

Dritte Abteilung

Zivilgerichtliches Verfahren

	Seite
1. Verfassungsgerichtshof	121
a) Bundesverfassungsgesetz	121
b) Verfassungsgerichtshofgesetz	121
2. Gerichtsorganisationsgesetz, Jurisdiktionsnorm u. Zivilprozeßordnung	124
a) Gerichtsorganisation	124
b) Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm	124
c) Jurisdiktionsnorm	124
d) Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung	133
e) Zivilprozeßordnung	135
3. Besondere Verfahrensarten außerhalb der ZPO.	177
a) Mahnverfahren	177
b) Gewerbegerichte	178
c) Einigungsämter	178
d) Syndikatsverfahren	179
e) Eheverfahren	180
4. Exekutionsordnung	180
a) Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung	180
b) Exekutionsordnung	181
c) Internationale Exekutionshilfe	211
5. Verfahren außer Streitsachen	212
6. Konkursordnung	218
7. Ausgleichsordnung	225
8. Anfechtungsordnung	233
9. Rechtsanwaltsordnung	234
10. Notariatsrecht	237
a) Notariatsordnung	237
b) Notariatstarif	238
11. Winkelschreiberei	238

Vierte Abteilung

Strafrecht

	Seite
1. Allgemeines Strafgesetz	239
a) Erster Teil	239
b) Zweiter Teil	259
c) Anhang	267
d) Strafgesetznovelle v. J. 1862	270
2. Nebengesetze	270
a) Waffenpatent	270
b) Vereitelung der Zwangsvollstreckung	271
c) Markenschutz	271
d) Urheberrechtsschutz	272
e) Lebensmittelverkehr	273
f) Wahlschutz	273
g) Tierseuchen	274
h) Wucher	274
i) Preßgesetz	275
k) Unlauterer Wettbewerb	276
l) Patentschutz	277
m) Unterhaltsanspruch	277
n) Weingesetz	278
o) Verwaltungsverfahren	278
p) Jugendgerichtsgesetz	278
3. Strafverfahren	279
a) Strafprozeßordnung	279
b) Bedingte Verurteilung	285
c) Amnestiegesetz	286
d) Entschädigung für Verurteilung	286
4. Disziplinarrecht	286
a) Disziplinarvergehen	286
b) Disziplinarverfahren	290
Schlagwörterverzeichnis	293

Abkürzungen

E.	=	Entscheidung.
E. ohne Zusatz	=	Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.
E. AbrGH.	=	Entscheidung des Abrechnungsgeschichtshofes.
E. PatGH.	=	Entscheidung des Patentgerichtshofes.
E. VerfGH.	=	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.
E. VGH.	=	Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.
AnwZ.	=	Österreichische Anwaltszeitung.
FriedR.	=	Friedensrecht.
GerH.	=	Gerichtshalle.
GZ.	=	Gerichtszeitung.
Jahrb. 1	=	Jahrbuch höchststrichterlicher Entscheidungen I.
JBl.	=	Juristische Blätter.
NotZ.	=	Notariatszeitung.
PatBl.	=	Patentblatt.
Rspr.	=	Rechtsprechung.
SA. (Slg. A.)	=	Sammlung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, Allgemeiner Teil.
SF. (Slg. F.)	=	Sammlung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, Finanz. Teil.
Slg.	=	Sammlung der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes.
SSt.	=	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Straf- und Disziplinarsachen
SZ.	=	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen.
Zbl.	=	Zentralblatt für die juristische Praxis.

Erste Abteilung

Bürgerliches Recht

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1 — Nr. 1. Benützungrechte an Grabstätten auf Friedhöfen sind privatrechtlicher Natur. E. VerfGH. 27. II. 28, Slg. 950.

— — Nr. 2. Beim kleinen Lotto schließt der Bund mit der Partei einen Wettvertrag des Privatrechtes, daher ist die Haftung des Bundes für den Kollektanten nicht nach Art. 23 BVG., sondern nach dem ABGB. zu beurteilen. E. 22. III. 29, Zbl. 47/267.

§ 4 — Nr. 3. Die Gültigkeit einer Ehe, die ein Österreicher und eine Deutsche, die beide ihren Wohnsitz in Deutschland haben, in London geschlossen haben, richtet sich nach englischem Recht. Wenn sie aber die Absicht hatten, daß die Ehe in Österreich Wirkung haben solle, gilt österreichisches Recht. E. 2. V. 29, GerH. 73, 149.

— — Nr. 4. Für die Beurteilung des Bestandes einer zwischen Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe ist ausschließlich das ausländische Recht maßgebend. Daher vermag die Trennung einer solchen Ehe durch das ausländische Gericht die Wiederverheiratung mit einem Österreicher nicht ungültig zu machen, selbst wenn die Trennung unzulässig gewesen wäre, falls auf die erste Ehe österreichisches Recht anzuwenden gewesen wäre. E. 5. XII. 28, Zbl. 47, 32, JBl. 58/211.

— — Nr. 5. Wenn zwei österreichische Firmen in Agram (Jugoslavien) einen Eisenbahnfrachtvertrag über Beförderung von Gütern nach Rotterdam schließen, ist der Vertrag nach dem Rechte des Abschlußortes zu beurteilen. E. 24. X. 28, SZ. X/253, NotZ. 71/121.

— — Nr. 6. Wenn ein Österreicher in Österreich eine Bürgerschaftserklärung unterschreibt und sie nach der Türkei schickt, gilt österreichisches Recht. Die Klausel: „Wir erklären, den Wohnsitz in Konstantinopel zu wählen für alle Folgen, welche aus dieser Bürgerschaftserklärung entstehen“, ist wegen ihrer All-

gemeinheit und Unklarheit ohne materiellrechtliche Folge. E. 11. VI. 29, NotZ. 71, 140, Rspr. XI/334.

§ 19 — Nr. 7. In Notwehr ist ein Mensch nicht nur dann, wenn ein Angriff gegen ihn unternommen wird, sondern auch, wenn ein solcher unmittelbar bevorsteht. Wer aus den Begleitumständen einen solchen Angriff auf seine Person subjektiv als unmittelbar bevorstehend ansieht, ist in Putativnotwehr. Ist eine solche durch das Verhalten des Beschädigten veranlaßt, dann fehlt es an dem für die Schadenersatzpflicht erforderlichen Verschulden. E. 10. X. 28, SZ. X/244.

— — **Nr. 8.** Wer in seinem Schaufenster ein Plakat des Inhalts aushängt, daß eine Versicherungsgesellschaft ihm ungegerechtfertigterweise die Auszahlung der Versicherungssumme verweigere, begeht keine unerlaubte Selbsthilfe nach § 19, weil die Zahlung der Versicherungssumme durch dieses Vorgehen nicht erreichbar ist. Siehe auch bei § 1295 und § 1330. E. 19. VI. 28, SZ. X/189.

§ 26 — Nr. 9. Die Donauregulierungskommission ist ein vom Staate, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien verschiedenes, selbständiges Rechtssubjekt. E. 28. XII. 28, Rspr. XI/128, SZ. X/368. (Gegenteilige Entscheidung des AbrGH. v. 6. XII. 29 mit ausführlicher Begründung noch nicht veröffentlicht.)

— — **Nr. 10.** Einer mit Generalakt regulierten Nachbarschaft (Agrarische Gemeinschaft) kommt die Partei- und Prozeßfähigkeit auch dann zu, wenn das Eigentumsrecht an den zur Nachbarschaft gehörigen Grundstücken für die jeweiligen Besitzer bestimmter Liegenschaften in ziffermäßigen Anteilen einverleibt ist. E. 2. I. 29, Zbl. 47/279.

§ 33 — Nr. 11. Wird bei einem österreichischen Gericht gegen einen im Inland wohnenden Österreicher von einem in Deutschland mit einer deutschen Staatsbürgerin gezeugten unehelichen Kind, das wie seine Mutter in Deutschland wohnhaft ist, die Vaterschaftsklage erhoben, so ist für die Feststellung der Vaterschaft ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. E. 11. VI. 29, GerH. 73/201.

§ 34 — Nr. 12. Die Zulassung der ausländischen Aktien- und Versicherungsgesellschaften hat nur polizeiliche und gewerberechtliche Bedeutung und ist kein Akt, der ihnen die Rechtsfähigkeit im Inland erst verleiht. E. 5. II. 29, Rspr. XI/70.

§ 36 — Nr. 13. Für die Pflicht zur Ausstellung einer Löschungsquittung über die Forderung eines österreichischen Gläubigers, die auf einer inländischen Liegenschaft sichergestellt ist, gilt österreichisches Recht. E. 20. IX. 28, Rspr. XI/333.

— — **Nr. 14.** Ein von einem Österreicher in Österreich mit einer ausländischen Unternehmung über Dienstleistungen im Auslande geschlossener Dienstvertrag unterliegt nicht dem österreichischen, sondern dem ausländischen Recht. E. 6. III. 29, Rspr. XI/116, GerH. 73/150, JBl. 58/481.

— — **Nr. 15.** Das polnische Aufwertungsrecht ist auf Ansprüche aus Verträgen unanwendbar, die in Wien zwischen in Österreich wohnenden Personen abgeschlossen worden sind und auf polnische Mark lauten. E. 11. IX. 29, Rspr. XI/331.

— — **Nr. 16.** Bereicherungsansprüche sind nach dem Recht des Ortes zu beurteilen, an dem der Schuldner zur Zeit der Tatsache, aus der das Schuldverhältnis abgeleitet wird, seinen Wohnsitz hatte. E. 3. IV. 29, GerH. 73, 131, Rspr. XI/335.

— — **Nr. 17.** Für Schadenersatzansprüche aus Delikten ist das Recht des Tatortes maßgebend. E. 3. IV. 29, GerH. 73, 131, Rspr. XI/335.

§ 37 — Nr. 18. Die Vorschriften des § 37 sind auf eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht anzuwenden, weil § 37 nur die Anwendung des materiellen Rechtes regelt und die Gerichtsstandsvereinbarung kein Rechtsgeschäft ist. E. 3. VII. 28, SZ. X/162.

— — **Nr. 19.** Gültigkeit einer Ehe. E. 2. V. 29, GerH. 73/149, bei § 4, Nr. 3.

— — **Nr. 20.** Bestand einer Ehe. E. 5. XII. 28, Zbl. 47/32, Jbl. 58/211, bei § 4, Nr. 4.

— — **Nr. 21.** Eisenbahnfrachtvertrag. E. 24. X. 28, SZ. X/253, NotZ. 71/121, siehe bei § 4, Nr. 5.

— — **Nr. 22.** Bürgschaftserklärung. E. 11. VI. 29, NotZ. 71/140, Rspr. XI/334, bei § 4, Nr. 6.

— — **Nr. 23.** Bereicherungsansprüche. E. 3. IV. 29, GerH. 73/131, Rspr. XI/335, bei § 36, Nr. 16.

— — **Nr. 24.** Schadenersatzansprüche, Recht des Tatortes. E. 3. IV. 29, GerH. 73/131, Rspr. XI/335, bei § 36, Nr. 17.

§ 46 — Nr. 25. „Wirklicher Schaden“ ist es, wenn die frühere Braut infolge des Verlöbnisses vorteilhafte Engagementsanträge abgelehnt hat. Die Arbeitsleistung ist ein bereits bestehender, nicht erst zu erhoffender Vermögensbestandteil, daher ihre Verminderung nicht Verdienstentgang sondern Schaden begründet. E. 20. III. 28, SZ. X/105.

§ 55 — Nr. 26. Die Drohung des Bräutigams, sich zu erschließen, falls die Ehe nicht zustande komme, kann als Ursache

einer die Ehe ungültig machenden Furcht in Betracht kommen. E. 3. IX. 29, JBl. 58/437.

§ 58 — Nr. 27. Stillschweigender Verzicht auf das Recht, die Gültigkeit einer Ehe zu bestreiten, ist auch in anderer Weise als durch Fortsetzung der Ehe möglich; doch genügt nicht schon eine begütigende Äußerung, um einen Verzicht anzunehmen. E. 18. X. 28, Zbl. 47, 1.

§ 60 — Nr. 28. Unvermögen begründet das Ehehindernis auch dann, wenn es Alterserscheinung ist, woferne nur ein Irrtum über das Vorhandensein des Vermögens zum Geschlechtsverkehr bestanden hat. E. 13. VI. 28, Zbl. 47/34.

§ 62 — Nr. 29. Das Ehehindernis des Katholizismus ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die kirchliche Behörde die trotz dieses Hindernisses geschlossene Ehe gebilligt hat. E. 5. III. 29, JBl. 58/525.

— — Nr. 30. Zweite Ehe nach Todeserklärung. E. 23. IV. 29, Zbl. 47/192, bei § 112, Nr. 74.

§ 81 — Nr. 31. Als Stellvertreter des ordentlichen Seelsorgers sind in Übereinstimmung mit dem dem bürgerlichen Recht zugrunde liegenden Kirchenrecht nur solche Personen zu verstehen, die den ordentlichen Seelsorger in seinen Seelsorgefunktionen kraft allgemeinen oder besonderen Auftrages vertreten. Der Delegierte braucht aber nicht Pfarrer zu sein. E. 4. IV. 28, SZ. X/109.

§ 82 — Nr. 32. Stellvertreter des Seelsorgers. E. 4. IV. 28. SZ. X/109, bei § 81, Nr. 31.

§ 83 — Nr. 33. Die Dispensehwitwe nach einem Angestellten der Eisenbahn Wien—Aspang hat Anspruch auf Pension. E. 5. III. 29, Zbl. 47/265.

— — Nr. 34. Die Witwe eines Angestellten der Gemeinde Wien, der nach Scheidung seiner Ehe eine Dispenshe eingegangen ist, verliert ihren Pensionsanspruch auch dann nicht, wenn sie selbst auch eine Dispenshe geschlossen hat. E. 6. XII. 28, JBl. 58/257.

§ 88 — Nr. 35. Zweite Ehe nach Todeserklärung. E. 23. IV. 29, Zbl. 47/192, bei § 112, Nr. 74.

§ 91 — Nr. 36. Der Ehemann, aus dessen Alleinverschulden die Ehe geschieden wird, kann die Ehefrau erst dann zum Verlassen der gemeinsamen Wohnung zwingen, wenn er sie (infolge seiner Unterhaltungspflicht) instand gesetzt hat, sich eine andere Wohnung zu verschaffen. E. 17. VII. 28, SZ. X/204 = E. 7. VII. 28, Jahrb. 1, 20?

— — Nr. 37. Die Wiederaufnahme der nicht geschiede-

nen Gattin in den gemeinsamen Haushalt kann vom Gatten aus wichtigen Gründen verweigert werden. E. 17. XI. 27, SZ. IX/290.

— — **Nr. 38.** Die abstrakte Möglichkeit, seine Arbeitskraft zu verwerten, genügt nicht, um dem Mann eine Unterhaltsleistung für die Frau aufzuerlegen. Es muß vielmehr mindestens feststehen, daß der Ehemann, wenn er will, jederzeit einen entsprechenden Verdienst finden kann. Der arbeitslose Ehemann, der keine Arbeit findet, kann somit zu keiner Leistung verhalten werden. E. 9. X. 28, SZ. X/242, GerH. 73/7.

— — **Nr. 39.** Wurde die Ehe aus Alleinverschulden des Mannes geschieden, so kann in einem späteren Unterhaltsprozeß die Verschuldensfrage nicht mehr aufgeworfen werden. E. 10. VII. 28, JBl. 58/102.

— — **Nr. 40.** Die Pflicht des Dispensehemannes, seiner Frau den Unterhalt zu gewähren, dauert bis zur Ungültigkeitserklärung der Dispensehe. E. 8. I. 29, GZ. 80/237.

— — **Nr. 41.** Ist die Nichtigkeit der Ehe nicht gerichtlich ausgesprochen, dann besteht die Unterhaltspflicht. E. 13. III. 29, Zbl. 47/160.

— — **Nr. 42.** Wenn die Erklärung der Ehegatten bei der einverständlichen Scheidung, daß sie sich über den Unterhalt geeinigt hätten, nicht den Tatsachen entspricht, so kann die geschiedene Gattin weder auf Grund des (nichtbestehenden) Übereinkommens noch aus dem Gesetze nach § 91 die Unterhaltsgewährung vom Manne verlangen. Doch ist nach § 7 die nächst verwandte Bestimmung des § 1264 heranzuziehen, wonach nur die schuldlose Ehegattin den angemessenen Unterhalt verlangen kann. Eine Frau, von der festgestellt ist, daß sie an der Scheidung das alleinige Verschulden trägt, kann keinen Unterhaltsanspruch erheben. E. 19. IX. 28, SZ. X/225, AnwZ. 6/34.

— — **Nr. 43.** Der Unterhaltsanspruch der Frau, deren Ehe aus Alleinverschulden der Frau rechtskräftig geschieden ist, wird durch unsittliches Verhalten der Frau nach der Scheidung nicht verwirkt. E. 10. VII. 28, JBl. 58/102, SZ. X/280.

— — **Nr. 44.** Mit der rechtskräftigen Scheidung hört für den Mann die Pflicht auf, der geschiedenen Frau Unterkunft in seiner Wohnung zu gewähren. E. 23. IV. 29, NotZ. 71/143.

— — **Nr. 45.** Wenn eine Ehe auf Grund einverständlichen Anschlusses beider Teile wegen unüberwindlicher Abneigung getrennt wird, kann keiner der Ehegatten einen Unterhaltsanspruch geltend machen, wie immer der Ausspruch über die Verschuldensfrage im Trennungsurteil lautet. E. 4. IX. 28, SZ. X/176, Zbl. 47/3.

§ 92 — Nr. 46. Schlüsselgewalt. E. 6. XII. 27, SZ. IX/260 = Jahrb. 1, 21.

— — Nr. 47. Die Notwendigkeit der Trennung von den Kindern erster Ehe ist kein Grund, dem Gatten zweiter Ehe nicht an seinem Wohnsitz zu folgen. E. 25. IX. 29, Zbl. 47/337.

— — Nr. 48. Wohnung der geschiedenen Frau. E. 17. VII. 28, SZ. X/204 bei § 91 Nr. 36.

— — Nr. 49. Wohnung der geschiedenen Frau. E. 17. VII. 28, SZ. X/204 = Jahrb. 1, 20.

— — Nr. 50. Entlohnung für Mithilfe im Geschäft. E. VerfGH. 24. IV. 29, Slg. 14.868 F, bei § 940, Nr. 263.

§ 93 — Nr. 51. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann einem Ehegatten auch ohne Einleitung eines Trennungs- oder Scheidungsverfahrens der abgeseonderte Wohnort bewilligt werden. E. 8. V. 29, NotZ. 71/169.

— — Nr. 52. Wiederaufnahme der nichtgeschiedenen Gattin. E. 17. XI. 27, SZ. IX/290, siehe bei § 91, Nr. 37.

§ 94 — Nr. 53. Legitimation zum Antrag. Wer aus einem Unfalle, der durch seinen Kraftwagen verursacht worden ist, schadenpflichtig geworden ist, ist nicht berechtigt, die Ehe des Getöteten wegen Ungültigkeit anzufechten, um dadurch die Schadenersatzverpflichtung gegenüber der Witwe zu vermeiden. E. 13. III. 29, Zbl. 47, 160.

— — Nr. 54. Das Verfahren zur Untersuchung der Gültigkeit einer Dispensehe ist auch dann, wenn der Antragsteller seine Anzeige zurückzuziehen erklärt, fortzusetzen, weil das Ehehindernis des Ehebandes öffentlicher Natur ist. E. 22. XI. 28, Zbl. 47, 149.

— — Nr. 55. Wird nach dem Tode eines Ehegatten der Antrag auf Ungültigerklärung der Ehe gestellt, so ist auch dann mit Urteil zu entscheiden, wenn das Vorhandensein eines privatrechtlichen Interesses auf der Seite des Antragstellers bestritten wird. E. 8. V. 28, GerH. 73/9.

— — Nr. 56. Wirkung der Ungültigkeit einer Ehe. Hat die Frau durch neue Eheschließung eine Pension nach ihrem ersten Mann verloren, so lebt dieser Anspruch durch Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe nicht wieder auf. E. VerfGH. 23. II. 28, Slg. 937.

— — Nr. 57. Die Gemeinde hat nicht das Recht, die Ausstellung eines Heimatscheines an eine Frau mit der Begründung zu verweigern, daß sie ihre Ehe für ungültig halte, solange das

Gericht nicht die Ungültigkeit ausgesprochen hat. E. VGH. 23. IV. 28, Slg. 15.194 A.

§ 96 — Nr. 58. Der Ehemann, der sein Unvermögen bei der Eheschließung nicht kannte, kann die Ungültigerklärung der Ehe verlangen. E. 6. II. 29, GerH. 73/91.

— — **Nr. 59.** Wenn ein Gatte erklärt, er wolle den vorliegenden Trennungsgrund des Ehebruchs des anderen Teils nicht geltend machen, sondern die Trennung wegen Abneigung anstreben und es kommt nicht zur Einigung über die gemeinsame Geltendmachung dieses Trennungsgrundes, so liegt keine rechtswirksame Verzeihung des Ehebruchs vor. Verzeihung hat Gesinnungswechsel der Streitteile gegeneinander, der das Geschehene auslöschen und ein weiteres Zusammenleben ermöglichen will, zur Voraussetzung. Fehlt dies, so bedeutet auch ein Geschlechtsakt keine Verzeihung. E. 12. II. 29, Zbl. 47/136.

— — **Nr. 60.** Stillschweigender Verzicht auf das Recht, die Gültigkeit einer Ehe zu bestreiten, ist auch auf andere Weise als durch Fortsetzung der Ehe möglich. E. 18. X. 28, Zbl. 47/1.

— — **Nr. 61.** Verzicht auf Bestreitung der Gültigkeit. E. 18. X. 28, Zbl. 47/1, bei § 58, Nr. 27.

§ 99 — Nr. 62. Die Norm des § 99 steht der Verwertung von Parteiaussagen nicht entgegen, wenn diese durch sonstige Umstände gestützt sind. E. 12. II. 29, Zbl. 47/136 und 27. XII. 28, Zbl. 47/116.

§ 105 — Nr. 63. Wenn eine Frau, deren Ehe einverständlich geschieden worden ist, nachträglich Unterhaltsansprüche geltend macht, so muß die Frage ihres Verschuldens an der Ehescheidung geprüft werden. E. 14. XII. 28, GerH. 73/57.

— — **Nr. 64.** Ein aus Anlaß der einverständlichen Scheidung einer Dispensehe geschlossener Unterhaltsvergleich erlischt, wenn die Dispensehe für ungültig erklärt wird. E. 22. I. 29, NotZ. 71/40.

— — **Nr. 65.** Unterhalt bei einverständlicher Scheidung. E. 19. IX. 28, SZ. X/225, AnwaltsZ. 6/34, bei § 91, Nr. 42.

§ 107 — Nr. 66. Abgesonderter Wohnort. E. 8. V. 29, NotZ. 71/169, bei § 93, Nr. 51.

§ 108 — Nr. 67. (Einstweiliger Unterhalt während des Scheidungsstreites.) E. 17. IV. 28, SZ. X/273, NotZ. 71/21 = JahrB. 1, 27.

§ 109 — Nr. 68. Unter „Vermögen“ ist nicht bloß das Kapitalvermögen, sondern auch das in der Erwerbstätigkeit liegende Vermögen verstanden. E. 19. III. 29, Zbl. 47, 191.

— — **Nr. 69.** Auch Geisteskrankheit kann unter Umstän-

den einen Scheidungsgrund bilden. E. 2. VII. 29, JBl. 58/480, NotZ. 71/170.

— — **Nr. 70.** Geisteskrankheit ist kein Scheidungsgrund. E. 3. I. 29, JBl. 58/391.

— — **Nr. 71.** Die Scheidungsgründe sind zwar nur beispielsweise aufgezählt, wenn aber ein Tatbestandsmerkmal für einen der dort genannten Scheidungsgründe fehlt, ist kein Scheidungsgrund vorhanden. (Unordentliche Wirtschaft ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder verderblichen Einfluß auf die Lebensführung der Angehörigen.) E. 18. III. 29, Zbl. 47, 191.

— — **Nr. 72.** Bei Beurteilung des bloßen Mitverschuldens an einem Scheidungsgrund sind die strengen Voraussetzungen des § 109 nicht mehr zu prüfen. E. 19. III. 29, Zbl. 47, 191. Siehe die Polemik des Dr. Kraemer in Zbl. 47, S. 564.

§ 111 — **Nr. 73.** Das Band einer nichtkatholischen Ehe wird weder durch späteren Eintritt beider Gatten in die katholische Kirche, noch durch die spätere kirchliche Trauung unlösbar, vorausgesetzt, daß zur Zeit des Trennungsbegehrens der die Trennung begehrende Gatte wieder Nichtkatholik ist. Das Bekenntnis der Zwischenzeit ist ohne Belang. E. 23. X. 28, SZ. X/250, GH. 73/31.

§ 112 — **Nr. 74.** Die nach der Todeserklärung des einen Gatten ohne Ehetrennungserklärung geschlossene zweite Ehe des andern Gatten ist als ungültig zu erklären, auch wenn nunmehr die Voraussetzungen für die Erklärung der Ehetrennung gegeben sind. E. 23. IV. 29, Zbl. 47/192.

§ 115 — **Nr. 75.** Ist ein Teil nach Schließung einer nicht katholischen Ehe katholisch geworden, so kann er allerdings nicht allein die Trennung der Ehe begehren; doch kann er, wenn die Trennung vom akatholischen Teil wegen unüberwindlicher Abneigung begehrt wird, diesem Begehren rechtswirksam zustimmen. E. 2. X. 28, SZ. X/237.

— — **Nr. 76.** Ehebruch-Verzeihung. E. 12. II. 29, Zbl. 47/136, bei § 96, Nr. 59.

§ 116 — **Nr. 77.** Trennung eines Katholiken wegen unüberwindlicher Abneigung. E. 2. X. 28, SZ. X/237, bei § 115, Nr. 75.

§ 118 — **Nr. 78.** Wiedervereinigung ohne gerichtliche Anzeige. Ehegatten, die sich nach der gerichtlichen Scheidung wiedervereinigen, ihre Wiedervereinigung dem ordentlichen Gericht jedoch nicht angezeigt haben, sind auch gebührenrechtlich als nicht geschiedene Ehegatten zu behandeln. E. VGH. 15. IV. 29, StWZ. V/192.

§ 119 — Nr. 79. Eehindernis des Katholizismus. E. 5. III. 29, JBl. 58/525, bei § 62, Nr. 29.

§ 133 — Nr. 80. Die Notwendigkeit von Versöhnungsversuchen vor Trennung einer Judenehe entfällt, wenn die Parteien die Trennung in einem gerichtlichen Vergleich vereinbart haben. Die Übernahme des Scheidebriefes kann erzwungen werden. E. 26. III. 29, Zbl. 47/229.

§ 141 — Nr. 81. Das Gesetz setzt weder für den Bestand, noch für den Umfang der Unterhaltspflicht starre Grenzen fest. Das Maß der Leistungspflicht muß sich vielmehr immer dem Maß der Leistungsfähigkeit anpassen. Reichen die Mittel für eine dauernde Deckung des Unterhalts nicht aus, so kann der Unterhalt auch für eine beschränkte Zeit zuerkannt werden. E. 28. II. 29, NotZ. 71/83.

— — Nr. 82. Ist die Selbsterhaltungsfähigkeit des ehelichen Sohnes streitig, so ist über das Begehren des Vaters auf Räumung der väterlichen Wohnung durch den Sohn im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden, weil es sich um die Frage der Weitergewährung von Unterhaltsleistungen handelt. E. 29. XII. 28, Zbl. 47/146, SZ. X/372.

— — Nr. 83. Das bereits erloschene Recht des Kindes auf Unterhalt lebt wieder auf, wenn die wirtschaftliche Lage dem Kinde es nicht gestattet, seine Arbeitskraft auszunützen. Die Arbeitslosenunterstützung des Kindes schließt die Unterhaltsverpflichtung des Vaters nicht aus. E. 12. IV. 28, SZ. X/113.

— — Nr. 84. Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs bei Arbeitslosigkeit. E. 12. IV. 28, SZ. X/113 = Jahrb. 1, 34.

§ 143 — Nr. 85. Die Großeltern können zur Leistung des einstweiligen Unterhaltes an die Enkel nach § 382 Z. 8 EO. nicht verhalten werden. E. 22. II. 28, SZ. X/96.

— — Nr. 86. Dem ehelichen Sohn steht gegen den außerehelichen Vater seiner Mutter kein Unterhaltsanspruch zu. E. 29. I. 29, NotZ. 71/40.

— — Nr. 87. Unterhalt nach Leistungsfähigkeit. E. 28. II. 29, NotZ. 71/83, bei § 141, Nr. 81.

§ 154 — Nr. 88. Armenversorgung der Eltern befreit die Kinder nicht von der Unterhaltspflicht. E. 13. XII. 27, SZ. IX/295 = Jahrb. 1, 38.

— — Nr. 89. Eine Unterhaltsleistung an die Eltern kann nicht durch einstweilige Verfügung bestimmt werden. E. 30. X. 28, Zbl. 47/87.

— — Nr. 90. Keine Unterhaltspflicht von Kindern

gegenüber dem Vater, damit dieser seiner Unterhaltspflicht gegenüber anderen Kindern nachkommen könne. E. 13. XII. 27, SZ. IX/294.

— — **Nr. 91.** Eltern können von Kindern, deren Verpflegung und Erziehung sie vernachlässigt haben, nur den notwendigen Unterhalt fordern. E. 13. XII. 27, SZ. IX/294.

— — **Nr. 92.** Ob der Unterhalt an die Eltern an Geld oder in Natur zu leisten ist, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. E. 14. XI. 28, NotZ. 71, 23.

§ 155 ff. — Nr. 93. Ist ein nicht von der Ehegattin geborenes Kind (Findling) in der Matrik als Kind des Ehemanns eingetragen worden, so kommen für die Bestreitung der ehelichen Abstammung die Bestimmungen der § 155 ff., namentlich die des § 158 über die zeitliche Beschränkung der Anfechtbarkeit nicht zur Anwendung. E. 22. V. 28, NotZ. 71, 14.

— — **Nr. 94.** Dem Ehemann, der irrigerweise annimmt, daß die Schwangerschaft seiner Frau von ihm selbst herrühre, steht das Widerspruchsrecht nach § 156 zu. „Der Ausdruck: dem vor der Ehe die Schwangerschaft nicht bekannt war, hat überhaupt nur für den Fall eine Bedeutung, daß dem Ehemanne die von einem dritten herrührende Schwangerschaft bekannt war. Denn gegenüber der von ihm selbst herrührenden Schwangerschaft hätte das Gesetz gar nicht die Setzung dieser Ausnahme nötig gehabt, weil dem Manne doch im Falle eines Widerspruchs die Zeugung durch ihn und die Legitimation des Kindes durch nachgefolgte Ehe hätte entgegengehalten werden können.“ E. 16. V. 28, SZ. X/135, JBl. 58/123.

§ 156 — Nr. 95. Wer bei Eingehung der Ehe weiß, daß seine Frau von einem Dritten geschwängert ist, kann seine Vaterschaft zu dem vor Ablauf von 180 Tagen nach geschlossener Ehe geborenem Kinde zwar nicht durch Widerspruch nach § 156, wohl aber durch Klage nach § 158 bestreiten. E. 12. III. 29, NotZ. 71/103, ZBl. 47/194.

— — **Nr. 96.** Irrtum über Schwangerschaft. E. 16. V. 28, SZ. X/135, JBl. 58/123, bei § 155, Nr. 94.

§ 158 — Nr. 97. Die Unmöglichkeit der Zeugung des Kindes durch den Gatten der Mutter kann auf Grund der Zeugen aussage der Mutter festgestellt werden. E. 6. XI. 28, Zbl. 47, 46.

— — **Nr. 98.** Wer mit der Frau Ehebruch getrieben hat, ist dem Manne zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die er im Prozesse wegen Bestreitung der ehelichen Geburt des im Ehebruch erzeugten Kindes an den Verteidiger der ehelichen Geburt zahlen mußte. E. 23. X. 28, Zbl. 47/4, NotZ. 71/13, SZ. X/302.

— — **Nr. 99.** Kenntnis der Schwangerschaft. E. 12. III. 29, NotZ. 71/103, Zbl. 47/194, bei § 56, Nr. 95.

§ 161 — Nr. 100. Die Unrichtigkeit der Anmerkung der Legitimation in der Geburtsmatrik ist mittelst Klage bei dem nach § 50, Z. 1 JN. zuständigen Gerichtshof geltend zu machen. E. 9. XI. 28, NotZ. 71, 22.

§ 163 — Nr. 101. Es kann nicht als notorisch gelten, daß die normale Tragzeit eines vollreifen Kindes 9 Monate, d. i. 252 Tage von der letzten Menstruation bis zur Geburt des Kindes beträgt (weil diese Annahme in der medizinischen Wissenschaft bestritten ist). E. 9. II. 27, JBl. 58/461.

— — **Nr. 102.** Ist laut Sachverständigengutachten die Wahrscheinlichkeit, daß der Beklagte der Vater des Kindes ist, nur 1 : 100.000 und ist nicht einwandfrei erwiesen, daß in der kritischen Zeit die Mutter mit keinem anderen Mann Geschlechtsverkehr hatte, so ist die Vermutung des § 163 überzeugend widerlegt. E. 6. III. 29, JBl. 58/461.

— — **Nr. 103.** Der Beweis der Unmöglichkeit der Vaterschaft durch Blutprobe ist auch dann zulässig, wenn der angebliche Vater die Vaterschaft im außerstreitigen Verfahren anerkannt hatte. E. 10. X. 28, Zbl. 47, 98.

— — **Nr. 104.** Die Anerkennung der Vaterschaft kann auch als rechtsbegründende Willenserklärung angefochten werden, wenn sie durch Irrtum oder Zwang veranlaßt, oder bewußt wahrheitswidrig zum Scheine abgegeben worden ist. E. 19. III. 29, Zbl. 47, 161, GerH. 73/111.

— — **Nr. 105.** Vaterschaftsklage eines ausländischen Kindes. E. 11. VI. 29, GerH. 73/201, bei § 33, Nr. 11.

§ 166 — Nr. 106. Arbeitslosigkeit begründet auch für erwerbsfähige Personen Mangel der Selbsterhaltungsfähigkeit und damit Anspruch auf Unterhaltsgewährung durch den außerehelichen Vater. E. 25. IX. 28, Zbl. 47, 2, NotZ. 71/25.

— — **Nr. 107.** Über die Frage, ob die Verpflichtung des anerkannten außerehelichen Vaters, für die Verpflegung, Erziehung und Versorgung seines Kindes aufzukommen, noch weiter besteht oder erloschen ist, ist grundsätzlich im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. E. 2. III. 28, SZ. X/104.

— — **Nr. 108.** Unterhalt nach Leistungsfähigkeit. E. 28. II. 29, NotZ. 71/83, bei § 141, Nr. 81.

— — **Nr. 109.** Unterhalt des außerehelichen Großvaters. E. 29. I. 29, NotZ. 71/40, bei § 143, Nr. 86.

§ 168 — Nr. 110. Wird über den vor der Geburt des Kindes

gestellten Antrag erst nach der Geburt entschieden, so kann doch dem Antrag stattgegeben und die Ausfolgung des erlegten Betrages an die Mutter verfügt werden. E. 23. V. 29, NotZ. 71, 344.

§ 171 § 16 1. TN. — Nr. 111. Der Unterhaltsanspruch gegen den Erben eines unehelichen Vaters, der die Vaterschaft anerkannt hat, ist nicht im Verfahren außer Streitsachen, sondern im Prozeßwege geltend zu machen. Das außerstreitige Verfahren ist nur gegen den Vater selbst zulässig. E. 31. VII. 28, SZ. X/170.

§ 181 — Nr. 112. Der einseitige Rücktritt des Wahlvaters von dem mit einem Großjährigen geschlossenen Adoptionsvertrag ist von dem zu dessen Bestätigung gerufenen Gerichte nicht zu beachten, weil der Vertrag bereits verbindlich ist. E. 27. III. 28, SZ. X/106.

— — **Nr. 113.** Die Wirkungen der Adoption beginnen nicht mit dem Tage des Vertragsabschlusses, sondern mit dem der gerichtlichen Genehmigung. E. 29. I. 29, NotZ. 71, 40.

§ 198 — Nr. 114. Die mütterliche Großmutter hat ein Anrecht auf Bestellung zum Vormund für eheliche, nicht auch für uneheliche Enkel. Der Generalvormund kann jederzeit seines Amtes enthoben und ein anderer Vormund bestellt werden. E. 29. VIII. 28, SZ. X/213.

§ 208 — Nr. 115. Enthebung des Generalvormundes. E. 29. VIII. 28, SZ. X/213, bei § 198, Nr. 114.

§ 217 — Nr. 116. Der Bezirksfürsorgetrat ist zur Anfechtung der pflegschaftsbehördlichen Verfügung der Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt nicht berechtigt, wenn der angefochtene Bescheid nichts über die Kostentragung durch die Armenpflege enthält. E. 30. V. 28, SZ. X/141. Vergl. E. des VGh. vom 4. X. 27, Slg. 14.941 A, Jahrb. 1, 387.

§ 295 — Nr. 117. Kein Recht der Großmutter auf Vormundsbestellung bei unehelichem Enkel. E. 29. VIII. 28, SZ. X/213, bei § 198, Nr. 114.

§ 271 — Nr. 118. Eine Schenkung des Vaters an sein minderjähriges Kind, die der Anfechtung durch die Gläubiger ausgesetzt ist, ist unwirksam, wenn sie ohne Beistand eines für das Kind bestellten Kurators erfolgt ist. E. 5. III. 29, NotZ. 71/83.

§ 287 — Nr. 119. Friedhöfe stehen nicht außerhalb des Privatverkehrs. Benützungsrechte an Grabstätten sind privatrechtlicher Natur. E. VerfGH. 27. II. 28, Slg. 950.

— — **Nr. 120.** Das Fischereirecht in einem Werkskanal, der aus einem öffentlichen Gewässer abgeleitet ist und wieder in dieses mündet, steht dem im öffentlichen Gewässer Fischereiberechtigten zu, nicht dem Eigentümer des Kanals, weil die

Einräumung des Rechtes zur Ableitung eines öffentlichen Gewässers zur Benützung des Wassers seine Zugehörigkeit zu den öffentlichen Gewässern nicht berührt. E. 10. VII. 28, SZ. X/166.

— — Nr. 121. Wird ein künstliches Gerinne (Werkskanal) für eine Wasseranlage geschaffen, so steht das Fischereirecht in diesem Gerinne dem Besitzer dieser Anlage zu. E. VGH. 8. V. 28, Slg. 15.210 A. Vgl. die vorhergehende E. Nr. 120.

§ 294 — Nr. 122. Der Nichtbetrieb eines Bergwerkes hebt die Zubehörseigenschaft nach den Bestimmungen des Berggesetzes nicht auf. Zur Ergänzung der Vorschriften des § 121 BG. sind die Bestimmungen des ABGB. über den Zubehörsbegriff anwendbar. E. 2. II. 28, SZ. X/90.

— — Nr. 123. Verfügung über Zubehör. E. 21. IX. 27, SZ. IX/279 = Jahrb. 1, 69.

§ 297 — Nr. 124. Überbauten (Magazinshütte) sind bewegliche Sachen, daher gelten für den Eigentums- und Pfandrechterwerb nicht die Vorschriften über nicht verbücherte Liegenschaften (§§ 435, 451) und die Exekution ist nach den Vorschriften über die Vollstreckung auf bewegliche Sachen zu führen. E. 21. II. 28, SZ. X/94. Gegen die herrschende Meinung.

— — Nr. 125. Wurde beim Verkauf einer Liegenschaft verabredet, daß der Verkäufer die im verkauften Gebäude betriebene Kinokonzession zu dem Zwecke zurückzulegen habe, daß sie vom Käufer erworben und betrieben werde, und ist das Gebäude durch die Einrichtungen des Kinos derart in Anspruch genommen, daß sie ohne wesentliche Veränderung für andere Zwecke nicht benützt werden können, so sind die Kinoeinrichtungsgegenstände als Zubehör der Liegenschaft auch dann zu behandeln, wenn diese nicht ausschließlich dem Kinobetrieb, sondern auch andern Zwecken (Wohnungen, Gasthaus) dient. E. VGH. 16. III. 29, Slg. 14.828 F.

§ 297 a — Nr. 126. Ein bücherlich nicht angemerkter Eigentumsvorbehalt auf Maschinen ist bei der Zwangsversteigerung und im Konkurse unwirksam. Die Maschinen sind Zubehör der Liegenschaft und können diese Eigenschaft auch nicht durch Anerkennung eines Aussonderungsanspruches durch den Masseverwalter verlieren. E. 28. XII. 28, Zbl. 47, 99, Rspr. XI/167.

— — Nr. 127. Der Verkäufer einer mit Eigentumsvorbehalt verkauften Maschine, der die Anmerkung im Grundbuch unterlassen hat, verliert das Recht auf Rückforderung der Maschine, wenn sie als Zubehör der Liegenschaft mit dieser zwangsweise versteigert worden ist, selbst wenn die Versteigerung erst nach Einbrin-

gung der Klage auf Rückstellung der Maschine stattgefunden hat. E. 18. VI. 29, Rspr. XI/226.

— — **Nr. 128.** Bedeutung der grundbücherlichen Anmerkung. E. 21. IX. 27, SZ. IX/279 = Jahrb. 1, 75.

§ 300 — Nr. 129. Lösungsquittung. E. 20. IX. 28, Rspr. XI/333, siehe bei § 36, Nr. 13.

§ 302 — Nr. 130. Ein Kraftfahrzeug ist keine Gesamtsache. E. 28. XI. 28, JBl. 58/59, GerH. 73/91.

— — **Nr. 131.** Das Unternehmen als solches ist Vermögensojekt, sein Wert ist daher im Nachlaßinventar einzubeziehen. E. 17. IV. 28, SZ. X/116.

— — **Nr. 132.** Die Frage, was als Vermögen oder Unternehmen zu gelten hat, ist eine Rechtsfrage und daher vom Gericht ohne Sachverständigenbeweis zu lösen. Eine auf einem Bahnhof gepachtete Kohlenrutsche mit Brückenwage und eingerichtetem Kanzleigebäude ist ein Unternehmen. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/66, SZ. X/364.

— — **Nr. 133.** Der Umstand, daß einzelne Bestandteile eines Vermögens (Unternehmung), z. B. Pachtrechte exekutiv nicht verwertbar sind, steht der Anwendung des § 1409 nicht entgegen, wenn diese Bestandteile an sich Vermögenswert haben. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/66.

§ 328 — Nr. 134. Die Bestimmung, daß im Zweifel guter Glaube anzunehmen ist, ist auch in dem Falle anzuwenden, daß jemand zu Unrecht bezogene öffentliche Gehaltsbezüge verzehrt. E. VerfGH. 20. II. 28, Slg. 928.

§ 339 — Nr. 135. Besitzstörung. Die Zwangsvollstreckung eines Verwaltungsaktes kann niemals eine Besitzstörung bilden. E. VerfGH. 29. II. 28, Slg. 952.

§ 353 — Nr. 136. Begriff des Treuhänders. Als Treuhänder ist derjenige anzusehen, der Rechte als Eigenrechte mit der Bestimmung empfängt, sie nicht im eigenen Interesse zu gebrauchen. E. VGH. 4. III. 29, Slg. 14.812 F.

— — **Nr. 137.** Treuhänder treten als solche nach außen im eigenen Namen auf. Sie erwerben im eigenen Namen Rechte, können klagen und geklagt werden. E. 22. V. 28, SZ. X/183.

§ 364 — Nr. 138. Zur Abwehr der Beschädigung einer Liegenschaft durch Haustiere des Nachbarn ist die Klage nach § 364 zulässig. Der Beklagte kann nicht einwenden, daß der Eigentümer seinen Grund durch Mauern, Zäune u. dgl. schützen solle. E. 16. V. 29, Zbl. 47/315.

§ 364 c — Nr. 139. Ein dem Neffen des Erblassers aufgelastetes Belastungs- und Veräußerungsverbot ist, da es nur persönliche Wirkung hat, nicht Gegenstand der Eintragung ins Grundbuch. Daher darf die Abhandlungsbehörde der Bestätigung, daß der Erwerber auf Grund des Testamentes auf das ihm vermachte Haus einverleibt werden könne, nicht die Bedingung der gleichzeitigen Einverleibung des Belastungs- und Veräußerungsverbotens hinzufügen. E. 6. III. 28, SZ. X/100.

— — **Nr. 140.** Die Anmerkung des Belastungsverbotens steht der Bewilligung der Zwangsversteigerung nicht im Wege. Doch kann ein Pfandrecht im Range der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens nicht begründet werden. E. 27. IX. 28, Zbl. 47, 124, SZ. X/290.

§ 365 — Nr. 141. Die Übernahme einer im Privateigentum stehenden Brücke durch den Landesfond ist keine Enteignung und verpflichtet nicht zum Ersatz des Wertes des Brückenmaterials. E. 20. XII. 28, Zbl. 47, 162.

§ 367 — Nr. 142. Die Übernahme der Aktiven durch den Ausgleichsbürgen ist nicht wie Erwerb bei öffentlicher Versteigerung zu behandeln. Die Veräußerung der Büroeinrichtung anlässlich der Liquidierung des Unternehmens ist nicht Veräußerung durch einen zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmann. Wenn der Generaldirektor einer A.-G. das in seinem Bürozimmer befindliche Inventar im eigenen Namen veräußert, liegt Veräußerung einer anvertrauten Sache vor. E. 30. V. 28, SZ. X/144 = Jahrb. 1, 88.

— — **Nr. 143.** Ein vinkuliertes Sparkassebuch ist kein Inhaberpapier, sondern eine Beweis- und Legitimationsurkunde. Die Verpfändung durch einen nicht legitimierten Inhaber ist unwirksam, vielmehr kann der Legitimierte die Herausgabe vom Pfandgläubiger verlangen. E. 29. XI. 28, Zbl. 47, 62, JBl. 58/168, SZ. X/336.

— — **Nr. 144.** Hat der Eigentümer, dessen Sache als angebliches Eigentum einer verpflichteten Partei versteigert worden ist, den Erlös der versteigerten Sache übernommen, so hat er sich dadurch seines Eigentumsanspruches begeben und kann nicht die Ausfolgung der Sache vom Ersteher begehren, selbst wenn dieser die Sache in Kenntnis der wahren Eigentumsverhältnisse erstanden hat. E. 18. IX. 28, SZ. X/224.

§ 370 — Nr. 145. Quantitätsvindikation. Wenn die als Eigentum in Anspruch genommene Sache mit gleichartigen Sachen vermengt worden ist, und besondere Merkzeichen, an denen sie erkannt werden kann, nicht bestehen, ist Eigentumsklage dennoch zuzulassen, wenn das Gemenge abgegrenzt und vom sonsti-

gen Eigentum des Besitzers deutlich unterscheidbar ist. E. 6. III. 29, Rspr. VI/196.

§ 371 — Nr. 146. Ein ohne Rechtsgrund bezahlter, vom Empfänger vor der Konkursöffnung in ein Sparkassebuch eingeleger Geldbetrag kann im Konkurse ausgedeutert werden, weil das Einlegen des Geldes in die Sparkasse wie eine abgesonderte Verwahrung anzusehen ist. E. 19. XII. 28, Zbl. 47/100, SZ. X/356. (Siehe dazu die ablehnenden Bemerkungen von Durig im Zbl. 47, S. 287 f.)

— — Nr. 147. Vinkuliertes Sparkassabuch. E. 28. XI. 28, Zbl. 62, JBl. 58/168, bei § 367, Nr. 143.

§ 383 — Nr. 148. Fischereirecht in einem Werkskanal. E. 10. VII. 28, SZ. X/166, bei § 287, Nr. 120.

— — Nr. 149. Fischereirecht in einem Werkskanal. E. VGH. 8. V. 28, Slg. 15.210 A, bei § 287, Nr. 121.

§ 403 — Nr. 150. Bergelohn für Hinterlegung verdächtiger Sachen bei der Polizei. E. 23. II. 27, SZ. IX/255 = Jahrb. 1, 91.

§ 415 — Nr. 151. Quantitätsvindikation. E. 6. III. 29, Rspr. VI/196, bei § 370, Nr. 145.

— — Nr. 152. Aussonderung eines Sparkassabuches. E. 19. XII. 28, Zbl. 47/100, bei § 371, Nr. 146.

§ 424 — Nr. 153. Sicherungsübereignung kann in Form bloßen Besitzkonstitutes stattfinden. E. 16. I. 29, Rspr. XI/66.

§ 426 — Nr. 154. Übergabe bei der Schenkung. E. 4. X. 27, SZ. IX/244, bei § 943, Nr. 265.

§ 427 — Nr. 155. Ob eine Maschine, bei der eine körperliche Übergabe nicht leicht möglich ist (Plattengießmaschine), mit solchen Zeichen und so versehen ist, daß jedermann leicht erkennen kann, daß sie nicht im Eigentum oder nicht im unbeschränkten Eigentum des Besitzers steht, ist eine Rechtsfrage. E. 23. X. 28, GerH. 73/58.

§ 426 — Nr. 156. Pfandrecht an einem Kraftfahrzeug. Übergabe. E. 28. XI. 28, SZ. X/266, JBl. 58/59, GerH. 73/91, bei § 451, Nr. 167.

§ 427 — Nr. 157. Das im Wege der Übergabe durch Zeichen erworbene Eigentum geht nicht dadurch verloren, daß die das Eigentum anzeigenden Zeichen (an Maschinen angebrachte Täfelchen) entfernt werden. E. 26. III. 29, Zbl. 47/195.

— — Nr. 158. Zur Sicherungsübereignung durch symbolische Tradition genügt es nicht, daß die Sicherungsgegenstände dazu bestimmt sind, im Betriebe des Schuldners

verwendet zu werden. Denn daraus allein geht nicht Unmöglichkeit körperlicher Übergabe hervor. Eine solche kann vielmehr nur durch die Beschaffenheit der Sicherungsgegenstände, wie ihre Größe oder ihre Verbindung mit Baulichkeiten begründet werden. E. 26. III. 29, Zbl. 47/195.

— — Nr. 159. Begründung von Sicherungseigentum durch Zeichen. E. 21. IX. 27, SZ. IX/279 = Jahrb. 1, 94.

— — Nr. 160. Übergabe bei der Schenkung. E. 4. X. 27, SZ. IX/244, bei § 943, Nr. 265.

§ 428 — Nr. 161. Auf erweisliche Art hat der Veräußerer seinen Willen an den Tag gelegt, wenn er seine Erklärung vor Zeugen schriftlich oder mündlich abgegeben hat und Gewißheit besteht, daß kein auf die Benachteiligung der Gläubiger abzielendes Scheingeschäft vorliegt. E. 12. II. 29, Rspr. XI/150.

— — Nr. 162. Sicherungsübereignung. E. 16. I. 29, Rspr. XI/66, bei § 424, Nr. 153.

§ 429 — Nr. 163. Übersendungsgefahr. Der Bund haftet für den zufälligen Untergang (beim Brande des Justizpalastes) eines Geldbetrages, den er im Namen der Partei im Auslande (durch das Konsulat) behoben hat und der auf dem Wege zur Partei verloren geht, nach den Grundsätzen des Privatrechtes. E. VerfGH. 8. V. 28, Slg. 991.

§ 435 — Nr. 164. Für die Hinterlegung der Urkunden über ein nicht verbüchertes Bauwerk auf Eisenbahngrund ist nicht das Gericht des Ortes, wo das Eisenbahnbuch geführt wird, sondern das Gericht der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, zuständig. Als Bauwerk auf fremdem Grund gilt nicht ein Gebäude auf Eisenbahngrund, wenn die Ersichtlichmachung des Gebäudes im Eisenbahnbuch nicht den Beisatz enthält, daß es sich nicht im Eigentum des Grundeigentümers befindet. E. 30. VI. 28, SZ. X/152.

§ 450 — Nr. 165. Rückständige Beiträge zu Vereinskrankenkassen aus der gesetzlichen Krankenversicherung genießen das gleiche gesetzliche Vorzugspfandrecht wie öffentliche Abgaben. Das Vorzugsrecht wird gewahrt, wenn die Rückstände längstens binnen einem Jahr nach der Fälligkeit in den öffentlichen Büchern sichergestellt werden. E. 17. VII. 28, SZ. X/202.

§ 451 — Nr. 166. Lautet die Anmerkung der Rangordnung für ein aufzunehmendes Darlehen auf Schilling schlechtweg, so kann die Einverleibung im Range der Anmerkung auch nur für Schilling, nicht aber für Goldschilling begehrt werden, auch wenn im Darlehensschuldschein oder in der Pfandbestellungsurkunde von Goldschilling die Rede ist, denn die auf Goldschilling lautende Forderung könnte unter Umständen den Betrag, für den die Rang-

ordnung angemerkt ist, übersteigen. Es ist auch nicht zulässig, für die Goldschillingforderung neben der Einverleibung in der angemerkten Rangordnung für Schilling schlechtweg noch eine weitere Einverleibung in der Rangordnung des Einverleibungsgesuches zu bewilligen, weil die Forderung nicht in eine Schillingforderung und in eine der Höhe nach gar nicht bestimmte Forderung der Differenz zwischen Schilling und Goldschilling zerlegt werden kann. E. 21. XI. 28, Zbl. 47/63.

— — **Nr. 167.** Zur Erwerbung des Pfandrechts an einem Kraftfahrzeug ist körperliche Übergabe erforderlich, es genügt nicht, wenn sich der Pfandgläubiger in das Fahrzeug an das Lenkrad setzt und erklärt, daß er damit den Wagen als Pfand übernehme und zugleich den Typenschein übernimmt, wenn er den Wagen leihweise dem Schuldner zur Benützung überläßt. E. 28. XI. 28, SZ. X/266, JBl. 58/59, GerH. 73/91.

— — **Nr. 168.** Die Pfändung von Forderungen, die auf Bauwerken sichergestellt sind, geschieht durch Zustellung des Zahlungsverbot es an den Drittschuldner. E. 14. XI. 28, Zbl. 47/85.

§ 456 — **Nr. 169.** Verpfändung eines vinkulierten Sparkassenbuches. E. 28. XI. 28, Zbl. 47/62, JBl. 58/168, SZ. X/336, bei § 367 Nr. 143.

§ 461 — **Nr. 170.** Der gerichtliche Verkauf eines Vertragspfandes kann ohne vorausgehende richterliche Pfändung bewilligt werden. E. 23. III. 27, SZ. IX/273.

§ 464 — **Nr. 171.** Der Inhaber eines Deckkontos haftet der Bank gegenüber für die auf diesem entstehenden Verbindlichkeiten, woferne diese Haftung nicht vertragsmäßig ausgeschlossen worden ist. E. 10. III. 29, Rspr. XI/151.

§ 465 — **Nr. 172.** Im Zweifel besteht keine persönliche Haftung des Verpfänders gegenüber der Pfandleihanstalt. E. 7. V. 29, Rspr. XI/198, GZ. 80/254.

§ 466 — **Nr. 173.** Wer gepfändete Fahrnisse ohne Kenntnis des Pfandrechtes auf Grund eines Mietvertrages in Gewahrsam hat, kann durch Klage zur Gestattung der Fortsetzung der Exekution verhalten werden. E. 20. II. 29, Zbl. 47/330.

§ 469 — **Nr. 174.** Wer auf die Löschung eines exekutiven Pfandrechtes bis zur Befriedigung dritter Gläubiger verzichtet hat, kann die Löschung trotz Befriedigung der Pfandforderung nicht begehren. E. 22. III. 29, Rspr. XI/165.

— — **Nr. 175.** Wer Aktien entlehnt und zur Sicherstellung andere Aktien hingegeben hat, braucht sich, wenn der Verleiher in Ausgleich gegangen ist und die verpfändeten Stücke nicht mehr

besitzt, nicht mit Geldersatz in der Höhe der Ausgleichsquote zu begnügen. E. 25. VI. 29, Zbl. 47/338, Rspr. XI/311.

— — **Nr. 176.** Die Einschränkung des § 37, dritte TN., wonach der Rangvorbehalt unberücksichtigt bleibt, wenn bis zur Einleitung des Versteigerungsverfahrens davon kein Gebrauch gemacht wird, gilt nicht auch für die bedingte Einverleibung nach § 38, dritte TN. E. 2. VII. 29, NotZ. 71/173.

§ 471 — Nr. 177. Hat der betreibende Gläubiger Pfändung und Versteigerung einer Sache erwirkt, an der ihm nach § 471 ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, so ist ihm der Verkaufserlös nach Maß dieses Rechtes zuzuweisen. Die hierbei aufgelaufenen Kosten haben den gleichen Rang, wie die durch das Zurückbehaltungsrecht gesicherte Forderung. E. 2. I. 29, Zbl. 47/153, Rspr. XI/209.

§ 523 — Nr. 178. Die Negatorienklage ist zulässig, wenn sich der Störende nicht auf ein eigenes, sondern auf ein ihm angeblich durch einen Dritten eingeräumtes Recht über des Klägers Grundstück zu fahren beruft. E. 30. V. 28, SZ. X/140.

— — **Nr. 179.** Weigert sich der Empfänger eines gefälschten Ausfolgescheines dem Lagerhaus gegenüber zu erklären, daß er den Ausfolgeschein als unwirksam ansehe, so liegt ein Eigentumseingriff vor und der Empfänger kann auf Einwilligungserklärung geklagt werden. E. 12. II. 29, Rspr. XI/155.

§ 526 — Nr. 180. Konfusion von Eigentum und einverleibtem Bestandrecht. E. 17. XI. 27, SZ. IX/289, bei § 1446, Nr. 486.

§ 531 — Nr. 181. Der Anspruch des Hauseigentümers auf Zahlung eines durch die Mietenkommission erhöhten Instandhaltungszinses für die in seinem Hause unter Mieterschutz vermieteten Wohnungen bildet keine neben dem Hause stehende besondere Aktivpost des Nachlasses. E. VGH. 20. II. 29, Slg. 14791 F.

— — **Nr. 182.** Zum Zweck der Pflichtteilsberechnung für einen minderjährigen Noterben ist der Wert des zum Nachlaß gehörigen Geschäftes als Ganzen festzustellen. E. 25. IX. 28, NotZ. 71/12.

— — **Nr. 183.** Der Pflichtteilsanspruch ist übertragbar und vererblich (vergl. § 2317 BGB.); auch der Erbe des Noterben kann eine nach § 774 unzulässige Beschränkung des Pflichtteils geltend machen, weil er in allen Beziehungen seinen Erblasser vorstellt (§ 547). E. 20. VI. 28, SZ. X/159.

§ 537 — Nr. 184. Vererblichkeit des Pflichtteiles. E. 20. VI. 28, SZ. X/159, bei § 531, Nr. 183.

§ 542 — Nr. 185. Wenn ein Erblasser, der an der Änderung

seines letzten Willens gehindert worden ist, nachher seine Testierfreiheit wieder erlangt hat, so genügt das nicht zur Beseitigung der Erbnwürdigkeit. E. 19. II. 29, NotZ. 71/66.

§ 578 — Nr. 186. Bei einem wechselseitigen Testament der Ehegatten muß jeder seine Verfügung eigenhändig auf die gemeinschaftliche Urkunde niederschreiben und unterschreiben. Das vom Ehemann geschriebene, von der Ehefrau bloß unterschriebene Testament gilt nur als letztwillige Verfügung des Mannes. E. 21. XI. 28, NotZ. 71/10, SZ. X/327.

§ 579 — Nr. 187. Der auf die Zeugenschaft der Testamentszeugen hinweisende Zusatz muß nicht vom Zeugen selbst beigelegt werden. E. 24. I. 29, NotZ. 71/65.

§ 608 — Nr. 188. Der Erwerb einer fideikommissarischen Substitution ist nicht als Erwerb vom Vorerben, sondern als Erwerb vom Erblasser anzusehen. E. VGH. 8. IV. 29, Slg. 14850 F.

§ 653 — Nr. 189. Zum Begriff des Fruchtgenußvermächtnisses. Hat der Erblasser seinem Neffen als Vergütung für die Vertretung der Interessen seiner Erbin und für seine diesfällige Tätigkeit als offener Gesellschafter der Firma einen Hundertsatz der auf den Geschäftsanteil der Erbin entfallenden Quote des jährlichen Reingewinnes vermacht, so liegt darin kein Vermächtnis eines Fruchtgenusses. E. VGH. 30. III. 28, Slg. 14486 F.

§ 673 — Nr. 190. Die Aufwertung eines Vermächtnisses durch einen nahen Angehörigen kann nach Ablauf der Frist des § 11 FamGlG. auch nicht wegen des Unterhaltscharakters des Vermächtnisses begehrt werden. Das FamGlG. regelt die darin angeführten Ansprüche erschöpfend und ausschließlich. E. 21. XI. 28, Zbl. 47/64.

§ 762 — Nr. 191. Übertragbarkeit des Pflichtteiles. E. 20. VI. 28, SZ. X/159, bei § 531, Nr. 183.

§ 764 — Nr. 192. Übertragbarkeit des Pflichtteilanspruches. E. 20. VI. 28, SZ. X/159, bei § 531, Nr. 183.

§ 788 — Nr. 193. Bei der Anrechnung von Vorausempfängen zur Ergänzung des Pflichtteiles kann der Grundsatz „Krone ist Krone“ keine Anwendung finden. Die Gleichstellung der Erben nach § 793 muß in der Weise geschehen, daß jedes Kind den Betrag erhalte, den das nicht vorausbedachte Kind nach dem seinerzeitigen inneren Wert, nach dem damaligen Tauschwert des Geldes erhalten hat. E. 13. XI. 28, SZ. X/261.

§ 793 — Nr. 194. Aufwertung bei Anrechnungen. E. 13. XI. 28, SZ. X/261, bei § 788, Nr. 193.

§ 794 — Nr. 195. Aufwertung bei Anrechnungen. E. 13. XI. 28, SZ. X/261, bei § 788, Nr. 193.

§ 801 — Nr. 196. Die Exekution gegen den unbedingt erbs-
erklärten Erben vor der Einantwortung des Nachlasses zur
Hereinbringung der Kosten eines vom Erben für den Nachlaß
geführten Rechtsstreites ist zulässig. E. 25. VI. 29, Zbl. 47/331,
NotZ. 71/215.

§ 811 — Nr. 197. Wird ein Rechtsstreit gegen eine Verlassen-
schaft anhängig gemacht, so ist ein Kurator zu bestellen, solange
die Erbserklärung vom Gerichte noch nicht angenommen worden
und keiner von den Erben in den Rechtsstreit eingetreten ist. E.
4. XII. 28, NotZ. 71/67.

§ 812 — Nr. 198. Bevor die gerichtliche Verwahrung nach
§ 812 ABGB. und § 45 Ausstr. bewilligt wird, muß entschieden wer-
den, ob die zu verwahrenden Gegenstände in das Inventar ge-
hören oder nicht. E. 6. III. 29, JBl. 58/235, NotZ. 71/66.

— — **Nr. 199.** Die Absonderung des Nachlasses vom Vermögen
des Erben hat nicht nur den Zweck, das Nachlaßvermögen vor dem
Zugriff der Gläubiger des Erben, sondern auch gegen die Gefahr
tatsächlicher Verfügungen des Erben zu sichern. E.
30. X. 28, NotZ. 71/21.

— — **Nr. 200.** Steht der Anspruch des Noterben fest und ist
nur die Höhe des Pflichtteiles streitig, so muß die Klage des Not-
erben auf Zahlung des Pflichtteiles als ausreichende Bescheini-
gung des Rechtes zur Geltendmachung des Absonderungsanspru-
ches angesehen werden. Die Besorgnis des Noterben ist gerecht-
fertigt, wenn die Erblasserin kurz vor ihrem Tode ohne Rücksicht
auf die Rechte des Noterben mit den Erben einen Leibrenten-
vertrag geschlossen hat. E. 27. VII. 29, NotZ. 71/198.

— — **Nr. 201.** Das durch § 15 des Apothekengesetzes vom
18. XII. 06 (R. 5/07) der Witwe und den minderjährigen Kindern
eines Apothekers eingeräumte Recht, die Apotheke auf Grund
der alten Konzession weiterzuführen, schließt die Abson-
derung der Verlassenschaft nicht aus. E. 3. IV. 29, NotZ. 71/145.

— — **Nr. 202.** Wird die Absonderung eines Nachlasses bewilligt,
den das Gericht nicht verwahren kann, so muß ein Kurator be-
stellt werden. E. 30. X. 28, NotZ. 71/21.

§ 825 — Nr. 203. Nachbarschaft, Rechtsfähigkeit. E. 2. I. 29,
Zbl. 47/279, bei § 26, Nr. 10.

§ 830 — 204. Das Begehren auf Aufhebung der Gemeinschaft
an einem unter das Mietengesetz fallende Haus ist als zur
Unzeit gestellt anzusehen. E. 23. IV. 29, JBl. 58/283.

— — **Nr. 205.** Wenn durch die Aufhebung der Gemeinschaft
im Wege gerichtlicher Feilbietung auch nur ein Miteigen-
tümer der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt wird, ist

das darauf gerichtete Verlangen eines Miteigentümers zur U n z e i t gestellt. E. 27. III. 29, Zbl. 47/292.

— — **Nr. 206.** Das Urteil auf Aufhebung der Gemeinschaft kann auch vom Beklagten in Vollzug gesetzt werden. E. 19. III. 29, Zbl. 47/230.

§ 833 — Nr. 207. Der Ersteher eines Liegenschaftsanteiles kann auf Grund des Zuschlages die Entfernung des Verpflichteten aus der Wohnung auf der Liegenschaft, deren Anteil versteigert wurde, nicht begehren, wenn dieser die Wohnung auf Grund seines früheren Miteigentumsrechtes und einer Vereinbarung mit dem anderen Miteigentümer innehat. E. 30. V. 28, SZ. X/143.

— — **Nr. 208.** Ist infolge Widerspruches der Frau das Verwaltungsrecht des Mannes an der der Frau gehörigen Hälfte des zur anderen Hälfte dem Mann gehörigen Bauerngutes erloschen, so ist auf Begehren der Frau nach § 833 ein Verwalter des Gutes zu bestellen. E. 3. VII. 28, SZ. X/196.

§ 836 — Nr. 209. Das Verfahren außer Streitsachen hat nicht nur Anwendung zu finden, wenn ein neuer Verwalter zu bestellen ist, sondern auch wenn der bisherige Verwalter durch einen anderen ersetzt werden soll. E. 8. V. 28, SZ. X/127.

§ 862 — Nr. 210. Im Falle eines Vertragsschlusses zwischen A b w e s e n d e n gilt als Ort des Vertragsschlusses nach bürgerlichem Recht der Ort, wo die Annahmeerklärung dem Antragenden z u g e g a n g e n ist. (Nach Handelsrecht der Absendungsort der Annahme.) E. 3. IV. 29, GH. 73/131, Rspr. XI/335.

— — **Nr. 211.** Nicht angenommener Antrag. Erklärt ein Rechtsanwalt seine Forderung auf einen bestimmten Betrag zu ermäßigen, wenn seine Kostennote nicht bestritten wird, so ist dies unverbindlich, wenn der Klient das Anbot nicht ausdrücklich annimmt. E. 25. V. 28, JBl. 58/15, AnwZ. 6/258.

— — **Nr. 212.** Trägt ein Versicherungsnehmer dem Versicherer durch einen Vermittlungsagenten den Abschluß eines Versicherungsvertrages an, und erfolgt nicht eine andere ausdrückliche Annahme, so gilt der Vertrag erst bei Einlangen der Police beim Versicherungsnehmer als abgeschlossen. E. 12. XII. 28, Zbl. 47/144.

§ 863 — Nr. 213. Bei Beurteilung der Schlüssigkeit einer Willenserklärung kann im Gegensatz zu § 901 auch auf die Beurteilung der B e w e g g r ü n d e eingegangen werden. E. 13. XI. 28, JBl. 58/143.

— — **Nr. 214.** Mündliche Vereinbarungen neben einem schriftlichen Vertrag sind zwar zulässig, allein wenn jemand aus der Urkunde entnimmt, daß nur ein Teil der Vereinbarung schriftlich niedergelegt wurde, hat er nach der Übung des redlichen Verkehrs die

Pflicht, zu erklären, daß nach seiner Überzeugung die Urkunde den Inhalt der Vereinbarung mangelhaft wiedergebe. Unterläßt er dies, so gilt nach Treu und Glauben des Verkehrs nur der Inhalt der schriftlichen Parteierklärung als vereinbart. E. 15. X. 26, JBl. 58/143.

— — Nr. 215. Deckkonto bei einer Bank. E. 10. III. 29, Rspr. XI/151, bei § 464, Nr. 171.

§ 870 — Nr. 216. Ein rechtskräftig bestätigter gerichtlicher Ausgleich kann nicht wegen Willensmangel angefochten werden. E. 27. III. 29, Zbl. 47/287.

— — Nr. 217. Der Beweis, daß der festgestellte Inhalt des gerichtlichen Ausgleiches dem wahren Willen des Ausgleichschuldners nicht entsprochen habe, ist unzulässig. Der Ausgleich ist kein Vertrag, sondern eine bindende gerichtliche Entscheidung. E. 28. V. 29, JBl. 58/439.

— — Nr. 218. Androhung einer Exekution, für die ein Exekutionstitel nicht vorliegt, begründet ungerechten Zwang. E. 3. V. 29, Zbl. 47/196.

— — Nr. 219. Die Furcht kann auch dann begründet sein, wenn das angedrohte Übel geringer ist als die erzwungene Leistung. E. 3. V. 29, Zbl. 47/196.

— — Nr. 220. Wer einen anderen durch List irreführt hat, kann das Geschäft nicht dadurch aufrechterhalten, daß er es so gelten läßt, wie es der Irrende abschließen wollte. E. 17. X. 28, Rspr. XI/1.

§ 871 — Nr. 221. Kalkulationsirrtum ist nur unter den Voraussetzungen des § 871 beachtlich. E. 31. X. 28, Rspr. X/396.

— — Nr. 222. Ist mangels Willensübereinstimmung ein Kaufvertrag nicht zustande gekommen, dann ist auch die Vereinbarung über den Gerichtsstand unwirksam. E. 2. V. 29, Rspr. XI/236.

— — Nr. 223. Der Anspruch auf Feststellung, daß ein Vertrag wegen Irreführung nicht verbindlich ist, ist kein Feststellungs-, sondern Rechtsgestaltungsanspruch. E. 18. IX. 28, Rspr. XI/15.

§ 876 — Nr. 224. Hat sich eine Tochter mit dem erhaltenen Heiratsgut zufrieden gegeben, so kann sie, wenn sie nachträglich erfährt, daß sie sich über die Vermögensverhältnisse des Vaters in Irrtum befunden habe, eine nachträgliche Erhöhung des Heiratsgutes nicht fordern, es sei denn, daß sie bei Empfangnahme des Heiratsgutes durch unrichtige Angaben des Vaters irreführt worden ist. E. 28. IX. 28, SZ. X/231.

§ 877 — Nr. 225. Ist die Unmöglichkeit der Rückgabe von dem Rücktrittsberechtigten selbst verschuldet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen. E. 5. III. 29, GerH. 73/111, Rspr. XI/197, Zbl. 47/317.

§ 878 — Nr. 226. Der von einem Invalidenverein mit einem Tabaktrafikannten geschlossene Vertrag, worin der Verein darauf verzichtet, gegen eine Zahlung von 5% vom Kaufpreise der jedesmaligen Monatsfassung die Kündigung des Tabaktrafikannten zu beantragen, ist nichtig; denn die Mitwirkung der Invalidenorganisationen bei Besetzung und Kündigung von Tabaktrafikannten ist eine öffentlichrechtliche Tätigkeit und bildet kein Privatrecht dieser Organisationen, über das sie durch Verträge des Privatrechtes verfügen können. E. 3. X. 28, Zbl. 47/35.

— — **Nr. 227.** Wer wegen Übergabe eines verpachteten Grundstücks vom Pächter belangt wird, kann diesem nicht einwenden, es sei ihm die Erfüllung unmöglich, weil er die Liegenschaft außerbücherlich an einen anderen veräußert und übergeben hat. Erst grundbücherliche Übertragung würde Unmöglichkeit der Leistung und bloßen Anspruch auf Schadenersatz begründen. E. 28. XI. 28, Zbl. 47/67.

§ 879 — Nr. 228. Welche Mietzinsvereinbarung nach § 18 (1) MietG. unzulässig ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit des Abschlusses des Mietvertrages. E. 8. V. 28, SZ. X/126.

— — **Nr. 229.** Die Hypothekargläubiger können aus dem Grunde, daß das Geschäft zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten wucherisch sei, Widerspruch nicht erheben, weil das Wuchergeschäft nur relativ, nicht absolut nichtig ist. E. 12. VI. 28, SZ. X/148, vergl. Jahrb. 1, 203.

— — **Nr. 230.** Die Bestimmung, daß bei einverständlicher Ehescheidung Schuldlosigkeit ohne Zulässigkeit eines Gegenbeweises anzunehmen ist, widerspricht nicht den guten Sitten. E. 5. III. 29, Zbl. 47/265.

— — **Nr. 231.** Die Vereinbarung der Unkündbarkeit einer Wohnung verstößt nicht gegen die guten Sitten. E. 23. X. 28, Zbl. 47/199.

— — **Nr. 232.** Abgabe von einer Tabaktrafik. Verzicht auf Kündigungsantrag.. E. 3. X. 28, Zbl. 47/35, bei § 878, Nr. 226.

— — **Nr. 233.** Nichtigkeit eines Neuerungsvertrages. E. 26. IX. 28, Rspr. XI/297, bei § 1376, Nr. 445.

— — **Nr. 234.** Entgelt für Erlaubnis der Gaseinleitung. E. 17. IV. 29, JBl. 58/284, bei § 18 MietG., Nr. 601.

§ 880 a — Nr. 235. Die dem Erwerber einer Liegenschaft gegebene Zusage eines Dritten, daß der Käufer einen schriftlichen Kaufvertrag errichten werde, ist wirksam und begründet seine Haftung für volle Genugtuung. E. 16. IX. 27, SZ. IX/288.

— — **Nr. 236.** Die Verpflichtung aus dem Versprechen der Verwendung bei einem Dritten geht nicht auf die Erben des Verpflichteten über. E. 2. V. 28, GZ. 80/45.

§ 883 — Nr. 237. Wenn die Eltern dem Bräutigam versprechen, an Stelle einer Mitgift den Reinertrag ihrer Wirtschaft zu überlassen, so ist das eine Vereinbarung über die Bestellung eines Heiratsgutes, die zu ihrer Gültigkeit eines Notariatsaktes bedarf. E. 31. X. 28, NotZ. 71/11.

— — **Nr. 238.** Übergabe des Heiratsgutes ohne Notariatsakt. E. 8. V. 28, SZ. X/125, bei § 1217, Nr. 348.

— — **Nr. 239.** Unter Rentenverträgen und Schuldbekennnissen zwischen Ehegatten sind gesetzliche Unterhaltsansprüche, die im Verträge nur ziffermäßig bestimmt werden, nicht zu verstehen. Solche Vereinbarungen bedürfen daher nicht der Form eines Notariatsaktes. E. 8. XI. 28, NotZ. 71/22.

— — **Nr. 240.** Formwidrige Abtretung. Wirkung. E. 30. I. 29, Rspr. XI/153, bei § 1396, Nr. 455.

§ 889 — Nr. 240 a. Mehrere Besteller einer rechtsanwaltlichen Leistung haften für das Honorar nicht solidarisch, sondern nach Kopfteilen. E. 16. IV. 29, Zbl. 47/197.

§ 901 — Nr. 241. Bei Nichterfüllung der ausdrücklich zur Bedingung gemachten Voraussetzung, daß die gemieteten Räume vom Mieter als Dienstwohnung für einen Maschinisten verwendet werden, ist der Mietvertrag als aufgelöst anzusehen. E. 25. VII. 29, Zbl. 47/299.

— — **Nr. 242.** Beweggründe bei Beurteilung einer Erklärung. E. 13. XI. 28, JBl. 58/143, bei § 863, Nr. 213.

— — **Nr. 243.** Irrtümlicher Beweggrund beim Heiratsgut. E. 28. IX. 28, SZ. X/231, bei § 1223, Nr. 355.

§ 905 — Nr. 244. Übersendungsgefahr, Haftung des Bundes. E. VerfGH. 8. V. 28, Slg. 991, bei § 429, Nr. 163.

§ 914 — Nr. 245. Bei der Berechnung des Anteils der Autoren an der Bruttoeinnahme der tantièmepflichtigen Aufführungen ist die vom Theaterunternehmer zu bezahlende Warenumsatzsteuer abzuziehen. E. 21. VI. 29, JBl. 58/507.

— — **Nr. 246.** Ist einem Ausgleicher für den Fall sehr zufriedenstellender Dienstleistung eine nach Ermessen zu bestimmende Prämie über das fest vereinbarte Honorar versprochen worden, so hängt es von der Meinung des Versprechenden ab, ob die Tätigkeit des Ausgleichers für ihn zufriedenstellend war. E. 24. IV. 29, Zbl. 47/316.

— — **Nr. 247.** Vertragsauslegung. In der Schenkung einer Liegenschaft auf den Todesfall unter gleichzeitiger Einräumung ihrer Verwaltung auf unbestimmte Dauer ist eine Besitzentäußerung nicht zu erblicken. E. 26. II. 29, Zbl. 47/198.

— — **Nr. 248.** Bankkunden sind den „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank unterworfen. E. 7. II. 29, Rspr. XI/154.

— — **Nr. 249.** Auch Schiedsverträge sind durch Erforschung des Parteiwillens unter Bedacht auf die Übung des redlichen Verkehrs auszulegen. E. 15. I. 29, Zbl. 47, 120.

— — **Nr. 250.** Nichtangenommener Antrag. E. 25. V. 28, JBl. 58/15, AnwaltsZ. 6/258, bei § 862, Nr. 211.

— — **Nr. 251.** Deckkonto bei einer Bank. E. 10. III. 29, Rspr. XI/151, bei § 464, Nr. 171.

§ 915 — **Nr. 252.** Auslegung eines Honorarversprechens. E. 24. IV. 29, Zbl. 47/316, bei § 914, Nr. 246.

§ 921 — **Nr. 253.** Wenn bei einem Verkauf unter Eigentumsvorbehalt der Verkäufer die Sache wegen Nichtzahlung des Kaufpreises zurückfordert, kann der Käufer die Rückstellung verweigern solange der Käufer die Rückstellung der Angabe verweigert. E. 27. XI. 28, SZ. X/331, Rspr. XI/3, GerH. 73/30, JBl. 58/392.

§ 929 — **Nr. 254.** Wer nach Besichtigung der Ware auf die Gewährleistung verzichtet, schließt damit nicht ohne weiters die Haftung für völlige Unbrauchbarkeit der Ware aus. E. 2. I. 29, Rspr. XI/152.

§ 933 — **Nr. 255.** Der Mangel der zugesagten Trächtigkeit einer Kuh ist nicht Viehmangel im Sinne des § 933. E. 22. XI. 27, SZ. IX/291.

— — **Nr. 256.** Die Fristen zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sind von Amtswegen wahrzunehmende Präklusivfristen, die Hemmungs- oder Unterbrechungsgründe der Verjährung gelten für sie nicht. E. 4. XII. 28, Zbl. 47/137.

§ 934 — **Nr. 257.** Die Verkürzung über die Hälfte des Wertes kann geltend gemacht werden, wenn die Wiederherstellung des vorigen Standes rechtzeitig begehrt und erst dann ohne Ver-

schulden des verkürzten Teiles unmöglich geworden ist. E. 4. IX. 28, SZ. X/176. (Einschränkung des der Entsch. SZ. II/24 zugrundeliegenden Rechtssatzes.)

§ 938 — Nr. 258. Wer für einen anderen den Kaufpreis für eine Sache entrichtet, damit sie der Verkäufer dem anderen übergebe, macht damit dem anderen ein Geschenk, das er wegen groben Undanks widerrufen kann. Schwere Beschimpfungen des Geschenkgebers begründen auch dann groben Undank, wenn dieser dazu Anlaß gegeben hat. E. 6. III. 28, SZ. X/98.

— — **Nr. 259.** Charakter eines Unterhaltsvergleiches. Ein Unterhaltsversprechen, das zwischen Ehegatten in einem im Hinblick auf die bevorstehende Auflösung der Ehe geschlossenen Vergleich gegeben wird, nimmt auch dann nicht den Charakter einer Schenkung an, wenn durch ein nachträgliches Ereignis die gesetzliche Pflicht zur Unterhaltsleistung wegfällt. E. VGH. 22. II. 28, Slg. 14449 F.

— — **Nr. 260.** Zum Begriff der Schenkung. E. VGH. 4. V. 28, Slg. 14520 F., bei § 1293, Nr. 384.

— — **Nr. 261.** Unterhaltsleistungen bei ungültiger Ehe. E. VGH. 9. III. 29, Slg. 14.822 F., bei § 1265, Nr. 374.

§ 939 — Nr. 262. Auch bloß gehoffte Rechte können abgetreten werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die künftigen Rechte bestimmbar sind, es müssen wenigstens die Grundlagen der abgetretenen Forderungen feststehen, d. h. die Personen und das grundlegende Rechtsverhältnis, aus dem in Zukunft die Forderung entsteht. Das ist nicht der Fall, wenn ein Garagenbesitzer die „vom allfällig zu erwartenden monatlichen Einkommen für die Garagierung“ ihm zukommende Geldbeträge an einen anderen abtritt. E. 28. XII. 28, Zbl. 47/101.

§ 940 — Nr. 263. Hat der Gatte seiner Gattin Liegenschaftsanteile in der Absicht übertragen, sie damit für ihre ihm in seiner Geschäftsausübung geleistete Mithilfe zu entlohnen, so liegt eine belohnende Schenkung vor. E. VGH. 24. IV. 29, Slg. 14.868 F.

§ 943 — Nr. 264. Wenn sich ein Mann bei Lösung eines Liebesverhältnisses zu einer Leistung an die Frau verpflichtet, ohne daß dieser ein Schadenersatzanspruch gegen den Mann zusteht, so ist ein solches Versprechen eine Schenkung, die zu ihrer Gültigkeit eines Notariatsaktes bedarf. E. 12. IV. 29, Zbl. 47/268.

— — **Nr. 265.** Wirkliche Übergabe setzt einen sinnfälligen Akt voraus, der nach außenhin bemerkbar und derart sein muß, daß aus ihm ein ernstlicher Wille des Schenkers hervorgeht. Das Objekt der Schenkung sofort aus seiner Gewahrsam in den Besitz des Beschenkten zu übertragen. E. 4. X. 27, SZ. IX/244.

§ 948 — Nr. 266. Nicht jede strafgerichtliche Verurteilung bildet einen Grund für den Widerruf einer Schenkung. Ein solcher liegt nur vor, wenn die strafbare Handlung eine Verletzung der Dankbarkeitspflicht in sich schließt. E. 26. IX. 28, AnwZ. 6/454.

— — Nr. 267. Grober Undank durch Beschimpfungen. E. 6. III. 28, SZ. X/98, bei § 938, Nr. 258.

§ 956 — Nr. 268. Auslegung eines Schenkungsvertrages. E. 26. II. 29, Zbl. 47/198, bei § 914, Nr. 247.

§ 961 — Nr. 269. Wenn ein Spediteur Waren lediglich zur Verwahrung übernimmt (z. B. in sein Zollmagazin), so haftet er als Verwahrer, jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Wenn er vorgibt, an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen Rückstellungspflicht ohne sein Verschulden verhindert zu sein, liegt ihm hiefür der Beweis nach § 1298 ob. E. 13. VI. 28, SZ. X/151.

§ 964 — Nr. 270. Haftung des Spediteurs als Verwahrer. E. 13. VI. 28, SZ. X/151, bei § 961, Nr. 269.

§ 968 — Nr. 271. Der gemäß § 349 EO. bestellte Verwahrer hat die Stellung eines Verwahrers nach § 968 ABGB. E. 28. VI. 27, SZ. IX/235.

§ 970 — Nr. 272. Überlassung eines Schlafplatzes im Schlafwagen keine Gastaufnahme. E. 17. XI. 27, SZ. IX/251 = JahrB. 1, 231.

§ 988. Entscheidungen zu § 988 ff. siehe unter 6. Währungsrecht.

§ 990 — Nr. 273. Wer sich zur Zurückzahlung des Darlehens einer Hypothekenbank in Pfandbriefen der Anstalt verpflichtet hat, kann das Darlehen in Geld zurückzahlen, wenn die Hypothekenbank vor Fälligkeit des Darlehens ihre Pfandbriefe zurückgezahlt hat. E. 4. VII. 29, Rspr. XI/298.

§ 991 — Nr. 274. Darlehen in Pfandbriefen. E. 4. VII. 29, Rspr. XI/298, bei § 990, Nr. 273.

§ 1002 — Nr. 275. Auf die Rechtsstellung eines nach § 6 BankHG. gerichtlich bestellten Vertreters einer Gesellschaft sind die Bestimmungen der §§ 1002 ff. ABGB. sinngemäß anzuwenden, daher hat der Vertreter Anspruch auf Kostenersatz nach § 1014. E. 15. V. 28, SZ. X/132.

— — Nr. 276. Begriff des Treuhänders. E. VGH. 4. III. 29, Slg. 14812 F., bei § 353, Nr. 136.

— — Nr. 277. Treuhänder. E. 22. V. 28, SZ. X/183, bei § 353, Nr. 137.

§ 1012 — Nr. 278. Wer Forderungen zur Sicherstellung abtritt und dem Anwalt des Zessionars Vollmacht zur Ein-

treibung erteilt, kann Rechnungslegung verlangen. E. 28. VIII. 29, Rspr. XI/373.

— — Nr. 279. Der zur Rechnungslegung verpflichtete Macht-haber ist verpflichtet, dem Machtgeber nicht nur Rechnung zu legen, sondern auch die Belege der Rechnung vorzulegen. E. 17. IX. 29, Rspr. XI/371.

— — Nr. 280. Wenn der Beauftragte entgegen dem ihm erteilten Auftrag eine Ware vor vollständiger Bezahlung ausfolgt, haftet er für die Zahlung, ohne Vorausklagung des Dritten fordern zu können. E. 1. X. 29, Rspr. XI/369.

§ 1014 — Nr. 281. Rechtsstellung eines Vertreters nach § 6 BankHG. E. 15. V. 28, SZ. X/132, bei § 1002, Nr. 275.

§ 1017 — Nr. 282. Vollmacht des Ehemannes. Hat der Ehemann bei Erwerbung einer Liegenschaft durch gerichtliche Versteigerung schon vor Erteilung des Zuschlages im Versteigerungsprotokoll erklärt, die Liegenschaft zur Hälfte für seine Gattin erwerben zu wollen, so liegt nicht Erwerbung der ganzen Liegenschaft für den Mann mit nachträglicher Übertragung an die Frau vor. E. VGH. 20. VI. 28, Slg. 14.568 F.

— — Nr. 283. Stellung der Treuhänder nach Außen. E. 22. V. 28, SZ. X/183, bei § 353, Nr. 137.

§ 1029 — Nr. 284. Wenn ein Hausverwalter im Namen des Hauseigentümers Mietverträge abschließen kann, so ist anzunehmen, daß er auch mit der Festsetzung der Einzelheiten betraut ist. Wenn daher der Hausverwalter eine Ablöse begehrt, ohne zu sagen für wen, so muß sie als für den Hauseigentümer und mit dessen Einverständnis gefordert erachtet werden und kann von diesem auch dann zurückgefordert werden, wenn er von der Ablöseforderung weder Kenntnis hatte, noch sie empfing. E. 24. V. 29, Zbl. 47/343.

— — Nr. 285. Auch wenn die gesetzliche Vollmacht eines Gutsverwalters die Befugnis zur Abschließung von Gerichtsstandsvereinbarungen enthalten sollte und vom Standpunkt des materiellen Rechts eine Bevollmächtigung hiezu nicht schriftlich beurkundet zu sein braucht, so ist dennoch diese Beurkundung vom Standpunkte des Prozeßrechtes nach § 104 JN. unerläßlich. E. 9. X. 28, SZ. X/243.

— — Nr. 286. Schlüsselgewalt. E. 6. XII. 27, SZ. IX/260 = JahrB. 1, 21.

§ 1061 — Nr. 287. Hat sich der Käufer einer Liegenschaft verpflichtet sie lastenfrei zu übergeben, jedoch nach Unterfertigung des Kaufvertrages eine Anmerkung der Rangordnung für ein aufzunehmendes Darlehen erwirkt, so kann der Käufer die

Löschung der Anmerkung auch vor körperlicher Übergabe der Liegenschaft verlangen. E. 9. IV. 29, JBl. 58/462.

§ 1062 — Nr. 288. Das Judikat Nr. 79 (Entscheidung vom 12. VI. 07 GIUNF. 3809), wonach dem Verkäufer gegen den in Annahmeverzug befindlichen Käufer ein Klagerecht auf Empfangnahme der gekauften Sache nicht zusteht, gilt auch für den Verkauf unbeweglicher Sachen. E. 24. IV. 29, JBl. 58/418.

§ 1068 ff. — Nr. 289. Kauf mit (wirkungsloser) Vereinbarung des Wiederkaufrechtes ist rechtlich als Sicherungsübereignung zu beurteilen. E. 6. IX. 27, SZ. IX/237.

§ 1073 — Nr. 290. Das verbücherte Vorkaufsrecht hat nicht nur die Wirkung, daß die ohne Berücksichtigung dieses Rechtes an einen anderen bücherlich übertragene Liegenschaft von diesem abgefordert werden kann, es ist vielmehr auch beim Ansuchen um Eintragung des Käufers zu berücksichtigen. Daher ist eine grundbücherliche Eintragung, ohne Berücksichtigung des eingetragenen Vorkaufsrechtes, unzulässig. E. 3. VII. 28, SZ. X/163.

§ 1079 — Nr. 291. Wirkung des Vorkaufsrechtes. E. 3. VII. 28, SZ. X/163, bei § 1073, Nr. 290.

§ 1090 — Nr. 292. Wenn Eltern ohne vertragsmäßige Verpflichtung selbsterhaltungsfähige Kinder in der gemeinsamen Wohnung belassen und sich von ihnen einen Beitrag zu den Kosten der Wohnung zahlen lassen, so liegt ein prekaristisches Verhältnis, aber kein mieterschutzfähiges Mietverhältnis vor. E. 24. VII. 28, SZ. X/206.

— — Nr. 293. Wenn dem Arbeitnehmer die Benützung einer Wohnung in der Dauer eines Dienstverhältnisses eingeräumt wird, liegt selbst dann, wenn für die Dauer der Wohnungsbenützung ein Entgelt zu entrichten ist, kein Mietvertrag, sondern ein Lohnvertrag vor. Eine solche Wohnung unterliegt nicht dem Mieterschutz, selbst wenn die Weiterbenützung der Wohnung nach Beendigung des Dienstvertrages gegen Fortzahlung des Entgeltes zugelassen wird. E. 10. X. 28, JBl. 58/125.

— — Nr. 294. Wird die Witwe eines Bundesangestellten nach dessen Tode in der Dienstwohnung gegen Entrichtung eines Entgelts (§ 29 GehG.) belassen, so liegt darin gleichwohl keine stillschweigende Begründung eines Bestandsverhältnisses. E. 17. VII. 28, SZ. X/203, GZ. 80/78.

§ 1090 ff. — Nr. 295. Durch die Übergabe der Bestandsache erlangt der Mieter unmittelbaren Rechtsschutz gegen jeden Dritten. E. 22. II. 29, Zbl. 47/340.

— — Nr. 296. Dem Bestandnehmer steht gegen den Dritten, dem der Bestandgeber die Sache ohne Zustimmung des Bestand-

nehmers überlassen hat, nicht bloß die Besitzstörungs-, sondern auch die Räumungsklage zur Verfügung. E. 11. VII. 28, Zbl. 47/341.

— — Nr. 297. Der Gastaufnahmevertrag ist in der Regel ein Tagzimmervertrag. E. 13. XII. 27, SZ. IX/310.

— — Nr. 298. Unkündbarkeit einer Wohnung. E. 23. X. 28, Zbl. 47/199, bei § 879, Nr. 231.

§ 1091 — Nr. 299. Die Bestandgabe von Geschäftsräumen samt einem Geschäftsbetrieb zu dessen Fortsetzung durch den Bestandnehmer, ist Pacht, nicht Miete, unbeschadet des Umstandes, daß der Erwerber den Betrieb auf Grund eigener Gewerbeberechtigung fortsetzt. E. 17. III. 28, SZ. X/102.

§ 1093 — Nr. 300. Auch ein Miteigentümer einer Liegenschaft kann Bestandnehmer der ganzen Liegenschaft oder eines Teiles sein. E. 3. I. 29, NotZ. 71/39.

§ 1094 — Nr. 301. Belassung einer Dienstwohnung. E. 17. VII. 28, SZ. X/203, GZ. 80/78, bei § 1090, Nr. 294.

§ 1096 — Nr. 302. Das Mietengesetz hat an der Verpflichtung des Vermieters, die Bestandsache auf eigene Kosten in brauchbarem Zustand zu erhalten, an sich nichts geändert. Der Vermieter kann nur eine entsprechende Erhöhung des Instandhaltungszinses (§ 7 MietG.) begehren. E. 24. V. 28, JBl. 58, 125.

— — Nr. 303. Der Bestandgeber geht des vertragsmäßigen Rechtes, die Instandhaltung des Bestandobjektes vom Bestandnehmer zu fordern, dadurch nicht verlustig, daß er die Herstellungen selbst vornimmt, ohne sich zuvor mit dem Bestandnehmer ins Einvernehmen zu setzen. E. 16. IV. 29, Zbl. 47/200.

— — Nr. 304. Wenn ein Vermieter in Kenntnis dessen, daß der rechtskräftig gekündigte Mieter um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Einbringung der Einwendungen gegen die Kündigung angesucht hat, die Wohnung zwangsweise räumen ließ und sie wieder vermietet hat, muß er die Wohnung dem gekündigten Mieter sofort wieder übergeben, wenn diesem die Wiedereinsetzung bewilligt wird. E. 18. IX. 28, SZ. X/221.

— — Nr. 305. Der Vermieter einer Wohnung ist verpflichtet, die Einleitung eines Fernsprechers in die Wohnung zu gestatten. E. 17. VII. 28, SZ. X/201.

— — Nr. 306. Für den Anspruch des Mieters auf Instandhaltung des Mietgegenstandes ist der Rechtsweg unzulässig. E. 11. VII. 28, NotZ. 71/82.

§ 1097 — Nr. 307. Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen,

die auf die von der Sache zu ziehenden Früchte gemacht werden, verjährt in sechs Monaten. E. 3. XI. 27, SZ. IX/302.

— — Nr. 308. Instandhaltung durch den Bestandnehmer. E. 16. IV. 29, Zbl. 47/200, bei § 1096, Nr. 303.

§ 1098 — Nr. 309. Wenn der Bestandnehmer seine Rechte aus dem Bestandvertrag ohne Zustimmung des Bestandgebers an einen Dritten abgibt, so ist dadurch das Bestandverhältnis unter den ursprünglichen Parteien nicht aufgelöst. Der Bestandgeber kann den Dritten nicht auf Räumung klagen. E. 15. VI. 28, JBl. 58/101.

— — Nr. 310. Der Vermieter hat kein Klagerecht gegen einen Dritten, der ohne Rechtsgrund an dem Gebrauche der Bestandsache teilnimmt. E. 22. XII. 27, SZ. IX/267.

— — Nr. 311. Das in der Hausordnung aufgenommene Verbot der Untervermietung ist für den Mieter nur dann bindend, wenn er auf diese Bestimmung der Hausordnung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist. E. 10. VII. 29, GerH. 73/203.

— — Nr. 312. Der Mieter einer möblierten Wohnung ist nicht berechtigt, die gemieteten Einrichtungsgegenstände aus der Wohnung zu entfernen und anderwärtig zu verwahren. E. 14. III. 29, GerH. 73/114.

— — Nr. 313. Die Verwertung eines verpfändeten Bestandrechtes durch Untervermietung ist an sich zulässig; wenn sie aber wegen Mangels der Zustimmung des Vermieters undurchführbar ist, ist ein darauf gerichteter Verwertungsantrag abzuweisen. E. 18. V. 28, SZ. X/136.

— — Nr. 314. Einleitung eines Fernsprechers. E. 17. VII. 28, SZ. X/201, bei § 1096, Nr. 305.

§ 1099 — Nr. 315. Die mit dem niederösterreichischen Landesgesetz vom 21. VI. 23, LGBl. 92, geschaffene Mietzinssteuer ist keine Realsteuer. E. 11. VI. 29, NotZ. 71/172.

§ 1101 — Nr. 316. Das gesetzliche Pfandrecht an den zur Zeit der Einbringung dem Bestandnehmer oder seinen Familienangehörigen gehörigen Sachen, besteht nicht nur für die Zinsforderungen zur Zeit der Einbringung sondern auch für alle später bis zur Wegschaffung der Sachen entstandenen Zinsforderungen. Es erlischt nicht dadurch, daß das Eigentum an den Sachen nach der Einbringung an andere Personen übergeht. E. 12. IX. 28, SZ. X/217.

— — Nr. 317. Auch dem Verpächter eines Unternehmens, zu dem unbewegliche Sachen gehören, steht das gesetzliche Pfand-

recht an den eingebrachten Fahrnissen und Geräten des Pächters zu. E. 4. VI. 29, Zbl. 47/293.

§ 1104 — Nr. 318. Das nach einem Brand wieder errichtete Gebäude unterliegt dem Mietengesetz, wenn die Mietkommission die Verpflichtung, den Versicherungsbetrag für die Wiederherstellung zu verwenden, ausgesprochen hat. E. 18. IX. 28, SZ. X/284, Zbl. 47, 103.

§ 1109 — Nr. 319. Die Kosten der Erhaltung des Grundstücks in wirtschaftlicher Kultur trägt der Pächter. E. 3. XI. 27, SZ. IX/302.

— — Nr. 320. Miete einer möblierten Wohnung. E. 14. III. 29, GerH. 73/114, bei § 1098, Nr. 312.

§ 1112 — Nr. 321. Mieterschutz für ein nach einem Brand wieder errichtetes Gebäude. E. 18. IX. 28, SZ. X/284, Zbl. 47/103, bei § 1104, Nr. 318.

§ 1114 — Nr. 322. Der stillschweigend erneuerte Mietvertrag gilt als mit dem Tage des Ablaufes des alten Vertrages geschlossen. Nach diesem Tage bestimmt es sich, ob ein ausgeschiedener offener Gesellschafter für die Mietzinsschulden der Gesellschaft haftet. E. 16. V. 28, SZ. X/134.

§ 1116 — Nr. 323. Unkündbarkeit einer Wohnung. E. 23. X. 28, Zbl. 47/199, bei § 879, Nr. 231.

§ 1116 a — Nr. 324. Die letztwillige Übertragung des Mietrechts an die Erben kann vom Vermieter nur angefochten werden, wenn die Übertragung zu dem Zweck geschah, den Hauseigentümer zu schädigen. E. 13. VII. 27, SZ. IX/276.

§ 1118 — Nr. 325. Die Aufhebung des Bestandvertrages wegen Rückständigkeit des Zinses hat nicht zur Voraussetzung, daß zwei aufeinanderfolgende Zinsraten rückständig sind. E. 24. IV. 29, Zbl. 47/269.

§ 1118 — Nr. 326. Die Parteien können vereinbaren, daß auch bei Verzug nur einer Zinsrate ein Bestandvertrag aufgelöst werden kann. § 1118 ist durch das MietG. nicht aufgehoben worden. E. 18. VII. 28, SZ. X/205.

— — Nr. 327. Die frühere Aufhebung des Mietvertrages nach § 1118 kann auch bei Wohnungen verlangt werden, die dem Mietengesetz unterliegen. E. 25. VII. 29, Zbl. 47/299.

§ 1120 — Nr. 328. Der Mieter einer ihm noch nicht übergebenen Wohnung hat gegen den Ersterher des Hauses keinen Anspruch auf Übergabe der Wohnung. E. 9. VII. 29, JBl. 58/463.

— — Nr. 329. Dadurch, daß der kündigende Hauseigentümer in

der Folge das Haus verkauft, verliert er nicht die Berechtigung zur Fortführung des Kündigungsprozesses. Der Käufer tritt nicht in das Bestandverhältnis ein. E. 18. VII. 28, SZ. X/167, Zbl. 47, 102.

§ 1121 — Nr. 330. Das dem Ersteher einer Liegenschaft eingeräumte Recht, auf vorzeitige Kündigung des Mietvertrages wird nicht schon durch die Zuschlagserteilung, sondern erst durch die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes erworben. E. 30. X. 28, SZ. X/311, JBl. 58, 191.

— — Nr. 331. Anspruch des Mieters gegen den Ersteher des Hauses. E. 9. VII. 29, JBl. 58/463, bei § 1120, Nr. 328.

§ 1122 — Nr. 332. Konfusion von Eigentum und einverleibtem Bestandrecht. E. 17. XI. 27, SZ. IX/289, bei § 1446, Nr. 486.

§ 1152 — Nr. 333. Entlohnung eines Lehrlings. E. 14. V. 29, JBl. 58/526, unter Nr. 706.

— — Nr. 334. Kostennote eines Rechtsanwaltes. E. 25. V. 28, JBl. 58/15, AnwaltsZ. 6/258, bei § 862, Nr. 211.

§ 1154 — Nr. 335. Lohnzahlung durch Anweisung. Wenn eine Autotaxigesellschaft mit ihren Kraftwagenführern vereinbart, daß diese nur einen Teil des von den Fahrgästen eingenommenen Fahrgeldes abzuliefern haben, so liegt hierin eine Lohnzahlung durch Anweisung vor, die einer Barzahlung des Unternehmers an den Kraftwagenfahrer gleichsteht und wie andere Lohnbezüge beim Arbeitgeber gepfändet werden kann. E. 20. VI. 28, SZ. X/190.

§ 1157 — Nr. 336. Ein Landwirt, der einen Knecht anstellt, der u. a. eine Futterschneidemaschine zu handhaben hat, ist verpflichtet, alle zum Schutze des Arbeiters nötigen Maßnahmen zu treffen und haftet für eine Unterlassung in dieser Richtung, selbst für die Zeit vor Erlassung der 3. TN. E. 13. VII. 27, SZ. IX/300.

§ 1159 b — Nr. 337. In Orten, wo die HausbesorgerO. nicht gilt, ist die Räumung einer Dienstwohnung des Hausbesorgers auf Grund einer 14tägigen Kündigung nach § 1159 b und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 1162 zulässig. E. 23. XI. 27, SZ. IX/292.

§ 1162 — Nr. 338. Räumung einer Hausbesorgerwohnung infolge Entlassung. E. 23. XI. 27, SZ. IX/292, bei § 1159 b, Nr. 337.

§ 1162 b — Nr. 339. Die Ausschlußfrist des § 1162 b gilt auch für ungerechtfertigte Entlassung bei einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit. E. 12. III. 29, Zbl. 47/140, JBl. 58/416.

§ 1162 d — Nr. 340. Entlassung. Dienstverhältnis auf Lebenszeit. E. 12. III. 29, Zbl. 47/140, JBl. 58/416, bei § 1162 b, Nr. 339.

§ 1167 — Nr. 341. Wird eine Übernahmsbescheinigung des Inhalts, daß die Lieferung vertragsmäßig übernommen wurde, unter geschrieben, so schließt das nicht die Geltendmachung nachher bekannt gewordener geheimer Mängel aus. Der Umstand, daß der Unternehmer bei Zurücknahme des Werkes wegen Unbrauchbarkeit einen Verlust erleidet, ist bei wesentlichen Mängeln ohne rechtliche Bedeutung. E. 4. VI. 29, Rspr. XI/299.

— — **Nr. 342.** Die Bestimmung, daß es bei Mängeln, die der ausdrücklichen Bedingung zuwiderlaufen, nicht darauf ankommt, ob sie das Werk unbrauchbar machen, darf nicht zu schikanöser Rechtsauslegung mißbraucht werden. E. 24. IX. 29, Rspr. XI. 372.

§ 1170 — Nr. 343. Die Vereinbarung eines Pauschalpreises befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung der Mehrleistungen, wenn die Vereinbarung des Pauschalpreises unter Zugrundelegung zu geringer, vom Besteller angegebener Maße erfolgt ist. E. 27. XI. 28, Rspr. XI/4.

§ 1173 — Nr. 344. Der zweite Satz des § 1173 gilt nicht nur für die erste, sondern auch für alle folgenden Auflagen. E. 24. X. 28, SZ. X/254, Rspr. X/371.

§ 1174 — Nr. 345. Berechtigung zur Rückforderung. E. 30. VIII. 28, SZ. X/215, bei § 18, MietG. Nr. 606.

§ 1175 — Nr. 346. Zum Begriff des Gesellschaftsvertrages. Auch die Vereinbarung eines festen Monatsbezuges für die Überlassung eines zahnärztlichen Ateliers durch die Witwe eines Zahnarztes und die Ausschließung der Witwe vom Betriebsverlust, schließen die Annahme eines Gesellschaftsvertrages zwischen der Witwe und einem Zahnarzt oder Zahntechniker nicht aus. E. VGH. 4. II. 28, Slg. 14.421 F.

§ 1195 — Nr. 347. Es ist zulässig, daß ein ausscheidender Gesellschafter bis zur Rückzahlung seiner Einlage am Bruttogewinn teilnimmt. E. 19. III. 29, Rspr. 11/227.

§ 1217 — Nr. 348. Die Übergabe des Heiratsgutes ist auch ohne Aufnahme eines Notariatsaktes gültig. E. 8. V. 28, SZ. X/125.

— — **Nr. 349.** Heiratsgutbestellung durch Ertragsüberlassung. E. 31. X. 28, NotZ. 71/11, bei § 883, Nr. 237.

§ 1218 — Nr. 350. Eine vom Vater der Tochter gegebene Ausstattung ist in das Heiratsgut nur insoweit einzurechnen, als sie zur Erleichterung des mit der ehelichen Gemeinschaft verbundenen Aufwandes dient. Bei Bemessung des Heiratsgutes ist keine Rücksicht auf den allfälligen Pflichtteil der Tochter zu nehmen. E. 23. I. 29, Zbl. 47/138.

— — **Nr. 351.** Heiratsgutbestellung durch Ertragsüberlassung. E. 31. X. 28, NotZ. 71/11, bei § 883, Nr. 237.

— — **Nr. 352.** Übergabe ohne Notariatsakt. E. 8. V. 28, SZ. X/125, bei § 1217, Nr. 348.

§ 1221 — Nr. 353. Zur Schätzung einer Liegenschaft im Verfahren wegen Bestellung eines Heiratsgutes genügt die Zuziehung nur eines Sachverständigen. E. 5. VI. 29, NotZ. 71/199.

— — **Nr. 354.** Heiratsgut. Ausstattung und Pflichtteil. E. 23. I. 29, Zbl. 47/138, bei § 1218, Nr. 350.

§ 1223 — Nr. 355. Eine Ergänzung des Heiratsgutes deswegen, weil aus angeblich irrtümlichen Beweggründen ein zu niedriges Heiratsgut angenommen wurde, kann nicht verlangt werden. E. 28. IX. 28, SZ. X/231.

— — **Nr. 356.** Irrtum über Vermögensverhältnisse. E. 28. IX. 28, SZ. X/231, bei § 876, Nr. 224.

§ 1234 — Nr. 357. Bei der Gütergemeinschaft unter Lebenden sind die Schulden gemeinsam. Daher kann, wenn beide Gatten im Ausgleichsverfahren sind, eine Forderung gegen den Mann auch im Ausgleichsverfahren der Frau geltend gemacht werden. E. 30. VII. 28, SZ. X/169.

§ 1238 — Nr. 358. Bargeld, das dem Mann als Heiratsgut ohne Aufnahme eines Notariatsaktes übergeben worden ist, ist nicht als Frauengut im Sinne des § 1238, sondern als Heiratsgut zu behandeln. E. 8. V. 28, SZ. X/125.

— — **Nr. 359.** Die Befugnis des Gatten zur Verwaltung der seiner Frau gehörigen Hälfte des zur andern Hälfte ihm gehörigen Bauerngutes erlischt mit der Klage der Frau auf Bestellung eines Verwalters. E. 3. VII. 28, SZ. X/196.

§ 1239 — Nr. 360. Bargeld als Heiratsgut. E. 8. V. 28, SZ. X/125, bei § 1238, Nr. 358.

§ 1247 — Nr. 361. Der Bräutigam, der vom Verlöbnis grundlos zurücktritt, kann die der Braut gemachten Geschenke nicht zurück verlangen. E. 30. X. 28, GerH. 73, 32, SZ. X/310.

§ 1248 — Nr. 362. Form des wechselseitigen Testaments. E. 21. XI. 28, NotZ. 71/10, SZ. X/327, bei § 578, Nr. 186.

§ 1263 — Nr. 363. Aufhebung der Ehepakten nach § 1263 ist kein Fall gesetzlicher Rückstellungspflicht und kann daher innerhalb 2 Jahren nach § 29, Z. 3, KO. angefochten werden. E. 8. VI. 28, SZ. X/125.

§ 1264 — Nr. 364. Das Verhalten der Ehegatten nach der Scheidung bleibt für die Frage des Unterhaltsanspruches im allgemeinen außer Betracht. E. 14. IV. 29, NotZ. 71, 106.

— — **Nr. 365.** Die Ehegattin verliert ihren durch den Scheidungsvergleich erworbenen Unterhaltsanspruch nicht, wenn sie gegen ihre Verpflichtung aus ihrem ehelichen Verhältnis verstößt. E. 25. VI. 29, NotZ. 71/170.

— — **Nr. 366.** Unsittliches Verhalten der Frau. E. 10. VII. 28, JBl. 58/102, SZ. X/280, bei § 91, Nr. 43.

— — **Nr. 367.** Die schuldlos geschiedene Frau hat gegen den Mann keinen Unterhaltsanspruch, wenn sie mit einem anderen Manne in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. E. 24. IV. 29, NotZ. 71/106.

— — **Nr. 368.** Der Unterhaltsanspruch der Gattin gegen den geschiedenen Gatten ruht für die Dauer der eheähnlichen Gemeinschaft der Frau mit einem anderen Manne, auch wenn dieser die Lasten des gemeinsamen Haushaltes nicht allein trägt. E. 30. VII. 29, NotZ. 71/216, GerH. 73/173.

— — **Nr. 369.** Zur Sicherung des Anspruches des Ehemannes auf Aufhebung der Ehepakten und Vermögensabsonderung kann schon vor Fällung des Scheidungsurteils eine einstweilige Verfügung bewilligt werden, wenn das Verschulden der Ehegattin (Ehebruch) bescheinigt ist. E. 30. VI. 28, SZ. X/194.

— — **Nr. 370.** Wohnung der geschiedenen Frau. E. 7. VII. 28, SZ. X/204, bei § 91, Nr. 36.

— — **Nr. 371.** Verschuldensfrage. E. 10. VII. 28, JBl. 58/102, bei § 91, Nr. 39.

— — **Nr. 372.** Unterhalt bei einverständlicher Scheidung. E. 19. IX. 28, SZ. X/225, AnwaltsZ. 6/34, bei § 91, Nr. 42.

— — **Nr. 373.** Unterkunft der geschiedenen Frau. E. 23. IV. 29, NotZ. 71/143, bei § 91, Nr. 44.

§ 1265 — **Nr. 374.** Unterhaltleistung bei ungültiger Ehe. Hat der Bräutigam anlässlich der Schließung einer Dispensehe seiner Braut für den Fall der Ungültigerklärung der Ehe einen Unterhalt zugesagt, so liegt ein Schenkungsversprechen vor. E. VGH. 9. III. 29, Slg. 14.822 F.

§ 1266 — **Nr. 375.** Bezüge, die die Frau nach Trennung der Ehe von ihrem früheren Mann empfängt, sind nicht als familienrechtliche Alimentation zu behandeln. E. VGH. 11. I. 28, Slg. 14.387 F.

— — **Nr. 376.** Ehetrennung wegen unüberwindlicher Abneigung. E. 4. IX. 28, SZ. X/176, Zbl. 47/3, bei § 91, Nr. 45.

— — **Nr. 377.** Charakter eines Unterhaltsvergleiches unter Ehegatten. E. VGH. 22. II. 28, Slg. 14.449 F, bei § 938, Nr. 259.

§ 1278 — Nr. 378. Erbschafts Kauf liegt nur dann vor, wenn die angetretene Erbschaft als solche verkauft wird, nicht aber wenn der Erbe die sämtlichen Nachlaßgegenstände auf Grund des Inventars verkauft. E. 19. IX. 28, SZ. X/178.

— — Nr. 379. Die Erbschaftsschenkung ist nach den für den Erbschafts Kauf geltenden Bestimmungen zu behandeln. Der Erbschaftskäufer ist berechtigt, an Stelle des Verkäufers die Erbserklärung abzugeben, und die Einantwortung des Nachlasses an sich zu erwirken. E. 10. IX. 29, NotZ. 71/197.

§ 1282 — Nr. 380. Erbschaftsschenkung und Erbschafts Kauf. E. 10. IX. 29, NotZ. 71/197, bei § 1278, Nr. 379.

§ 1293 — Nr. 381. Zum Begriff des Schadens. Ein Schaden ist für jemanden schon dann eingetreten, wenn er zur Ersatzleistung aus dem schädigenden Ereignis in Anspruch genommen wird, nicht erst dann, wenn der Schaden urteilsmäßig bestimmt und bezahlt ist. E. 18. IX. 29, JBl. 58/507.

— — Nr. 382. Besteht der Schaden in der Entstehung einer Schuld des Beschädigten, so ist der Schaden schon mit Entstehung der Schuldforderung, nicht erst mit ihrer Bezahlung durch den Beschädigten eingetreten. Der Umstand, daß der Beschädigte diese Forderung nicht bezahlen kann, ist für die Schadenersatzforderung ohne Belang. E. 13. XI. 28, Rspr. XI/5, SZ. X/320.

— — Nr. 383. Begriff des Schadens. Der Pächter eines Fischereirevieres, dessen Angestellter verhindert wird, über die in den abgelassenen Wasserleitungen befindlichen Fische zu verfügen, wodurch Fische zugrunde gehen, hat auch dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn er selbst nur Lizenzen ausgibt und der Absatz der Lizenzen dadurch nicht beeinträchtigt wird. E. 7. II. 29, Zbl. 47/266.

— — Nr. 384. Überträgt ein Vater an seine Kinder ein Vermögen, um den Schaden gut zu machen, der den Kindern durch die vom Vater vorgenommene Anlegung ihres Vermögens in Kriegsanleihen gutzumachen, so liegt eine Schenkung vor. E. VGH. 4. V. 28, Slg. 14520 F. Vergl. dazu E. VGH. 26. I. 27, Slg. 13999 F., JahrB. 1, 352.

— — Nr. 385. Wer durch ein Verschulden des Bundesschatzes den ihm auf Grund eines Wettvertrages (Zahlenlotto) gebührenden Betrag nicht erhält, erleidet wirklichen Schaden und nicht nur Gewinnentgang. E. 22. III. 29, Zbl. 47/267.

— — Nr. 386. Wirklicher Schade. E. 20. III. 28, SZ. X/105, bei § 46, Nr. 25.

§ 1294 — Nr. 387. Bei Beeinträchtigung eines Forderungsrechtes durch einen Dritten kann der Forderungsbe-

rechtigte vom Dritten nicht Schadenersatz verlangen. E. 2. VII. 29, JBl. 58/506, Rspr. XI/336.

— — Nr. 388. Die Drohung gegenüber dem Unternehmer, die Arbeit einzustellen, um die Entlassung eines nicht organisierten Arbeiters zu erzwingen, ist eine Rechtswidrigkeit, die zum Schadenersatz verpflichtet. E. 28. VI. 29, GerH. 73/178.

— — Nr. 389. Putativnotwehr. E. 10. X. 28, SZ. X/244, bei § 19, Nr. 7.

— — Nr. 390. Kostenersatzpflicht des Ehebrechers. E. 23. X. 28, Zbl. 47/4, NotZ. 71/13, SZ. X/302, bei § 158, Nr. 98.

(Rechtswidrigkeit.)

§ 1295 — Nr. 391. Wird wegen derselben Forderung auf Grund zweier Exekutionstitel zweimal Exekution geführt, und hat die erste Exekution bereits zur Eintreibung der Forderung geführt, so begründet die zweite Exekutionsführung Anspruch auf Schadenersatz und auf Einstellung der Exekution. E. 19. VI. 29, Zbl. 47/322.

— — Nr. 392. Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Hfd. 6. VI. 28, JGS. 277, wonach Verträge über Beschränkung des Mitbietens bei behördlichen öffentlichen Versteigerungen verboten sind, ist eine gesetzlich unerlaubte Handlung und begründet Schadenersatzpflicht. E. 7. XI. 28, Rspr. XI/113.

(Kausalzusammenhang.)

— — Nr. 393. Kausalzusammenhang ist schon dann anzunehmen, wenn ein Unfall dazu mitgewirkt hat, daß eine schon früher vorhandene Krankheitsanlage zum Ausbruch der Krankheit führte. E. 16. X. 28, Rspr. XI/33.

(Verschulden.)

— — Nr. 394. Für Schäden, die durch mangelhafte Instandhaltung von öffentlichen Wegen entstanden sind, haften öffentliche Gebietskörperschaften nach den Regeln des Privatrechtes. E. 22. V. 28, SZ. X/138.

— — Nr. 395. Der Gläubiger, der auf fremde (in Verwahrung des Verpflichteten befindliche) Sachen Exekution führt, haftet für Schadenersatz neben Herausgabe des Erlöses nur dann, wenn ihn ein Verschulden an der Fortführung der Exekution trifft. E. 22. XI. 27, SZ. IX/253.

— — Nr. 396. Der Inhaber einer Fahrradleihanstalt ist dafür verantwortlich, wenn er Motorräder an Personen unter

18 Jahren verleiht und diesen damit ein Unfall zustößt. E. 12. VI. 29, GH. 73/178.

— — Nr. 397. Wer eine Faktura mit bewußt wahrheitswidrigem Inhalt (4fache Überhöhung des wirklichen Kaufpreises und Bezeichnung des wirklichen Kaufpreises als „unbezahlter Rest“) ausstellt, handelt schuldhaft und muß dem, der durch die falsche Faktura getäuscht wird (dem Lombardgläubiger) den Schaden ersetzen. Macht sich einer solchen Handlung ein Angestellter schuldig, so haftet der Unternehmer nach § 1313 a, weil das Vorgehen des Angestellten dem Vorteil des Unternehmers im Sinne der Abstoßung der Ware dient. E. 12. VI. 28, SZ. X/149.

(Sittenwidriges Handeln.)

§ 1295 (2) — Nr. 398. Arglistig handelt, wer fordert, was er zurückgeben muß. E. 11. X. 27, SZ. IX/283.

— — Nr. 399. Wer in seinem Geschäftslokal ein Plakat des Inhalts aushängt, daß eine Versicherungsgesellschaft ihm unbeberechtigterweise die Auszahlung der Versicherungssumme verweigere, daß sie Versprechungen nicht einhalte, nur einen geringen Teil des wirklichen Schadens zahlen wolle usw., handelt gegen die guten Sitten, weil die Verwendung von Geschäftsauslagen zu solchen Zwecken wider alles Herkommen ist und weil diese Form der öffentlichen Mitteilung von Tatsachen (im Gegensatz zur Veröffentlichung in Zeitungen) dem Angegriffenen es unmöglich macht, an demselben Ort die eigene Darstellung des Sachverhalts den Lesern der Ankündigung zukommen zu lassen, weil schließlich überdies die Ankündigung dem anhängigen Zivilprozeß, in dem die behaupteten Tatsachen festgestellt werden sollen, vorgreift. E. 19. VI. 28, SZ. X/189.

— — Nr. 399 a. Der Wahrheitsbeweis über solche Tatsachen ist jedoch zuzulassen, wenn eine Haftung nach § 1295 wegen Mangels eines materiellen Schadens nicht vorliegt, aber auf § 1330 (Rufschädigung) gegründet werden kann. E. 19. VI. 28, SZ. X/189.

— — Nr. 400. Geltendmachung des Rechtes der vorzeitigen Ankündigung einer Hypothek zur Rückzahlung in entwertetem Geld ist nicht zum Schadenersatz verpflichtende Schikane. E. 6. XI. 28, Rspr. XI/6.

— — Nr. 401. Recht des Tatortes. E. 3. IV. 29, GerH. 73/131, Rspr. XI/335, bei § 36, Nr. 17.

— — Nr. 402. Kostenersatzpflicht des Ehebrechers. E. 23. X. 28, Zbl. 47/4, NotZ. 71/13, bei § 158, Nr. 98.

— — Nr. 403. Beeinträchtigung eines Forderungsrechtes. E. 2. VII. 29, JBl. 58/506, Rspr. XI/336, bei § 1294, Nr. 387.

— — **Nr. 404.** Streikdrohung als Rechtswidrigkeit. E. 28. VI. 29, GerH. 73/178, bei § 1294, Nr. 388.

§ 1296 — Nr. 405. Bei einem Zusammenstoß von Eisenbahn und Pferdefuhrwerk muß die Eisenbahn trotz strafgerichtlicher Verurteilung des Kutschers Unabwendbarkeit des Zusammenstoßes beweisen. Das im Strafverfahren festgestellte alleinige Verschulden des Kutschers ersetzt diesen Beweis nicht. E. 17. X. 28, Zbl. 47/145, GerH. 73/8.

§ 1298 — Nr. 406. Beweispflicht des Spediteurs als Verwahrer. E. 13. VI. 28, SZ. X/151, bei § 961, Nr. 269.

§ 1299 — Nr. 407. Wer sich beim Abschluß eines Kreditgeschäftes anwaltlicher Hilfe bedient, will damit nicht nur rechtliche Beratung, sondern auch die Sicherheit, daß alle wirtschaftlichen Vorsichten angewendet werden. E. 12. VI. 29, AnwZ. 6/446.

§ 1301 — Nr. 408. Beeinträchtigung eines Forderungsrechtes. E. 2. VII. 29, JBl. 58/506, Rspr. XI/336, bei § 1294, Nr. 387.

§ 1308 — Nr. 409. Beschädigung eines unmündigen Radfahrers durch ein Kraftfahrzeug. E. 1. XII. 27, SZ. IX/257 = Jahrb. 1, 323.

§ 1311 — Nr. 410. Wer ein Schutzgesetz übertritt, haftet nur für die Beschädigungen, denen das Gesetz vorbeugen will. § 6 der niederöstr. Straßenpolizeiordnung will nur den Gefährdungen vorbeugen, die sich aus der Verengerung der Straße ergeben. Scheuen eines Pferdes vor einem die Straße nicht wesentlich verengern den Abfallshaufen gehört nicht hierher. E. 11. VI. 29, JBl. 58/482.

— — **Nr. 411.** Haftung des Bundes für Untergang eines Geldbetrages. E. VerfGH. 8. V. 28, Slg. 991, bei § 429, Nr. 163.

§ 1313 a — Nr. 412. Der Bund hat ein bei Behandlung und Pflege eines Patienten in einer Universitätsklinik unterlaufenes Verschulden seiner Organe zu vertreten. E. 6. II. 29, ZBl. 47/275.

— — **Nr. 413.** Der Hauseigentümer ist für den Schaden, den ein Fußgänger infolge mangelhafter Reinigung oder Bestreuung des Gehsteiges durch die hiezu bestellten Personen erleidet, ersatzpflichtig. E. 5. IX. 28, JBl. 58, 231.

— — **Nr. 414.** Ob die Lottokollektantin Erfüllungsgehilfin des Bundes in seinem Rechtsverhältnis zum Spieler beim kleinen Lotto ist, bestimmt sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen Bund und Kollektanten. E. 22. III. 29, ZBl. 47/267.

— — **Nr. 415.** Haftung für Delikte von Angestellten. E. 12. VI. 28, SZ. X/149, bei § 1295, Nr. 397.

§ 1320 — Nr. 416. Mit dem Anbringen einer Tafel „Bissige

Hunde“ am Eingangstor ist der Hundehalter seiner Verpflichtung zur erforderlichen Verwahrung und Beaufsichtigung noch nicht nachgekommen. E. 27. VIII. 29, GerH. 73/173.

— — **Nr. 417.** Wenn eine Gemeinde einen Schlachthof hält, hat sie die Verwahrungspflicht bezüglich der dort aufgenommenen Tiere und ist zu solchen Vorkehrungen verpflichtet, die vernünftigerweise nach der Auffassung des Verkehrs in Betracht kommen. Sie hat insbesondere die den Betriebsgefahren entsprechenden Sicherungsanlagen zu errichten und die Aufsicht über die Einhaltung der für den Betrieb notwendigen Vorsichtsmaßregeln zu führen. E. 9. VII. 29, JBl. 58/482.

§ 1323 — Nr. 418. Verminderung der Arbeitsleistung infolge Verlöbnisses. E. 20. III. 28, SZ. X/105, bei § 46, Nr. 25.

§ 1325 — Nr. 419. Für die Bemessung der als notwendig anzuerkennenden Heilungskosten ist zu erwägen, daß sich der Verletzte zu Gunsten des Beschädigers keine besonderen Beschränkungen auferlegen muß, daß er aber auch nicht, ohne Rücksicht auf die Höhe der Kosten, die ihm am meisten zusagende Behandlung (Sanatorium statt öffentl. Krankenanstalt) wählen darf. E. 23. IV. 29, ZBl. 47/294.

§ 1326 — Nr. 420. Der Anspruch nach § 1326 setzt keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung voraus. Er besteht auch bei Verletzungen, für die Erfolgshaftung besteht (Kraftfahrzeug). E. 26. IV. 28, SZ. X/121.

§ 1327 — Nr. 421 (Haftung der Mutter für Tötung des Vaters). Die Schadenersatzpflicht der Mutter gegenüber dem Kinde wegen Tötung des Vaters wird dadurch nicht berührt, daß sie selbst dem Kinde unterhaltspflichtig ist. Sie haftet vielmehr dem Kind auch aus dem Titel des Schadenersatzes und darf den Vorteil, den das Kind aus dem Empfang einer Lebensversicherungssumme hat, nicht aufrechnen. E. 22. V. 29, Zbl. 47/295.

— — **Nr. 422.** Wer den Schaden zu ersetzen hat, den er durch Tötung eines Unterhaltsverpflichteten verursacht hat, ist dem Unterhaltsberechtigten des Getöteten gegenüber Unterhaltsschuldner. Die Ersatzforderung ist daher als begünstigter Unterhaltsanspruch nach § 289 b EO. zu behandeln. E. 25. IV. 28, SZ. X/119.

§ 1328 — Nr. 423. Der Verführer haftet für den positiven Schaden und den entgangenen Gewinn. Die verminderte Heiratsaussicht ist positiver Schade. Das Einkommen des Haftpflichtigen ist für die Frage seiner Ersatzpflicht bedeutungslos. E. 12. II. 29, Zbl. 47, 163.

§ 1328 — Nr. 424. Abfertigung an die Geliebte als Schenkung. E. 12. IV. 29, Zbl. 47/268, bei § 943, Nr. 264.

§ 1330 — Nr. 425. Ein verantwortlicher Schriftleiter, der eine Zeitung verbreiten läßt, ohne sich um den Inhalt zu kümmern, handelt auf eigene Gefahr. Er kann sich von der Haftung nach § 1330 nicht dadurch befreien, daß er nachweist, er habe den Artikel nicht gelesen. E. 6. VII. 28, SZ. X/164, JBl. 58/126.

— — Nr. 426. Der Verbreiter einer Nachricht braucht sie nicht zu widerrufen, wenn Tatsachen feststehen, die, wenn sie ihm bekannt geworden wären, ihn die abgegebene Äußerung als wahr hätten erscheinen lassen können. E. 6. VII. 28, SZ. X/164.

— — Nr. 427. Rufschädigung durch ein Plakat. E. 19. VI. 28, SZ. X/189, bei § 1295, Nr. 399.

§ 1333 — Nr. 428. Wenn unter der Herrschaft des früheren Rechts nach dem die Verzugszinsen 5% betragen haben, jemand zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen verurteilt worden ist, kann der Gläubiger begehren, daß der Schuldner die weiteren durch das Zinsenerhöhungsgesetz eingeführten Mehrzinsen verurteilt werde. Die Rechtskraft des früheren Urteils steht dem Begehren nicht im Wege, weil der Gläubiger durch das Gesetz ein neues Recht erworben hat. E. 13. IV. 28, SZ. X/114.

— — Nr. 429. Das Ausmaß rechtskräftig zugesprochener Zinsen wird durch die spätere Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes nicht berührt, denn der Schuldner hat kein Recht auf Zinsenherabsetzung erworben. E. 3. V. 28, SZ. X/122. (Nicht in Widerspruch mit der E. 13. IV. 28, SZ. X/114, Nr. 428.)

§ 1338 — Nr. 430. Klagen gegen Gemeinden auf Schadenersatz wegen schuldhafter Unterlassung der Obsorge für Instandhaltung von öffentlichen Wegen gehören auf den Rechtsweg. E. 22. V. 28, SZ. X/138.

§ 1346 — Nr. 431. Die Entschädigungsbürgschaft und die Vereinbarung mehrerer Bürgen über die Regelung des Rückgriffsrecht unter ihnen, bedürfen der Schriftform nicht. E. 11. IX. 29, JBl. 58/462.

— — Nr. 432. Der Bürge kann von dem Mitbürgen, der ihm Schadloshaltung von der Bürgschaft versprochen hat, erst dann Ersatz begehren, wenn er die verbürgte Schuld gezahlt hat. E. 11. IX. 29, JBl. 58/462.

§ 1347 — Nr. 433. Bloße Unterfertigung von Blankowechseln erfüllt nicht die Schriftform für die Bürgschaftsverpflichtung. Schriftlichkeit ist auch für die Verpflichtungserklärung des Bürgen und Zahlers erforderlich. E. 10. VII. 29, Zbl. 47/318.

§ 1348 — Nr. 434. Wenn der Bürge zur Bezahlung der Bürg-

schaftsschuld beim Gläubiger ein Darlehen aufnimmt, so ist das ein Schaden im Sinne des § 1348. E. 16. XII. 27, SZ. IX/296.

— — Nr. 435. Form der Entschädigungsbürgschaft. E. 11. IX. 29, JBl. 58/462, bei § 1346, Nr. 431.

— — Nr. 436. Voraussetzung des Ersatzanspruches an Mitbürgen. E. 11. IX. 29, JBl. 58/462, bei § 1346, Nr. 432.

§ 1350 — Nr. 437. Auch bedingte und künftige Verbindlichkeiten können verbürgt werden. Kreditbürgschaften, in denen eine Darlehensschuld aus einem zu gewährenden laufenden Kredit bis zu einer gewissen Höhe oder bis zu einem gewissen Zeitraum oder ohne jede Beschränkung verbürgt wird, sind zulässig. E. 11. VI. 29, NotZ. 71/140, Rspr. XI/334.

§ 1353 — Nr. 438. Der Bürge haftet im Zweifel nicht für die Rechtsfolgen einer zwischen Gläubiger und zwischen Hauptschuldner vereinbarten Verwirkungsabrede. E. 14. III. 29, Rspr. XI/199.

— — Nr. 439. Wer eine Bürgschaft eingeht, muß sich darüber Aufklärung verschaffen, wie hoch die Forderung ist, für die er die Haftung übernimmt. Unterläßt er dies, so haftet er auch für einen Teil der Forderung, der ihm bei Eingehung der Bürgschaft unbekannt war. Das gilt auch für den Ausgleichsgaranten bezüglich des nicht angemeldeten Teils einer Forderung, dem der Unterschied zwischen dem angemeldeten und dem im Vermögensverzeichnis des Schuldners angegebenen Betrag auffallen mußte. E. 5. VI. 28, SZ. X/186.

§ 1357 — Nr. 440. Schriftform für Bürgen und Zahler. Blankowechsel. E. 10. VII. 29, Zbl. 47/318, bei § 1347, Nr. 433.

§ 1363 — Nr. 441. Der vom Gläubiger dem zahlungsunfähig gewordenen Hauptschuldner in einem außergerichtlichen Ausgleich gewährten Nachlaß ist auch für den Bürgen und Zahler wirksam. Denn § 1363 1. Satz gilt auch für den Bürgen und Zahler. E. 6. XI. 28, Rspr. X/372.

§ 1368 — Nr. 442. Ein Pfandbestellungsvertrag schafft kein Absonderungsrecht. E. 21. XI. 28, SZ. X/266.

— — Nr. 443. Verpfändung eines Kraftfahrzeuges. E. 28. XI. 28, SZ. X/266, JBl. 58/59, GerH. 73/91, bei § 451, Nr. 167.

§ 1369 — Nr. 444. Aufwertung von Hypotheken. E. 3. I. 28, SZ. X/88, bei Nr. 563 a.

§ 1376 — Nr. 445. Auch ein Neuvertragsvertrag ist nichtig, wenn das Grundgeschäft nichtig ist. E. 26. IX. 28, Rspr. XI/297.

— — Nr. 446. Der Schuldner, der das Urteil erfüllt, erfüllt damit seine ursprüngliche Verbindlichkeit. Von einer selbständigen

J u d i k a t s o b l i g a t i o n kann nicht gesprochen werden. E. 24. X. 28, SZ. X/253.

— — Nr. 447. Wenn bezüglich einer gekauften und gelieferten Ware ein Vertrag des Inhalts geschlossen wird, daß der Käufer verpflichtet ist, die Ware zu übernehmen und dabei Preisvereinbarungen getroffen werden, die sich im Wesen als eine Herabsetzung des ursprünglich bedungenen Kaufpreises darstellen, liegt ein Zusatzvertrag, kein Ersatzvertrag vor, ein solcher Vertrag ist kein Neuerungsvertrag, es kann daher auf Grund des ursprünglichen Geschäftes geklagt werden. E. 28. XI. 28, Zbl. 47/65.

§ 1377 — Nr. 448. Ersatzvertrag und Zusatzvertrag. E. 28. XI. 28, Zbl. 47/65, bei § 1376, Nr. 447.

§ 1380 — Nr. 449. Charakter eines Unterhaltsvergleiches unter Ehegatten. E. VGH. 22. II. 28, Slg. 14449 F., bei § 938, Nr. 259.

§§ 1392 ff. — Nr. 450. Wenn jemand einen Bruchteil seines Monatseinkommens aus Dienstesbezügen einem anderen abtritt und später an Stelle der laufenden Bezüge eine einmalige Abfertigung tritt, hat der Zessionar nur auf die Auszahlung der Quote von dem Teilbetrag der Abfertigung Anspruch, der die fällig gewordenen Bezüge ersetzen soll. E. 3. X. 28, Rspr. XI/398.

— — Nr. 451. Die Abtretung einer wenigstens der Person und dem Rechtsgrund nach bereits bestimmten künftigen Forderung (Prozeßkostenersatz) ist zulässig. E. 5. X. 27, SZ. IX/281.

— — Nr. 452. Der Umstand, daß nach der Abtretung die angebliche Forderung des Zedenten von einem Dritten eingefordert wurde, hindert den Zessionar nicht an der Exekution gegen den Schuldner. E. 30. IV. 29, Rspr. XI/208.

§ 1393 — Nr. 453. Wirkung der Abtretung von Bestandrechten. E. 15. VI. 28, JBl. 58/101, bei § 1098, Nr. 309.

— — Nr. 454. Abtretung erhoffter Rechte. E. 28. XII. 28, Zbl. 47/101, SZ. X/367, bei § 939, Nr. 262.

§ 1396 — Nr. 455. Der Schuldner ist nach erhaltener Benachrichtigung von der Abtretung der Forderung nicht berechtigt, dem neuen Gläubiger die Zahlung zu verweigern, weil die schenkungsweise Abtretung mangels der gehörigen Form ungültig sei. E. 30. I. 29, Rspr. XI/153.

§ 1400 — Nr. 456. Lohnzahlung durch Anweisung. E. 20. VI. 28, SZ. X/190, bei § 1154, Nr. 335.

§ 1401 — Nr. 457. Wenn der Empfänger (Asignatar) von der Anweisung keinen Gebrauch macht, ist die Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen (Asignat) wirkungslos

und der Widerruf der Anweisung trotz der Annahme zulässig. E. 30. IV. 29, JBl. 58/505.

§ 1406 — Nr. 458. Der Schuldübernehmer haftet im Zweifel mit dem ursprünglichen Schuldner zur ungeteilten Hand. E. 28. IX. 29, Zbl. 47/339.

§ 1409 — Nr. 459. Mangelhaftigkeit oder gänzliches Fehlen der Buchführung des Veräußerers eines Unternehmens enthebt den Erwerber nicht der Pflicht, den Vermögensstand des zu übernehmenden Unternehmens zu erheben und vermag nicht schuldlose Unkenntnis der bestehenden Geschäftsschulden zu begründen. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/66, SZ. X/364.

— — Nr. 460. Unternehmen als Vermögensobjekt. E. 17. IV. 28, SZ. X/116, bei § 302, Nr. 131.

— — Nr. 461. Rechtsfrage was ein Unternehmen ist. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/66, SZ. X/364, bei § 302, Nr. 132.

— — Nr. 462. Nicht exekutive Vermögensbestandteile. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/66, bei § 302, Nr. 133.

§ 1412 — Nr. 463. Lohnzahlung durch Anweisung. E. 20. VI. 28, SZ. X/190, bei § 1154, Nr. 335.

— — Nr. 464. Keine selbständige Judikatsobligation. E. 24. X. 28, SZ. X/253, bei § 1376, Nr. 446.

— — Nr. 465. Begriff der Zahlung nach dem Vorkriegsschulden-Gesetz. E. AbrGH. 21. VI. 29, FriedR. 8/45, bei § 39, VorKSchG. Nr. 563.

§ 1416 — Nr. 466. Die geleistete Zahlung ist im Zweifel zunächst für die zuerst fällig gewordene Schuld auch dann zu verwenden, wenn zur Zeit der Zahlung bereits mehrere zu verschiedenen Zeiten fällig gewordene Schulden vorhanden sind. E. 18. I. 27, SZ. IX/231.

— — Nr. 467. Wird der durch eine Kredithypothek gesicherte Kredit überzogen, so kann mangels entgegenstehender Verabredung die Löschung der Kredithypothek nur nach voller Tilgung der Kreditforderungen nicht schon nach Bezahlung des gesicherten Höchstbetrages begehrt werden. Dies gilt auch, wenn der zahlende Pfand Eigentümer nicht Personalschuldner ist. E. 27. IX. 28, Zbl. 47/139, SZ. X/330.

§ 1418 — Nr. 468. Eine für einen Monat vorausbezahlte Unterhaltsrate ist auch nicht teilweise zurückzuzahlen, wenn die Unterhaltspflicht während des Monats erlischt. E. 23. I. 29, Zbl. 47, 128, NotZ. 71/82, JBl. 58/304.

§ 1419 — Nr. 469. Dadurch, daß der Käufer nach Bezahlung des Kaufpreises die Ausübung des ihm zustehenden Wahlrechts unterläßt,

kommt er nicht in Leistungsverzug, wohl aber in Annahmeverzug. E. 24. IV. 29, Rspr. XI/242, JBl. 58/418.

§ 1422 — Nr. 470. Die Bestimmungen der EO. über die Unzulässigkeit der Zession von exekutionsfreien Dienstbezügen (293 EO.) gelten auch für Abtretungen nach § 1422 ABGB. an einen Dritten, der die Schuld bezahlt hat. E. 25. VI. 29, JBl. 58/352, Rspr. XI/304.

§ 1425 — Nr. 471. Das Gericht, das eine Zwangsversteigerung durchgeführt hat, muß den nach Berichtigung aller Ansprüche übrigbleibenden Rest der Verteilungsmasse beim Exekutionsgericht erlegen, wenn auf diesen Überschuß von dritter Seite Anspruch erhoben wird. E. 3. VII. 29, Zbl. 47/351.

— — **Nr. 472.** Der Erleger kann den Erlag solange zurücknehmen, bis der Erlag als Zahlung angenommen oder urteilsmäßig festgestellt ist. E. 28. II. 28, SZ. X/97.

— — **Nr. 473.** Erlag von Vorkriegsschulden. E. AbrGH. 26. IV. 29, FriedR. 8/29, bei § 31, VorKSchG., Nr. 561.

§ 1426 — Nr. 474. Internat. Privatrecht, Lösungsquittung. E. 20. IX. 28, Rspr. XI/333, bei § 36, Nr. 13.

§ 1431 — Nr. 475. Die Rückzahlung unberechtigt bezogener öffentlichrechtlicher Dienstbezüge ist nur soweit zulässig, als diese noch nicht in gutem Glauben verzehrt sind. E. VerFGH. 20. II. 28, Slg. 928. (Ständige Praxis seit 1919.) Siehe auch bei § 328, Nr. 134.

— — **Nr. 476.** Bereicherungsansprüche, Wohnsitz des Schuldners. E. 3. IV. 29, GerH. 73/131, Rspr. XI/335, bei § 36, Nr. 16.

— — **Nr. 477.** Aussonderung eines Sparkassabuches. E. 19. XII. 28, Zbl. 47/100, bei § 371, Nr. 146.

§ 1434 — Nr. 478 (Zahlung von Ausgleichsquoten vor Fälligkeit). Der Ausgleichsschuldner kann von einem Ausgleichsgläubiger Beträge nicht zurückverlangen, die sich im Rahmen der Ausgleichsquote halten und die ein Schuldner des Ausgleichsschuldners infolge gerichtlichen Drittverbotes vor Fälligkeit der Ausgleichsquote dem Ausgleichsgläubiger bezahlt hat. E. 10. VII. 29, Rspr. XI/394.

§ 1438 — Nr. 479. Auch eine bereits eingeklagte Forderung kann durch Einrede zur Aufrechnung verwendet werden. E. 10. X. 28, Zbl. 47/44.

— — **Nr. 480.** Die Unterlassung der Aufrechnungseinrede gegenüber einer bestrittenen Forderung steht der Vollstreckungsklage wegen dieser Einrede nicht entgegen. E. 8. I. 29, Zbl. 47, 118.

— — **Nr. 481.** Im Oppositionsstreit gegen eine vollstreckbare Forderung kann Aufrechnung mit einer Gegenforderung geltend gemacht werden. E. 15. V. 28, SZ. X/131.

— — **Nr. 482.** Lohnzahlung durch Aufrechnung auf Einnahmen. E. 20. VI. 28, SZ. X/190, bei § 1154, Nr. 335.

§ 1439 — **Nr. 483.** Aufrechnung im Oppositionsstreit. E. 15. V. 28, SZ. X/131, bei § 1438, Nr. 481.

§ 1444 — **Nr. 484.** Wenn ein Pfandgläubiger die Pfandsache bei der Zwangsversteigerung erstet, tritt die Vereinigung der Forderung und Schuld mit dem Tage des Zuschlages ein, und dementsprechend hat die Aufrechnung des Meistbotes nach dem Stand der Verpflichtungen am Zuschlagstage zu erfolgen. § 1446 steht nicht im Wege, weil er nur den Grundsatz des Vertrauens auf das öffentliche Buch Rechnung trägt, also nur für gutgläubige Dritte gilt. E. 14. XI. 28, SZ. X/263.

§ 1445 — **Nr. 485.** Konfusion bei Erstehung in der Zwangsversteigerung. E. 14. XI. 28, SZ. X/263, bei § 1444, Nr. 484.

§ 1446 — **Nr. 486.** Durch Vereinigung von Eigentum und einverleibtem Bestandrecht in einer Person tritt bloß ein Ruhen des Bestandrechtes ein, es kann durch Abtretung des Rechtes oder durch Veräußerung der Liegenschaft wieder aufleben. E. 17. XI. 27, SZ. IX/289.

— — **Nr. 487.** Konfusion von Bestandrechten. E. 17. XI. 27, SZ. IX/289 = Jahrb. 1, 368.

§ 1447 — **Nr. 488.** Wird die Übernahme eines konzessionierten Gewerbes durch einen Pächter oder Stellvertreter von der Gewerbebehörde nicht genehmigt, und nach § 19 (4) GewO. die Ausübung des Gewerbes verboten, so ist die Verpflichtung zur Übergabe des Gewerbes an den Pächter oder Stellvertreter nachträglich rechtlich unmöglich geworden. E. 23. V. 29, Rspr. XI/300.

— — **Nr. 489.** Unmöglichkeit der Leistung. E. 28. XI. 28, Zbl. 47/67, bei § 878, Nr. 227.

§ 1479 — **Nr. 490.** Die Forderung des Käufers auf Ersatz der Zolispesen verjährt in 30 Jahren und nicht schon in 3 Jahren. E. 3. IX. 29, Rspr. XI/374.

§ 1480 — **Nr. 491.** Die Verjährung von Zinsen nach § 1480 ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Verjährung der Hauptforderung nach § 1486 geltend gemacht wird. E. 3. IX. 29, Rspr. XI/374.

§ 1486 — **Nr. 492.** Die Forderungen des Kommissionärs gegen den Kommittenten verjähren in 3 Jahren; „denn der Anspruch des Kommissionärs auf Ersatz des ausgelegten Kaufpreises ist gleich

zu stellen einer Forderung für Lieferung von Sachen, der Anspruch auf Provision aber einer Forderung von Leistungen, beides geschehen in einem kaufmännischen Betriebe“. E. 13. VI. 28, SZ. X/153, Rspr. X/373.

— — **Nr. 493.** Auch Ansprüche des Kommissiönärs gegen den Kommittenten auf Ersatz des ausgelegten Kaufpreises unterliegen der dreijährigen Verjährung. Diese beginnt jedoch erst mit dem Zeitpunkt der Lieferung zu laufen. E. 11. VI. 29, Rspr. XI/301.

— — **Nr. 494.** Die dreijährige Verjährung gilt auch für Forderungen, die einer Bank aus der Ausführung der Aufträge eines Bankkunden erwachsen. E. 7. II. 29, Rspr. XI/154.

— — **Nr. 495.** Verjährungszeit von Zollspesenersatz. E. 3. IX. 29, Rspr. XI/374, bei § 1479, Nr. 490.

— — **Nr. 496.** Verjährung von Zinsen. E. 3. IX. 29, Rspr. XI/374, bei § 1480, Nr. 491.

§ 1489 — **Nr. 497.** Bei Beurteilung der Voraussetzungen des § 1489 ist das Kennenmüssen der Kenntnis gleich zu halten. E. 3. X. 28, Rspr. X/374.

§ 1497 — **497 a.** Hemmung der Verjährung nach § 18 MietG. E. 11. IX. 28, SZ. X/216, Zbl. 47/36, bei § 18 MietG., Nr. 611.

2. Jugendrecht

a) Religion der Kinder.

(entfällt.)

b) Unterhalt und Armenpflege.

Nr. 498. Ist durch Beschluß der Landesregierung (im Rekurswege) eine fortdauernde Unterstützung in einem Geldbetrag bewilligt worden, so kann die Heimatsgemeinde nicht durch einseitigen Beschluß die Unterstützung einstellen, auch wenn sie sich bereit erklärt, die in Betracht kommenden Kinder in ihre eigene Verpflegung zu nehmen. E. VGH. 21. IX. 28, Slg. 15328 A.

Nr. 499. Für die Frage, ob und welcher Ersatz für Armenpflegeaufwand der Aufenthaltsgemeinde durch die Heimatsgemeinde zu leisten ist, ist es belanglos, ob bei der Abnahme eines Kindes die Vorschriften des § 13 der Ziehkinderordnung eingehalten worden sind. Die Abnahme eines Kindes, das durch die Erziehungsschwäche seiner Großmutter der Verwahrlosung anheimzufallen droht, ständig die Schule schwänzt, auf der Gasse herumstreicht, bettelt und stiehlt, ist ein Fall des augenblicklichen Bedürfnisses nach § 28 HeimatsG. E. VGH. 13. XI. 28, Slg. 15.415 A.

c) Unterhaltsschutzgesetz.

§ 3 — **Nr. 500.** § 3 schafft keinen selbständigen Anspruch gegenüber den Familienangehörigen des Unterhaltsschuldners, son-

dern setzt eine Pfändung und Überweisung des vom Gesetz fingierten Lohnanspruches des Unterhaltsschuldner voraus. E. 26. VII. 28, JBl. 58, 79, SZ. X/281.

3. Entmündigung und Kuratelen

a) Entmündigungsordnung.

(Entfällt.)

b) Kuratorensgesetz v. 24. IV. 74, RGBl. 49.

§ 1 — Nr. 501. Fundierte Bankschuldverschreibungen sind keine Teilschuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes. E. 24. IX. 29, Rspr. XI/395.

— — **Nr. 502.** Für die Besitzer von Teilschuldverschreibungen der Banque nationale de Bulgarie kann ein gemeinsamer Kurator bestellt werden. E. 22. V. 28, Rspr. X/381.

— — **Nr. 503.** Ebenso für Besitzer der 4%igen Österr. Lokaleisenbahngesellschaft-Schuldverschreibungen vom 8. VI. 1887. E. 24. V. 29, Rspr. XI/247.

— — **Nr. 504.** Ebenso für Besitzer der 5%igen Prioritätsanleihe in Silber der Kaiser Ferdinands-Nordbahn von 1871. E. 11. VI. 29, Rspr. XI/312.

— — **Nr. 505.** Ebenso für Besitzer von Schuldverschreibungen des 4%igen Anlehens der Kaiser Ferdinand-Nordbahn vom 1. I. 1887. E. 18. IX. 29, GerH. 73/231.

§ 2 — Nr. 506. Das Kuratorensgesetz ist nur auf die Besitzer solcher Papiere nicht anwendbar, die weder von einem im Inland registrierten Schuldner ausgegeben, noch im Inlande ausgestellt oder zahlbar sind. E. 18. IX. 29, GerH. 73/201.

— — **Nr. 507—509.** Bestellung eines Kurators für ausländische Teilschuldverschreibungen im Inland. E. 22. V. 28, Rspr. X/381, E. 23. IV. 29, Rspr. XI/168, E. 18. V. 29, Rspr. XI/248.

§ 17 — Nr. 510. Zur Geltendmachung einer Goldhypothek kann ein Prioritätenkurator auch dann bestellt werden, wenn der Bund Prioritätsschuldner ist. E. 26. IV. 28, Rspr. XI/20.

— — **Nr. 511.** Diese Bestimmung findet immer Anwendung, wenn der Bund Schuldner ist, auch wenn die Teilschuldverschreibungen nicht von ihm, sondern von dem früheren Staate Österreich ausgegeben worden sind. E. 6. VI. 29, Rspr. XI/249.

— — **Nr. 512.** Auf Teilschuldverschreibungen der Donauregulierungskommission findet § 17 keine Anwendung. E. 28. XII. 28, Rspr. XI/128, SZ. X/368, siehe auch bei § 26 ABGB., Nr. 9.

— — **Nr. 513.** Für die Besitzer von Teilschuldverschreibungen der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien, kann ein gemeinsamer Kurator auch bei Mangel der Voraussetzungen des § 17 bestellt werden. E. 16. V. 28, Rspr. X/404.

— — **Nr. 514.** Ebenso für die Besitzer von Teilschuldverschreibungen der k. k. Priv. Vorarlbergerbahn vom 1. III. 1884. E. 23. VII. 29, Rspr. XI/342.

— — **Nr. 515.** E. 22. V. 28, Rspr. X/381, bei § 1, Nr. 502.

c) Kuratorensgesetz vom 24. IV. 1874, RGBl. 48.

§ 1 — Nr. 516. Auf fundierte Bankschuldverschreibungen finden die im Gesetz über die Wahrung der Rechte der Pfandbriefbesitzer enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. E. 24. IX. 29, Rspr. XI/395.

4. Enteignung und Eigentumsbeschränkungen

a) Enteignung.

Nr. 517. Wer durch Enteignung nach dem Wiederbesiedlungsgesetz ein Grundstück erwirbt, ist trotz der Beschränkungen des § 17 WBG. **Volleigentümer**, nicht nur Untereigentümer. Die Agrarlandesbehörde hat kein dingliches Recht an der Sache. E. 29. VIII. 28, SZ. X/214

Nr. 518. Die Bestimmungen der §§ 11 und 17 WGB. stehen der Klage auf Feststellung einer zur Zeit der Enteignung schon bestehenden Grunddienstbarkeit, deren tatsächlicher Bestand dem Enteignungswerber bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, nicht entgegen. E. 29. VIII. 28, SZ. X/214.

b) Notwegegesetz.

Nr. 519. Ein Anspruch auf einen Notweg besteht nicht, wenn ein an einer öffentlichen Straße gelegenes Haus nur deswegen keinen Zugang zu dieser hat, weil das Haus **tor** nicht an der Straße gelegen ist, weil sich die Verbindung mit dem öffentlichen Weg durch Verlegung des Haustores herstellen läßt. E. 20. III. 28, SZ. X/103.

Nr. 520. Ein Notweg ist nicht nur zu Gunsten landwirtschaftlicher Liegenschaften zulässig, er kann auch einer gewerblich oder industriell benützten Liegenschaft zugute kommen, aber nur dann, wenn der Betrieb an die Liegenschaft **gebunden** ist. Das ist der Fall, wenn er schon lange Zeit besteht und der Eigentümer bei Betriebsbeginn auf das Entgegenkommen der Nachbarn angewiesen war. E. 28. IX. 28, SZ. X/232.

c) Grundverkehrsgesetz.

Nr. 521. Das Grundverkehrsgesetz vom 13. XII. 19, StGBI. 283, ist nicht verfassungswidrig. E. VerfGH. 15. X. 28, Slg. 1068.

§ 1 — Nr. 522. Ein dem Gesetz unterliegender Vertrag über die Veräußerung einer Liegenschaft, dem die Grundverkehrskommission die Zustimmung versagt hat, bleibt auch dann ungültig, wenn die Parteien mündlich vereinbaren, den Vertrag vorläufig als gültig aufrecht zu erhalten, um später neuerlich die Genehmigung des Vertrages bei der Grundverkehrskommission zu begehren. E. 12. II. 29, GerH. 73/62, JBl. 58/372.

5. Grundbuchsrecht

Allgemeines Grundbuchsgesetz.

§ 1 — Nr. 523. Löschung einer aufzuwertenden Forderung. E. 3. I. 28, SZ. X/88, bei Nr. 563.

§ 3 — Nr. 524. Es steht der Bewilligung einer Einverleibung nicht im Wege, wenn die Liegenschaft im Kaufvertrag und im Einverleibungsgesuch zwar ungenau, aber in nicht mißzuverstehender Weise bezeichnet ist, z. B. wenn nur die Hausnummer und die Einlagezahl des Grundbuches angegeben sind, aber die Parzellen nicht oder unrichtig angeführt werden. E. 21. XI. 28, Zbl. 47/91.

§ 5 — Nr. 525. Nur solche Stellen aus Urkunden haben die Wirkung der Eintragung im Hauptbuche, auf die im Hauptbuch besonders Bezug genommen wird. E. 16. II. 29. NotZ. 71/68.

— — **Nr. 526.** Löschung einer aufzuwertenden Forderung. E. 3. I. 28, SZ. X/88, bei Nr. 563.

§ 8 — Nr. 527. Die Ersichtlichmachung einer Grunddienstbarkeit im Gutsbestandsblatt des herrschenden Gutes bildet keine Voraussetzung für den rechtlichen Erwerb der Dienstbarkeit. E. 14. XI. 28, JBl. 58/437.

§ 9 — Nr. 528. Unzulässigkeit der Eintragung unwirksamer Belastungs- und Veräußerungsverbote. E. 6. III. 28, SZ. X/100, bei § 364 c ABGB., Nr. 139.

§ 12 — Nr. 529. Erwerb der Dienstbarkeit. E. 14. XI. 28, JBl. 58/437, bei § 8, Nr. 527.

§ 14 — Nr. 530. Löschung einer aufzuwertenden Forderung. E. 3. I. 28, SZ. X/88, bei Nr. 563.

— — **Nr. 531.** Zur Sicherung von Forderungen aus einer übernommenen Geschäftsführung darf ein Kautionspfandrecht nur für den Geschäftsherrn eingetragen werden. E. 6. VII. 27, SZ. IX/236.

— — **Nr. 532.** Ausnützung der Anmerkung der Rangordnung. E. 21. XI. 28, Zbl. 47/63, bei § 451, Nr. 166.

— — **Nr. 533.** Löschung der Kredithypothek. E. 27. IX. 28, Zbl. 47/139, SZ. X/330, bei § 1416 ABGB., Nr. 467.

— — **Nr. 534.** Änderung des Rechtsgrundes der Kautionshypothek. E. 6. VII. 27, SZ. IX/296, siehe bei § 96, Nr. 558.

§ 20 — Nr. 535. Die Klage auf Feststellung, daß ein **Ausgedingungsvertrag** zu Recht bestehe, kann nicht angemerkt werden, weil eine derartige Anmerkung weder im GBG., noch in einem anderen Gesetz vorgesehen ist. E. 2. I. 29, Zbl. 47/129.

— — **Nr. 536.** Die grundbücherliche Anmerkung der **Teilungsklage** ist unzulässig. E. 12. III. 29, NotZ. 71/104, JBl. 58, 258, Zbl. 47/252.

§ 27 — Nr. 537. Die Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung ins Grundbuch geschehen soll, muß die Angabe des Tages der Ausfertigung enthalten. E. 10. VII. 29, NotZ. 71/173.

§ 32 — Nr. 538. Ungenaue Bezeichnung der Liegenschaft. E. 21. XI. 28, Zbl. 47/91, bei § 3, Nr. 524.

§ 53 — Nr. 539. Die Pfändung des Rechtes aus der Anmerkung der Rangordnung ist unzulässig. E. 16. X. 28, Rspr. XI/17.

— — **Nr. 540.** Ausnützung der Anmerkung der Rangordnung. E. 21. XI. 28, Zbl. 47/63, bei § 451, Nr. 166.

— — **Nr. 541.** Veräußerungsverbot und Ranganmerkung. E. 21. XII. 27, SZ. IX/266 = Jahrb. 1, 425.

— — **Nr. 542.** Rangausnützung für eine Schuld anderer Art. E. 4. XI. 27, SZ. IX/246 = Jahrb. 1, 424.

§ 56 — Nr. 543. Ausnützung der Anmerkung der Rangordnung. E. 21. XI. 28, Zbl. 47/63, bei § 451, Nr. 166.

— — **Nr. 544.** Entfällt.

— — **Nr. 545.** Veräußerungsverbot und Ranganmerkung. E. 21. XII. 27, SZ. IX/266 = Jahrb. 1, 425.

§ 57 — Nr. 546. Der Löschung unterliegt nicht ein gesetzliches Pfandrecht, das die Liegenschaft ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers erfaßt, mag es auch erst nach der Anmerkung der Rangordnung für die Veräußerung der Liegenschaft im Grundbuch ersichtlich gemacht worden sein. E. 31. X. 28, Rspr. XI/8.

§ 59 — Nr. 547. Anmerkung einer Ausgedingklage. E. 2. I. 29, Zbl. 47/129, bei § 20, Nr. 535.

— — **Nr. 548** Anmerkung der Teilungsklage. E. 12. III. 29, NotZ. 71/104, bei § 20, Nr. 536.

§ 61 — Nr. 549. Die Anmerkung der Klage auf Aufhebung der Ehepakte ist unzulässig. E. 3. XI. 28, JBl. 58/123, GerH. 73/32, SZ. X/321.

— — **Nr. 550.** Anmerkung der Teilungsklage. E. 12. III. 29, NotZ. 71/104, bei § 20, Nr. 536.

§ 65 — Nr. 551. Wird die Klage, auf Grund deren die Streit-anmerkung erfolgt ist, zurückgenommen, so ist die Streit-anmerkung zu löschen. E. 10. IV. 29, NotZ. 71/145.

§ 72 — Nr. 552. Der Erwerb dinglicher Rechte ist nicht geschützt, wenn er zwar vor der bürgerlichen Anmerkung des Zuschlags, aber in Kenntnis der Zuschlagserteilung stattfand; denn nur wer vor dieser Anmerkung im Vertrauen auf den Buchstand gegen den bisherigen Eigentümer ein bürgerliches Recht erwirbt, soll geschützt sein. E. 9. V. 28, SZ. X/128.

§ 73 — Nr. 553. Anmerkung der Teilungsklage. E. 12. III. 29, NotZ. 71/104, Zbl. 47/252, bei § 20, Nr. 536.

§ 85 — Nr. 554. Ungenaue Bezeichnung einer Liegenschaft. E. 21. XI. 28, Zbl. 47/91, bei § 3, Nr. 524.

§ 94 — Nr. 555. Zum Erwerb von grundbürgerlichen Rechten durch eine Firma bedarf es nicht des Nachweises der Zeichnungsberechtigung. E. 19. III. 29, AnwZ. 6/178.

— — **Nr. 556.** Wirkung des verbücherten Vorkaufsrechtes. E. 3. VII. 28, SZ. X/163, bei § 1073 ABGB., Nr. 290.

— — **Nr. 557.** Ungenaue Bezeichnung einer Liegenschaft. E. 21. XI. 28, Zbl. 47/91, bei § 3, Nr. 524.

§ 96 — Nr. 558. Das Grundbuchgericht darf bei Bewilligung der Einverleibung eines Kautionspfandrechtes nicht an die Stelle des in der Urkunde angegebenen Rechtsgrundes einen anderen setzen. E. 6. VII. 27, SZ. IX/296.

§ 126 — Nr. 559. Die Legitimation zum Rekurs in Grundbuchssachen ist nach § 9 AusstreitG. zu beurteilen. Gegen Beschlüsse, die dem Antrage vollinhaltlich stattgeben, steht dem Antragsteller kein Beschwerderecht zu. E. 3. VII. 28, SZ. X/195.

6. Währungsrecht

a) Vorkriegsschuldengesetz.

§ 11 — Nr. 560. Die Ausgleichsquote keine Valutenschuld. E. Abr GH.12. IV. 29, FriedR. 8/23.

§ 31 — Nr. 561. Einem Erlag bei der Österr.-Ungarischen Bank nach § 6 der Vdg. v. 22. X. 14, RGBl. 291, kommt nur dann befreiende Wirkung zu, wenn der ganze „Geschuldete Betrag“ samt

Zinsen hinterlegt wurde, und zwar umgerechnet zu einem nicht geringeren Kurs als dem des Erlagstages. Sonst liegt nur ein Erlag von Teilbeträgen vor, der keine schuldbefreiende Wirkung hat. Als Erlag eines Teilbetrages ist auch der Erlag von Ausgleichsquoten anzusehen, weil § 31, VorkriegsschuldenG., keine rückwirkende Kraft hat. E. AbrGH. 26. IV. 29, FriedR. 8/29.

§ 33 — Nr. 562. Die Ausgleichsquote ist an das Abrechnungsamt bar zu entrichten. Sie stellt nicht eine Valutenschuld im Sinne des § 11 dar, daher steht dem Schuldner nicht das Recht der Berichtigung in Schuldverschreibungen zu. E. AbrGH. 12. IV. 29, FriedR. 8/23.

§ 39 — Nr. 563. Für den Anspruch auf Leistung eines Bundesbeitrages zu einer verglichenen Vorkriegsschuld ist es belanglos, in welcher juristischen Form die geforderte „Zahlung“ erfolgt ist. § 39 setzt nicht Zahlung im engeren Sinne voraus. E. AbrGH. 21. VI. 29, FriedR. 8/45.

b) Aufwertungsrecht.

Nr. 563 a. Der Hypothekarschuldner, der zugleich Personalschuldner ist, hat eine im Grundbuch nicht eingetragene Aufwertungsklausel (Rückzahlung in Silberwährung), die im Darlehensschuldschein enthalten ist, zu erfüllen. Nur gegen Zahlung der aufgewerteten Forderung kann die Löschung im Grundbuch verlangt werden. E. 3. I. 28, SZ. X/88.

Nr. 564. Prioritäten sind auch dann nicht aufzuwerten, wenn im Text ein bestimmtes Verwendungsziel genannt ist. E. 25. IX. 29, Rspr. XI/341.

Nr. 565. Polnisches Aufwertungsrecht. E. 11. IX. 29, Rspr. XI/331, bei § 36, Nr. 15.

c) Staatsverträge.

Nr. 566. (Art. 203, Staatsvertrag von St. Germain.) Der österr. Inhaber von nicht sichergestellten altösterr. Staatsschuldverschreibungen ist zwar nach Art. 203 Gläubiger der Republik Österreich geworden; die Geltendmachung seines Anspruches ist aber solange ausgeschlossen, als Durchführungsbestimmungen über Umfang und Art der Erfüllung dieser Verbindlichkeit nicht erlassen sind. E. 5. III. 29, Rspr. XI/118.

Nr. 567. (Tschechoslov. Abkom. v. 18. VII. 24, BGBl. 19/26.) Die bloße Aufnahme einer alten Kronenschuld in einen Konto-Korrent enthält keine vorbehaltlose einverständliche Erfüllung im Sinne des Abkommens. E. 7. V. 29, Rspr. XI/314.

Nr. 567. (Dasselbe Abkommen.) Ist eine Ordnung auf einer versteigerten Liegenschaft in österr. Kronen bücherlich sichergestellt,

und ist angemerkt, daß die Forderung dem Übereinkommen mit der TschSlov. unterstellt werden kann, so ist der bei der Verteilung auf sie entfallende Betrag auf Anmeldung des Abrechnungsamtes für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Abrechnungsstellen oder des zwischenstaatlichen Schiedsgerichtes über die Anwendbarkeit dieses Übereinkommens zinstragend anzulegen. E. 5. III. 29, Zbl. und 332.

d) Sonstiges Währungsrecht.

Nr. 568. Deutsche Goldmarkwährungsversicherungen sind zum Goldwert zahlbar. Das deutsche Währungsgesetz ist auf Markschulden unanwendbar, die zwischen Österreichern in Österreich gegründet werden. E. 12. II. 29, NotZ. 71/138, Rspr. XI/195 und 332.

Nr. 569. Wenn eine Zahlung in deutsch-österreichischen Kronen versprochen ist, ist sie in altösterr. Kronen nach dem Gesetz vom 2. VIII. 92, RGBl. 126, zu entrichten. E. 13. XI. 28, Rspr. X/397.

7. Bestandrecht

a) Mietengesetz.

Nr. 570. Das Mietengesetz v. 7. XII. 22, BGBl. 872 ist nicht verfassungswidrig. E. VerfGH. 13. XII. 28, Slg. 1123.

§ 1 — Nr. 571. Mauerflächen, die zur Anbringung von Reklamevitriinen vermietet werden, sind nicht Geschäftsräume. E. 10. V. 28, SZ. X/130. (Vergl. E. 29. XII. 27, SZ. IX/221, Jahrb. 1, 444.

— — **Nr. 572.** Wenn jemand eine unter Mieterschutz stehende Wohnung gegen eine andere Wohnung mit der Vereinbarung eintauscht, daß er für diese den gesetzlichen Mietzins zu zahlen habe, so darf er, wenn über den Mieterschutz weiter nicht gesprochen wurde, nach der Übung des redlichen Verkehrs annehmen, daß auch die im Tauschweg erhaltene Wohnung unter Mieterschutz steht. E. 5. II. 29, GerH. 73/112. (Vgl. dazu unten Nr. 581.)

— — **Nr. 573.** Durch Parteiwillen können Mietverträge, die nach dem Gesetz nicht unter das Mietengesetz fallen, diesem unterstellt werden. E. 7. V. 29, Zbl. 47/270, GerH. 73/133.

— — **Nr. 574.** Wird in einem Vergleich die Beistellung einer Durchschnittswohnung zugesagt, so ist darunter gegenwärtig eine dem Mietengesetz unterstehende Wohnung zu verstehen. E. 7. V. 29, Zbl. 47/270, GerH. 73/133.

— — **Nr. 575.** Bei Vermietung eines zum Teile nicht dem Mietengesetze unterliegenden Bestandgegenstandes mit einheit-

lichem Vertrag ist die Höhe des einheitlichen Zinses der Beschränkung des Mietengesetzes nicht unterworfen. E. 25. IX. 28, SZ. X/228.

— — Nr. 576. Dienstwohnung eines Arbeiters. E. 10. X. 28, JBl. 58/125, bei § 1090 ABGB., Nr. 293.

§ 1 (2) Z. 1 — Nr. 577. Das nach dem Brande wiedererrichtete Gebäude unterliegt, wenn die Mietkommission die Verpflichtung, den Versicherungsbetrag für die Wiederherstellung zu verwenden ausgesprochen hat, dem Mietengesetz E. 18. IX. 28, Zbl. 47/108.

— — Z. 7 — Nr. 578. Eine Wohnung gilt, wenngleich der Mieter den Vermieter beerbt hat, solange als vermietet, bis der Mietvertrag aus dem öffentlichen Buche gelöscht ist. E. 7. V. 29, Zbl. 47/202, SZ. X/284.

— — Z. 7 — Nr. 579. Eine am 31. Juli 1925 bloß als Sommerwohnung vermietete und erst später als Jahreswohnung vermietete Wohnung, unterliegt nicht dem Mietengesetz. E. 12. VI. 28, SZ. X/188.

— — Nr. 580. Hat der Mieter eines unter Mieterschutz stehenden Geschäftslokales ein bisher vom Hauseigentümer selbst benütztes Geschäftslokal erworben, so genießt auch dieses Mieterschutz, wenngleich es am 31. VII. 25 noch nicht vermietet war. E. 30. X. 28, JBl. 58/143.

— — Nr. 581. Unanwendbarkeit bei Wohnungstausch. Der Hausherrenwohnung, die nach dem Stichtage im Tauschwege einem Mieter überlassen wurde, kommt die Mieterschutzfreiheit nicht zu. E. 22. II. 29, Zbl. 47/201. (Vgl. jedoch oben Nr. 572.)

— — Z. 8 — Nr. 582. Zur Anwendbarkeit des MietG. ist es notwendig, daß der Untervermieter zur Zeit der Kündigung noch einen Teil der Wohnung bewohnt. E. 2. XI. 27, SZ. IX/286.

— — Nr. 583. Nach dem 31. VII. 25 untervermietete Wohnräume, die an dem genannten Stichtag zwar angefordert und zugewiesen, aber nicht untervermietet waren, unterliegen nicht dem Mietengesetze. E. 4. V. 28, SZ. X/144.

— — Nr. 584. Die Voraussetzungen des Gesetzes liegen auch dann vor, wenn der Hauptmieter den nicht mitvermieteten Wohnraum nur zeitweilig benützt. E. 10. IV. 29, Zbl. 47/203.

— — Nr. 585. Die am Stichtag von den Familienangehörigen bewohnten Räume gelten selbst dann nicht als „weitervermietet“, wenn die Familienangehörigen zum Haushalte einen Beitrag leisten. E. 24. VII. 28, SZ. X/206.

— — Nr. 586. Überlassung der Wohnung an Kinder. E. 24. VII. 28, SZ. X/206, bei § 1090 ABGB., Nr. 292.

§ 2 — Nr. 587. Mietrechte, die dem Mietengesetz unterliegen, lassen einen die Kosten der Exekution übersteigenden Ertrag weder bei der Zwangsverwaltung noch bei einer anderen zulässigen Verwertungsart erwarten. Daher ist eine Exekution einzustellen. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/152, JBl. 58/289.

§ 6 — Nr. 588. Der Anspruch der Mieter eines Hauses auf Durchführung der notwendigen Erhaltungsarbeiten und auf Aufrechnung des ersparten Instandhaltungszinses auf den Reparaturaufwand bildet keine dingliche Last des Hauses. E. 9. IV. 29, Zbl. 47/297.

— — **Nr. 589.** Unzulässigkeit des Rechtsweges für Anspruch des Mieters auf Instandhaltung. E. 11. VII. 28, NotZ. 71/82, bei § 1096, Nr. 306.

§ 7 — Nr. 590. Auch der nach § 7 erhöhte Instandhaltungszins ist im Zuge einer Zwangsverwaltung nach § 120, Z. 4 EO, zur Instandhaltung zu verwenden, weil er Instandhaltungszins bleibt und in jedem Falle der notwendigen Instandhaltung des Bestandgegenstandes dient, die im Interesse der möglichsten Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses befriedigt werden soll. E. 12. VI. 28, SZ. X/150, ebenso E. 12. IV. 29, Zbl. 47/181.

§ 8 — Nr. 591. Anwendbarkeit des MietG. E. 2. XI. 27, SZ. IX/286, bei § 1, Nr. 582.

§ 10 — Nr. 592. Mieterschutz für ein wiedererrichtetes Gebäude. E. 18. IX. 28, Zbl. 47/108, SZ. X/284, bei § 1 (2) Z. 1, Nr. 578.

— — **Nr. 593.** Entfällt.

§ 14 — Nr. 594. Werden Beträge unter dem Titel von Betriebskosten gezahlt, die richtig aus dem Instandhaltungszins zu entnehmen wären, so wird dadurch nicht schon ein Anspruch auf Rückforderung nach § 14 begründet, sondern erst dann, wenn die geleisteten Zahlungen den gesetzlichen Mietzins als Ganzes überhaupt übersteigen. E. 4. X. 28, Zbl. 47/104.

— — **Nr. 595.** Anspruch auf Erhaltungsarbeiten. E. 9. IV. 29, Zbl. 47/297, bei § 6, Nr. 588.

§ 16 — Nr. 596. Zwangsverwaltung von Mietrechten. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/152, JBl. 58/289, bei § 2, Nr. 587.

§ 18 (1) — Nr. 597. Der Posten eines Geschäftslokales hat an und für sich einen Wert, der als Entgelt für den Kaufpreis des Lokales in Betracht kommt. E. 27. VIII. 29, GerH. 73/229.

— — **Nr. 598.** Eine Mietzinsvereinbarung kann als ungültig auch dann angefochten werden, wenn sie in einem gerichtlichen Vergleich beurkundet ist. E. 19. III. 29, JBl. 58/481.

— — **Nr. 599.** Welche Mietzinsvereinbarung nach § 18 (1)

MietG. unzulässig ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit des Abschlusses des Mietvertrages. E. 8. V. 28, SZ. X/126.

§ 18 (2) — Nr. 600. Die Sittenwidrigkeit der durch den Hauseigentümer vom abtretenden Mieter begehrte Ablöse für einen Geschäftsraum liegt in der Ausnützung der Zwangslage des abtretenden Mieters. E. 17. X. 28, JBl. 58/80, SZ. X/300.

— — **Nr. 601.** Das Ausbedingen eines Entgeltes dafür, daß der Hauseigentümer dem von den Mietparteien bestellten Geschäftsmann die Beendigung der bestellten, schon in Ausführung begriffenen Gasleitung erlaubt, verstößt gegen die guten Sitten. E. 17. IV. 29, JBl. 58/284.

— — **Nr. 602.** Der Vermieter kann sich dafür, daß er auf längere Zeit auf sein Kündigungsrecht verzichtet, eine Entschädigung bezahlen lassen. E. 6. VII. 28, SZ. X/199.

— — **Nr. 603.** Vollmacht eines Hausverwalters, Haftung für die Ablöse. E. 24. V. 29, Zbl. 47/343, bei § 1029, Nr. 284.

§ 18 (3) — Nr. 604. Wird auf Zurückzahlung des zuviel gezahlten Zinses geklagt, so hat über die Vorfrage, ob die gegenständlichen Räume dem Mietengesetz unterliegen, das Prozeßgericht und nicht die Mietkommission zu entscheiden. E. 5. II. 29, GerH. 73/113.

— — **Nr. 605.** Das Gericht hat im Prozeß wegen Rückzahlung übermäßigen Mietzinses die bereits von der Mietkommission bei Überprüfung der Angemessenheit des Mietzinses bejahte Vorfrage, ob eine vermietete Wohnung dem Mietengesetz unterliege, selbständig zu prüfen. E. 12. II. 29, Zbl. 47/221.

— — **Nr. 606.** Der Anspruch auf Rückforderung nach § 18 MietG. kann nur demjenigen zustehen, der die Leistung erbracht hat. E. 30. VIII. 28, SZ. X/215.

— — **Nr. 607.** Der Rückforderungsanspruch hängt nicht davon ab, daß der Leistende einen Schaden erlitten hat. E. 28. IX. 28, JBl. 58/191.

— — **Nr. 608.** Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe im Falle der Geltendmachung des Rückforderungsrechtes ist unwirksam. E. 28. XII. 28, GerH. 73/34.

— — **Nr. 609.** Die Geltendmachung des Rückforderungsanspruches durch den Mieter kann nicht als Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden. E. 28. IX. 28, JBl. 58/191.

— — **Nr. 610.** Der Lauf der sechsmonatigen Verjäh-

rungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der gesetzwidrigen Zahlung. E. 8. V. 28, SZ. X/126.

— — **Nr. 611.** Auf die Hemmung der Verjährung nach § 18 MietG., hat die Bestimmung des § 1497 ABGB. keine Anwendung, weil diese Bestimmung den Fall eines Prozeßverfahrens im Auge hat, während vor der Schlichtungsstelle von Amts wegen verfahren wird. Die Hemmung der Verjährung dauert die ganze Zeit von der Anbringung des Begehrens bei der Schlichtungsstelle bis zur Beendigung des Verfahrens vor der Mietkommission. E. 11. IX. 28, SZ. X/216, Zbl. 47/36.

§ 19 (1) — Nr. 612. Ein baupolizeilicher Räumungsbescheid ist ein wichtiger Kündigungsgrund. E. 21. XI. 28, JBl. 58/303.

— — **Nr. 613.** Es kann ein wichtiger Grund sein, einen Mieter zu kündigen, wenn dem für das Haus benötigten Hausbesorger eine Wohnung verschafft werden muß. Einen wichtigen Grund bildet dieser Umstand nur dann, wenn die Kündigung den Mieter nicht erheblich benachteiligt oder so dringend ist, daß der Mieter die Benachteiligung auf sich nehmen muß. E. 7. XII. 28, JBl. 58/143.

— — **Nr. 614.** Wenn der Verkauf des Hauses für den Verkäufer eine Existenzfrage ist, und nur durchführbar ist, wenn dem Käufer eine Wohnung in dem Hause zur Verfügung gestellt wird, so liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung vor. E. 24. V. 27, Rspr. XI/10.

— — **Nr. 615.** Wenn es sich um die Existenz des Vermieters handelt, bildet die Möglichkeit der besseren Verwertung des Mietobjektes einen wichtigen Kündigungsgrund. E. 28. IX. 28, NotZ. 71/12.

— — **Nr. 616.** Es bildet einen wichtigen Kündigungsgrund, wenn der Mieter in eine andere Wohnung übersiedelt und seine bisherige Wohnung seiner Mutter und Schwester überläßt. E. 2. X. 28, NotZ. 71/84, doch siehe unten Nr. 620, 621, 640, 641.

— — **Nr. 617.** Ein wichtiger Kündigungsgrund ist es, wenn die gemieteten Geschäftsräumlichkeiten nach dem Tode des Mieters keinem dringenden Bedürfnis mehr dienen. Schutz von Ansprüchen der Gläubiger gegen den verstorbenen Mieter ist nicht Gegenstand des Mietgesetzes. E. 11. X. 28, Zbl. 47, 105.

— — **Nr. 618.** Der Ersteher einer Liegenschaft, auf der ein Mietrecht einverleibt ist, kann nur solche Kündigungsgründe geltend machen, die sich nach der Zuschlagserteilung ergeben haben. E. 7. V. 29, Zbl. 47/202.

— — **Nr. 619.** Die gänzliche Weitervermietung des Mietobjektes kann nur dann als Kündigungsgrund angesehen

werden, wenn kein schutzwürdiges Interesse an der Wohnung auf Seite des Mieters vorliegt. E. 28. IX. 28, GerH. 73/32.

— — **Nr. 620.** Eine Wohnung dient auch dann dem Wohnungsbedarf des Mieters, wenn er sie zwar selbst verläßt, jedoch seine nächsten Angehörigen darin verbleiben. E. 20. III. 29, NotZ. 71/106, doch siehe oben Nr. 292, 616, unten 640, 641.

— — **Nr. 621.** Das schutzwürdige Interesse des Mieters an einer Wohnung kann auch darin bestehen, daß er sie, obwohl er selbst nicht mehr darin wohnt, für seine geschiedene Gattin benötigt. E. 4. VII. 29, NotZ. 71/216, doch siehe oben Nr. 292, 616, 620, unten 640, 641.

— — **Nr. 622.** § 1118 ist durch das Mietengesetz nicht aufgehoben. E. 18. VII. 28, X/205, siehe auch § 1118 ABGB., Nr. 326.

— — **Nr. 623.** Der Mieterschutz kann nicht von Mietern in Anspruch genommen werden, die kein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung des Mietvertrages haben. Das Interesse, sich durch Untervermietung den Lebensunterhalt zu sichern, ist kein schutzwürdiges Interesse im Sinne des Mietengesetzes. E. 14. XI. 28, GerH. 73/57.

§ 19 (2) Z. 1 — Nr. 624. Der Umstand, daß der Mieter den Mietzins unter „Vorbehalt“ bezahlt, bildet nicht den gesetzlichen Kündigungsgrund der Z. 1. E. 15. I. 29, JBl. 58/334.

— — **Nr. 625.** Zins bei teilweise nicht dem Mietengesetz unterliegenden Bestandgegenständen. E. 25. IX. 28, SZ. X/228, bei § 1, Nr. 575.

— — **Z. 3 — Nr. 626.** Der Umstand, daß eine Hausbewohnerin ihren Gatten ermordet hat, kann einen wichtigen Kündigungsgrund auch dann bilden, wenn die Täterin freigesprochen worden ist. E. 30. V. 28, JBl. 58/230.

— — **Nr. 627.** Die Aufnahme eigentumsgefährlicher Personen in die Wohnung kann ein Kündigungsgrund sein. E. 4. VI. 29, Zbl. 47/298.

— — **Nr. 627 a.** Der Mieter haftet für das Verhalten unzurechnungsfähiger Angehöriger. Daher ist der Kündigungsgrund gegeben, wenn durch das Verhalten einer unzurechnungsfähigen Lebensgefährtin des Mieters den Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet wird und der Mieter es unterläßt, dagegen Abhilfe zu schaffen. E. 20. XII. 28, Zbl. 47, 68.

— — **Nr. 628.** Der Betrieb einer Lautsprecheranlage begründet einen Kündigungsgrund, wenn er von einer Art und Stärke ist, daß er von den Wohnparteien als unerträglich empfunden wird und ihnen das Wohnen im Hause verleidet. Eine bloße Unan-

nehmlichkeit kann einer Unerträglichkeit nicht gleichgestellt werden. E. 30. X. 28, SZ. X/256.

— — **Z. 4 — Nr. 629.** Mehrjährige Verwendung einer Wohnung zu gewerbsmäßiger Fruchtabtreibung ist ein erheblich nachteiliger Gebrauch. E. 25. VII. 29, Zbl. 47/299.

— — **Nr. 630.** Macht der Mieter vom Bestandgegenstand einen nachteiligen Gebrauch, ohne daß ihm die Schädlichkeit des Gebrauches erkennbar war (Wasserentnahme durch ein Wäscherei, die den Wasserbezug der Parteien in den oberen Stockwerken stört), so ist es ein Erfordernis redlicher Rechtsübung, dem Mieter vor der Kündigung oder sofortigen Vertragsauflösung eine **A b m a h n u n g** zukommen zu lassen. E. 11. IX. 28, Zbl. 47/106.

— — **Nr. 631.** E. 21. XI. 28, JBl. 58/303, oben Nr. 612.

— — **Z. 5—6 — Nr. 632.** Grundsätzlich steht dem Vermieter die Wahl frei, welchem Mieter er kündigt. Doch liegt **E i g e n b e d a r f** gegenüber einem mietgesetzlich geschützten Mieter nicht vor, wenn der Vermieter die Möglichkeit hat, seinen Wohnungsbedarf durch Kündigung eines nicht geschützten Mieters zu befriedigen. E. 26. IX. 28, SZ. X/229, JBl. 58, 190.

— — **Z. 6 — Nr. 633.** Die Notwendigkeit der Beschaffung eines Ersatzlokales entfällt, wenn der Gekündigte **o h n e d i e s** über ein geeignetes **E r s a t z l o k a l** verfügt. E. 25. IX. 28, Zbl. 47/6.

— — **Nr. 634.** Bei der Aufkündigung eines Geschäftslokales braucht ein nach Lage und Beschaffenheit angemessener Ersatz dann nicht gegeben zu werden, wenn feststeht, daß der Mieter sowohl den gekündigten Geschäftsraum, als auch einen Ersatzraum hiefür **n i c h t b e n ö t i g t**. E. 31. VII. 28, GerH. 73/61.

— — **Z. 7 — Nr. 635.** Eine **A r b e i t e r w o h n u n g** behält diese Eigenschaft trotz Überlassung an einen im Betriebe nicht Beschäftigten. Sie bleibt auch bei Betriebsumstellung Arbeiterwohnung, wenn nur der **G e g e n s t a n d** der Unternehmung **d e r s e l b e** bleibt. Auch der Erwerber des Unternehmens kann Eigenbedarf geltend machen. E. 25. IX. 28, Zbl. 47/7.

— — **Nr. 636.** Der dringende Bedarf der Heeresverwaltung nach Unterbringung von **W e h r m ä n n e r n** ist bei dem Überwiegen öffentlicher Interessen auch unter Umständen anzunehmen, die einen dringenden Bedarf im Sinne der Z. Z. 5 und 6 nicht begründen können. E. 30. IV. 29, Zbl. 47/300.

— — **Nr. 637.** Die beabsichtigte Unterbringung eines in den **R u h e s t a n d** getretenen Angestellten des Unternehmens zur Freimachung seiner bisherigen Dienstwohnung für seinen Nachfolger ist **k e i n K ü n d i g u n g s g r u n d**, weil das Gesetz „nur die dringenden Bedürfnissen des Betriebes“ selbst im Auge hat, zu diesen aber die

Unterbringung eines Pensionisten, also eines ehemaligen Angestellten des Betriebes, nicht gehört. E. 27. VI. 28, SZ. X/161.

— — **Nr. 638.** Belassung einer Dienstwohnung. E. 17. VII. 28, SZ. X/203, GZ. 80/78, bei § 1090, Nr. 294.

— — **Z. 8 — Nr. 639.** Der Begriff „Wohnhäuser“ umfaßt nicht nur Gebäude, die ausschließlich Wohnräume umfassen. Es müssen Umstände nachgewiesen sein, die annehmen lassen, daß der geplante Bau auch wirklich zur Ausführung gelangen werde. E. 17. VIII. 28, JBl. 58/60.

— — **Z. 10 — Nr. 640.** Darin, daß die Mutter ihrer Tochter die Weiterbenützung ihrer Wohnung, die sie selbst nicht benötigt, sichern will, kann ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechthaltung des Mietverhältnisses nicht erblickt werden. E. 26. VI. 29, GerH. 73/230, vgl. Nr. 292, 616, 620, 621, 641.

— — **Nr. 641.** Ein Mieter, der die Wohnung nicht selbst benützt, hat nur dann ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Beibehaltung, wenn er sie Personen überläßt, die gegen ihn einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch haben. E. 27. VII. 29, GerH. 73/176, vgl. Nr. 292, 616, 620, 621, 640.

— — **Nr. 642** Bei Überlassung eines Gasthausunternehmens samt Inventar und Geschäftslokal an einen anderen, liegt der erste Fall (gänzliche Weitervermietung) nicht vor. Es kann jedoch bei Unverhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung der zweite Fall vorliegen. E. 4. VII. 29, GerH. 73/202.

— — **Nr. 643.** Die Überlassung der Kanzlei des verstorbenen Rechtsanwaltes durch dessen Witwe an den Kanzleiübernehmer gegen Entgelt, kann kein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechthaltung des Mietverhältnisses begründen. E. 5. III. 29, Anw.Z. 6/176.

— — **Nr. 644.** Zwangsverwaltung von Mietrechten. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/152, JBl. 58/289, bei § 2, Nr. 587.

§ 19 (2) Z. 11 — Nr. 645 (Charakter des Eintritts in den Mietvertrag). Der Eintritt in einen Mietvertrag nach § 19 ist Singularsukzession und bedingt daher die Übernahme der Verpflichtungen, die mit dem Mietvertrag in Zusammenhang stehen. E. 15. I. 29, Zbl. 47/204, GerH. 73/60.

— — **Nr. 646** (Zulässigkeit einer Teilkündigung). Wenn durch den Tod des Mieters keine von ihm benützten Mieträume frei werden, ist eine Teilkündigung nicht zulässig. Namentlich darf eine Teilkündigung dann nicht vorgenommen werden, wenn die von den Familienangehörigen nicht benützten Räume schon bei Lebzeiten des Erblassers in Untermiete gegeben waren. E. 2. X. 28, Zbl. 47/1, SZ. X/291.

— — **Nr. 647** (Begriff der Hausgemeinschaft). Eine unfreiwillige und bloß vorübergehende Trennung (Aufenthalt des Sohnes in einer Erziehungsanstalt) hebt die im Gesetz geforderte Hausgemeinschaft nicht auf. E. 29. XI. 28, GerH. 73/61, SZ. X/337.

— — **Nr. 648** (Vermächtnis der Wohnung). Zu den geschützten Personen gehört auch die, der die Wohnung des Erblassers als Vermächtnis hinterlassen wurde. E. 16. VIII. 29, NotZ. 71/171, GerH. 73/204.

— — **Nr. 649** (Erbrechtsüberprüfung). Im Mietstreit ist eine Überprüfung des Erbrechtes der Erben des Mieters, trotz rechtskräftiger, gerichtlicher Einantwortung, zulässig, weil der Schutz des Erben von der Gültigkeit des Erbrechtstitels abhängig ist. E. 30. V. 28, SZ. X/142.

(Als Familienangehörige begünstigte Personen)

— — **Nr. 650**. Zu den Familienangehörigen gehören auch Geschwisterkinder. E. 15. VIII. 28, Zbl. 47, 8.

— — **Nr. 651**. Auch der Lebensgefährte gehört zu den „Familienangehörigen“. E. 20. III. 29, NotZ. 71/144, AnwZ. 6/279, ebenso Nr. 652—654, dagegen Nr. 656, 657.

— — **Nr. 652**. Zu den Familienangehörigen gehört auch der Lebensgefährte. E. 3. VII. 29, GerH. 73/202, 229, ebenso Nr. 651, 653, 654, dagegen Nr. 656, 657.

— — **Nr. 653**. Zu den Familienangehörigen gehören die Lebensgefährtin und die außereheliche Tochter des Mieters. E. 27. XI. 28, Zbl. 47, 69, JBl. 58, 506, ebenso Nr. 651, 652, 654, dagegen Nr. 656, 657.

— — **Nr. 654**. Der Begriff „Familienangehörige“ ist durch die §§ 40 und 44 ABGB. nicht voll erfaßt. Es gehört auch die Lebensgefährtin dazu. E. 18. IX. 29, NotZ. 71/215, ebenso Nr. 651—653, dagegen Nr. 656, 657.

(Nicht Familienangehörige sind:)

— — **Nr. 655**. Der Neffe der verstorbenen Hauptmieterin gehört nicht zu den Familienangehörigen. E. 12. VII. 28, GerH. 73/62.

— — **Nr. 656**. Die Lebensgefährtin gehört nicht zu den Familienangehörigen. E. 27. XII. 28, NotZ. 71/63, ebenso Nr. 657, dagegen Nr. 651—654.

— — **Nr. 657**. Die Lebensgefährtin gehört nicht zu den „Familienangehörigen“. E. 16. I. 29, GerH. 73/131, ebenso Nr. 656, dagegen Nr. 651—654.

(Andere nicht begünstigte Personen:)

— — **Nr. 658** (bloß beabsichtigte Hausgemeinschaft). Wer zur

Zeit des Todes des Mieters zwar die ernste Absicht hatte, in dessen Wohnung zu ziehen, jedoch in dieser noch nicht wohnt, hat auf den Schutz des Gesetzes keinen Anspruch. E. 21. VIII. 29, NotZ. 71/216.

— — **Nr. 659** (Erben mit eigener Wohnung). Der Erbe des Mieters, der nach dessen Tod seine eigene Wohnung freiwillig aufgegeben hat, ist des Kündigungsschutzes nicht teilhaftig. E. 5. II. 29, Zbl. 47/166.

— — **Nr. 660** (Untermieter als Erben). Untermieter, die nicht in Hausgemeinschaft mit dem verstorbenen Mieter gelebt haben, sind auch dann nicht geschützt, wenn sie Erben des Mieters sind. E. 26. VII. 28, SZ. X/168.

— — **Nr. 661** (Hausgehilfin als Erbin). Die Hausgehilfin des verstorbenen Mieters gehört, selbst wenn sie zur Erbin eingesetzt wurde, nicht zu den geschützten Personen. E. 4. XII. 28, NotZ. 71/24, Zbl. 47/205, SZ. X/338.

— — **Nr. 662.** Anfechtung letztwilliger Übertragung von Mietrechten. E. 13. VII. 27, SZ. IX/276, bei § 1116 a, Nr. 324.

— — **Nr. 663** (Eigenbedarf für verschiedene Kinder). Wer zu Gunsten seiner Tochter Klara Eigenbedarf geltend macht, obsiegt im Kündigungsstreit, wenn auch ein Eigenbedarf für die Tochter Klara nicht mehr besteht, aber ein solcher für die Tochter Auguste besteht und für diese der Bedarf schon zur Zeit der Kündigung bestanden hat. E. 12. I. 28, SZ. X/220.

§ 19 (3) — Nr. 664. Als Eigentümer kommt nur der in Betracht, der grundbücherlich eingetragen ist. E. 9. XI. 27, SZ. IX/249.

§ 19 (6) — Nr. 665. Die beim Abschluß eines auf bestimmte Zeit geschlossenen Mietvertrages zwischen Mieter und Vermieter getroffene Vereinbarung auf Abschluß eines Räumungsvergleiches und der auf Grund dieser Vereinbarung geschlossene gerichtliche Räumungsvergleich, bilden eine gesetzwidrige Umgehung des Mietengesetzes und sind daher ungültig. E. 27. III. 29, Zbl. 47/206.

§ 21 (1) — Nr. 666. § 21 (wonach den Vermieter bei Einwendungen eine Beweispflicht trifft), bezieht sich nur auf die Tatbestände, welche die geltend gemachten Kündigungsgründe verkörpern. Er schließt den Grundsatz der Verwirkung von Einwendungen nach prozeßrechtlichen Grundsätzen (§ 562 ZPO.), wie z. B. der Einwendung der mangelnden Klagelegitimation nicht aus. E. 28. VI. 28, SZ. X/193.

— — **Nr. 667.** Die Einwendung „es liege kein gesetzlicher Kündigungsgrund vor“, deckt auch die Einwendung der gekündigten Partei, daß die kündigende Partei zur Kündigung nicht legitimiert ist. E. 2. X. 28, NotZ. 71/11.

— — **Nr. 668.** Die Feststellungsklage auf Ungültigkeit der Kündigung ist zulässig, wenn die kündigende Partei nach Zustellung der Kündigung dem Gegner zugesichert hat, daß von der Kündigung kein Gebrauch gemacht wird und die gekündigte Partei im Vertrauen auf diese Erklärung Einwendungen gegen die Kündigung unterlassen hat. E. 6. III. 29, Zbl. 47/167.

— — **Nr. 669.** Die Einbringung einer Kündigung zu späterem Termin, bei Anhängigkeit des Prozesses über eine frühere Kündigung bedeutet nicht ohnweiters einen Verzicht auf die frühere Kündigung. E. 23. I. 29, Zbl. 47/207.

— — **Nr. 670.** Die Einwendung, es liege überhaupt kein Mietverhältnis vor, ist ausgeschlossen, wenn sie nicht schon in den Einwendungen gegen die Aufkündigung erhoben worden. E. 24 IV. 29, NotZ. 71/105.

§ 21 (2) — Nr. 671 (Grobes Verschulden). Grobes Verschulden am Zahlungsrückstand trifft den Mieter, wenn er zwar ursprünglich auf Grund seiner Rechtsauffassung die Zinszahlung verweigerte, den aufgelaufenen Rückstand aber dann nicht ohne Verzug begleicht, sobald sein Standpunkt rechtskräftig für irrig erklärt worden ist. E. 16. VII. 29, GerH. 73/175.

— — **Nr. 672.** Mit den Worten „Entscheidung des Gerichtes erster Instanz“ ist die erste Entscheidung gemeint, die die Streitsache für die erste Instanz erledigt. E. 28. XII. 28, Zbl. 47/164.

§ 22 — Nr. 673. Kündigung wegen Benötigung einer Wohnung für einen Hausbesorger. E. 7. XII. 28, JBl. 58/143, bei § 19, Nr. 613.

§ 23 — Nr. 674. Umgehung des Mietengesetzes durch Räumungsvergleich. E. 27. III. 29, Zbl. 47/206, bei § 19 (6), Nr. 665.

§ 28 — Nr. 675. Entscheidung des Vorsitzenden der Mietkommission. E. 25. X. 28, Zbl. 47/77, bei § 29, Nr. 676.

§ 29 — Nr. 676. Eine nach § 29 ergangene Entscheidung des Vorsitzenden der Mietkommission ist eine Entscheidung der Mietkommission und kann daher durch kein Rechtsmittel angefochten werden. E. 25. X. 28, Zbl. 47/77, AnwZ. 6/89.

§ 36 — Nr. 677. Die nach § 29 MietG. von der Mietkommission getroffenen Entscheidungen sind für die Gerichte in der Frage der Mieterschutzfreiheit nicht bindend. E. 25. IX. 28, SZ. X/227.

— — **Nr. 678.** Selbst wenn die Entscheidung offenbare Unrichtigkeiten enthält, darf das Gericht diese in keiner Weise verbessern, oder sich über die Entscheidung hinwegsetzen. E. 2. VI. 28, Zbl. 47/164.

— — **Nr. 679.** Prüfung der Vorfrage der Anwendung des Mietgesetzes. E. 5. II. 29, GerH. 73/113, bei § 18, Nr. 604 und E. 12. II. 29, Zbl. 47/221, bei § 18, Nr. 605.

§ 42 — Nr. 680. Zwangsverwaltung und Instandhaltung. E. 12. VI. 28, SZ. X/150 und E. 12. IV. 29, Zbl. 47/181, bei § 7, Nr. 590.

b) Wohnungsanforderungsgesetz.

§ 39 (3) — Nr. 681. Die Anforderung untervermieteter Räume löst nur das bezüglich dieser bestehende Untermietverhältnis auf, läßt dagegen das Hauptmietverhältnis bezüglich der fraglichen Räume unberührt. Durch Beendigung des Anforderungszustandes lebt das frühere Rechtsverhältnis wieder auf. E. 30. X. 28, GerH. 73/33.

— — **Nr. 682.** Wurde ein Zimmer der Wohnung des Hauptmieters einem Dritten zugewiesen, so ist zwar seit Erlöschen des Wohnungsanforderungsgesetzes das Verfügungs- und Benützungrecht des Hauptmieters an dem Zimmer wieder aufgelebt, doch hat der Dritte als Untermieter des Hauptmieters zu gelten. E. 4. XII. 28, NotZ. 71/24, Zbl. 47/205, SZ. X/338.

c) Pächterschutzverordnung v. 9. VI. 25, BGBl. Nr. 180.

§ 1 — Nr. 683. Unter die Pächterschutzverordnung fallen nicht nur Pächter, die ausschließlich von der Landwirtschaft leben, sondern auch Eisenbahnbedienstete, die durch Entziehung des Pachtgrundstückes in ihrer Existenz weder vernichtet noch gefährdet werden. E. 13. XI. 28, SZ. X/262.

8. Dienstrecht

a) Angestelltengesetz.

§ 1 — Nr. 684. Ein Baupolier (Partieführer) leistet keine höheren Dienste. E. 7. XII. 27, SZ. IX/309.

§ 10 — Nr. 685. Regelmäßig wiederkehrende Provisionsbezüge eines Angestellten unterliegen schon vor Vermittlung der bezüglichen Geschäfte der Exekution. E. 18. IV. 29, Zbl. 47/240, GerH. 73/132, Rspr. XI/207.

§ 20 — Nr. 686. Wenn ein Dienstvertrag die Bestimmung enthält, daß Angestellte, deren Dienstverhältnis bereits über einen bestimmten Zeitraum gedauert hat, nur unter besonderen Voraussetzungen gekündigt werden dürfen, so bedarf es dieser besonderen Voraussetzungen nicht, wenn noch vor Ablauf dieses Zeitraumes gekündigt wird, mag auch das Ende der Kündigungsfrist jenseits dieses Zeitraumes fallen. E. 5. II. 29, Zbl. 47/168.

§ 23 — Nr. 687. Den Erben des Angestellten bleibt der Anspruch auf die Abfertigung auch dann gewahrt, wenn sie auf Grund anderweitiger, mit dem Angestellten seinerzeit getroffener Vereinbarungen eine der Abfertigung gleichartige Zuwendung (Todesfallsbeitrag) erhalten haben. E. 12. X. 27, SZ. IX/306.

— — **Nr. 688.** Die Verpflichtung zur Zahlung einer Abfertigung entfällt nicht im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Dienstgebers; denn § 23 (3) will nur den Unternehmer davor bewahren, daß er statt ruhig zu liquidieren, in Konkurs gehen muß. Kommt es aber doch zum Konkurs, dann entfällt der Schonungsgrund. E. 12. IV. 28, SZ. X/110, JBl. 58, 16.

b) Gutsangestelltengesetz.

§ 22 — Nr. 689. Bei Veräußerung eines Landgutes gilt der Erwerber, der ohne weitere Erklärung den Gutsangestellten die bisherigen Bezüge auszahlt, als mit der Anrechnung der Verdienstzeit einverstanden; diese Anerkennung gilt auch für die Höhe der Abfertigung. E. 24. IV. 28, JBl. 58, 15, SZ. X/274.

c) Hausgehilfengesetz.

§ 9 — Nr. 690. Der Anspruch des Hausgehilfen auf Urlaubszuschuß wird nicht durch Verschweigung verwirkt. E. 23. VI. 27, SZ. IX/275.

d) Hausbesorgerordnung.

§ 1 — Nr. 691. Begriff des Hausbesorgers. Als Hausbesorger ist nach allgemeiner Auffassung derjenige anzusehen, dem die Beaufsichtigung, Wartung und Betreuung des Hauses obliegt, ohne daß für die von ihm innegehabte Wohnung ein Entgelt an den Hauseigentümer entrichtet wird. Auch eine Entlohnung von Seite der Hausparteien ist keine Voraussetzung für die Stellung eines Hausbesorgers. E. VGH. 4. II. 28, Slg. 14420 F.

— — **Nr. 692.** Die HausbesorgerO. findet nur auf Personen Anwendung, die zur Beaufsichtigung, Wartung und Reinhaltung eines bewohnten Hauses angestellt sind. Daher nicht auf den Meßner einer Kirche. E. 20. III. 29, Zbl. 47/208.

§ 6 — Nr. 693. Kündigung eines geschützten Mieters zugunsten des Hausbesorgers. E. 7. XII. 28, JBl. 58/143, bei § 19 MietG., Nr. 613.

§§ 7, 8, 9 — Nr. 694. Der Anspruch auf Reinigungsgeld ist einer der Ansprüche des Hausbesorgers aus dem Dienstvertrag. An dem privatrechtlichen Charakter dieses Anspruches ändert es nichts, daß die Verpflichtung zur Reinigung der Gehsteige eine öffentlichrechtliche ist und daß die Höhe des Reinigungsgeldes von der Verwaltungsbehörde festgesetzt wird. Infolgedessen

gelten für die Exekution auf das Reinigungsgeld die Bestimmungen über die Exekution von Dienstbezügen. E. 2. X. 28, SZ. X/234, Zbl. 47/37.

§ 10 — Nr. 695. Der gekündigte Hausbesorger hat nicht Anspruch auf eine angemessene, sondern nur auf eine entsprechende Ersatzwohnung. Eine Wohnung, die bewohnbar ist, ist auch dann entsprechend, wenn sie einer Erneuerung der Wandmalerei und einer Ausbesserung des Fußbodens bedürftig ist. E. 21. VIII. 29, GerH. 73/204.

e) Betriebsräte und Kollektivverträge.

§ 10 — Nr. 696. Erfordernis der Beistellung einer Ersatzwohnung. E. 29. XII. 27, SZ. IX/271 = Jahrb. 1, 533.

Nr. 697. Dienstwohnung in Orten, wo die HausbesO. nicht gilt. E. 23. XI. 27, SZ. IX/292, bei § 1159 b ABGB., Nr. 337.

Nr. 698. Ein Arbeiter, der Betriebsrat ist, kann entlassen werden, wenn er die schuldige Achtung vor der Betriebsleitung dadurch verletzt, daß er sie „bodenloser Gemeinheit“ zeihet. E. VGH. 28. II. 28, Slg. 15131 A.

Nr. 699. Das Einigungsamt kann die Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsrates nach freiem Ermessen erteilen. Eine Ermessensüberschreitung liegt nicht vor, wenn die Kündigung wegen Gehorsamsverweigerung erfolgte. E. VGH. 28. II. 28, Slg. 15132 A.

Nr. 700. Die Entlassung eines Betriebsrates wegen einer nach § 307 StG. straflosen Vorschubleistung zu einer Übertretung ist nicht zulässig. E. VGH. 6. III. 28, Slg. 15143 A.

Nr. 701. Nicht überprüfte, den Dienstgeber in den Augen des Personals herabsetzende Äußerungen in einer Angestelltenversammlung gehören nicht zu den Aufgaben des Betriebsrates, sie stehen daher auch nicht unter dem Immunitätsschutz des Gesetzes. E. VGH. 18. I. 29, StWZ. V/116.

Nr. 702. Die in einen Kollektivvertrag aufgenommene Schiedsgerichtsklausel wirkt ohne weiters für die Einzelverträge der dem Kollektivvertrag unterworfenen Parteien. E. 29. I. 29, Zbl. 47/169.

Nr. 703. Es ist zulässig in einem Kollektivvertrag zu vereinbaren, daß mit dessen Erlöschen auch seine in die Einzelverträge eingegangene Bestimmungen ihre Wirkung für die Angestellten verlieren und die bestehenden Einzelarbeitsverträge damit einen anderen Inhalt erhalten sollen. Die „Dienstpragmatik“ der Versicherungsinstitute ist ein Kollektivvertrag wie jeder andere. E. 25. VI. 29, JBl. 58/352.

f) Achtstundentagsgesetz.

§ 1 — Nr. 704. Die Bestimmungen des ATG. finden auch auf den Betrieb einer landwirtschaftlichen Molkereigenossenschaft Anwendung. E. 9. IV. 29, Zbl. 47/272.

§ 8 — Nr. 705. Eine Pauschalentlohnung für eine regelmäßige Arbeitszeit und die Überstunden ist zulässig, wenn aus der Vereinbarung deutlich erkennbar ist, daß auch die Überstundenentlohnung im Gesamtlohn enthalten ist und zwar in einer dem § 8 des ATG. entsprechenden Weise. E. 23. I. 29, Zbl. 47, 141. (Widerspruch zum Judikat 26? Siehe die Bemerkungen von Schneeweiß im Zbl. 47, S. 393 ff.). Vgl. E. 5. X. 27, SZ. IX/280.

g) Sonstiges Dienstrecht.

Nr. 706. Gewerbeordnung. Ist im Lehrvertrag die Vereinbarung getroffen worden, daß der Lehrling einen Stundenlohn nur für effektiv geleistete Arbeitsstunden zu bezahlen hat, so ist der Lehrherr nicht verpflichtet, die für den Besuch der Fortbildungsschule verwendeten Stunden zu bezahlen. E. 14. V. 29, JBl. 58/526.

Nr. 707. Es ist unzulässig, in den Lehrvertrag die Bestimmung aufzunehmen, daß die Lehrzeit sich im Falle von Versäumnissen von mehr als vierzehn Tagen entsprechend verlängert. E. VGH. 15. III. 29, StWZ. V/168.

Nr. 708. Schauspielergesetz. Kinomusiker leisten höhere Dienste, ihr Arbeitsverhältnis ist weder durch das AngG. noch durch die GewO. noch durch das SchauspG. geregelt. Doch ist die Frage des Urlaubes unter analoger Anwendung des SchauspG. zu lösen. E. 7. II. 28, SZ. X/91.

Nr. 709. Abwanderungsordnung. Der Schutz der Vollzugsanweisung vom 2. VI. 19, StGBI. 301, soll nur jenen Dienstnehmern zuteil werden, die zur Zeit der Erlassung der Vollzugsanweisung in den Diensten der betreffenden Unternehmung standen. E. 26. VI. 29, Rspr. XI/383, GerH. 73/202.

§ 42 — Nr. 710. Angestelltenversicherungsgesetz. Die Vereinbarung der Witwe eines Privatangestellten, die ihr nach dem Gesetz gebührende Rente mit einer anderen Person zu teilen, ist eine Umgehung des Gesetzes und daher unwirksam. E. 6. II. 29, Rspr. XI/112.

§ 3 — Nr. 711. Niederösterr. Landarbeiterordnung. Auf die bei einer landwirtschaftlichen Molkereigenossenschaft beschäftigten Arbeiter finden die Bestimmungen der niederösterr. Landarbeiterordnung (Gesetz 22. III. 21, LGBI. 240) keine Anwendung. E. 9. IV. 29, Zbl. 47/272.

§§ 17, 19, 24 — Nr. 712. LAO. für das Burgenland. Gesetz vom 14. Jänner 1926, LGBI. 32. Solange die im § 24 angeführten Schlich-

tungsstellen mangels einer Durchführungsverordnung nicht errichtet sind, hat das Gericht, die für die Kündigung von Berufsvertretern erforderliche Zustimmung zu ihrer Kündigung zu erteilen. Die Kündigung ist nicht bloß im Falle von Diebstahl, Betrug, Veruntreuung und anderer Verbrechen zulässig. E. 18. IX. 28, SZ. X/223.

Nr. 713. Bundesbahnpensionsverordnung. Dispenschevitwe. E. 5. III. 29, Zbl. 47/265, bei § 83 ABGB., Nr. 33.

9. Urheberrecht

a) Literarisches und künstlerisches Urhebergesetz.

§ 4 (1) Z. 16 — Nr. 714. Bauwerke genießen nur dann Urheberrechtsschutz, wenn sie Werke der bildenden Künste sind. Auch Bauwerke, die rein praktischen Zwecken dienen, können Werke der bildenden Kunst sein. E. 19. IX. 28, JBl. 53, 41, SZ. X/287.

10. Haftpflichtrecht mit Ausnahme des Syndikatsrechtes

a) Eisenbahnhaftpflichtgesetz.

§ 1 — Nr. 715. Die Bundesbahnen haften für einen auf der österr. Strecke einer Grenzbahn geschehenen Unfall, wenn die Bundesbahnen „den Betrieb führen“ und nur der Zugförderungs- und Fahrdienst von der ausländischen Anschlußbahn besorgt wird. E. 23. XII. 27, SZ. IX/268.

— — **Nr. 716.** Zusammentreffen mit Kraftfahrzeug. E. 23. V. 29, Zbl. 47/296, GerH. 73/179, bei § 3, KraftfahrzeugG., Nr. 721.

§§ 1, 2 — Nr. 717. Beweiskraft bei Zusammenstoß mit Pferdefuhrwerk. E. 17. X. 28, Zbl. 47/145, GerH. 73/8, bei § 1296, Nr. 405.

b) Kraftfahrzeuggesetz.

§ 1 — Nr. 718. Nur der Eigentümer des Kraftfahrzeuges ist für Forderungen aus dem Kraftfahrzeuggesetz haftbar, nicht der Strohmänn, auf den, wenngleich zur Irreführung, Typenschein, Nummerntafel und Kennzeichenausfertigung lauten. E. 19. IV. 28, Zbl. 47/5.

§ 2—3 — Nr. 719. Dritter ist nur der, der selbst nicht haftpflichtig ist. Beim Zusammenstoß zweier Kraftfahrzeuge kann sich der Haftpflichtige nicht auf Verschulden des Lenkers des anderen Fahrzeuges berufen. E. 26. IV. 28, SZ. X/121.

§ 2 — Nr. 720. Beschädigung eines unmündigen Radfahrers. E. 1. XII. 27, SZ. IX/257 — Jahrb. 1, 323.

§ 3 — Nr. 721. Hat eine dritte Person einen Schaden aus einem Ereignis erlitten, das im Zusammentreffen mehrerer haftpflichtiger Betriebe entstanden ist, so kann sich dem Beschädigten gegenüber

kein Haftpflichtiger auf das Verschulden des anderen Haftpflichtigen berufen. E. 23. V. 29, Zbl. 47/296, GerH. 73/179.

— — **Nr. 722.** Der Begriff des „Zusammentreffens mehrerer haftpflichtiger Betriebe“ begreift auch die Fälle in sich, in denen ein haftpflichtiges Fahrzeug auf den Betrieb eines anderen nur mittelbar eingewirkt hat. E. 16. V. 28, GerZ. 80/62.

§ 4 — Nr. 723. Die Worte: „In Aufträgen einer der haftpflichtigen Personen“ sind nicht dahin zu verstehen, daß die Benützung des Kraftfahrzeuges zum Nutzen des Haftpflichtigen erfolgt sein muß. E. 24. IV. 29, GerH. 73/133.

§ 6 — Nr. 724. Die sechsmonatige Verjährungsfrist beginnt erst von dem Tage an, dem der Beschädigte, der einen Strohmann belangt hatte, durch das Urteil letzter Instanz von der Person des wirklich Ersatzpflichtigen Kenntnis erhielt. E. 19. IV. 28, Zbl. 47/5.

c) Unfallversicherungsgesetz.

§§ 29, 34 — Nr. 725. Ein Unternehmer, der dem Arbeiter die Erstattung der Unfallsanzeige bei der Versicherungsanstalt zugesagt hat, haftet für den dem Arbeiter aus der Unterlassung der Anzeige entstandenen Schaden. E. 2. I. 29, Rspr. XI/114.

§ 43 — Nr. 726. Die Vereinbarung, durch die der Rentenberechtigte seine Rente einer Gemeinde zur teilweisen Deckung seiner Verpflegskosten im Gemeindeversorgungs Hause an Zahlungsstatt überläßt, ist unwirksam. E. 20. II. 29, Zbl. 47/273.

§ 46 — Nr. 727. § 46 findet auch auf Arbeiter Anwendung, die nur vorübergehend bei der Vornahme von Reparaturen an einem den Zwecken des Unternehmens dienenden Personenaufzug beschäftigt werden. E. 17. V. 29, Rspr. XI/230.

11. Sonstiges bürgerliches Recht

a) Ratengesetz.

Nr. 728. Die zwingenden Bestimmungen des Ratengesetzes sind bei Fällung eines Versäumnisurteiles von Amts wegen zu berücksichtigen. E. 7. III. 28, SZ. X/101.

b) Familiengläubigergesetz.

§ 7 — Nr. 729. Aufwertung eines Vermächtnisses. E. 21. XI. 28, Zbl. 47/64, bei § 673 ABGB., Nr. 190.

§ 11 — Nr. 730. Die nach Ablauf der Frist des § 11 FamGlG. eingebrachte Aufwertungsklage gegen einen nahen Angehörigen darf nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen werden. E. 27. III. 28, Zbl. 47, 55, SZ. X/271.

— — **Nr. 731.** Aufwertung eines Vermächtnisses. E. 21. XI. 28, Zbl. 47/64, bei § 673 ABGB., Nr. 190.

Zweite Abteilung.

Handels-, Wechsel- und Scheckrecht

1. Handelsgesetzbuch mit Aktienregulativ und Goldbilanzengesetz

a) Einführungsgesetz.

§ 15 — Nr. 732. Über die Legimation zum Rekurse s. E. 16. X. 28, Zbl. 47/70, bei Art. 26 HGB., Nr. 761.

b) Handelsgesetzbuch.

Art. 1 — Nr. 733 (Gewohnheitsrecht). Gewohnheitsrecht ist wie gesetztes Recht unabhängig vom Parteienantrage zu beachten. E. 7. V. 29, GZ. 80, 254, Rspr. XI/198.

— — Nr. 734 (Verlagsvertrag). Handelsbräuche gehen, handelt es sich um ein Handelsgeschäft, dem § 1173 ABGB. vor. E. 24. X. 28, SZ. X/254.

— — Nr. 735. Über Haftung von Liquidatoren s. E. 19. VI. 29, Rspr. XI/179, bei § 92 G. v. 9. III. 1906, RGBl. Nr. 888.

Art. 4 — Nr. 736 (Handeltreibender). Gemäß § 11 GewO. bedarf es zum selbständigen Betrieb eines Handelsgewerbes der Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Vor dieser Anmeldung darf daher das Gewerbe nicht betrieben und darf und kann der Betreibende nicht als Handeltreibender angesehen werden. E. VGH. 4. I. 28, Slg. F 52/14.375; 10. X. 28, Slg. F 52/14.621. (Es handelte sich um die Gebührenfreiheit seiner Korrespondenz.)

— — Nr. 737 (Betrieb). Ein Betrieb liegt in der Zusammenfassung von Betriebsbeschäftigten, Betriebsstoffen und Betriebsmitteln zu einem einheitlichen Organismus. E. 25. VI. 29, Rspr. XI/390.

— — Nr. 738 (Kundenkreis). Es steht jedem Kaufmann frei, nach Ausdehnung seines Kundenkreises, sei es auch zu Lasten seiner Konkurrenten, zu trachten. E. 14. XII. 28, JBl. 58, 168. (Es handelte sich um einen Wettbewerbsfall.)

— — **Nr. 739** (Kaufmännische Dienste). Der juristische Begriff „Kaufmann“ des Art. 4 HGB., darf nicht auf die „kaufmännischen“ Dienste angewendet werden, von denen § 1 AngG. spricht; unter diesen sind vielmehr, dem historischen und herkömmlichen Sinne gemäß, solche Dienste zu verstehen, „zu denen diejenige Schulung und Fertigkeit gehört, die man in ihrer Vollendung die kaufmännische Tätigkeit nennt“. E. VGH. 22. III. 29, A 681/28, JBl. 58, 195.

Art. 11 — Nr. 740. Über selbständigen Handelsbetrieb s. E. VGH. 4. I. 28, Slg. F 52/14.375; E. 10. X. 28, Slg. F 52/14.621, bei Art. 4 HGB., Nr. 736.

Art. 12 — Nr. 741 (Handelsregister und Grundbuch). Die Eintragungen in das Handelsregister können mit jenen in das Grundbuch nicht verglichen werden, „da entsprechende Bestimmungen über den Erwerb oder Verlust von Rechten, die ins Grundbuch einzutragen sind, für die Eintragung im Handelsregister fehlen.“ E. 19. VI. 28, SZ. X/155 (weit gefaßt). S. diese E. bei Art. 86 HGB., Nr. 769.

— — **Nr. 742** (Mahnbriefe). Nach Kundmachung der Löschung einer offenen Handelsgesellschaft können argum. des Art. 25 HGB. Mahnbriefe nicht mehr mit Wirkung an die Gesellschaft, sondern nur mehr an einen oder die Gesellschafter gerichtet werden. E. 2. XI. 28, Zbl. 47/88 (die Mahnung war nach § 53/4 AusglO. erfolgt).

Art. 15 — Nr. 743 (Antrag und Eintragung). Ist der beantragte Firmenwortlaut unzulässig, so hat das Registergericht die Eintragung abzulehnen. Aber es ist nicht berechtigt, an Stelle des beantragten Firmenwortlautes einen Teil desselben zu registrieren. E. 7. II. 29, Rspr. XI/65.

Art. 16 — Nr. 744 (Wahrheitspflicht). Die gewillkürten Firmenbestandteile müssen sachlich gerechtfertigt sein. Das Wort „Union“ als Firmenzusatz ist daher nur dann zulässig, wenn das Unternehmen die Vereinigung einer größeren Anzahl selbständiger gleichartiger Unternehmungen darstellt. E. 10. IV. 29, Zbl. 47/212.

— — **Nr. 745.** (Firmenzusatz). Bankagentur und Börsenagentur umfassen nach dem Sprachgebrauch der Berufskreise beide auch Kommissionsgeschäfte. Ist dem Antragsteller der Zusatz „Bankagentur“ als in concreto wahrheitswidrig rechtskräftig versagt worden, so ist ihm darum auch der Zusatz „Börsenagentur“ abgeschnitten. E. 7. II. 29, Rspr. XI/65.

— — **Nr. 746** (Änderung des Betriebsgegenstandes). Werden eine zur Zeit der Registrierung wahre Sachfirma oder ein in diesem Zeitpunkte wahrheitsgemäßer Firmenzusatz in-

folge Änderung des Betriebsgegenstandes unrichtig, so muß der unrichtig gewordene Firmenwortlaut so geändert werden, daß die Unrichtigkeit wegfällt. Andernfalls würde jede unzulässige Firmeneintragung durch nachträgliche Änderung des Betriebsgegenstandes erschlichen werden können. E. 20. II. 29, Rspr. XI/67.

— — **Nr. 747** (Gesellschafter). Die für den Einzelkaufmann erlassene Norm des Art. 16 HGB. muß sinngemäß auch auf Handelsgesellschaften angewendet werden. E. 10. IV. 29, Zbl. 47/212.

Art. 18 — Nr. 748. Über unrichtig gewordene Sachfirmen s. E. 20. II. 29, Rspr. XI/67, GerH. 73, 89, bei Art. 16 HGB., Nr. 746.

Art. 20 — Nr. 749 (Unterscheidbarkeit). „Teppichhaus S. S. A. G.“ und „Teppichhaus H. S.“ unterscheiden sich, namentlich wegen der Buchstaben A. G., zureichend voneinander. (?) E. 31. VII. 29, GerH. 73, 231; Rspr. XI/377.

— — **Nr. 750** (Unterscheidbarkeit). Die Firma „P. M. Gl...“ und „W. & A. Gl...“ unterscheiden sich nicht zureichend voneinander, da sie nicht nur den Familiennamen Gl..., sondern auch den Betriebsgegenstand gemeinsam haben. Es bedürfte zur Unterscheidung besonderer Aufmerksamkeit und die darf im Verkehr nicht erwartet werden. E. 12. VI. 29, GerH. 73, 150, Rspr. XI/376.

— — **Nr. 751** (Gewillkürte Firmenbestandteile). Bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit zweier Firmen voneinander ist bei den gewillkürten Firmenzusätzen ein strengerer Maßstab anzulegen als bei den gesetzlichen Firmenbestandteilen. E. 10. IV. 29, Zbl. 47/212.

— — **Nr. 752.** Über Gleichnamigkeit s. E. VGH. 29. XI. 28, ÖPatBl. 31, 61, bei § 5 Markenschutz, Nr. 1057.

— — **Nr. 753.** Über Schutz der Geschäftsbezeichnung s. E. 27. III. 27, SZ. IX/232, bei § 9 UnlWG., Nr. 1025.

Art. 21 — Nr. 754 (Gewerbebetrieb). Aus § 40 GewO. ergibt sich, daß es, konzessionierte Gewerbe vorbehalten, zur Errichtung eines Zweigetablissemments oder einer Niederlage oder für deren Betrieb keiner besonderen Gewerbeberechtigung neben jener für die Hauptniederlassung bedarf. E. VGH. 31. III. 28, Sig. A 52/15.175.

Art. 22 — Nr. 755 (Mittelbarer Vorgänger). Es ist unzulässig, daß der Firmeninhaber auf einen Firmenwortlaut zurückgreift, den nicht sein unmittelbarer Vormann, sondern ein früherer Firmeninhaber geführt hat. E. 17. X. 28, SZ. X/249.

— — **Nr. 756.** Über Fabrik s. E. VGH. 20. IX. 28, Slg. A 52/15.324, bei § 503, Z. 4 ZPO., Nr. 1542.

— — **Nr. 757.** Über Firmenänderungen im Liquidationsstadium, s. E. 8. XI. 28, Rspr. XI/7, bei Art. 139 HGB., Nr. 793.

Art. 26 — Nr. 758 (Wettbewerb). Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hat an der Amtspflicht der Registergerichte nichts geändert, die angemeldeten Firmen auf ihre Zulässigkeit nach dem HGB. zu prüfen. E. 10. IV. 29, Zbl. 47/212.

— — **Nr. 759** (Unzulässiger Firmenwortlaut). Soll der Fortdauer einer unzulässigen Firmeneintragung ein Ende bereitet werden, so stehen dem Gerichte nur die Zwangsmittel des Art. 26 HGB. zur Verfügung, nicht auch die eigenmächtige Veränderung des Firmenwortlautes. E. 7. II. 29, JBl. 58, 285.

— — **Nr. 760.** Über unwahrgewordene Sachfirmen s. E. 20. II. 29, Rspr. XI/67, bei Art. 16 HGB., Nr. 746.

— — **Nr. 761** (Rekursrecht). Der Antragsteller nach Art. 26 HGB. ist nur ein Anreger, daß das Gericht auf Beobachtung der Registrierungs Vorschriften in einem bestimmten Falle dringen solle. Wird die Anregung abgelehnt, so hat der Antragsteller gemäß § 15/2 EGHGB. nur im Rahmen des § 9 Verf. außer Streitsachen ein Rekursrecht, also nur dann, wenn seine Rechte durch den Beschluß beeinträchtigt werden. Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen gibt kein Rekursrecht. E. 16. X. 28, SZ. X/298, Zbl. 47/70. (In concreto wollte Antragsteller Registrierung seines Schuldners erzwingen, um leichter Exekution führen zu können.)

Art. 27 — Nr. 762. Über Firmengebrauch und unlauterer Wettbewerbs s. E. 4. V. 28, Rspr. XI/36, bei § 9 UnlWG., Nr. 1026.

Art. 34 — Nr. 763. Saldierung der Konti bringt zum Ausdrucke, daß aus ihnen keine Forderung mehr zu stellen ist. E. 20. I. 29, Rspr. XI/72.

Art. 37 — Nr. 764. Über das Verhältnis des Art. 37 HGB. zu § 15 HAG. s. E. 22. I. 29, „Handel“, 10. VIII. 29, Rspr. XI/160, bei § 15 HAG., Nr. 906.

Art. 40 — Nr. 765. Der Antrag auf Mitteilung der Geschäftsbücher zur vollständigen Kenntnisnahme ist im Verfahren außer Streitsachen zu erledigen, da Art. 40 HGB. nicht wie die Art. 37, 38 HGB. einen Hinweis auf einen anhängigen Zivilprozeß enthält. E. 28. VIII. 28, SZ. X/210.

Art. 47 — Nr. 766 (Betriebsstättenleiter). Bestellt ein Unternehmer zur Leitung seiner an einem anderen Ort als am Sitze des Unternehmens befindlichen Betriebsstätte einen An-

gestellten, so ist dieser gemäß Art. 47 HGB. zur Entgegennahme von Zahlungsaufträgen und solchen behördlichen Entscheidungen befugt, „welche sich aus dem Bestand und Betriebe dieser Betriebsstätte als selbstverständlich mit Notwendigkeit ergeben“. E. VGH. 22. VII. 28, Slg. A 52/15273. (Es handelte sich um Zustellungen einer Verwaltungsbehörde.)

Art. 85 — Nr. 767. Die offene Handelsgesellschaft ist keine juristische Person, auch wenn sie steuer- oder gewerberechtlich als solche behandelt wird. E. 14. XI. 28, SZ. X/325; Zbl. 47/38, GerH. 73, 153. Siehe auch diese E. bei Art. 93 HGB., Nr. 774; Art. 121 HGB., Nr. 791.

— — **Nr. 768.** Über das Wesen der offenen Handelsgesellschaft s. E. 4. X. 28, GerH. 73, 10, bei Art. 111 HGB., Nr. 780.

— — **Nr. 769** (Deklarative und konstitutive Natur). Der Fortbestand der Eintragung eines Gesellschafters im Handelsregister bei der Firma der offenen Handelsgesellschaft kann pro foro externo von Bedeutung sein, nämlich „dritten Personen zustatten kommen, die im Vertrauen auf den durch diese Eintragung geschaffenen äußeren Tatbestand gehandelt haben.“ Aber anders steht es pro foro interno. Da ist diese Eintragung ohne Bedeutung für die Frage, ob dem Eingetragenen die der Eintragung entsprechenden Rechte am Gesellschaftsvermögen zu stehen. E. 19. VI. 28, SZ. X/155. S. diese E. bei Art. 12 HGB., Nr. 741.

— — **Nr. 770** (Beteiligung). Der Gesellschaftsvertrag ist hinsichtlich der Art und des Maßes der Vermögensbeteiligung der Gesellschafter argum. der Art. 85, 86, 90 HGB. stets nur für das Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander, niemals nach außen hin maßgebend. E. VGH. 13. X. 28, Slg. F 52/14629.

— — **Nr. 771.** Über nicht registrierte Gesellschaften s. E. 30. VII. 29, Zbl. 47/310, Rspr. XI/310, bei § 11 EO., Nr. 1694.

Art. 88 — Nr. 772 (Widerruf des Eintragungsantrages). Die Anmeldung der offenen Handelsgesellschaft zur Registrierung ist ein Kollektivakt aller Gesellschafter. Der Widerruf des Antrages durch einen von ihnen macht darum die Anmeldung nicht formell gegenstandslos. Der Anmeldungsantrag ist vielmehr sachlich zu erledigen, wobei zu prüfen ist, welchen materiellen Einfluß der Widerruf auf die beantragte Registereintragung haben kann. E. 13. V. 29, Rspr. XI/246. (Im Widerruf war behauptet, das Gesellschaftsprojekt habe sich zerschlagen.)

Art. 90 — Nr. 773. Über Gesellschaftsvertrag und Vermögensbeteiligung s. E. VGH. 13. X. 28, Slg. F. 52/14629, bei Art. 86 HGB., Nr. 770.

Art. 93 — Nr. 774 (Sondergut). „Das Gesellschaftsvermögen ist, solange die Gesellschaft besteht, ... ein zweckgebundenes

Vermögen der Gesellschafter. Daraus erklärt sich die Möglichkeit rechtsgeschäftlicher Beziehungen zwischen dem Gesellschaftsvermögen und dem Privatvermögen der Gesellschafter.“ E. 14. XI. 28, SZ. X/325, Zbl. 47/38, GerH. 73, 153.

Art. 94 — Nr. 775. Über Prozesse zwischen der offenen Handelsgesellschaft und einem Gesellschafter s. E. 6. VI. 28, SZ. X/147, bei Art. 117 HGB., Nr. 790.

Art. 99 — Nr. 776 (Registrierung). Die im Gesellschaftsvertrage vorgesehene Geschäftsführungsbefugnis eines Gesellschafters bedarf (?) zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister nicht. E. VGH. 19. V. 28, Slg. A 52/15228.

— — **Nr. 777 (§ 14 e GewO.).** Jede offene Handelsgesellschaft, die ein handwerksmäßiges Gewerbe betreibt, bedarf eines Gesellschafters, welcher den Befähigungsnachweis hat. Aber es genügt nach § 14 e/1 der GewO., wenn dieser entweder zur Geschäftsführung oder zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. E. VGH. 19. V. 28, Slg. A 52/15228.

Art. 102 — Nr. 778 (Positiver Zwang). Das Gericht darf in die Geschäftsführung nur soweit eingreifen, als ein Gesellschafter ein Geschäft gegen den Widerspruch des anderen dennoch vornehmen will; da kann u. U. Verbot eingreifen. Aber ein Zwang gegen einen Gesellschafter zur Vornahme einer bestimmten Handlung, z. B. zur Unterfertigung einer Prozeßvollmacht, ist unzulässig. Verweigert sie der Gesellschafter, sei es auch aus fadenscheinigen Gründen, so muß die Handlung unterbleiben. E. 26. VII. 27, SZ. IX/277.

Art. 110 — Nr. 779. Über Wechselzeichnung nach Registrierung s. E. 28. XII. 28, Zbl. 47/109, bei Art. 81 WO., Nr. 1106.

Art. 111 — Nr. 780 (Aktivlegitimation). Die Gesamtheit der persönlich haftenden Gesellschafter ist legitimiert, Gesellschaftsforderungen einzuklagen, da diese Gesamtheit das Rechtssubjekt ist. E. 4. X. 28, GerH. 73, 10.

— — **Nr. 781 (Aktivlegitimation).** Die Gesamtheit der Gesellschafter darf Gesellschaftsforderungen unter ihrem Namen statt unter der Gesellschaftsfirma einklagen, da „die Rechte ... einer offenen Handelsgesellschaft in Wahrheit Rechte ... der Gesellschafter sind“. E. 4. X. 28, SZ. X/240. S. die E. 4. I. 28, Rspr. X/101 im Jahrb. I, Nr. 885.

— — **Nr. 782 (Nachweis der Zeichnungsberechtigung).** Will eine offene Handelsgesellschaft ein Bestandrecht zu ihren Gunsten grundbücherlich einverleiben lassen, so bedarf es des Nachweises über die Zeichnungsberechtigung durch Vorlage eines Registerauszuges nicht, es lägen denn begründete Bedenken im Sinne des § 94 GBG. vor. Ohne solche bedarf

es eines derartigen Nachweises nur, wenn es sich um Eintragungen zu Lasten der offenen Handelsgesellschaft handelt. E. 19. III. 29, AnwZ. VI, 178.

— — **Nr. 783** (Veränderung des Gesellschafterstandes). Ein Wechsel der Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft läßt die mit ihr geschlossenen Verträge unbeeinflußt, obwohl die offene Handelsgesellschaft keine juristische Person ist. E. 14. XI. 28, Zbl. 47/38, GerH. 73, 153. S. diese E. bei Art. 113 HGB., Nr. 788.

— — **Nr. 784** (Offene Handelsgesellschaft als Gesellschafter). „Die Möglichkeit, daß eine offene Handelsgesellschaft als solche das Mitglied einer anderen Handelsgesellschaft sein könne, ist nur eine Anwendung des ... Art. 111 HGB....; daß die so erworbenen Rechte nicht den Gesellschaftern, sondern einer von ihnen verschiedenen Rechtspersönlichkeit zukämen, ist damit nicht gesagt.“ E. 14. XI. 28, Zbl. 47/38.

— — **Nr. 785** (Markenumschreibung). Markenumschreibung auf die am 15. VI. 1891 errichtete offene Handelsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn die Marke zu Gunsten der beiden persönlich haftenden Gesellschafter registriert war; denn deren Vereinigung zu einer offenen Handelsgesellschaft bedeutet keinen Besitzwechsel. E. VGH. 7. XII. 28, Slg. A 52/15443.

Art. 112 — Nr. 786. Über Wechselzeichnung und Registrierung s. E. 28. XII. 28, Zbl. 47/109, bei Art. 81 WO., Nr. 1106.

— — **Nr. 787** (Mietzins). Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet für die Mietzinse eines während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft abgeschlossenen Mietvertrages, auch wenn die Zinsperiode erst nach seinem Ausscheiden beginnt. Vorausgesetzt ist nur, daß es sich um einen Mietvertrag auf bestimmte Zeit handelt. E. 16. V. 28, GerH. 73, 10. S. diese E. bei Nr. 794.

Art. 113 — Nr. 788 (Mitgliederwechsel). „Der mit der offenen Handelsgesellschaft abgeschlossene Vertrag gilt als mit den jeweiligen, nicht nur gegenwärtigen, sondern auch zukünftigen Mitgliedern der Gesellschaft geschlossen.“ E. 14. XI. 28, GerH. 73, 153, Zbl. 47/38. S. diese E. bei Art. 111 HGB., Nr. 783.

Art. 114 — Nr. 789. Über den Befähigungsnachweis s. E. VGH. 19. V. 28, Slg. A 52/15228, bei Art. 99 HGB., Nr. 777.

Art. 117 — Nr. 790 (Exekution gegen einen Gesellschafter). Die offene Handelsgesellschaft hatte zwei, je selbständig vertretungsbefugte Gesellschafter. In einem (wohl gerichtlichen) Vergleich versprach der eine eine Zahlung an die Handelsgesellschaft, erfüllte aber dann den Vergleich nicht. Darauf führte die offene Handelsgesellschaft gegen ihn Exekution und dieser verpflichtete, aber vertretungsbefugte Gesellschafter beantragte deren Einstel-

lung. Der OGH. wies den Antrag zurück. Denn „in den zulässigen Prozessen zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern, sowie in einem darauf folgenden Exekutionsverfahren... muß (selbstverständlich) der Gesellschafter, der Verfahrensgegner ist, ... von der Vertretung ausgeschlossen werden, weil (sonst) ... durch die Bejahung seiner Vertretungsbefugnis das schon eingeleitete Verfahren zum Stillstand gebracht würde.“ E. 6. VI. 28, SZ. X/147.

Art. 121 — Nr. 791 (Rechtsgrund). Das Kompensationsverbot des Art. 121 HGB. erklärt sich durch den Bestand getrennter Vermögensmassen; daß die offene Handelsgesellschaft eine juristische Person sei, darf somit aus dem Kompensationsverbot nicht abgeleitet werden. E. 14. XI. 28, SZ. X/325, Zbl. 47/38.

Art. 123 — Nr. 792 (Wirkung auf Gesellschaftsforderungen). Die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft berührt allerdings das rechtliche Verhältnis der Gesellschafter zu einander, läßt aber den Bestand der Forderungen und Schulden der Gesellschaft Dritten gegenüber unberührt, Liquidation hinsichtlich der Forderungen, Zustimmung des Gesellschaftsgläubigers hinsichtlich der Passiven vorbehalten. So endet denn auch ein Bestandvertrag der offenen Handelsgesellschaft nicht schon durch deren Auflösung und folgerichtig ist, daß nicht einer der früheren Gesellschafter den anderen auf Räumung klagen darf. E. 14. XI. 28, Zbl. 47/38.

Art. 139 — Nr. 793 (Firmenänderung). Im Liquidationsstadium sind Firmenänderungen grundsätzlich unstatthaft, wie Art. 139 ergibt, wie aber auch aus Zweck und Wesen des Liquidationsverfahrens zu folgern ist. Verkauf des Unternehmens mit der Firma macht eine Ausnahme. E. 8. XI. 28, Rspr. XI/7.

Art. 146 — Nr. 794 (Bestandzins). Bei einem Bestandvertrag unbestimmter Dauer haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nur für den Bestandzins jenes Zinstermines, während dessen er ausgeschieden ist. Bei einem Bestandvertrag bestimmter Dauer, vor seinem Ausscheiden abgeschlossen, haftet er für alle Bestandzinse bis zum Vertragsende. Darnach richtet sich auch der Beginn der dreijährigen (§ 1486 ABGB.) Verjährungszeit: im ersteren Falle von der Fälligkeit des einen, im zweiten Falle des letzten Zinses. E. 16. V. 28, SZ. X/134.

Art. 207 — Nr. 795. Über ausländische Aktiengesellschaften s. E. 5. II. 29, Rspr. XI/70, bei Art. 276 HGB., Nr. 820.

Art. 208 — Nr. 796. Über die Auflösung einer Aktiengesellschaft s. E. 2. X. 29, Rspr. XI/380, bei Art. 242 HGB., Nr. 809.

Art. 214 — Nr. 797 (Genehmigung und Registrierung). Die verwaltungsbehördliche Genehmigung einer Statutenän-

derung enthebt das Registergericht nicht der Pflicht, die Zulässigkeit der nun beantragten Registereintragung vom Standpunkte des HGB. aus selbständig zu prüfen. E. 8. XI. 28, Rspr. XI/7. (Ständige Rechtsprechung. Es handelte sich um eine unzulässige Firmenänderung.)

Art. 224 — Nr. 798 (Einsichtnahme in Protokolle). Wer als Aktionär Einsicht in die Protokolle der Generalversammlung nehmen und Abschrift davon erhalten will, muß Aktien vorweisen. Daß solche für ihn behufs Abstimmung bei der Generalversammlung erlegt gewesen waren, genügt nicht, da daraus nicht hervorgeht, er sei noch Aktionär. E. 11. VII. 29, Zbl. 47/301.

— — **Nr. 799** (Anfechtungsklage). Wer bei der Generalversammlung stimmberechtigt ist, ist auch zur Erhebung der Anfechtungsklage gegen Versammlungsbeschlüsse legitimiert. Dies auch dann, wenn er nicht der Eigentümer der Aktien war oder ist, mit denen er abgestimmt hat. E. 4. X. 27, SZ. X/242. S. diese E. bei § 4 Bankhaftungsg., Nr. 891.

— — **Nr. 800** (Stimmrechtsübertragung). Die Übertragung des Stimmrechtes ohne Übertragung des Eigentums an Aktien ist zulässig, wenn nur der Stimmführer die Aktien innehat; Stimmrechtsausübung ohne Zustimmung des Eigentümers ist unzulässig. Doch ist auch in diesen Grenzen Stimmrechtsübertragung zur Umgehung gesetzlicher oder statutarischer Normen, z. B. über die Beschränkung der Stimmrechtskumulierungen unzulässig; ebenso solche zur Schädigung der Aktiengesellschaft. E. 4. X. 27, SZ. X/242.

— — **Nr. 801**. Die E. 4. X. 27, Rspr. X/4, Jahrb. I, Nr. 649, über Vertagungen auf Minderheitsantrag ist nun auch in SZ. X/242 veröffentlicht.

— — **Nr. 802** (Anfechtungsklage). Ein Generalversammlungsbeschluß darf allerdings wegen jeder Verletzung einer vom Gesetz oder Statut vorgeschriebenen Form angefochten werden. Kann aber die Aktiengesellschaft beweisen, daß diese Formverletzung nicht im ursächlichen Zusammenhange mit dem angefochtenen Beschluß steht, so ist das Anfechtungs-Klagebegehren abzuweisen. E. 4. X. 27, SZ. X/242.

Art. 227 — Nr. 803 (Rechtsslage). Verwaltungsrat und Exekutivkomitee sind Organe der Aktiengesellschaft, deren sie sich zur ordnungsgemäßen Führung des Geschäftsbetriebes bedient. Jene stehen daher zur Gesellschaft in einem Dienstverhältnisse. E. VGH. 18. V. 28, Slg. A 52/15.225. (Es handelte sich um die Fürsorgeabgabe für Tantiemen.)

— — **Nr. 804**. Über den Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. s. E. VGH. 23. VI. 28, Slg. F 52/14573 u. 6. X. 28, Slg. F 52/14.614, bei § 18, G. v. 6. III. 1906, RGBl. 58, Nr. 875.

Art. 230 — Nr. 805. Über firmenwidrige Zeichnungen s. E. 3. X. 28, GerH. 73, 12, bei § 18, G. v. 6. III. 1906, RGBl. 58, Nr. 877.

Art. 231 — Nr. 806 (Administrationsrat). In den Statuten der A.-G. kann neben dem Vorstand noch ein Administrationsrat als geschäftsführendes Organ vorgesehen sein, welches als einheitliches Organ sowohl Kontroll- als auch die im Statute vorgesehenen Geschäftsführungsfunktionen zu versehen hat. Je nach dem Überwiegen der Geschäftsbesorgung oder der Überwachung der Geschäftsführung liegt Bevollmächtigung oder Dienstvertrag vor. E. VGH. 23. X. 28, Slg. A 52/15392.

— — **Nr. 807.** Über Verwaltungsrat und Exekutivkomitee s. E. VGH. 18. V. 28, Slg. A 52/15225, bei Art. 227, HGB., Nr. 803.

Art. 238 — Nr. 808. Die E. 4. X. 27, Rspr. X/4, Jahrb. I, Nr. 622, über die Tagesordnung ist nun auch in SZ. X/242 veröffentlicht.

Art. 242 — Nr. 809 (Genehmigung der Auflösung). Lediglich zur Errichtung einer Aktiengesellschaft ist die staatliche Genehmigung erforderlich, nicht auch für deren Auflösung oder Umwandlung in eine Gesellschaft m. b. H. E. 2. X. 29, Rspr. XI/380.

Art. 243 — Nr. 810. Liquidation einer gelöschten Aktiengesellschaft hat nicht statt; es ist für sie kein Raum. E. 22. XII. 28, Zbl. 47/71.

Art. 244 — Nr. 811. Über Firmenänderung s. E. 8. XI. 28, Rspr. X/7, bei Art. 139 HGB., Nr. 793.

Art. 247 — Nr. 812. Eine Fusion im Sinne des Art. 247 enthält stets eine Gesamtrechtsnachfolge. E. 22. XII. 28, Zbl. 47/71.

Art. 250 — Nr. 813 (Gewinnbeteiligung). Die Beteiligung an einer stillen Gesellschaft ist auch derart zulässig, daß der Gesellschafter nur am Gewinn und nicht auch am Verlust teilnimmt; er wird dadurch nicht zum Gesellschaftsgläubiger. E. 19. III. 29, Rspr. XI/227.

— — **Nr. 814** (Fürsorgeabgabe). Arbeitet der stille Gesellschafter im Unternehmen mit, so ist er mit Rücksicht auf den, auf Vermögenseinlage abgestellten Art. 250 HGB. steuerrechtlich als eine fremde Arbeitskraft anzusehen, während der Firmeninhaber der Unternehmer ist. Die Entlohnungsform dieser fremden Arbeitskraft kommt steuerrechtlich nicht in Betracht. E. VGH. 31. I. 28, Slg. A 52/15.085.

Art. 253 — Nr. 815 (Bucheinsicht). Der Antrag eines stillen Gesellschafters, ihm wegen irrationeller Geschäftsführung

Bucheinsicht zu gewähren und geschäftliche Auskünfte zu erteilen, ist im Verfahren außer Streitsachen zu erledigen. E. 28. VIII. 28, SZ. X/210.

Art. 271 — Nr. 816. Das Unternehmen bildet einen Gegenstand des Handelsverkehrs. E. 17. IV. 28, SZ. X/116.

Art. 272 — Nr. 817. Über Groß- und Kleinbetrieb s. E. 25. VI. 29, GerH. 73, 175, Rspr. XI/390, bei § 251, Z. 6 EO., Nr. 1837.

— — **Nr. 818 (Deckkonto).** Für die Verbindlichkeiten aus einem Deckkonto haftet derjenige, der sich unter dem Decknamen das Konto hat eröffnen lassen, der Bank ohne Weiteres persönlich und unbeschränkt, es sei denn anderes verabredet, etwa daß die persönliche Haftung ausgeschlossen sei. Kennt die Bank den Kontoinhaber nicht, so ist die Haftung nicht aufgehoben, sondern undurchsetzbar. E. 10. IV. 29, Rspr. XI/151.

Art. 275 — Nr. 819. Das Unternehmen ist eine bewegliche Sache, es handle sich denn um den Betrieb eines radizierten Gewerbes. E. 6. VI. 28, SZ. X/187.

Art. 276 — Nr. 820 (Ausländische Aktien-[Versicherungs-]Gesellschaft). Ausländische Aktien- und Versicherungsgesellschaften sind rechts- und parteifähig und die von ihnen abgeschlossenen Verträge sind gültig, auch wenn diese Gesellschaften in Österreich nicht zum Geschäftsbetriebe zugelassen oder bevor sie es sind. Denn die Vrd. v. 29. VI. 1865 und das G. v. 29. III. 1875 haben da nur verwaltungsrechtliche Bedeutung. E. 5. II. 29, Rspr. XI/70.

Art. 278 — Nr. 821. Über Verzicht-Auslegung s. E. 2. I. 29, Rspr. XI/152, bei Art. 347 HGB. Nr. 847.

— — **Nr. 822 (Wettbewerb).** „Niemand (ist) verpflichtet., im Geschäftsverkehr auf seine Mitbewerber Rücksicht zu nehmen,“ selbst wenn „der Mitbewerber dadurch der Gefahr ernsthafter wirtschaftlicher Schädigung ausgesetzt wird“. Doch ist diese Befugnis begrenzt. Sie darf nicht durch Mittel ausgeübt werden, die „ihrer Natur nach unerlaubt sind oder nach der Art ihrer Anwendung gegen die sittlichen Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise verstoßen.“ E. 4. VI. 29, Zbl. 47/320.

Art. 279 — Nr. 823. Über zwingendes Recht und Handelsbrauch s. E. 27. IX. 27, SZ. IX/238, bei § 8 HAG., Nr. 903.

— — **Nr. 824.** Über Verkehrsübungen s. E. 11. VI. 29, Rspr. XI/334, bei § 504 ZPO., Nr. 1552.

— — **Nr. 825 (Mißbrauch).** Eine mißbräuchliche Verkehrssitte kann nicht durch eine fortwährende Übung zu einer „sittlichen“ werden. E. 4. VI. 29, Zbl. 47/320.

— — **Nr. 826** (Zeitung). Da es allgemeiner Wiener Zeitungsbrauch ist, bei Zusendungen nicht „prominenter“ Persönlichkeiten in deren Artikeln solche Kürzungen vorzunehmen, die den Sinn nicht entstellen, muß sich dies ein auswärtiger Einsender auch dann gefallen lassen, wenn er diesen Brauch nicht kennt. E. 4. VI. 29, Rspr. XI/375.

— — **Nr. 827**. Über „Ablösung“ s. E. VGH. 24. X. 28, Slg. F 52/14.645, bei Art. 338 HGB., Nr. 845.

— — **Nr. 828**. Über Bankagentur und Börsenagentur s. E. 7. II. 29, Rspr. XI/65, bei Art. 16 HGB., Nr. 745.

— — **Nr. 829**. Über Schiedsverträge s. E. 15. I. 29, Zbl. 47/120, bei § 577 ZPO., Nr. 1621.

— — **Nr. 830**. Die E. 14. II. 28, Zbl. 46/203, Jahrb. 1, Nr. 632, über verspätete Annahme des Versicherungsantrages, ist nun auch in SZ. X/92 veröffentlicht.

Art. 282 — Nr. 831 (Deliktshaftung). Ein Kaufmann hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch außerhalb seiner Verträge anzuwenden. Verletzung dieser Sorgfaltspflicht macht ihn darum ex delicto nach § 1295/1 ABGB. dem Dritten gegenüber ersatzpflichtig, dies nicht nur bei bösem Vorsatz, sondern auch bei Fahrlässigkeit. E. 12. VI. 28, SZ. X/149. (Ein Kaufmann hatte einem anderen Kaufmann eine Faktura auf das Mehrfache des Warenwertes zum Zwecke der Warenlombardierung durch diesen Andern ausgestellt.)

Art. 291 — Nr. 832 (Verjährung). Die Verjährung einer Kontokorrentforderung beginnt mit dem Kontokorrentabschluß, nicht erst mit der Bekanntgabe des Saldo (?). E. 4. VI. 29, Rspr. XI/228.

— — **Nr. 833**. Über die Haftung für Deckkonti s. E. 10. IV. 29, Rspr. XI/151, bei Art. 272, Z. 2 HGB., Nr. 818.

Art. 306 — Nr. 834. Die E. 30. V. 28, Rspr. X/252, Jahrb. 1, Nr. 88, über die Aktivenübernahme des Ausgleichsschuldners durch den Ausgleichsbürgen ist nun auch in SZ. X/144 veröffentlicht.

Art. 309 — Nr. 835 (Besitzübertragung). Besitzübertragung der Sache setzt deren tatsächliche Übergabe voraus; bloßes Besteigen und Ergreifen der Sache reicht nicht aus. E. 21. XI. 28, SZ. X/266. (Es handelte sich um einen Kraftwagen.)

Art. 313 — Nr. 836 (Antrag und Vertrag). Der Gläubiger darf Sachen des Schuldners nicht zurückhalten, die ihm mit einem Antrage zum Vertragsabschluß über sie zukamen, den der Gläubiger abgelehnt hat. Denn dann ist kein Handelsgeschäft zustande gekommen. E. 24. IV. 29, Rspr. XI/302.

— — **Nr. 837** (Eigentumsvorbehalt). Der Käufer und Besitzer der mit Eigentumsvorbehalt verkauften Sache darf, ist er mit Raten im Rückstande, die rückgeforderte Sache nicht deshalb zurückhalten, weil er einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Kaufpreisteile hat. Denn er ist ja bei Zahlungsverzug zur Rückstellung vertragsmäßig verpflichtet und daher nicht befugt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. E. 27. XI. 28, JBl. 58, 392; GerH. 73, 30.

Art. 317 — Nr. 838 (Geltendmachung im ZP.). Es ist unzulässig und wirkungslos, daß der Kläger zum ersten Mal, wenn auch auf Grund des festgestellten Tatbestandes, in der Revision geltend macht, der klagebegründende Bürgschaftsvertrag sei nicht nach dem ABGB., sondern nach dem HGB. zu beurteilen und daher nach Art. 317 HGB. der Schriftform nicht bedürftig. E. 10. VII. 29, Zbl. 47/318. (Die E. setzt sich mit dem Satze nicht auseinander: iura novit curia.)

Art. 321 — Nr. 839 (Versicherungsvertrag). Ein Versicherungsvertrag kommt wie jeder Vertrag erst durch Annahme des Antrages zustande. Ist der Versicherungsnehmer Antragsteller, so kann er somit den Vertrag nicht dadurch zustande bringen, daß er vor der Annahme seines Antrages die Prämie bezahlt. E. 12. XII. 28, Zbl. 47/144.

— — **Nr. 840** (Abschlußort). Zwar bestimmt Art. 321 nur die Zurückbeziehung der Vertragswirkungen auf den Zeitpunkt der Absendung der Annahmeerklärung. Aber diese Zurückbeziehung muß, will man die unerwünschte Wirkung einer Trennung von Zeit und Ort des Vertragsabschlusses vermeiden, den Absendeort auch als den Ort des Vertragsabschlusses ansehen. E. 3. IV. 29, Rspr. XI/335.

Art. 324 — Nr. 841. Der Verladeort der Ware als solcher ist noch nicht der Erfüllungsort des Vertrages. E. 3. V. 28, Zbl. 47/171.

— — **Nr. 842** (Erfüllungsort des Ersatzanspruches). Tritt nach Art. 34 IÜG. (alt Art. 27 IÜ. an Stelle des Anspruchs auf Ausfolgung des abhanden gekommenen Frachtgutes der Ersatzanspruch, so ist die Bestimmungsstation des Frachtvertrages auch Erfüllungsort für den Ersatzanspruch in Geld. E. 24. X. 28, NotZ. 71, 121.

— — **Nr. 843.** Über den Erfüllungsort für Warenlieferung und die Exekutionsbewilligung s. E. 9. I. 29, Zbl. 47/126, bei § 346, EO. Nr. 1893.

Art. 325 — Nr. 844. Über Schadenersatzansprüche s. E. 24. X. 28, NotZ. 71, 121, bei Art. 324 HGB., Nr. 842.

Art. 338 — Nr. 845 (Ablösung). In der Vereinbarung der „Ablösung“ eines Kaffeehauses ist nach dem verkehrüblichen Begriff ein Kaufvertrag über dasselbe zu erblicken. E. VGH. 24. X. 28, Slg. F. 52/14.645.

Art. 343 — Nr. 846. Die E. 29 XI. 27, Rspr. X/34, Jahrb. 1, Nr. 639—641, über Spezifikationskauf und Selbsthilfeverkauf, sind nun auch in SZ. IX/256 veröffentlicht.

Art. 347 — Nr. 847 (Gewährleistungsverzicht). Die Schlußbriefklärung, „Sie übernehmen keine Haftung für die Qualität“, enthebt den Verkäufer der alten Weinfässer der Haftung für offene und geheime Mängel. Ob aber diese Schlußbriefklausel auch den Verzicht auf solche geheime Mängel bedeutet, welche die Wesenheit des Kaufstückes aufheben, das kann dem Texte nicht entnommen, hierüber muß der wahre Parteiliche noch erforscht werden. E. 2. I. 29, Rspr. XI/132. (Die wünschenswerten Weinfässer hatten in Wirklichkeit nur Brennholz und Alteisen dargestellt.)

— — **Nr. 848** (Geheimer Mangel). Soll eine Heizanlage bei einer Außentemperatur von minus 20° einen Heizeffekt bestimmter Höhe in Werkstatt und Lackiererei erreichen, so vermag ein Laie als Besteller der Heizanlage dies erst bei Eintritt entsprechender Kältegrade zu beurteilen. Es liegt darum ein geheimer Mangel vor, wenn der Heizeffekt nicht erreicht wird. E. 4. VI. 29, Rspr. XI/299.

— — **Nr. 849.** Über Ablieferung s. E. 14. III. 29, Zbl. 47/217, bei § 87 a IN., Nr. 1196.

Art. 354 — Nr. 850 (Warenübergabe). Das Wahlrecht des Verkäufers nach Art. 354 HGB. besteht nur, wenn die Ware dem Käufer noch nicht übergeben ist. Nach Übergabe kann es also nicht ausgeübt werden, dies gilt selbst dann, wenn der Verkäufer sich das Eigentumsrecht vorbehalten hat; Warenübergabe und Eigentumsübergang müssen ja nicht zusammenfallen. Bei Eigentumsvorbehalt darf der Verkäufer vom Vertrage zurücktreten, aber das Wahlrecht des Art. 354 hat er nicht. E. 29. IX. 27, SZ. IX/240.

Art. 360 — Nr. 851. Über Bankagentur und Börsenagentur s. E. 7. II. 29, Rspr. XI/65, bei Art. 16 HGB., Nr. 745.

Art. 371 — Nr. 852. Über die Haftung für Deckkonti s. E. 10. IV. 29, Rspr. XI/151, bei Art. 272, Z. 2 HGB., Nr. 818.

— — **Nr. 853** (Anwendungsgebiet des VSchG.). Der § 47 VSchG. bezieht sich nur auf Schulden des Kommittenten gegen den Kommissionär, nicht auch auf den umgekehrten Fall. E. 20. I. 29, Rspr. XI/72.

— — **Nr. 854** (Verjährung). Die dreijährige Verjährungszeit des § 1486, Z. 1 ABGB. findet auch auf Forderungen der Bank als Kommissionär aus ausgeführten Aufträgen des Bankkunden Anwendung. E. 7. II. 29, Rspr. XI/154.

— — **Nr. 855** (Verjährung). Der Anspruch des Kommissionärs gegen den Kommittenten auf Ersatz des Preises, den jener für die einzukaufende Ware ausgegeben hat, fällt deshalb unter die Verjährungsvorschrift des § 1486, Z. 1 ABGB., weil dieser Anspruch im Verhältnisse der zwei genannten Personen wirtschaftlich einer Kaufpreisforderung gleichsteht. Nur läuft die Verjährungszeit für die Kaufpreisforderung verbis des § 1486 „für die Lieferung von Sachen“ erst von dieser Lieferung an (?). E. 11. VI. 29, Rspr. XI/301.

— — **Nr. 856**. Die E. 13. VI. 28, Rspr. X/373, über die Anspruchsverjährung ist nun auch in SZ. X/153 veröffentlicht.

Art. 379 — Nr. 857 (Verwahrung). Eine Verwahrung im Zuge des Speditionsgeschäftes (in concreto: Einlagerung in einem Lagerhause) bedeutet nur eine mit dem Hauptgeschäfte notwendig verbundene custodia, ist darum nicht nach den Normen für den Verwahrungs-, sondern nach jenen des Speditionsvertrages zu beurteilen. E. 30. XI. 27, SZ. IX/293.

Art. 380 — Nr. 858 (Übergabe an ein Lagerhaus). In der Übergabe des Speditionsgutes an ein Lagerhaus liegt keine Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs, dieser sei denn bei der Auswahl des Lagerhauses unsachgemäß vorgegangen. Darum haftet der Spediteur nicht für Schäden, welche das Gut im Lagerhaus erleidet. Von einer Verantwortlichkeit des Spediteurs nach § 1313 a ABGB. kann in solchem Falle keine Rede sein, da das Lagerhaus weder Organ, noch Erfüllungsgehilfe des Spediteurs ist. E. 30. XI. 27, SZ. IX/293. (Es handelte sich um Eier, die den Geruch nebenan liegender Orangen angenommen hatten.)

— — **Nr. 859** (Abhandengekommenes Gut). Kann der Spediteur den Grund des Abhandenkommens des Gutes nicht beweisen, weil es entweder Diebstahl eines Betriebsfremden trotz sorgfältiger Verwahrung oder irriige Ausfolgung an einen Dritten sein kann, so haftet der Spediteur für den Schaden. Dies deshalb, weil ihn die Beweislast trifft. E. 13. VI. 28, SZ. X/151.

c) Aktienregulativ.

§ 13 — Nr. 860 (Bareinzahlung). Die Mitteilung an die konstituierende Generalversammlung über die geleistete Bareinzahlung auf das Aktienkapital ist eine wichtige Grundlage für die spätere behördliche Entscheidung. Die Erklärung darf daher nicht ungenau sein, darf z. B. nicht Gelder als „zur Verfü-

gung“ stehend bezeichnen, die schon (in concreto für Bauführungen) verwendet worden sind. E. 27. XII. 28, AnwZ. 6, 350.

d) Goldbilanzengesetz.

§ 1 — Nr. 861 (Zeitpunkt). Seit der Vdg. v. 29. IV. 1926, BGB. 108, ist Stichtag für die Aufstellung der Golderöffnungsbilanz der 1. VII. 1926. Ist sie für einen späteren Tag aufgestellt, so hat das Registergericht darum die Eintragung der Abänderung des Gesellschaftsvertrages zu verweigern. E. 19. XII. 28, Zbl. 47/107.

§ 4 — Nr. 862 (Gesetzwidrige Eröffnungsbilanz). Hat eine Gesellschaft m. b. H. eine erste Bilanz in Schillingwährung allerdings errichtet, aber ohne Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen hiefür, so ist sie hiedurch von der ihr nach dem Goldbilanzgesetz auferlegten Verpflichtung zur Errichtung einer Eröffnungsbilanz nicht befreit. E. 20. (10) V. 29, Rspr. XI/229, JBl. 58, 373.

§ 6 — Nr. 863. Über Erhöhung von Stammeinlagen einer Gesellschaft m. b. H. E. 28. VIII. 28, SZ. X/211, bei § 63, Ges. über Gesellschaft m. b. H., Nr. 884.

§ 12 — Nr. 864. Die E. 4. X. 27, Rspr. X/4, Jahrb. I, Nr. 876, über die Abgrenzung vom ordentlichen Gericht und Schiedsgericht ist nun auch in SZ. X/242 veröffentlicht.

§ 13 — Nr. 865 (Beschlussfähigkeit). Die Beschlussfassung über die Golderöffnungsbilanz unterliegt den im Gesellschaftsvertrag für Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen. E. 10. V. 29, Rspr. XI/229.

— — Nr. 866 (Prüfungsgrenzen). Der § 13 schneidet dem Gericht allerdings die Prüfung der Bewertung ab, auf welche die Golderöffnungsbilanz und die Umstellung aufgebaut sind, schneidet also die meritorische Überprüfung ab. Wohl aber hat das Gericht zu untersuchen, ob sonst die Vorschriften des GoldBG. eingehalten wurden. E. 19. XII. 28, Zbl. 47/107.

§ 4, II. Goldbilanzennov. — Nr. 867 (Notariatsakt). Die Umstellung des Stammkapitales auf Schilling und die dazu erforderliche Statutenänderung bedarf zur Wirksamkeit der notariellen Beurkundung. E. 3. V. 29, JBl. 58, 463.

e) Postordnung.

§ 1 — Nr. 868. Der Postbetrieb ist seinem Wesen nach kein erwerbswirtschaftlicher Betrieb. E. VGH. 8. III. 29, A 201/28, JBl. 58, 171.

2. Besondere Gesellschaftsformen

a) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 1 — Nr. 869 (Pfandleihgewerbe). Eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft beschloß Satzungsänderungen dahin, daß sie nun auch „den Erwerb und die Wirtschaft (der) Mitglieder durch gemeinschaftlichen Betrieb des Pfandleihgewerbes fördern“ werde. Die Registrierung dieser Statutenänderung wurde abgelehnt, da solche satzungsgemäße Kreditgewährung an Nicht-Mitglieder den gesetzlichen Wirkungskreis einer solchen Genossenschaft überschreite. E. 7. XI. 28, SZ. X/316, Rspr. XI/9, GerH. 73, 151.

§ 4 — Nr. 870 (Unrichtige Sachfirma). Bei den Spar- und Darlehenskassenvereinen in der Rechtsform der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist Hauptzweck die Darlehensgewährung; die Entgegennahme von Spareinlagen ist nur Hilfsgeschäft. Auch unterstehen diese Genossenschaften nicht derselben Überwachung, wie die Sparkassen. Darum dürfen sie sich nicht „Sparkassen“ nennen, da dies unwahr wäre. E. 29. I. 29, Zbl. 47/142.

§ 34 — Nr. 871 (Unterlassungen). Die Haftung nach § 34 ist anders als jene nach § 82 GerG. eine solche sowohl für positive Handlungen, als auch für Unterlassungen. Vorausgesetzt in beiden Fällen, daß ein Schaden entstanden ist. E. 20. II. 29, Zbl. 47/213.

§ 48 — Nr. 872 (Bestrittene Forderungen). Liquidatoren sind verpflichtet, die im gerichtlichen Ausgleiche zugesicherten Raten nicht nur für nicht fällige, sondern auch für bestrittene Forderungen gemäß § 48 zurückzuhalten, bei sonstiger Ersatzpflicht an den betreffenden Gläubiger zwar nicht nach den Normen für vertragliche, wohl aber nach jenen für außervertragliche Schadenzufügung. Die Liquidatoren sind nicht dadurch entlastet, daß der Gläubiger der bestrittenen Forderung nach § 46/4 AusgIO. Sicherstellung beantragen konnte, dies umso weniger, als die Bewilligung eines solchen Antrages im Ermessen des Ausgleichskommissärs gestanden wäre. E. 26. II. 29, Rspr. XI/157.

§ 82 — Nr. 873 (Unterlassungen). Vorstandsmitglieder haften nach § 82 nur für die Folgen positiven Tuns, in concreto der vorzeitigen Auszahlung eines Genossenschafts-Anteiles durch sie, nicht aber auch für die Folgen von Unterlassungen, also dann nicht, wenn ohne Wissen der Vorstandsmitglieder der Buchhalter diese vorzeitige Auszahlung vorgenommen hat. E. 20. II. 29, Zbl. 47/213.

b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 5 — Nr. 874 (Änderung des Betriebsgegenstandes). Die Registrierung der Firma gibt kein Recht darauf, an ihr festzuhalten, wenn sie durch Änderung des Betriebsgegenstandes unwahr geworden ist. Vielmehr darf das Registergericht dann auf Firmenänderung dringen. Andernfalls könnte eine unrichtige Firmenänderung erschlichen werden. E. 20. II. 29, SZ. XI/47, (irrig: 1919), GerH. 73, 89.

§ 18 — Nr. 875 (Rechtsstellung). Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. sind, auch wenn sie keine Gesellschafter sind, nicht als Angestellte, sondern als Vorstandsmitglieder der Gesellschaft anzusehen; ihre Stellung ist jener des Vorstandes einer Aktiengesellschaft völlig gleichartig. E. VGH. 23. VI. 28, Slg. F 52/14.573. (Es handelte sich um die Körperschaftssteuer.) Ebenso E. 6. X. 28, Slg. F 52/14.614.

— — Nr. 876 (Geschäftsführer und Direktor). Geschäftsführer und Direktor einer Gesellschaft m. b. H. bekleiden verschiedene, wenn auch vereinbare Funktionen. Die Stellung des Geschäftsführers, in den §§ 18, 19, 22 genau umschrieben, umfaßt im Wesen die Vertretungsbefugnis, die Sorge für die ordnungsgemäße Buchführung und die Aufstellung des Rechnungsabchlusses. Der Direktor hat keine gleichen Rechte hinsichtlich der Vertretungsbefugnis, aber umfassendere Verpflichtungen hinsichtlich der Führung und Überwachung des Betriebes. E. VGH. 24. III. 28, Slg. F 52/14.477.

— — Nr. 877 (Firmamäßige Zeichnung). Die Normen über Firmamäßigkeit der Zeichnung sind nur bestimmt, die Art der Kundmachung solcher Willenserklärungen zu regeln, aus denen der erklärenden juristischen Person Verpflichtungen erwachsen sollen. Darüber hinaus haftet die Gesellschaft m. b. H. ex delicto, z. B. wegen unlauteren Wettbewerbes, auch für Willenserklärungen ihrer zur Vertretung berufenen Angestellten, die diese namens der Gesellschaft m. b. H., aber nicht firmenmäßig gezeichnet, abgeben. E. 3. X. 28, GerH. 73, 12.

§ 26 — Nr. 878 (Anteilbuch). Das Anteilbuch hat keine rechtsbegründende, sondern nur eine rechtsklarstellende Bedeutung. E. 10. VII. 29, Rspr. XI/378.

§ 33 — Nr. 879 (Gesellschaftsgläubiger). Gläubiger einer Gesellschaft m. b. H. haben gegen Aufsichtsratsmitglieder derselben keine Ersatzansprüche aus deren pflichtwidrigem Verhalten. Dies ergibt sich aus den §§ 25, 33 im Gegensatz zu den §§ 56, 64 des G. v. 6. III. 1906, RGBl. 58. E. 19. XII. 28, Rspr. XI/69.

§ 36 — Nr. 880. Die E. 11. VII. 28, Rspr. X/289, Jahrb. 1, Nr. 667, über den Versammlungsort ist nun auch in SZ. X/200, veröffentlicht.

§ 41 — Nr. 881 (Generalversammlungsbeschlüsse). Argum. e contrario des § 41 folgt, daß eine Überprüfung der Generalversammlungsbeschlüsse, soweit nicht die rein formellen Voraussetzungen in Betracht kommen, nicht im Wege des Verfahrens außer Streitsachen, sondern nur in jenem der Nichtigkeitsklage erfolgen darf. E. 10. VII. 29, Rspr. XI/378.

§ 61 — Nr. 882. Die E. 6. III. 28, Rspr. X/259, Jahrb. 1, Nr. 671, über die juristische Person ist nun auch in SZ. X/99 veröffentlicht.

— — **Nr. 883** (Zweigniederlassung). Zweigniederlassungen einer Gesellschaft m. b. H. sind keine selbständigen juristischen Personen, können daher nicht als „Dritte“ der Gesellschaft gegenüber erscheinen, mit ihr kein Rechtsgeschäft schließen. E. VGH. 29. II. 28, Slg. F 52/14.457.

§ 63 — Nr. 884 (Kapitalserhöhung). Die Einzahlung erhöhter Stammeinlagen darf nicht durch Abschreibung von Forderungen der Gesellschafter an die Gesellschaft m. b. H. geschehen. Ein solcher Generalversammlungsbeschluß widerspricht ebenso dem § 63/3, G. v. 6. III. 1906, RGBl. 58, als auch dem § 6 GoldbilG. E. 28. VIII. 28, SZ. X/211.

§ 84 — Nr. 885 (Vereinigung aller Anteile). Die Vereinigung sämtlicher Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters ist kein Auflösungsgrund dieser Gesellschaft m. b. H. E. 6. III. 28, SZ. X/99.

— — **Nr. 886** (Goldbilanz). Zu den Auflösungsgründen des § 84 tritt kraft Art. I, § 4 der 2. Goldbilanznovelle v. 2. VIII. 1927, BGBl. 241, hinzu, daß die Gesellschaft nicht bis 31. XII. 1928 den Umstellungs- oder den Auflösungsbeschluß zur Registereintragung angemeldet hat. Da ist sie mit 1. I. 1929 aufgelöst und dies ist von Amts wegen einzutragen. E. 19. VI. 29, Rspr. XI/250.

— — **Nr. 887.** Über Körperschaftssteuer s. E. 15. II. 28, SZ. X/93, bei § 46 KO, Nr. 2028.

§ 92 — Nr. 888 (Haftung der Liquidatoren). § 92 des G. v. 9. III. 1906 macht allerdings die Liquidatoren nur der Gesellschaft gegenüber für Zahlungen im Stand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verantwortlich. Aber daraus darf nicht e contrario geschlossen werden, daß solche Haftung nicht auch gegenüber Gesellschaftsgläubigern bestehe; darüber entscheidet vielmehr gemäß Art. 1 HGB., ob der Tatbestand des § 1295 ABGB. vorliege (?). E. 19. VI. 29, Rspr. XI/179.

§ 97 — Nr. 889 (Bundeskanzleramt). Nicht das Bundeskanzleramt, nur das Registergericht ist zur Prüfung befugt, ob die Bedingungen zur Eintragung des Umwandlungsbeschlusses einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. gegeben sind. E. 2. X. 29, GerH. 73, 232, Rspr. XI/380.

c) Geldinstitute (Bankhaftungsgesetz).

§ 1 — Nr. 890. Die Ansprüche auf Ersatz, mit deren Geltendmachung sich das Bankhaftungsg. befaßt, sind ausschließlich Ansprüche der Gesellschaft. E. 9. XI. 28, Rspr. XI/13. S. diese E. bei § 6 BankHG., Nr. 894.

§ 4 — Nr. 891 (Stimmrechtsübertragung). „Daß die österreichische Gesetzgebung die Zulässigkeit der Stimmrechtsübertragungen nicht geradezu ablehnt, scheint aus § 4/2 BankHG. hervorzugehen (verbis: ... Verfügung über das Stimmrecht).“ E. 4. X. 27, SZ. X/242. S. diese E. bei Art. 224 HGB., Nr. 799.

§ 5 — Nr. 892 (Anspruchsberechtigter). Schadenersatzanspruchsberechtigter ist die Gesellschaft. Das gilt laut der einleitenden Worte des § 6 auch dann, wenn die Geltendmachung des Anspruches gegen ein Vorstandsmitglied nicht auf Grund Mehrheitsbeschlusses in der Generalversammlung, sondern in Ausübung des Minderheitsrechtes geschieht. E. 15. V. 28, SZ. X/132.

§ 6 — Nr. 893. Über die Anspruchsberechtigungs. E. 15. V. 28, SZ. X/132, bei § 5 BankHG., Nr. 892.

— — **Nr. 894** (Klagebefugnis). Die Klage gegen das Vorstandsmitglied kann entweder von den einzelnen Angehörigen der Minderheit im eigenen Namen oder, falls das Gericht der Minderheit einen Vertreter bestellt hat, kraft Gesetzes von diesem Vertreter erhoben werden. In beiden Fällen darf aber nur Ersatzleistung an die Gesellschaft begehrt werden. E. 9. XI. 28, Rspr. XI/13.

— — **Nr. 895** (Bindung an den Vorschlag). Das Registergericht ist nicht gebunden, den von der Minderheit zur Prozeßführung vorgeschlagenen Vertreter auch als solchen zu bestellen. Es darf aus wichtigen Gründen davon absehen, es abzulehnen. Doch ist es kein solcher Ablehnungsgrund, daß der Vorgeschlagene „von der Berechtigung des Anspruches, den er zu vertreten haben wird, überzeugt ist.“ E. 24. X. 28, SZ. X/305, Zbl. 47/12.

— — **Nr. 896** (Vertreterkosten). Ist vom Gericht auf Antrag der Minderheit ein Vertreter zur Prozeßführung gegen den Vorstand bestellt worden, so haftet allerdings diese Minderheit der Gesellschaft für die Kosten dieses Vertreters; der Vertreter aber hat in sinngemäßer Anwendung des § 1014 ABGB. seinen Honoraranspruch an die Gesellschaft selbst. E. 15. V. 28, SZ. X/132, JBl. 58, 81.

— — **Nr. 897** (Vertreterkosten). Der Anspruch des auf Antrag der Minderheit vom Gerichte bestellten Vertreters auf Vorschuß und Kostenersatz richtet sich trotz § 6/5 nicht gegen die Minderheit, sondern argum. der §§ 1014, 1034 ABGB. gegen die Gesellschaft, denn er ist deren Vertreter. E. 15. V. 28, SZ. X/132.

3. Handelsagentenrecht

§ 1 — Nr. 898. Über Provisionsagenten und unlauteren Wettbewerbs. E. 14. XII. 28, JBl. 58, 232, bei § 18 UVG., Nr. 1040.

§ 5 — Nr. 899 (Provision vom Dritten). Die Provisionsvereinbarung des vom Kaufpräsidenten mit der Vermittlung eines Liegenschaftsverkaufes betrauten Agenten mit dem Liegenschaftseigentümer ist, weil gegen § 5 HAG. verstoßend, nichtig, es liege denn ein abweichender Handelsbrauch vor. E. 14. XII. 27, SZ. IX/311. (Ob der Liegenschaftseigentümer als Beklagter die Nichtigkeit geltend gemacht hatte, ist nicht zu ersehen.)

§ 6 — Nr. 900. Die Vorschrift des § 6 HAG. ist kein zwingendes Recht. E. 27. III. 29, Rspr. XI/202.

— — **Nr. 901** (Realitätenvermittler). Hat der Realitätenagent dem Hauseigentümer einen Kauflustigen geschickt und ist der Hausverkauf an diesen zustande gekommen, so gebührt dem Agenten die zugesagte 2%ige Provision auch dann, wenn der Verkäufer beim Vertragsabschluß nichts davon wußte, daß der Agent den Kauflustigen gesandt hatte. Denn wer einen Realitätenagenten mit der Beschaffung von Kauflustigen beauftragt, muß mit der Möglichkeit rechnen, daß ein erscheinener Kauflustiger vom Agenten geschickt sei (?). E. 28. IX. 27, SZ. IX/305.

— — **Nr. 902** (Verhandlungsabbruch). Der Makler kann, abweichende Vereinbarung vorbehalten, keinen Honorar- oder sonstigen Anspruch in dem Falle stellen, daß der Auftraggeber seinen Auftrag zur Darlehensvermittlung vor der Erteilung einer bestimmten Darlehenszusage widerruft. Denn solche Vermittlungsaufträge binden weder den Auftraggeber zum Ausharren, noch den Vermittler zur Tätigkeit. E. 27. III. 29, Rspr. XI/202.

§ 8 — Nr. 903 (Mittelbare Geschäfte). Soll der Handelsagent Provision auch von jenen Geschäften beanspruchen dürfen, die der Geschäftsherr selbst oder durch Heranziehung fremder Vermittler mit den im Gebiete des Agenten selbsthaften Kunden abschließt, so muß der Agent „ausdrücklich für ein bestimmtes Gebiet als alleiniger Vertreter des Geschäftsherrn bestellt“ sein. Das ist „bindendes“ (soll heißen: zwingendes) Recht, Ihm gegen-

über ist kein Raum (?) für die Beachtung eines Handelsbrauches, der Handelsagenten auch ohne solche ausdrückliche Vereinbarung den Anspruch auf so weitgreifende Provision gäbe. E. 27. IX. 27, SZ. IX/238.

— — Nr. 904 (Kausalzusammenhang). Der Agent hat keinen Provisionsanspruch, wenn er nichts weiter getan hat, als die ohne sein Zutun verhandelnden Parteien durch den Fernsprecher zu einer Besprechung zu laden, an der er dann wieder nicht teilnahm. E. 4. VII. 29, Rspr. XI/305.

§ 10 — Nr. 905 (Mindesteinkommen). Ist dem Handelsagenten nicht im Vertrag ein Mindesteinkommen aus Provisionen zugesichert, so kann er nicht deshalb nach § 10 HAG. Entschädigung verlangen, weil sein Geschäftsherr mangels Leistungsfähigkeit Ordres nicht annimmt oder schlecht ausführt, hiedurch den Agenten bei den Kunden diskreditierend. E. 4. XII. 28, Rspr. XI/201.

§ 15 — Nr. 906 (Buchauszug). Wird dem selbständigen Handelsagenten die Mitteilung des Buchauszuges verweigert oder wird ihm ein unvollständiger oder unrichtiger Buchauszug übergeben, so darf er — auch ohne die Voraussetzungen des Art. 37 HGB. — Bucheinsicht beim zuständigen Bezirksgericht beantragen. Dies also ohne Klagerhebung im Wege des Verfahrens außer Streitsachen. Daneben steht dem Handelsagenten die Klage auf Mitteilung des Buchauszuges offen. Er hat zwischen Klage und Antrag die Wahl. E. 22. I. 29, „Handel“ v. 10. VIII. 29, Rspr. XI/160.

§ 21 — Nr. 907 (Angabe des Grundes). War ein Entlassungsgrund vorhanden und ist die vorzeitige Vertragsauflösung ausgesprochen worden, so ist diese Auflösung begründet. Dies auch dann, wenn der Entlassungsgrund nicht sofort angegeben wurde. E. 6. III. 29, Rspr. XI/117.

— — Nr. 908 (Indiskretion). Teilt ein ständig mit der Vertretung betrauter Agent dem ihm befreundeten Kunden mit, sein (des Agenten) Geschäftsherr habe eine ungünstige Auskunft über den Kunden erhalten, so bildet dies einen wichtigen Grund zur sofortigen Lösung des Agentenvertrags; denn hierin liegt selbst dann eine Verletzung der Treupflicht des Agenten gegen seinen Geschäftsherrn, wenn die Indiskretion nicht auf übler Gesinnung des Agenten gegen diesen beruht, sondern nur auf Freundschaft zum Kunden. E. 26. III. 29, Rspr. XI/159.

§ 22 — Nr. 909 (Büchereintragungen). Trägt der Agent sich eigenmächtig und geheim als Provisionsberechtigten bei einigen Konti im Debitorensaldakonto seines Geschäftsherrn ein, so ist das ein Grund zur sofortigen Vertragsauflösung. E. 6. III. 29, Rspr. XI/117.

— — **Nr. 910** (Arbeitsweigerung). Weigert sich der Agent, auf die Reisetour Musterschuhe anweisungsgemäß mitzunehmen, obwohl sie in seinen Warenkreis gehören, so ist dieses Verhalten ein Auflösungsgrund. Dies auch dann, wenn der Agent seine Weigerung mit der Aussichtslosigkeit von Geschäftsabschlüssen über diese Ware begründet. E. 6. III. 29, Rspr. XI/117.

4. Versicherungsrecht

§ 1 — Nr. 911. Über den Abschluß des Versicherungsvertrages s. E. 12. XII. 28, Zbl. 47/144, bei Art. 321 HGB., Nr. 839.

— — **Nr. 912.** Über verspätete Annahme des Versicherungsantrages ist SZ. X/92 = E. 14. II. 28, Zbl. 46/203, im Jahrb. 1, Nr. 632.

§ 8 — Nr. 913. Die Polizze ist keine Vertragsurkunde, sondern eine Beweisurkunde. E. 12. XII. 28, Zbl. 47/144.

§ 11 — Nr. 914 (Schriftform). Die Vereinbarung des § 11/2, daß die Bemessung der Schadenhöhe durch ein Schiedsgericht zu erfolgen habe, ist kein Schiedsvertrag nach § 577 ZPO. und bedarf darum der Schriftform nicht. E. 19. III. 29, Rspr. XI/158.

§ 20 — Nr. 915. Die E. 2. X. 28, Rspr. X/376, Jahrb. 1, Nr. 691, 698, über die „Obliegenheiten“ ist nun auch in SZ. X/235 veröffentlicht.

§ 23 — Nr. 916. Über Fälligkeit der Prämie s. E. 14. II. 28, SZ. X/92, bei § 28 VVG., Nr. 917.

§ 28 — Nr. 917 (Verzug). Die dreimonatige Frist zur Klage des Versicherers auf Prämienzahlung kann zu laufen nicht beginnen, ehe die Prämie fällig ist. Dies kann gemäß der zwingenden Vorschrift des § 23/3 VVG. nicht vor Behändigung der Polizze eintreten. E. 14. II. 28, SZ. X/92.

— — **Nr. 918** (Prämienzahlung nach dem Versicherungsfall). Der Versicherer ist von der Leistung der Versicherungssumme für den Brandschaden frei, wenn die Prämie erst zwei Tage nach dem Brande bezahlt wurde. E. 12. XII. 28, Zbl. 47/144.

§ 29 — Nr. 919 (Verzug). Die Versicherung ruht bei Verzug mit späteren Prämienzahlungen. Dieses Ruhen tritt ein, mag die Mahnung des Versicherers auf Prämienzahlung dem Versicherungsnehmer zugekommen sein oder nicht. (?) E. 20. III. 29, Rspr. XI/115.

— — **Nr. 920** (Fristerteilung). Die Nachfristerteilung zur Bezahlung der Prämien darf auch nach deren Fälligkeit erteilt werden. E. 5. X. 27, SZ. IX/301.

§ 32 — Nr. 921 (Verschulden). Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers vom Abschluß einer Nachversicherung ist eine Obliegenheit desselben u. zw. eine solche, an die eine Verwirkungsabrede geknüpft werden darf. Aber nach § 32/2 VVG. nur bei Verschulden des Versicherungsnehmers. Verletzung der Anzeigepflicht ist an sich noch kein Verschulden; wäre doch sonst § 32/2 VVG. ohne Anwendungsgebiet. Aber es ist ein dem Versicherungsnehmer zurechenbares Verschulden, wenn er die Anzeige einem Erfüllungsgehilfen aufträgt und dieser darauf vergißt. Nur allgemeiner Gebrauch, daß der Versicherungsnehmer nicht zu verständigigen brauche, schließt sein Verschulden und damit die Verwirkung aus. E. 29. VIII. 28, SZ. X/212, GerH. 73, 116.

— — **Nr. 922**. Die E. 2. X. 28, Rspr. X/376, Jahrb. 1, Nr. 698, über Obliegenheiten ist nun auch in SZ. X/235 veröffentlicht.

§ 63 — Nr. 923 (Versicherungsinteresse). Ist der Ehemann kein Teilhaber am Unternehmen seiner Gattin, so fehlt ihm das Versicherungsinteresse hinsichtlich des Warenlagers derselben und er kann darum im Schadenfalle keinen Anspruch auf die Versicherungssumme erheben. Auch dann nicht, wenn die Versicherungspolizze auf den Namen des Ehemannes lautet. E. 30. IV. 29, Zbl. 47/215; Rspr. XI/200.

§ 64 — Nr. 924. Über Versicherungssumme und Meistbots. E. 29. XII. 28, Zbl. 47/238, bei § 290 EO., Nr. 1862.

§ 65 — Nr. 925. Über die Beendigung des Versicherungsvertrages s. E. 11. X. 28, SZ. X/295, Zbl. 47/13, bei § 83 VVG., Nr. 928.

§ 76 — Nr. 926 (Maschinen). Bei Gebäuden macht das Gesetz hinsichtlich der Entschädigung einen Unterschied, je nachdem sie wiederhergestellt werden oder nicht. Nicht so bei Maschinen, auch wenn sie Zubehör des Gebäudes sind. Für Maschinen sind deren Wiederherstellungskosten auf jeden Fall zu gewähren, also auch dann, wenn nicht wiederhergestellt wird. Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Fracht, Kosten der Fundamentierung und jene der Montage. E. 9. X. 29, Rspr. XI/402.

§ 81 — Nr. 927 (Ersteher). Der Ersteher des vor dem Zwangsversteigerungstermin abgebrannten Hauses darf Auszahlung der Brandschadens-Versicherungssumme nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger des Hauses fordern, da diese gemäß § 79 VVG. Pfandrecht an dieser Versicherungssumme schon durch Eintritt des Versicherungsfalles erworben haben und nun darum kämen, da der Ersteher in der Zwangsversteigerung lastenfrei erwirbt. § 81 VVG. setzt aber den Fortbestand des

Pfandrechtes am wieder aufgebauten Hause voraus. E. 26. IX. 28, SZ. X/230.

§ 83 — Nr. 928 (Sperrerklärung). Die Erklärung des Eigentümers der Liegenschaft, daß er die bestehende Feuerversicherung nicht ohne Zustimmung des (in der Erklärung) benannten Hypothekengläubigers auflassen werde, bindet den Nachfolger im Eigentumsrecht nicht; denn diese Sperrerklärung ist kein Teil des Versicherungsvertrages, in den der neue Liegenschaftseigentümer allerdings kraft Gesetzes eintritt. E. 11. X. 28, SZ. X/295, Zbl. 47/13,

§ 133 — Nr. 929 (Verpfändete Polizze). Auch verpfändete Inhaberpolicen sind in den Nachlaß einzubeziehen; denn durch die Verpfändung ist noch keiner bestimmten Person ein Recht auf die Versicherungssumme eingeräumt. E. 3. IV. 29, NotZ. 71, 103.

§ 155 — Nr. 930 (Gesamtversicherung). Die Vorschrift des § 155 VVG. ist, wie § 156 VVG. mit seiner Norm für die Kollektivversicherung ergibt, auch auf Gesamtversicherung, richtig Kollektiv-Einzel-Versicherung, anzuwenden. E. 15. V. 29, JBl. 58, 417.

— — **Nr. 931** (Eigene Rechnung). Die Versicherung des Unfallrisiko der Angestellten für eigene Rechnung des Unternehmens ist zulässig, nur muß dies im Vertrage zum besonderen Ausdruck kommen. E. 15. V. 29, JBl. 58, 417.

§ 156 — Nr. 932. Über Gesamtversicherung s. E. 15. V. 29, JBl. 58, 417, bei § 155 VVG., Nr. 931.

5. Teilschuldverschreibungen

(Gesetz v. 24. IV. 1874, RGBl. 49.)

§ 1 — Nr. 933 (Bankschuldverschreibungen). Fundierte Bankschuldverschreibungen (G. v. 27. XII. 1903, RGBl. 213) sind keine Teilschuldverschreibungen im Sinne des G. v. 24. IV. 1874, RGBl. Nr. 49. Doch ist dieses Gesetz sinngemäß auf jene anzuwenden. E. 24. IX. 29, Rspr. XI/395. (Betrifft Kuratorbestellung).

— — **Nr. 934** (Unbestimmtheit des Schuldners). Unklarheit über die Person des oder der Schuldner gefährdet die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger und rechtfertigt daher die Kuratorbestellung. E. 11. VI. 29, Rspr. XI/312. (Es war strittig, ob die Nordbahn oder die Monarchie Österreich oder die Republik Österreich Schuldner sei.) Ebenso E. 18. IX. 29, GerH. 73, 231.

§ 2 — Nr. 935 (Registergericht). Unter dem Registergericht des § 2 ist ein österreichisches zu verstehen. E. 18. V. 29, Rspr. XI/248. Ebenso E. 18. IX. 29, GerH. 73, 201.

— — **Nr. 936** (Ausländischer Schuldner). Das Kuratorenng. ist dann, und nur dann unanwendbar, wenn die Papiere weder von einem im Inland registrierten Schuldner ausgegeben, noch im Inland ausgestellt oder zahlbar sind. E. 18. IX. 29, GerH. 73, 201.

— — **Nr. 937** (Zentralbank deutscher Sparkassen). Zur Wahrung der Rechte der Besitzer von Teilschuldverschreibungen der Zentralbank deutscher Sparkassen in Wien i. L. darf kein österreichisches Gericht einen Kurator gegen die nach Ausgabe dieser Verschreibungen am 31. III. 1922 neu gegründete Zentralbank deutscher Sparkassen in Prag bestellen. E. 29. VIII. 29, Rspr. XI/415.

§ 6 — Nr. 938 (Grundlose Bestellung). Ob die Bestellung des Kurators „in grundloser Weise“ oder mit Aussicht auf Durchsetzung des Anspruchs beantragt wurde, das hat das Gericht bei der Entscheidung über die Bestellung eines Kurators nicht zu prüfen. E. 26. IV. 28, AnwZ. VI, 167; E. 4. IX. 28, AnwZ. VI, 167; E. 18. IX. 28, AnwZ. VI, 167; E. 25. IX. 28, AnwZ. VI, 167.

— — **Nr. 939** (Gefährdung). Die bloße Möglichkeit der Gefährdung von gemeinsamen Interessen der Besitzer von Teilschuldverschreibungen — in concreto durch vorzeitige Verlosung — reicht zur Kuratorbestellung hin. E. 22. V. 28, GerH. 73, 36.

— — **Nr. 940** (Erfolg). Ob die Tätigkeit des Kurators von Erfolg begleitet sein wird, ist im Zeitpunkte seiner Bestellung vom Gerichte nicht zu untersuchen. E. 18. IX. 29, GerH. 73, 29.

— — **Nr. 941** (Kuratorkosten). Gleichlautende Beschlüsse über Kostenvorschüsse an den Kurator sind unanfechtbar. E. 28. XI. 28, SZ. X/268. S. auch die E. unter Nr. 1973 und E. 23. VII. 29, Zbl. 47/348, Rspr. XI/313, bei § 14 Verf. außer Streits., Nr. 1969.

§ 9 — Nr. 942 (Feststellung). Der Kurator darf keine Leistungsklage, muß daher, wenn überhaupt, eine Feststellungsklage erheben. E. 25. IX. 29, Rspr. XI/341. (Strittig.)

§ 17 — Nr. 943 (Übernommene Schuldverschreibungen). Trotz der Worte „vom Staate... ausgegebene Schuldverschreibungen“ findet § 17 sinngemäßer Weise auch auf die von Privaten ausgegebenen, vom Staat übernommenen Schuldverschreibungen Anwendung. E. 6. VI. 29, Rspr. XI/249.

— — **Nr. 944** (Staatsschuldverschreibung). Handelt es sich bei Staatsschuldverschreibungen nur um die Geltendmachung der Ansprüche aus dem hierfür bestellten Pfand, ist Kuratorbestellung zulässig. E. 26. IV. 28, Rspr. XI/20.

— — **Nr. 945** (Österreichische Monarchie). Das k. k. Ä r a r kann sich gegen die Bestellung eines Kurators für die Besitzer der 4%

österreichischen Lokaleisenbahngesellschaft-Schuldverschreibungen nicht unter Berufung auf § 17 wehren; denn der im § 17 genannte Staat ist untergegangen; der Bund Österreich ist aber nicht das k. k. Ärar. E. 24. V. 29, Rspr. XI/247. Auf diesen Bund findet allerdings § 17 Anwendung. E. 6. VI. 29, Rspr. XI/249. Ebenso E. 11. VI. 29, Rspr. XI/312, betreffend die Nordbahnprioritäten.

— — **Nr. 946** (Donauregulierungskommission). Die Donau regulierungskommission ist eine selbständige juristische Person. Daher findet hinsichtlich ihrer Teilschuldverschreibungen § 17 KuratG. keine Anwendung. E. 28. XII. 28, SZ. X/368, Rspr. XI/128. Vgl. aber E. 26. VI. 28, Rspr. X/355, Jahrb. 1, 718.

— — **Nr. 947** (Pfandrecht und Aufwertung). Die Bestellung eines Kurators für die Teilschuldverschreibungen der k. k. privil. Vorarlberger Bahn vom 1. III. 1884 auf Durchsetzung eines Aufwertungsanspruches ist zulässig, obwohl der Staat seinerzeit die Anleihe zur Zahlung übernommen hat. Denn die Aufwertungsfrage ist von jener der hypothekarischen Sicherstellung der Forderung nicht zu scheiden. E. 23. VII. 29, Rspr. XI/342.

Gesetz v. 27. XII. 1905, RGBl. 213.

— — **Nr. 948.** Überfundierte Bankschuldverschreibungen s. E. 24. IX. 29, Rspr. XI/395, bei § 1, G. v. 24. IV. 1874, RGBl. 49, Nr. 933.

6. Eisenbahnrecht

§ 26 EVO. (= § 28 alte EVO.) — Nr. 949 (Schlafwagen). Mit der Überlassung eines Schlafplatzes ist keine Verpflichtung des Unternehmens zur Beaufsichtigung der Sachen des Reisenden verbunden. Die Obsorge obliegt nicht dem Schlafwagenschaffner, sondern ebenso wie nach § 26/4 EVO. bei Handgepäck im sonstigen Eisenbahnwagen dem Reisenden selbst. Es ist daher auch Sache des Reisenden, wie er für die Sachen sorgt, wenn er schläft. E. 17. XI. 27, SZ. X/251.

§ 94 EVO. (= § 71 alte EVO.) — Nr. 950 (Zollgelder). Die Eisenbahn hatte versehentlich die Einhebung des Zolles beim Empfänger unterlassen und hat diesen Zoll dann aus eigenen Mitteln an das Zollamt bezahlen müssen. Sie fordert Vergütung des ausgelegten Betrages vom Empfänger. Auf diese Klage findet die Verjährungsfrist des § 71 EVO. keine Anwendung, mag man den Klagsanspruch als Schadenersatzanspruch oder als solchen auf Vergütung der bezahlten Zollschuld konstruieren. E. 26. IV. 28, SZ. X/120.

§ 103 EisBetrO. — Nr. 951 (Strafdrohung). Der § 103 EisBetrO. spricht die Strafdrohung für Übertretungen des Publikums

gegen die ihm in der EishBetrO., Absch. II, auferlegten Verpflichtungen mit den Worten aus: „Jede Handlung oder Unterlassung gegen die Vorschrift dieses Gesetzes wird nach Maßgabe desselben und nach den Bestimmungen des Allg. StrG. geahndet.“ Damit ist dem Erfordernis des § 1 VStG. entsprochen und darum darf Strafe wegen Benützung eines verbotenen Weges auch ohne weitere normative Strafandrohung verhängt werden. E. VGH. 27. I. 28, Slg. A 52/15.078.

Art. 27 JÜG. (= alt Art. 34 JÜ.) — Nr. 952. Über den Erfüllungsort bei Ersatzansprüchen s. E. 24. X. 28, NotZ. 71, 121, bei Art. 324 HGB., Nr. 842.

Art. 37 JÜG. (= alt Art. 42 JÜ.) — Nr. 953. Die E. 24. X. 28, Rspr. X/400, Jahrb. 1, 722, über den Zinsfuß ist nun auch in SZ. X/253 und in GerH. 73, 37 veröffentlicht.

7. Wettbewerbsrecht

a) Unlauterer Wettbewerb.

§ 1 — Nr. 954 (Grundgedanke). Das Vertragsrecht ist im Allgemeinen vom Grundsatz beherrscht, daß der Gläubiger sich nur an seinen Schuldner, nicht an Dritte halten könne. Aber das UnlWG. durchbricht diesen Grundsatz. Denn ihm liegt der Gedanke zugrunde, die Beziehungen eines Unternehmers zu seinen Kunden dagegen zu schützen, daß ein Dritter in einer „den Sittlichkeitsbegriffen der Geschäftswelt“ widersprechenden Art die Kunden absichtlich ablenke. E. 4. IV. 29, Zbl. 47/214.

— — Nr. 955 (Formaler gesetzlicher Schutz und Wettbewerb). Unlauterer Wettbewerb bei der Herstellung und Verfassung der Gebrauchsanweisung für eine Frisierlampe „Ilse“, kann auch vorliegen, wenn der formale gesetzliche Schutz für die nachgeahmte Lampe „Quick“ und deren Gebrauchsanweisung noch nicht besteht oder schon abgelaufen ist. Mangel des gesetzlichen Schutzes macht allerdings die Grundidee den Zwecken der Allgemeinheit wie zugänglich so dienstbar. Aber eine, weiter als diese Zwecke es erfordern, gehende Ausnützung der Grundidee vermag den Tatbestand des § 1 UWG. zu bilden. E. 16. IV. 29, JBl. 58, 356, Rspr. XI/234.

— — Nr. 956 (Verhältnis zu den Sondernormen). Fehlt eines der von den Sondernormen geforderten Tatbestandsmerkmale für den unlauteren Wettbewerb (etwa daß die nachgeahmte Insertionsart ein „Kennzeichen“ des Unternehmens sei), so kann dieses Moment durch solche Nebenumstände ersetzt werden, welche „den sittenwidrigen Charakter der Wettbewerbshandlung in anderer Weise (etwa durch sklavische Nachahmung der Inserate) dartun“. E. 2. X. 28, JBl. 58, 39.

— — **Nr. 957.** Über die Abgrenzung des erlaubten vom unerlaubten Wettbewerb s. E. 4. VI. 29, Zbl. 47/320, bei Art. 278 HGB., Nr. 822.

— — **Nr. 958** (Konkreter Tatbestand). Die einzelnen, dem Beklagten als unlauterer Wettbewerb zur Last gelegten Handlungen sind allerdings jede für sich, aber auch in ihrem Zusammenhang miteinander zu prüfen; aus dem Gesamtcharakter ist dann zu ermitteln, ob eine „Sittenwidrigkeit“ (soll heißen: ein Verstoß gegen die guten Sitten) vorliegt. E. 23. I. 29, JBl. 58, 145.

— — **Nr. 959** (Konkreter Tatbestand). Die Anwendung des § 1 UnlWG. verlangt die Feststellung eines konkreten Tatbestandes, der wirklich den Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen läßt. Ohne solchen ausreichenden Parteivortrag kann auf Prüfung nach § 1 UnlWG. nicht eingegangen werden. E. 15. X. 27, SZ. IX/284.

— — **Nr. 960** (Dispositionsprinzip). Handlungen, die möglicher Weise unlauteren Wettbewerb darstellen, dürfen im Urteile nur dann beachtet werden, wenn der Kläger sie als solche qualifiziert hat. E. 9. XI. 27, SZ. IX/285.

— — **Nr. 961** (Behörde). Auch öffentliche Behörden können sich eines unlauteren Wettbewerbes schuldig machen. E. 14. XII. 28, JBl. 58, 191, E. 29. I. 29, JBl. 58, 212.

— — **Nr. 962.** Gleichartige „Übertretungen des unlauteren Wettbewerbsgesetzes durch Dritte vermögen nicht die eigene unsittliche Wettbewerbshandlung zu rechtfertigen“. E. 16. IV. 29, JBl. 58, 356.

— — **Nr. 963** (Schädigung). Die Wettbewerbshandlung braucht nicht Schaden gebracht zu haben, sondern muß nur hiezu geeignet sein, um nach dem UnlWG. behandelt zu werden. Das gilt verbo „geeignet“ in den §§ 2, 7, 9 UnlWG. für alle Tatbestände dieses Gesetzes. E. 10. IV. 29, Rspr. XI/235.

— — **Nr. 964** (Aktivlegitimation). Die Gemeinde W. hat Aufstellung einer Plakatierungstafel vor der Feuermauer eines Hauses bewilligt, ohne daß der Hauseigentümer sich dagegen gewehrt hätte. Dieses Verhalten des Hauseigentümers hindert den Mieter der Feuermauer (zu Plakatierungszwecken) nicht an der Klageerhebung gegen den Inhaber der Plakatierungstafel auf deren Entfernung, wenn dieser Inhaber von der Tafel einen gegen die guten Sitten verstoßenden, nämlich die Benützung der Feuermauer zu Plakatierungszwecken verhindernden Gebrauch macht. E. 21. II. 29, SZ. XI/49; JBl. 58, 212. Vgl. E. VGH. 8. V. 28, JBl. 58, 395, bei § 42 VerfGHG., Nr. 1126.

— — **Nr. 965** (Gute Sitten). „Für die Frage, ob in einem bestimmten Vorgehen eines Konkurrenten eine Sittenwidrigkeit liege,

ist der Gesamtcharakter seines Tuns mit allen Begleiterscheinungen maßgebend. Selbst an sich unbedenkliche Handlungen können dadurch den Charakter des Sittenwidrigen bekommen.“ E. 12. IV. 28, SZ. X/112. Ebenso E. 4. IV. 29, GerH. 73, 155, Zbl. 47/214.

— — **Nr. 966** (Gute Sitten). „Gegen die guten Sitten verstößt eine Handlung dann, wenn sie dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden bei Berücksichtigung der Grundsätze widerstreitet, die als Richtschnur der Mehrheit eines bestimmten Kreises von Menschen (in concreto von den Druckereibesitzern) dienen.“ E. 16. X. 28, Rspr. XI/11. (Es handelte sich um die Konkurrenz zweier Buchdrucker.)

— — **Nr. 967** (Gute Sitten). Ob die guten Sitten verletzt sind, beurteilt nicht der enge Kreis der unmittelbaren Mitbewerber, sondern die anständig denkende Geschäftswelt überhaupt. E. 4. VI. 29, Rspr. XI/403. (Sehr weit gefaßt.)

— — **Nr. 968** (Gute Sitten). Ob dem, der gegen die guten Sitten verstößt, dies zum Bewußtsein kommt, ist gleichgültig. Wäre doch sonst das UnlWG. nicht auf den anwendbar, der sittlichen Empfindens (?) überhaupt nicht fähig ist. E. 21. II. 29, JBl. 58, 212.

— — **Nr. 969** (Gute Sitten und Vertrag). Verstoß einer Wettbewerbshandlung gegen die guten Sitten hängt nicht davon ab, daß diese Handlung gegen vertragmäßige Rechte verstoße. Daher kann auch einem Außenseiter eine solche verbotene Handlung zur Last fallen. E. 4. 29, Zbl. 47/214.

— — **Nr. 970** (Abspenstigmachen). Andauernde Versuche des von seiner bisherigen Dienstesstelle ausscheidenden höheren Angestellten, aus jeder Abteilung dieses Betriebes einen Arbeiter zum Übertritt in das Konkurrenzunternehmen zu gewinnen, in das der ausscheidende Angestellte eintrat, verstoßen gegen die guten Sitten. Denn das sind Kampfmittel, „die dem allgemeinen Volksbewußtsein, den Anschauungen der rechtlich denkenden Menschen widerstreiten.“ E. 16. IV. 29, JBl. 58, 304, Rspr. XI/233.

— — **Nr. 971** (agent provocateur). Auch einem agent provocateur des Konkurrenten gegenüber kann unter Umständen eine unlautere Wettbewerbshandlung gesetzt werden. Es kann etwa Warenverkauf an solche bisweilen ein „Verbreiten“ im Sinne des UnlWG. sein. E. 10. IV. 29, Rspr. XI/235, JBl. 58, 393.

— — **Nr. 972**. Die E. 22. XI. 27, Zbl. 48/132, Jahrb. 1, Nr. 730, über Boykott ist nun auch in SZ. IX/254 veröffentlicht.

— — **Nr. 973** (Ideale Unternehmungen). Es gibt auch unlauteren Wettbewerb gegen ideale Unternehmungen. Denn „der Begriff

des geschäftlichen Verkehrs macht... bei auf Gewinn abzielenden Erwerbsunternehmen nicht Halt, er umfaßt auch wohlthätige und gemeinnützige (in concreto: politische), mithin ideale Ziele verfolgende, denen (nicht)... die Bahn zur hemmungslosen Niederringung der Konkurrenz freigelassen werden darf.“ E. 14. XII. 28, JBl. 58, 151. (Ein nur an Mitglieder, an diese unentgeltlich ausgegebenes Parteiblatt hatte eine andere Zeitung herabgesetzt.)

— — Nr. 974 (Insertionssystem). In der Verwertung eines solchen Insertionsgedankens, der bereits Gemeingut geworden ist, kann an sich kein unlauterer Wettbewerb liegen. E. 2. X. 28, JBl. 58, 39.

— — Nr. 975 (Installation). Der § 3/4 Elektrizitätswegeg. ist durch das UnlWG. nicht aufgehoben worden. E. 4. VI. 29, Zbl. 47/319. Aus diesem § 3/1 aber kann nichts Entscheidendes dafür oder dagegen abgeleitet werden, „daß Beschränkungen des freien Wettbewerbes in den Installationsarbeiten vom Gesetzgeber als unsittlich betrachtet wurden.“ Dies bestimmt sich vielmehr nur nach dem UnlWG. E. 4. VI. 29, Zbl. 47/320, Rspr. XI/403.

— — Nr. 976 (Kolportage). Unterbindung der Kolportage einer Zeitung durch eine konkurrierende verstößt gegen die aus § 1 und den Motiven zu § 6 Preßges. hervorleuchtende Absicht des Gesetzgebers, „die doch sicherlich als Ausfluß des Volksbewußtseins und des Anstandsgefühles aller billig und gerecht Denkenden erachtet werden muß.“ Solche Unterbindung ist also unlauterer Wettbewerb. E. 9. XI. 27, SZ. IX/285.

— — Nr. 977 (Kostenaufwand). Es schützt den unlauteren Wettbewerber nicht, daß er Mühe und Kosten auf die Einführung der Marke verwendet hat. E. 16. VI. 29, Rspr. XI/307.

— — Nr. 978 (Langzeitiger Wettbewerb). Selbst ein jahrelanger unlauterer Wettbewerb vermag ihn nicht zu einem erlaubten, gegen Verfolgung geschützten zu machen. E. 16. VII. 29, Rspr. XI/307.

— — Nr. 979 (Kundenkreis). Unlauterer Wettbewerb kann auch den Zweck verfolgen, sich den eigenen Kundenkreis zu erhalten. E. 14. XII. 28, JBl. 58, 168.

— — Nr. 980 (Markenartikel). Preisschleudern fällt bei Markenartikeln (in concreto: Schuhpasta) grundsätzlich unter § 1 UnlWG., wenn der Fabrikant derselben dafür Sorge trägt, daß der von ihm vorgeschriebene Preis wirklich allgemein eingehalten werde. Ein gelegentliches Versagen der vom Fabrikanten hiefür geschaffenen Organisation ist allerdings nicht entscheidend und behebt den Wettbewerbschutz nicht. E. 4. IV. 29, JBl. 58, 286, Rspr. XI/306, GerH. 73, 155.

— — Nr. 981. Die E. 15. V. 28, Rspr. X/293, Jahrb. 1, Nr. 731, über Marken-Unterschlebung ist nun auch in SZ. X/133 veröffentlicht.

— — Nr. 982 (Monopol). Eine faktische Monopolstellung im Zeitungsvertriebe gibt keinem Kolporteur ein Recht auf Belieferung mit Zeitungen zu Vertragsbestimmungen, die dem Unternehmer nicht genehm sind. Es steht im Belieben des Unternehmers, ob er mit dem Publikum direkt oder durch Kolporteurs seine Geschäfte machen will. E. 18. IX. 29, Rspr. XI/404. (Auf den Vertragsinhalt, den der Unternehmer vorschlug, geht die E. nicht ein.)

— — Nr. 983 (Monopol). Da niemand im Geschäftsverkehr auf seine Mitbewerber Bedacht nehmen muß, braucht dies auch ein monopolistischer Betrieb nicht zu tun und braucht nicht auf die wirtschaftliche Schädigung seiner Mitbewerber Bedacht zu nehmen. Aber dies gilt nur, solange die Grenzen nicht überschritten sind, welche durch die guten Sitten gezogen sind. E. 4. VI. 29, Rspr. XI/403.

— — Nr. 984 (Orientierungspfeil). Die Anbringung eines Orientierungspfeiles mit der Aufschrift „Meierei“ (auch) zu dem Zwecke, Leute vom Besuche der nahe gelegenen Meierei des Konkurrenten abzuhalten, verstößt gegen die guten Sitten. (?) E. 18. IX. 28, SZ. X/286, JBl. 58, 61.

— — Nr. 985 (Preisunterbietung). Preisunterbietungen bei einer Markenware durch den ausgesperrten Zwischenhändler verstoßen nicht immer, sondern nur dann gegen die guten Sitten, wenn die vom Erzeuger den Zwischenhändlern vertragsmäßig auferlegten Preise „rechts- und sittenwidrig und damit die Bindung an sie rechtsunwirksam“ ist. E. 4. IV. 29, Zbl. 47/214.

— — Nr. 986. Die E. 12. IV. 28, Rspr. X/257, Jahrb. 1, Nr. 725, 736, über Reklamapparate ist nun auch SZ. X/112 veröffentlicht.

— — Nr. 987 (Sehbehelfe). Der Verkauf von Sehbehelfen (erkennbar) unter dem Gestehungspreis „ist ein erlaubtes Mittel des Wettbewerbes, ... um dadurch Reklame für das Unternehmen zu machen, und Käufern den Anlaß zu geben, das Unternehmen aufzusuchen, in dem sie dann gelegentlich ihrer Anwesenheit ihren Bedarf auch noch in anderer Richtung decken.“ E. 23. I. 29, JBl. 58, 145.

— — Nr. 988 (Umsatzprovision). Die Gewährung einer Umsatzprovision an die Angestellten ist weder an sich noch in Verbindung mit anderen Umständen „sittenwidrig“, es sei denn, daß „die Angestellten dabei veranlaßt würden, den Käu-

fern statt einer billigeren, preiswerten Ware eine teuere und nicht preiswerte aufzudrängen.“ E. 23. I. 29, JBl. 58, 145.

— — **Nr. 989** (Warnungen). Es geht „über das Maß des im kaufmännischen Verkehr Erlaubten nicht hinaus...“, anscheinend berechnete Warnungen“ vor der Ware des Konkurrenten „an Kundschaften zu erteilen“, in concreto diese Schokoladeware als verfälscht zu bezeichnen, wenn eine Analyse einer staatlichen Untersuchungsanstalt dies sagt. E. 12. XII. 28, Rspr. XI/19.

— — **Nr. 990** (Zeitung). Tiefgreifende Unterschiede zwischen dem Inhalte zweier Zeitungen schließen unlauteren Wettbewerb zwischen ihnen nicht schlechthin aus. So nicht, wenn beide sich an einen allgemeinen Leserkreis wenden, stark polemischer Natur sind und sich die Vertretung der „Schwachen“ zum Ziele setzen. E. 9. XI. 27, SZ. IX/285.

§ 2 — Nr. 991 (Kundenkreis). Ob eine Reklame den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen geeignet ist, dafür ist die durchschnittliche Auffassung des maßgebenden Kundenkreises bestimmend. E. 18. IX. 28, JBl. 58, 61.

— — **Nr. 992** (Fahrlässigkeit). Beeinträchtigung fremder Interessen im Sinne des § 2 liegt auch dann vor, wenn dieselbe fahrlässiger Weise und ohne Wissen der Rechtswidrigkeit erfolgte. E. 7. V. 29, AnwZ. VI, 302. S. diese E. auch unter Nr. 1004.

— — **Nr. 993**. Über Schadenzufügung s. E. 10. IV. 29, Rspr. XI/235, bei § 1 UnlWG., Nr. 971.

— — **Nr. 994** (Subjektives Werturteil). Die Abgrenzung zwischen „tatsächlichen Angaben“ und „Werturteil“ ist fließend. Die Ankündigung eines Buchdruckers und Buchbinders im Amtsblatt, daß die „anerkannt beste Ausführung in Katalogen und Klassenbüchern die Schulleitungen doch nur bei seiner, 34 Jahre alten, bewährten Buchdruckerei und Buchbinderei erhielten, welche von Schulen und Behörden nachweislich vielfach empfohlen wird“, ist mit Rücksicht auf den urteilsfähigen Interessentenkreis nur ein Werturteil. E. 16. X. 28, Rspr. XI/11.

— — **Nr. 995** (Reklame-Überschreitung). Das Überschreiten der Reklame des einen Unternehmers durch einen anderen fällt an sich noch nicht unter das UnlWG. E. 18. IX. 28, JBl. 58, 61.

— — **Nr. 996** (Reklamhafte Übertreibung). Marktschreierische Ankündigung erweckt nicht den „Anschein eines besonders günstigen Angebotes“ im Sinne des § 2. „Marktschreierischen Charakter besitzt eine Reklame (aber) nur dann, wenn sie Übertreibungen enthält, deren mangelnde Ernstlichkeit auch dem Durchschnittskunden erkennbar ist.“ Er ist daher ausgeschlossen, „wo der Anschein der Ernstlichkeit vorliegt, d. h. wo

Tatsachen oder Zustände behauptet werden“, die im Abnehmerkreis „die Lust erzeugen können, mit dem die Reklame anwendenden Unternehmen in geschäftliche Beziehung zu treten. Ob dies zutrifft“, ist quaestio facti. E. 16. 28, Rspr. XI/12.

— — **Nr. 997** (Beste Ware). Die Anpreisung einer Ware als beste Ware ist ein längst als solcher gewerteter Anwuchs der Reklame. E. 16. X. 28, Rspr. XI/12.

— — **Nr. 998** (Marktschreierei). Bei Beurteilung der Frage, ob eine Reklame erkennbar marktschreierisch ist oder nicht, ist „im Interesse der Reinhaltung des Konkurrenzkampfes die Anwendung einer gewissen Strenge unvermeidlich“. E. 16. X. 28, Rspr. XI/12.

— — **Nr. 999**. Über Warenverkauf unter den Gestehungskosten s. E. 23. I. 29, JBl. 58, 145, bei § 1 UnlWG. Nr. 958.

— — **Nr. 1000** (Selbsterzeuger und Händler). Wer Händler ist, darf sich nicht als Selbsterzeuger ausgeben, weil der Käufer im allgemeinen voraussetzt, beim Selbsterzeuger mit Ausschaltung des Zwischengewinnes, also bei gleicher Qualität billiger zu kaufen. E. 11. XII. 28, Zbl. 47/143.

— — **Nr. 1001** (Handwerker und Fabrik). Das „Zentrallager der A.-G. Vereinigter Wiener Tischlermeister“ darf sich in Ankündigungen nicht als „Zentrallager Vereinigter Wiener Tischlermeister“ bezeichnen, weil diese Ankündigung im Kauflustigen den Eindruck erweckt, er kaufe unmittelbar beim Handwerker selbst. E. 24. V. 29, JBl. 58, 438.

— — **Nr. 1002** (Patent). Wer mit Unrecht behauptet, ein Artikel sei patentiert, verstößt deshalb gegen § 2 UnlWG., weil das Publikum in solcher Angabe die Bestätigung besonderer Vorzüge im Vergleich zu anderen, nicht patentierten Erzeugnissen erblickt. E. 12. IV. 29, JBl. 58, 334, Rspr. XI/203.

— — **Nr. 1003** (Marken- und Patentschutz). Die Anpreisung, eine Ware sei patentiert, ist wahrheitswidrig, auch wenn die Ware den Markenschutz genießt. E. 12. IV. 29, JBl. 58, 334, Rspr. XI/203.

— — **Nr. 1004** (Technischer Anwalt). Die Führung des Titels „technischer Anwalt“ durch einen Ziviltechniker verstößt mangels zulassender Sondernorm gegen § 2 UnlWG., weil die Verkehrsauffassung unter einem Anwalt eine Person versteht, „die diese Vertretung und Hilfe berufsmäßig zu leisten imstande ist, dazu von der Behörde entweder bestellt oder doch genehmigt wurde und auch einer gewissen Aufsicht hinsichtlich ihrer Geschäftsführung unterliegt. Diese Eigenschaft setzt erfahrungsgemäß, ... der Richter muß hier die allgemeine Lebensauffassung heranziehen, jedermann voraus, der sich eines Anwaltes bedienen will.“

Danach ist ein Ziviltechniker kein Anwalt, da er nur die Befugnis eines „technischen Beistandes“, nicht die eines Vertreters hat. E. 7. V. 29, AnwZ. VI, 302. S. diese E. auch unter Nr. 992.

— — **Nr. 1005** (Zeitung). Es ist eine tatsächliche, für den Zeitungsinserenten wesentliche Angabe, daß eine bestimmte Zeitung in allen besseren Hotels aufliege und durch die Hotelportiers allen absteigenden Fremden gratis abgegeben werde. Ist das nicht richtig, so liegt der Tatbestand des § 2 UnlWG. vor. E. 16. X. 28, Rspr. XI/12. (Es handelte sich um einen „Wegweiser für Fremde“.)

§ 7 — Nr. 1006 (Objektiver und subjektiver Tatbestand). Es genügt zum Tatbestande der Herabsetzung nach § 7 UnlWG. nicht, daß das Vorgehen eines Konkurrenten gegen den anderen dem ersten Erfolg bringe. Die Herabsetzung muß vielmehr, um den gesetzlichen Tatbestand zu erfüllen, darauf abgezielt haben, den Abnehmerkreis des Angegriffenen jenem des Angreifers hinzuzufügen. E. 14. XII. 28, JBl. 58, 191.

— — **Nr. 1007** (Ausschließlichkeit des Wettbewerbszweckes). Zum Tatbestande des § 7 UnlWG. gehört die Absicht des Täters auf Förderung des Wettbewerbes. Aber dies braucht nicht das alleinige Motiv des Handelnden zu sein, wenn nur der Zweck „mit Verlässlichkeit festgestellt werden kann“, (gemeint ist: auch dahingerichtet ist), den eigenen Betrieb auf Kosten des Konkurrierenden zu vergrößern. So kann ein gegen eine Zeitung gerichteter Zeitungsartikel gegen § 7 UnlWG. verstoßen, obwohl er in erster Linie Bundesmitglieder zu werben bestimmt war, wenn er nur in zweiter Linie den Leserkreis vergrößern sollte. E. 14. XII. 28, SZ. X/349, JBl. 58, 191.

— — **Nr. 1008** (Guter Glaube). Der Tatbestand des § 7 setzt nicht voraus, daß der Wettbewerber nicht im guten Glauben war. Auf guten oder bösen Glauben kommt es bei § 7 nicht an. E. 5. II. 29, SZ. XI/29, Rspr. XI/120.

— — **Nr. 1009** (Schädigungsabsicht). Ist festgestellt, „daß die Handlung zu Zwecken des Wettbewerbes geschah“, so ist es nicht erforderlich, „auch noch eine Absicht zu schädigen festzustellen. Die Eignung, das fremde Unternehmen zu schädigen, ist ein objektives Tatbestandsmerkmal und den Verbreiter ... schützt auch nicht der gute Glaube, sondern nur der gelungene Beweis (der) Wahrheit.“ E. 14. XII. 28, JBl. 58, 168.

— — **Nr. 1010**. Über Schadenzufügung s. E. 10. IV. 29, Rspr. XI/235, bei § 1 UnlWG. Nr. 963.

— — **Nr. 1011** (Adressat). Die Herabsetzung muß nicht gerade Dritten gegenüber erfolgen; sie fällt auch dann unter das UnlWG., wenn sie gegen den Kommissionär, Vertreter des

Konkurrenten geschieht. Denn auch solche Herabsetzung vermag den **Warenabsatz** zu vermindern, da des **Kommissionärs Ruf** davon abhängt, ob er seine **Abnehmer** zufriedenstellt. E. 14. XII. 28, Rspr. XI/35.

— — **Nr. 1012.** Die E. 2. XI. 27, JBl. 57, 27, Jahrb. 1, Nr. 755, über **Wiederholungsgefahr** ist nun auch in SZ. IX/285 veröffentlicht.

— — **Nr. 1013** (Herabsetzung). Wirft eine Zeitung einem **Bauernblatt** vor, es sei ein „für den **Bauernstand** ungeeignetes Blatt“, so ist das Herabsetzung. E. 14. XII. 28, JBl. 58, 191.

— — **Nr. 1014.** Über herabsetzende **Reklame** durch **Angestellte** s. E. 3. X. 28, GerH. 73, 12, bei § 18 G. v. 6. III. 1906, RGBl. 58, Nr. 877.

— — **Nr. 1015.** Die E. 19. X. 27, JBl. 57, 176, Jahrb. 1, Nr. 752, über **Preisunterbieten** ist nun auch in SZ. IX/284 veröffentlicht.

— — **Nr. 1016.** Über Herabsetzung durch den **Provisionsagenten** s. E. 14. XII. 28, SZ. X/348, JBl. 58, 232, bei § 18 UnlWG., Nr. 1040.

— — **Nr. 1017** (Schutzmarke). Warnt Jemand, zu dessen **Gunsten** eine **Marke** registriert ist, in einer **Kundmachung** Andere vor dem Gebrauch, so kann trotz **Registrierung** der **Schutzmarke** in solcher **Warnung** der **Tatbestand** des § 7 liegen (?). E. 5. II. 29, Rspr. XI/120.

— — **Nr. 1018** (Zeitung). Die **Weitergabe** eines, **gehässige** **Angriffe** gegen den **Konkurrenten** enthaltenden **Zeitungsblattes** durch jemanden, der die **Richtigkeit** des **Angriffes** nicht einmal behauptet, fällt unter § 7 UnlWG. E. 14. XII. 28, JBl. 58, 82. (Das **Zeitungsblatt** war ein Jahr alt.)

§ 9 — Nr. 1019 (Verwechslungsfähigkeit). Wer eine, wenn auch an sich nicht ausgesprochen **verwechslungsfähige** **Bezeichnung** annimmt, weil er sie für **geeignet** hält, mit der **Bezeichnung** des **Konkurrenten** verwechselt zu werden, der ruft die „**Vermutung**“ (?) hervor, „daß in **Wirklichkeit** im **Verkehr** die **Möglichkeit** einer **Verwechslung** beider **Bezeichnungen** besteht.“ Es ist dann seine **Sache**, diese **Vermutung** zu widerlegen. E. 26. IX. 28, Zbl. 47/40.

— — **Nr. 1020** (Verwechslungsfähigkeit). Die **Frage** der **Täuschungsfähigkeit** zweier **Marken** hängt nicht bloß von dem **äußeren Eindrucke** ab, sondern nicht weniger von den **Begleitumständen** ihrer **Verwendung**. Darum sind die **Wortmarken** „**Franque**“ für ein **Parfümerieunternehmen** und „**Franck**“ für eine **Feigenkaffeeabrik** nicht **verwechslungsfähig**. E. 12. VII. 29, Rspr. XI/503.

— — **Nr. 1021** (Verwechslungsfähigkeit). Zwischen „P o m a“ (für eine Baumschule) und „P o m o n a“ (für eine Handelsgärtnerei) besteht keine ausgesprochene Verwechslungsgefahr; denn Wortklang und Silbenzahl sind verschieden (?). E. 26. IX. 28, Zbl. 47/40.

— — **Nr. 1022** (Verwechslungsfähigkeit). Die Verwechslungsfähigkeit der Marken der Prozeßparteien fällt auch dann unter den Tatbestand des § 9 UnlWG., wenn kein Wettbewerbsverhältnis zwischen diesen beiden Personen besteht. E. 12. VII. 29, Rspr. XI/303.

— — **Nr. 1023** (Marke). Der Schutz des § 9 UnlWG. kann auch nach Jahren gegen einen unlauteren Wettbewerber in Anspruch genommen werden; denn solcher Verzug verstößt nicht gegen Treu und Glauben. E. 16. VII. 29, Rspr. XI/307.

— — **Nr. 1024**. Auch nicht registrierte Marken genießen den Schutz des § 9/3 UnlWG. E. 18. XII. 28, PatBl. 31, 110.

— — **Nr. 1025** (Geschäftsbezeichnung). „Die Befugnis zur besonderen Geschäftsbezeichnung erwirbt man schon dadurch, daß man sie an einem bestimmten Ort als erster in Anspruch nimmt.“ E. 29. III. 27, SZ. IX/232. (In concreto war die Etablissementsbezeichnung Bestandteil der registrierten Firma gewesen; die E. gibt über den Firmenschutz hinaus für die Etablissementsbezeichnung Schutz.)

— — **Nr. 1026** (Firma). Der Tatbestand des verwechslungsfähigen Firmengebrauchs fällt nicht dadurch weg, daß die Firmenführung den Vorschriften des HGB. entspricht. So darf der Name des Gesellschafters Graf Paul Keglevich nicht in der Firma eines Weinbranderzeugnis-Unternehmens geführt werden, da diese mit der alten Firma Graf Stefan Keglevich Nachfg., Kognakfabrik, verwechslungsfähig ist. E. 4. V. 28, Rspr. XI/36.

— — **Nr. 1027** (Scheinfirma). Nimmt ein Unternehmer Jemanden nur wegen seiner Gleichnamigkeit mit einem angesehenen Konkurrenten als Gesellschafter auf, so liegt nur eine „Scheinfirma“ vor und der Tatbestand des Firmenmißbrauchs nach § 9 UnlWG. ist gegeben. E. 4. V. 28, Rspr. XI/36.

— — **Nr. 1028** (§ 43 ABGB.). Der Tatbestand des § 9 UnlWG. ist nur eine der Erscheinungsformen der Übertretung des § 43 ABGB. E. 20. IX. 28, Zbl. 47/22.

— — **Nr. 1029** (Kennzeichen-Mißbrauch). Betreibt A unter der Etablissementsbezeichnung „Kleiderhaus zum Eisenbahner“ den Kleiderhandel, so darf B auf seinem, unter der Firma „B Kleiderhaus“ schräg gegenüber befindlichen Geschäft nicht unter dem Firmenschild eine lange Affiche: „Eisenbahner erhalten 5% Rabatt“, dazu noch mit dem großgedruckten Worte „Eisen-

bahner“ anbringen, denn das macht Verwechslungen möglich. E. 29. III. 27, SZ. IX/232.

— — **Nr. 1030** (Geschäftseinrichtung). „Willkürliche, nicht aus der Notwendigkeit fließende Nachahmungen von Einrichtungen des Konkurrenten können ... nur den Zweck haben, sich auf Kosten desselben einen Absatz zu schaffen.“ E. 2. X. 28, JBl. 58, 39.

— — **Nr. 1031** (Herkunftsbezeichnung). Ob die Verkehrskreise in einer bestimmten Marke eine Herkunftsbezeichnung erblicken, das ist aus dem Gesichtspunkte des § 9 UnlWG. unerheblich. E. 5. II. 29, ÖPatBl. 31, 190; entgegenges. E. 18. XII. 28, ÖPatBl. 31, 110.

— — **Nr. 1032**. Über Schadenzufügung s. E. 10. IV. 29, Rspr. XI/235, bei § 1 UnlWG., Nr. 971.

— — **Nr. 1033** (Rechtsanwaltskammer). Die Rechtsanwaltskammer ist zur Klageführung gegen einen Ziviltechniker auf Unterlassung der Führung der Bezeichnung „technischer Anwalt“ legitimiert, da durch diese Titelführung die Interessen aller jener verletzt sind, die zur Führung der Bezeichnung als „Anwalt“ befugt sind. E. 7. V. 29, AnwZ. VI, 303. (Keine Auseinandersetzung mit § 27 RAO.)

— — **Nr. 1034**. Patentanwälte sind durch die Führung des Titels „technischer Anwalt“ in ihren Interessen verletzt. E. 7. V. 29, AnwZ. VI, 302.

— — **Nr. 1035** (Mitverpflichteter). Die Klage auf Unterlassung der Benützung einer vor der Feuermauer eines Hauses aufgestellten Plakatierungstafel und deren Entfernung, darf nicht nur gegen denjenigen gerichtet werden, der diese Plakatierungstafel aufgestellt hat, sondern auch gegen jenen, der mit diesem „in so engem wirtschaftlichen Verbande“ steht, daß er auf diesen den nötigen Einfluß zur Entfernung der Tafel hat. (?) E. 21. II. 29, JBl. 58, 212.

— — **Nr. 1036** (Marken-Löschung). Aus § 15 UnlWG. folgt kein Recht, die Löschung einer Marke unmittelbar bei der Verwaltungsbehörde zu verlangen; hiezu sind die Gerichte berufen. E. VGH. 14. XI. 28, Slg. A 52/15.416, JBl. 58, 44.

§ 16 — Nr. 1037 (Prestige). Im Wettbewerb zweier Zeitungen darf nach § 16/2 UnlWG. für Prestigeverlust der einen durch Handlungen der anderen ein Schadenersatz nur zugesprochen werden, wenn behauptet und festgestellt ist, welches Renommee der Betreffende als Journalist im Zeitpunkt der Angriffe gehabt habe, und wenn behauptet und festgestellt ist, daß dieses Renommee gerade durch diese Angriffe leiden konnte und gelitten habe.

Andernfalls fehlt es an der erforderlichen Substantierung. E. 9. XI. 27, SZ. IX/285.

§ 18 — Nr. 1038. Wiederholungsgefahr ist Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs nach § 18 UnlWG. Solche ist dann anzunehmen, wenn von dem zu Belangenden eine bestimmte, gegen die guten Sitten verstoßende Wettbewerbs-handlung droht. E. 2. XI. 27, SZ. IX/285.

— — **Nr. 1039** (Passivlegitimation). Der Unternehmer selbst ist auch dann passiv zur Unterlassungsklage legitimiert, wenn die Handlung im Betriebe seines Unternehmens von einer anderen Person begangen wurde. E. 10. IV. 29, Rspr. XI/235.

— — **Nr. 1040** (Provisionsagent). Unter der „anderen Person“, für die § 18 den Unternehmer haften läßt, ist nach den Motiven des Gesetzes und seiner ratio auch der „bloße Provisionsagent“ zu verstehen, selbst wenn er die herabsetzenden Äußerungen über den Konkurrenten seines Geschäftsherrn in erster Linie um des eigenen Provisionsanspruches willen gemacht hat. Denn auch ein solcher Agent untersteht dem Einflusse des Unternehmers. E. 14. XII. 28, SZ. X/348, JBl. 58, 232.

— — **Nr. 1041** (Provisionsagenten). Provisionsagenten mögen u. A. selbständige Unternehmer im Sinne des § 1 HAG. sein. Sind sie aber von einem anderen Unternehmer mit Anstellungsschreiben zum Warenvertrieb bestellt, so sind sie, obwohl selbständige Unternehmer, in die Vertriebsorganisation des Ausstellers dieses Schreibens eingereiht, und handeln darum in dessen Betrieb im Sinne des § 18 UnlWG. E. 14. XII. 28, JBl. 58, 232, ÖPatBl. 31, 124. S. Nr. 1040.

§ 20 — Nr. 1042 (Zeitliche Begrenzung). Nach § 20/3 UnlWG. ist der Rechtsschutzanspruch gegenüber dem unlauteren Wettbewerb bei fortdauernder Kontravention zeitlich unbegrenzt. Der Anspruch besteht also auch gegen die Führung des Titels eines technischen Anwaltes durch eine Person, welche diesen Titel seit Jahrzehnten unbeanstandet geführt hat. E. 7. V. 29, AnwZ. VI, 302.

§ 22 — Nr. 1043 (Rechtsweg). Ansprüche auf Markenlöschung gehören, wenn auf das UnlWG. gestützt, argum. des § 22 UnlWG., nicht vor die Verwaltungsbehörde, sondern vor die Gerichte. E. VGH. 14. XI. 28, Zbl. 47/72.

§ 24 — Nr. 1044 (Bescheinigung). Der Antragsteller der einstweiligen Verfügung hat nicht zu beweisen, sondern nur zu bescheinigen, daß der Gegner einen gegen das UnlWG. verstößenden Tatbestand gesetzt hat. E. 29. III. 27, SZ. X/232.

— — **Nr. 1045** (Bescheinigung). Sowohl der Antragsteller der einstweiligen Verfügung als auch sein Gegner haben ihr tatsäch-

liches Vorbringen nicht zu beweisen, sondern nur zu bescheinigen. E. 12. XII. 28, Rspr. XI/19, JBl. 58/374.

§ 25 — Nr. 1046 (Voraussetzung). Es ist Anlaß zur Verurteilung zur Urteilsveröffentlichung, daß der Beklagte zweimal Kunden statt der verlangten klägerischen Markenware ohne Aufklärung andere Markenware ausfolgt; denn damit ist die Voraussetzung erfüllt, daß ein größerer Abnehmerkreis über die klägerische Markenware eine ungünstige Meinung gewinnen könnte. E. 16. IV. 29, Rspr. XI/235.

§ 31 — Nr. 1047 (Anwendungsgebiet). Diese Gesetzesstelle ist nur berufen, die darin bezogenen, von der Behörde anerkannten oder verliehenen Befähigungen, Befugnisse oder Berechtigungen zu schützen. E. 7. V. 29, JBl. 58, 354.

b) Markenrecht.

Markenschutzgesetz.

§ 1 — Nr. 1048 (Marke und Unternehmen). Wer kein Unternehmen betreibt, kann auch keinerlei Markenrecht erwerben, weder ein übertragenes, noch ein neues. E. VGH. 22. V. 28, Slg. 52/15.232.

— — **Nr. 1049** (Internationales Markenrecht). Über die Prüfung von im Ausland registrierten Marken s. E. VGH. 28. IV. 28, Slg. A 52/15.201, bei § 3 MarkenSchG., Nr. 1051.

§ 2 — Nr. 1050. Über Markengebrauch durch einen anderen s. E. VGH. 22. V. 28, Slg. A 52/15.232, bei § 23 MSchG., Nr. 1066.

§ 3 — Nr. 1051 (Körperliche Gebilde). Die Frage, ob nach österreichischem Recht körperliche Gebilde markenschutzfähig sind, ist nach der revidierten Fassung des Pariser Unionsvertrages, RGBl. 64/13 und nach der Erklärung der Staatsregierung, BGBl. 25/20, dann nicht zu prüfen, wenn es sich um eine im Auslande, in concreto in Frankreich als dem Ursprungslande bereits registrierte Schutzmarke handelt. E. VGH. 28. IV. 28, Slg. A 52/15.201.

— — **Nr. 1052** (Zusammengesetzte Marken). Ist eine Marke Wort- und Bildmarke, so sind die Worte bei Beurteilung der Täuschungsähnlichkeit nicht so sehr nach Bedeutung und Klang als nach dem bildmäßigen Eindrucke zu beurteilen. E. VGH. 8. III. 29, ÖPatBl. 31, 82.

— — **Nr. 1053**. „Zickzack“ ist im Sinne des § 3, Z. 2 MSchG. ex 1928, eine Beschaffenheitsangabe für Waren, die wie Verbandstoff in langen Streifen hergestellt und in hin- und hergehenden Parallellagen gefaltet werden. E. VGH. 16. II. 29, A. 468/28, JBl. 58, 128, ÖPatBl. 31, 81.

— — **Nr. 1054** (Täuschungsähnlichkeit). Ist ein Eigennamen markenrechtlich geschützt, so darf eine Kombinationsmarke denselben Eigennamen nur dann enthalten, wenn er durch die sonstigen Elemente der Kombinations-Marke wirksam in den Hintergrund gedrängt worden ist. E. VGH. 29. XI. 28, Slg. A 52/15.431, JBl. 58, 44. (Marke „Keglevich“).

— — **Nr. 1055** (Täuschungsähnlich). „Für die Frage der täuschungsfähigen Ähnlichkeit zweier Wortmarken ist nicht das Ergebnis einer zergliedernden Betrachtung der einzelnen Silben und Wortbestandteile, sondern der Gesamteindruck maßgebend.“ Darum sind die Marken Esjodin und Sajodin einander täuschend ähnlich. E. VGH. 14. XI. 28, Slg. A 52/15.416, Zbl. 47/72.

— — **Nr. 1056**. Über Täuschungsfähigkeit s. E. 12. VII. 29, Rspr. XI/503, bei § 9 UnlWG., Nr. 1020.

§ 5 — Nr. 1057 (Gleiche Namen). Haben zwei Unternehmer den gleichen Eigennamen, so darf ihn jeder von ihnen in Firma und Wortmarke verwenden. Vorbehalten (auch), daß nicht die jüngere, für die gleiche Warengattung wie die ältere eingetragene Wortmarke eine täuschende Ähnlichkeit mit der älteren aufweist. E. VGH. 29. XI. 28, ÖPatBl. 31, 61.

§ 7 — Nr. 1058 (Branche-Grenze). Die Wortmarke „Francque“ für einen Parfümeriebetrieb ist neben der Marke „Franck“ für eine Feigenkaffeeabrik zulässig. E. 12. VII. 29, Rspr. XI/303.

§ 9 — Nr. 1059 (Übertragung). Die Übertragung der Schutzmarke auf einen anderen ohne Übergang des Unternehmens ist unzulässig und darf daher, auch wenn sie zivilrechtlich vereinbart ist, nicht im Markenregister durchgeführt werden. E. VGH. 22. V. 28, Slg. A 52/15.232.

— — **Nr. 1060**. Über Markenübergang auf die offene Handelsgesellschaft s. E. VGH. 7. XII. 28, Slg. A. 52/15.443, bei Art. 111 HGB., Nr. 785.

§ 10 — Nr. 1061 (Abkürzungsschutz). Den Schutz der Firmenbezeichnung nach § 10 genießt nicht nur der Firmenwortlaut, sondern auch die kennzeichnende verkehrsbliche Abkürzung, wenn sie nur über den engsten Abnehmerkreis hinaus allgemein als ausschließliches Kennzeichen der geschützten Firma verstanden wird. E. VGH. 25. III. 29, A 553/28, JBl. 58, 195, ÖPatBl. 31, 106.

§ 11 a — Nr. 1062 (Täuschungsähnlichkeit). § 11 a MSchG. hat dem Wesen nach an § 3 MSch.-Novelle nichts geändert. Nach wie vor kommt es für die Beurteilung der Täuschungsähnlichkeit von Wortmarken darauf an, ob bei normaler durch-

schnittlicher Aufmerksamkeit des Detailkäufers im rasch dahinfließenden Geschäftsverkehr dessen Gedächtnis das Bild der älteren Marke noch deutlich genug festgehalten hat. E. VGH. 2. X. 29, ÖPatBl. 31, 251.

§ 16 — Nr. 1063 (Erneuerungsfrist). Lief die zehnjährige Frist, innerhalb welcher die Marke zu erneuern war, kalendrisch mit dem 2. III. 1916 ab, so war sie doch rechtlich nicht an diesem Tage zu Ende, sondern gemäß VA. v. 5. X. 1920, StGBI. 456, erst am 16. VII. 1921. Darum ist die Registrierung einer gleichen Marke für einen Konkurrenten nach dem 2. III. 1916, aber vor dem 18. VII. 1921 fehlerhaft. E. VGH. 1. III. 28, Slg. A 52/15.134.

§ 21 — Nr. 1064 (Bedingter Löschungsantrag). Der Antrag des zur bestimmten Markenführung Berechtigten auf deren Löschung unter der Bedingung ihrer Umschreibung auf jemanden, der nicht auch das Unternehmen erwirbt, ist unzulässig. E. VGH. 22. V. 28, Slg. A 52/15.232.

§ 22 a — Nr. 1065 (Kosten- ohne Sachentscheidung). „In Streitigkeiten“ über den Bestand eines Markenrechtes darf die Kostenentscheidung bei jeder Art Erledigung des Streites stattfinden, also auch dann, wenn Sachentscheidung als gegenstandslos abgelehnt wird. E. VGH. 10. II. 29, ÖPatBl. 31, 80.

§ 23 — Nr. 1066 (Befugte Ausübung). Der zur Führung einer bestimmten Marke Berechtigte darf deren Führung mit zivilrechtlichem Vertrag auch einem anderen gestatten. E. VGH. 22. V. 28, Slg. A 52/15.232.

— — **Nr. 1067** (Verkehrsauffassung). Die Löschungsklage des Vorbenützers kann nur bei einheitlicher, nicht auch bei zwispältiger Verkehrsauffassung hinsichtlich der Geltung des unregistriert gebliebenen Zeichens Erfolg haben. E. VGH. 29. XI. 28, A 291/28, JBl. 58, 44.

§ 26 — Nr. 1068 (Zivilklage). Nach herrschender, auf § 26 MSchG. gestützter Ansicht gewährt das MSchG. keine Zivilklage auf Unterlassung wegen Markeneingriffs, sondern nur ein Unter-sagungsrecht gegen einen wissentlichen Eingriff; aber auch in diesem Falle darf der Zivilrichter nur über Ersatzansprüche auf Grund des Strafurteiles entscheiden. E. 12. VI. 29, ÖPatBl. 31, 203, Rspr. XI/303.

§ 30 — Nr. 1069 (Feststellungsinteresse). Das Feststellungsinteresse des Markenschutzberechtigten kann, ist auch seine Marke für Tee registriert, nach § 9 UnlWG. gegeben sein, wenn der Inhaber einer täuschend ähnlichen, für Butter registrierten Marke die Aufforderung zur Markenlöschung an den ersteren richtet. Da mag die Feststellungsklage kein zureichendes Abwehr-

mittel sein, ist aber kein unzulässiges. E. VGH. 2. X. 28, PatBl. 31, 249.

— — **Nr. 1070.** Über das Verhältnis zum UnlWG. s. E. VGH. 14. XI. 28, Zbl. 47/72, bei § 22 UnlWG., Nr. 1043.

Markenschutznovelle.

§ 1 — Nr. 1071 (Warenbezeichnung). Ob eine Wortmarke Waren- oder Herkunftsbezeichnung ist, das ist nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise zu beurteilen. E. VGH. 22. XI. 28, Slg. A 52/15.424.

— — **Nr. 1072** (Ortsnamen). Ortsnamen, die wenig bekannt sind, in concreto der Name der amerikanischen Stadt Auburn, sind keine geeigneten Herkunftsbezeichnungen und sind daher, wenn im Auslande registriert, in Österreich registrierbar. Andernfalls wäre der inländische Markenschutzwerber schlechter als der ausländische daran. E. VGH. 2. II. 28, Slg. A 52/15.088.

— — **Nr. 1073.** Über Ortsnamen s. E. VGH. 2. XI. 28, Slg. A 52/15.405, bei § 3 MarkSchN., Nr. 1076.

§ 3 — Nr. 1074 (Ähnlichkeit). Bei der Ähnlichkeitsprüfung kommt es auf den Gesamteindruck der Marke auf den Käufer an; wählt jemand das Bildmotiv seines Vorgängers, so ist bei solcher Gleichheit die Art der Darstellung zur Hintanhaltung möglicher Verwechslungen von besonderer Bedeutung. E. VGH. 29. IX. 28, Slg. A 52/15.350.

— — **Nr. 1075** (Täuschungsähnlichkeit). Bei der Prüfung der Täuschungsähnlichkeit zweier (aus Worten und Bildern zusammengesetzten) Marken darf man nicht nur die Auffassung der Großhändler beachten, sondern auch jene der Verbraucher. E. VGH. 8. III. 29, ÖPatBl. 31, 82.

— — **Nr. 1076** (Ortsname). Die Schutzmarke „Röslau-Saiten“ ist registrierbar, wenn hier der Ortsname Röslau in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen eines bestimmten Unternehmens gilt. Wohl sollen Ortsnamen nicht durch Schutzmarken monopolisiert werden. Aber entsprechend der deutschen Rechtsentwicklung ist kein Anlaß, die Verwendung eines Ortsnamens in einer Schutzmarke dann zu versagen, wenn ein solches Monopol bereits besteht. E. VGH. 2. XI. 28, Slg. A 52/15.405.

— — **Nr. 1077** (Sonnenwellen). Zeigen beide Marken ein, von einem Strahlenkranz umgebenes, nach Art eines Schema dargestelltes Menschenantlitz, so muß die jüngere Marke, um nicht der Löschung zu verfallen, solche Verschiedenheiten von der älteren aufweisen, daß sie dem gewöhnlichen Käufer ohne Aufwendung besonderer Aufmerksamkeit die Unterscheidung ermöglicht. E. VGH. 29. IX. 28, Slg. A 52/15.350.

§ 4 — Nr. 1078 (Voraussetzung der Löschungsklage). Die Löschungsklage desjenigen, der ein nicht registriertes Warenzeichen vor der Registrierung schon geführt hat, gegen denjenigen, der es dann hat registrieren lassen, kann nur dann Erfolg haben, wenn sich in den beteiligten Verkehrskreisen das Warenzeichen als solches des klägerischen Unternehmens eingebürgert hatte. Bei zwiespältiger Auffassung dieser Verkehrskreise ist daher dieser Löschungsklage der Erfolg versagt. E. VGH. 29. XI. 28, Slg. A 52/15.432.

Gesetz v. 25. II. 1920, StGBI. Nr. 98.

— — **Nr. 1079** (Markenschutz). Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie ist allerdings mit der Markenregistrierung betraut, dadurch aber nicht zur politischen Behörde geworden, auch nicht zur Herausgabe von, die Rechtskraft fähigen Bescheiden berufen. Das Verwaltungsverfahrensg. v. 21. VII. 1925, BGBl. 273, findet daher keine Anwendung. E. VGH. 22. V. 28, JBl. 58, 308.

c) Musterschutzrecht.

§ 10 — Nr. 1080 (Taxative Aufzählung). „In § 10 Musterschutzg. sind die Gründe für die Ungültigkeitserklärung einer Musterregistrierung erschöpfend aufgezählt.“ § 19 Musterschutzges. regelt nur die Zuständigkeit. E. VGH. 14. XI. 28, Slg. A 52/15.417, Zbl. 47/41.

§ 19 — Nr. 1081. Der § 19 des Musterschutzg. enthält nur eine Zuständigkeitsnorm, keinen Ungültigkeitsgrund. E. 14. XI. 28, Zbl. 47/41; Slg. A 52/15.417.

d) Patentrecht.

§ 1 — Nr. 1082 (Zweck des Patentbesitzes). Der Patentanspruch soll sowohl dem Interesse des Patentinhabers als auch jenem der beteiligten Industriediensten. „Letztere soll eindeutig darüber belehrt werden, wie weit der Schutz des Patentinhabers geht.“ E. PatGH. 17. XI. 28, PatBl. 31/1.

§ 3 — Nr. 1083 (Offenkundige Benützung). Wenn alle Maßnahmen zur Geheimhaltung einer Erfindung getroffen wurden, kann die Benützung derselben nicht deshalb als eine offenkundige bezeichnet werden, weil bestimmte Personen in vereinzelt Fällen hinter dem Rücken des Erfinders davon Kenntnis erhalten haben. „Eine derartige, durch widerrechtliches Verhalten erlangte Kenntnis gefährdet zwar die Neuheit der Erfindung, vernichtet sie aber nicht.“ E. PatGH. 16. VI. 28, PatBl. 31/3.

§ 9 — Nr. 1084 (Vorbenützer). Wenn der Vorbenützer die Erfindung zur Zeit der Anmeldung des Patentbesitzes in Benützung

genommen hat, dann spielt sein weiteres Verhalten keine Rolle. „Aus seiner Untätigkeit nach diesem Zeitpunkte können keine für ihn nachteilige Schlüsse gezogen werden.“ E. PatGH. 4. VII. 29, PatBl. 31/10.

— — **Nr. 1085** (Vorbenützer). Im Streite um die Anerkennung des Vorbenützerrechtes muß der Kläger vor allem nachweisen, daß er die volle Erkenntnis der Erfindung besaß. „Er hat in überzeugender Weise darzutun, daß er im Zeitpunkte der Anmeldung über bloße Versuche hinausgegangen und seine Erkenntnis der Erfindung abgeschlossen war.“ E. PatGH. 21. IX. 29, PatBl. 31/11.

§ 52 — **Nr. 1086** (Patentfähige Erfindung). Die sich aus der Erfindung ergebenden Ansprüche müssen genau und nicht widerspruchsvoll angeführt sein. „Dies ergibt sich aus den Vorschriften über die Patentbeschreibung.“ E. PatGH. 10. XII. 28, PatBl. 31/2.

§ 67 — **Nr. 1087** (Beweislast). Wenn zwischen dem Prioritätszeitpunkte des angefochtenen Patentbesitzes und der Erhebung der Klage ein beträchtlicher Zeitraum liegt, muß derjenige, der behauptet, eine den Gegenstand des Patentbesitzes bildende Maßnahme sei naheliegend gewesen, den Beweis dafür erbringen. E. PatGH. 19. I. 29, PatBl. 31/3.

§ 77 — **Nr. 1088** (Gutachtenkosten). Die Kosten eines vorgelegten Fachgutachtens können nur dann zugesprochen werden, wenn die Nichtigkeitsabteilung in Ausnahmefällen selbst den Parteien die Vorlage eines Gutachtens aufgetragen hat. „Die Teilnahme der fachtechnischen Mitglieder an der Entscheidung macht in der Regel die Vorlage von Gutachten überflüssig.“ E. PatGH. 8. IX. 28, PatBl. 31/4. Ebenso E. PatGH. 10. XI. 28, PatBl. 31/4.

— — **Nr. 1089** (Kostenersatz). Bei Zurückziehung eines Antrages sind dem Gegner nur jene Kosten zuzusprechen, die für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung oder Verteidigung notwendig waren. „Die Berufung gegen die Kostenentscheidung ist nur dann zulässig, wenn zwischen der Leistung und der Kostenbemessung ein auffallendes Mißverhältnis vorliegt.“ E. PatGH. 8. IX. 28, PatBl. 31/4.

§ 87 — **Nr. 1090**. Auch die schriftliche Ausführung der Berufung muß binnen einem Monate nach der Zustellung der Entscheidung beim Patentamt einlangen. „Die vorgeschriebene Frist ist eine einheitliche.“ E. PatGH. 25. VI. 29, PatBl. 31/8.

— — **Nr. 1091** (Berufungsbegründung). Die bloße Behauptung „unrichtiger Beweiswürdigung“ oder „mangelhaften Verfahrens wegen nicht genügender Erörterung des Sachverhaltes“ oder

„nicht gesetzlicher Beurteilung“, enthält an sich noch keine Begründung einer Berufung. E. PatGH. 25. VI. 29, PatBl. 31/8.

§ 88 — Nr. 1092. Eine nicht ordnungsgemäß begründete Berufung ist ohne weiteres zurückzuweisen. E. PatGH. 25. VI. 29, PatBl. 31/8.

§ 111 — Nr. 1093 (Erfindungsmerkmale). Der Feststellungsantrag ist abzuweisen, wenn bei dem Feststellungsgegenstande wesentliche Erfindungsmerkmale des geschützten Gegenstandes wiederkehren. „Auf sonst bestehende Abweichungen ist keine Rücksicht zu nehmen.“ E. PatGH. 28. III. 29, PatBl. 31/6.

— — Nr. 1094. Ein Erzeugnis oder ein Verfahren fällt nicht schon dann unter ein Patent, wenn es innerhalb der Erkenntnis des Erfinders gelegen ist. „Es muß auch Merkmale aufweisen, für die dem Erfinder durch die Patenterteilung ein Sonderrecht eingeräumt ist.“ E. PatGH. 25. VI. 29, PatBl. 31/9.

— — Nr. 1095 (Schutzgrenzen). Bei der Entscheidung über einen Feststellungsantrag kommt es nicht auf den Umfang der Erkenntnis des Erfinders, sondern auf den Umfang des Schutzes an, den das Patent gewähren soll. „Es handelt sich nicht darum, was etwa im Augenblicke der Patenterteilung hätte unter Schutz gestellt werden können, sondern um das, was tatsächlich unter Schutz gestellt wurde.“ E. PatGH. 25. VI. 29, PatBl. 31/9.

— — Nr. 1096. Über Gutachtenkosten s. E. PatGH. 8. IX. 28, PatBl. 31/4.

8. Wechselrecht.

Art. 3 — Nr. 1097 (Bürgschaft). Die Unterfertigung eines Wechsels durch die als Bürge und Zahler in Aussicht genommene Person verwirklicht das Erfordernis der Schriftlichkeit für den Bürgschaftsvertrag nicht; der Unterfertigende kann daher nicht als Bürge und Zahler in Anspruch genommen werden. E. 10. VII. 29, Zbl. 47/318. Vgl. auch SZ. VIII/325.

Art. 4 — Nr. 1098 (Schreibverstöße). Verbesserung eines Schreibfehlers im Wechsel macht das Papier dann nicht ungültig, wenn es auch mit dem unverbesserten Text ebenso gültig gewesen wäre. So wenn es statt „zahlen Sie“ zufolge offensichtlichen Versehens „zahle ich“ hieß und wenn nun diese Worte in „zahlen Sie“ verbessert wurden. E. 19. XI. 27, SZ. IX/252.

Art. 9 — Nr. 1099 (Verzicht). Die Rektaklausel des Ausstellers ist auch dann ein Indossierungsverbot, wenn Aussteller und Remittent dieselbe Person sind. Dies zum Schutze der etwaigen Interessen des Akzeptanten an der Nichtbegebung des Wechsels. Darum darf der Aussteller auf die Einhaltung der Rekta-

klausel nicht beliebig verzichten. E. 25. X. 28, SZ. X/255; Zbl. 47/108.

— — **Nr. 1100** (Eigene Order). Die Rektaklausel ist auch bei einem Wechsel an eigene Order wirksam. E. 25. X. 28, SZ. X/255.

Art. 12 — Nr. 1101 (Rechtswirkung). Der Inhaber des in bianco indossierten Wechsels ist zur Geltendmachung der Wechselrechte nach Außen hin legitimiert. In der Regel hat er auch die Wechselrechte für eigene Rechnung erworben. Aber diese Rechtsvermutung“ (?) ist widerlegbar, nach Art jener Widerlegung, die bei Vollindossament die Einwendung des Scheingiro bezweckt. E. 19. X. 27, SZ. X/245.

Art. 16 — Nr. 1102. Über Streichung von Indossamenten nach Protestlevierung s. E. 28. III. 29, Rspr. XI/156, bei Art. 36 WO., Nr. 1104.

Art. 36 — Nr. 1103. Über Indossament und Rektaklausels. E. 25. X. 28, SZ. X/255, Zbl. 47/108, bei Art. 9 WO., Nr. 1099.

— — **Nr. 1104** (Durchstreichung von Indossamenten). Nach Protestlevierung mangels Zahlung strich der Vorindossatar das letzte Indossament durch und gab den Wechsel mit Blankogiro weiter. Der OGH. wies die Einwendung des Mangels der Aktivlegitimation dieses Blankogiratars ab, weil Art. 36/2 WO. nicht unterscheidet, wann und unter welchen Umständen die Streichung eines Indossaments geschehen sei. Die Protestlevierung vor dieser Streichung hat also keinen Einfluß auf die Aktivlegitimation, sondern bewirkt nur, daß der Blankogiratar durch das Indossament nicht mehr Rechte erwirbt, als sein Indossar hatte. E. 28. III. 29, Rspr. XI/156.

Art. 78 — Nr. 1105 (Stundung). Stundungsvereinbarung schiebt den Zahlungs-, aber nicht den Verfallstag des Wechsels hinaus, ist daher keine Wechselprolongation und hemmt den Lauf der Verjährungsfrist nicht. E. 28. VIII. 29, JBl. 58, 418, Rspr. XI/381.

Art. 81 — Nr. 1106 (Offene Handelsgesellschaft). Hat eine offene Handelsgesellschaft den Betrieb schon aufgenommen und einen Wechsel akzeptiert, so darf gemäß Art. 112 HGB. Wechselzahlungsauftrag gegen die einzelnen Gesellschafter auch schon vor der Registrierung erwirkt werden; das Wort „mitunterzeichnet“ im Art. 81 WO. steht nicht entgegen. E. 28. XII. 28, Zbl. 47/109.

Art. 82 — Nr. 1107 (Scheingiro). Scheingiro liegt vor, wenn der (klagende) Indossatar gar nicht Wechseleigentümer geworden ist, sondern nur die Wechselrechte seines Indossanten für dessen Rechnung geltend macht und wenn diesem Indossanten gegenüber die (übrigen) Einwendungen des Beklagten begründet sind. E. 19. X. 27, SZ. X/245.

9. Scheckrecht.

§ 23 — Nr. 1108 (Ausstellungs- und Zahlungsort). Maßgeblich für die Ordnungsstrafe des § 23 ist, daß der Ausstellungsort des ungedeckten Schecks in Österreich liegt; denn an ihm ist die strafbare Handlung begangen. Der Zahlungsort ist unerheblich; denn an ihm kommt nur die strafbare Handlung zu Tage. E. 16. V. 29, Rspr. XI/231.

— — Nr. 1109 (Fristberechnung). Die sechsmonatige Frist zur Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens ist schon durch Einleitung desselben bei einem unzuständigen Gericht gewahrt, vorausgesetzt, daß dieses gemäß § 44 IN. das Verfahren an das zuständige überweist. E. 16. V. 29, Rspr. XI/231. S. diese E. bei § 44 JN., Nr. 1179.

— — Nr. 1110 (Art. XI der 6. GEN.). Durch Art. XI der 6. GEN. ist § 23 Scheckges., über die Eintreibung der Ordnungsstrafen nicht berührt worden, obwohl dieser Art. XI sonst die Vdg. v. 5. XI. 1852, RGBl. 227, betrifft. E. 8. X. 29, Rspr. XI/382.

Dritte Abteilung.

Zivilgerichtliches Verfahren.

1. Verfassungsgerichtshof.

a) Bundesverfassungsgesetz.

Art. 23 — Nr. 1111 (Gemeinde). „Rechtsgeschäfte einer Gemeindeunternehmung sind keine Verwaltungsakte.“ Art 23 BVG. kommt also für sie, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges, nicht in Betracht. E. 13. IV. 28, JBl. 58, 256.

Art. 137 — Nr. 1112. Über Ersatzklagen gegen Gemeinden s. E. 4. XI. 27, SZ. X/247, bei § 1 JN., Nr. 1142.

— — **Nr. 1113.** Über Feststellungsklagen s. E. VerfGH. 23. II. 28, Slg. VIII/935, bei § 38 VerfGHG., Nr. 1118, 15. V. 28, Slg. VIII/1006, bei § 38 VerfGHG. Nr. 1117.

— — **Nr. 1114** (Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsbescheid). Vermögensrechtlichen Klagen nach Art. 137/1 BVG. kann vom Verfassungsgerichtshof nur dann stattgegeben werden, wenn über diesen erhobenen Anspruch kein rechtskräftig gewordener Verwaltungsbescheid ergangen ist. Andernfalls würde durch ein stattgebendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes Abbruch geschehen. E. 25. II. 28, JBl. 58, 22.

b) Verfassungsgerichtshofgesetz.

§ 19 — Nr. 1115. Über vorzeitige Anträge s. E. VerfGH. 9. V. 28, Slg. VIII/1023, bei § 42 VerfGHG., Nr. 1123.

§ 35 — Nr. 1116. Über freie Beweiswürdigung s. E. 15. III. 28, Slg. VIII/985, bei § 503, Z. 4 ZPO. Nr. 1540.

§ 38 — Nr. 1117 (Art. 137/2 BVG.). Feststellungsklagen sind nur in den Fällen des Art. 137/1 BVG., nicht aber in jenen des Art. 137/2 BVG. zulässig. E. VerfGH. 15. V. 28, Slg. VIII/1006, 18. VI. 28, Slg. VIII/1029, 23. X. 28, Slg. VIII/1093.

— — **Nr. 1118** (Feststellung und Leistung). Feststellungsklagen nach Art. 137/1 BVG. sind unzulässig, wenn korrespondierendes Leistungsbegehren gestellt ist. E. VerfGH. 23. II. 28, Slg. VIII/935.

§ 41 — Nr. 1119 (Mutwillensstrafe). Streitet die an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes, so ist gegen den Rechtsanwalt, der sie unterfertigt hat, gemäß § 41 VGHG. in Verbindung mit § 2/V G. 27. XII. 27, BGBl. 365, Mutwillensstrafe zu verhängen. E. VGH. 25. I. 29, AnwZ. VI, 115.

§ 42 — Nr. 1120 (Haupt- und Nebenfrage). Kompetenzkonflikte können sich auf eine Frage beziehen, die für die eine der beiden in Konflikt geratenen Behörden nicht die Haupt-, sondern eine Neben- oder Vorfrage ist, wie die Vollstreckbarkeitsklärung eines Rückstandsausweises für die gerichtliche Exekutionsbewilligung. E. VerfGH. 16. X. 28, Zbl. 47/23.

— — **Nr. 1121** (Entscheidungsgründe). Der Tatbestand eines Kompetenzkonfliktes kann sich auch bloß aus den Gründen der gerichtlichen Entscheidung ergeben (?). E. VerfGH. 16. X. 28, Zbl. 47/23.

— — **Nr. 1122** (Indirekter Kompetenzkonflikt). „Indem ein Gericht einen von der Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilten Dispensationsakt — sei es direkt, sei es indirekt — für unwirksam erklärt, greift es in die gesetzliche Zuständigkeit (?) der Verwaltungsbehörde ein, indem es seine Autorität an die Stelle der durch das bürgerliche Gesetzbuch berufenen Autorität der Verwaltungsbehörde stellt.“ E. VerfGH. 27. II. 28, Slg. VIII/951. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um ein unauflösliches Ehehindernis handelt, und wenn die Entscheidungsgründe des Gerichtes gar nicht ausdrücklich sagen, daß die Dispens unwirksam sei. E. VerfGH. 12. V. 28, Slg. VIII/1001, 20. VI. 28, Slg. VIII/1032, E. 11. X. 28, Slg. VIII/1059.

— — **Nr. 1123** (Ehedispens). Nicht die Einleitung des Eheungültigkeitsverfahrens durch das Gericht begründet den Kompetenzkonflikt mit der dispensierenden Verwaltungsbehörde; ob ein solcher Konflikt vorliegt, kann erst aus dem Urteile des Zivilgerichtes erkannt werden. Darum ist vor diesem Urteil kein Antrag des Ehebandverteidigers an den Verfassungsgerichtshof wegen Kompetenzkonfliktes zulässig; er ist gemäß § 19/3 VGHG. a limine iudicii zurückzuweisen. E. VerfGH. 9. V. 28, Slg. VIII/1023.

— — **Nr. 1124** (Ehedispens). Hat das Gericht das Klagebegehren auf Ungültigkeit der Dispensehe mangels Aktivlegitimation abgewiesen, so liegt kein Kompetenzkonflikt vor. E. VerfGH. 12. V. 28, Slg. VIII/1003.

— — **Nr. 1125** (Künftiger Kompetenzkonflikt). Die Begründung einer Gerichtsentscheidung schafft noch keinen Kompetenzkonflikt. Daß diese Begründung die „Absicht zu erkennen gibt“, in einer künftigen Entscheidung gegen ein Erkenntnis des VerfGH. in derselben Rechtssache zu verstoßen, ist „nicht maßgebend; denn diese Begründung ist für das kommende Erkenntnis des Gerichtes nicht bindend“. E. VerfGH. 11. V. 29, Zbl. 47/234. (Die Gerichtsentscheidung war eine Tagsatzungsanordnung.)

— — **Nr. 1126** (Künftiger Kompetenzkonflikt). Durch rechtskräftige Verwaltungsentscheidung ist einem Plakatierungsinstitut die Aufstellung einer Plakatierungswand vor der Feuermauer eines Hauses bewilligt worden. Der Hauseigentümer klagte aus dem Titel seines Eigentumsrechtes die bewilligende Gemeinde auf Entfernung dieser Wand und auf Schadenersatz. Das angerufene Bezirksgericht ordnete erste Tagsatzung und dann mündliche Streitverhandlung an. In diesem Stadium wurde der Verfassungsgerichtshof angerufen, verneinte aber, daß derzeit ein Kompetenzkonflikt vorliege; erst wenn das Bezirksgericht zur Vorfrage Stellung nehmen werde, welche Bedeutung der Verwaltungsentscheidung zukomme, erst dann werde es sich zeigen, ob ein Kompetenzkonflikt vorliege. E. VerfGH. 8. V. 28, JBl. 58, 395.

— — **Nr. 1127** (Nichtiger Verwaltungsakt). Ist ein Verwaltungsakt nicht bloß vernichtbar, sondern nichtig, so entsteht kein Kompetenzkonflikt dadurch, daß das Gericht den Akt als nichtig behandelt. E. VerfGH. 12. V. 28, Slg. VIII/1001.

§ 43 — **Nr. 1128** (Rechtskräftiges Urteil). Da § 42 VerfGH. die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes verneint, wenn ein rechtskräftiger Spruch „gefällt ist“, kommt es hierauf, aber nicht auf die Zustellung des Urteils an. E. VerfGH. 20. VI. 28, Slg. VIII/1033. (Das Urteil des OGH. in der Ehesache war am 5. VI. 1927 gefällt, aber wegen des Brandes des Justizpalastes erst am 24. IV. 1928 zugestellt worden; der Ehebandsverteidiger hatte den Kompetenzkonflikt am 5. IV. 1928 geltend gemacht.) Ebenso E. VerfGH. 11. X. 28, Slg. VIII/1060.

— — **Nr. 1129** (Spruch in der Hauptsache). Die Bestätigung eines Aufhebungsbeschlusses nach § 496 ZPO. durch den OGH. ist kein „rechtskräftiger Spruch in der Hauptsache“, schließt also die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes nicht aus. E. VerfGH. 18. X. 28, Slg. VIII/1072.

§ 48 — **Nr. 1130** (Aktivlegitimation). Nur jene Partei darf Antrag auf Entscheidung des Kompetenzkonfliktes an den Verfassungsgerichtshof stellen, die selbst vorher den Antrag an die Oberste Administrationsbehörde gestellt hat. Es genügt nicht, daß eine andere Partei diesen Antrag gestellt hat. E. 11. X. 28, Slg. VIII/1081.

2. Gerichtsorganisationsgesetz, Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung.

a) Gerichtsorganisation.

§ 22 — Nr. 1131 (Rekurs). Gegen eine Verfügungs-
fügung des OGH. auf die Befangenheitsanzeige eines
Gerichtsvorstehers steht diesem kein Rekursrecht zu; denn er hat
zwar die Pflicht, aber nicht das Recht zur Entscheidung einer
bestimmten Rechtssache. E. 20. III. 29, Zbl. 47/216.

§ 78 — Nr. 1132. Über den Gegenstand der Aufsichts-
beschwerde s. E. 11. XII. 28, AnwZ. VI, 113, bei § 86 ZPO.,
Nr. 1269.

§ 89 — Nr. 1133 (Fehladresse). Schickt das in der Adresse
mit Unrecht als angerufen bezeichnete Gericht die befristete
Eingabe am letzten Fristtag an das richtige Gericht ab,
so ist die Frist gewahrt, auch wenn die Eingabe erst nach Frist-
ablauf einlangt. E. 4. IV. 29, Zbl. 47/250.

b) Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm.

Art. IX — Nr. 1134 (Staat und Exterritoriale). Art. IX/2 EinfGJN.
bezieht sich nicht auf den Staat, sondern auf extritoriale
Personen. E. 11. IX. 28, JBl. 58, 170.

— — **Nr. 1135**. Die E. 11. IX. 28, Zbl. 46/298, Jahrb. 1, Nr. 810,
über Ersatzklagen ist nun in SZ. X/177 veröffentlicht.

c) Jurisdiktionsnorm.

§ 1 — Nr. 1136 (Art. 23 BVG.). Die Bestimmung des Art. 23 BVG.
bezieht sich „nur auf die Hoheitsverwaltung des Bundes,
der Länder und Gemeinden, keineswegs aber auf die wirt-
schaftlichen Agenden, die von diesen öffentlichen Korpora-
tionen besorgt werden.“ E. 22. V. 28, SZ. X/138. Ebenso E. 17. III.
27, SZ. IX/122.

— — **Nr. 1137**. Über die Agrenzung gegen den Verfas-
sungsgerichtshof s. E. 24. II. 28, Slg. VIII/939, bei § 477,
Z. 6 ZPO., Nr. 1501.

— — **Nr. 1138**. Über Ersatzansprüche aus ärztlicher
Behandlung s. E. 13. II. 29, JBl. 58, 285, bei § 477, Z. 6 ZPO.,
Nr. 1491.

— — **Nr. 1139** (Enteignung). Klagen die Kläger auf Vergü-
tung des Brückenmaterials wegen Enteignung der
Brücke und bestreitet das enteignende Land das klägerische Eigen-
tum, so ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. E. 20. XII. 28, Zbl.
47/162.

— — **Nr. 1140** (Fernsprechgebühren). Ansprüche auf Zurückzahlung zu Unrecht bemessener Telephongebühren dürfen nach § 19 BG. v. 18. VII. 1924, BGBl. 263, nur bei der Telegraphenbehörde geltend gemacht werden. E. VerfGH. 7. V. 28, Slg. VIII/989; JBl. 58, 44.

— — **Nr. 1141** (Friedhöfe). Friedhöfe sind nicht Grundstücke, die außer dem Verkehr stehen, darum ist privatrechtliche Einräumung von Benützungsberechtigungen an Grabstätten zulässig. Entscheidung darüber steht folgeweise den ordentlichen Gerichten zu. E. VerfGH. 27. II. 28, JBl. 58, 83.

— — **Nr. 1142** (Gemeinde). Für Schadenersatzklagen gegen Gemeinden, gestützt auf das Verhalten von Gemeindeorganen bei Wegschaffung der Wohnungseinrichtung des Klägers anlässlich seiner Delogierung, ist der Rechtsweg offen; denn es handelt sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, für den allerdings nach Art. 137/1 BVG. die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gegeben wäre, sondern um einen auf § 1338 ABGB. gestützten. E. 4. XI. 27, SZ. X/247.

— — **Nr. 1143**. Die E. 22. V. 28, Zbl. 46/292, Jahrb. 1, Nr. 822, über Ersatzansprüche gegen Gemeinden ist nun auch in SZ. X/138 veröffentlicht.

— — **Nr. 1144** (Gemeinschaft des Eigentums). Das im § 833 ABGB. geregelte Recht der Selbstverwaltung kann einem Miteigentümer nur im ordentlichen Rechtsweg genommen werden, ebenso wie ein anderes Privatrecht, für das im Gesetze keine Ausnahme gemacht ist. E. 8. V. 28, SZ. X/127.

— — **Nr. 1145**. Die E. 9. VII. 28, Rspr. X/345, Jahrb. 1, Nr. 976, über Zulässigkeit des Rechtsweges hinsichtlich geschmugelter Ware ist nun auch in SZ. X/165 veröffentlicht.

— — **Nr. 1146** (Grabstelle). Feststellungsklagen über das erkaufte Benützungsberechtigt an Grabstellen gehören vor die Gerichte, nicht vor die Verwaltungsbehörden. E. VerfGH. 27. II. 28, Slg. VIII/950.

— — **Nr. 1147**. Mietkommissionen sind keine Gerichte. E. VerfGH. 10. V. 29, JBl. 58, 467. (Entgegenges. die ständige Rechtsprechung des OGH.)

— — **Nr. 1148** (Notwege). Anträge auf Einräumung von Notwegen gehören vor das Gericht, nicht vor die Bezirksagrarrbehörde. Denn das Notwegengesetz v. 7. VII. 1896 ist durch das BG. v. 27. VII. 1926, BGBl. 201 nicht ausdrücklich aufgehoben worden und überdies entbehrt dieses BG. noch der ausführenden Landesgesetze. E. VerfGH. 20. X. 28, Slg. VIII/1085.

— — **Nr. 1149** (Pensionsansprüche). Beansprucht eine Witwe Pension nicht auf Grund eines Privatrechtstitels, son-

dem weil ihr Ehemann in städtischen Diensten gestanden ist, so fällt die Entscheidung in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden. E. VerfGH. 28. II. 28, Slg. VIII/953.

— — **Nr. 1150** (Universitätsklinik). Die Pflegeschwester einer Universitätsklinik setzt bei der Krankenpflege keinen Akt der Hoheitsverwaltung, das Hfd. v. 14. III. 1806, IGS. 758, kommt also bei Ansprüchen gegen sie aus schlechter Krankenpflege nicht zur Anwendung. Aber auch die Universitätsklinik setzt bei der Krankenpflege keine Handlungen der Hoheitsverwaltung. Darum ist der ordentliche Rechtsweg gegen den Bundesschatz offen. E. 6. II. 29, Zbl. 47/275.

— — **Nr. 1151** (Verwalter). Soll der Verwalter gemeinschaftlichen Eigentums durch einen anderen ersetzt werden, so findet ebenso wie bei einer Neubestellung nicht § 833 ABGB., sondern § 836 ABGB. Anwendung; hat der Richter zu entscheiden, so hat das im Verfahren außer Streitsachen zu geschehen. E. 8. V. 28, SZ. X/127. S. diese E. auch Jahrb. 1, Nr. 879.

— — **Nr. 1152**. Die E. 8. V. 28, NotZ. 70, Jahrb. 1, Nr. 179, Nr. 8, über Verwalterbestellung nach § 836 ABGB., ist nun auch in SZ. X/127 veröffentlicht.

§ 3 — Nr. 1153. Über funktionelle Zuständigkeit in Gewerbegerichtssachen s. E. 28. V. 29, Zbl. 47/277, bei § 15 GewGG., Nr. 1652.

§ 7 a — Nr. 1154 (Klagerweiterung). Haben die Parteien eines Prozesses über 10.500 S erklärt, mit der Durchführung des Prozesses („der Angelegenheit“) vor dem Einzelrichter einverstanden zu sein, so hat argum. des § 7 a/2 der Einzelrichter und nicht der Senat über den Antrag auf Klagerweiterung zu entscheiden. E. 20. III. 29, Zbl. 47/170.

— — **Nr. 1155**. Über Verbindung von Einzelrichter- und Senatssachen s. E. 10. IV. 28, Zbl. 47/17, bei § 227 ZPO., Nr. 1308.

§ 19 — Nr. 1156 (Umfang). § 19 JN. ist nur für Fälle von Befangenheit in concreto bestimmt. Aus ihm kann darum nicht abgeleitet werden, daß ein Richter bestimmte außeramtliche Tätigkeiten überhaupt nicht ausüben, z. B. kein Vorstandsmitglied einer ortsansässigen Bank, sein dürfe, weil sich daraus seine allgemeine Befangenheit als Richter ergäbe. E. VerfGH. 25. II. 28, Slg. VIII/943.

— — **Nr. 1157**. Über Ablehnung von Beisitzern im Gewerbegerichte s. E. 28. V. 29, Zbl. 47/277, bei § 15 GewGG., Nr. 1652.

§ 23 — Nr. 1158 (Rekurs). Der Rekurs gegen den Beschluß des Landesgerichtes über die versagte Ablehnung

eines Richters ist nicht beim Bezirksgerichte zu überreichen, sondern beim Landesgericht; Rekursgericht ist das Oberlandesgericht. E. 28. V. 29, Zbl. 47/303.

§ 24 — Nr. 1159 (Rekurs). Gegen eine Entscheidung (nicht nach § 22 GOH., sondern nach den §§ 23 ff. JN.), welche der Ablehnung keine Folge gibt, steht argum. e contr. des § 24 JN. der Rekurs offen. Auch dem Richter, welcher den Ablehnungsgrund geltend gemacht hat. E. 20. III. 29, Zbl. 47/216.

§ 29 — Nr. 1160. Über Anhängigkeit und Streit-anhängigkeit s. E. 9. IX. 29, Rspr. XI/339, bei § 387 EO., Nr. 1929.

— — **Nr. 1161** (Jugendgerichtshof). Die Zuständigkeit des Jugendgerichtshofes ist nach der Zeit des Anfalles zu prüfen. E. 12. VI. 29, Zbl. 47/304. (Betrifft einen Übergangsfall).

§ 36 — Nr. 1162. Über Protokolle vor dem ersuchten Richter s. E. 24. IV. 29, Zbl. 47/222, bei § 477, Z. 8, ZPO., Nr. 1506.

§ 42 — Nr. 1163. Über Rücktritt vom Adoptionsvertrag s. E. 27. III. 28, SZ. X/106, bei § 113 JN., Nr. 1213.

— — **Nr. 1164** (Agrarbehörde). Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsweges ist lediglich maßgebend, welcher Anspruch erhoben ist. Daher gehört ein Schadenersatzanspruch wegen unberechtigter Holzschlägerung vor die ordentlichen Gerichte, wenngleich in concreto Vorfrage für das Urteil ist, ob es sich um klägerisches Eigentum an den Waldparzellen oder um Gemeinschaftsbesitz handelt und wenn diese Vorfrage gemäß § 21 LG. v. 5. VII. 1885, LGBl. 23 für Kärnten, vor die Agrarbehörden gehört. E. 31. I. 28, SZ. X/89.

— — **Nr. 1165.** Über Aufhebungsbeschluß des ordentlichen Gerichtes und Verfassungsgerichtshof s. E. VerfGH. 18. X. 28, Slg. VIII/1072, oben Nr. 1129.

— — **Nr. 1166.** Über Klage gegen ausländische Staaten s. E. 11. IX. 28, SZ. X/177, bei Art. IX. EinfGJN., Nr. 1134.

— — **Nr. 1167.** Über die Begriffsbestimmung der Unzulässigkeit des Rechtsweges s. E. 12. II. 29, Zbl. 47/224, bei § 477, Z. 6, ZPO., Nr. 1489.

— — **Nr. 1168** (Burgenländische Landarbeiterordnung). Solange die im § 24 der burgenländischen Landarbeiter-O. v. 14. I. 1926, LGBl. 32 vorgesehenen Schlichtungsstellen noch nicht bestehen, sind es die ordentlichen Gerichte, welche die nach § 19, Z. 3 dieser LAO. erforderliche Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung eines Berufsvertreters zu erteilen haben. E. 18. IX. 28, Slg. GewG. 3840.

— — **Nr. 1169.** Über das Verhältnis zum Einigungsamt s. E. VGH. 22. V. 28, Slg. A 32/15.235, bei § 7 EinigAmtG., Nr. 1653.

— — **Nr. 1170.** Über Gemeindeunternehmungen s. E. 13. IV. 28, JBl. 58/256, bei Art. 23 BVG., Nr. 1111.

— — **Nr. 1171.** Die E. 9. VII. 28, Rspr. X/345, Jahrb. 1, Nr. 855, 976, über die Zulässigkeit des Rechtsweges hinsichtlich geschmuggelter Ware ist nun auch in SZ. X/165 veröffentlicht.

— — **Nr. 1172 (Mieterstreit).** Zwei Untermieter stritten über Abortbenützung. Da der Errichtung dieser Aborte oder der Verteilung ihrer Benützung keine Baubewilligung zugrunde lag, gehört solcher Streit vor die ordentlichen Gerichte. E. VGH. 4. IV. 28, Slg. A 52/15.180.

— — **Nr. 1173 (Nachlaßabhandlung).** Im Zweifel ist die inländische Gerichtsbarkeit zur Nachlaßabhandlung nach einem ausländischen Staatsangehörigen zu bejahen, so z. B. wenn nicht feststeht, welche ausländische Staatsangehörigkeit der in Österreich Verstorbene hatte. E. 20. VI. 28, SZ. X/158. S. auch diese E. in Jahrb. 1, Nr. 1481.

— — **Nr. 1174 (Unterhaltspflicht).** Der außereheliche Vater hat den Antrag auf Ausspruch, seine Unterhaltspflicht sei zufolge Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes erloschen, im Verfahren außer Streitsachen zu stellen; dies ergibt sich zwar nicht aus § 16/2, aber aus § 16/1 der 1. Teilnov. zum ABGB. E. 20. III. 28, SZ X/104. Ebenso E. 9. XI. 27, Zbl. 46/136, Jahrb. 1, Nr. 854; E. 11. VI. 29 (irrig 19) GerH. 73, 174.

— — **Nr. 1175 (Vaters Erben).** Unterhaltsansprüche gegen des unehelichen Vaters Erben dürfen selbst dann nur im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden, wenn der Vater seine Vaterschaft anerkannt hatte. E. 31. VII. 28, SZ. X/170. Entgegenges. SZ. VI/376.

— — **Nr. 1176 (Verweisung auf den Rechtsweg).** Hat das Exekutionsgericht mit rechtskräftigem Beschlusse Jemanden auf den Rechtsweg verwiesen, so ist der Mangel seiner Zulässigkeit geteilt. E. 12. IV. 29, Zbl. 47/181.

— — **Nr. 1177.** Über die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit für die Klage nach § 35 EO. s. E. 15. V. 28, SZ. X/182, bei § 42 EO., Nr. 1734.

— — **Nr. 1178 (Wohnungsräumung).** Klagt der eheliche Vater den Sohn auf Räumung der väterlichen Wohnung, da sich dieser unzukömmlich verhalte, überdies selbsterhaltungsfähig sei, so ist das Ablehnen der klägerischen Unterhaltspflicht. Deren Fortbestand ist daher nicht Vorfrage für den Räumungsanspruch, sondern Hauptfrage (?) und deren Entschei-

zung zwischen ehelichem Vater und Kind gehört gemäß JudB. 237 in das Verfahren außer Streitsachen. E. 29. XII. 28, Zbl. 47/146.

§ 44 — Nr. 1179 (Überweisung). Das Gericht, an welches überwiesen wird, setzt das Verfahren des überweisenden Gerichtes fort, nicht beginnt es ein neues. E. 16. V. 29, Rspr. XI/237. S. diese E. unter Nr. 1109.

§ 46 — Nr. 1180 (Ausdehnende Auslegung). § 46/1 JN. bindet nach seinem Wortlaute allerdings nur jenes Gericht an die sachliche Unzuständigkeitserklärung eines anderen, welches „in der Folge“, also nach dem Unzuständigkeitsbeschuß angerufen wird. Aber die Absicht des Gesetzes verlangt diese Bindung auch dann, wenn jenes Gericht nicht „in der Folge“, sondern schon vorher angerufen worden war. (Der Kläger hatte denselben Anspruch beim Bezirksgericht, dann beim Landesgericht eingeklagt, und dieses hatte sich für sachlich unzuständig erklärt.) E. 31. X. 28, Zbl. 47/42.

— — **Nr. 1181** (Klagewiederholung). Aus § 46/1 JN. ergibt sich das Verbot, jenes Gericht mit Klage bei ungeänderter Sachlage wieder anzurufen, welches bereits die vorangehende Klage mit rechtskräftiger Entscheidung zurückgewiesen hat. E. 28. XII. 27, SZ. IX/298.

§ 49 — Nr. 1182. Über Sachzusammenhangs. E. 22. I. 29, AnwZ. VI, 89, bei § 50 JN., Nr. 1186.

— — **Z. 5 — Nr. 1183.** (Zession). Zession der Bestandrechte ändert an deren Rechtsnatur nichts. Macht der Zessionar Rechte des Zedenten aus dem Bestandvertrage geltend, so ist daher eine Streitigkeit aus dem Bestandvertrage gegeben. E. 3. VII. 29, Zbl. 47/344.

§ 49, Z. 6 — Nr. 1184 (Person). Der Gerichtsstand des § 49, Z. 6 JN. ist an eine bestimmte Eigenschaft des Rechtsträgers geknüpft. E. 3. VII. 29, Zbl. 47/344. (Es handelte sich um die Bedeutung der Zession.)

— — **Nr. 1185** (Öffentliche Angestellte). Die BVNovelle hat das gesamte Dienstrecht der öffentlichen Angestellten in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes verwiesen. E. VerfGH. 23. II. 28, Slg. VIII/934. (Überholt.)

§ 50 — Nr. 1186 (Sachzusammenhang). Hat ein Rechtsanwalt gegenüber seinem ständigen Klienten aus sonst unzusammenhängenden Vertretungen Honoraransprüche von zusammen mehr als 2000 S, so darf er sie zusammen beim Gerichtshofe einklagen, auch wenn der Honoraranspruch der einzelnen Rechtssache 1500 S nicht übersteigt. Ratio: Das fortdauernde Vertretungsverhältnis schafft den rechtlichen Zusammenhang. E. 22. I. 29, AnwZ. VI, 89. Ebenso E. 30. I. 29, Zbl. 47/110 für zwei, in

einer Klage verbundene Expensen-Ansprüche von je unter 100 S. Entgegenges. E. 18. XII. 28, Zbl. 47/111.

— — **Nr. 1187** (Annahme an Kindesstatt). Die sachlich ausschließende Zuständigkeit des § 50/2, Z. 3 JN. besteht auch dann, wenn nicht eine Vertragspartei des Adoptionsvertrages, sondern ein Dritter auf dessen Aufhebung klagt. E. 16. X. 28, SZ. X/248, Zbl. 47/43.

§ 54 — Nr. 1188. Konventionalprozeß ist verboten, darf auch nicht durch Streitbewertung erschlichen werden. E. 23. X. 28, SZ. X/304. (Gründe des Spruch-Rep. 27.)

§ 55 — Nr. 1189. Über das Zusammenzählen mehrerer Expensenforderungen s. E. 18. XII. 28, Zbl. 47/111, E. 22. I. 29, AnwZ. VI, 89, E. 30. I. 29, Zbl. 47/110, bei § 50 JN., Nr. 1186.

§ 66 — Nr. 1190 (Inlandarbeiterschutz). Der Begriff des ständigen Aufenthaltes im Sinne des § 66 JN. fällt nicht mit jenem nach § 2/1 Inlandarbeiterschutzges. v. 19. XII. 1925, BGBl. 457, zusammen; im Sinne des letzteren ist ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet gefordert. E. VGH. 18. IX. 28, Slg. A 52/15.321.

§ 81 — Nr. 1191 (Obligatorischer Anspruch). Die Klage des Liegenschaftskäufers gegen den Verkäufer auf Durchführung der im Kaufvertrage zugesicherten Beseitigung der Liegenschaftsbelastung durch Pfandrechtslöschung ist keine dingliche Klage, sondern auf Erfüllung einer persönlichen Verbindlichkeit gerichtet. Darum gehört diese Klage nicht vor den Gerichtsstand des § 81 JN. E. 9. IV. 29, JBl. 58, 394.

§ 83 — Nr. 1192 (Jagd). Wird die Ausübung des Jagdrecht überlassen, so ist das ein Bestandvertrag über eine für unbeweglich erklärte Sache; der Erwerb der Tiere durch Okkupation bildet keinen unmittelbaren Gegenstand des Jagdpachtvertrages. Daher findet auf Jagdpachtvertrags-Streitigkeiten § 83 JN. Anwendung. E. 4. IV. 28, SZ. X/272, Zbl. 47/14.

— — **Nr. 1193** (Unternehmen). Der Gerichtsstand des § 83 JN. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß außer den Gasthausräumen und der Wohnung auch das Unternehmen Gegenstand des Bestandvertrages ist. Denn dieses ist an das unbewegliche Objekt gebunden. E. 3. VII. 29, Zbl. 47/344.

§ 87 — Nr. 1194 (Niederlassung). Neben dem formaljuristischen Begriff der Niederlassung gibt es auch einen wirtschaftlichen. Der letztere liegt dem § 5 der Abwanderungs-Vdg. v. 2. VI. 1919, StGBI. 301, zu Grunde. E. 26. VII. 29, GerH. 73, 202.

§ 87 a — Nr. 1195 (Kollektivvertretung). Der urkundliche Nachweis im Sinne des § 87 a ist auch dann erbracht, wenn bei Kollektivvertretungsbefugnis der Vertrag ordnungsgemäß mündlich abgeschlossen, der Bestellschein aber nicht firmenmäßig, sondern nur von einem der Kollektivvertretungsbefugten unterfertigt worden ist. E. 25. VI. 29, Zbl. 47/306, Rspr. XI/309.

— — **Nr. 1196** (Übernahme). Unter tatsächlicher Übernahme ist dasselbe zu verstehen, was Art. 347 HGB. unter Ablieferung der Ware versteht. Nachträgliche, wenn auch rechtzeitige Bemängelung und zur Verfügungstellung der Ware behebt nicht, daß sie tatsächlich vom Adressaten übernommen wurde. Solche Verfügung ist darum auch auf den Gerichtsstand des § 87 a JN. ohne Einfluß. E. 14. III. 29, Zbl. 47/217.

§ 88/2 — Nr. 1197 (Undeutliche Klausel). Die Fakturenklausel „zahlbar und klagbar in Wien, deren Betrag ... Sie gefälligst am 12. II. d. J. bei der Bank in London zu meinen Gunsten zu erlegen belieben“, vermag ihrer Doppeldeutigkeit wegen den Faktorengerichtsstand nicht zu begründen. E. 28. XI. 28, SZ. X/335, Zbl. 47/73.

— — **Nr. 1198** (Zwei Zahlungsorte). Enthält die Faktura neben dem Vermerk „zahlbar und klagbar in Wien“ noch den Vermerk „zahlbar auf unser Konto bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich oder in einem Scheck in Zürich auf uns“, so ist der Faktorengerichtsstand nicht gegeben, wenngleich der Zahlungsort Zürich nur ein wahlweiser war. Denn Zürich liegt nicht im Sprengel des Klageortes. E. 18. I. 27, SZ. IX/231.

— — **Nr. 1199** (Nachträgliches Einlangen). Der in SZ. VI/395 vertretene Ansicht, daß auch bei Einlangen der Faktura nach der Ware der Zahlungs- und Klagbarkeitsvermerk behufs Ausschlusses des Gerichtsstandes beanständet werden müsse, kann in dieser Allgemeinheit nicht beigestimmt werden. Nur die Umstände eines bestimmten einzelnen Falles vermögen eine solche Schlußfolgerung zu rechtfertigen. E. 3. V. 28, Zbl. 47/171.

— — **Nr. 1200**. Über Vollstreckbarkeit in Deutschland s. E. 23. I. 29, Rspr. XI/124, bei Internationaler Exekutionshilfe, Nr. 1199.

§ 96 — Nr. 1201 (Nämlichkeit des Richters). Der Gerichtsstand der Widerklage ist nicht dadurch bedingt, daß Klage und Widerklage nach der Geschäftsverteilung vor denselben Richter, Einzelrichter oder Senat kommen. E. 10. IV. 28, Zbl. 46/17.

§ 99 — Nr. 1202 (Aufrechnung). Der Kläger darf den Vermögensgerichtsstand darauf stützen, daß der Beklagte eine vollstreckbare Forderung an ihn habe. Es tut diesem Rechte keinen Eintrag,

daß der Kläger den Untergang dieser Forderung durch Aufrechnung selbst mit Vollstreckungsgegenklage geltend macht, wenn nur darüber noch nicht entschieden ist (?). E. 5. II. 29, SZ. XI/28, Zbl. 47/218.

— — **Nr. 1203** (Kostenforderung). Ist der Kostenerstattungsanspruch des Beklagten gegen den Kläger dadurch entstanden, daß dieser den Beklagten aus demselben Anspruch bei einem unzuständigen Gerichte geklagt hatte und zurückgewiesen wurde, so darf der Kläger nun nicht diesen Kostenerstattungsanspruch zur Begründung des Vermögensgerichtsstandes in Anspruch nehmen. Dies auch dann nicht, wenn der erste Prozeß nicht nur deshalb geführt wurde, um für den zweiten den Vermögensgerichtsstand zu schaffen. Jede andere Lösung „würde den Gesetzeswillen gerade in sein Gegenteil verkehren.“ E. 13. XII. 28, SZ. X/347, AnwZ. VI, 113. Vgl. GIUNF. 3000, 6998.

§ 104 — **Nr. 1204** (Zuständigkeit und Hauptsache). Das rechtliche Schicksal der Gerichtsstandsvereinbarung braucht nicht das gleiche wie jenes des Hauptvertrages zu sein. E. 21. II. 29, GerH. 73, 132.

— — **Nr. 1205** (Zusammenhang mit dem Kaufvertrag). Die in einem Kaufvertrags-Antrage enthaltene Prorogationsvereinbarung ist nicht zustande gekommen, wenn sie als Nebenberedung des Kaufvertrages gedacht war und wenn diese mangels Willensübereinstimmung nicht zustande kam. E. 2. V. 29, Rspr. XI/236. Vgl. SZ. II/12.

— — **Nr. 1206** (Sprache). Übersetzt der Vermittlungsagent dem, der deutschen Sprache unkundigen Besteller den ganzen deutschen Bestellschein bis auf die Gerichtsstandsvereinbarung, so bewirkt die Unterschrift des Bestellers auf dem Bestellschein keine solche. E. 27. II. 29, Zbl. 47/219.

— — **Nr. 1207** (Sprachkenntnis). Wer den Bestellschein und damit dessen Gerichtsstandsklausel unterschreibt, obwohl er seiner (in concreto: der deutschen) Sprache nicht in zureichendem Maße mächtig und obwohl ihm die Bedeutung der Gerichtsstandsklausel nicht erklärt worden ist, der ist doch an die Gerichtsstandsvereinbarung gebunden. Denn es muß daran festgehalten werden, die Unterschrift decke den Erklärungsinhalt, auch wenn sie ohne Durchlesung (?) der Urkunde abgegeben wurde (?). E. 21. II. 29, GerH. 73, 132.

— — **Nr. 1208** (Ausländer). Die Prorogationsvereinbarung ist kein Rechtsgeschäft (?). Es findet daher die Vorschrift des § 37 ABGB. auf diese Vereinbarung zwischen einem Österreicher und einem Tschechoslowaken keine Anwendung. E. 3. VII. 28, SZ. X/162.

— — **Nr. 1209** (Vollmacht). Wird die Prorogations-Vereinbarung von Bevollmächtigten abgeschlossen, so muß nicht nur die Vereinbarung, sondern auch die Vollmachtserteilung in der Klage bei sonstiger Unwirksamkeit der Prorogation urkundlich nachgewiesen werden. Das gilt lege non distinguente auch für Legalvollmachten. E. 9. X. 28, SZ. X/243.

— — **Nr. 1210** (Gerichtskundigkeit). Gerichtskundigkeit der Prorogationsvereinbarung ersetzt deren urkundlichen Nachweis nicht. § 269 ZPO. muß hinter § 104 JN. deshalb zurückstehen, weil dieser nicht jeden Nachweis gelten läßt, sondern nur den Urkundenbeweis. E. 18. XII. 28, Zbl. 47/111.

— — **Nr. 1211** (Bestellscheine). Bestellscheine sind lediglich Beweisurkunden; dies auch hinsichtlich der Prorogationsklausel; Gegenbeweis gegen ihren Inhalt ist daher auch dann zulässig, wenn die Echtheit der Unterschrift feststeht. E. Ob. 4, 61/28 (ohne Datum veröffentlicht in) JBl. 58, 18.

— — **Nr. 1212**. Über Prorogation auf das Börsenschiedsgericht s. E. 12. II. 29, Zbl. 47/224, bei § 239 ZPO., Nr. 1339.

§ 113 — **Nr. 1213** (Rücktritt vom Adoptionsvertrag). Der Adoptionsvertrag zwischen Großjährigen ist wie jeder Vertrag bindend, wenn auch durch die gerichtliche Bestätigung — nicht Genehmigung — bedingt. Das hiezu berufene Gericht hat hievon auszugehen und darnach seinen Beschluß zu fällen. Tritt eine der Parteien vor der Bestätigung vom Adoptionsvertrag zurück, so hat dies das Gericht des § 113 JN. bei seiner Beschlußfassung nicht zu beachten; denn über die rechtliche Bedeutung eines solchen Rücktrittes kann nur vor dem Prozeßgerichte entschieden werden. E. 27. III. 28, SZ. X/106.

d) Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung.

Art. I — Nr. 1214. Über das Wahlrecht zwischen Zivilprozeß und Verfahren außer Streitsachen nach § 15 H A G. s. E. 22. I. 29, Rspr. XI/160, „Handel“ v. 10. VIII. 1929, bei § 15 H A G., Nr. 906.

— — **Nr. 1215**. Über Aufhebung von Unterhaltsgleichem s. E. 2. V. 29, Zbl. 47/277, bei § 35 E O., Nr. 1703.

— — **Nr. 1216**. Über Jagdpachtverträge s. E. 4. IV. 28, SZ. X/272, Zbl. 47/14, bei § 83 JN., Nr. 1192.

Art. IV Z. 5 — Nr. 1217 (Strafen). Unbefugte Ankündigung, jemand sei zur Parteienvertretung befugt, macht ihn nach Art. VIII/1 straffällig. E. VGH. 28. IX. 28, Slg. A 52/15.341.

— — **Nr. 1218** (Häuserverwaltung). Die Konzession zur gewerbemäßigen Häuserverwaltung ist eine solche zur Pri-

vatgeschäftsvermittlung und schließt die Befugnis zur Parteienvertretung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht in sich. E. VGH. 28. IX. 28, Slg. A 52/15.341.

Art. VI — Nr. 1219. Über das Verhältnis zur freien Beweiswürdigung s. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/116, bei § 272 ZPO., Nr. 1374.

Art. XIII a — Nr. 1220 (Nicht befugter Vermittler). Das Börsenschiedsgericht ist argum. e contr. des Art. XIII a nicht für die (Provisions-)Klage eines nicht von der Börseleitung befugten Vermittlers eines Börsegeschäftes zuständig. E. 12. XII. 28, Zbl. 47/112.

Art. XIV — Nr. 1221. Über Prorogationen s. E. 12. II. 29, Zbl. 47/224, bei § 239 ZPO., Nr. 1339.

Art. XIV a — Nr. 1222 (Vermittler). Die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichtes erstreckt sich nicht auf alle Vermittler, sondern nur auf die „zur Ausübung der Vermittlertätigkeit an dieser Börse von der Börseleitung legitimierten“ Personen; denn Art. XIV a/2 ist nur im Zusammenhang mit Art. XIV a/1 EinfGZPO. zu verstehen. E. 12. XII. 28, SZ. X/345; Rspr. XI/14.

— — **Nr. 1223** (Vermittler). Soll gegenüber dem Vermittler die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichtes begründet sein, so bedarf es des schriftlichen Schiedsvertrages mit ihm. Es genügt kein solcher der Kaufvertragsparteien; denn Art. XIV a/2 ist nur im Zusammenhang mit Art. XIV a/1 zu verstehen. E. 12. XII. 28, NotZ. 71, 123. S. Nr. 1222.

Art. XXIII — Nr. 1224. Über außerordentliche Revisionsrekluse s. E. 12. XII. 28, Rspr. XI/14, bei § 528 ZPO., Nr. 1580.

Art. XLII — Nr. 1225 (Rechnungslegung). Das Gesetz gestattet nur bei Klagen über den Vermögensbestand, nicht auch zur Bekräftigung einer gelegten Rechnung den Offenbarungseid zu fordern. Diese einengende Auslegung ist nicht nur durch die Entstehungsgeschichte gedeckt, sondern auch dadurch, daß das Eidesablegungsverfahren zur Entscheidung von Einzelfragen ungeeignet ist, wie jede Rechnungslegung sie aufweist. E. 26. II. 29, SZ. XI/52, Rspr. XI/122, JBl. 58, 374.

— — **Nr. 1226** (Bezifferungsvorbehalt). Der Vorbehalt auf bestimmte Leistungsangaben im Art. XLII/3 ist nur bei der eidlichen Vermögensmanifestation, nicht auch bei Klage auf Rechnungslegung zugelassen. E. 26. II. 29, JBl. 58, 374, Rspr. XI/122.

— — **Nr. 1227.** Über Geldzahlungen unbestimmter Höhe s. E. 19. III. 29, Rspr. XI/227, bei § 406 ZPO., Nr. 1440.

d) Zivilprozeßordnung.

§ 1 — Nr. 1228 (Zweiparteienverhältnis). Ein Prozeßverhältnis setzt das Bestehen zweier Parteien voraus. E. 16. II. 29, Zbl. 47/177.

— — **Nr. 1229** (Verein). Ein Verein gewinnt nach § 7 Vereinsges. seine Parteifähigkeit mit dem Beginn seiner Vereinstätigkeit, nicht erst mit der nach Statutengenehmigung abgehaltenen Gründungs-Versammlung. E. 3. I. 29, Zbl. 47/113.

— — **Nr. 1230** (Nachbarschaft). Eine „regulierte Nachbarschaft“, eine agrarische Gemeinschaft, ist Person und daher parteifähig. Aus § 75 JN. ergibt sich ihre Partei- und (?) Prozeßfähigkeit. E. 2. I. 29, Zbl. 47/279.

— — **Nr. 1231** (Österreichische Monarchie). Die österreichische Monarchie hat zu bestehen aufgehört, weil sie in Stücke zerfallen ist; sie hat kein Gebiet, keine Bevölkerung mehr. E. 24. V. 29, Rspr. XI/247. (Erlassen zu § 17 G. v. 24. IV. 1874, RGBl. 49.)

— — **Nr. 1232** (Parteiexistenz). Fehlt in einem Prozeß eine der beiden Parteien, so ist das eingeleitete Verfahren in analoger Anwendung des § 7 ZPO. als nichtig zu behandeln. E. 16. II. 29, Zbl. 47/177.

§ 8 — Nr. 1233 (Kuratelsende). Das Amt des Nachlasskurators nach § 77 AbhPat. erlischt nicht dadurch, daß Erbs-erklärungen abgegeben werden, sondern erst durch Enthebung. Bis dahin erfolgt also die Urteilszustellung wirksam an ihn. E. 4. VI. 29, NotZ. 71, 169. Vgl. E. 4. XII. 28, NotZ. 71, 67, bei § 34 EO., Nr. 1697.

§ 14 — Nr. 1234. Hypothekargläubiger und Afterhypothekargläubiger sind nicht genötigt als einheitliche Streitgenossen auf Zahlung der Pfandforderung zu klagen. Vielmehr darf der Erstgenannte allein auf Gerichtserlag dringen. E. 31. X. 28, Rspr. XI/125.

— — **Nr. 1235** (Haustorschlüssel). Die Klage des Mieters auf Übergabe eines Haustorschlüssels muß bei sonstiger Abweisung des Klagebegehrens gegen alle Hauseigentümer gerichtet werden, da dieser Anspruch seiner Natur nach nur gegen sie alle einheitlich bestehen kann. E. 28. XI. 28, SZ. X/333, GerH. 73, 58. (§ 3 Vdg. v. 29. I. 27, LGBl. für Wien, Nr. 8.)

— — **Nr. 1236**. Über Anerkenntnisse s. E. 28. XI. 28, GerH. 73, 58, bei § 45 ZPO., Nr. 1254.

§ 17 — Nr. 1237. Pietätsmomente sind kein rechtliches Interesse für die Zulassung eines Nebenintervenienten. E. 20. IX. 28, Zbl. 47/22.

— — **Nr. 1238** (Miete). Im Kündigungsprozeß gegen einen Nachlaß nach § 19/2, Z. 11 MG. dürfen die darin genannten Familienangehörigen dem Nachlaß als Nebenintervenienten beitreten. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/165. NotZ. 71, 63. Über Lebensgefährtin s. diese E. bei § 19, ZPO., Nr. 1228.

— — **Nr. 1239** (Kündigungsprozeß). Der neue Hauseigentümer darf als Nebenintervenient dem von seinem Vorgänger noch als Eigentümer anhängig gemachten Kündigungsprozesse beitreten. E. 18. VII. 28, SZ. X/167.

— — **Nr. 1240**. Ein Großaktionär als solcher hat nicht jenes rechtliche Interesse am Prozeßausgange seiner Aktiengesellschaft, welches zur Zulassung als Nebenintervenient erforderlich ist; denn in dieser Eigenschaft als Großaktionär „befindet er sich bereits durch die gesetzliche Vertretung der (klägerischen) A. G. in der Parteienrolle“. E. 20. IX. 28, Zbl. 47/22. (Die Begründung ist bedenklich gefaßt.)

§ 18 — Nr. 1241 (Funktionelle Zuständigkeit). Zur Beschlußfassung über die Zulassung des Nebenintervenienten ist stets das Prozeßgericht erster Instanz berufen, auch wenn die Beitrittserklärung erst nach dem Urteil dieses Gerichtes oder des Berufungsgerichtes geschieht. (?) E. 11. IV. 28, SZ. X/180.

— — **Nr. 1242**. Über Nebenintervention im Berufungsverfahren s. E. 20. IX. 28, Zbl. 47/22, bei § 519 ZPO., Nr. 1569.

§ 19 — Nr. 1243 (Lebensgefährtin). Die Lebensgefährtin des Mieters darf, hat der Vermieter der Verlassenschaft des Wohnungsmieters gekündigt, dieser Verlassenschaft als Nebenintervenientin beitreten, wenn diese Lebensgefährtin nach § 19/2, Z. 11 MG. die Wohnung für sich in Anspruch nimmt; denn damit macht sie den Mangel der Passivlegitimation des gekündeten Nachlasses geltend. E. 27. XII. 28, NotZ. 71, 63.

§ 20 — Nr. 1244 (Anerkenntnis). Erkennt der Beklagte den Klaganspruch an, so bindet dies selbst den streitgenössischen Nebenintervenienten; denn er ist kein Streitgenosse, sondern hat nur dessen prozessuale Stellung. E. 4. VI. 29, GerH. 73, 154.

— — **Nr. 1245**. Über Rechtsmittelfristen s. E. 10. IV. 29, Zbl. 47/172, bei § 98 ZPO., Nr. 1272.

§ 21 — Nr. 1246. Die E. 2. X. 28, Rspr. X/376, Jahrb. 1, Nr. 903, über Streitverkündung und Klageerhebung ist nun auch in SZ. X/235 veröffentlicht.

§ 22 — Nr. 1247 (Zeitpunkt). Die *laudatio auctoris* kann nur vor der ersten Tagsatzung geschehen; bei oder nach dieser ist

sie unzulässig und wirkungslos, weil nun „das prozeßrechtliche Verhältnis der Parteien bereits unverrückbar festgelegt“ ist. E. 17. IV. 29, Zbl. 47/220.

§ 27 — Nr. 1248 (ratio). „Der Anwaltszwang im Berufungsverfahren soll dazu dienen, daß eine klare Fassung der Berufungsanträge und der Berufungsgründe gewährleistet wird.“ E. 26. I. 29, JBl. 58, 373.

§ 35 — Nr. 1249. Der Tod der Prozeßpartei hindert ihren Prozeßbevollmächtigten nicht am Antrag auf Exekutionsbewilligung wider den Prozeßgegner. E. 21. XI. 28, Z. 1. 47/154.

§ 41 — Nr. 1250 (Entstehung der Kostenforderung). Die Kostenforderung entsteht spätestens (?) durch das Urteil, nicht erst durch dessen Zustellung (?). E. 13. VIII. 29, Rspr. XI/393. (Es handelte sich um die Frage, ob die im Urteile zugesprochene Kostenforderung schon Ausgleichsforderung sei, wenn das Urteil vor der Verfahrenseröffnung gefällt, aber nach ihr zugestellt war.)

— — Nr. 1251 (Nebenintervenient). Legt nur der Nebenintervenient Revision ein, so ist das eine von „ihm vorgenommene besondere Prozeßhandlung“. Ist die Revision erfolglos, so sind darum in sinngemäßer Anwendung des § 46/2 ZPO. Die Kosten des Revisionsverfahrens dem Nebenintervenienten aufzuerlegen. (?) E. 23. I. 29, AnwZ. VI, 326.

— — Nr. 1252 (Abtretung). Ansprüche einer Prozeßpartei auf Prozeßkostenersatz können schon vor dem Urteile wirksam dem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt abgetreten werden. Denn es sind zwar künftige, aber doch nach Rechtsgrund und Person des Schuldners hinreichend bestimmte Forderungen. E. 5. X. 27, SZ. IX/281.

§ 45 — Nr. 1253 (Anerkenntnis und Bestreitung). Der Beklagte darf Kostenanspruch nach § 45 ZR. dann nicht fordern, wenn er den klägerischen Anspruch (in concreto auf Markenschutz) anerkennt, das Klagebegehren aber bis zum Verfahrensende bestritten hat. E. VGH. 2. X. 29, PatBl. 34, 249.

— — Nr. 1254 (Einheitliche Streitgenossenschaft). Das Anerkenntnis nur einzelner der mehreren einheitlichen Streitgenossen kann argum. des § 14 ZPO. nicht die Kostentragungspflicht auf den Kläger überwälzen. E. 28. XI. 28, GerH. 73, 58.

§ 46 — Nr. 1255 (Revisionskosten). Legt nur einer der Streitgenossen Revision ein und ist sie erfolglos, so sind nach § 46/2 ZPO. die Kosten des Revisionsverfahrens nur diesem Streitgenossen aufzuerlegen. E. 23. I. 29, AnwZ. VI, 326.

§ 54 — Nr. 1256. Über das Entstehen der Kostenforderung s. E. 13. VIII. 29, Rspr. XI/393, bei § 41 ZPO., Nr. 1250.

— — **Nr. 1257.** Über Rückforderung von Kosten s. E. 30. VI. 28, JBl. 58, 43, bei § 477, Z. 6 ZPO., Nr. 1497.

§ 56 — Nr. 1258 (Exekutionsaufschiebung). Auf die Sicherheitsleistung des § 44 EO. ist § 56 ZPO. anzuwenden. E. 7. XI. 28, Rspr. XI/16.

§ 57 — Nr. 1259 (Engländer). Engländer haben in Österreich für die Prozeßkosten Sicherheit zu leisten, da dies der im Art. 4/2 des Handels- und Schiffahrtsvertrages v. 22. V. 1924, BGBl. 80/25 getroffenen Vereinbarung nicht widerspricht, nach welcher den Angehörigen Großbritanniens freier Zutritt zu den österreichischen Gerichten gewährleistet ist. E. 27. III. 29, SZ. XI/75, Rspr. XI/161 (der Engländer wohnte auch in England); denn in England muß jeder Kläger solche Sicherheit leisten. E. 1. X. 29, Rspr. XI/338, GerH. 73, 230.

§ 64 — Nr. 1260 (Prozeßvollmacht). Verbis „für den bestimmten Prozeß“ ist die für den im Armenrecht geführten Prozeß ausgestellte, nicht aber eine General-Prozeßvollmacht gebührenfrei. E. VGH. 2. X. 28, Slg. F 52/14.609.

§ 64, Z. 3 — Nr. 1261. Über vorläufige Unentgeltlichkeit s. E. 2. VII. 29, AnwZ. VI, 385, bei § 68 ZPO., Nr. 1263.

§ 64, Z 5 — Nr. 1262 (Blutprobe). Da die Blutprobe zum Sachverständigenbeweis gehört, hat die mit Armenrecht begabte Partei Anspruch auch auf den Gebührenvorschuß für die Zureisekosten von Mutter und Kind. Darum darf nicht dem Prozeßgegner solcher Gebührenvorschuß auferlegt und bei Nichterlag von der Blutprobe abgesehen werden. E. 30. IV. 29, Zbl. 47/226.

§ 68 — Nr. 1263 (Vertretungskosten). Da § 64 ZPO. der armen Partei den Rechtsanwalt als Vertreter nur „zur vorläufig unentgeltlichen“ Vertretung beigibt, muß sie auch pro präterito diese Kosten bezahlen, wenn sie nachträglich zu Vermögen kommt und wenn ihr deshalb das Armenrecht aberkannt wird. E. 2. VII. 29, AnwZ. VI, 385.

§ 70 — Nr. 1264 (Grenzen). Ist der Anwalt nicht ein für die arme Partei bestellter Rechtsanwalt, sondern ist ihm von der Partei Prozeßvollmacht erteilt worden, so kommt § 70 ZPO. nicht zur Anwendung. E. 11. IX. 28, Zbl. 47/15. (Anscheinend hatte die Partei Armenrecht, hatte sich aber keinen Rechtsanwalt zuweisen lassen, sondern selbst einen solchen bestellt.)

§ 73 — Nr. 1265 (Wechselprozeß). Die Vorschrift des § 73/2 ZPO. hat auch auf Wechseleinwendungen Anwendung zu finden. E. 31. X. 28, SZ. X/258.

— — **Nr. 1266** (Bezirksgericht). Die Erstreckungsvorschrift des § 73/2 ZPO. findet auf das bezirksgerichtliche Ver-

fahren mangels Anwaltszwanges keine Anwendung. E. 31. X. 28, SZ. X/258.

§ 84 — Nr. 1267 (Antragsverbesserung). Im Rechtsmittelstadium ist keine Verbesserung erstinstanzlicher Anträge zulässig. E. 4. VI. 29, Rspr. XI/238.

§ 85 — Nr. 1268 (Neuer Schriftsatz). Wird eine von der Partei selbst verfaßte Berufung ihr zur Unterfertigung durch einen Rechtsanwalt zurückgestellt, so darf dieser innerhalb der Wiedervorlagefrist eine neue Berufungsschrift vorlegen, wenn er ihr die zurückgestellte anschließt und sich im Rahmen ihrer Berufungsgründe und Berufungsanträge hält. Dies folgt aus der ratio des Anwaltszwanges. E. 26. I. 29. JBl. 58, 373.

§ 86 — Nr. 1269 (Zusammenhang). Der Rekurs führte aus, der Verhandlungsleiter habe veranlaßt, daß der zur Ordnungsstrafe führende Vorfall in Zeitungen veröffentlicht werde. Da diese Ausführung mit dem Gegenstande des Rekurses keinen Zusammenhang hat, ist sie grobe Ungebühr im Sinne des § 86, ZPO. Der richtige Rechtsbehelf für den Beschwerdeführer war die Aufsichtsbeschwerde. E. 11. XII. 28, AnwZ. VI, 113.

§ 87 — Nr. 1270 (Postvollmacht). Gerichtliche Erledigungen zerfallen nach der Zustellungsart in solche, bei denen Ersatzzustellung möglich ist und in solche, die zu eigenen Händen zugestellt werden müssen. Diese Erledigungen stellen also zwei „Gattungen von Sendungen“, nicht eine einzige dar. Wenn § 8 der Dienstesanweisung 8/1925 Beschränkungen der Postvollmacht auf eine der beiden Gattungen versagt, so ist das mangels Kundmachung nicht für das Publikum verbindlich. Hat ein Postbeamter eine Postvollmacht entgegengenommen, die auf Ersatzzustellungen beschränkt ist, so ist darum diese Beschränkung der Postvollmacht in concreto wirksam. E. VGH. 10. X. 28, Slg. A 52/15.375.

— — Nr. 1271 (Nichtige Zustellung). „Eine gesetzwidrige Zustellung mag... formelle Rechtskraft nach sich ziehen materiell bleibt sie ein nichtiger Akt und es kann ihr durch Richterspruch Geltung versagt werden.“ Handelt es sich um die Zustellung eines deutschen Exekutionstitels, so ist zu solchem Spruch das Vollzugsgesetz berufen. E. 20. VI. 28, SZ. X/156.

§ 98 — Nr. 1272 (Fristenlauf). Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt für den streitgenössischen Nebenintervenienten mit der Zustellung an die „Hauptpartei“ und nicht mit jener an den Nebenintervenienten. E. 10. IV. 29, Zbl. 47/172. (Der Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten gedenkt die E. nicht.)

— — **Nr. 1273.** Über berichtigte Urteile s. E. 11. IX. 29, Rspr. XI/409, bei § 419 ZPO., Nr. 1463.

§ 103 — Nr. 1274 (Offene Handelsgesellschaft). Die Zustellungsbeschränkung des § 103/3 ZPO. hinsichtlich der vom Geschäftsherrn belangten Angestellten gilt sinngemäß auch in Zivilprozessen zwischen der offenen Handelsgesellschaft und einem vertretungsbefugten Gesellschafter. E. 6. VI. 28, SZ. X/147.

§ 106 — Nr. 1275. Über Zustellungen an Nachlaßkuratoren s. E. 4. VI. 29, NotZ. 71, 169, bei § 8 ZPO., Nr. 1233.

§ 124 — Nr. 1276. Über streitgenössische Nebenintervention s. E. 10. IV. 29, Zbl. 47/172, bei § 98 ZPO. Nr. 1272.

— — **Nr. 1277.** Über berichtigte Urteile s. E. 11. IX. 29, Rspr. XI/409, bei § 419 ZPO., Nr. 1463.

§ 134 — Nr. 1278 (laudatio auctoris). Eine Tagsatzungserstreckung zur Aufforderung an den auctor zum Eintritt in den Prozeß ist unzulässig, wie § 22 ZPO. ergibt. Erfolgt solche Tagsatzungserstreckung dennoch, so kann der Auctor dennoch nicht mehr wirksam in den Prozeß eintreten. E. 17. IV. 29, Zbl. 47/220.

— — **Nr. 1279** (Geldmangel). Mangel an Geld für die Reisekosten zu Gericht kann unter Umständen einen Vertagungsantrag begründen. E. 11. XII. 28, Zbl. 47/114.

§ 146 — Nr. 1280. Über die Delogierungsfrist des § 575 ZPO. s. E. 12. IX. 28, SZ. X/219; Zbl. 47/48, bei § 58 EO., Nr. 1747.

— — **Nr. 1281.** Über Wiedereinsetzung beim Delogierungsantrags. E. 12. IX. 28, SZ. X/219, Zbl. 47/48, bei § 58, EO., Nr. 1747.

§ 149 — Nr. 1282 (Versäumte Prozeßhandlung). Hat der Fristenlauf für die Berufung mangels Bestellung des Armenvertreters noch nicht begonnen, so braucht die Berufung dem Wiedereinsetzungsantrag gegen die (vermeintliche) Versäumung dieser Frist trotz § 149 ZPO. nicht angeschlossen zu werden. Die Berufung darf vielmehr innerhalb der Berufungsfrist nachträglich erhoben werden. E. 10. IV. 29, Zbl. 47/172. (Es ist nicht ersichtlich, wozu es der Wiedereinsetzung bedurfte.)

§ 150 — Nr. 1283 (Materielles Recht). Das Gebot des § 130 ZPO., der Rechtsstreit trete durch die Wiedereinsetzung in den Stand vor der Versäumung zurück, ist „selbstverständlich für das Prozeßverfahren festgelegt“, aber das „schließt deswegen allein keineswegs eine Rückwirkung auf das materielle Recht aus.“ Darum muß der Vermieter, der auf Grund seiner Kündigung delogiert hat, dem Mieter nach bewilligter Wiedereinsetzung

gegen die Versäumung der Frist zu den Einwendungen sofort die Wohnung wieder übergeben. E. 18. IX. 28, SZ. X/221.

§ 153 — Nr. 1284 (Rekurs gegen Bewilligung). Hat das Rekursgericht auf Grund eines, wenn auch unzulässigen Rekurses den, eine Wiedereinsetzung bewilligenden Beschluß als nichtig aufgehoben und neue Entscheidung nach Verhandlung angeordnet, so ist nach § 527 ZPO. kein weiterer Rekurs zulässig. E. 4. IV. 29, JBl. 58, 334. S. diese E. bei § 527 ZPO., Nr. 1570.

§ 163 — Nr. 1285. Die E. 6. IX. 27, Zbl. 46/253, Jahrb. 1, Nr. 949, über Unterbrechung nach § 545 ZPO. ist nun auch in SZ. IX/315 veröffentlicht.

§ 179 — Nr. 1286. Neue Zuständigkeitsgründe dürfen bis zum Schlusse der mündlichen Streitverhandlung vorgetragen werden. E. 11. VII. 29, Zbl. 47/305.

— — Nr. 1287 (Wechselverfahren). Vorbringen eines neuen Tatbestandes durch den Kläger im Wechselprozeß nach den erhobenen Einwendungen ist keine unzulässige Neuerung. E. 15. V. 29, Zbl. 47/274.

— — Nr. 1288. Über Aufkündigung von Bestandverträgen s. E. 9. XI. 27, SZ. X/249, bei § 406 ZPO., Nr. 1441.

— — Nr. 1289. Die E. 17. XI. 27, Rspr. X/48, Jahrb. 1, Nr. 1064, über die Anwendbarkeit des § 179 auf Anfechtungsprozesse ist nun auch in SZ. X/250 veröffentlicht.

§ 181 — Nr. 1290. Über materielle Wahrheit s. E. 19. III. 29, GerH. 73, 130, bei § 272 ZPO., Nr. 1369.

§ 189 — Nr. 1291 (Zweckmäßigkeit). Verhandlungsbeschränkung auf den Anspruchsgrund soll nur dann geschehen, wenn „es im Interesse der Sache und der Partei (liegt)“; insbesondere ist das „bei vorgeschrittener Verhandlung“ vor Gericht zu beachten. E. 24. IV. 28, JBl. 58, 15.

§ 190 — Nr. 1292. Über Prozeßunterbrechung und Aufrechnungseinrede s. E. 10. X. 28, Zbl. 47/44, bei § 391 ZPO., Nr. 1411.

§ 192 — Nr. 1293. Über Verweigerung des Teilurteiles s. E. 3. IX. 29, JBl. 58, 349, Zbl. 47/345, bei § 392 ZPO., Nr. 1414.

§ 204 — Nr. 1294 (Nichtigkeit). Der gerichtliche Vergleich unterscheidet sich allerdings in manchen Richtungen vom außergerichtlichen, ist aber doch wie dieser ein Vertrag, „dessen materiellrechtliche Gültigkeit nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen ist.“ Er ist daher nichtig, wenn in ihm die Vereinbarung eines gesetzwidrigen Mietzinses verborgen ist. E. 19. III. 29, JBl. 58, 481.

— — **Nr. 1295** (Scheidebrief). Der gerichtliche Vergleich auf Übernahme eines Scheidebriefes ist zulässig und exequierbar. E. 26. III. 29, Zbl. 47/229.

§ 210 — Nr. 1296. Über den Begriff des Verhandlungsprotokolles s. E. 24. IV. 29, Zbl. 47/222, bei § 477, Z. 8 ZPO., Nr. 1506.

§ 215 — Nr. 1297 (Widerspruch und Gegenbeweis). Argum. des § 215/1 ZPO. schließt die Unterlassung des Widerspruchs gegen den Protokollinhalt trotz des § 292/2 ZPO. den Gegenbeweis aus; bei anderer Gesetzesauslegung könnte das Neuerungsverbot des § 482 ZPO. umgangen werden (?). E. 4. XII. 29, Rspr. XI/408.

§ 219 — Nr. 1298 (Akten fremder Gerichte). Da § 219/1 ZPO. „von den bei Gericht befindlichen Akten“ spricht, sind darunter auch die Akten anderer als des Gerichtes verstanden, bei dem sie gerade liegen. Dieses Gericht hat daher auch diese Abschriften herzugeben. E. 22. V. 29, Zbl. 47/307.

§ 223 — Nr. 1299 (Prüfungsgrundlage). Ob eine Rechtssache eine Ferialsache ist, beurteilt sich nicht nach dem jeweiligen Sachstand im Prozesse, auch nicht nach der Stichhaltigkeit des vom Kläger eingenommenen Standpunktes, sondern „nach Maßgabe des vom Kläger erhobenen Anspruchs“, nach dem „vom Kläger geltend gemachten Klagegrund“. Nur diese Auslegung entspricht dem Bedürfnisse, von vorneherein zu wissen, ob eine Rechtssache Ferialsache sei. E. 11. XII. 28, Zbl. 47/75.

§ 224 — Nr. 1300 (Prüfungsgrundlage). Ob eine Rechtssache Ferialsache sei, beurteilt sich nach dem erhobenen Anspruch, nicht darnach, ob er mit Grund erhoben sei. Ein Anspruch aus dem Dienstvertrag ist daher auch dann eine Ferialsache, wenn der Beklagte das Dienstverhältnis bestreitet. E. 11. XII. 28, GerH. 73, 90. (Es kam auf die Berechnung der Rechtsmittelfrist an.)

§ 225 — Nr. 1301. Über Rechtsmittelfristen s. E. 11. XII. 28, GerH. 73, 90, bei § 224 ZPO., Nr. 1300.

§ 226 — Nr. 1302 (Bestimmtheit). Führt das Klagebegehren auf Einverleibung eines Kaufvertrages die Liegenschaft, das Datum des Kaufvertrages und die Vertragsparteien an, so ist der Kaufvertrag hinreichend individualisiert und das Klagebegehren hinreichend bestimmt. E. 1. XII. 27, SZ. IX/258.

— — **Nr. 1303** (Unbestimmtes Begehren). Ein Klagebegehren auf Bezahlung einer Monatsrate von 300 S ab 1. V. 1928 ohne Angabe eines Endpunktes ist seiner Unbestimmtheit wegen zur „Bewilligung“ durch ein Urteil nicht geeignet. E. 18. IX. 29, Rspr. XI/404.

— — **Nr. 1304** (Unbestimmtheit des Begehrens). Unbestimmtheit des Klagebegehrens ist von Amts wegen, also auch ohne

Bemängelung durch den Beklagten, zu beachten; um ihretwillen muß das Klagebegehren abgewiesen werden. E. 19. III. 29, Rspr. XI/227.

— — Nr. 1305 (Rechtsgestaltungsklage). Das Klagebegehren auf Feststellung, daß ein „Vertrag ungültig ist“, ist kein Feststellungs-, sondern ein Rechtsgestaltungsbegehren. Es darf also mit dem Klagebegehren auf Rückstellung des geleisteten Kaufschillings verbunden werden, wird nicht durch dieses unnötig. E. 18. IX. 28, Rspr. XI/15. (Vertragsanfechtung, weil ein unechtes Gemälde als echt ausgegeben worden war.)

— — Nr. 1306. Über Rechtsgestaltungsklagen s. E. 19. III. 29, GerH. 73, 111, Zbl. 47/161; E. 6. III. 29, Zbl. 47/167, bei § 228 ZPO., Nr. 1319, 1315.

— — Nr. 1307. Über Beweislastverteilung s. E. 3. VII. 28, SZ. X/197, bei § 272 ZPO., Nr. 1370.

§ 227 — Nr. 1308 (Einzelrichter und Senat). Wird Verbindung einer Einzelrichter- mit einer Senatssache beschlossen, so sind beide Rechtssachen vom Senate zu verhandeln und zu entscheiden. E. 10. IV. 28, Zbl. 47/17.

§ 228 — Nr. 1309 (Bezeichnung). Die einmalige Bezeichnung des ausschließlichen Rechtes auf den Filmtitel „Geschichten aus dem Wiener Wald“ reicht zur Erhebung der Feststellungsklage gegen den Bezeichnenden dann aus, wenn diese Bezeichnung nicht bloß nach der subjektiven Einstellung, sondern nach objektiver Würdigung eine Gefahr bildet. E. 27. VII. 29, Rspr. XI/337.

— — Nr. 1310 (Delogierung). Nach vollzogener gerichtlicher Delogierung gibt es mangels Interesses keine Klage auf Feststellung, der Räumungsauftrag sei unwirksam. E. 25. X. 28, Zbl. 47/16.

— — Nr. 1311 (Mietvertrag). Das Klagebegehren auf die Feststellung des Bestandes des Mietvertrages trotz Rechtskraft der gerichtlichen Aufkündigung, weil dieser Exekutionstitel nicht zu Recht bestehe, ist ein Feststellungsklagebegehren, und kein solches einer Nichtigkeitsklage. Es bedarf daher nicht die Voraussetzungen des § 529 ZPO., wohl aber jener des § 228 ZPO. (?). E. 4. VII. 29, Zbl. 47/323. (Der Exekutionstitel war vom Kläger im trunkenen Zustand erwirkt worden.) Vgl. E. SZ, IX/28, SZ. X/272, aber auch E. 19. VI. 29, Zbl. 47/322, bei § 36 EO., Nr. 1711.

— — Nr. 1312 (Pensionsansprüche). Die erste Ehegattin des Erblassers kann die zweite auf Feststellung klagen, daß jener die Ansprüche auf die Witwenpension zustehen. E. 5. III. 29, JBl. 58, 415. (Es handelte sich um einen Angestellten der Bundesbahnen.)

— — **Nr. 1313.** Über Rechtsgestaltungsklage s. E. 18. IX. 28, Rspr. XI/15, bei § 226 ZPO., Nr. 1305.

— — **Nr. 1314** (Rechtsmittelverfahren). Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Feststellungsinteresses ist von Amts wegen, also auch trotz des Neuerungsverbot des § 482 ZPO. auf Grund von Neuerungen in der Berufungsinstanz zu prüfen. E. 23. I. 29, Zbl. 47/115.

— — **Nr. 1315** (Rücknahme einer Kündigung). Die Parteien vereinbarten Rücknahme der gerichtlichen Kündigung des Bestandvertrages, die für die wirtschaftliche Existenz des Mieters gefährdend war. Das Gericht nahm jedoch die Zurücknahme der Kündigung nicht zur Kenntnis (?). Der OGH. erklärte, in dieser Situation sei der Mieter zur Feststellungsklage berechtigt, „daß die gerichtliche Kündigung durch den Kündigungsverzicht unwirksam geworden ist“. E. 6. III. 29, Zbl. 47/167. (Es handelte sich u. a. um Kündigung einer Speisehalle.)

— — **Nr. 1316** (Schiedsvertrag). Die Feststellungsklage, es sei in concreto kein Schiedsvertrag zustande gekommen, ist zulässig, wenn das, von entgegengesetzter Auffassung ausgehende Schiedsgericht sich konstituiert und einen Verhandlungstermin ausgeschrieben hat. Denn Verneinung der Zulässigkeit einer Feststellungsklage unter Hinweis auf § 595 ZPO. wäre da unökonomisch. E. 23. X. 28, GerH. 73, 9.

— — **Nr. 1317.** Die E. 9. VII. 28, Rspr. X/345, Jahrb. 1, Nr. 976, über die Feststellungsklagen hinsichtlich geschmugelter Ware ist nun auch in SZ. X/165 veröffentlicht.

— — **Nr. 1318.** Über Feststellungsklagen der Kuratoren von Teilschuldverschreibungen s. E. 25. IX. 29, Rspr. XI/341, bei § 9 KuratorenG. v. 24. IV. 1874, RGBl. 49, Nr. 942.

— — **Nr. 1319** (Uneheliche Vaterschaft). Die Feststellungsklage dahin, das klägerische, beim Vormundschaftsgericht abgegebene Anerkenntnis seiner außerehelichen Vaterschaft sei unwirksam, ist zulässig. Die §§ 869 ff. ABGB. finden auf Anerkenntnisse familienrechtlicher Verhältnisse Anwendung. E. 19. III. 29, GerH. 73, 111, Zbl. 47/161. (Der Kläger war vom Vormunde zur Unterhaltsleistung aufgefordert worden.)

— — **Nr. 1320.** Über Feststellungsklagen vor dem Verfassungsgerichtshof s. E. VerfGH. 23. II. 28, Slg. VIII/935, bei § 38 VerfGHG., Nr. 1118.

— — **Nr. 1321** (Vorkriegsschuldeng.). Die Klagen aus Lebensversicherungsverträgen vor dem Abrechnungsgewichtshof nach § 52 VKSchG. sind nur als Leistungs-, nicht auch als Feststellungsklagen zulässig. E. 12. II. 29, Rspr. XI/195.

§ 232 — Nr. 1322. Über Anhängigkeit und Streitanhängigkeits. E. 9. IX. 29, Rspr. XI/339, bei § 387 EO., Nr. 1929.

— — Nr. 1323. Über Streitanhängigkeit bei Oppositionsklagen s. E. 4. IV. 29, Zbl. 47/231, bei § 35 EO., Nr. 1706.

§ 234 — Nr. 1324 (Veräußerung der Streitsache). Der Eigentumsklage kann nur dann Folge gegeben werden, wenn die Klägerin nicht nur bei Klagerhebung, sondern auch im Zeitpunkte der Urteilsfällung noch Eigentümerin der Maschine war. Ist aber diese Maschine während des Prozesses als Zubehör der Liegenschaft des Beklagten zwangsweise versteigert worden, so ist der Klagegrund weggefallen und dies muß das Urteil beachten. § 234 ZPO. steht dem nicht entgegen, weil er nur sagt, die Veräußerung der Sache sei „auf den Prozeß“ ohne Einfluß, „daß also die Parteistellungen dadurch nicht verändert werden“. E. 18. VI. 29, Rspr. XI/226.

— — Nr. 1325 (Eigentumsübergang). „Dadurch, daß der kündigende Hauseigentümer in der Folge das Haus verkauft (? , gemeint ist: das Eigentum überträgt), verliert er nicht die Berechtigung zur Fortsetzung des Kündigungsprozesses, weil (?) mit dem Urteile darüber zu entscheiden ist, ob die Kündigung berechtigt war oder nicht.“ Ob der neue Hauseigentümer in den Bestandvertrag eingetreten ist oder nicht, ist rechtsunerheblich. E. 18. VII. 28, SZ. X/167. (Die Überschrift ist nicht richtig.)

§ 235 — Nr. 1326 (Verhandlung). Unter „Verhandlung“ ist nicht die einzelne (konkrete) mündliche Streitverhandlung, sondern die Verhandlung der ganzen Rechtssache zu verstehen. E. 20. IX. 28, Zbl. 47/18.

— — Nr. 1327. Über Gerichtsbesetzung s. E. 20. III. 29, Zbl. 47/170, bei § 7a JN., Nr. 1154.

— — Nr. 1328 (Eigenbedarf). Es ist keine Änderung des Kündigungsgrundes des Eigenbedarfes, daß der Kündigende während des Prozesses geltend macht, sein Eigenbedarf bestehe nicht wie in der Kündigung angegeben zu Gunsten der Tochter Klara, sondern zugunsten der Tochter Auguste. Vorausgesetzt nur, daß der Eigenbedarf für Auguste auch schon im Zeitpunkt der Kündigung bestand. E. 12. IX. 28, SZ. X/220.

— — Nr. 1329. Über den Klagegrund der Widerspruchsklage nach § 37 EO. s. E. 25. VI. 29, JBl. 58, 439, bei § 37 EO., Nr. 1719.

— — Nr. 1330. Über Klagänderung im Berufungsverfahren s. E. 3. X. 28, SZ. X/239, Zbl. 47/147, bei § 483 ZPO., Nr. 1513.

§ 236 — Nr. 1331. Das festzustellende Rechtsverhältnis muß nicht gerade ein solches zwischen den Prozeßparteien sein. E. 26. III. 29, Zbl. 47/223.

— — **Nr. 1332** (Verhältnis zum Klaganspruch). Ein Zwischenantrag auf Feststellung ist überflüssig und darum unzulässig, wenn er nicht mehr verlangt, als worüber schon infolge des Klagebegehrens rechtskräftig entschieden werden muß. E. 26. III. 29, Zbl. 47/223.

— — **Nr. 1333** (Zulassung). Über die Zulässigkeit von Zwischenanträgen auf Feststellung ist nur dann mit besonderem Beschlusse zu entscheiden, wenn dem Zwischenantrag die formellen Voraussetzungen fehlen. Sonst soll ohne Zulassungsbeschuß über den Antrag verhandelt und im Urteile entschieden werden. E. 26. III. 29, Zbl. 47/223.

— — **Nr. 1334** (Vollstreckbarkeit). Das Urteil über den Zwischenantrag auf Feststellung entbehrt der Vollstreckbarkeit. E. 4. X. 27, SZ. X/242.

§ 237 — Nr. 1335 (Vereinbarung). Die Vereinbarung der Klagerücknahme von dem ordentlichen Gericht ist zulässig; sie darf daher auch bei Abschluß eines Schiedsvertrages getroffen werden. E. 16. VI. 29, Zbl. 47/328. S. diese E. bei § 577 ZPO., Nr. 1622.

— — **Nr. 1336** (Wiederaufnahmsklage). Zurücknahme einer Wiederaufnahmsklage unter Anspruchsverzicht schließt eine neue, auf einen anderen Wiederaufnahmsgrund gestützte Wiederaufnahmsklage nicht aus. E. 3. VII. 28, SZ. X/198.

— — **Nr. 1337** (Gerichtserlag). „Die Vorschrift, daß eine Klage unter gewissen Voraussetzungen nicht zurückgenommen werden darf, hat auf das Recht, einen freiwillig gemachten Erlag zurückzunehmen, keinen Einfluß.“ Solange der Gerichtserlag weder vom Gegner angenommen, noch im Zivilprozeßwege für gerechtfertigt erklärt worden ist, darf er darum vom Erleger zurückgezogen werden. E. 28. II. 28, SZ. X/97. S. diese E. im Jahrb. 1, Nr. 363.

§ 239 — Nr. 1338 (Unzuständigkeit). Ist die Einrede der Unzuständigkeit rechtzeitig angemeldet, so kann sie auch gegen neue Zuständigkeitsgründe verwendet werden, die der Kläger nachträglich geltend macht. E. 11. VII. 29, Zbl. 47/305.

— — **Nr. 1339** (Börsenschiedsgericht). Vereinbarung der Zuständigkeit eines Börsenschiedsgerichtes ist kein Ausschluß des Rechtsweges, sondern Prorogation. Sie muß also von dem beim ordentlichen Gericht Beklagten bei sonstiger Präklusion bei der ersten Tagsatzung eingewendet werden. E. 12. II. 29, Zbl. 47/224.

§ 240 — Nr. 1340 (Streitanhängigkeit und Rechtskraft). Im Streit über eine *actio negatoria* und *actio confessoria* sind die Einwendung der Streitanhängigkeit und der Rechtskraft

nicht ganz gleich zu beurteilen“, weil die Rechtskraft über die *actio negatoria* je nach dem Begehren (ob nun auf Eingriffs-Unterlassung oder auf Nichtbestand der Dienstbarkeit) die *actio confessoria* bald ausschließt, bald nicht. Streitabhängigkeit liegt aber stets vor, da das Urteil noch nicht vorliegt. E. 4. X. 27, SZ. X/243.

§ 259 — Nr. 1341 (*actio negatoria*). Geht das Klagebegehren der *actio negatoria* nur auf Unterlassung des Eingriffes, so darf der Beklagte Zwischenantrag auf Feststellung stellen, daß die Dienstbarkeit besteht. Geht aber das Klagebegehren auf Feststellung ihres Nichtbestandes, dann ist der Zwischenantrag, weil überflüssig, unzulässig. E. 4. X. 27, SZ. X/242.

— — **Nr. 1342**. Über die Zulässigkeit s. E. 26. III. 29, Zbl. 47/223, bei § 236 ZPO., Nr. 1331.

§ 261 — Nr. 1343 (Unzuständigkeit und Sachurteil). Erklärt sich ein Gericht als unzuständig, so darf es keine Sachentscheidung fällen. E. 12. II. 29, Rspr. XI/195.

— — **Nr. 1344**. Über die Rechtskraft der Entscheidung über Prozeßeinreden s. E. 28. XII. 27, SZ. IX/298, bei § 425 ZPO., Nr. 1464.

— — **Nr. 1345**. Über neue Zuständigkeitsgründe s. E. 11. VII. 29, Zbl. 47/305, bei § 179 ZPO., Nr. 1286.

— — **Nr. 1346** (Verjährung). Die Klageüberreichung beim unzuständigen Gerichte unterbricht im Falle der Überweisung nach § 261/6 ZPO. die Verjährung, da der Prozeß beim zweiten Gerichte fortzusetzen ist. E. 5. III. 29, RichterZ. 22, 261.

— — **Nr. 1347** (Überweisungsantrag). „Der Überweisungsantrag kommt in seiner Wirkung einer Klagerücknahme beim unzuständigen Gerichte und Klagwiedereinbringung beim zuständigen Gerichte gleich.“ E. 21. XI. 28, Zbl. 47/45; GerH. 73, 89. (Die E. ist unrichtig.)

— — **Nr. 1348** (Überweisung ohne Verhandlung). Der Überweisungsantrag darf „ohne Zustimmung des Gegners mit Umgehung einer mündlichen Verhandlung nicht erledigt werden.“ E. 21. XI. 28, Zbl. 47/45. (Dieser, einen Konventionalprozeß zulassende Satz setzt sich nicht mit § 477, Z. 4 ZPO. auseinander.)

— — **Nr. 1349**. Über Prozeßüberweisung ohne Verhandlung s. E. 6. III. 29, SZ. XI/60; Rspr. XI/204, bei § 477, Z. 4 ZPO., Nr. 1484.

— — **Nr. 1350** (Rekurs). Gegen den Überweisungsbeschluß ist nach dem Sinne des Gesetzes der Rekurs auch dann unzulässig, wenn die Überweisung nicht schon bei der ersten Tagsatzung beantragt worden ist. E. 12. III. 29, Zbl. 47/225.

§ 268 — Nr. 1351 (Freispruch). Der Gegenbeweis gegen den Freispruch (von der Mordanklage) wegen Sinnesverwirrung ist durch § 268 ZPO. nicht ausgeschlossen. E. 30. V. 28, JBl. 58, 230.

§ 269 — Nr. 1352 (Früherer Prozeß). Verhandlungsergebnisse (d. s. Tatsachenfeststellungen) eines früheren Prozesses mit zum Teil an anderen Parteien, dürfen im späteren Prozeß vom Gericht verwertet werden, wenn die Erinnerung noch frisch ist. (?) E. 25. IX. 28, Zbl. 47/19.

— — Nr. 1353 (Gerichtsakten). Was in jenen beim entscheidenden Gericht erliegenden Zivilprozeßakten steht, die behufs Erledigung des Antrages auf Exekutionsbewilligung geprüft werden müssen, das ist bei Gericht offenkundig. (?) E. 11. IX. 28, Zbl. 47/15.

— — Nr. 1354. Über Gerichtskundigkeit und Prorogationsnachweis s. E. 18. XII. 28, Zbl. 47/111, bei § 104 JN., Nr. 1210.

— — Nr. 1355. Über Gerichtskundigkeit bei Exekutionsbewilligungen s. E. 23. X. 28, Zbl. 47/50, bei § 3 EO., Nr. 1684.

— — Nr. 1356 (Lieferanten-Auswahl). „Beschränkungen der (Strom)abnehmer in der freien Wahl ihrer Lieferanten (von Installationsarbeiten) haben erfahrungsgemäß zumeist in der Absicht ihren Grund, besonderen Gewinn (für den Oktroierenden) dadurch zu erzielen.“ E. 4. VI. 29, Zbl. 47/320. (Vom OGH. selbst festgestellt.)

— — Nr. 1357. Reklamen pflegen oberflächlich gelesen zu werden. E. 12. IV. 29, JBl. 58, 334.

— — Nr. 1358 (Rückwirkung). Es ist bei Gericht offenkundig, daß das Rückwirkungsverbot des § 5 ABGB. die nachfolgende Gesetzgebung nicht gehindert hat, in einer Reihe von Fällen Gesetzen rückwirkende Kraft beizulegen. E. AbrGH. 26. IV. 29, Friedensrecht VIII, 29.

— — Nr. 1359. Über den Ausdruck „technischer Anwalt“ in der Lebensauffassung s. E. 7. V. 29, AnwZ. VI, 302, bei § 2 UWG., Nr. 1004.

— — Nr. 1360 (Tragdauer). Da die Frage der normalen Tragdauer eines reifen Kindes von der medizinischen Wissenschaft nicht einheitlich gelöst wird, kann man hier nicht davon sprechen, diese Dauer der Tragzeit sei notorisch. E. 1. XII. 27, JBl. 58, 461. (Eine Verwechslung von Notorietät und Gegenbeweis.)

— — Nr. 1361 (Umgangssprache). Der Natur der Sache nach läßt die Umgangssprache keinen bestimmten Schluß auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volksstamm zu. E. VGH. 21. IX. 28, Slg. A 52/15.114. (Vom VGH. selbst festgestellt.)

— — **Nr. 1362.** Über Verkehrsübungen s. E. 11. VI. 29, Rspr. XI/334, bei § 504 ZPO., Nr. 1552.

— — **Nr. 1363** (Verkaufserlöse). Es ist eine gerichtsbekante Tatsache, „daß bei exekutiven Verkäufen der wahre Wert der versteigerten Sache in der Regel nicht annähernd erzielt wird“. E. 3. V. 29, Zbl. 47/196. (Vom OGH. selbst ohne Beweisaufnahme festgestellt.)

— — **Nr. 1364.** Über Volksbewußtsein s. E. 16. IV. 29, JBl. 58, 304, Rspr. XI/233, bei § 1 UWG., Nr. 970.

— — **Nr. 1365** (Währung). „Über den Verfall der österreichischen Währung konnte der Beklagte im Jahre 1922 nicht mehr im Zweifel sein.“ E. 20. I. 29, Rspr. XI/72. (Vom OGH. ohne Beweisaufnahme angenommen.)

— — **Nr. 1366.** Über Erfahrungssätze bei Widerspruchsklagen s. E. 22. XI. 27, SZ. IX/253, bei § 37 EO., Nr. 1718.

— — **Nr. 1367** (Eisenbahnverkehrsrecht). Der Eisenbahntransportvertrag war im Ausland geschlossen. Dennoch beurteilten ihn Prozeßgericht erster Instanz und Berufungsgericht nach österreichischem Rechte. Da keine der Schriften im Revisionsverfahren dies bemängelte (dawider „eine Einwendung erhoben hat“, sagt die E.) „fehlt es für den OGH. an einem Anlaß (?) zu erörtern, ob und nach welchem ausländischen Rechte die Sache zu beurteilen wäre“. E. 17. XI. 27, SZ. IX/251.

— — **Nr. 1368.** Über die Beachtlichkeit von Gewohnheitsrechts s. E. 7. V. 29, GZ. 80, 254, Rspr. XI/198, bei Art. 1 HGB., Nr. 733.

§ 272 — **Nr. 1369** (Materielle Wahrheit). Der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit beherrscht den Zivilprozeß. E. 19. III. 29, GerH. 73, 130.

— — **Nr. 1370** (Beweislast). „Nach der übereinstimmenden Auffassung (?) von Schrifttum und Rechtsprechung sind verneinende Tatsachen vom Anspruchsberechtigten bloß zu behaupten und von dem sie Bestreitenden das Gegenteil darzutun.“ E. 3. VII. 28, SZ. X/197.

— — **Nr. 1371** (Beweislast). Wer Behauptungen aufstellt, die allgemeinen Verkehrstatsachen widersprechen, dem liegt hiefür die Beweislast ob, da er das Widerspiel des Normalen, Wahrscheinlichen behauptet (?). E. 4. VI. 29, Zbl. 47/320.

— — **Nr. 1372.** Zur Belehrung über die Beweislast s. E. 30. VII. 29, Zbl. 47/326, bei § 432 ZPO., Nr. 1468.

— — **Nr. 1373** (Feststellung ohne Behauptung). Das Gericht darf auf Grund der Beweisaufnahmen feststellen, es sei das

Speditionsgut möglicher Weise nicht von einer betriebsfremden Person gestohlen, sondern irrtümlicher Weise an einen Dritten ausgefolgt worden, wengleich dieser zweiten Alternative keine Parteibehauptung entsprach. E. 13. VI. 28, SZ. X/151. (Diese Feststellung war prozeßentscheidend.)

— — **Nr. 1374** (Parteivortrag). Auch in den Eheverfahren gilt der Grundsatz der freien Tatsachenwürdigung nach § 272 ZPO., nur beschränkt durch die im Art. VI. EinfGZPO. aufrechterhaltenen §§ 99 und (?) 115 ABGB. Daher „können auch Angaben der Parteien bei der Bildung der richterlichen Überzeugung mitwirken. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/116.

— — **Nr. 1375** (Zeugenaussagen über die Parteiangaben hinaus). Zeugenaussagen sind verbo „gesamter“ im § 272 ZPO. auch dann zur Tatsachenfeststellung zu verwenden, wenn ihnen und soweit ihnen keine konkrete Parteibehauptung entspricht. Dies ist ein „heute nahezu unbestrittener Lehrsatz“. E. 3. VII. 29, Rspr. XI/308.

— — **Nr. 1376**. Über Beweisaufnahmen früherer Prozesse. E. 25. IX. 28, Zbl. 47/19, bei § 269 ZPO., Nr. 1352.

— — **Nr. 1377** (§ 158 ABGB.). § 158 ABGB. ist durch die ZPO. nicht aufgehoben. Aber er schneidet den Beweis durch Zeugenaussage der Mutter nicht ab, daß kein Geschlechtsakt der Ehegatten stattgefunden habe. E. 6. XI. 28, Zbl. 47/46.

— — **Nr. 1378**. Über unzulässige Beweismittel s. E. 3. VII. 29, Zbl. 47/325, Rspr. XI/308, bei § 477 ZPO., Nr. 1481.

— — **Nr. 1379** (Inneres Vorhaben). „Absicht als inneres Vorhaben kann nicht direkt, sondern nur an der Hand ihres Hervortretens in die Außenwelt bewiesen werden.“ E. 2. X. 28, JBl. 58, 39.

— — **Nr. 1380** (Leistungs- und Feststellungsklage). Die Möglichkeit der Leistungsklage schließt die Feststellungsklage dann nicht aus, wenn durch den Erfolg der Leistungsklage das Feststellungsinteresse nicht oder nur zum Teil befriedigt werden kann. E. 23. I. 29, Zbl. 47/115.

— — **Nr. 1381**. Über Beweiswürdigung vor dem Verfassungsgerichtshof s. E. VerfGH. 15. III. 28, Slg. VIII/985, bei § 503, Z. 4, ZPO., Nr. 1540.

§ 273 — **Nr. 1382** (Rechtsnatur). Bewertung nach § 273 ZPO. ist keine Tatsachenfeststellung, sondern rechtliche Beurteilung. Daher darf das Berufungsgericht von der Bewertung des Prozeßgerichtes erster Instanz ohne Beweiswiederholung Umgang nehmen. E. 28. XII. 28, GerH. 73, 34.

— — **Nr. 1383** (Bemessungsgrundsatz). Ist durch eine Handlung unlauteren Wettbewerbes ein Schade verursacht worden,

so gilt als Leitsatz, daß bei Schadensbemessung nicht engherzig vorgegangen werden darf. E. 9. XI. 27, SZ. IX/287.

— — **Nr. 1384** (Vermögenslage des Beschädigers). Bei Bemessung eines Schadensersatzes für Deflorierung kommt die Einbringlichkeit der als angemessen erachteten Summe für die Urteilsfällung nicht in Betracht; dies ist „erst im Stadium der Exekutionsführung von Wichtigkeit. E. 12. II. 29, Zbl. 47/163.

§ 275 — **Nr. 1385**. Über Mithilfepflicht bei der Beweisaufnahme s. E. 31. VII. 29, Zbl. 47/308, bei § 368 ZPO., Nr. 1402.

§ 276 — **Nr. 1386** (Anerkenntnis). Anerkenntnis der außer-ehelichen Vaterschaft im Vormundschaftsverfahren schließt den Beweis durch Blutprobe über die Vaterschaft des Anerkennenden nicht aus, da „für die familienrechtliche Stellung einer Person in erster Linie die objektiv wahren Tatsachen und nicht die subjektiven Willenserklärungen maßgebend sein sollen. E. 3. X. 28, Zbl. 47/98. (Es scheint sich um Blutprobe in einem ZP. gehandelt zu haben.)

§ 277 — **Nr. 1387**. Über das Thema des Zeugenbeweises s. E. VGH. 7. II. 28, Slg. 52/15.097, bei § 339 ZPO., Nr. 1396.

§ 278 — **Nr. 1388**. Über Protokolle bei Beweisaufnahmen s. E. 24. IV. 29, Zbl. 47/222, bei § 477, Z. 8, ZPO., Nr. 1506.

§ 292 — **Nr. 1389**. Über Widerspruch und Gegenbeweis gegen den Protokollinhalt s. E. 4. XII. 29, Rspr. XI/408, bei § 215 ZPO., Nr. 1297.

— — **Nr. 1390**. Geburtsmatriken sind öffentliche Urkunden, auch hinsichtlich der Anmerkung der legitimatio per subsequens matrimonium. Gegenbeweis ist zulässig. E. 9. XI. 28, NotZ. 71, 22.

— — **Nr. 1391** (Vollstreckbarkeitserklärung). Bei Abgabe der Vollstreckbarkeitserklärung eines Rückstandsausweises ist die Verwaltungsbehörde nicht entscheidende, sondern beurkundende öffentliche Stelle. Gegenbeweis ist daher zulässig (?). E. 30. V. 28, JBl. 58, 19.

— — **Nr. 1392**. Auch gegen eine deutsche Vollstreckbarkeitserklärung ist der Gegenbeweis vor dem österreichischen Gerichte zulässig. E. 20. VI. 28, SZ. X/156.

§ 294 — **Nr. 1393**. Über Bestellscheine s. E. Ob. IV 61/28, JBl. 58, 18, bei § 104 JN., Nr. 1211.

§ 321 — **Nr. 1394**. Über die Strafbarkeit falscher Zeugenaussagen s. E. 12. III. 28, SSt. VIII/41, bei § 199 a StG., Nr. 2301.

§ 336 — **Nr. 1395**. Über die Beeidigung Meineidigers s. E. 3. VII. 29, Rspr. XI/308, bei § 477 ZPO., Nr. 1482.

§ 339 — Nr. 1396 (Beweisthema). „Zeugen können nur sagen, daß ihnen von einer späteren Unterstützung (als nach dem 2. XII. 1925) nichts bekannt ist. Aber daß sie nicht stattfand, kann kein Zeuge sagen.“ E. VGH. 7. II. 28, Slg. 52/15.097.

— — **Nr. 1397** (Gegenüberstellung). Ob Zeugen einander gegenübergestellt werden sollen, ist Sache der Beweiswürdigung und die Unterlassung ist daher nicht nach § 503, Z. 2, ZPO. revisibel. E. 6. II. 29, Zbl. 47/176.

— — **Nr. 1398**. Über die Strafbarkeit falscher Zeugenaussagen s. E. 12. III. 28, SSt. VIII/41, bei § 199 a StrG., Nr. 2301.

§ 357 — Nr. 1399. Über den Unternehmensbegriff s. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/66, bei 503, Z. 4, ZPO., Nr. 1549.

§ 364 — Nr. 1400. Verkehrsüblichkeit bedarf, handelt es sich nicht um Tatsachen der allgemeinen Lebenserfahrung, des Sachverständigenbeweises. E. 18. IX. 28, JBl. 58, 61.

§ 365 — Nr. 1401. Über Kosten der Blutprobe s. E. 30. IV. 29, Zbl. 47/226, bei § 64, Z. 5, ZPO., Nr. 1262.

§ 368 — Nr. 1402 (Weigerung der Blutprobe). Da die ZPO. keine Mithilfepflicht bei der Beweisaufnahme vorschreibt, kann das belangte Kind nicht gezwungen werden, an sich die Blutprobe vornehmen zu lassen. E. 31. VII. 29, Zbl. 47/308.

§ 371 — Nr. 1403 (Unbestimmtes Beweisergebnis). Parteivernehmung ist von Amts wegen anzuordnen, wenn die sonstige Beweisaufnahme „ohne bestimmtes Ergebnis für oder wider die Wahrheit des Themas geblieben“ ist. E. 19. III. 29, GerH. 73, 130.

— — **Nr. 1404** (Subsidiarität). Gegen den aus dem Urkundentexte hervorgehenden Vertragsinhalt „bedurfte (es) ... nicht mehr des nur aushilfsweisen Beweismittels der Parteivernehmung“. E. 24. IV. 29, Zbl. 47/316. (Es handelte sich um die Auslegung eines Provisionsbriefes aus den vorangegangenen Parteiverhandlungen.)

§ 390 — 1405 (Billigkeit). Entscheidung nach Grundsätzen der Billigkeit ist nur zulässig, wenn das Gesetz den Richter hiezu anweist, so z. B. § 904 ABGB., Familiengläubigersgesetz. E. 20. I. 29, Rspr. XI/72.

— — **Nr. 1406**. Über Unzuständigkeit und Sachentscheidung s. E. 12. II. 29, Rspr. XI/195, bei § 261 ZPO., Nr. 1343.

§ 391 — Nr. 1407 (Vertagungsantrag). Vor Beschlufassung und Ablehnung über einen vorliegenden Vertagungsantrag darf nicht mit Endurteil vorgegangen werden. E. 11. XII. 28, Zbl. 47/114.

— — **Nr. 1408** (Ermessensgrundlage). Die Erlassung des Teilurteiles über den anerkannten Klagsanspruch darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Einbringlichkeit der einredeweise geltend gemachten Gegenforderung gefährdet sei. Zwar stellt § 391 ZPO. die Erlassung des Teilurteiles in das richterliche Ermessen; aber für dieses haben nur prozeßtechnische, nicht wirtschaftliche Erwägungen maßgebend zu sein. E. 21. XI. 28, SZ. X/267.

— — **Nr. 1409** (Revisibilität). Die Erlassung des Teilurteiles steht allerdings im Gerichtsermessen, ist aber mangels entgegenstehender Norm revisibel. E. 21. XI. 28, SZ. X/267.

— — **Nr. 1410** (Verweigerung). Gegen die Verweigerung der Erlassung eines Teilurteiles ist nach § 192/2 ZPO. kein Rechtsmittel zulässig. E. 3. IX. 29, Zbl. 47/345; JBl. 58, 349.

— — **Nr. 1411** (Einklagung und Aufrechnung). Der Beklagte, der eine Forderung gegen den Kläger eingeklagt hat, ist nicht gehindert, die Einrede der Aufrechnung mit dieser Forderung gegen den klägerischen Anspruch zu erheben. Soweit nicht Prozeßverbindung möglich ist, kann Unterbrechung eines der beiden Prozesse die Fällung verschiedener Entscheidungen über diese Forderung verhindern. E. 10. X. 28, Zbl. 47/44. (Auf die Frage der Streitanhängigkeit ging der OGH. wegen Unerheblichkeit nicht ein.)

— — **Nr. 1412** (Urteil und Aufrechnungseinrede). Der Beklagte darf auch eine ihm bereits urteilsmäßig zuerkannte Forderung zur Aufrechnung wider einen gegen ihn erhobenen Anspruch einwenden. E. 10. X. 28, Zbl. 47/44.

— — **Nr. 1413** (Aufrechnung). Das Erfordernis der Richtigkeit der Gegenforderung ist durch § 391 ZPO. beseitigt. E. 15. V. 28, SZ. X/131.

§ 392 — **Nr. 1414** (Kein Urteil). Die Verweigerung der Erlassung eines Teilurteiles ist nur eine prozeßleitende Verfügung und nach § 192/2 ZPO. nicht mit Rekurs anfechtbar. E. 3. IX. 29, JBl. 58, 439, Zbl. 47/345.

§ 393 — **Nr. 1415** (Spruchformel). Hat der Kläger wegen vertragswidriger Entlassung Verurteilung zur Zahlung von 4766 S 55 g verlangt, so darf das Zwischenurteil nicht dahin lauten: „Das Begehren auf Zahlung von 4766 S 55 g besteht dem Grunde nach zu Recht“, sondern soll lauten „daß der vom Kläger wegen vertragswidriger Entlassung erhobene Anspruch dem Grunde nach zu Recht besteht“. E. 24. IV. 28, JBl. 58, 15.

— — **Nr. 1416**. Über Verhandlungsbeschränkung auf den Anspruchsgrund. s. E. 24. IV. 28, JBl. 58, 15, bei § 189 ZPO., Nr. 1291.

§ 395 — Nr. 1417. Über Anerkennung und Blutprobe s. E. 3. X. 28, Zbl. 47/98, bei § 276 ZPO., Nr. 1386.

— — Nr. 1418. Über das Anerkenntnis einzelner einheitlicher Streitgenossen s. E. 28. XI. 28, GerH. 73, 58, bei § 45 ZPO., Nr. 1254.

— — Nr. 1419. Über die Unwirksamkeitserklärung eines Anerkenntnisses s. E. 19. III. 29, Zbl. 47/161, GerH. 73, 111, bei § 228 ZPO., Nr. 1319.

§ 396 — Nr. 1420 (Abweisliches Urteil). Erlassung des Versäumnisurteiles gegen den Beklagten fällt nicht mit der Verurteilung nach dem Klagebegehren zusammen. Vielmehr hat dieses Urteil im Sinne des Klagebegehrens oder gänzlich oder teilweise im Sinne seiner Abweisung zu ergehen, „je nachdem das Klagevorbringen schlüssig ist oder nicht.“ E. 7. III. 28, SZ. X/101.

— — Nr. 1421 (Säumiger Kläger). Versäumnisurteil gegen den säumigen Kläger ist auch dann zu erlassen, wenn der Beklagte lediglich erklärt, er beantrage Versäumnisurteil und bestreite den Klagsanspruch. Denn diese Erklärung wird „allgemein der Erklärung, die Klagsangaben als unwahr zu bestreiten, gleichgehalten.“ (?) E. 25. IX. 29, Zbl. 47/346.

— — Nr. 1422 (Sacherhaltsergänzung). Hat der auf Unterhaltsleistung Beklagte bei der ersten Tagsatzung vorgetragen, er habe seine Dienstesstellung verloren und hat daraufhin die Klägerin das Klagebegehren eingeschränkt, so ist auf diesen Vortrag des Beklagten bei Fällung des Versäumnisurteiles Bedacht zu nehmen, ohne daß dies gegen § 396 ZPO. verstieße. (?) E. 9. X. 28, SZ. X/242.

— — Nr. 1423 (Vorliegende Beweise). Daß ein bestimmter Exekutionsakt des Prozeßgerichtes erster Instanz den Inhalt des von diesem Prozeßgerichte gefällten Versäumnisurteiles beeinflusst hätte, ist dann unerheblich, wenn er dem erkennenden Richter nicht vorlag. Seine Herbeischaffung war vielleicht zweckmäßig, ersetzt aber das Vorliegen nicht (?). E. 20. XII. 27, SZ. IX/297. Ebenso E. 28. I. 29, JBl. 58, 260 für einen Abhandlungsakt. Entgegenges. SZ. VII/73.

§ 397 — Nr. 1424 (Vertagungsantrag). Das Verbot des § 397 ZPO., auf schriftliche Aufsätze des Säumigen Bedacht zu nehmen, bezieht sich auf solche, die das *meritum causae* betreffen, daher nicht auf Vertagungsanträge. E. 11. XII. 28, Zbl. 47/114.

§ 402 — Nr. 1425 (Urteilsinhalt). § 402 ZPO. handelt nur davon, ob ein Versäumnisurteil zu erlassen sei, nicht von seinem Inhalt; davon handeln die §§ 396 ff., ZPO. E. 7. III. 28, SZ. X/101.

§ 404 — Nr. 1426 (Rechtliche Subsumtion). Das Gericht ist befugt, der Kündigung des Bestandvertrages aus einem anderen

als dem vom Kündigenden angerufenen Kündigungsgrunde stattzugeben, wenn das Gericht dabei von dem, vom Kündigenden geltend gemachten Sachverhalt ausgeht. Hierin liegt kein Hinausgehen über den Parteienantrag. E. 30. V. 28, JBl. 58, 23 a.

— — **Nr. 1427.** Über Urteilsprechung nach ausländischem Rechte s. E. 17. XI. 27, SZ. IX/251, bei § 271 ZPO., Nr. 1367.

— — **Nr. 1428** (Mietkommission). Die Entscheidung der Mietkommission darüber, ob ein Raum dem Mieteng. unterstehe, ist argum. e contr. des § 29/1 MG. für das Gericht nicht bindend, dieses darf darum im Prozeß auf Zurückzahlung zu viel gezahlten Mietzinses jene Frage anders als die Mietkommission beantworten. E. 12. II. 29, Zbl. 47/221.

— — **Nr. 1429** (Agrarbehörde). Rechtskräftige Entscheidung der Kärntner Agrarbehörde darüber, ob Waldparzellen Privat- oder Gemeinschaftseigentum sind, bindet das Gericht. E. 31. I. 28, SZ. X/89.

§ 405 — Nr. 1430 (Zahlung und Erlag). In der Klage des Hypothekargläubigers auf Zahlung steckt als minus (?) das Begehren auf Gerichtserlag der geforderten Summen, da hiedurch an Stelle der Schuldtilgung durch Zahlung, jene durch Erlag tritt. E. 31. X. 28, Rspr. XI/125. (Es haftete eine Afterhypothek.)

— — **Nr. 1431** (Alternativobligation). Ist eine Alternative abzuweisen, so darf doch ohne Verstoß gegen den § 405 ZPO. die andere zugesprochen werden. E. 12. III. 29, SZ. XI/64, Zbl. 47/227. S. die E. bei § 410 ZPO., Nr. 1445.

— — **Nr. 1432** (Ultra petitem). Das Urteil spricht nicht zu, was nicht begehrt ist, wenn es dem auf Anerkennung eines Rechtsbestandes gerichteten Klagebegehren in der Form Folge gibt: „es wird festgestellt“, daß das Recht bestehe. E. 27. VII. 29, Rspr. XI/337.

— — **Nr. 1433** (Zinsen). Zinsen, die nicht im Prozesse gefordert werden, dürfen im Urteile nicht zugesprochen werden. E. 12. IV. 28, SZ. X/114.

— — **Nr. 1434** (Abfindung). Ermächtigung des Beklagten, sich von der Urteilsleistung durch eine andere zu befreien, soll freilich nicht ohne klägerischen Antrag erfolgen. Geschieht es dennoch, so ist es kein Verstoß gegen § 405 ZPO. (?) E. 12. III. 29, SZ. XI/64, Zbl. 47/227. S. diese E. bei § 410 ZPO., Nr. 1445.

— — **Nr. 1435.** Über Veräußerung der Streitsache s. E. 18. VI. 29, Rspr. XI/226, bei § 234 ZPO., Nr. 1324.

— — **Nr. 1436** (Klagegrund). Es hindert den Zuspruch an den Kläger nicht, daß er seinen Anspruch statt auf § 71 (alte) EVO., auf § 70 (alte) EVO. gestützt hat. E. 26. IV. 28, SZ. X/120.

§ 406 — Nr. 1437 (Zeitpunkt). § 406 ZPO. spricht allerdings nur von der Fälligkeit der Leistung. Aber er gebietet allgemein die Beachtung aller bis zur Urteilsfällung eintretenden, für die Prüfung der Berechtigung des Anspruches maßgeblichen Umstände. E. 17. X. 29, Rspr. XI/384.

— — **Nr. 1438** (Ausgleich). Hat der Ausgleichsgläubiger seine Forderung eingeklagt und angemeldet und wird der Ausgleich vor dem Urteil rechtskräftig bestätigt, so ist die Klage argum. des § 53 a AusgIO. abzuweisen, wenn die angemeldete Forderung im Ausgleich unbestritten blieb. E. 27. VI. 28, SZ. X/192.

— — **Nr. 1439**. Über die Anwendbarkeit auf Widerspruchsklagen s. E. 6. XI. 28, JBl. 58, 170, bei § 37 EO., Nr. 1720.

— — **Nr. 1440** (Geldzahlung unbestimmter Höhe). Verurteilung zu einer ziffermäßig nicht bestimmten, von dem Ergebnis einer Rechnungslegung abhängigen Geldsumme ist, im Gesetz ausdrücklich normierte Fälle ausgenommen, unzulässig, da ein solches Urteil kein Exekutionstitel sein könnte. E. 19. III. 29, Rspr. XI/227. (Es ist nur an Leistungsurteile gedacht.)

— — **Nr. 1441** (Aufkündigung eines Bestandvertrages). In Aufkündigungsprozessen von Bestandverträgen entscheidet trotz der §§ 179, 406 ZPO. nicht die Sachlage zur Zeit des Schlusses der Verhandlung erster Instanz, sondern jene im Zeitpunkt der Aufkündigung, da über deren Wirksamkeit oder Aufhebung zu entscheiden ist. E. 9. XI. 27, SZ. X/249. (Ständige, aber unrichtige Rechtsprechung). Entgegenges. jedoch für eine Hausbesorgerwohnung. E. 23. XI. 27, SZ. IX/292.

— — **Nr. 1442** (Bestandvertrag). Die wichtigen Kündigungsgründe des § 19 MG. müssen im Momente der Kündigung gegeben sein; nachträglich eingetretene Veränderungen geben dem Vermieter nur das Recht zu einer neuen Kündigung. E. 5. II. 29, Zbl. 47/166.

— — **Nr. 1443**. Die E. 17. XI. 27, Rspr. X/48, Jahrb. 1, Nr. 1064, über Anfechtbarkeit nach § 8 Anfo. ist nun auch in SZ. X/250 veröffentlicht.

§ 409 — Nr. 1444 (Aufhebung der Gemeinschaft). Das Urteil auf Aufhebung der Gemeinschaft ist ein rechtsgestaltendes indicium duplex, auf Grund dessen daher jede der Parteien Exekution beantragen darf. E. 19. III. 29, Zbl. 47/230.

§ 410 — Nr. 1445 (Abfindung ohne Antrag). Der Beklagte ist nicht beschwert, wenn das Urteil ihm ohne klägerischen Antrag freistellt, statt der Urteilsleistung eine andere bestimmte zu erbringen; denn der Beklagte braucht von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen, ohne mit Rücksicht auf § 12 EO. Exeku-

tion besorgen zu müssen. E. 12. III. 29, SZ. XI/64; Zbl. 47/227. S. diese E. bei § 405 ZPO., Nr. 1431, 1434.

§ 411 — Nr. 1446 (Novation). Ein Leistungsurteil erzeugt keinen vom ursprünglichen verschiedenen neuen Anspruch, bewirkt keine Novation. E. 24. X. 28, SZ. X/253. (Es handelte sich um eine Verzinsungsfrage.)

— — **Nr. 1447** (Umfang). Verurteilt das Gericht, dem Klagebegehren gemäß, den Beklagten zur Zahlung der damals gesetzlichen 5% Verzugszinsen, so steht die Rechtskraft dieses Urteils einem späteren Klagebegehren auf ergänzende Zahlung der durch BG. v. 21. VIII. 1925, BGBl. 255, erhöhten gesetzlichen Verzugszinsen nicht entgegen. Denn dieser erhöhte Zinsanspruch war im Vorprozeß nicht erhoben und daher kein Gegenstand der Entscheidung. E. 13. IV. 28, SZ. X/114.

— — **Nr. 1448** (Rechtskraft und Prozeßmängel). „Die formelle Rechtskraft jeder Entscheidung wirkt... auch gegenüber absoluten (?) Prozeßmängeln..., steht der späteren Geltendmachung auch von Einreden zwingender Natur... entgegen,“ soweit die Gesetze keine Ausnahmen regeln. E. 4. I. 29, Zbl. 47/121. (Es handelte sich um Entscheidungen über Exekutionsbefreiungen nach § 251 EO.)

— — **Nr. 1449**. Über Ausbeutung der Vollstreckbarkeit gegen die guten Sitten s. E. 26. II. 29, Zbl. 47/180, Rspr. XI/163, bei § 1 EO., Nr. 1670; bei § 35 EO., Nr. 1698.

— — **Nr. 1450** (Dispensehe). Die Rechtswirkung des, eine Dispensehe rechtskräftig für ungültig erklärenden Urteiles reicht nicht so weit, daß die erste Ehegattin ihren, durch den Abschluß der Dispensehe vernichteten Pensionsanspruch wieder gewönne. E. VerfGH. 23. II. 28, Slg. VIII/937.

— — **Nr. 1451** (Rechtsgestaltung). Dispensehen sind bis zur Rechtskraft des sie für ungültig erklärenden Urteiles gültige Ehen. E. VerfGH. 23. II. 28, Slg. VIII/937. (Der Satz ist bedenklich weit gefaßt.)

— — **Nr. 1452**. Über Rechtskraft der Aufkündigung und Feststellungsklage s. E. 4. VII. 29, Zbl. 47/323, bei § 228 ZPO., Nr. 1311.

— — **Nr. 1453**. Über die erweiterte Wirkung des Oppositionsurteiles s. E. 4. IV. 29, Zbl. 47/231, bei § 35 EO., Nr. 1706.

— — **Nr. 1454**. Über das Verhältnis der Rechtskraft zur Klage nach § 36 EO. s. E. 19. VI. 29, Zbl. 47/322, bei § 36 EO., Nr. 1708.

— — **Nr. 1455.** Über die Rechtskraftgrenzen des Urteiles über die Widerspruchsklage s. E. 25. VI. 29, JBl. 58, 439, bei § 37 EO., Nr. 1719.

— — **Nr. 1456** (Entscheidungsgründe). Der OGH. hatte das Klagebegehren auf Ausfolgung eines Sparkassebuches mit der Begründung abgewiesen, dem Beklagten stehe an der Einlage ein Aufwertungsanspruch zu. Der Richter des nachfolgenden Verfahrens außer Streitsachen hat bei Erledigung des nunmehr vorliegenden Ausfolgungsantrages des früheren Beklagten „nicht nur den Urteilspruch im vorhergehenden Prozesse, sondern auch die Urteilsgründe zu berücksichtigen“ und demgemäß nicht auf den Rechtsweg zu verweisen, sondern auszufolgen. E. 15. I. 29, AnwZ. VI, 73.

— — **Nr. 1457.** Über die Bedeutung der Entscheidungsgründe für Kompetenzkonflikte s. E. 16. X. 28, Zbl. 47/23, bei § 42 VerfGHG., Nr. 1121.

§ 416 — **Nr. 1458.** Auch Beschlüsse binden das Gericht erst durch Abgabe an die Kanzlei. E. 9. XI. 28, Zbl. 47/20.

— — **Nr. 1459** (Urteil und einstweilige Verfügung). Die einstweilige Unterhaltsverfügung nach § 382, Z. 8, EO. ist nicht nur bis zum Einlangen der Entscheidung des OGH. im Scheidungsstreite beim Prozeßgericht erster Instanz wirksam, sondern argum. des § 416/1 ZPO. bis zur Urteilszustellung. Darum darf der im Scheidungsprozesse siegreiche Ehemann die Leistung des einstweiligen Unterhaltes erst von diesem Zeitpunkte der Urteilszustellung an einstellen. E. 23. I. 29, JBl. 58, 304.

— — **Nr. 1460.** Über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung von Kompetenzkonflikten s. E. VerfGH. 9. V. 28, Slg. VIII/1023, bei § 42 VerfGHG., Nr. 1123.

§ 417 — **Nr. 1461** (Entscheidungsgründe). „Unter der ... Bezeichnung als Gründe vorgebrachte Erwägungen, die mit dem zu begründenden Urteilsspruch keinen logischen Zusammenhang haben, (können) als Entscheidungsgründe im Sinne des Gesetzes nicht gelten.“ E. 13. XI. 28, Zbl. 47/21. (Das Urteil wurde deshalb als nichtig aufgehoben.)

— — **Nr. 1462.** Über die Bedeutung der Entscheidungsgründe für Kompetenzkonflikte s. E. VerfGH. 16. IX. 28, Zbl. 47/23, bei § 42 VerfGHG., Nr. 1121.

§ 419 — **Nr. 1463** (Richtigstellungsbeschluß). Nicht die Zustellung des Richtigstellungsbeschlusses, sondern erst jene des berechtigten Urteiles setzt die Rechtsmittelfrist in Lauf; das sagt schon Spruch-Rep. Nr. 8. E. 11. IX. 29, Rspr. XI/409.

§ 425 — **Nr. 1464** (Rechtskraft). Beschlüsse sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als sie meritorisch die Rechts-

sache erledigen. Auf Entscheidungen über prozeßhindernde Einreden (richtig: Prozeßeinreden) trifft das nicht zu. Nur daß § 46/1 JN. hievon eine Ausnahme schafft. E. 28. XII. 27, SZ. IX/298.

— — **Nr. 1465** (Prozeßleitende Verfügung). Ein Beschluß, der keine Entscheidung enthält, sondern nur zur zweckmäßigen und erfolgreichen Formung und Ausführung des anhängigen Verfahrens dient, ist prozeßleitender Natur. E. 26. III. 29, Zbl. 47/223.

— — **Nr. 1466**. Über Verweigerung des Teilurteiles s. E. 3. IX. 29, JBl. 58, 439, Zbl. 47/345, bei § 392 ZPO., Nr. 1414.

— — **Nr. 1467** (Räumungsbeschluß). Ein exekutiver Delogierungsbeschluß ist keine bloß prozeßleitende Verfügung, daher für das bewilligende Gericht auch bei nachträglich erkannter Unrichtigkeit unabänderlich und unwiderruflich. Etwaiger Widerruf berührt daher rechtlich den Delogierungsbeschluß nicht. E. 15. I. 29, Zbl. 47/117.

§ 432 — 1468 (Belehrungsgrenzen). Die Richterpflicht der Belehrung rechtunkundiger Parteien umfaßt allerdings die Pflicht zur Aufklärung über die Beweislast („Beweispflicht“), nicht aber darüber, welche Beweismittel die Partei beantragen solle; denn der Richter ist „im Bereich der Sachverhaltsermittlung“ nicht der „Ratgeber und Rechtsfreund“ der Partei. E. 30. VII. 29, Zbl. 47/326. (Die E. ist bedenklich.)

§ 448 — Nr. 1469 (Prekarium). Auf Räumungsklagen ex precario finden nicht die Vorschriften des Verfahrens in Bestandsachen, wohl aber u. a. jene für Bagatellsachen Anwendung. E. 10. IX. 29, Zbl. 47/347.

§ 454 — Nr. 1470 (Zwangsvollstreckung). „Es kann ... nicht im Wege eines Besitzstörungsverfahrens eine Zwangsvollstreckung des Verwaltungsverfahrens angefochten werden. Ein solcher Vorgang wäre ein Widerspruch mit dem in unserer Verfassung anerkannten Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung.“ (Es handelte sich um die Absperrung eines Wasserlaufes durch die Verwaltungsbehörde.) E. VGH. 28. II. 28, JBl. 58, 105.

§ 463 — Nr. 1471. Streitabhängigkeit ist auch im Berufungsverfahren von Amts wegen zu beachten. Die Stellung des § 240 ZPO. im „Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz“ steht nicht entgegen. E. 4. X. 27, SZ. X/243. (Die E. beruft sich nicht auf § 463 ZPO.)

§ 467 — Nr. 1472 (Berufungsantrag). Der Berufungsantrag auf Urteilsabänderung begreift auch jenen auf teilweise Urteilsabänderung in sich. E. 8. I. 29, Zbl. 47/118.

— — **Nr. 1473** (Antrag). Ein Berufungsantrag, nach Urteilsaufhebung die Klage kostenpflichtig abzuweisen, ist sinngemäß ein Antrag auf Urteilsabänderung. E. 27. VI. 28, SZ. X/492.

— — **Nr. 1474** (Rechtliche Beurteilung). Der Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bedarf keiner besonderen Ausführung der einzelnen juristischen Unrichtigkeiten; das Berufungsgericht muß von Amts wegen, ist dieser Berufungsgrund erhoben, alle in Betracht kommenden Rechtssätze anwenden. E. 3. X. 28, GerH. 73, 90.

— — **Nr. 1475**. Über das Fehlen der Unterschrift eines Rechtsanwaltes s. E. 26. I. 29, JBl. 58, 373, bei § 85 ZPO., Nr. 1268.

§ 468 — Nr. 1476 (Abgelehnte Erwägungen). Hat der Kläger aus einem von ihm geltend gemachten Grund, wenn auch unter Ablehnung anderer, obgesiegt, so braucht er in seiner Mitteilung als Berufungsgegner und in seiner Revisionsbeantwortung auf diese abgelehnten Erwägungen nicht zurückzukommen. Findet das Rechtsmittelgericht dann den Grund der Stattgebung nicht gegeben und darum den abgelehnten noch erörterungsbedürftig, so hat es um dessen Willen trotz des dargelegten Verhaltens des Klägers im Rechtsmittelverfahren mit der Urteilsaufhebung behufs dieser Erörterung vorzugehen. E. 28. XII. 27, SZ. IX/270.

— — **Nr. 1477** (Nova). Der Beklagte darf in seiner Mitteilung des Berufungsgegners „keine neuen Tatsachen vorbringen“. E. 3. X. 28, Zbl. 47/35.

— — **Nr. 1478**. Über gegenstandslose Rechtsmittel s. E. 5. XI. 29, ÖAnwZ. VI, 463, bei § 526 ZPO., Nr. 1574.

§ 474 — Nr. 1479. Diese Vorschrift des § 474 ZPO. gilt auch wegen Gleichheit des Grundes im Rekursverfahren. E. 20. IX. 28, Zbl. 47/22.

— — **Nr. 1480**. Die Überweisung hat behufs Wahrung der Rechtsmittelfrist umgehend zu geschehen. E. 20. IX. 28, Zbl. 47/22. (Es handelte sich um einen Rekurs.)

§ 477 — Nr. 1481 (Unzulässige Beweismittel). Die Verwertung unzulässiger Beweismittel im Urteil bewirkt mangels Nichtigkeitsgrundes keine Nichtigkeit. E. 3. VII. 29, Zbl. 47/325, Rspr. XI/308.

— — **Nr. 1482** (Unzulässiger Eid). Die Beeidigung eines unfähiger Zeugen und die Verwendung ihrer Aussage bildet keinen Nichtigkeitsgrund. E. 3. VII. 29, Rspr. XI/308, Zbl. 47/325.

— — **Nr. 1483** (Unzulässiger Rekurs). Ist der Rekurs unzulässig, so darf er nicht auf seinen Inhalt geprüft werden, auch

nicht auf Nichtigkeitsgründe hin; sie müssen unbeachtet bleiben. E. 6. III. 29, SZ. XI/60, Rspr. XI/204.

§ 477 Z. 4 — Nr. 1484 (Entscheidung ohne Verhandlung). Ist der Beschluß auf Prozeßüberweisung ohne Verhandlung über die Unzuständigkeitseinrede ergangen, so ist er „offenbar nichtig“. E. 6. III. 29, SZ. XI/60, Rspr. XI/204.

— — **Nr. 1485**. Über den Überweisungsantrag nach § 261/6 ZPO. s. E. 21. XI. 28, Zbl. 47/45, GerH. 73, 89, bei § 261 ZPO., Nr. 1347.

— — **Nr. 1486**. Über nichtige Zustellungen s. E. 20. VI. 28, SZ. X/156, bei § 87 ZPO., Nr. 1271.

— — **Nr. 1487**. Über Fehlen der mündlichen Berufungsverhandlung s. E. 5. X. 27, SZ. X/282, bei § 492 ZPO., Nr. 1519.

§ 477 Z. 5 — Nr. 1488. Über Verletzung des Mündlichkeitsgrundsatzes s. E. 28. III. 28, SZ. X/107, bei § 477, Z. 7, ZPO., Nr. 1505.

§ 477 Z. 6 — Nr. 1489 (Begriff). „Die Unzulässigkeit des Rechtsweges ist ... etwas der ... Sache Anhaftendes; es ist eine in ihrer Natur gelegene Eigenschaft der Sache, daß sie nicht zur gerichtlichen Entscheidung geeignet ist.“ Derartiges vermag nur das Gesetz, keine Parteienvereinbarung auszusprechen. E. 12. II. 29, Zbl. 47/224.

— — **Nr. 1490**. Über die Wirkung der Verweisung auf den Rechtsweg s. E. 12. IV. 29, Zbl. 47/181, bei § 42 JN., Nr. 1176.

— — **Nr. 1491** (Ärztliche Behandlung). Ärztliche Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus ist keine Amtshandlung auf Grund staatlichen Hoheitsrechtes; das Hfd. v. 14. III. 1806 JGS. 758 findet daher auf den Ersatzanspruch gegen den Arzt auf Grund Kunstfehlers keine Anwendung; der ordentliche Rechtsweg steht offen. E. 13. II. 29, JBl. 58, 285. Vgl. Spruch-Rep. 243.

— — **Nr. 1492**. Über Aufhebung eines ausländischen Schiedsspruchs s. E. 27. III. 29, Zbl. 47/179, bei § 595 ZPO., Nr. 1634.

— — **Nr. 1493** (Ausländischer Staat). Bei Klagerhebung aus einem Privatrechtstitel gegen einen ausländischen Staat liegt keine Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern Mangel der österreichischen Gerichtsbarkeit vor. E. 11. IX. 28, JBl. 58, 170.

— — **Nr. 1494**. Über den Umfang einer einstweiligen Verfügung s. E. 18. XII. 28, Zbl. 47/82, bei § 390 EO., Nr. 1934.

— — **Nr. 1495**. Über Enteignung s. E. 20. XII. 28, Zbl. 47/162, bei § 1 JN., Nr. 1139.

— — **Nr. 1496.** Über Ersatzansprüche bei Exekutionsaufschiebung s. E. 7. XI. 28, Rspr. XI/16, bei § 44 EO., Nr. 1738.

— — **Nr. 1497** (Exekutionskosten). Dem Rückforderungsanspruch von Exekutionskosten ist „nach der ständigen Praxis des OGH. außerhalb jenes Verfahrens, in dem die Kosten anerlaufen sind, wegen ihres publizistischen Charakters und des Zusammenhanges mit dem Hauptverfahren“ der ordentliche Rechtsweg verschlossen. E. 30. VI. 28, JBl. 58, 43. S. Bd. I, Nr. 1112, 1330.

— — **Nr. 1498** (Familiengläubigerg.). Die Fristbestimmung des § 11 FamGlG. bedeutet nur, daß der Aufwertungsanspruch nach Fristablauf erlischt, nicht aber daß hiedurch seiner Geltendmachung der Rechtsweg verschlossen ist. E. 27. III. 28, Zbl. 47/55.

— — **Nr. 1499.** Über Fernspreckgebühren s. E. VerfGH. 7. V. 28, Slg. VIII/989, bei § 1 JN., Nr. 1140.

— — **Nr. 1500.** Über Universitätskliniken s. E. 6. II. 29, Zbl. 47/275, bei § 1 JN., Nr. 1150.

— — **Nr. 1501** (Verfassungsgerichtshof). Klagen auf vermögensrechtliche Ansprüche gegen das Burgenland, die nicht auf einem Privatrechtstitel beruhen, gehören nicht auf den ordentlichen Rechtsweg, sondern vor den Verfassungsgerichtshof. E. 24. II. 28, Slg. VIII/939.

— — **Nr. 1502** (Verteidigerkosten). Dem Anspruch des Angezeigten gegen den Anzeiger auf Ersatz der Verteidigerkosten ist der ordentliche Rechtsweg nicht nur bei wesentlich falscher, sondern bei jeder Anzeige verschlossen. Der Anspruch gehört argum. §§ 390, 393 StPO. stets vor das Strafgericht. E. 13. IV. 28, JBl. 58, 256. (Das Strafverfahren war eingestellt worden.)

— — **Nr. 1503.** Über Verwalterbestellung nach § 836 ABGB. s. E. 8. V. 28, SZ. X/127, bei § 1 JN., Nr. 1151.

— — **Nr. 1504.** Über Witwenpensionen s. E. VerfGH. 28. II. 28, Slg. VIII/953, bei § 1 JN., Nr. 1149.

§ 477 Z. 7 — Nr. 1505 (Verletzung der Mündlichkeit). Hat das Berufungsgericht antragswidrig ohne Anordnung der mündlichen Verhandlung entschieden, so ist nicht der Nichtigkeitsgrund des ungerechtfertigten Ausschlusses der Öffentlichkeit gegeben, auch nicht jener des § 477, Z. 4, ZPO., über die Verletzung des beiderseitigen Gehörs, sondern jener des § 477, Z. 5, ZPO., da „beide Parteien von der unter ihrer Mitwirkung zu vollziehenden Prozeßhandlung ausgeschlossen und daher in diesen

Teile des Berufungsverfahrens nicht vertreten waren (?). E. 28. III. 28, SZ. X/107. S. diese E. bei § 529 ZPO., Nr. 1585. E. 27. III. 28, CZ. X/80, Jahrb. 1, Nr. 1104.

§ 477 Z. 8 — Nr. 1506 (Ersuchter Richter). Die Beibringung und Annahme eines Protokollentwurfes über die Parteivernehmung vor einem ersuchten Richter begründet keine Nichtigkeit, weil ein Protokoll über eine solche kein Verhandlungsprotokoll ist (?). E. 24. IV. 29, Zbl. 47/222.

§ 477 Z. 9 — Nr. 1507 (Abfindung). Erteilung einer Alternativermächtigung an den Beklagten ohne Antrag fällt nicht unter den Nichtigkeitsgrund des § 477, Z. 9, ZPO. E. 12. III. 29, Zbl. 47/227.

— — **Nr. 1508** (Anspruchsmehrheit). Für den Anspruch über jede der wahren geltend gemachten Ansprüche muß das Urteil bei sonstiger Nichtigkeit des betreffenden, der Gründe entbehrenden Urteiles Gründe enthalten. E. 13. XI. 28, Zbl. 47/21.

— — **Nr. 1509**. Über den Begriff der Entscheidungsgründe s. E. 13. XI. 28, Zbl. 47/21, bei § 417 ZPO., Nr. 1461.

§ 482 — Nr. 1510. Über Neuerungsverbot und Feststellungsinteresse s. E. 23. I. 29, Zbl. 47/115, bei § 228 ZPO., Nr. 1314.

— — **Nr. 1511**. Über Verkehrsstörungen s. E. 11. VI. 29, Rspr. XI/334, bei § 504 ZPO., Nr. 1552.

— — **Nr. 1512**. Über nova in der Mitteilung des Berufungsgegners s. E. 3. X. 28, Zbl. 47/35, bei § 468 ZPO., Nr. 1477.

§ 483 — Nr. 1513 (Klagänderung). „An Stelle des in erster Instanz geforderten Gegenstandes wird im Berufungsverfahren nur dann das Interesse gefordert werden können, wenn der neue Anspruch ohne durchgreifende (?) Änderung oder Ergänzung des tatsächlichen Vorbringens und des Beweisvorbringens der ersten Instanz geltend gemacht werden kann (?) und (?) wenn die Änderung des Begehrens begründet (?) erscheint.“ E. 3. X. 28, SZ. X/239, Zbl. 47/147. (Vor dem Prozeßgericht erster Instanz war Schädenbehebung durch den beklagten Bestandnehmer, im Berufungsverfahren Interesseleistung beantragt worden.)

§ 488 — Nr. 1514 (Beweiswürdigung). Das Berufungsgericht ist an die Beweiswürdigung des Prozeßgerichtes erster Instanz gebunden, wenn sie nicht angefochten ist. E. 28. XII. 28, GerH. 73, 34. (Sehr allgemein gefaßt!)

— — **Nr. 1515** (Abweichende Schlußfolgerung). Zu abweichenden tatsächlichen Schlußfolgerungen aus dem festgestellten Inhalte der Urkunden darf das Berufungsgericht nur dann ohne Beweiswiederholung kommen, wenn es den ganzen vom

Prozeßgericht erster Instanz festgestellten Sachverhalt übernimmt, nicht auch dann, wenn es einen Teil desselben unberücksichtigt läßt. E. 30. X. 28, Zbl. 47/76.

— — **Nr. 1516** (Ergänzende Feststellungen). Das Berufungsgericht nahm „aus der Gedankenfolge der erstrichterlichen Ausführungen“ über Tatsachenfeststellungen ohne Beweisaufnahme ergänzende Feststellungen vor. Der OGH. ließ dies gelten (?). E. 4. VI. 29, Rspr. XI/299.

— — **Nr. 1517** (Neue Beweisaufnahmen). Das Prozeßgericht erster Instanz hat Zeugen- und Urkundenbeweis durchgeführt. Das Berufungsgericht wiederholte nur den Urkundenbeweis und führte Parteivernehmung durch, billigte dann die Tatsachenfeststellungen erster Instanz. Der OGH. fand, dies sei kein Verfahrensmangel (?). E. 28. IV. 28, JBl. 58, 262.

§ 492 — Nr. 1518 (Verhandlungsantrag). Der Antrag auf Anordnung einer mündlichen Berufungsverhandlung muß ausdrücklich gestellt sein, soll der Antragsteller einen Anspruch darauf haben. Die andere Prozeßpartei erlangt aber auch durch solchen Antrag ihres Gegners keinen Anspruch auf die mündliche Berufungsverhandlung (?) und ist darum nicht beschwert, wenn ohne solche entschieden wird. E. 25. VI. 29, Zbl. 47/327.

— — **Nr. 1519** (Verhandlungsantrag). Der Verhandlungsantrag darf in einem besonderen Schriftsatz der Rechtsmittelschrift nachfolgen. (?) Denn § 492/1 ZPO. stellt keine Fiktion oder praesumptio juris et de jure, sondern mit den Worten „so wird angenommen“ nur eine praesumptio aus dem Schweigen der Rechtsmittelschrift über die mündliche Verhandlung auf; Gegenbeweis ist daher zulässig. Auch kann ein solcher Verhandlungsantrag nicht als Rechtsmittelschrift gelten. E. 5. X. 27, SZ. IX/282.

— — **Nr. 1520**. Über Verletzung der Mündlichkeit s. E. 28. III. 28, SZ. X/107, bei § 477, Z. 7, ZPO., Nr. 1505.

§ 496 — Nr. 1521. Über Urteilsaufhebung zur Erörterung von im Berufungsverfahren nicht geltend gemachten Erwägungen s. E. 28. XII. 27, SZ. IX/270, bei § 468 ZPO., Nr. 1476.

§ 500 — Nr. 1522. Über das Zusammenzählen von Expensenforderungen s. E. 18. XII. 28, Zbl. 47/111; E. 22. I. 29, AnwZ. VI, 89; E. 30. I. 29, Zbl. 47/110, bei § 50 JN., Nr. 1186.

— — **Nr. 1523**. Über die Streitbewertung im Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeprozeß, s. E. 21. IX. 28, AnwZ. VI, 114; E. 14. XII. 28, Zbl. 47/119, bei § 533 ZPO., Nr. 1596.

§ 502 — Nr. 1524 (Bagatellsache und Streitbewertung). Die Streitbewertung des Klägers in der Klage ist nur für Zuständigkeit und Gerichtsbesetzung, nicht auch für die Verfahrensart

für das Gericht bindend. Andernfalls wäre Konventionalprozeß möglich. „Bei Bagatellsachen, die irrtümlich als höherwertige Streitsachen behandelt wurden, findet der § 502/2 ZPO. keine Anwendung; in Fällen dieser Art hat die Aufhebung des berufsgerichtlichen Urteils sowie des vorausgegangenen Verfahrens des Berufungsgerichtes zu erfolgen und es ist die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen.“ E. 23. X. 28, SpruchRep. 27, SZ. X/304. (Bruch mit der bisher ständigen entgegengesetzten Rechtsprechung.)

— — **Nr. 1525** (Bagatellsache). Gegen den Verwerfungsbeschluß einer Berufung, weil es sich um eine Bagatellsache handle, ist trotz § 502/2 ZPO. Rekurs an den OGH. zulässig, da es sich bei ihm nur darum handelt, ob eine Bagatellsache vorliege. E. 10. IX. 29, Zbl. 47/347.

— — **Nr. 1526** (Bagatellsache). Wird in einer Rechtssache das Klagebegehren im Berufungsverfahren auf 96 S 28 eingeschränkt, so ist Revision versagt, daher zu verwerfen, wie dies schon der vorletzte Absatz des JudB. 249 ausführte. E. 2. X. 28, SZ. X/233. (Die Marginalrubrik ist enger als die E. Die E. beruft sich auf § 501 ZPO., versagt aber die Revision schlechtweg, also auch aus Nichtigkeitsgründen.)

— — **Nr. 1527** (Mehrheit von Wechseln). Werden mit einer Wechselklage mehrere Wechsel eingeklagt, so entscheidet über die Zulässigkeit der Revision je die einzelne Wechselsumme und nicht der Gesamtbetrag. E. 19. III. 29, Zbl. 47/228, Rspr. XI/162.

— — **Nr. 1528**. Über Revisionen gegen Urteile im Wiederaufnahmeverfahren vor dem Berufungsgericht s. E. 28. III. 28, SZ. X/107, bei § 535 ZPO., Nr. 1601.

— — **Nr. 1529**. Über die Überprüfungs-Grenzen s. E. 12. IX. 28, SZ. X/217, bei § 513 ZPO., Nr. 1559.

— — **Nr. 1530**. Über Beschwer, weil ohne mündliche Berufungsverhandlung entschieden wurde, s. E. 23. VI. 29, Zbl. 47/327, bei § 492, ZPO., Nr. 1518.

— — **Nr. 1531**. Die E. 6. VI. 28, Zbl. 46/276, Jahrb. 1, Nr. 1148, über das Spielplatzschutzgesetz ist nun auch in SZ. X/145 veröffentlicht.

§ 503 — Nr. 1532 (Beweiswürdigung). „Die Nichtzulassung der Parteivernehmung über die Schenkung ist als auf dem Gebiete der Beweiswürdigung liegend im Revisionsverfahren nicht zu erörtern.“ E. 4. X. 27, SZ. X/244. (Ist Schenkung Tatsache oder Rechtsbegriff?)

— — **Nr. 1533** (Beweiswürdigung). Beherrscht Untersuchungsmaxime ein Verfahren, so steht dem OGH. selbständige Beweiswürdigung zu. E. 12. II. 29, Zbl. 47/136.

— — Nr. 1534. Über Teilurteile s. E. 21. XI. 28, SZ. X/267, bei § 391 ZPO., Nr. 1409.

§ 503, Z. 2 — Nr. 1535. Über die Gegenüberstellung von Zeugen s. E. 6. II. 29, Zbl. 47/176, bei § 339 ZPO., Nr. 1397.

— — Nr. 1536. Über Unterlassung der Parteivernehmung s. E. 24. IV. 29, Zbl. 47/316, bei § 371 ZPO., Nr. 1404.

§ 503, Z. 4 — Nr. 1537. (Zwingendes Recht). Ob ein Verstoß gegen § 879 ABGB. vorliegt, das ist vom Revisionsgerichte dann nicht von Amts wegen zu prüfen, wenn die hiefür erforderlichen „tatsächlichen Unterlagen von der (Partei, in concreto den) Beklagten nicht geliefert wurden.“ E. 4. IV. 29, Zbl. 47/214.

— — Nr. 1538. Über den Satz iura novit curia s. E. 10. VII. 29, Zbl. 47/318, bei Art. 317 HGB., Nr. 838.

— — Nr. 1539 (Prozessuale Fragen). Die unrichtige rechtliche Behandlung einer prozessualen Frage darf nicht nach § 503, Z. 4 ZPO. angefochten werden, da sich dieser Revisionsgrund nur auf die Sachentscheidung bezieht. E. 6. III. 29, JBl. 58, 411.

— — Nr. 1540 (Ermessen). Hat eine Behörde kraft Gesetzes die Frage des Kausalzusammenhanges nach freier Überzeugung zu beurteilen, darf der Verfassungsgerichtshof deren Beurteilung nur nach der Richtung überprüfen, ob eine oberflächliche oder mangelhafte Beweiswürdigung vorliegt. E. VerfGH. 15. III. 28, Slg. VIII/985.

— — Nr. 1541 (Ermessen). Die Ausübung des richterlichen Ermessens ist mangels entgegenstehender Rechtsnorm revisibel. E. 21. XI. 28, Rspr. XI/38.

— — Nr. 1542 (Fabrik). „Die Begriffe Fabrik und fabrikmäßiges Gewerbe stellen sich, da sie im Gesetz (vgl. insbesondere § 1/5, und § 6 GewO., Punkt III und VI EinfPat. zur GewO.) enthalten und mit Rechtsfolgen ausgestattet sind, als Rechtsbegriffe dar...“ E. VGH. 20. IX. 28, Slg. A 52/15.324. (Es handelte sich um die Überprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof.)

— — Nr. 1543 (Fabrik). Die Begriffe „Fabrik“ und „fabrikmäßiger Betrieb“ in den Art. III, IV EG. z. GewO. und § 1 GewO. sind Rechtsbegriffe. E. VGH. 21. II. 28, A. 137/8, JBl. 58, 148.

— — Nr. 1544 (Geschäftsnachfolger). Der Begriff „Geschäftsnachfolger“ im § 33 PStG. ist ein Rechtsbegriff, daher vom Verwaltungsgerichtshof überprüfbar, denn die Schlußfolgerung auf die Nachfolgerschaft ist

nicht nur von logischen, sondern auch von rechtlichen Erwägungen abhängig. E. 9. III. 29, F. 227/28, AnwZ. VI, 180.

— — Nr. 1545 (Nachahmung). „Die Behauptung, eine Ware sei eine schlechte Nachahmung, (ist) nicht ein Werturteil, sondern Behauptung einer Tatsache.“ E. 14. XII. 28, JBl. 58, 168. (Es handelte sich um einen Fall unlauteren Wettbewerbes.)

— — Nr. 1546 (Schutzbereich des Patentbes). Wie weit der Schutzbereich eines Patentbes reicht, in concreto ob das Patent schon die Elektrode mit dem Mantel aus feuerfestem Material ohne Rücksicht auf die Kraterbildung oder erst diese Elektrode mit dem Mantel umfaßt, wenn während des Schweißens eine Kraterbildung stattfindet, das ist eine Auslegungs- und somit eine Rechtsfrage. E. 3. IX. 29, PatBl. 31, 269.

— — Nr. 1547 (Sicherungsanlage). Die Feststellung, daß die Sicherungsanlagen auf einem Viehmarkt ausreichend seien, ist keine tatsächliche Feststellung, sondern eine Schlußfolgerung, daher revisibel. (?) E. 9. VII. 29, JBl. 58/482. (Die Feststellung war auf Grund eines Sachverständigenbeweises geschehen.)

— — Nr. 1548 (Symbolische Verpfändung). Ob in concreto die an der Maschine angebrachten Pfandzeichen derart sind, daß jedermann die geschehene Verpfändung leicht erkennen kann, ist keine Tat-, sondern eine Rechtsfrage, daher revisibel. E. 23. X. 28, GerH. 73, 58.

— — Nr. 1549 (Unternehmen). „Die Frage, was als Vermögen oder Unternehmen nach § 1409 ABGB. zu gelten hat, (ist) eine reine Rechtsfrage und daher vom Gericht zu lösen.“ Sachverständigenbeweis hierüber ist daher unzulässig. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/66.

— — Nr. 1550 (Urkundenauslegung). „Urkundenauslegung ist keine Beweiswürdigung, außer wenn es sich um eine Auslegung unter Heranziehung der Resultate der über die Absicht der Parteien durchgeführten Beweise handelt.“ Daher ist Urkundenauslegung revisibel. E. 23. I. 29, AnwZ. VI, 153.

— — Nr. 1551 (Versicherung). Hat das Berufungsgericht angenommen, es liege „Fremdversicherung für eigene Rechnung“ vor, so ist das keine Tatsachenfeststellung, sondern eine rechtliche Schlußfolgerung, daher revisibel. E. 15. V. 29, JBl. 58, 417.

§ 504 — Nr. 1552 (Verkehrsübung). Auf eine Verkehrsübung darf im Revisionsverfahren nur dann Bedacht genommen werden, wenn ihr Tatbestand schon vor dem Prozeßgericht erster Instanz behauptet wurde. Denn eine solche Verkehrs-

übung ist eine Tatsache. E. 11. VI. 29, Rspr. XI/334. (Es handelte sich um die verkehrsbliche Auffassung des *étre un domicile*.)

§ 506 — Nr. 1553 (Revisionsgründe). Das Gesetz schreibt S o n d e r u n g der einzelnen Revisionsgründe vor. E. 11. X. 28, SZ. X/247. (Die E. gibt keine Begründung und zieht keine Folgerungen.)

— — Nr. 1554. Über unrichtig e r e c h t l i c h e Beurteilung s. E. 3. X. 28, GerH. 73, 90, bei § 467 ZPO., Nr. 1474.

§ 509 — Nr. 1555. Über die Ü b e r p r ü f u n g s g r e n z e n s. E. 12. IX. 28, SZ. X/217, bei § 513 ZPO., Nr. 1559.

§ 510 — Nr. 1556. Über Urteilsaufhebungen zur Erörterung von im Rechtsmittelverfahren nicht geltend gemachten Erwägungen s. E. 28. XII. 27, SZ. IX/270, bei § 468 ZPO., Nr. 1476.

§ 512 — Nr. 1557 (Voraussetzungen). „Strafbarer Mutwille bei Ergreifung von Rechtsmitteln hat das Bewußtsein von der Grundlosigkeit der Beschwerde zur Voraussetzung.“ Das liegt vor, wenn der Beschwerdeführer sich „wissentlich auf einen unrichtigen Tatbestand stützt oder wenn es zweifellos und auch ihm bewußt ist, daß der vorliegende Tatbestand keinen Grund zur Beschwerde gibt.“ E. VGH. 1. VI. 28, Slg. A 52/15.245.

— — Nr. 1558. Über Mutwillensstrafen gegen den Rechtsanwält. E. VGH. 25. I. 28, AnwZ. VI, 115, bei § 41 VerfGHG., Nr. 1119.

§ 513 — Nr. 1559 (Revisionsgründe). Hat das Berufungsgericht auf Grund des festgestellten Tatbestandes Eigentum des Beklagten angenommen, so darf das Revisionsgericht diese Rechtsfolgerung nicht überprüfen, wenn sie nicht in der Revision angefochten ist. E. 12. IX. 28, SZ. X/217.

§ 514 — Nr. 1560 (Fristbeginn). Bevor ein Beschluß der Gerichtskanzlei zur Ausfertigung übergeben ist, ist argum. des § 416 ZPO. kein Rekurs dawider zulässig. E. 9. XI. 29, Zbl. 47/20.

— — Nr. 1561. Die erste Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels in concreto ist, daß sein Erfolg für den Rechtsmittelwerber einen Vorteil bringt. E. 20. XII. 27, SZ. IX/265. S. E. 4. I. 29, Zbl. 47/121, bei § 526 ZPO., Nr. 1567.

— — Nr. 1562. Prozeßleitende Beschlüsse sind, gesetzliche Ausnahmen vorbehalten, mit Rekurs anfechtbar. E. 26. III. 29, Zbl. 47/223.

— — Nr. 1563. Über Zulassung der Nebenintervention s. E. 25. IX. 28, Zbl. 47/22, bei § 519 ZPO., Nr. 1569.

— — Nr. 1564. Über unzulässige Rekurse gegen nichtige Beschlüsse s. E. 6. III. 29, SZ. XI/60, Rspr. XI/204, bei § 477 ZPO., Nr. 1484.

— — **Nr. 1565** (Unzulässiger Rekurs). Ein unzulässiger Rekurs hört nicht dadurch auf es zu sein, daß das Rekursgericht ihn als zulässig behandelt und sachlich erledigt. Daher (?) ist auf Revisionsrekurs dieser Beschluß des Rekursgerichtes abzuändern (?) und der Rekurs zurückzuweisen. E. 12. III. 29, Zbl. 47/225.

— — **Nr. 1566** (Eheprozeß). Im Eheungültigkeitsverfahren wegen eines öffentlichrechtlichen Ehehindernisses hat der Ehegatte Parteistellung und ist daher, wenn in concreto durch einen Beschluß beschwert, zum Rekurse trotz der Amtswegigkeit des Verfahrens legitimiert. E. 22. XI. 28, Zbl. 47/149.

— — **Nr. 1567** (Mietkommission). Entscheidungen des Vorsitzenden der Mietkommission nach § 29/2 MG. sind argum. des § 26 MG. ebenso unanfechtbar wie jene der vollbesetzten Mietkommission. E. 25. X. 28, Zbl. 47/77.

— — **Nr. 1568**. Über Rekurse gegen Verfügungen des OLG. s. E. 20. III. 29, Zbl. 47/216, bei § 22 GOG., Nr. 1131.

§ 519 — Nr. 1569 (Nebenintervention). § 519 ZPO. betrifft lediglich in Ausübung der Gerichtsbarkeit im Berufungsverfahren ergangene Beschlüsse. Der Beschluß über die Zulassung der erst während des Berufungsverfahrens erklärten Nebenintervention gehört nicht dazu, ist darum nach der allgemeinen Regel des § 514 ZPO. anfechtbar. E. 25. IX. 28, Zbl. 47/22.

§ 520 — Nr. 1570. Über funktionelle Zuständigkeit s. E. 20. IX. 28, Zbl. 47/22, bei § 528 ZPO., Nr. 1577.

§ 524 — Nr. 1571. Über die Hemmung im Exekutionsverfahren s. E. 4. XII. 28, Zbl. 47/81, bei § 78 EO., Nr. 1756.

§ 526 — Nr. 1572 (Materielle Rechtskraft). Der Beschluß des Exekutionsgerichtes über die Frage der Exekutionsfreiheit bestimmter Vermögensstücke schafft materielle Rechtskraft, mag er bejahen oder verneinen. Eine neue Entscheidung ist nur auf Grund späterer, nicht geringfügiger Tatbestandsänderungen zulässig. E. 4. I. 29, Zbl. 47/121.

— — **Nr. 1573** (Nichtigkeitsgründe). Nichtigkeitsgründe sind auch dann zu beachten, wenn sie im zulässigen Rekurse nicht geltend gemacht sind. E. 28. V. 29, Zbl. 47/276.

— — **Nr. 1574** (Gegenstandslosigkeit). Wenn der Rekurrent selbst die Erledigung des Rekurses als in concreto gegenstandslos bezeichnet, ist der Rekurs nicht sachlich zu erledigen, sondern mangels Rechtsverletzung und Rechtsschutzinteresse zurückzuweisen. E. 5. XI. 29, ÖAnwZ. VI, 463. S. E. 20. XII. 27, SZ. IX/265, bei § 514 ZPO., Nr. 1556.

§ 527 — Nr. 1575. Das Rekursverbot des § 527/2 ZPO., gegen die Rekursentscheidung gilt auch dann, wenn schon der erste Rekurs wie im Falle des § 153 ZPO. unzulässig war und deshalb vom Rekursgerichte hätte zurückgewiesen werden sollen. E. 4. IV. 29, JBl. 58, 334. S. diese E. bei § 153 ZPO., Nr. 1269.

— — **Nr. 1576 (Exekution).** Die Rekursbeschränkungen des § 527/2 ZPO. gelten argum. des § 78 EO. auch im Exekutionsverfahren. Insbesondere auch gegen den Meistbotsverteilungsbeschluß bei unbeweglichen Sachen, da § 239 EO. hier nur für den bestätigenden, nicht für den aufhebenden Beschluß des Rekursgerichtes den Revisionsrekurs eröffnet. E. 22. I. 29, GerH. 73, 91.

§ 528 — Nr. 1577 (Funktionelle Zuständigkeit). Trotz § 520 ZPO. sind argum. des § 528 ZPO. Rekurse gegen Beschlüsse des Berufungsgerichtes beim Prozeßgericht erster Instanz zu erheben. E. 20. IX. 28, Zbl. 47/22. S. § 520 ZPO. n. F.

— — **Nr. 1578 (Kostenpunkt).** Als Kostenentscheidung ist auch jene anzusehen, welche darüber ergeht, für welche Leistungen Kosten zuzusprechen seien. Revisionsrekurs gegen eine solche Entscheidung ist daher unzulässig. E. 23. VII. 29, Rspr. XI/313. (Es handelte sich um Kosten eines Kurators.)

— — **Nr. 1579 (Rechtsgrund).** Auch die Entscheidung darüber, für welche Leistungen Kosten zuzuerkennen sind, ist eine Entscheidung im Kostenpunkt. E. 23. VII. 29, Zbl. 47/348.

— — **Nr. 1580 (Börsenschiedsgericht).** Das Verbot außerordentlicher Revisionsrekurse im § 528 ZPO. gilt auch für das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde des Art. XXIII EGZPO. gegen Erkenntnisse des Börsenschiedsgerichtes. E. 12. XII. 28, Rspr. XI/14.

§ 529 — Nr. 1581 (Parteiexistenz). Die Nichtigkeitsklage kann nicht darauf gestützt werden, daß es dem Vorprozeß an einer der beiden Parteien gefehlt habe; müßte doch sonst der Nichtigkeitsprozeß wieder mit einem nicht bestehenden Rechtssubjekt durchgeführt werden. E. 16. II. 29, Zbl. 47/177.

— — **Nr. 1582 (Bedingter Zahlungsbefehl).** Ist der bedingte Zahlungsbefehl nicht zugestellt, so ist dem Beklagten die Möglichkeit der Erhebung des Widerspruchs entzogen. Er ist somit im Mahnverfahren nicht vertreten gewesen. Daher steht ihm die Nichtigkeitsklage zu. E. 2. VII. 29, Zbl. 47/321. Ebenso E. 25. IV. 29, GerH. 73, 179, ferner E. 4. X. 28, Zbl. 46/139 im Jahrb. 1, Nr. 1187. (Die E. sind unrichtig.)

— — **Nr. 1583 (Gerichtliche Kündigung).** Ist eine gerichtliche Kündigung ohne Einwendungen geblieben, so steht sie einer rechts-

kräftigen Entscheidung im Sinne des § 529 ZPO. gleich. Ist jene nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, so ist nicht nur die Zustellung nichtig, sondern es ist auch dem Aufgekündeten die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen entzogen worden; er war also im Verfahren nicht vertreten (?). Darum ist Nichtigkeitsklage zulässig. E. 4. X. 28, GerH. 73, 62. Ebenso E. 25. IV. 29, GerH. 73, 179. (Die E. sind unrichtig.)

— — Nr. 1584. Über das Verhältnis der Nichtigkeits- zur Feststellungsklage s. E. 4. VII. 29, Zbl. 47/323, bei § 228 ZPO., Nr. 1311.

— — Nr. 1585 (Verletzung der Mündlichkeit). Hat das Berufungsgericht antragswidrig ohne mündliche Verhandlung entschieden und war Revision mit Rücksicht auf den Streitwert von nur 436 S unzulässig, so steht Nichtigkeitsklage nach § 529, Z. 2, ZPO., offen, da der Nichtigkeitsgrund des § 477, Z. 5, ZPO. vorliegt. E. 28. III. 28, SZ. X/107. S. diese E. bei § 477, Z. 7, ZPO., Nr. 1500.

§ 530 Z. 2 — Nr. 1586. Dieser Wiederaufnahmsgrund ist auch bei einer (bloß) objektiv unrichtigen Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen gegeben. E. 6. XII. 27, SZ. IX/259, E. 20. IX. 27, SZ. IX/278, E. 3. VII. 28, SZ. X/198.

— — Nr. 1587 (Protokollierung). Mißverständliche Protokollierung einer Zeugenaussage steht dem Tatbestand des § 530, Z. 2, ZPO. nicht gleich, bildet daher keinen Wiederaufnahmegrund. E. 3. VII. 28, SZ. X/198.

— — Nr. 1588. Über die Fristberechnung s. E. 26. VI. 28, SZ. X/191, bei § 534 ZPO., Nr. 1598.

§ 530 Z. 7 — Nr. 1589 (Verschulden). Es ist Pflicht der Partei, bei ihrer Einvernehmung sämtliche ihr zu Gebote stehenden Tatsachen und Beweismittel anzuführen, ohne daß es einer diesbezüglichen Aufforderung durch die einvernehmende Behörde bedurfte. Unterläßt dies die Partei, so ist ihr darum die Wiederaufnahme des Verfahrens zu solcher Nachtragung zu versagen. E. VGH. 11. V. 28, Slg. A 52/15.218. (Die E. erging in einem Pensionsversicherungsverfahren.)

— — Nr. 1590 (Verschulden). Es liegt ein die Wiederaufnahme ausschließendes Verschulden darin, daß die Wiederaufnahmsklägerin schon während des Hauptprozesses eine bestimmte Zeugenvernehmung beantragen konnte. Es ist darum unerheblich, daß sie die Wiederaufnahme darauf stützt, sie habe nach dem Urteile den Zeugen zufällig (wieder) getroffen und von ihm Rechtserhebliches erfahren. E. VGH. 17. III. 28, Slg. A 52/15.158.

— — Nr. 1591 (Rechtsauskunft). Eine Rechtsauskunft des Bundes der öffentlichen Angestellten Österreichs vermag

den Wiederaufnahmsgrund des § 530, Z. 7, ZPO. nicht zu bilden, da sie eine private, für kein Gericht bindende rechtliche Meinungsäußerung darstellt. E. VerfGH. 12. III. 28, Slg. VIII/965.

— — **Nr. 1592** (Neues Urteil). Ein in einer anderen Rechtsache ergangenes Urteil kann nicht als eine neue Tatsache oder als ein neues Beweismittel im Sinne des § 69/1 b des Allg. VerwVG. angesehen werden. E. VerfGH. 7. V. 28, Slg. VIII/990 (§ 69/1 b entspricht dem § 530, Z. 7, ZPO.)

— — **Nr. 1593** (Neu entstandene Beweismittel). Es bildete den Wiederaufnahmsgrund ob novita reperta nicht, daß der von dem Prozeßgericht vernommene Sachverständige nach der Urteilsfällung ein neues, vom ersten abweichendes Gutachten abgegeben habe. Denn dieses neue Gutachten ist kein neu aufgefundenes, sondern ein neu entstandenes Beweismittel. E. 6. XII. 27, SZ. IX/259.

— — **Nr. 1594** (Sachverständigenbeweis). Zur Begründung der Wiederaufnahmsklage genügt es nicht, daß eine neue Untersuchungsmethode zur Prüfung der Vaterschaft gefunden wurde. Vielmehr muß dieses Beweismittel auch zur Urteilsänderung tauglich sein und dies muß der Kläger wahrscheinlich machen. Dies folgt daraus, daß es sich nicht um erste Urteilsfällung, sondern um Urteilsumstoßung handelt. E. 22. III. 29, GerH. 73, 114. (Es handelte sich um einen Vaterschaftsprozeß.)

§ 532 — **Nr. 1595** (Zuständigkeit des Berufungsgerichtes). Gibt das Prozeßgericht erster Instanz dem Klagebegehren Folge und weist es das Berufungsgericht ab, so ist die Wiederaufnahmsklage des Klägers beim Berufungsgericht zu erheben. E. 26. II. 29, Zbl. 47/148.

§ 533 — **Nr. 1596** (Streitbewertung). Die Streitbewertung des Berufungsgerichtes im Hauptprozesse bindet auch für den Wiederaufnahmeprozess. Neue Streitbewertung in diesem durch das Berufungsgericht ist daher unzulässig und unbeachtlich. E. 21. IX. 28, AnwZ. VI, 114. Ebenso E. 14. XII. 28, Zbl. 47/119. (Nichtigkeitsklage.)

— — **Nr. 1597**. Über Klagerücknahme s. E. 3. VII. 28, SZ. X/198, bei § 237 ZPO., Nr. 1336.

§ 534 — **Nr. 1598** (Fristberechnung). Die zehnjährige Frist läuft unabhängig von der Säumnis der Partei ab. Die einmonatige dagegen, welche Gewährung von Raum zur Erhebung der Wiederaufnahmsklage bezweckt, beginnt erst zu laufen, wenn Möglichkeit der Kenntnis des Fristbeginnes für den Wiederaufnahmskläger gegeben ist. Handelt es sich um ein Strafurteil wegen falscher Zeugenaussage, erst mit dessen Zustellung (wenn auch nicht an den Kläger), nicht schon mit der Fällung der

Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung. E. 26. VI. 28, SZ. X/191. Entgegenges. E. 19. XI. 12, JBl. 1916/24.

— — **Nr. 1599** (Prüfung der Frist). Es kann nach der Sachlage u. U. zureichen, die Fristeinhaltung lediglich auf Grund der Angaben der Klägerin, also ohne weitere Erhebungen, zu verneinen. E. VGH. 17. III. 28, Slg. A 52/15.158.

— — **Nr. 1600** (Subsidiaranklage). Hat ein Privatbeteiligter nach Einstellung des Strafverfahrens Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gestellt, so läuft die einmonatige Frist für die Wiederaufnahmsklage erst vom Beschlusse der Ratshammer auf Ablehnung dieses Antrages. E. 3. VII. 28, SZ. X/198.

§ 535 — Nr. 1601 (Wiederaufnahme beim Berufungsgericht). Ist die Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage beim Berufungsgericht erhoben, so ist gegen dessen Urteil nicht Berufung, sondern nur Revision zulässig. Diese aber ist trotz § 502/3 ZPO. auch bei einem Streitwert unter 1000 S zulässig, weil § 502/3 ZPO. ex ratione legis nur dort angewendet werden kann, wo zwei gleichlautende Urteile vorliegen. E. 28. III. 28, SZ. X/107.

§ 552 — Nr. 1602. Über die Anwendbarkeit des § 179 ZPO. s. E. 15. V. 29, Zbl. 47/274, bei § 179 ZPO., Nr. 1287.

— — **Nr. 1603.** Über Armenrechtserteilung s. E. 31. X. 28, SZ. X/258, bei § 73 ZPO., Nr. 1265.

§ 557 — Nr. 1604 (Neue Einwendungen). In der mündlichen Streitverhandlung darf der Beklagte neue Einwendungen selbst dann nicht erheben, wenn sie die Antwort auf neues klägerisches Vorbringen sind. E. 15. V. 29, Zbl. 47/274. (Die schriftlichen Einwendungen hatten sich auf einen anderen als den eingeklagten Wechsel bezogen.)

§ 560 — Nr. 1605. Über precarium s. E. 10. IX. 29, Zbl. 47/347, bei § 448 ZPO., Nr. 1469.

§ 561 — Nr. 1606 (Hausbesorgerwohnung). Außergerichtliche Kündigung einer Hausbesorgerwohnung ist unzulässig, wie sich aus den Gesetzeszitataten im § 17 HBO. ergibt, welche die §§ 561, 565, 566 ZPO. über solche Kündigungen nicht umfassen. Daher gibt es keine Einwendungen gegen eine solche außergerichtliche Kündigung und kein Bestandsverfahren. E. 9. XI. 28, Zbl. 47/47.

— — **Nr. 1607.** Über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Kündigungsgründe s. E. 5. II. 29, Zbl. 47/166, bei § 406 ZPO., Nr. 1442.

§ 562 — Nr. 1608 (Verspätete Einwendung). Die Einwendung gegen die Kündigung, es liege kein Mietvertrag vor, ist der

ständigen Rechtsprechung gemäß verspätet, wenn sie nicht in den schriftlichen Einwendungen erhoben worden ist; aus § 21 MG. folgt nichts Abweichendes. E. 24. IV. 29, NotZ. 71, 105.

— — **Nr. 1609** (Aktivlegitimation). Die Einwendung des Mangels der Aktivlegitimation ist verspätet und daher unbeachtlich, wenn sie nicht in den Einwendungen, sondern erst in der mündlichen Streitverhandlung geltend gemacht worden ist. E. 28. VI. 28, SZ. X/193.

§ 565 — **Nr. 1610** (Inhalt). Entspricht die außergerichtliche Aufkündigung nicht den Anforderungen über die Bezeichnung des Bestandgegenstandes und der Kündigungsfrist, so sind keine schriftlichen Einwendungen zulässig, sondern es kann nur im ordentlichen Verfahren entschieden werden. E. 17. IX. 29, Zbl. 47/349.

§ 566 — **Nr. 1611**. Über die Voraussetzung für Einwendungen s. E. 17. IX. 29, Zbl. 47/349, bei § 565 ZPO., Nr. 1610.

§ 568 — **Nr. 1612**. Über die Nebenintervention der Lebensgefährtin des Mieters s. E. 27. XII. 28, NotZ. 71, 63, bei § 19 ZPO., Nr. 1243.

§ 571 — **Nr. 1613**. Über Eigentumsübergang während des Kündigungsprozesses s. E. 18. VII. 28, SZ. X/167, bei § 234 ZPO., Nr. 1325.

§ 572 — **Nr. 1614**. Über den maßgeblichen Urteilstatbestand s. E. 9. XI. 27, SZ. X/249, bei § 406 ZPO., Nr. 1441.

§ 575 — **Nr. 1615** (Radizierte Gewerbe). Die Rechtsmittelfristen des § 575 ZPO. gelten zwar nicht schlechthin im Räumungsprozesse, gepachtete Unternehmen betreffend, wohl aber dann, wenn es sich um die Pacht eines radizierten Gewerbes handelt. Denn nur jene, nicht auch dieses sind bewegliche Sachen. E. 6. VI. 28, SZ. X/187.

— — **Nr. 1616** (Arbeiterwohnung). Ist das Wohnungsrecht des Arbeitnehmers vertragsmäßig ein Bestandteil seines Dienstvertrages, so liegt kein Bestandvertrag vor. Die Vorschriften des § 575/3 ZPO. können dann „nicht herangezogen werden“. E. 10. X. 28, JBl. 58, 125.

— — **Nr. 1617** (Fristberechnung). Hängt die Vollstreckbarkeit des Vergleiches vom jeweiligen Eintritt eines Pachtzinsrückstandes ab, so beginnt die vierzehntägige Vollstreckbarkeitsfrist mit jedem Rückstande von Neuem. E. 3. VII. 28, SZ. X/197.

— — **Nr. 1618**. Über Rückgängigmachung von Delogierungen s. E. 28. XII. 28, SZ. X/369, GerH. 73, 115, bei § 70 EO., Nr. 1750.

— — **Nr. 1619.** Über Wiedereinsetzung bei der Delogierungsfrist s. E. 12. IX. 28, SZ. X/219, Zbl. 47/48, bei § 58 EO., Nr. 1747.

§ 577 — Nr. 1620 (Rechtspolitik). Gegenüber den Bestimmungen des G. v. 18. XII. 1919, StGBI. 16/20, ist die Behauptung willkürlich, daß die Gesetzgebung eher das Bestreben zeige, Schiedsgerichte hintanzuhalten als zu befördern. E. 29. I. 29, Zbl. 47/169.

— — **Nr. 1621** (Auslegung). Bei der Auslegung von Schiedsverträgen ist der Wille der Parteien zu erforschen, auf die Verkehrsübungen und Handelsverkehrsgewohnheiten Rücksicht zu nehmen. E. 15. I. 29, Zbl. 47/120. (Auf Handelsverkehrsgewohnheiten wohl nur im Rahmen des Art. 277 HGB.)

— — **Nr. 1622** (Anhängiges Verfahren). Der Schiedsvertrag kann auch wirksam während des vor dem ordentlichen Gericht anhängigen Verfahrens abgeschlossen werden. E. 16. VI. 29, Zbl. 47/328. S. diese E. bei § 237 ZPO., Nr. 1335.

— — **Nr. 1623** (Benennung). Meinen die Parteien Schiedsrichter, so ist es gleichgültig, ob sie diese Personen Schiedsrichter oder Schiedsmänner nennen. E. 19. XII. 28, JBl. 58, 61.

— — **Nr. 1624** (Kollektivprokura). Hat den Schiedsvertrag namens der Partei deren Prokurist unterschrieben, der keine Einzel-, sondern nur eine Kollektivprokura hat, so ist kein Schiedsvertrag zustande gekommen, da (?) es diesem Einzelprokuristen an der nach Spruch-Rep. 250 erforderlichen schriftlichen Vollmacht gefehlt hat. E. 23. X. 28, GerH. 73, 9.

— — **Nr. 1625** (Kollektivvertrag). Argum. des § 14, G. v. 18. XII. 1919, StGBI. 16/20, hat der Kollektivvertrag gleichzeitig auch die Bedeutung und Wirkung eines Einzelvertrages. Seine Schiedsgerichtsklausel bindet also auch die dem Kollektivvertrag unterworfenen Einzelnen, wenngleich sie die Klausel nicht unterschrieben haben. E. 29. I. 29, Zbl. 47/169.

— — **Nr. 1626.** Über Klagerweiterungen s. E. 20. III. 29, Zbl. 47/170, bei § 587 ZPO., Nr. 1631.

— — **Nr. 1627.** Über Schiedsvereinbarungen nach § 11/2 VVG. s. E. 19. III. 29, Rspr. XI/158, bei § 11 VVG., Nr. 914.

§ 580 — Nr. 1628 (Bestellung im Schiedsvertrag). Nur dann ist ein Schiedsrichter im Schiedsvertrage bestellt, wenn ihn beide Parteien bestellt haben. Hat ihn nur eine Partei wenn auch verbunden mit deren Abschluß des Schiedsvertrages benannt, so ist das nur einseitige Bestellung aus Anlaß des Vertragsabschlusses. E. 19. XII. 28, JBl. 58, 61, Zbl. 47/78. (Der Rechtsfall bezog sich auf § 582 ZPO.)

§ 583 — Nr. 1629. Die E. 22. (irrig 28.) VIII. 28, Jahrb. 1, Nr. 1226, über die Zurücklegung des Schiedsrichteramtes ist nun auch in NotZ. 71, 120 veröffentlicht.

§ 584 — Nr. 1630 (Schadenersatzpflicht). Die Schiedsrichter sind für einen falschen Schiedsspruch nicht ersatzpflichtig, er beruhe denn auf einer schuldhaften Außerachtlassung der für das Schiedsverfahren geltenden Grundsätze und Vorschriften. Dies folgt aus § 595 ZPO., wonach ein Schiedsspruch nicht wegen Rechtsirrtumes, unrichtiger Beweiswürdigung oder wesentlicher Verfahrensmängel angegriffen werden kann. E. 17. X. 28, Zbl. 47/79.

§ 587 — Nr. 1631 (Klagerweiterung). Inwieweit eine Klagerweiterung die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes berührt, ist nach dem Inhalte des Schiedsvertrages und nicht nach der JN. zu beurteilen. E. 20. III. 29, Zbl. 47/170.

§ 592 — Nr. 1632 (Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung). Es gehört, wie der Text der §§ 592, 594 ZPO. ergibt, nicht zu den Gültigkeitsbedingungen eines Schiedsspruches, daß er eine Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung enthalte. Solche ist nur auf Parteiantrag beizusetzen. E. 28. XII. 27, SZ. IX/270.

§ 595 — Nr. 1633. Über die Feststellungs- neben der Unwirksamkeitsklage s. E. 23. X. 28, GerH. 73, 9, bei § 228 ZPO., Nr. 1316.

— — Nr. 1634 (Ausländischer Schiedsspruch). Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruches sind solchen auf Aufhebung eines Urteiles gleichzuhalten und es ist darum solche Aufhebungsklage hinsichtlich eines deutschen Schiedsspruches in Österreich nicht zulässig. Infolgedessen (?) ist für sie der Rechtsweg unzulässig. Der Staats-V. v. 21. VI. 1923, BGBl. 138/24, hat daran nichts geändert. E. 27. III. 29, Zbl. 47/179. S. auch E. Nr. 1941.

§ 595 Z. 1 — Nr. 1635. Über Kollektivverträge s. E. 29. I. 29, Zbl. 47/169, bei § 577 ZPO., Nr. 1625.

§ 595 Z. 2 — Nr. 1636 (Versagung des rechtlichen Gehörs). Hat der Schiedsvertrag Zustellungen durch Einschreibebuch vereinbart, und hat sich eine Vertragspartei solcher Zustellung entzogen und infolge dessen vom Verhandlungstermine nichts erfahren, so kann sie den Schiedsspruch nicht wegen Versagung des rechtlichen Gehörs anfechten; die Partei hat sich dann selbst um dieses rechtliche Gehör gebracht. E. 4. V. 28, SZ. X/123.

§ 595 Z. 3 — Nr. 1637 (Unterschrift). Die Unterschrift des Schiedsrichters auf den Ausfertigungen des Schiedsspruches darf auch, ist sie aus Versehen weggeblieben, nach Erhebung der Unwirksamkeitsklage bis zur Urteilsfällung erster In-

stanz nachgetragen werden und, daß dies geschehen, ist dann im Urteile zu beachten. E. 17. X. 29, Rspr. XI/384.

— — **Nr. 1638.** Über Rechtskraft- und Vollstreckbarkeits-Bestätigung s. E. 28. XII. 27, SZ. IX/270, bei § 592 ZPO., Nr. 1632.

§ 595 Z. 5 — Nr. 1639 (Rechtsgrund). Das Schiedsgericht darf nicht zusprechen, was nicht begehrt ist, ist aber an den vom Kläger geltend gemachten Rechtsgrund nicht gebunden. E. 14. XII. 27, SZ. IX/303.

— — **Nr. 1640** (Genossenschaften). Das Schiedsgericht einer Rauchfangkehrergenossenschaft ist nur für Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis berufen. Entscheidet es darüber hinaus, z. B. über Streitigkeiten auf Grund einer rechtswidrig erlassenen Arbeitsordnung, so ist sein Schiedsspruch „wirkungslos“. E. 13. II. 29, JBl. 58, 194.

§ 595 Z. 6 — Nr. 1641 (Umgehung des Gesetzes). Ein Vertrag zur Umgehung des § 35 GewO. über die Beschränkung der Verpachtung konzessionspflichtiger Gewerbe ist nach § 879/1 ABGB, nichtig und darf daher vom Schiedsgericht nicht als gültig behandelt werden. E. 14. XII. 27, SZ. IX/303.

§ 599 — Nr. 1642 (Statutarisches Schiedsgericht). Die Worte des § 599/1 ZPO. „in gesetzlich zulässiger Weise“ meinen nicht ein durch Gesetz geschaffenes Statut, sondern nur, daß die Anordnung des Schiedsgerichtes nicht gegen das Gesetz verstoßen dürfe. E. 12. IV. 29, Rspr. XI/203.

— — **Nr. 1643** (Vereinsstatut). Schriftliche Erklärung der Unterwerfung unter die Vereinsstatuten durch das Mitglied unterwirft auch ohne schriftlichen Schiedsvertrag dem statutenmäßigen Schiedsgericht. Andere Auslegung des § 599 ZPO. macht ihn inhaltslos. E. 12. IV. 29, Zbl. 47/280, Rspr. XI/205.

— — **Nr. 1644.** Die E. 6. XII. 27, Zbl. 46/107, Jahrb. 1, Nr. 1229, über den Schiedsvertrag bei Genossenschaften ist nun (mit berichtigtem Datum: 28. XII. 27) auch in SZ. IX/270 veröffentlicht.

3. Besondere Verfahrensarten außerhalb der ZPO.

a) Mahnverfahren.

§ 7 — Nr. 1645. Über die Folgen von Zustellungsmängeln s. E. 25. IV. 29, GerH. 73, 179; E. 2. VII. 29, Zbl. 47/321, bei § 529 ZPO., Nr. 1582.

§ 15 — Nr. 1646. Über konkurrierende Zahlungsbefehle s. E. 19. VI. 29, Zbl. 47/322, bei § 36 EO., Nr. 1711.

b) Gewerbegerichte.

§ 1 — Nr. 1647 (Person). Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ist an eine bestimmte Eigenschaft der Person des Anspruchsträgers geknüpft. E. 3. VII. 29, Zbl. 47/344.

— — **Nr. 1648** (Rechtsnachfolger). Für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Rechtsnachfolgern der Arbeitnehmer ist das Gewerbegericht nicht zuständig. E. 23. VI. 29, JBl. 58, 352.

— — **Nr. 1649** (Forderungsabtretung). § 1 GewGG. hat eine Zuständigkeit in Hinsicht der in Betracht kommenden Personen geschaffen und dann erst kommt die Eigenschaft der Streitsache als aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis stammend in Betracht. Ausdehnende Auslegung ist unzulässig, da (?) das GewGG. ein Ausnahmsgesetz ist. Infolgedessen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht gegeben, wenn nicht der Arbeitnehmer, sondern dessen Einzelrechtsnachfolger klagt. E. 2. I. 29, SZ. XI/1, Rspr. XI/37. (Die E. handelte nicht vom Erben.) Ebenso E. 25. VI. 29, Rspr. XI/304.

§ 2 — Nr. 1650 (Drohung). Ersatzansprüche eines Arbeitnehmers gegen Arbeitsgenossen, die seinen Dienstesaustritt durch Drohungen erzwingen, gehören deshalb nicht vor das Gewerbegericht, weil sie nicht ex causa, sondern nur ex occasione des Arbeitsverhältnisses entstanden sind. E. 14. III. 28, Zbl. 47/10; E. 26. IX. 28, SZ. X/289, Zbl. 47/11, GerH. 73, 64.

§ 3 — Nr. 1651 (Betriebsstätte). Hat der Unternehmer mehrere Betriebsstätten, so ist für die Zuständigkeit ausschließend jene maßgebend, bei welcher der Bedienstete tätig war. Ist gerade diese aufgelassen, so ist daher kein Gewerbegericht zuständig. E. 17. X. 29, Rspr. XI/407.

§ 15 — Nr. 1652 (Ablehnung). Über die Ablehnung von Beisitzern des Gewerbegerichtes entscheidet ex ratione des § 26/3 GGG. bei sonstiger Nichtigkeit nicht das übergeordnete Landesgericht, sondern der Senatsvorsitzende des Gewerbegerichtes. E. 28. V. 29, Zbl. 47/277.

e) Einigungsämter.

§ 7 — Nr. 1653 (Anfechtung). Ein Schiedsspruch des Einigungsamtes bindet die Parteien nur bei ausdrücklicher Unterwerfung. Andernfalls darf jede Partei „ihr Recht“ je nachdem beim ordentlichen oder beim Gewerbegericht, aber infolge dessen nach Art. 131 BVG. nicht mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe geltend machen. E. VGH. 22. V. 28, Slg. A 52/15.235.

— — **Nr. 1654**. Über Kollektivvertrag und Schiedsgericht s. E. 29. I. 29, Zbl. 47/169, bei § 577 ZPO., Nr. 1620.

§ 9 — Nr. 1655 (Legitimation). Nur der Betriebsrat, nicht der einzelne Arbeiter, darf seine Kündigung oder Entlassung nach § 3, Z. 9 Betr.RäteG. mit der Begründung anfechten, jene Kündigung oder Entlassung sei aus politischen Gründen geschehen. Der einzelne Arbeiter hat diese Anfechtungsbefugnis daher selbst dann nicht, wenn es keinen Betriebsrat gibt, obwohl es ihn geben sollte. E. VGH. 13. III. 28, Slg. A 52/15.153.

§ 14 — Nr. 1656 (Fortdauer der Kollektivverträge). Das Gesetz verbietet die Bestimmung des Kollektivvertrages nicht, daß mit seinem Ende auch seine Wirkung für die einzelnen noch fortlaufenden Dienstverträge enden solle. Auch JudB. 10 steht dem nicht entgegen. E. 25. VI. 29, Rspr. XI/304.

d) Syndikatsverfahren.

V a k a t.

e) Eheverfahren.

JMVdg. v. 9. XII. 1897, RGBl. 283.

§ 8 — Nr. 1657 (Einstellung). Das Eheungültigkeitsverfahren wegen öffentlich-rechtlichen Ehehindernisses ist nicht deshalb einzustellen, weil ein Ehegatte dies beantragt. E. 22. XI. 28, Zbl. 47/149.

— — **Nr. 1658**. Über freie Beweiswürdigung s. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/116, bei § 272 ZPO., Nr. 1374.

— — **Nr. 1659**. Über die Verschuldensfrage s. E. 5. III. 29, JBl. 58, 525, bei § 10 JMVdg. v. 9. XII. 1897, Nr. 1661.

§ 10 — Nr. 1660. Für das Ehetrennungsverfahren gilt die Untersuchungsmaxime. E. 12. II. 29, Zbl. 47/136. (Sehr weit gefaßt.) S. diese E. bei § 503 ZPO., Nr. 1533.

— — **Nr. 1661** (Verschulden). Neuerungen hinsichtlich der Verschuldensfrage sind im Berufungsverfahren des Eheungültigkeitsprozesses unzulässig; denn § 97 ABGB. und § 8 JMVdg. v. 9. XII. 1897 sehen amtswegige Untersuchung nur hinsichtlich der Gültigkeits-, nicht auch hinsichtlich der Verschuldensfrage vor. E. 5. III. 29, JBl. 58, 525.

— — **Nr. 1662**. Über Legitimation zum Rekurse s. E. 22. XI. 28, Zbl. 47/149, bei § 514 ZPO., Nr. 1566.

§ 11 — Nr. 1663 (Verschulden). Der Ausspruch über die Verschuldensfrage ist zwingend vorgeschrieben, muß also selbst dann geschehen, wenn beide Ehegatten beantragen, davon abzugehen. E. 5. III. 29, JBl. 58, 525.

— — **Nr. 1664**. Die Vorschrift, daß in jedem Ehetrennungsurteil über die Verschuldensfrage zu erkennen ist, ändert keine

materiellrechtliche Bestimmung hinsichtlich der Unterhaltsansprüche ab; die §§ 117, 1266 ABGB. bleiben darum unberührt. E. 4. IX. 28, SZ. X/176.

4. Exekutionsordnung.

a) Einführungsgesetz.

Art. IX, Z. 4 — Nr. 1665. Über Postsparkasseguthaben s. E. 23. X. 28, Zbl. 47/50, bei § 294 EO., Nr. 1869.

Art. XVIII — Nr. 1666. Über Bergwerkszubehör s. E. 2. II. 28, SZ. X/90, bei § 252 EO., Nr. 1839.

b) Exekutionsordnung.

§ 1 — Nr. 1667 (Abrechnungsstellen). Nach Art. 30 des österreichschesloslov. Übereinkommens v. 18. VI. 1924, BGBl. 92/26, sind rechtskräftige, im Einvernehmen der beiden Abrechnungsstellen gefällte Entscheidungen der zuständigen Abrechnungsstelle als inländische Exekutionstitel anzusehen. E. 26. II. 29, Rspr. XI/74.

— — **Nr. 1668** (Vereinbarung). Bloße Parteivereinbarung vermag keinen Exekutionstitel zu schaffen, vermag daher auch nicht mit Wirkung ein bestehendes richterliches Pfandrechtauf eine andere Forderung zu übertragen, als für welche es rite begründet wurde. E. 3. VII. 29, Rspr. XI/410.

— — **Nr. 1669.** Über konkurrierende Exekutionstitel s. E. 19. VI. 29, Zbl. 47/322, bei § 36 EO., Nr. 1711.

— — **Nr. 1670** (Gute Sitten). Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß sich niemand in einer Treu und Glauben verletzenden Weise zum Schaden eines anderen bereichern dürfe. (?) Darum darf niemand auf Grund eines Exekutionstitels Exekution führen, der weiß, daß er vor der Entstehung des Titels schon bezahlt worden ist. (?) E. 26. II. 29, Zbl. 47/180, Rspr. XI/163. S. diese E. bei § 35 EO., Nr. 1698.

§ 1, Z. 1 — Nr. 1671. Das Urteil über den Zwischenantrag auf Feststellung entbehrt der Vollstreckbarkeit. E. 4. X. 27, SZ. X/242.

— — **Nr. 1672.** Über Urteile auf Aufhebung der Gemeinschaft s. E. 19. III. 29, Zbl. 47/230, bei § 409 ZPO., Nr. 1444.

— — **Nr. 1673.** Über den Zuschlag als Exekutionstitel s. E. 20. II. 29, SZ. XI/46; Rspr. XI/239, bei § 156 EO., Nr. 1782.

§ 1, Z. 2 — Nr. 1674 (Altösterreichischer Titel). Ein rechtskräftiger Zahlungsauftrag des KG. Tarnopol vom Jahre 1912 steht der neuerlichen Schuldeinklagung in Öster-

reich entgegen, weil er ein Exekutionstitel nach § 1, Z. 2 EO. ist. Dies allerdings nur deshalb, weil er unter die mit § 16 des Beschl. der provisorischen Nationalversammlung v. 30. X. 1918, StGBI. rezipierten „Einrichtungen“ gehört. (?) E. 19. X. 28, GerH. 73/11, Rspr. XI/237. Vgl. SZ. I/33.

§ 1, Z. 4 — Nr. 1675 (Hausbesorgerwohnung). Gerichtliche Aufkündigung einer Hausbesorgerwohnung ist ein Exekutionstitel im Rahmen des § 1, Z. 4 EO. E. 9. XI. 28, SZ. X/319, Zbl. 47/47.

§ 1, Z. 5 — Nr. 1676. Über Vergleich auf den Scheidebrief s. E. 26. III. 29, Zbl. 47/229, bei § 204 ZPO., Nr. 1295.

§ 1, Z. 12 — Nr. 1677 (Agrargemeinschaft). Ein von der Landeskommision für agrarische Operationen genehmigter Generalakt auf Teilung des Gemeinschaftsbesitzes einer Ortschaft ist kein Exekutionstitel. E. 16. I. 29, Zbl. 47/232.

§ 1, Z. 13 — Nr. 1678 (Rückstandsausweis). Nur die Rückstandsausweise, nicht ihre Berechnungsgrundlagen sind Grundlage der Amtshandlung der Gerichte bei der Exekutionsbewilligung. E. 30. V. 28, JBl. 58, 19.

— — **Nr. 1679** (Vollstreckbarkeitsklausel). Den Gerichten steht keine Prüfung darüber zu, ob die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland auf einen Rückstandsausweis die Vollstreckbarkeitsklausel mit Recht gesetzt habe, denn diese Vollstreckbarkeitsklausel ist als ein vollgültiger Bescheid der Verwaltungsbehörde anzusehen, obwohl im § 3 VVollstrG. nur § 35 EO. und nicht auch § 36 EO. bezogen ist. E. VerfGH. 16. X. 28, Slg. VIII/1072. (Gegen den Beschluß des OGH. v. 30. V. 28, Jahrb. 1, Nr. 1259.)

§ 1, Z. 17 — Nr. 1680 (Rechtsnachfolger). Der im Grundbuch eingetragene, vollstreckbare Notariatsakt ist gegen den grundbücherlichen Rechtsnachfolger argum. des § 89 EO. nur dann vollstreckbar, wenn auch die Vollstreckbarkeitsklausel im Grundbuch selbst eingetragen ist. E. 19. III. 29, SZ. XI/72; NotZ. 71, 105, Zbl. 47/237.

§ 1, Z. 18 — Nr. 1681 (Hausbesorgerwohnung). Außergerichtliche Aufkündigung einer Hausbesorgerwohnung ist, weil nach § 17 HBO. nicht rechtserheblich, kein Exekutionstitel. E. 9. XI. 28, SZ. X/319, Zbl. 47/47. S. E. Nr. 1693.

§ 3 — Nr. 1682 (Antrag und Titel). Der Antrag auf Exekutionsbewilligung darf vom Exekutionstitel nicht abweichen, selbst dann nicht, wenn es zweckmäßig wäre. Lautet der Titel auf Aufhebung der Gemeinschaft durch gerichtliche Feilbietung des Unternehmens, so darf sich der Antrag daher nicht

auf die Feilbietung der Unternehmens-F a h r n i s s e beschränken. E. 19. III. 29, Zbl. 47/230.

— — Nr. 1683 (Entscheidungsgrundlage). Bei Antragserledigung ist der aktenmäßige Sachverhalt, wenn auch erst nach Antragstellung gebildet, der Beschlußfassung zugrunde zu legen (?); nur darf die Erledigung nicht verzögert worden sein. E. 2. V. 29, Zbl. 47/242. (Das maßgebliche Urteil des OGH. war nach Antragstellung, aber vor Antragserledigung beim bewilligenden Gericht eingegangen.)

— — Nr. 1684 (Wiederholung). Wiederholung von Exekutionsanträgen ist zulässig, jedoch wie aus der ratio des „§ 14 EO. und anderen Belegstellen“ erhellt, nur nach Maßgabe der Notwendigkeit; ergibt sich diese nicht schon aus der Aktenlage oder ist sie nicht schon sonst „dem Richter bekannt“, so hat der betreibende Gläubiger „im neuerlichen Exekutionsgesuch anzuführen, warum er wiederum Exekution beantrage.“ E. 23. X. 28, Zbl. 47/50.

§ 7 — Nr. 1685 (Zinsen). Auf Grund eines Urteiles darf Exekution nur hinsichtlich der darin zugesprochenen (Verzugs-) Zinsen bewilligt werden, nicht auch hinsichtlich höherer Zinsen, die nun im Zeitpunkte der Exekutionsbewilligung dem betreibenden Gläubiger auf Grund des Zinsenerhöhungsg. v. 21. VIII. 1925, BGBl. 255, gebühren, die aber im Urteile nicht zugesprochen sind. Der Gläubiger muß sich hinsichtlich dieser höheren Zinsen einen neuen Exekutionstitel verschaffen. E. 12. IV. 28, SZ. X/114. (Es handelte sich nur um die Zinsen.)

— — Nr. 1686 (Vollstreckbarkeit). Hängt die Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels von der Tatsache des Pachtzinsrückstandes ab, so braucht der betreibende Gläubiger diese Tatsache nur zu behaupten, nicht zu beweisen. E. 3. VII. 28, SZ. X/197.

— — Nr. 1687 (Terminsverlust). Wird Terminsverlust bei einem gerichtlichen Ausgleiche geltend gemacht, so genügt beim Antrag auf Exekutionsbewilligung für die ganze Quote Behauptung nicht, sondern es muß der Nachweis der eingeschriebenen Mahnung erbracht werden; denn von dieser Fristsetzung ist die Fälligkeit abhängig. E. 7. V. 29, Rspr. XI/244.

— — Nr. 1688 (Anspruchsprüfung). Bei Bewilligung der Forderungspfändung darf lediglich geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Bewilligung für die behauptete Forderung gegeben sind, nicht ob die Forderung besteht oder dem Verpflichteten zusteht. E. 30. IV. 29, Zbl. 47/281. (Der Rekurs hatte behauptet, die Forderung sei eine lediglich vom Masseverwalter des Verpflichteten geltend zu machende.)

— — Nr. 1689 (Erfüllungsort). Das Urteil verurteilte den Beklagten zur Lieferung von einem Waggon Mehl bestimmter

Qualität a b Mühle Semkvic. Der Beklagte lieferte nicht. Der Kläger beantragte Exekution auf einen Waggon solchen Mehles des Beklagten in Wien. Der OGH. bewilligte die Exekution trotz des Erfüllungsortes Semkvic im Urteil. E. 9. I. 29, JBl. 58, 234.

— — Nr. 1690. Über Gegenbeweis gegen Vollstreckbarkeitserklärung der Verwaltungsbehörde s. E. 30. V. 28, JBl. 58, 19, bei § 292 ZPO., Nr. 1391.

— — Nr. 1691. Über die Legitimation zur Antragstellung beim iudicium duplex s. E. 19. III. 29, Zbl. 47/230, bei § 409 ZPO., Nr. 1444.

§ 8 — Nr. 1692 (Eigentum). Der Anspruch des Verpflichteten auf Übertragung eines (schon in seinem Besitze befindlichen) Klaviers zu Eigentum gegen Bezahlung des Kaufschillingsrestes ist pfändbar. E. 7. III. 29, Rspr. XI/210.

— — Nr. 1693. Die E. 29. XII. 27, Zbl. 46/131, Jahrb. 1, Nr. 533, über Verurteilung zur Räumung einer Hausbesorgerwohnung Zug um Zug ist nun auch in SZ. IX/271 veröffentlicht.

§ 11 — Nr. 1694 (Nicht registrierte Handelsgesellschaft). § 11 EO. ist nicht anwendbar, wenn kein Registerauszug über die offene Handelsgesellschaft vorgelegt werden kann, also nicht, wenn diese zwar besteht, aber nicht registriert ist. Daher keine Exekutionsbewilligung gegen ihren Gesellschafter auf Grund des Titels gegen die Gesellschaft. E. 30. VI. 29, Zbl. 47/310; Rspr. XI/310.

§ 12 — Nr. 1695. Der OGH. sah es in E. 21. II. 28, SZ. X/95, als zweifelhaft an, ob § 12 EO. zu den formell- oder zu den materiellrechtlichen Bestimmungen der EO. zu zählen sei.

— — Nr. 1696. Über tschechoslovakische Exekutionstitel s. E. 21. II. 28, SZ. X/95, Zbl. 47/48, bei § 84 EO., Nr. 1758.

§ 34 — Nr. 1697 (Annahme der Erbserklärung). Obwohl § 34 EO., nur von Anbringung, nicht auch von Annahme der Erbserklärung spricht, muß doch diese vorliegen, da sonst jeder Nichtberufene schon durch Abgabe der Erbserklärung die Vertretung des Nachlasses an sich ziehen könnte. E. 4. XII. 28, NotZ. 71, 67.

§ 35 — Nr. 1698 (Zahlung). Zahlung vor Erhebung der Wechselklage kann nur im Wege der Einwendungen, nicht auch durch Erhebung der Oppositionsklage gegen den rechtskräftigen Wechselzahlungsauftrag eingewendet werden. Eine Ausnahme hievon kann nur dann zugelassen werden (?), wenn das Vorgehen des Wechselklägers, insbesondere sein Antrag auf Exekutionsbewilligung gegen Treu und Glauben verstößt. E. 26. II. 29, Zbl. 47/180, Rspr. XI/163. (Der Wechselbeklagte hatte die Erhebung von Einwendungen unterlassen.)

— — **Nr. 1699** (Aufrechnung). Der Verpflichtete erhob gegen den Exekutionstitel Oppositionsklage gestützt darauf, daß der Anspruch durch **A u f r e c h n u n g** einer Gegenforderung getilgt sei, die schon vor dem Exekutionstitel, ja vor der zu ihr führenden Klage aufrechenbar bestand. Der OGH. erachtete diese Aufrechnung durch Oppositionsklage für zulässig. E. 15. V. 28, SZ. X/131. Ebenso E. 8. I. 29, Zbl. 47/118.

— — **Nr. 1700** (Aufrechnung). Die Oppositionsklage darf „nach feststehender Rechtsprechung vom Verpflichteten wegen einer ihm gegen den betreibenden Gläubiger zustehenden Gegenforderung erhoben werden“. E. 4. XII. 28, Zbl. 47/52. (In concreto hätte die Gegenforderung am Vorprozeß aufgerechnet werden können.)

— — **Nr. 1701** (Teilweise Aufhebung der Vollstreckbarkeit). Es gibt auch ein Klagebegehren nach § 35 EO. auf „teilweises Erlöschen des Exekutionstitels“ und daher auch ein Urteil in diesem Sinn. E. 8. I. 29, Zbl. 47/118.

— — **Nr. 1702**. Über Herabsetzung der gesetzlichen Zinsen s. E. 3. V. 28, SZ. X/122, bei § 40 EO., Nr. 1733.

— — **Nr. 1703** (Verfahren außer Streitsachen). Ansprüche auf Aufhebung eines Unterhaltsvergleiches dürfen dann nicht mit der Klage nach § 35 EO. geltend gemacht werden, wenn diese Ansprüche in das Verfahren außer Streitsachen gehören. E. 2. V. 29, Zbl. 47/277.

— — **Nr. 1704** (Verwaltungsbehörde). Hat die Bezirkshauptmannschaft Einwendungen gegen einen Rückstandsausweis der Kultusgemeinde entgegengenommen, so darf das Gericht die von der Bezirkshauptmannschaft damit anerkannte Zuständigkeit derselben nicht überprüfen. E. 15. V. 28, SZ. X/182.

— — **Nr. 1705**. Über Zuschlag und Oppositionsklage s. E. 20. II. 29, Rspr. XI/239, bei § 156 EO., Nr. 1782.

— — **Nr. 1706** (Mehrheit der Exekutionsbewilligungsgerichte). Es ist nur eine Oppositionsklage gegen einen vollstreckbaren Anspruch zulässig, auch wenn auf Grund dieses Titels bei zwei Gerichten Exekutionsbewilligung verlangt und erlangt wurde; werden zwei solcher Klagen überreicht, so liegt daher bezüglich der zweiten Streitabhängigkeit vor. Die Wirkung des erflossenen Oppositionsurteiles reicht über die einzelne Exekution hinaus, führt zur Einstellung beider Exekutionen. E. 4. IV. 29, Zbl. 47/231. Entgegenges. E. 8. V. 29, Rspr. XI/243: „Die Wirkung der Oppositionsklage hat nur den Zweck, eine ganz bestimmte Exekution zu vernichten....“

— — **Nr. 1707**. Über Exekution zur Sicherstellung s. E. 3. I. 29, Zbl. 47/150, bei § 374 EO., Nr. 1905.

§ 36 — Nr. 1708 (Klagezweck). Die Klage des § 36 EO. ist dazu bestimmt, die *Unvollstreckbarkeit* und nicht die *Unwirksamkeit* des Exekutionstitels zur Geltung zu bringen. E. 16. I. 29, Zbl. 47/232.

— — **Nr. 1709** (Zeitpunkt). Für die Beurteilung der Klage nach § 36 EO. ist die Lage bei Erlassung der Exekutionsbewilligung maßgebend. E. 10. VII. 29, Rspr. XI/394.

— — **Nr. 1710** (Tatsachenkreis). Die Klage nach § 36, Z. 1 EO. darf, anders als jene nach § 35 EO., auch auf Tatsachen gestützt werden, die vor dem Entstehen des Exekutionstitels liegen. Aber es dürfen keine solchen sein, die etwa als Nichtigkeitsgründe in dem diesem Titel zu Grunde liegenden Verfahren hätten vorgetragen werden können. E. 29. I. 29, Rspr. XI/164. (Es handelt sich um eine nichtige Zustellung des Zahlungsbefehles.)

— — **Nr. 1711** (Zwei Exekutionstitel). Hat ein Gläubiger nacheinander zwei Zahlungsbefehle für denselben Anspruch erwirkt und verwendet er den zweiten zur Exekutionsführung, obwohl er auf Grund des ersten schon befriedigt ist, so handelt er allerdings gegen die guten Sitten, ist schadenersatzpflichtig und hat die zweite Exekution einzustellen. Aber der Klageweg nach § 36 EO. ist dem Verpflichteten verschlossen, da (auch) der zweite Zahlungsbefehl in Rechtskraft erwachsen ist. E. 19. VI. 29, Zbl. 47/322. S. dagegen E. 4. VII. 29, Zbl. 47/323, bei § 228 ZPO., Nr. 1311.

— — **Nr. 1712** (Zustellungsmangel). Mit der Klage nach § 36 Z. 1 EO. darf auch der Mangel gehöriger Zustellung des Exekutionstitels geltend gemacht werden; es steht dem nicht entgegen, daß der Kläger etwa statt der Klage hätte Rekurs erheben können. E. 13. VI. 28, JBl. 58, 213. (Die Rechtsprechung schwankt; s. die jetzt in SZ. XI/24 veröffentlichte E.)

— — **Nr. 1713** (Zustellungsmangel). In ausdehnender Auslegung des Zitates des § 7/2 EO. darf die Klage nach § 36 EO. auch darauf gestützt werden, daß der Exekutionstitel nicht zugestellt worden sei. E. 3. IV. 29, Zbl. 47/235; E. 29. I. 29, Rspr. XI/164.

— — **Nr. 1714** (Rechtskraft einer Exekutionsbewilligung). Ist der Beschluß auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung unangefochten geblieben, so kann jener nachfolgende auf Bewilligung der Zwangsversteigerung nicht aus Gründen angefochten werden, die schon gegen den erstgenannten Beschluß hätten geltend gemacht werden dürfen (?). E. 3. IV. 29, Zbl. 47/235. (Der Exekutionstitel war nicht ordnungsgemäß zugestellt.)

— — **Nr. 1715** (Rekurs und Klage). Die Klage nach § 36, Z. 1, EO. ist auch dann zulässig, wenn ein Rekurs möglich ist. E. 29. I. 29, Rspr. XI/164.

— — **Nr. 1716** (Vollstreckungsbescheid der Verwaltungsbehörde.) Gegen den Vollstreckungsbescheid des magistratischen Bezirksamtes zur Durchsetzung seines Demolierungsauftrages ist Klage nach § 36 EO. vor den Gerichten unzulässig, da kein Antrag auf gerichtliche Exekutionsbewilligung gestellt war. E. VerfGH. 18. II. 29, JBl 58, 291.

— — **Nr. 1717.** Die E. 20. VI. 28, Rspr. X/298, Jahrb. 1, Nr. 1291, über deutsche Exekutionstitel ist nun in SZ. X/152 veröffentlicht.

§ 37 — Nr. 1718 (Anlaß zur Klage). Werden Eigentumsansprüche eines Dritten knapp vor dem Versteigerungstermine geltend gemacht, so ist erfahrungsgemäß erhöhte Vorsicht vor etwaiger Anerkennung geboten. Darum muß der Dritte eine entsprechende Nachforschungsfrist gewähren, ehe er zur Klage schreitet; andernfalls kann er den betreibenden Gläubiger nicht schadenersatzpflichtig machen, der das Pfandrecht nicht aufgelassen hat. E. 22. XI. 27, SZ. IX/253.

— — **Nr. 1719** (Klagegrund). Klagegrund der Widerspruchsklage ist das Recht des Klägers, welches die Exekution unzulässig macht. Abweisung des Klagebethehrens verneint diesen konkreten Klagegrund. Damit ist jedoch der Entscheidung einer zweiten Widerspruchsklage nicht vorgegriffen, die auf ein anderes Recht gestützt ist. E. 25. VI. 29, JBl. 58, 139.

— — **Nr. 1720** (Endpunkt). Sind die gepfändeten Gegenstände nicht mehr vorhanden, so ist das Rechtsschutzinteresse des Widerspruchsklägers erloschen und darum ist das Klagebegehren abzuweisen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Prüfung der Frage, ob die Gegenstände noch vorhanden sind, ist jener der Urteilsfällung erster Instanz. E. 6. XI. 28, JBl. 58, 170.

— — **Nr. 1721** (Bestandvertrag). Pfändung der Pachtrechte berechtigt den Verpächter auch dann nicht zur Widerspruchsklage, wenn der Pachtvertrag Unterverpachtung verbietet; denn des Verpächters Rechte sind durch Pfändung noch nicht berührt. E. 30. X. 28, Zbl. 47/151.

— — **Nr. 1722.** Die E. 22. XI. 27, Zbl. 46/110, Jahrb. 1, Nr. 1296, über die Ersatzpflicht des Gläubigers ist nun auch in SZ. IX/253 veröffentlicht.

— — **Nr. 1723** (Gewahrsame). Die Tatsache der Gewahrsame ist kein die Exekution hinderndes Recht, kann darum auch keine Exszindierungsklage begründen. E. 27. VII. 29, Rspr. XI/387.

— — **Nr. 1724** (Mieter und Ersteher). Der Mieter darf seine Mietrechte auch gegen die Räumungsversuche des Ersthers geltend machen, obwohl dieser Ersteher nicht die Exekution des betreibenden Gläubigers fortsetzt. Aber der Ersteher hat

bei diesen Versuchen einer zwangsweisen Räumung selbst die Rolle eines betreibenden Gläubigers. E. 22. I. 29, Zbl. 47/280. Entgegenes. E. 20. II. 29, Zbl. 47/283.

— **Nr. 1725** (Ratengeschäft). Wer eine Sache unter Eigentumsvorbehalt gegen Ratenzahlung kauft, die Raten jeweils bezahlt und die Sache übergeben erhält, der darf kraft seines Anwartschaftsrechtes Widerspruchsklage gegen die Pfändung der Sache durch einen Gläubiger des Verkäufers erheben. E. 28. XII. 28, Rspr. XI/123.

— — **Nr. 1726** (Sachbesitz). Bloßer Sachbesitz ist kein die Exekution hinderndes Recht; nur besonders qualifizierter Besitz wie Ersitzungsbesitz oder Besitz des Vorbehaltskäufers reicht über ein tatsächliches Verhältnis hinaus und gibt darum einen Widerspruch Grund ab. E. 27. VII. 29, Rspr. XI/387.

— — **Nr. 1727** (Sicherungsübereignung). Die Rechtsprechung anerkennt die Sicherungsübereignung als Widerspruch Grund nach § 37 EO. Aber daraus folgt nicht, „daß ihr Vollzug in der Form zugelassen werden müßte, die es ermöglicht, die (sicherungsweise übereigneten) Betriebsmittel ... der weiteren Benützung im Betriebe des Schuldners zur Verfügung zu halten.“ E. 26. III. 29, Zbl. 47/195.

— — **Nr. 1728** (Treuhand). Treuhänder können zur Erhebung der Widerspruchsklage unter Umständen im eigenen Namen berechtigt sein, nicht aber ihr Ausschuß als Treuhänderkomitee im eigenen Namen. E. 22. V. 28, SZ. X/183. (Es handelte sich um einen außergerichtlichen Ausgleich). Vgl. SZ. VIII/107.

§ 39 — Nr. 1729. Über Einstellung und Aufhebung der Exekution s. E. 27. VII. 29, Zbl. 47/329, bei § 376 EO., Nr. 1908.

— — **Nr. 1730.** Über die Einstellung einer gegen die guten Sitten verstößenden Exekution s. E. 19. VI. 29, Zbl. 47/322, bei § 36 EO., Nr. 1711.

§ 39 Z. 8 — Nr. 1731 (Bestandrecht). Bei Bestandrechten, die dem Mietenges. unterstehen, kann die zwangsweise Verwertung keinen höheren Ertrag als den gesetzlichen Mietzins erbringen. Daher ist solche Exekution nach § 39, Z. 8, EO., einzustellen. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/152. E. 8. IX. 29, GZ. 80, 349.

§ 40 — Nr. 1732 (Forderungsabtretung). Abtretung der Forderung des betreibenden Gläubigers nach der Exekutionsbewilligung ist Einstellungsgrund nach § 40 EO. (?). E. 11. IX. 28, Zbl. 47/15.

— — **Nr. 1733** (Zinsenherabsetzung). Lautet der Exekutionstitel außer auf das Kapital schlechthin auf 12% Verzugszinsen, so darf der Verpflichtete keinen Einstellungsantrag mit der wenn auch tat-

sächlich zugegebenen Begründung stellen, er habe seine Schuld bis auf 3% Zinsen bezahlt und diese brauche er nicht zu bezahlen, da § 1 G. v. 21. VIII. 1926, BGBl. 255, den gesetzlichen Zinsfuß auf 9% herabgesetzt habe. Gesetzesänderung ist nicht gleich Zahlung. E. 3. V. 28, SZ. X/122.

§ 42 — Nr. 1734 (Legitimation). Zum Aufschiebungsantrag ist argum. des § 3/1 VVG. die Bezirkshauptmannschaft auch dann legitimiert, wenn der Antrag auf Exekutionsbewilligung von der Kultusgemeinde auf Grund Rückstndsausweises gestellt wurde, wenn also nicht die Bezirkshauptmannschaft betreibender Gläubiger war. E. 15. V. 28, SZ. X/182.

— — **Nr. 1735**. Über die Pfandvorrechtsklage des § 258 EO. s. E. 22. VIII. 28, SZ. X/209, bei § 258 EO., Nr. 1841.

— — **Nr. 1736** (Exekution zur Sicherstellung). Die Aufschiebung einer Sicherungsexekution nach den §§ 42 ff. EO. ist grundsätzlich als deren Zweck widersprechend abzulehnen. E. 3. VII. 29, Rspr. XI/392. Wohl aber darf die im Zug einer solchen Exekution bewilligte Verwahrung aufgeschoben werden. E. 18. VI. 29, Rspr. XI/391.

§ 44 — Nr. 1737 (Pfandrecht). An der Sicherheitsleistung für Aufschiebung der Exekution erwächst dem betreibenden Gläubiger gemäß § 56 ZPO. und § 78 EO. ein Pfandrecht für seinen Anspruch auf Ersatz des durch die Aufschiebung verursachten Schadens; er kann durch Beschluß aus der Sicherheitsleistung zugewiesen werden. E. 7. XI. 28, SZ. X/260.

— — **Nr. 1738** (Rechtsweg). Zur Durchsetzung des Ersatzanspruchs des betreibenden Gläubigers gegen den Aufschiebungswerber ist Verweisung auf den Rechtsweg nur bei streitigem Tatbestand zulässig. Steht aber die Vermögenseinbuße als Aufschiebungsfolge fest und kann sie „daher aus der erlegten Sicherheit gedeckt werden“, so ist mit Beschluß auf Grund der Exekutionsakten zu entscheiden. E. 7. XI. 28, Rspr. XI/16. (Der Fall einer die Sicherheit übersteigenden Vermögenseinbuße ist nicht erwogen.)

— — **Nr. 1739**. Über ungarische Exekutionstitel s. E. 23. X. 28, SZ. X/252, bei Internationaler Exekutionshilfe mit Ungarn, Nr. 1950.

— — **Nr. 1740** (Erfolgshaftung). Wird die Exekutionsaufschiebung aufgehoben und ist dem betreibenden Gläubiger durch die Aufschiebung ein Schaden entstanden, so ist der „Aufschiebungswerber“ ersatzpflichtig, „mag (ihn) ein Verschulden treffen oder nicht.“ E. 7. XI. 28, Rspr. XI/16.

§ 54 — Nr. 1741 (Vermögen Dritter). Grundgedanke des Exekutionsrechtes ist, daß der betreibende Gläubiger nur auf Vermögens-

stücke des Verpflichteten greifen dürfe. Greift er fehl, steht etwa die gepfändete Forderung nicht dem Verpflichteten, sondern kraft vorangegangener Zession einem Dritten zu, so fällt die Exekution ins Leere. E. 30. IV. 29, Rspr. XI/208.

— — Nr. 1742. Über Individualisierung der Pfandforderung s. E. 12. II. 29, Zbl. 47/285, bei § 294 EO., Nr. 1866.

— — Nr. 1743. Über Antrag und Titel s. E. 19. III. 29, Zbl. 47/230, bei § 3 EO., Nr. 1682.

§ 55 — Nr. 1744 (Beweisaufnahme). Die „Beweisaufnahme im Exekutionsverfahren ist nicht an die Formvorschriften der ZPO. gebunden.“ E. 4. II. 29, JBl. 58, 483.

§ 56 — Nr. 1745 (Ausdehnende Auslegung). Die Aufzählung der Fälle, in denen an Parteien-Unterlassungen Versäumnisfolgen geknüpft werden dürfen, ist taxativ; ausdehnende Auslegung ist daher nicht zulässig, darum darf dem betreibenden Gläubiger nicht die Exekutionseinstellung für den Fall angedroht werden, daß er für den freihändigen Verkauf nicht fristgerecht Käufer stelle. E. 23. X. 28, Zbl. 47/80 (der OGH. nimmt damit gegen eine Praxis des Exekutionsgerichtes Wien Stellung).

— — Nr. 1746 (Sachverhaltsprüfung). Der säumige Ehegatte gilt als dem Antrag der Ehegattin nach § 382, Z. 8 EO., auf Unterhaltsleistung zustimmend. Dadurch ist aber das Gericht der Aufgabe nicht enthoben, die Angemessenheit des geforderten Betrages zu prüfen, denn die Präsomtion des § 56/2 EO kann „niemals die Wirkung haben, daß der antragstellenden Partei ein Unterhalt zugesprochen wird, der außer jedem Verhältnis zu dem anzunehmenden Einkommen des Unterhaltspflichtigen steht.“ (?) E. 7. V. 29, AnwZ. VI, 260.

§ 58 — Nr. 1747 (Delogierung). Da die Frist zur Stellung des Exekutionsantrages auf Räumung des Bestandgegenstandes in der ZPO., nämlich in dem § 575 geregelt ist, ist sie „in Rahmen des Bestandsverfahrens als Prozeßhandlung im weiteren Sinne zu werten.“ Trotz § 58/2 EO. ist darum Wiedereinsetzung nach § 146 ZPO. zulässig. E. 12. IX. 28, SZ. X/219, Zbl. 47/48.

§ 65 — Nr. 1748 (Bestandnehmer). Daß die Pfändung des Bestandrechtes rechtskräftig bewilligt war, schneidet den Rekurs gegen die Bewilligung einer bestimmten Verwertungsart nicht ab. E. 18. V. 28, SZ. X/136.

§ 67 — Nr. 1749. Über Hemmung bei einstweiligen Verfügungen, siehe E. 4. XII, 28, Zbl. 47/81, bei § 78 EO., Nr. 1756.

§ 70 — Nr. 1750 (Vollzogene Exekution). Die Vorschrift des § 70/2 EO. über die Exekutionseinstellung, infolge Rekurserrfolges, setzt voraus, daß die Exekution noch anhängig ist. Ist sie

— in concreto durch Delogierung — vollzogen, so bleibt dem Verpflichteten nur der Klageweg auf Wiederherstellung des früheren Zustandes. E. 28. XII. 28, SZ. X/369, GerH. 73, 115.

§ 74 — Nr. 1751. Über die Kosten des Meistbotverteilungsverfahrens s. E. 20. IX. 28, JBl. 58, 124, bei § 209 EO., Nr. 1797.

§ 75 — Nr. 1752. Über Kosten mutwilliger Exekutionen s. E. 30. VI. 28, JBl. 58, 43, bei § 477, Z. 6 ZPO., Nr. 1497.

§ 78 — Nr. 1753. § 56 ZPO. über Sicherheitsleistung ist im Exekutionsverfahren anwendbar. E. 7. XI. 28, Rspr. XI/16.

— — Nr. 1754 (Widerruf von Beschlüssen). Die Norm des § 425 ZPO. über die Unwiderruflichkeit von Beschlüssen, die nicht bloß prozeßleitender Natur sind, gilt gemäß § 78 EO. auch im Exekutionsverfahren. E. 15. I. 29, Zbl. 47/117.

— — Nr. 1755. Über Rekursbeschränkungen s. E. 22. I. 29, GerH. 73, 91, bei § 527 ZPO., Nr. 1576.

— — Nr. 1756 (Einstweilige Verfügung). Formell ist die Anwendbarkeit des § 524/2 ZPO. über die hemmende Wirkung eines Rekurses auch im Rahmen der EO. durch § 78 EO. gedeckt. Materiell ist sie trotz der Norm des § 67 EO. (über die grundsätzliche Unzulässigkeit solcher Hemmung) bei Rekurs gegen die Versagung der einstweiligen Verfügung zulässig, da hier nicht, wie § 67 EO. voraussetzt, ein Vollzugsakt in Frage kommt. E. 4. XII. 28, Zbl. 47/81.

§ 84 — Nr. 1757 (Aufschiebung). Die Aufschiebungsvorschrift der EO. nach § 83/2 EO. gilt gegenüber ausländischen Exekutionstiteln nur soweit, als nicht durch Staatsvertrag oder Regierungserklärung etwas anderes „festgestellt“ (soll heißen: bestimmt) wurde. E. 23. X. 28, SZ. X/252.

— — Nr. 1758 (Tschechoslowakei). Der Vollstreckungshilfevertrag (?) mit der Tschechoslowakei gibt den dortigen Gläubigern keine bevorzugte Stellung gegenüber österreichischen Gläubigern; auch § 33 ABGB. stellt sie nur einander gleich. Darum kann der österreichische Verpflichtete auch gegen einen tschechoslowakischen Exekutionstitel das Wahlrecht des § 12 EO. noch ausüben, wenngleich er es nach tschechoslowakischem Recht schon verwirkt hat. E. 21. II. 28, SZ. X/951, Zbl. 47/48.

§ 85 — Nr. 1759. Der OGH. sah es in E. 21. II. 28, Zbl. 47/49 als zweifelhaft an, ob § 85 EO. über die Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel sich nur auf die formellrechtlichen oder auch auf die materiellrechtlichen Bestimmungen der EO. beziehe.

§ 87 — Nr. 1760 (Belastungsverbot). Ein bücherlich eingetragenes Belastungsverbot verwehrt die zwangsweise Pfandrechtsbegründung, auch jene nach § 208 EO. E. 27. IX. 28, Zbl. 47/124.

§ 89 — Nr. 1761. Über vollstreckbare Notariatsakte s. E. 19. III. 29, SZ. XI/72, NotZ. 71, 105, Zbl. 47/237, bei § 1, Z. 17 EO., Nr. 1680.

§ 109 — Nr. 1762 (Parteienaufträge). Parteienaufträge an den Zwangsverwalter sind für diesen rechtsunerheblich. E. 3. XI. 27, SZ. IX/302.

— — **Nr. 1763.** Über das Rechtsverhältnis zwischen Zwangsverwalter und Gläubiger s. E. 15. VI. 27, SZ. IX/274, bei § 113 EO., Nr. 1766.

— — **Nr. 1764** (Untervermietung). Ist im Mietvertrag, vor der Zwangsverwaltung abgeschlossen, dem Mieter Untervermietung untersagt, so darf der Zwangsverwalter des Mieters keine Untervermietung vornehmen, da der Zwangsverwalter sich nur im Rahmen der Rechte des Mieters bewegen darf. E. 4. VII. 29, JBl. 58/483.

— — **Nr. 1765** (Rekursrecht). Der Zwangsverwalter ist zum Rekurse gegen einen die Übertragung von Bestandrechten an der Liegenschaft bewilligenden Beschluß nicht schon von der Anmerkung der Zwangsverwaltung im Grundbuche sondern gemäß § 109 EO., erst von seiner Einführung in das Amt berechtigt. E. 16. X. 28, SZ. X/296, Zbl. 47/123.

§ 113 — Nr. 1766 (Honoraranspruch gegen Gläubiger). Ist der Zwangsverwalter auf Gläubigerantrag außerhalb der Liste bestellt worden und hat er dann Ertragsüberschüsse erzielt, die diesem Gläubiger zugute kamen, so kann „nicht angenommen werden“, daß er „in seiner Eigenschaft als Zwangsverwalter“ dem Gläubiger „Dienste“ „unentgeltlich leisten wollte . . . Es ist unentscheidend (?), wie man die Dienstleistung (des Zwangsverwalters) qualifiziert.“ E. 15. VI. 27, SZ. IX/274. (Der Zwangsverwalter hatte geklagt, die E. ist nicht haltbar.)

— — **Nr. 1767** (Verzicht). Der gerichtliche Honorarverzicht des Zwangsverwalters gegenüber dem Verpflichteten bedeutet noch keinen solchen gegen den betreibenden Gläubiger, der allerdings nicht auf § 113 EO. gestützt werden kann. E. 15. VI. 27, SZ. IX/274. (Die E. äußert sich über die Rechtsstellung des Verwalters nicht.)

§ 114 — Nr. 1768. Über Abberufung des Verwalters s. E. 28. XII. 28, SZ. X/370, Zbl. 47/83, bei § 132 EO., Nr. 1772.

§ 119 — Nr. 1769 (Gesetzwidrigkeit). Als Verwaltungsertragnisse im Sinne der §§ 109, 119 EO. können nur solche in

Betracht kommen, die in zulässiger Weise erzielt wurden; denn der Zwangsverwalter als gerichtliches Organ darf keineswegs die Hand zu ungesetzlichen Handlungen bieten. E. 5. VI. 29, GerH. 73, 178. (Es handelte sich um den Abschluß eines Mietvertrages unzulässigen Inhaltes.)

§ 120 — Nr. 1770. Die E. 12. VII. 28 (richtig 12. VI. 28), Zbl. 46/266, über den Instandhaltungszins ist nun auch in SZ. X/350 veröffentlicht.

§ 129 — Nr. 1771. Die E. 20. XII. 27, Zbl. 46/80, Jahrb. 1, Nr. 1346 über Zwangsverwaltung bei Bauherstellung ist nun auch in SZ. IX/265 veröffentlicht.

§ 132 — Nr. 1772 (Abberufung des Verwalters). Rekurs ist auch gegen die Abberufung des Zwangsverwalters unzulässig, auch wenn sie nicht mit der Bestellung eines neuen verbunden ist. E. 28. XII. 28, SZ. X/370, Zbl. 47/83.

§ 144 — Nr. 1773. Die E. 20. XII. 27, Zbl. 46/106, Jahrb. 1, Nr. 1347 über Zubehörschätzung bei privilegierten Kreditinstituten ist nun auch in SZ. IX/265 veröffentlicht.

§ 151 — Nr. 1774. Über Wiederversteigerung s. E. 25. IV. 29, Zbl. 47/282, bei § 154 EO., Nr. 1779.

— — Nr. 1775. Die E. 20. XII. 27, Zbl. 46/108, Jahrb. 1, Nr. 1350 über das geringste Gebot bei den nach Art. IV, EinfGEO. privilegierten Kreditinstituten ist nun auch in SZ. IX/265 veröffentlicht.

— — Nr. 1776. Die E. 29. VIII. 28, JBl. 57, 470, Jahrb. 1, Nr. 1351 über die Behandlung industrieller Anlagen ist nun auch in SZ. X/174 veröffentlicht.

§ 154 — Nr. 1777 (Rechtsstellung des Erstehers). Die Wiederversteigerung ist keine Exekution gegen den Erster, dieser ist daher zum Einstellungsantrage nicht legitimiert. Wohl aber ist dieser Erster zum Rekurs gegen jenen Beschluß legitimiert, der entgegen dem Einstellungsantrag eines hiezu Befugten die Fortsetzung des Wiederversteigerungsverfahrens verfügt (?); denn die rechtskräftige Einstellung brächte den Erster außer Haftung und darum ist er an der Entscheidung über diesen Einstellungsantrag „interessiert“. E. 28. III. 28, SZ. X/108.

— — Nr. 1778 (Wiederversteigerungsnorm). Auf die Wiederversteigerung sind die für die erste Versteigerung geltenden Vorschriften nicht schlechthin, sondern nur „entsprechend“ anzuwenden, also nur soweit als sie sich mit dem Wesen der Wiederversteigerung und den dafür erlassenen Vorschriften in Einklang bringen lassen. Daher ist § 200, Z. 3 EO. über das Abstehen von der Exekution auf Antrag des (= eines der) betreibenden Gläubiger unanwendbar (s. darüber diese E. bei § 154 EO., Nr. 1780). E. 28. III. 28, SZ. X/108.

— — **Nr. 1779** (Kein Anbot). Auf das Wiederversteigerungsverfahren findet § 151 EO. Anwendung. Es, richtiger das ganze Versteigerungsverfahren ist darum mangels Anbots einzustellen. E. 25. IV. 29, Zbl. 47/282.

— — **Nr. 1780** (Einstellung). Einstellung des Wiederversteigerungsverfahrens auf Antrag darf nur bewilligt werden, wenn dieser Antrag von allen betreibenden, allen pfandrechlich sichergestellten Gläubigern und von allen im § 172, Z. 1 EO. genannten Organen gestellt wird oder wenn alle diese Personen der Einstellung zustimmen. E. 28. III. 28, SZ. X/108. S. diese E. bei Nr. 1778.

§ 156 — Nr. 1781 (Zuschlag und Anmerkung). Der Eigentumserwerb durch den Zuschlag ist ein voller, nur auflösend bedingter. Die Anordnung der Anmerkung der Zuschlagserteilung hat nur deklarative Bedeutung, macht nur deutlicher als die schon haftende Anmerkung des Versteigerungstermines auf die Rechtslage aufmerksam. Wer in Kenntnis des Zuschlages, wenn auch vor der Anmerkung der Zuschlagserteilung, Pfandrechte gegen den Verpflichteten erwirbt, kann sich somit nicht auf sein Vertrauen auf den Grundbuchsstand berufen. E. 9. V. 28, SZ. X/128.

— — **Nr. 1782** (Zuschlag und Exekutionstitel). Der Zuschlag verändert das Parteienverhältnis. Der Ersteher tritt ein. Aber nicht als Rechtsnachfolger des betreibenden Gläubigers. Damit fehlt die Möglichkeit, im Zuschlag einen Exekutionstitel zu sehen und damit die Möglichkeit, sei es unmittelbar, sei es analog die §§ 35, 36, 42 EO. gegen den Ersteher anzuwenden. E. 20. II. 29, SZ. XI/46; Rspr. XI/239 (der Bericht läßt nicht ersehen, wo und in welcher Art er einen dieser Rechtsbehelfe verwenden wollte).

— — **Nr. 1783** (Miet-Kündigung). Durch den Zuschlag wird der Ersteher nur resolutiv-bedingter Eigentümer, hat daher nur die im § 156 EO. angeführten Befugnisse, darum hat der Ersteher die im § 1121 ABGB. vorgesehenen Rechte auf vorzeitigen Mietvertragsauflösung nicht schon durch den Zuschlag. E. 30. X. 28, JBl. 58, 191.

— — **Nr. 1784**. Über die Rechtsstellung des Erstehers s. E. 22. I. 29 u. 20. II. 29, Zbl. 47/283, bei § 37 EO., Nr. 1724.

— — **Nr. 1785** (Ersteher der Liegenschaftshälfte). Hat der Verpflichtete, Eigentümer der ideellen Liegenschaftshälfte, eine Wohnung auf Grund einer Vereinbarung mit dem Miteigentümer inne, so berechtigt § 156 EO. den Ersteher der ideellen Liegenschaftshälfte des Verpflichteten nicht, diesen delogieren zu lassen. Denn es ist freilich möglich, den ideellen Teil einer Liegenschaft zu übergeben, nicht aber eine Person oder Sache von einem ideellen Teile der Liegenschaft zu entfernen. E. 30. V. 28, SZ X/143.

— — **Nr. 1786** (Lebensgefährtin). Teilt die Lebensgefährtin die Wohnung des Verpflichteten, so muß sie ebenso wie sonst seine Ehegattin mit ihm die Wohnung räumen. Es bedarf darum keiner besonderen Räumungsklage des Erstehers gegen die Lebensgefährtin. E. 20. XII. 28, GerH. 73, 35.

— — **Nr. 1787** (Untermieter). Gegen Untermieter des Verpflichteten ist § 156/2 EO. nicht anwendbar; denn dieser Exekutionstitel auf Räumung setzt voraus, daß der Verpflichtete die Wohnung benützt. E. 20 XII. 28, GerH. 73, 35.

§ 157 — **Nr. 1788** (Erstehender und Verwalter). Der Rückstellungsauftrag bezüglich der bezogenen Früchte und Einkünfte darf, da § 157/2 EO. nicht unterscheidet, an jeden säumigen Ersterer erteilt werden, also auch an jenen, der nicht zum einstweiligen Verwalter bestellt wurde. E. 28. III. 28, SZ. X/108.

§ 169 — **Nr. 1789** (Beginn des Fristenlaufes). Die Mindestfrist von einem Monat für die Anordnung des Versteigerungstermines läuft nicht von der Erlassung des Beschlusses an, sondern von der Kundmachung des Ediktes in der nach § 71 EO. bestimmten Zeitung. Bei verspäteter Kundmachung kann nicht Mängelbehebung nach § 175 EO. erfolgen — solche ist nur bei Unterbleiben individueller Zustellungen möglich —, sondern es muß von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin unter Einhaltung der Mindestfrist angeordnet werden. E. 6. VI. 28, SZ. X/146.

§ 172 — **Nr. 1790**. Für Krankenkassenbeiträge muß, da ihnen „nicht überhaupt ein gesetzliches Pfandrecht zusteht“, das Vorzugsrecht in der Anmeldung in Anspruch genommen werden, es gehe denn aus den Versteigerungsakten hervor. Andernfalls ist das Vorzugsrecht bei der Meistbotverteilung nicht in Betracht zu ziehen. E. 31. X. 28, Zbl. 47/51. (Die Krankenkasse hatte Beischaffung anderer als der Versteigerungsakten beantragt, aus denen sich das Vorzugsrecht ergeben hätte; das war nicht geschehen.)

§ 173 — **Nr. 1791**. Die E. 20. IX. 28, Zbl. 46/281, Jahrb. 1, Nr. 1357 über Verständigung und Zustellung ist nun auch in SZ. X/179 veröffentlicht.

§ 175 — **Nr. 1792**. Über Mängelbehebung bezüglich der Ediktein-schaltung s. E. 6. VI. 28, SZ. X/146, bei § 169 EO., Nr. 1789.

§ 177 — **Nr. 1793** (Hfd. 6. VI. 1838). Verträge, die zur Verhinderung des Mitbietens bei öffentlichen Versteigerungen abgeschlossen worden sind, sind zwar nicht strafbar, aber unerlaubt und ungültig und machen daher dem Eigentümer der versteigerten Sachen gegenüber ersatzpflichtig. E. 7. XI. 28, Rspr. XI/113.

§ 187 — Nr. 1794 (Verpflichteter). Der Verpflichtete darf gegen die Zuschlagserteilung keinen Rekurs erheben, wenn er beim Versteigerungstermin nicht anwesend war. Daher auch nicht gegen einen Beschluß, mit welchem das Rekursgericht die von Amts wegen geschehene Aufhebung der Versteigerung und Anordnung eines neuen Versteigerungstermines beseitigt; denn solche Rekursentscheidung ist sinngemäß Aufrechterhaltung des Zuschlages. E. 17. IV. 28, SZ. X/115.

§ 200 — Nr. 1795. Über das Verhältnis der sechsmonatigen Frist des § 200, Z. 3 EO. zur einjährigen des § 256 EO., s. E. 16. VIII. 28, SZ. X/208, bei § 256 EO, Nr. 1840.

— — **Nr. 1796.** Über Abstehen von der Wiederversteigerung s. E. 28. III. 28, SZ. X/108, bei § 154 EO., Nr. 1778.

§ 209 — Nr. 1797 (Systematische Stellung). Das Meistbotsverteilungsverfahren ist Verfahren außer Streitsachen (?), daher dürfen dem betreibenden Gläubiger Kosten seines, wenn auch erfolgreichen Revisionsrekurses nicht zugesprochen werden (?). E. 20. IX. 28, JBl. 58, 124.

§ 210 — Nr. 1798 (Steuer). Ein Vorzugsrecht für Steuern und öffentliche Abgaben, das nicht aus dem Grundbuch erhellt, geht unter, wenn nicht bei der Verteilungstagsatzung alle Urkunden für den Bestand des Vorzugsrechtes vorgelegt werden. Das Begehren nach Barzahlung reicht nicht aus. E. 31. V. 29, Zbl. 47/350.

— — **Nr. 1799** (Wiener Wertzuwachsabgabe). Bei der Meistbotverteilung ist die Wiener Wertzuwachsabgabe nur bei Anmeldung zu beachten. E. 14. V. 29, Zbl. 47/284.

§ 211 — Nr. 1800 (Ausgedinge). Hat ein Ausgedinger das Wahlrecht zwischen Ausgedinge oder Entschädigungsforderung, so ist er zur Ausübung des Wahlrechtes vor Durchführung der Zwangsversteigerung nicht verpflichtet. E. 4. XII. 28, Zbl. 47/84. (Das Ausgedinge war ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen.)

§ 213 — Nr. 1801 (Widerspruchsinhalt). Der Widerspruch bei der Meistbotverteilung darf nicht nur gegen den Forderungsbestand, sondern auch (bloß) gegen den rechtsgültigen Bestand des für eine Forderung erworbenen Pfandrechtes gerichtet werden. Der Bestreitende ist nicht auf die Ungültigkeitsklage der §§ 60 ff. GrdBG. verwiesen. Dies ergibt sich aus dem Worte „Berücksichtigung“ im § 213 EO. und aus § 216, Z. 4 EO. E. 26. VI. 28, SZ. X/160.

— — **Nr. 1802** (Verpflichteter). Richtet sich der Widerspruch des Verpflichteten nur gegen den Rang eines Anspruches, so ist er auch dann zulässig, wenn für diesen Anspruch schon ein Exekutionstitel besteht. E. 29. XII. 27, SZ. IX/272.

— — **Nr. 1803** (Wucher). Ein nachfolgender Hypothekargläubiger darf nicht Widerspruch gegen eine vorangehende Forderung mit der Begründung erheben, sie beruhe auf Wucher. Denn diese Einwendung darf nur der Bewucherte erheben. E. 12. VI. 28, SZ. X/148.

— — **Nr. 1804** (Verhandlung). Bloße Entgegennahme von „Äußerungen der Beteiligten“ über den Widerspruch ist keine zureichende Verhandlung zur Verweisung auf den Rechtsweg, weil Tatsachen strittig seien (?). E. 27. VII. 28, SZ. X/207.

§ 214 — Nr. 1805. Mangelhafte Anmeldungen sind nicht zu beachten, so solche nicht, die die Person des Schuldners nicht deutlich erkennen lassen. E. 18. IX. 28, SZ. X/222.

— — **Nr. 1806** (Unterlassung des Widerspruchs). Unterlassung eines Widerspruchs bedeutet nicht das Einverständnis zu einer bestimmten Art der Verteilung; die allgemeinen Verteilungsgrundsätze hat der Exekutionsrichter trotz dieser Unterlassung zu beachten. E. 16. VII. 29, Rspr. XI/388.

— — **Nr. 1807.** Über Herbeischaffung von Akten s. E. 31. X. 28, Zbl. 47/51, bei § 172 EO., Nr. 1790.

§ 216 — Nr. 1808. Über Krankenkassenbeiträge s. E. 31. X. 28, Zbl. 47/51, bei § 172 EO., Nr. 1790.

— — **Nr. 1809** (Pfandgläubiger als Ersteher). Die Verteilungsgrundsätze bleiben die gleichen, ob der Ersteher ein Pfandgläubiger ist oder nicht und ob er als Pfandgläubiger zum Zuge kommt oder nicht. E. 14. XI. 28, SZ. X/263. S. diese E. bei § 223 EO., Nr. 1822.

— — **Nr. 1810** (Steuer- und Sozialversicherungspfandrecht). Der Fristbeginn für das Vorzugspfandrecht der Steuern und öffentliche Abgaben und der ihnen gleichgehaltenen Schuldigkeiten aus den Sozialversicherungsgesetzen richtet sich nicht nach der Fälligkeit der Abgabe, sondern danach, für welche Zeit sie entfällt. E. 2. X. 28, SZ. X/238.

— — **Nr. 1811** (Vereinskrankenkasse). Nach § 11 des KrankenversG. v. 20. XI. 1922, BGBl. Nr. 859, kann die Zwangsversicherung auch bei Vereinskrankenkassen genommen werden. Deren Ansprüchen auf Versicherungsbeiträge steht dasselbe Vorzugsrecht wie den Bezirkskrankenkassen zu, obwohl die Vereinskassen zur Hereinbringung rückständiger Beiträge den Weg der politischen Exekution nicht frei haben. E. 17. VII. 28, SZ. X/202.

— — **Nr. 1812** (Verwaltungsauslagen). „Die mit der Verwaltung der Masse verbundenen Auslagen sind... in § 216, Z. 2 EO. nicht genannt. Für diese gilt... § 46, Z. 1 KO.; sie gehen auch den im § 216 EO. genannten Forderungen vor. E. 18. IX. 28, SZ. X/222.

— — **Nr. 1813** (Wiener Wertzuwachsabgabe). Zugunsten der durch LG. Wien v. 29. VIII. 22, LGBl. 126, bestimmten Wertzuwachsabgabe besteht nach § 14/5 desselben ein gesetzliches Pfandrechte am Erlösreste, der nach Berichtigung aller Ansprüche gemäß §§ 216, 217 EO. bleibt. E. 14. V. 29, Zbl. 47/284. S. diese E. bei § 210 EO., Nr. 1799.

— — **Nr. 1814** (Wohnbausteuer). Der Verzögerungszuschlag zur Wohnbausteuer hat deren Rang; das gilt aber nicht für die Kosten der politischen Exekution zu seiner Einbringung. E. 20. IX. 28, SZ. X/226. (Ständige Rechtsprechung.)

— — **Nr. 1815** (Zinsen). Den Zinsen gebührt der Rang des Kapitals, jedoch nur den bis zum Zuschlagstag abgereiften. Sind Zinsen halbjährig im vorhinein zu bezahlen, und ist der Zuschlagstag vor Ablauf des Halbjahres, so hat daher nur jener Teil der Zinsen den Rang des Kapitals, der bis zum Zuschlagstage zu berechnen ist. E. 8. VII. 28, Rspr. XI/389.

— — **Nr. 1816**. Die E. 27. IX. 27, Zbl. 46/20, Jahrb. 1, Nr. 1372, über rechtsgeschäftliche Zinsen ist nun auch in SZ. X/239 veröffentlicht.

— — **Nr. 1817** (Zwangsverfahrensgebühr). Die Zwangsverfahrensgebühr bei Einhebung der Wohnbausteuer und der Wassermehrverbrauchsgewühren genießt deren Vorrang nicht; weder das Hfd. 4. I. 1836, JGS. 113, noch § 11 VVG., BGBl. 276/25, noch § 25 Steuereinhebungsg., BGBl. 373/25 gewähren solchen Vorrang. E. 20. IX. 28, JBl. 58, 124.

§ 217 — Nr. 1818 (Ausfolgung). Erheben neben dem Verpflichteten Andere auf den Überschuß des Meistbotes Anspruch, so obliegt dem Exekutionsgerichte, so wie sonst einem Drittschuldner, der Erlag dieses Überschusses bei Gericht. E. 3. VII. 29, Zbl. 47/351.

— — **Nr. 1819**. Über die Wiener Wertzuwachsabgabe s. E. 14. V. 29, Zbl. 47/284, bei § 216 EO., Nr. 1813.

§ 220 — Nr. 1820 (Anfechtungsklage). Die grundbücherliche Anmerkung der Anfechtungsklage ist bei der Meistbotverteilung zu berücksichtigen, und zwar auch dann, wenn nicht schon aus der bürgerlichen Eintragung hervorgeht, zu wessen Gunsten die Anmerkung erwirkt wurde. E. 11. X. 28, SZ. X/246.

§ 222 — Nr. 1821. Die E. 28. XII. 27, Zbl. 46/147, Jahrb. 1, Nr. 1384, über die Höhe der Ersatzhypothek ist nun auch in SZ. IX/312 veröffentlicht.

§ 223 — Nr. 1822 (Hypothekarzinsen). Der Pfandgläubiger darf auch dann, wenn er Ersterer ist, Hypothekarzinsen nur bis zum

Tage des Zuschlages fordern. E. 14. XI. 28, SZ. X/263. S. diese E. bei § 216 EO., Nr. 1809.

§ 224 — Nr. 1823 (Kredithypothek). Solange der Gläubiger nicht völlig befriedigt ist, darf er eine Kredithypothek gänzlich in Anspruch nehmen; selbstverständlich ist nur, daß der Gläubiger im Endergebnisse keine Bereicherung infolge Doppeldeckungen erfahren darf. E. 20. IX. 27, SZ. IX/307.

— — Nr. 1824 (Kredithypothek). Kredithypotheken sind aus dem Meistbote nur bis zur Höhe ihrer Ausnützung zuzuweisen. Der Gläubiger hat diese daher nachzuweisen. Ob ein Kontoauszug hiezu ausreicht, ist Tatfrage. E. 14. XI. 28, SZ. X/263.

§ 234 — Nr. 1825 (Ersther). Der Ersther ist, da am Meistbotverteilungsverfahren trotz der §§ 209, 229 EO. nicht beteiligt, zum Rekurse gegen den Verteilungsbeschluß nicht befugt. E. 29. XII. 27, SZ. IX/272.

— — Nr. 1826 (Rekurs ohne Widerspruch). Auch Personen, die zur Verteilungstagsatzung nicht erschienen sind und daher keinen Widerspruch eingelegt haben, dürfen trotz der Rekursbeschränkungen des § 234 EO. Rekurs aus dem Grund erheben, daß der Richter auch ohne Widerspruch nicht so hätte entscheiden dürfen wie er tat, daß er z. B. im Verteilungsbeschlusse zwingende Rechtsvorschriften (in concreto jene über die Beachtung von Grundbuchsstand und Exekutionsakten) verletzt habe. E. 29. XII. 27, SZ. IX/272.

— — Nr. 1827 (Ausgedinge). Ist dem Ausgedinger seinem Wahlrecht und seiner Anmeldung gemäß der Entschädigungsbetrag aus dem Meistbot zugewiesen worden, so darf ein betreibender Gläubiger Rekurs dawider nur dann erheben, wenn er bei der Verteilungstagsatzung Widerspruch erhoben hat. E. 4. XII. 28, Zbl. 47/84.

§ 237 — Nr. 1828. Über Zuschlag als Exekutionstitels. E. 20. II. 29, SZ. XI/46, Rspr. XI/239, bei § 156 EO., Nr. 1782.

§ 239 — Nr. 1829 (Meistbotberichtigung). Ist der Einverleibungsantrag des Erstherers mangels Meistbotberichtigung abgewiesen worden, so ist gegen den bestätigenden Beschluß des Rekursgerichtes kein Revisionsrekurs zulässig, da der Abweisungsbeschluß nur mittelbar vom Meistbotverteilungsbeschluß abhängig gewesen ist. E. 18. V. 29, Zbl. 47/311.

— — Nr. 1830. Über Rekurse gegen aufhebende Beschlüsse des Rekursgerichtes s. E. 22. I. 29, GerH. 73, 91, bei § 527 ZPO., Nr. 1576.

§ 249 — Nr. 1831. Über Wiederholung der Exekutionsbewilligungsanträge s. E. 23. X. 28, Zbl. 47/50, bei § 3 EO., Nr. 1684.

— — **Nr. 1832.** Bauwerke auf fremdem Grund, hier eine Magazinshütte eines Spediteurs auf einem Frachtenbahnhof, sind körperliche bewegliche Sachen und gleich solchen exekutionsrechtlich zu behandeln. E. 21. II. 28, SZ. X/94. S. auch E. 14. XI. 28, SZ. X/326, Zbl. 47/85, bei § 294 EO., Nr. 1868.

§ 251 — Nr. 1833 (Situationsänderungen). Bei nachträglicher d. i. dem Pfändungsvollzuge nachfolgender Änderung der Verhältnisse darf der Schutzbedarf des Verpflichteten „nicht immer“ nach diesem verflossenen Zeitpunkte beurteilt werden, es sei denn der nachträgliche Verlust notwendiger (der exekutionsfreien) Gegenstände die Folge einer freien Handlung des Verpflichteten. E. 16. XII. 27, SZ. IX/314. (Die E. enthält zu diesem Punkte keine weiteren Gründe.) Ebenso E. 4. I. 29, Zbl. 47/121; s. diese E. auch bei § 411 ZPO., Nr. 1448.

— — **Nr. 1834** (Berufsjäger). Gewehr und Fernglas des Berufsjägers sind nach § 251, Z. 5, 6 EO., von der Exekution befreit. E. 28. XII. 27, SZ. IX/299.

— — **Nr. 1835** (Fremdenpension). Der Inhaber einer Fremdenpension darf, weil und wenn keine Naturalwirtschaft treibend, ebensowenig wie ein Gewerbetreibender sich auf die Exekutionsfreiheit der einzigen Milchkuh berufen, denn die Vorschrift des § 251, Z. 3 EO., „bezweckt offenbar den Schutz der Kleinbauern und Inwohner, die ihren Lebensunterhalt aus den Erträgen ihrer Naturalwirtschaft bestreiten.“ E. 9. X. 28, SZ. X/241.

— — **Nr. 1836.** Karussellbetrieb ist Kleinbetrieb. E. 16. XII. 27, SZ. IX/314.

— — **Nr. 1837** (Kleinbetrieb). Ob ein Betrieb Klein- oder Großbetrieb ist und ob demgemäß Gegenstände nach § 251, Z. 6 EO., aus der Exekution auszuschneiden sind oder nicht, das beurteilt sich nicht ohne weiteres nach der Zahl der verwendeten Personen oder darnach, ob Maschinen verwendet werden; kennt doch selbst der Haushalt Maschinenverwendung. Maßgeblich ist vielmehr auch die Natur des Betriebes. E. 25. VI. 29, GerH. 73, 175, Rspr. XI/390.

§ 252 — Nr. 1838 (Zubehör). Der Zubehörbegriff des § 252 EO. ist mit jenem des ABGB. inhaltsgleich. Demnach kann es exekutionsrechtlich Zubehörstücke geben, die sich zwar in fort-dauernder Verbindung mit ihr, aber nicht auf ihr befinden. E. 3. I. 29, Rspr. XI/206. (Gipsmühle in der Nähe des Gipsbruches, mit ihr durch eine Seilbahn verbunden.)

— — **Nr. 1839** (Bergwerkszubehör). Der Zubehörbegriff des § 121 Bergg. weicht von jenem des ABGB. ab, jener ist weiter als dieser, bedeutet Unternehmenszubehör. Dieses Zubehör gehört zum Bergwerksvermögen, auch bei Nichtbetrieb des Bergwerkes. Denn „die Einheit des ganzen Bergwerksvermögens dau-

ert... auch im Falle des Nichtbetriebes weiter, was sich aus den §§ 253, 254 Bergg., aufrechterhalten im Art. XVIII EinfGEO. ergibt.“ Daher hebt Nichtbetrieb die Zubehörseigenschaft nicht auf. E. 2. II. 28, SZ. X/90.

§ 256 — Nr. 1840 (§ 200, Z. 3 EO.). Die einjährige Frist des § 256 EO. ist zwar für die Dauer einer Exekutionsaufschiebung nach § 42 EO. gehemmt, nicht aber durch die auf dem Willen des Gläubigers beruhende sechsmonatige Frist des § 200, Z. 3 EO., nach Einstellung eines Versteigerungsverfahrens. E. 16. VIII. 28, SZ. X/208.

§ 258 — Nr. 1841 (Aufschiebung). „Die Pfandvorrechtsklage des § 258 EO. ist weder eine Widerspruchsklage, noch sonst eine Klage, die einen der erschöpfend aufgezählten Aufschiebungsgründe der EO. abgibt. Die Interessen des Klägers sind nur durch die in dieser Gesetzesstelle zugelassene einstweilige Verfügung geschützt.“ E. 22. VIII. 28, SZ. X/209.

§ 259 — Nr. 1842. Verwahrung kann, muß aber nicht bewilligt werden. E. 18. VI 29, Rspr. XI/391.

— — **Nr. 1843** (Kraftwagenabgabe). Der gerichtlich bestellte Verwahrer eines Kraftwagens haftet argum. des § 1/2 des (Wiener) G. v. 20. XII. 23, LGB. für Wien 16/24 nicht, wie ein vertragsmäßig bestellter Verwahrer, gemeinsam mit dem Eigentümer für die Kraftwagenabgabe. E. VGH. 17. I. 28, Slg. 52/15062

§ 262 — Nr. 1844 (Bestandvertrag). Ist der Bestandsnehmer es erst nach Begründung des richterlichen Pfandrechtes der Bestandsache worden, so darf er der Exekutionsfortsetzung nicht widersprechen; denn sein obligatorisches Recht berührt das ältere Pfändungspfandrecht trotz der §§ 367, 456 ABGB. nicht. E. 20. II. 29, Zbl. 47/330. S. auch JudB. 232, SZ. IX/50.

— — **Nr. 1845** (Klage). Der Inhaber des Exekutionsobjektes darf im Klageweg zur Zulassung der Exekution gezwungen werden, wenn er ohne Rechtsgrund sich ihr widersetzt hat. E. 20. II. 29, Zbl. 47/330.

§ 264 — Nr. 1846 (§ 461 ABGB.). Da § 461 ABGB. dem Pfandgläubiger das Recht zubilligt, gerichtliche „Feilbietung“ des Pfandes zu verlangen, darf er sofort den Verkaufsantrag stellen, bedarf keiner vorhergehenden richterlichen Pfändung. E. 23. III. 27, SZ. IX/274. (Die E. ist bedenklich.)

— — **Nr. 1847.** Über Verhinderung des Mitbietens s. E. 7. XI. 28, Rspr. XI/113, bei § 177 EO., Nr. 1793.

— — **Nr. 1848.** Über die Höhe der Versteigerungserlöse s. E. 3. V. 29, Zbl. 47/196, bei § 269 ZPO., Nr. 1363.

§ 269 — Nr. 1849 (Verhältnis zum Zuschlag). Die Genehmigung des freihändigen Verkaufes durch das Gericht steht an Wirkung dem Zuschlag gleich. Unter der Bedingung der Kaufpreiszahlung erwirbt daher der Käufer Eigentum auch ohne Übergabe (?). E. 23. XI. 28, Rspr. XI/2.

§ 270 — Nr. 1850 (Eigentumsübergang). Der Zuschlag körperlicher beweglicher Sachen ersetzt die Willenserklärung des Verpflichteten und ist ein urkundlich festgehaltener, derart eindeutiger (Vorgang), daß die für den Eigentumserwerb sonst vorgeschriebene Übergabe entbehrlich erscheinen kann (?). E. 23. XI. 28, Rspr. XI/2. Vgl. SZ. V/86, SZ. IX/30.

§ 280 — Nr. 1851. Über freihändigen Verkauf und Exekutionseinstellung s. E. 23. X. 28, Zbl. 47/80, bei § 56 EO., Nr. 1745.

§ 283 — Nr. 1852. Über das Zurückbehaltungsrecht s. E. 2. I. 29, Zbl. 47/153, bei § 286 EO., Nr. 1854.

— — **Nr. 1853.** Über die Stellung des Meistbotverteilungsverfahrens s. E. 20. IX. 28, JBl. 58, 124, bei § 209 EO., Nr. 1797.

§ 286 — Nr. 1854 (Zurückbehaltungsrecht). Das Zurückbehaltungsrecht des § 471 ABGB. haftet nach Versteigerung seines Gegenstandes am Erlöse. E. 2. I. 29, Zbl. 47/153.

§ 289 a — Nr. 1855 (Verschleißprovision). Die Verschleißprovision des Trafikanten ist nach der jetzigen Rechtslage Preisnachlaß, daher kein Gegenstand einer Exekution. E. 29. X. 29, Rspr. XI/411.

§ 289 b — Nr. 1856 (§ 1327 ABGB.). Hat die Mutter von ihrem Sohn zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht S 20.— monatlich erhalten, so ist ihr auf § 1327 ABGB. gestützter Ersatzanspruch gegen jenen, der ihren Sohn getötet hat, gleichfalls ein nach § 289 b EO. begünstigter gesetzlicher Unterhaltsanspruch und erfaßt daher im Exekutionswege gemäß § 36 G. v. 24. III. 1920, StGBI. 153, die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung. E. 25. IV. 28, SZ. X/119.

§ 289 c — Nr. 1857. Diese Exekutionsbeschränkung ist zwingenden Rechtes. E. 26. VII. 28, JBl. 58, 79.

— — **Nr. 1858** (Abtretung). Die Abtretung unpfändbarer Ansprüche ist schlechthin verboten, gleichviel welchem Zwecke sie dienen soll. Sie kann daher auch nicht wirksam zugunsten desjenigen geschehen, der die ihm nun abgetretenen Gehaltsansprüche des Dienstnehmers statt des weigernden Dienstgebers an jenen bezahlt hat. E. 25. VI. 29, Rspr. XI/304.

— — **Nr. 1859** (Hausbesorger). Trotzdem die Reinigung des Gehsteiges eine öffentlich rechtliche und nur die des Hauses

eine privatrechtliche Obliegenheit ist, und trotzdem nicht der Hauseigentümer, sondern die Wohnparteien es bezahlen, es auch weder diese noch jener festsetzen, ist das im § 7 HausbO. vorgesehene Reinigungsgeld des Hausbesorgers ein Diensteseinkommen desselben. E. 2. X. 28, SZ. X/234.

— — **Nr. 1860** (Provisionen). Provisionsansprüche der Angestellten sind Gehaltsansprüche derselben; jene sind daher wie diese der Exekution auch dann unterworfen, wenn sie noch nicht bestehen, vielleicht nie entstehen werden. E. 18. IV. 29, SZ. XI/85, Zbl. 47/240, Rspr. XI/207, GerH. 73, 132.

— — **Nr. 1861.** Die E. 5. VI. 28, Zbl. 46/283, Jahrb. 1, Nr. 1412, 1413 über Pension und intermittierenden Lohn ist nun auch in SZ. X/185 veröffentlicht.

§ 290 — Nr. 1862 (Brandschadensversicherungssumme). Ob eine Brandschadensversicherungssumme in das Meistbotfalle, wenn der Ersteher sie zum Wiederaufbau vertragsgemäß zu verwenden bereit ist, beurteilt sich lediglich und selbständig nach den §§ 64, 66 VVG.; denn diese treffen sowohl die Situation, daß der Brandschaden vor, als jene, daß er nach der Zuschlagserteilung eintritt. E. 29. XII. 28, Zbl. 47/238.

— — **Nr. 1863** (Pflichtteil). Aus der Exekutionsbeschränkung des § 290, Z. 4 EO. hinsichtlich des Pflichtteiles kann nicht gefolgert werden, daß der Pflichtteil höchstpersönlicher Natur, daher unübertragbar und unvererblich sei; wäre er dies, so wäre § 290, Z. 4 EO. überflüssig. E. 20. VI. 28, SZ. X/159.

§ 293 — Nr. 1864. Über Forderungsabtretungs. E. 25. VI. 29, Rspr. XI/304, bei § 289 c EO., Nr. 1858.

§ 294 — Nr. 1865. Über das Verhältnis der Forderungspfändung nach § 294 EO. zu jener nach § 320 EO. s. E. 14. XI. 28, Zbl. 47/85, bei § 320 EO., Nr. 1877.

— — **Nr. 1866** (Individualisierung). Die zu pfändende Forderung ist auch ohne Angabe des Rechtsgrundes durch Angabe der ungefähren Höhe und daß sie aus irgend einem Vertrag entspringe, hinreichend individualisiert (?), „da nach der Beschaffenheit dieses Falles eine genauere Bezeichnung des Rechtsgrundes . . . weder für das bewilligende noch für das Exekutionsgericht von Wichtigkeit ist (?). E. 12. II. 29, Zbl. 47/280.

— — **Nr. 1867** (Ausgleichsforderung). Der Ausgleichsgläubiger darf trotz Pfändung seiner Forderung auf deren Erlag durch den Ausgleichsschuldner klagen; denn § 294 EO. untersagt sinngemäß dem Verpflichteten, hier dem Ausgleichsgläubiger, nicht jede Verfügung über seine Forderung, sondern nur solche zum

Nachteile seines betreibenden Gläubigers. E. 25. IV. 29, JBl. 58, 394, Rspr. XI/213.

— — **Nr. 1868** (Bauwerk). Die Pfändung einer auf einem Bauwerk auf fremden Grund haftenden Forderung vollzieht sich gemäß §§ 22, 25, III. Teilnovelle, auf der Grundlage, daß solche Bauwerke Fahrnisse sind, daher nicht nach § 320 EO. durch grundbücherliche Eintragung, nicht durch Urkundenhinterlegung bei Gericht, sondern nur durch die im § 294 EO. vorgesehenen Verständigungen. Urkundenhinterlegung hat nur bei vertragsmäßiger Pfandrechtsbegründung Bedeutung. E. 14. XI. 28, SZ. X/326, Zbl. 47/85. S. auch E. 21. II. 28, SZ. X/94, bei § 249 EO., Nr. 1832.

— — **Nr. 1869**. Postsparkassaguthaben verschiedener Tage aus einem Einlagenkonto beim Postsparkassenamte sind verschiedene Exekutionsobjekte. E. 23. X. 28, Zbl. 47/50.

— — **Nr. 1870** (Verfügung). Unter „Verfügungen“ sind Handlungen des Verpflichteten zu verstehen, die möglicher Weise Rechte des betreibenden Gläubigers gefährden, nicht auch solche, welche diesen Rechten erhöhte Sicherstellung gewähren können. Darum darf der Verpflichtete den Drittschuldner nach der Pfändung nicht mehr auf Zahlung, wohl aber auf Gerichtserlag klagen. E. 31. X. 28, SZ. X/314, Rspr. XI/125.

— — **Nr. 1871** („Zahlung“). Das Verbot an den Drittschuldner, dem Verpflichteten „zu bezahlen“, deckt jede Art der Schuldtilgung, also auch die durch Aufrechnung. Darum darf sie der Drittschuldner auch dann nicht dem Verpflichteten gestatten, wenn dieser solche Aufrechnung nach den sonstigen Betriebsübungen vornimmt. Der Drittschuldner wird durch solche Gestaltung dem betreibenden Gläubiger verantwortlich. E. 20. VI. 28, SZ. X/190. (Der Verpflichtete, ein Chauffeur, hatte sich seine Bezüge von der Tageslosung abgezogen.)

§ 299 — Nr. 1872. Über Provisionsansprüche von Angestellten s. E. 18. IV. 29, SZ. XI/45, Zbl. 47/240, Rspr. IX/207, GerH. 73, 132, bei § 289 c EO., Nr. 1860.

§ 304 — Nr. 1873 (Exekutionsbeschränkungen). Der Prozeß des Überweisungsgläubigers gegen den Drittschuldner spielt sich im Rahmen der Exekution gegen den Verpflichteten ab; darum sind die Exekutionsbeschränkungen der §§ 289 c, 289 d EO. zugunsten des Verpflichteten auch im Prozesse gegen den Drittschuldner von Amts wegen zu beachten. E. 21. VII. 28, JBl. 57, 79.

§ 307 — Nr. 1874 (Verteilung). Forderungserlag nach § 307 EO. und Verteilung des Betrages nach der EO. stehen in keinem notwendigen Zusammenhang. Es kann vielmehr sein, daß der erlegte Geldbetrag überhaupt nicht oder noch nicht zu ver-

teilen ist, nämlich und solange nicht, als nicht feststeht, daß die Forderung dem Verpflichteten zusteht und nicht einem Außenstehenden. E. 15. I. 29, Zbl. 47/125.

§ 308 — Nr. 1875. Über Klage auf Gerichtserlag s. E. 31. X. 28, SZ. X/314, Rspr. XI/125, bei § 294 EO., Nr. 1870.

— — Nr. 1876 (Entscheidungsgrenze). Im Prozesse des Überweisungsgläubigers nach § 308 EO. ist „nur mehr über Bestand und Höhe der überwiesenen Forderung..., nicht aber über die Zulässigkeit der Überweisung zu entscheiden“. E. 31. X. 28, SZ. X/257.

§ 320 — Nr. 1877 (Pfandrechtsbegründung). Zur Begründung des Pfandrechts an bücherlich sichergestellter Forderung ist Eintragung in das Grundbuch zwingend geboten. Befolgung der Pfändungserfordernisse nach § 294 EO. reicht also nicht aus. E. 14. XI. 28, Zbl. 47/85.

§ 325 — Nr. 1878. Über Übertragung von Eigentum s. E. 7. III. 29, Rspr. XI/210, bei § 8 EO., Nr. 1692.

§ 331 — Nr. 1879 (Anmerkung der Rangordnung). Die Anmerkung der Rangordnung begründet kein Recht, weder ein bedingtes noch ein unbedingtes und darnach ist die Pfändung eines „Rechtes aus der Anmerkung der Rangordnung“ unzulässig und unwirksam. E. 16. X. 28, Rspr. XI/17.

— — Nr. 1880 (Erfüllungsübernahme). Der Anspruch des Verkäufers eines Unternehmens an dessen Käufer auf Bezahlung einer übernommenen Schuld des Verkäufers an einen Dritten ist nach § 331 EO. auf Antrag dieses Dritten pfändbar. E. 10. I. 29, Rspr. XI/126 (der Dritte hatte gegen den Verkäufer einen Exekutionstitel).

— — Nr. 1881 (Mieterschutz). Exekution von Bestandrechten, die unter Mieterschutz stehen, ist „nicht schlechthin unmöglich“, wenn es auch „wegen der Schwierigkeit, allenfalls Unmöglichkeit der Erzielung eines Ertrages u. U... zur Einstellung der Exekution kommen kann.“ E. 6. XI. 28, SZ. X/259. Vgl. SZ. VIII/258.

— — Nr. 1882 (Untervermietung). Die Zwangsverwaltung von Mietrechten des Mieters ist unzulässig, wenn im Mietvertrag des Hauseigentümers mit dem Mieter diesem die Untervermietung verboten ist; denn da dürfte auch der Zwangsverwalter keinen Untermietvertrag schließen. E. 4. VI. 29, JBl. 58, 483.

§ 332 — Nr. 1883 (Bestandrechte). Ist die Verwertung des gepfändeten Bestandrechtes durch Untervermietung unzulässig, weil die Vermieterin ihre Zustimmung zur Untervermietung verweigert, so ist dieser Verwertungsantrag als un-

zulässig abzuweisen. E. 18. V. 28, SZ. X/136. (Es ist nicht zu ersehen, ob die Vermieterin die Verpflichtete war.)

— — **Nr. 1884** (Bestandrecht). Bestandrechte, namentlich solche, die dem MietG. unterstehen, sind keine frei veräußerlichen Rechte. Daher darf ihr Verkauf nach § 332 EO. nicht bewilligt werden. E. 27. XII. 28, SZ. X/365, Zbl. 47/152. S. E. 6. XI. 28, SZ. X/259, bei § 340 EO., Nr. 1889.

— — **Nr. 1885** (Unterverpachtung). Vertragsmäßiges Verbot der Unterverpachtung hindert wie die Pfändung, so auch die zwangsweise Verwertung der Pachtrechte nicht, wenn sie diese auch hinsichtlich der Verwertungsmittel beschränkt. E. 30. X. 28, Zbl. 47/151.

§ 333 — Nr. 1886 (Bestandrechte). Das Verwertungsmittel des § 333 EO., Ausübung des Rechtes des Verpflichteten durch den Gläubiger, ist nur bei den im § 333 EO. genannten Exekutionsobjekten zulässig, daher nicht bei Bestandrechten. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/152.

§ 334 Nr. 1887. Über Pachtverträge mit Unterverpachtungsverbot s. E. 30. X. 28, Zbl. 47/151, bei § 332 EO., Nr. 1885.

§ 337 — Nr. 1888. Dieser § bezieht sich nur auf die Zwangsverwaltung, nicht auf die im § 340 EO. geregelte Zwangsverpachtung, kann auch nicht sinngemäß auf diese angewendet werden. E. 10. V. 28, SZ. X/129. S. diese E. bei § 340 EO., Nr. 1890.

§ 340 — Nr. 1889 (Bestandrechte). Zwangsverpachtung ist nicht nur bei Pacht-, sondern auch bei Mietrechten begrifflich möglich und rechtlich zulässig. Es ist in concreto nach Zweckmäßigkeitserwägungen zu bestimmen, ob von diesem Exekutionsmittel der Zwangsverpachtung Gebrauch gemacht werden solle. E. 6. XI. 28, SZ. X/259, JBl. 58, 127. S. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/152, bei § 332 EO., Nr. 1884.

— — **Nr. 1890** (Gasthausbetrieb). Bei Zwangsverpachtung eines Gasthausbetriebes hat der Hauseigentümer keinen Anspruch auf rechtliches Gehör, da er nach § 331/2 EO. nicht einmal bei Bewilligung der Verwertung einen solchen hat. E. 9. V. 28, SZ. X/129.

§ 341 — Nr. 1891. Das Unternehmen ist Vermögensobjekt und bildet einen Gegenstand des Handelsverkehrs. E. 17. IV. 28, SZ. X/116.

— — **Nr. 1892.** Über Groß- und Kleinbetrieb s. E. 25. VI. 29, GerH. 73, 175, Rspr. XI/390, bei § 251, Z. 6 EO., Nr. 1837.

§ 346 — Nr. 1893 (Absendeort). Lautet der Exekutionstitel dahin, daß der Verpflichtete Waren bestimmter Art „ab S. zu liefern und sie

von dort nach Linz zu schaffen“ habe, so deckt dieser Titel den Exekutionsbewilligungsantrag, die in Wien lagernde Ware dem Verpflichteten abzunehmen und sie nach Linz zu schaffen, denn die Bestimmung des Erfüllungsortes „ab S.“, wichtig im Sinne des Art. 324 HGB. für Verzugsfolgen und Gefahrtragung, ist für die Exekutionsbewilligung ohne Bedeutung. E. 9. I. 29, Zbl. 47/126.

§ 349 — Nr. 1894. Die Räumungsvorschrift des § 349/1 EO. meint nur körperliche, nicht auch ideelle Teile einer Liegenschaft, z. B. ein Geschäftslokal. E. 30. V. 28, SZ. X/143. (Vom OGH. gebilligte Rechtsansicht des Rekursgerichtes.)

— — **Nr. 1895** (Rechtsstellung des Verwahrers). Der Verwahrer der aus der Wohnung weggeschafften Sachen, hat kraft der zwingenden Analogie des § 259 EO. die Stellung eines Sequesters im Sinne des § 968 ABGB., darum hat er, ohne daß es eines gerichtlichen Auftrages hiezu bedürfte, die Sachen demjenigen auszufolgen, für dessen Rechnung die Verwahrung erfolgte. Die Eigentumsverhältnisse sind hiebei unerheblich. E. 28. VI. 27, SZ. IX/235.

— — **Nr. 1896.** Über die Rückstellung der weggeschafften Gegenstände s. E. 28. XII. 28, SZ. X/369, bei § 70 EO., Nr. 1750.

§ 354 — Nr. 1897 (Miete). Hat der Hauseigentümer einem bestehenden Mietvertrag entgegen die Räume einem Anderen vermietet, so kann der wider den Eigentümer obsiegende (erste) Mieter nicht gegen ihn die Exekution nach § 354 EO. auf Delogierung des (zweiten) Mieters betreiben; denn diese Delogierung hängt nicht lediglich vom Hauseigentümer ab. E. 11. VII. 28, Zbl. 47/341.

§ 358 — Nr. 1898. Die E. 17. IV. 28, Zbl. 46/215, Jahrb. 1, 1435, über den Umfang der Einvernehmung ist nun auch in SZ. X/117 veröffentlicht.

§ 370 — Nr. 1899 (Auslegung). Die §§ 370 ff. EO. sind kein Ausnahmsrecht, daher (?) ausdehnender Auslegung zugänglich. E. 2. V. 29, Zbl. 47/242, Rspr. XI/241.

— — **Nr. 1900** (Amtsbestätigung). Exekutionen anderer gegen den Verpflichteten können objektive Gefährdungen des betreibenden Gläubigers bescheinigen. Aber das muß nicht der Fall sein. Darum genügt die Amtsbestätigung hierüber nicht. Der, der Exekution und damit der Amtsbestätigung zugrunde liegende Sachverhalt bedarf vielmehr der Prüfung. E. 11. VI. 29, Rspr. XI/240. (Das Wesen der Bescheinigung ist wohl verkannt.)

— — **Nr. 1901** (Ungünstige Vermögenslage). Ein Brief des Schuldners an einen Dritten, daß jener geschäftlich an den Rand des Ruins gebracht sei, ist Glaubhaftmachung der objektiven Gefährdung der Einbringlichkeit der Gläubigerforderung aus dem Vermögen des Schuldners. E. 20. II. 29, Zbl. 47/241.

§ 371 — Nr. 1902 (Berufungskosten). Kraft ausdehnender Auslegung darf Exekution zur Sicherstellung auch für die Kosten des Berufungsverfahrens bewilligt werden, mag auch das ergangene bestätigende Revisionsurteil noch nicht zugestellt sein. E. 2. V. 29, Rspr. XI/241.

— — **Nr. 1903** (Wertzuwachsabgabe). Nach § 30 des WienerG. über die Wertzuwachsabgabe v. 22. XII. 23 LGBl. f. Wien, Nr. 19/24, ist auf Grund eines noch nicht vollstreckbaren Zahlungsauftrages des Wiener Magistrates Exekution zur Sicherstellung nicht nur für die Strafbeträge der Wertzuwachsabgabe, sondern auch für diese selbst zulässig. E. 7. XI. 28, JBl. 58, 102.

§ 372 — Nr. 1904 (Wiederholung der Sicherung). Neuerliche Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung von Unterhaltsansprüchen nach Ablauf der Jahresfrist ist durch neuerlichen Zahlungszwang des Unterhaltsschuldners bedingt. JudB. 11 steht nicht entgegen. E. 27. XII. 28, Zbl. 47/127.

§ 374 — Nr. 1905 (Opposition). Ist Exekution zur Sicherstellung bewilligt und vollzogen, dann nach Rechtskraft in solche zur Befriedigung übergegangen, so gehören die Klagen nach den §§ 35, 36 EO. vor das Gericht, welches die Exekution zur Sicherstellung bewilligt hat. E. 3. I. 29, Zbl. 47/150.

— — **Nr. 1906**. Die E. 6 III. 28, Rspr. X/259, Jahrb. 1, Nr. 672, 1443, über Zwangsverwaltung von Geschäftsanteilen ist nun auch in SZ. X/99 veröffentlicht.

§ 375 — Nr. 1907 (Amtsbestätigung). Im Falle des § 370 EO., Sicherung von Geldforderungen betreffend, ist dem um Exekutionsbewilligung angegangenen Exekutionsgerichte keine Amtsbestätigung über die Rechtsmitteleinlegung vorzulegen. E. 21. XI. 28, Zbl. 47/154.

§ 376 — Nr. 1908 (Aufhebung und Einstellung). Aufhebung der Exekution zur Sicherstellung nach § 376 EO. und Einstellung der Exekution nach § 39 EO. sind nicht wesensgleich, da nur die letztere die Exekutionsfortsetzung ausschließt. E. 27. VII. 29, Zbl. 47/329.

— — **Nr. 1909**. Über Aufschiebung der Exekution s. E. 3. VII. 29, Rspr. XI/392, bei § 42 EO., Nr. 1736.

§ 378 — Nr. 1910 (Aufhebung der Ehepakte). Der Anspruch auf Aufhebung der Ehepakte hängt davon ab, daß im Scheidungsurteil beiden Ehegatten oder keinem ein Verschulden an der Ehescheidung zugemessen wird. Darum ist Sicherung dieses Anspruchs durch einstweilige Verfügung zulässig; wenn er, z. B. durch das noch nicht rechtskräftige Urteil des Prozeßgerichtes I. Instanz, bescheinigt wird. E. 30. VI. 28, SZ. X/194.

— — **Nr. 1911.** (Klage und einstweilige Verfügung). Wird die einstweilige Verfügung mit der Klage verbunden beantragt, so muß sie sich mit dem Klageanspruch decken; „kluft ein Widerspruch“, so ist die einstweilige Verfügung unzulässig. So wenn das Klagebegehren Löschung des beklagten Gesellschafters verlangt, der Antrag auf einstweilige Verfügung aber, ihn zur Ausstellung einer Prozeßvollmacht als Gesellschafter zu verhalten. E. 26. VII. 27, SZ. IX/277.

— — **Nr. 1912** (Endgültige Entscheidung). „In der Regel (?) darf die einstweilige Verfügung der endgültigen Entscheidung nicht vorgehen. E. 12. XII. 28, Rspr. XI/19. Darum darf bei Unterhaltsklage des Vaters gegen den Sohn keine einstweilige Verfügung auf Unterhaltsleistung während der Prozeßdauer erfolgen. E. 30. X. 28, Zbl. 47/87.

§ 379 — **Nr. 1913** (Verhältnis zur Hauptsache). „In der Regel darf die einstweilige Verfügung der endgültigen Entscheidung nicht vorgehen.“ E. 12. XII. 28, JBl. 58, 374, Rspr. XI/19.

— — **Nr. 1914** (Verschulden). Einstweilige Verfügung darf der gefährdeten Partei nicht bewilligt werden, wenn sie an dem Entstehen der Gefährdung selbst das Verschulden trifft (?). E. 4. XII. 28, Zbl. 47/52. (Die gefährdete Partei hatte sich im Vorprozeß schlecht verteidigt.)

— — **Nr. 1915** (Zeitpunkt). „Die, wenn auch nur beispielsweise erfolgte Aufzählung der Gefährdungsmomente im § 379 EO. ergibt, daß der Gesetzgeber hier eine nachträgliche, nicht im normalen wirtschaftlichen Betrieb liegende Änderung in den, dem Zugriffe des Gläubigers zu Gebote stehenden Vermögensstücken des Schuldners im Auge hatte.“ E. 4. XII. 28, Rspr. XI/18.

— — **Nr. 1916** (Forderungseinziehung). Objektive Gefährdung reicht für einstweilige Verfügung zu Gunsten einer Geldforderung nicht aus. Subjektive Gefährdung liegt nicht schon darin, daß der Schuldner, stets im Auslande wohnhaft, in geschäftsüblicher Weise eine inländische Forderung einkassiert. E. 5. II. 29, Zbl. 47/243. S. Nr. 1918.

— — **Nr. 1917** (Drittverbot). Ein Drittverbot darf auch ergehen, wenn der betreibende Gläubiger selbst dieser Dritte ist. Das Wort „Dritter“ im § 379 EO. ist nicht wörtlich zu nehmen. E. 4. XII. 28, SZ. X/339, Zbl. 47/50.

— — **Nr. 1918** (Ausland). Lebt der Schuldner in einem solchen Ausland, das österreichische Exekutionstitel nicht vollstreckt, und zieht er seine österreichischen Außenstände aus Anlaß seiner Liquidation ein, so ist das im ganzen ein Gefährdungsmoment, auf Grund dessen der österreichische Geldgläubiger

ger einstweilige Verfügung erwirken kann. E. 4. XII. 28, Rspr. XI/18. S. Nr. 1916.

§ 381 — Nr. 1919. Der Unterhaltsanspruch eines Kindes gegen seinen Vater ist keine Geldforderung, sondern ein „anderer Anspruch“, im Sinne des § 381 EO., denn das Kind hat Anspruch auf Unterhalt, aber nicht auf Geldleistung. E. 10. X. 28, Zbl. 47/86.

— — Nr. 1920. Über Unterhaltsansprüche des Vaters gegen den Sohn s. E. 30. X. 28, Zbl. 47/87, bei § 378 EO., Nr. 1912.

§ 382, Z. 6 — Nr. 1921 (Unabgetrennte Parzellen). Veräußerungsverbote, die ganze Liegenschaft betreffend, sind zulässig, auch wenn der Anspruch der gefährdeten Partei nur auf die Übergabe bestimmter Parzellen, also nur eines Teiles der Liegenschaft gerichtet ist. Es ist nur vorausgesetzt, daß dieses weitgreifende Verbot zur Behebung der Gefährdung erforderlich ist. E. 23. X. 28, SZ. X/251.

§ 382, Z. 8 — Nr. 1922 (Unterhaltsklage). Erhebt die nicht-geschiedene Ehegattin (nur) die Unterhaltsklage gegen ihren Ehemann, so darf sie ex ratione des JudB. 32 auch vorläufige Unterhaltsleistung nach § 382, Z. 8 EO. verlangen. E. 14. V. 29, NotZ. 79, 143.

— — Nr. 1923 (Großeltern). Für den Unterhaltsanspruch des Enkels gegen die Großeltern darf einstweilige Verfügung nach § 382, Z. 8 EO. nicht erlassen werden, weder nach Wortlaut, noch nach Analogie. Das letztere deshalb nicht, weil dieser Unterhaltsanspruch außer vom Familienverhältnis noch von anderen Umständen, z. B. vom Tode der Eltern, abhängt. E. 22. II. 28, SZ. X/96. S. auch E. SZ. II/16.

— — Nr. 1924 (Abgesonderter Wohnort). Ist die Ehefrau Mieterin der gemeinsamen Wohnung, so kann ihr der abgesonderte Wohnort in der Art bewilligt werden, daß dem Ehemann aufgetragen wird, diese Wohnung zu verlassen; nicht hat er ihr dagegen eine Wohnung beizustellen. E. 24. I. 29, Zbl. 47/244. Vgl. E. SZ. X/61, Jahrb. 1, Nr. 1460.

— — Nr. 1925 (Fälligkeit). Ist eine Unterhaltsrate am 1. fällig, so ist Exekution für die ganze Rate auch dann zu bewilligen, wenn das Urteil des OGH., die Ehe aus dem alleinigen Verschulden der Frau scheidend, während des Monats zugestellt wird. E. 23. I. 29, Zbl. 47/128.

— — Nr. 1926. Über die Dauer der Verpflichtung zur einstweiligen Unterhaltsleistung s. E. 23. I. 29, JBl. 58, 304, bei § 416, ZPO., Nr. 1459.

— — **Nr. 1927.** Über die Angemessenheit des Unterhaltsbetrages s. E. 7. V. 29, AnwZ. VI, 260, bei § 56 EO., Nr. 1746.

— — **Nr. 1928** (Verzicht). Betreibt eine Ehegattin die Erledigung des Antrages auf einstweilige Unterhaltsleistung durch mehr als zwei Jahre nicht, so ist das einem Verzicht auf den Anspruch einstweiliger Unterhaltskosten im Wege der einstweiligen Verfügung bis zum Betreibungstag anzusehen. Die Klage weg bleibt der Ehegattin vorbehalten. E. 6. III. 29, JBl. 58, 261.

§ 387 — Nr. 1929 (Anhängigkeit). Anhängigkeit des Prozesses in der Hauptsache im Sinne des § 387 EO., ist nicht Streitabhängigkeit im Sinne des § 232 ZPO., sondern Anhängigkeit im Sinne des § 29 JN. Dazu ist aber nötig, daß die Klage bei Gericht eingelangt sei; Postaufgabe genügt nicht. E. 9. IX. 29, Rspr. XI/339.

§ 389 — Nr. 1930 (Antragsgegner). Auch der Gegner des Antragstellers der einstweiligen Verfügung hat sein Tatsachen-Vorbringen nur zu bescheinigen, nicht zu beweisen. E. 12. XII. 28, Rspr. XI/19.

— — **Nr. 1931.** Die E. 31. VII. 28, Zbl. 46/306, Jahrb. 1, Nr. 1461, über Kino-Unternehmen, ist nun auch in SZ. X/171 veröffentlicht.

§ 390 — Nr. 1932. Die Klagerhebung für sich allein ist nicht schon unter allen Umständen eine Anspruchsbescheinigung. E. 24. X. 28, Zbl. 47/53.

— — **Nr. 1933** (Teilweise Bescheinigung). Der Kläger wollte als Mitglied einer Elektrizitätsgenossenschaft einstweilige Verfügung gegen Stromunterbrechung. Seine Mitgliedschaft war bescheinigt, die widerrechtliche Stromunterbrechung nicht. Der OGH. nahm teilweise Anspruchsbescheinigung an. E. 24. X. 28, Zbl. 47/53.

— — **Nr. 1934** (Umfang). Zur Austragung des Streites darüber, in welchem Umfang eine einstweilige Verfügung bewilligt sei, ist Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg nicht zulässig; solcher Streit ist im Verfahren nach den §§ 379 ff. EO. auszutragen. E. 18. XII. 28, Zbl. 47/82.

§ 391 — Nr. 1935 (Erlags-Rückgabe). Die Rückgabe des vom Gegner der gefährdeten Partei behufs Vermeidung des Vollzuges der einstweiligen Verfügung angebotenen und erlegten Betrages, darf erst nach rechtskräftiger Versagung der einstweiligen Verfügung geschehen, da bis dahin noch mit ihrer Bewilligung gerechnet werden muß. E. 4. XII. 28, SZ. X/269.

— — **Nr. 1936.** Über Verstöße nach Fristablauf s. E. 31. V. 28, SZ. X/184, bei § 396 EO., Nr. 1937.

§ 396 — Nr. 1937 (Vollzugsverbot). Ist die Zeit verstrichen, für welche die einstweilige Verfügung erlassen worden ist, so darf sie selbst dann nicht in Vollzug gesetzt werden, wenn gegen sie verstoßen worden ist. E. 31. V. 28, SZ. X/184.

— — **Nr. 1938**. Über hemmende Wirkung des Rekurses s. E. 4. XII. 28, Zbl. 47/81, bei § 78 EO., Nr. 1756.

§ 399 — Nr. 1939 (Einschränkungsantrag). Durch einstweilige Verfügung war Zwangsverwaltung eines Kino bewilligt und dieses mit Buffetbetrieb (dessen in der Bewilligung nicht gedacht war) dem Verwalter übergeben worden. Der Gegner der gefährdeten Partei beantragte Anweisung an den Verwalter auf Rückstellung des Buffetbetriebes. Der OGH. verfügte, daß hierüber nur nach mündlicher Verhandlung entschieden werden dürfe. E. 18. XII. 28, Zbl. 47/82.

e) Internationale Exekutionshilfe.

— — **Nr. 1940** (Bosnien). § 16 des Beschl. der provisorischen Nationalversammlung v. 30. X. 1918, StGBI. Nr. 1, hat die Vollstreckungs-Vdg. v. 15. XII. 1897, RGBl. 208, bezüglich Bosnien aufrechterhalten. E. 4. VI. 29, Rspr. XI/238.

— — **Nr. 1941** (Deutsches Reich). Nach Art. 19 des Rechtshilfevertrages v. 21. VI. 1923, BGBl. 138/24 mit dem Deutschen Reich, hat der Vollzug eines deutschen Exekutionstitels nicht ohne weiteres in Österreich stattzufinden, sondern es hat das österreichische Gericht, wenn auch nur im beschränkten Maß, ein formelles und materielles Prüfungsrecht. E. 20. VI. 28, SZ. X/156. S. auch E. Nr. 1634.

— — **Nr. 1942** (Deutsches Reich). Österreichische Urteile auf Grund des Exekutionsgerichtsstandes sind nach Art. 25 des StVer. v. 21. VI. 1923, BGBl. 138/24, in Deutschland nicht vollstreckbar; deutsche Urteile auf Grund des Gerichtsstandes des vereinbarten Erfüllungsortes sind es in Österreich. E. 23. I. 29, Rspr. XI/124.

— — **Nr. 1943** (Deutsches Reich). Über deutsche Exekutionstitel s. E. 20. VI. 28, Rspr. X/298 (SZ. X/156), s. Jahrb. 1, Nr. 1465.

— — **Nr. 1944** (Deutsches Reich). Über Aufhebung ausländischer Schiedssprüche im deutschen Rechtshilfevertrag s. E. 27. III. 29, Zbl. 47/179, bei § 595 ZPO., Nr. 1634.

— — **Nr. 1945** (Polen). Über Tarnopoler Exekutionstitel s. E. 19. XI. 28, GerH. 73, 11, Rspr. XI/237, bei § 1, Z. 2 EO., Nr. 1674.

— — **Nr. 1946** (SHS-Staat). Dem Antrag auf Exekutionsbewilligung auf Grund eines SHS-Exekutionstitels, muß dieser,

mit der Vollstreckbarkeitserklärung versehen, beiliegen. Andernfalls darf die Exekution in Österreich nicht bewilligt werden. E. 4. VI. 29, Rspr. XI/238.

— — Nr. 1947 (Tschechoslovakei). Über tschechoslovakische Exekutionstitel s. E. 21. II. 28, SZ. X/95, Zbl. 47/48, bei § 84 EO., Nr. 1758.

— — Nr. 1948 (Tschechoslovakei). Über tschechoslovakische Abrechnungsstellen s. E. 26. II. 29, Rspr. XI/74, bei § 1 EO., Nr. 1667.

— — Nr. 1949 (Ungarn). Der ungarische „Gerichtsstand der geführten Verwaltung“ geht weiter als diese seine Überschrift; er ist aus vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen ausländische Handelsgesellschaften beim Gericht ihrer selbständigen Vertretung oder eines mit der Geschäftsbesorgung betrauten Organs begründet. E. 3. V. 29, Zbl. 47/278.

— — Nr. 1950 (Ungarn). Das Vollstreckungsübereinkommen mit Ungarn schließt gegenüber ungarischen Exekutionstiteln die Anwendung des § 44 EO. aus. E. 23. X. 28, SZ. X/252.

5. Verfahren außer Streitsachen.

§ 1 — Nr. 1951. Über die Frage, ob der Vater verpflichtet ist, seinem ehelichen minderjährigen Kinde die Benützung der Wohnung, die er bisher in Erfüllung der Unterhaltspflicht gewährt hatte, auch fernerhin zu gestatten, ist im außerstreitigen Wege zu verhandeln und zu entscheiden. „Es handelt sich um den Fortbestand eines Unterhaltsanspruches gegen den ehelichen Vater.“ E. 29. XII. 28, NotZ. 71, 39, Zbl. 47/146.

— — Nr. 1952 (Gesetzlicher Unterhaltsanspruch). Wenn der Unterhaltsanspruch eines außerehelichen Kindes von dem Vormundschaftsgerichte im Vergleichswege festgestellt wurde, ist auch über eine Erhöhung des Anspruches im außerstreitigen Verfahren zu verhandeln. „Die rechtliche Beurteilung des Vergleiches und seiner Auswirkung ist keine Tat-, sondern eine Rechtsfrage.“ E. 8. II. 27, SZ. IX/19.

— — Nr. 1953. Über das Erlöschen der Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem außerehelichen Kinde ist im außerstreitigen Verfahren zu verhandeln. „Es sind dieselben Rücksichten auf die Ersparung des Prozeßweges maßgebend wie bei der Feststellung der Unterhaltspflicht.“ E. 16. IV. 29, NotZ. 71, 144.

— — Nr. 1954. Über den Antrag des außerehelichen Vaters, seine Unterhaltspflicht wegen Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes aufzuheben, kann im außerstreitigen Verfahren entschieden werden. „Es handelt sich nicht um den Familienstand, son-

dem um den Umfang und das Ausmaß der Bedürfnisse des Kindes.“ E. 29. III. 28, SZ. X/104.

— — **Nr. 1955.** Über den Unterhaltsanspruch gegen den Erben oder Erbeserben des außerehelichen Vaters kann, auch wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hatte, nicht im außerstreitigen Verfahren entschieden werden. „Die Vorschrift des § 16. I. Teilnov., bezieht sich nur auf den verhältnismäßig einfachen Tatbestand, der sich aus dem Anspruche des Kindes gegen dessen Erzeuger ergibt.“ E. 31. VII. 28, SZ. X/170.

— — **Nr. 1956.** Der Wegfall der Erwerbsmöglichkeit des ehelichen Vaters kann gegenüber der vollstreckbaren Unterhaltsforderung des Kindes nicht mit einer Vollstreckungsgegenklage, sondern nur im Verfahren außer Streitsachen geltend gemacht werden. „Die Ansprüche des Kindes ergeben sich aus dem Vergleiche, solange dieser besteht.“ E. 2. V. 29, Zbl. 47/277.

— — **Nr. 1957.** Über den Antrag des Vaters, seine Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde für erloschen zu erklären, ist vom PflEGschaftsgerichte im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden. „Dieser Antrag ist nur die Kehrseite zu einem Begehren auf Fortsetzung der Unterhaltsleistung.“ E. 11. VI. 29, GerH. 73, 174.

— — **Nr. 1958.** Der Unterhaltsanspruch von Enkeln gegen die Großeltern kann nicht nach § 382, Z. 8 EO. geltend gemacht werden. „Die Voraussetzung, daß die Eltern nicht mehr am Leben oder mittellos sind, muß erst im außerstreitigen Verfahren oder im Prozeßwege festgestellt werden.“ E. 22. II. 28, SZ. X/96.

— — **Nr. 1959** (Verwaltung). Das Verfahren außer Streitsachen hat auch dann Anwendung zu finden, wenn der bisherige Verwalter einer gemeinschaftlichen Sache durch einen anderen ersetzt werden soll. „Sobald die Verwaltung selbst nicht strittig ist, stellt sich die Auswahl des Verwalters als eine Vertrauensfrage dar (§ 836 ABGB).“ E. 8. V. 28, SZ. X/127.

§ 2 Z. 7 — Nr. 1960 (Streitfälle). Wenn der Wille des Erblassers aus dem Testamente nicht klar ersichtlich ist, kann die gerichtliche Feststellung desselben nur im Prozeßwege erfolgen. „Die Entscheidung über den Testamentserfüllungsausweis hängt in einem solchen Falle von streitigen Rechtsfragen und Tatumständen ab, die sich nur im Beweisverfahren feststellen lassen.“ E. 2. V. 29, NotZ. 71, 141.

— — **Nr. 1961.** Über Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten, betreffend die Auslegung des letzten Willens eines Erblassers, ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden. „Es ist die Tatsache festzustellen, ob der wahre Wille des Erb-

lassers von den im Testamente ausgesprochenen Verfügungen ab weicht.“ E. 7. V. 29, NotZ. 71, 142.

— — **Nr. 1962.** Die Verweisung auf den Rechtsweg ist unzulässig, wenn zwar nicht aus dem Spruche, wohl aber aus den Entscheidungsgründen eines vorangegangenen Rechtsstreites bereits die Entscheidung über die in Betracht kommenden streitigen Rechtsfragen und Tatumstände zu entnehmen ist. „Die Streitfrage ist bereits gelöst.“ E. 15. I. 29, AnwZ. VI, 73.

§ 5 — Nr. 1963 (Kostenbestimmung). Der Kostenanspruch eines Rechtsanwaltes für die Durchführung einer Verlassenschaftsabhandlung kann nicht unter analoger Anwendung des Notariatstarifes bemessen werden. „§ 3 des RAT. weist auch auf das Verfahren außer Streitsachen hin; die Aufzählung in Tarifpost 2d bezieht sich nur auf einfache Eingaben, und der Notariatstarif nur auf die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes.“ E. 8. II. 27, SZ. IX/18.

§ 9 — Nr. 1964 (Anfechtung). Das Bezirksfürsorgeamt ist nicht berechtigt, eine pflegschaftsbehördliche Verfügung der Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt anzufechten. „Dadurch, daß das Fürsorgeamt die Kosten der Unterbringung zu tragen hat, wird es nicht zu einer Partei im Sinne des § 9 AusstreitG.; über die Bestreitung der Kosten hat nur die Verwaltungsbehörde zu entscheiden.“ E. 30. V. 28, SZ. X/141.

— — **Nr. 1965.** Bei Verbindung des Rekurses mit einer Vorstellung ist ein Rekurs gegen den der Vorstellung nicht Folge gebenden Bescheid unzulässig. „Es wäre dies eine zwecklose Häufung von Rechtsmitteln.“ E. 8. XI. 28, Zbl. 47/89, Rspr. X/382.

— — **Nr. 1966** (Grundbuchssachen). Die Legitimation zu einem Rekurse gegen einen Grundbuchsbescheid ist nach dem Grundsatz des § 9 AusstreitG. zu beurteilen. „Gegen einen Beschluß, der einem der Parteiendisposition unterliegenden Antrage uneingeschränkt Folge gegeben hat, hat der Antragsteller auch im außerstreitigen Verfahren kein Beschwerderecht.“ E. 3. VII. 28, SZ. X/195.

§ 11 — Nr. 1967 (Rechtsanwaltschaft). Auf das Verfahren wegen Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter findet weder § 11 AusstreitG. noch § 68 (2) AVG. Anwendung. „Es ist dies ein Justizverwaltungsverfahren eigener Art.“ E. 29. II. 28, SZ. X/38.

§ 14 — Nr. 1968. Gegen den Beschluß der zweiten Instanz, mit dem ein Vater wegen Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes von der Leistung des Unterhaltes befreit wird, ist der Rekurs unzulässig. „Es handelt sich auch in diesem Falle um eine Entscheidung

des Rekursgerichtes über die Bemessung gesetzlicher Unterhaltsansprüche. E. 30. IV. 29, Zbl. 47/251.

— — **Nr. 1969** (Kuratorenges.). Die Entscheidung des Rekursgerichtes darüber, ob dem nach dem KuratorenGesetze bestellten Kurator nur die Kosten für Leistungen im außerstreitigen Verfahren oder auch jene für Leistungen im Prozesse zuzuerkennen sind, ist unanfechtbar. „Auch die Entscheidung über den Grund des Kostenanspruches ist eine Entscheidung im Kostenpunkte.“ E. 23. VII. 29, Zbl. 47/348, Rspr. XI/313.

— — **Nr. 1970**. Gegen die Entscheidung zweiter Instanz über die Kostenersatzpflicht des Entmündigten gegenüber dem von ihm bestellten Rechtsbeistand ist der Revisionsrekurs ausgeschlossen. „Der Anspruch darüber, wie und von wem die Kosten zu berichtigen sind, ist auch eine Entscheidung im Kostenpunkte.“ E. 20. IX. 27, SZ. IX/214.

— — **Nr. 1971** (Kostenschuldner). Unzulässig ist auch die Anfechtung einer Entscheidung zweiter Instanz darüber, welche Personen die Kosten des als Gerichtskommissär einschreitenden Notars zu berichtigen haben. E. 29. XI. 28, Zbl. 47/90.

— — **Nr. 1972**. Gegen Entscheidungen über den Unterhaltsanspruch eines bereits selbsterhaltungsfähigen Kindes gegen den außerehelichen Vater ist der Revisionsrekurs nicht ausgeschlossen. „Es handelt sich nicht nur um die Höhe des Anspruches, sondern um dessen Zurechtbestehen dem Grunde nach.“ E. 9. II. 27, SZ. IX/129.

§ 16 — Nr. 1973 (Vorchuß). Es liegt keine offenbare Gesetzwidrigkeit vor, wenn der Revisionsrekurs gegen gleichlautende Beschlüsse über den Kostenvorschuß eines Prioritätenkurators als unzulässig zurückgewiesen wurde. „Auch bei diesen Kosten handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bezüglich der der Oberste Gerichtshof durch die Novellierungen von der Überprüfung entlastet werden sollte.“ E. 28. XI. 28, SZ. X/268.

§ 18 — Nr. 1974 (Rechtsweg). Eine Klage auf Nichtigkeitserklärung einer im außerstreitigen Verfahren bewilligten einverständlichen Ehetrennung ist unzulässig. „Für die im Eheverfahren ergangenen außerstreitigen Beschlüsse bestehen keine Bestimmungen, nach denen den Parteien ein eigenes Klagerecht eingeräumt wäre.“ E. 15. V. 29, NotZ. 71, 143.

— — **Nr. 1975** (Rechtskraftgrenzen). Die Einantwortung eines Nachlasses äußert ihre Rechtskraftwirkung, soweit es sich um die Anerkennung des Erbrechtes handelt, nur zwischen den bei der Abhandlung eingeschrittenen Parteien, nicht auch gegenüber Dritten, deren Rechte dadurch berührt werden. „Nach § 18

AusstreitG. ist in einem solchen Falle der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.“ E. 30. V. 28, SZ. X/142.

§ 22 — Nr. 1976 (Rumänischer Staatsbürger). Die Verlassenschaftsabhandlung über die in Österreich liegenden unbeweglichen Güter eines rumänischen Staatsangehörigen ist von den österr. Gerichten durchzuführen. E. 16. V. 29, NotZ. 71, 198.

— — **Nr. 1977**. Vor Ablauf der Frist des nach den §§ 24 und 140 erlassenen Ediktes kann das Gericht eine Erbserklärung wohl für das im Inland befindliche unbewegliche Vermögen eines tschechoslowakischen Erblassers, nicht aber eine allgemeine Erbserklärung für das ganze inländische Vermögen annehmen. E. 26. IX. 28, NotZ. 71, 11.

§ 23 ff. — Nr. 1978. Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für die Überlassung der Abhandlungspflege an das Ausland gegeben sind, ist die Abhandlung im Inland zu führen. Das ergibt sich nicht nur aus den Bestimmungen der §§ 23, 25 AusstreitG., sondern auch aus dem Grundsatz der Gebietshoheit. E. 20. VI. 28, SZ. X/158.

§ 24 — Nr. 1979 (Bedenklichkeit des letzten Willens). Wer einen Anspruch nur auf eine bedenkliche letztwillige Urkunde stützt, ist solange nicht als ein an der Abhandlung Beteiligter anzusehen, als er nicht im Prozeßweg die Gültigkeit dieser Verfügung dargetan hat. E. 3. V. 27, SZ. IX/233.

§ 43 — Nr. 1980 (Erlag). Nur in den Fällen der §§ 43, 45, 49, 108, 159 findet ein gerichtlicher Erlag bei der Abhandlung von Verlassenschaften statt. E. 28. I. 29, JBl. 58, 260.

§ 45 — Nr. 1981. Über Erlag bei Gericht s. E. 28. I. 29, JBl. 58, 260, bei § 43, Nr. 1980.

§ 49 — Nr. 1982. Über gerichtlichen Erlag s. E. 28. I. 29, JBl. 58, 260, bei § 43, Nr. 1980.

§ 72 — Nr. 1983. Ist das Vorhandensein eines Nachlasses ungewiß, so ist die Einleitung der Abhandlung vom Nachweis eines Vermögens abhängig zu machen. E. 4. VII. 29, NotZ. 71, 168.

§ 77 — Nr. 1984. Für einen Erben, dessen Aufenthalt bekannt ist, der jedoch in der bestimmten Frist keine ordentliche Erbserklärung abgegeben hat, kann die Erbserklärung nicht durch einen nach § 77, Z. 2, bestellten Kurator abgegeben werden. E. 2. V. 29, NotZ. 71, 142.

§ 78 — Nr. 1985 (Amtsbeendigung). Das Amt eines für die Verlassenschaft bestellten Kurators erlischt erst durch seine Enthebung und wird durch abgegebene Erbserklärung an und für sich nicht berührt. E. 4. VI. 29, NotZ. 71, 169.

§ 79 — Nr. 1986. Über das Ende des Amtes eines Kurators s. E. 4. VI. 29, NotZ. 71, 169, bei § 78, Nr. 1985.

§ 97 — Nr. 1987. Der Wert des Unternehmens als solchen kann ein Nachlaßaktivum bilden. E. 17. IV. 28, SZ. X/116. Siehe auch bei § 302 ABGB.

— — Nr. 1988. Entscheidend für die Aufnahme von Sachen in das Nachlaßinventar ist der Besitz des Erblassers am Todestage. Über die Eigentumsverhältnisse hat das Nachlaßgericht nicht zu entscheiden. E. 6. III. 29, NotZ. 71, 66, JBl. 58, 235.

§ 103 — Nr. 1989. Über die Schätzung einer Liegenschaft als Heiratsgut s. E. 5. VI. 29, NotZ. 71, 199, bei § 1221 ABGB.

§ 104 — Nr. 1990. Über Sachen im Besitz des Erblassers, die angeblich nicht ihm gehören E. 6. III. 29, NotZ. 71, 66, JBl. 58, 235, bei § 97, Nr. 1988.

— — Nr. 1991 (Gesellschaftsanteile). Bei Bestreitung von Gesellschaftsanteilen des Erblassers durch die übrigen Gesellschafter ist die Aufnahme in das Inventar vor Festsetzung der Rechte des Erblassers nicht zulässig. E. 19. VI. 28, SZ. X/155.

§ 106 — Nr. 1992. Bestreitung von Gesellschaftsanteilen des Erblassers. E. 19. VI. 28, SZ. X/155, bei § 104 Verf. außer Streits., Nr. 1991.

— — Nr. 1993. Über Unternehmen als Vermögenobjekt s. E. 17. IV. 28, SZ. X/116, bei § 97 Verf. außer Streits., Nr. 1987.

§ 108 — Nr. 1994. Über Erlag s. E. 28. I. 29, JBl. 58, 260, bei § 43, Verf. außer Streits., Nr. 1980.

§ 138 — Nr. 1995. Im Falle der Abhandlung über die im Inland gelegenen Realitäten eines Ausländers ist für das Verfahren nach § 138 kein Raum. E. 9. VII. 29, NotZ. 71, 198.

§ 140 — Nr. 1996. Über Erbserklärung zum Vermögen eines Ausländers E. 26. IX. 28, NotZ. 71, 11, bei § 22 Verf. außer Streits., Nr. 1977.

§ 149 — Nr. 1997. Der Umstand, daß einige Miterben gegen die Einantwortung Einwendungen erhoben und keinen Testamentsausweis erstattet haben, ist kein Grund, den Antrag der übrigen Miterben auf Einantwortung des Nachlasses abzuweisen. E. 5. IV. 29, NotZ. 71, 107.

§ 159 — Nr. 1998. Über Erlag s. E. 28. I. 29, JBl. 58, 260, bei § 43 Verf. außer Streits., Nr. 1980.

§ 187 ff. — Nr. 1999. Abfertigungsverträge über Unterhaltsforderungen von Minderjährigen sind gültig, wenn sie auch nur mündlich geschlossen und mündlich vormund-

schaftsbehördlich genehmigt worden sind. E. 26. VII. 28, GerH. 73, 56.

§ 193 — Nr. 2000. Die Anlage der Kapitalien von Minderjährigen, die dem Vormund nicht zur verkehrüblichen Behandlung überlassen wurden, kann nur nach den Vorschriften der §§ 193, 194 erfolgen. E. 24. IV. 29, NotZ. 71, 141.

§ 194 — Nr. 2001 (Mündelsicherheit). Einlagen bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind grundsätzlich nicht als gesetzmäßige Anlagen von Mündelgeldern anzusehen. E. 24. IV. 29, NotZ. 71, 141, siehe auch bei § 193, Nr. 2000.

6. Konkursordnung.

§ 1 — Nr. 2002 (Konkursmasse). „Die Annahme, daß die Konkursmasse eine juristische Person sei, ist von Lehre und Rechtsprechung allgemein aufgegeben.“ E. VGH. 3. II. 28, Slg. A 52/15.090.

§ 2 — Nr. 2003. Über bevorrechtete Forderungen im Anschlußkonkurse s. E. 24. V. 29, Zbl. 47/312, bei § 46 KO., Nr. 2030.

§ 5 — Nr. 2004 (Arbeitslohn). Ist der bezahlte Arbeitslohn zum Unterhalte des Gemeinschuldners und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen erforderlich, so darf nicht deshalb ein Teil dieses Lohnes zum Konkursvermögen gezogen werden, weil der Arbeitgeber den vollen Arbeitslohn bezahlt hat, obwohl er von einem Zurückbehaltungsrechte hätte Gebrauch machen dürfen. E. 22. VIII. 28, SZ. X/172.

§ 7 — Nr. 2005 (Aufnahme des Verfahrens). Unterbrochene Passivprozesse dürfen erst nach Anmeldung und Prüfung der betreffenden Konkursforderung aufgenommen werden. E. 27. III. 29, Zbl. 47/245, Rspr. XI/166.

— — **Nr. 2006.** Über Konkursaufhebung und Prozeßunterbrechung s. E. 28. XII. 28, Zbl. 47/99, bei § 157 KO., Nr. 2067.

§ 10 — Nr. 2007. Das Verbot der Pfandrechtsbegründung nach § 10 KO. gilt nicht für Masseforderungen. E. 19. VI. 28, SZ. X/154. S. diese E. bei § 124 KO., Nr. 2049. Entgegeng. E. 19. X. 27, JBl. 57, 12, Jahrb. 1, Nr. 1576.

— — **Nr. 2008 (§ 362 ABGB.; § 37 EO.).** Der § 10/3 KO. über die Rechtsstellung des Treuhandeigentümers im Konkurs ist kein Hindernis gegen die Klage des Treuhänders gegen einen Dritten auf Feststellung seines Eigentumes und Unzulässigkeit der Exekution des Dritten auf dasselbe. E. 21. IX. 27, SZ. IX/279.

— — **Nr. 2009.** Über Rimesse ngläubiger s. E. 31. V. 27, SZ. IX/234, bei § 10 AusgLO., Nr. 2079.

§ 11 — Nr. 2010. Über Übergabsansprüche s. E. 1. X. 29, Rspr. XI/412, bei § 11 AusgLO., Nr. 2082.

§ 12 — Nr. 2011 (Wiederaufleben). „Die Möglichkeit des Wiederauflebens der Absonderungsrechte hindert in keinem Falle die Verwertung und Verteilung der Konkursmasse.“ „Was aus der Masse verkauft wird, muß dem Erwerber pfandfrei übergeben werden;“ das Absonderungsrecht kann daher nur dann wieder aufleben, „wenn entweder die belastete Sache oder ihr Erlös noch im Vermögen des Schuldners vorhanden ist.“ E. 30. XI. 27, SZ. IX/308. Der erste Satz ist im Spruch-Rep. Nr. 26 eingetragen.

— — **Nr. 2012** (Verhältnis zur Anfechtung). Daß richterliche Pfandrechte der letzten sechzig Tage vor Konkurseröffnung zu Gunsten öffentlicher Abgaben nicht erlöschen, schließt deren Anfechtbarkeit nicht aus. E. 15. XII. 27, SZ. IX/262; E. 28. XII. 27, SZ. IX/313.

§ 14 — Nr. 2013 (Verpfänder). Die Forderung des Verpfänders auf Rückgabe der Pfandsache — gegen Schuldtilgung — ist ein Aussonderungsanspruch und fällt darum nicht unter § 14 KO. Auch wenn der Schuldner die Pfandsache vernichtet hat, wird der Verpfänder nur dann Konkursgläubiger und damit auf die Quote eines solchen verwiesen, wenn der Verpfänder diese Umwandlung will. E. 25. VI. 29, Rspr. XI/311. (Pfandsache waren Aktien der österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe.)

§ 18 — Nr. 2014. Über Rimesse s. E. 31. V. 27, SZ. IX/234, bei § 10 AusgLO., Nr. 2079.

§ 21 — Nr. 2015 (Völlige Erfüllung). Hat der Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung den Kaufpreis völlig bezahlt, so darf der Masseverwalter nicht deshalb vom Vertrage zurücktreten, weil der Gemeinschuldner die gekauften Naphthafelder noch nicht übernommen hat. Denn dies war sein Vertragsrecht, nicht seine Vertragspflicht. E. 24. IV. 29, JBl. 58, 418, Rspr. XI/242.

§ 25 — Nr. 2016 (Abfertigung). Die Konkurseröffnung steht der Auflösung des Unternehmens nicht gleich, ist daher kein Fall, in dem die Verpflichtung zur Bezahlung der Abfertigung nach § 23/2 AngGes. entfällt. E. 12. IV. 28, JBl. 58, 16. (Der Gemeinschuldner hatte kurz vor Konkurseröffnung gekündet.)

§ 27 — Nr. 2017 (Tatbestand). „Der anfechtbare Tatbestand kann auch durch eine Kette von Handlungen verwirklicht werden.“ So ist es anfechtbar, daß B den C, Gläubiger des A, zuerst sichergestellt und dann bezahlt hat und daß nun A den B hierfür schadlos hielt; denn im Ergebnis ist dies eine Bezahlung

des C durch A. E. 13. III. 29, Zbl. 47/246. (A war innerhalb der Anfechtungsfrist in Konkurs verfallen.)

— — **Nr. 2018** (Ausländisches unbewegliches Gut). Da das ausländische unbewegliche Vermögen nicht zum Konkursvermögen gehört, sind auch Handlungen nicht anfechtbar, die sich auf solches beziehen; sie entziehen ja dem Konkursvermögen nichts. E. 12. III. 29, Rspr. XI/211.

— — **Nr. 2019** (Öffentliche Abgaben). Die Sicherstellung öffentlicher Abgaben ist in eben dem Maße anfechtbar, wie jene anderer Forderungen. E. 28. XII. 27, SZ. IX/313.

§ 29, Z. 2 — Nr. 2020. Über Mitwirkung mehrerer Angehöriger s. E. 8. X. 29, Rspr. XI/414, bei § 3 AnFO., Nr. 2138.

§ 29, Z. 3 — Nr. 2021 (Vereinbarte Sicherstellung). Vereinbarung der Sicherstellung des Heiratsgutes, getroffen aus Anlaß einverständlicher Ehescheidung, unterfällt der Anfechtbarkeit nach § 29, Z. 3 KO., da sie keiner der Fälle der §§ 1229, 1264, 1265, 1266 ABGB. ist, in denen diese Sicherstellung durch das Gesetz verfügt und da sie auch nicht bei Eingehung der Ehe oder Bestellung des Heiratsgutes erfolgt ist. E. 8. V. 28, SZ. X/125.

§ 30, Z. 1 — Nr. 2022 (Zeitpunkt). Erfolgt die Sicherstellung unter Einem mit der Entstehung der Schuld und stellt sie sich daher als ein Teil des schuld begründenden Rechtsgeschäftes dar, so ist die Sicherstellung nicht nach § 30, Z. 1 KO. anfechtbar. E. 2. X. 28, SZ. X/236.

§ 31 — Nr. 2023 (Öffentliche Abgaben). Absonderungsrechte zu Gunsten öffentlicher Abgaben sind gleich anderen Absonderungsrechten anfechtbar. Dies auch dann, wenn sie während eines Ausgleichsverfahrens erworben wurden. E. 15. XII. 27, SZ. IX/262.

— — **Nr. 2024** (Gläubigerhandlungen). Die Unanfechtbarkeit nach § 31/3 KO. bezieht sich nur auf Handlungen des „Gemeinschuldners“ (richtig: Ausgleichsschuldners) und des Ausgleichsverwalters, nicht auf solche des Gläubigers. Die ratio legis ist, die Fortführung des Geschäftes nicht durch die Androhung der Anfechtbarkeit von Handlungen zu vereiteln, welche die Fortführung des Geschäftes betreffen. E. 15. XII. 27, SZ. IX/263.

§ 32 — Nr. 2025 (Mietengesetz). Ähnlich wie der Begriff der „nahen Angehörigen“ in der KO. und AusgLO. sowie AnFO., ist der Begriff der „Familienangehörigen“ im § 19, Z. 11 MG. nicht der familienrechtliche, sondern ein erweiterter Begriff der wirtschaftlichen Familiengemeinschaft. E. 27. XI. 28, JBl. 58, 506.

§ 37 — Nr. 2026 (Ausgleichsverfahren). Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens hat nicht die in § 37/2 KO. für jene des Konkursverfahrens vorgesehene Wirkung auf bereits erhobene oder zu erhebende Einzelanfechtungsansprüche; diese können auch nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens geltend gemacht werden. E. 17. XI. 27, SZ. X/250.

§ 44 — Nr. 2027 (Aussonderung von Geld). Der Vindikationsanspruch auf Geld ist ein Aussonderungsanspruch. Ist das Geld vom Beklagten in ein Einlagebuch erlegt und hat diese Einlage keine Veränderung (nur?) durch Abhebung erfahren, so ist noch die auszusondernde „Sache“ (§ 44 KO.) unterscheidbar vorhanden. (?) E. 19. XII. 28, Zbl. 47/100.

§ 46 — Nr. 2028 (Körperschaftssteuer). Konkursöffnung über das Vermögen einer Gesellschaft m. b. H. zieht nach § 83, I, lit. e Personalsteuerges. das Erlöschen der Steuerpflicht noch nicht nach sich; denn nach § 84 G. v. 6. III. 1906, RGBl. 58, hat diese Konkursöffnung nicht das Erlöschen, sondern nur die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, der Geschäftsbetrieb wird, wenn auch mit anderen Zielen als früher fortgeführt. Die Steuer bis zum Tage der Konkursöffnung ist Konkurs-, von da an Masseforderung. E. 15. II. 28, SZ. X/93.

— — **Nr. 2029** (Wertzuwachsabgabe). Gehört eine Liegenschaft zum Konkursvermögen und ist die Liegenschaft während des Konkursverfahrens veräußert worden, so ist die Wertzuwachsabgabe eine Masseforderung nach § 46, Z. 1 KO. E. VGH. 3. II. 28, Sig. F 52/15.090.

— — **Nr. 2030** (Anschlußkonkurs). Forderungen für öffentliche Abgaben, im Ausgleichsverfahren entstanden und dort nach § 23 AusglO. bevorrechtet, sind im Anschlußkonkurse Masseforderungen. E. 24. V. 29, Zbl. 47/312.

— — **Nr. 2031**. Über Abfertigungsansprüche der Angestellten s. E. 12. IV. 28, SZ. X/108, bei § 51 KO., Nr. 2037.

— — **Nr. 2032**. Über Fortführung des Geschäftes s. E. 18. IX. 28, GerH. 73, 63, bei § 8 AusglO., Nr. 2075.

— — **Nr. 2033** (Regiebeiträge). Die Regiebeiträge sind öffentliche Abgaben, die ohne Rücksicht auf eine Leistung des Abrechnungsamtes aus dem anmeldungspflichtigen Auslandsvermögen zu entrichten sind. „Sie sind keine Gebühren; § 32 VorkriegsSchG. regelt nur das Vorrecht.“ E. AbrGH. 7. XII. 28, FriedR. VIII/1.

— — **Nr. 2034** (Regiebeiträge der Konkursmasse). Die dem Abrechnungsamte gebührenden Regiebeiträge treffen, wenn sie während der Dauer des über das Vermögen der zahlungspflichtigen Partei verhängten Konkurses fällig geworden sind, das

Massevermögen ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Erhaltung, Verwaltung oder Bewirtschaftung der Konkursmasse verbunden sind. „Die vorher fällig gewordenen Regiebeiträge sind im Konkurse als öffentliche Abgaben zu behandeln.“ E. AbrGH. 20. V. 27, FriedR. VIII/3.

§ 47 — Nr. 2035 (Unzulänglichkeit). Unzulänglichkeit der Masse zur Befriedigung der Masseforderungen ist nur dann ein Hindernis der Exekutionsbewilligung zugunsten eines der mehreren Massegläubiger, wenn diese Unzulänglichkeit bereits im Zeitpunkte des Antrages auf Exekutionsbewilligung feststeht. E. 19. VI. 28, SZ. X/154.

§ 49 — Nr. 2036 (Krankenkassenbeiträge). Krankenkassenbeiträge für die Zeit vor Konkurseröffnung sind keine Sondermassekosten im Sinne des § 46/1 und des § 49/1 KO. E. 18. IX. 28, SZ. X/222.

§ 51 — Nr. 2037 (Abfertigung). § 51 KO. wird durch § 33 AngG. ergänzt. Abfertigungsansprüche der Angestellten gehören darnach dann zu den Konkursgläubigern erster Klasse, wenn sie durch Vertragsauflösung vor oder höchstens einen Monat nach der Konkurseröffnung entstehen. Sonst sind sie Masseforderungen. E. 12. IV. 28, SZ. X/110, JBl. 58, 16.

§ 52 — Nr. 2038. Über Körperschaftssteuer s. E. 15. II. 28, SZ. X/93, bei § 46 KO., Nr. 2028.

§ 59 — Nr. 2039 (Prozeßunterbrechung). Prozesse gegen „die Konkursmasse“ werden durch die Konkursaufhebung nicht unterbrochen, da der Gemeinschuldner sie kraft der wieder erlangten Verfügungsbefugnis fortzusetzen hat. E. 28. XII. 28, Rspr. XI/167.

§ 71 — Nr. 2040 (Säumnis des Gläubigers). Das Fernbleiben des Gläubigers von der Einvernehmungstagsatzung des Schuldners, zu welcher er geladen war, schließt ihn allerdings gemäß § 172 KO. und § 144 ZPO. von der vorzunehmenden Prozeßhandlung, z. B. von der Beibringung von Bescheinigungen aus. Aber dieses Fernbleiben kann nach dem Gesetze nicht die Annahme rechtfertigen, daß der gestellte (Konkurseröffnungs-)Antrag als zurückgenommen anzusehen sei. E. 16. I. 29, JBbl. 58, 234.

§ 73 — Nr. 2041. Die E. 29. VIII. 28, GerH. 72, 183, Jahrb. 1, Nr. 1563, über Ediktskosten bei Einstellung des Konkursverfahrens ist nun auch SZ. X/173 veröffentlicht.

§ 81 — Nr. 2042 (Verwalter und Konkursvermögen). „Der Masseverwalter ist der gesetzliche Vertreter des handlungsunfähigen Konkursvermögens (?) und als solcher berechtigt und verpflichtet, den Besitz der Masse (?) an den dazu gehörigen

gen Sachen auszuüben. Sein Besitz an diesen Sachen ist Besitz der Masse (?), er nur ihr (?) Organ.“ Darum hat die Masse keinen obligatorischen Herausgabeanspruch gegen den Masseverwalter, so lange er in den Grenzen der Amtspflicht bleibt. E. 31. X. 28, SZ. X/257. (Die E. gibt keine Gründe für ihre Annahme an, daß die Konkursmasse ein Rechtssubjekt sei.)

— — Nr. 2043 (Organstellung). „Ein obligatorischer Anspruch „der Konkursmasse“ gegen den Masseverwalter kann nur insoweit bestehen, als der Masseverwalter nicht in seiner Organ-eigenschaft, sondern als Privatperson... der „Konkursmasse“ gegenübersteht.“ E. 31. X. 28, SZ. X/257.

— — Nr. 2044 (Herausgabeanspruch). Nach Erlöschen der Amtspflicht des Masseverwalters können Herausgabeansprüche aus seiner Amtsverwaltung gegen ihn von der Konkursmasse (?) geltend gemacht werden. E. 31. X. 28, Zbl. 47/25.

§ 84 — Nr. 2045 (Vertrauensfrage). Im allgemeinen muß dem Konkurskommissär die Beantwortung der Frage überlassen bleiben, ob der Masseverwalter noch sein Vertrauen genieße oder ob er ihn abberufen soll. Übrigens ist es ein zureichender Grund zur Abberufung, daß der Masseverwalter den Gebrauch von Einrichtungsgegenständen des Gemeinschuldners im Werte von 300 S sich angeeignet hat. E. 1. X. 29, AnwZ. VI, 406, GerH. 73, 231.

§ 88 — Nr. 2046. Ein Anspruch irgend einer Person auf die Wahl in den Gläubigerausschuß besteht nicht. E. 12. IX. 28, SZ. X/218.

— — Nr. 2047 (Rekurslegitimation). Wer seine Forderung als Konkursgläubiger nicht angemeldet hat, der hat nicht als Konkursgläubiger die Legitimation zum Rekurse gegen den Beschluß über die Wahl des Gläubigerausschusses. Ebenso wenig hat solche Legitimation ein Gewählter, dem das Gericht die Bestätigung versagt hat. E. 12. IX. 28, SZ. X/215.

§ 117 — Nr. 2048. Über Genehmigung eines Übernahmesantrages s. E. 17. IV. 29, Zbl. 47/247, bei § 171 KO., Nr. 2069.

§ 124 — Nr. 2049 (Exekution). „Nach dem Zusammenhang (des § 124/3 KO.) mit dem 1. Absatz (des § 124 KO.) und mit dem § 47/1 KO., kann... § 124/3 KO.“, obwohl er nur vom Klagewege spricht, „gar nicht anders ausgelegt werden, als daß dem Massegläubiger auch die Exekution gestattet ist. Welchen Zweck sollte auch die Klage haben, wenn sie nicht... zur Befriedigung führen dürfte.“ § 47/2 KO. steht nicht entgegen. E. 19. VI. 28, SZ. X/154. Entgegeng. E. 19. X. 27, JBl. 57, 12, Jahrb. 1, Nr. 1576.

— — **Nr. 2050** (Abgabenzahlungsauftrag). Ist ein Auftrag auf die Bezahlung einer Wertzuwachsabgabe an die Konkursmasse zu handen des Masseverwalters ergangen, so ist mit dieser an sich unrichtigen Bezeichnung gemeint, daß die Abgabe vom Gemeinschuldner aus der Konkursmasse verlangt wird. E. VGH. 3. II. 28, Slg. F 52/15.090.

§ 139 — Nr. 2051. Über Konkursaufhebung und Prozeßunterbrechung s. E. 28. XII. 28, Zbl. 47/99, bei § 157 KO., Nr. 2067.

§ 140 — Nr. 2052. Über Ausgleichsgaranten s. E. 5. VI. 28, SZ. X/186, bei § 145 KO., Nr. 2055.

§ 143 — Nr. 2053. Über unentgeltliche Forderungsabtretung s. E. 10. X. 28, Zbl. 47/54.

§ 145 — Nr. 2054 (Ausgleichsgarant). Wer dem Ausgleichsantrag des Schuldners als Bürge und Zahler beigetreten ist, haftet wie jener auch denjenigen Gläubigern, welche ihre Forderung nicht angemeldet haben, E. 5. II. 29, JBl. 58, 288, u. zw. selbst dann, wenn dieser Gläubiger wußte, der Ausgleichsgarant kenne seine Forderung nicht. E. 23. IV. 29, Zbl. 47/249.

— — **Nr. 2055** (Ausgleichsgarant). Die zu Gerichtsprotokoll erklärte Haftung des Garanten ist Prozeßhandlung und bindet ihn daher. Doch darf sich der Garant zu seiner Entlastung auf einen unverschuldeten Irrtum über die Höhe einer Ausgleichsforderung — sie war mit einem geringeren als dem richtigen Betrag gerichtlich angemeldet worden — berufen, um der höheren Zahlung zu entgehen. E. 5. VI. 28, SZ. X/186. (Die Gründe dieser bedenklichen E. sind undeutlich.)

§ 150 — Nr. 2056. Über Sonderbegünstigungen vor dem Ausgleich s. E. 6. IX. 27, SZ. X/237, bei § 47 AusgIO., Nr. 2100.

— — **Nr. 2057.** Über Pfandbestellungen s. E. 2. X. 29, Zbl. 47/354, bei § 8 AusgIO., Nr. 2074.

§ 151 — Nr. 2058. Über das Rekursrecht des Ausgleichsbürgens s. E. 18. XII. 28, SZ. X/355; Rspr. XI/214, bei § 52 AusgIO., Nr. 2105.

§ 152 — Nr. 2059. Über die Rechtsnatur des Ausgleichs s. E. 23. IV. 29, SZ. XI/88; E. bei § 49 AusgIO., Nr. 2103; E. 28. V. 29, JBl. 58, 439, bei § 53 AusgIO., Nr. 2106.

§ 156 — Nr. 2060. Über die Rechtsnatur des Ausgleichs s. auch E. 27. III. 29, Zbl. 47/288, bei § 49 AusgIO., Nr. 2103.

— — **Nr. 2061.** Über Bestätigungsbeschluß und Aktivenübernahme s. E. 30. V. 28, SZ. X/144, bei § 53 AusgIO., Nr. 2110.

— — **Nr. 2062.** Über Gewinn aus Nachlässen im Ausgleich s. E. VGH. 29. III. 28, Slg. F 52/14.483, bei § 53 AusgIO., Nr. 2108.

— — **Nr. 2063.** Über die Beachtlichkeit von Rimesseneingängen s. E. 31. V. 27, SZ. IX/234, bei § 53 AusgIO., Nr. 2121.

— — **Nr. 2064.** Über Wiederauflebensklausel und Nichtanmeldung von Forderungen s. E. 12. VI. 29, Zbl. 47/286, bei § 53 AusgIO., Nr. 2115.

— — **Nr. 2065.** Über Mahnbriefe behufs Wiederauflebens s. E. 2. XI. 28, Zbl. 47/88, bei § 53 AusgIO., Nr. 2112.

§ 157 — Nr. 2066. Über Widerspruchsklagen der Treuhänder s. E. 22. V. 28, SZ. X/183, bei § 37 EO., Nr. 1728.

— — **Nr. 2067** (Prozeßunterbrechung). Konkursaufhebung ist kein Unterbrechungsgrund für Zivilprozesse gegen die Konkursmasse (?), außer im Anwaltsprozesse (?). Der Prozeß geht vielmehr gegen den nun wieder verfügungsbefugten Gemeinschuldner weiter. E. 28. XII. 28, Zbl. 47/99. (Es handelte sich um einen Aussonderungsanspruch. Die E. scheint davon auszugehen, daß der Masseverwalter stets ein Rechtsanwalt sei.)

§ 168 — Nr. 2068. Über Konkursaufhebung und Prozeßunterbrechung s. E. 28. XII. 28, Zbl. 47/99, bei § 157 KO., Nr. 2067.

§ 171 — Nr. 2069 (Stillschweigender Beschluß). Ein Übernahmsantrag nach § 117 KO. war mit dem davon abhängigen Konkursaufhebungsantrage verbunden. Der Konkurskommissär beschloß Konkursaufhebung und schwieg über den Übernahmsantrag. Der OGH. erklärte dies für zureichend zur Genehmigung des Übernahmsantrages, da es sich um einen geringfügigen Konkurs handle, in dem jedes vermeidliche Schreibwerk zu entfallen habe (?). E. 17. IV. 29, Zbl. 47/247.

§ 172 — Nr. 2070 (Säumnis). § 144 ZPO. über Säumnisfolge ist im Konkursverfahren sinngemäß anwendbar. E. 16. I. 29, JBl. 58, 234.

7. Ausgleichsordnung

§ 2 — Nr. 2071. Über Ausgleichsgaranten s. E. 5. II. 29, JBl. 58, 288, E. 5. VI. 28, SZ. X/186, bei § 145 KO., Nr. 2054, 2055.

— — **Nr. 2072.** Die E. 30. V. 28, Rspr. X/252, Jahrb. 1, Nr. 88, über die Anwendbarkeit des § 367 ABGB. und des Art. 306 HGB. über die Aktivenübernahme des Ausgleichsschuldners durch den Ausgleichsbürgen ist nun auch in SZ. X/144 veröffentlicht.

§ 8 — Nr. 2073 (Vertragsfortsetzung). Die Fortsetzung von Stromlieferungsverträgen nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist nach § 8 AusglO. zulässig, wenn der Ausgleichsverwalter dawider keinen Einspruch erhebt. Infolge solcher Fortsetzung tritt dann keine Umwandlung des Lieferungsanspruches in einen Geldanspruch ein. E. 14. XI. 28, SZ. X/265.

— — **Nr. 2074** (Pfandbestellungsvertrag). Auch wenn der Schuldner vor Verfahrenseröffnung durch Vertrag dem Gläubiger die Pfandbestellung auf ein unbewegliches Gut zugesichert hat, darf er nach dieser Eröffnung des Verfahrens dazu nicht verhalten werden, wenn hiedurch andere (Ausgleichs-)Gläubiger benachteiligt werden. Denn derartiges widerspricht dem § 47 AusglO. E. 2. X. 29, Zbl. 47/354. (Anmerkung der Rangordnung war eingetragen.)

— — **Nr. 2075** (Prozeßführung). Die Klage des Schuldners auf Nichtigerklärung eines Vertrages, den der Schuldner im Geschäftsbetrieb abgeschlossen hatte, gehört zur Fortführung des schuldnerischen Geschäftes während des Ausgleichsverfahrens, aber nicht zur gewöhnlichen Geschäftsführung, wenn ein Rechtsanwalt zur Klagerhebung berufen wird. E. 18. IX. 28, GerH. 73, 63.

§ 9 — Nr. 2076. Es besteht keine Anmeldepflicht für Ausgleichsgläubiger. E. 5. II. 29, JBl. 58, 288.

— — **Nr. 2077** (Einklagung). Forderungsanmeldung eines Ausgleichsgläubigers hindert ihn an der Einklagung der Forderung nicht. E. 27. VI. 28, SZ. X/192.

§ 10 — Nr. 2078. Der bloße Pfandvertrag gibt noch kein Absonderungsrecht. E. 21. XI. 28, SZ. X/266.

— — **Nr. 2079** (Rimessen). Sind die dem Ausgleichsgläubiger vor Ausgleichseröffnung hingegebenen Wechsel lediglich zu Sicherstellungszwecken übergeben worden, so ist dieser Ausgleichsgläubiger gemäß § 10/3 als Absonderungsgläubiger zu behandeln. E. 31. V. 27, SZ. IX/234.

— — **Nr. 2080** (Prozeßkosten). Auch die Prozeßkosten der vor dem Ausgleichsverfahren begonnenen, nach seiner Eröffnung beendeten Durchsetzung einer Ausgleichsforderung unterliegen als deren Nebengebühr dem Ausgleich. (?) E. 17. IX. 29, Zbl. 47/353.

— — **Nr. 2081** (Hemmungsende). Die im § 10 AusglO. vorgesehene Hemmung der Exekution endet gemäß § 55 AusglO. mit dem Anschlage des Beendigungsbeschlusses an der Gerichtstafel. E. 17. XI. 27, SZ. X/250.

§ 11 — Nr. 2082 (Übergabsansprüche). Ansprüche auf Übergabe (nicht Herausgabe) eines Unternehmens und

eines Warenlagers auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches sind solche *ex obligatione*, sind daher keine Aussonderungsansprüche, können daher während des Ausgleichsverfahrens nicht durch Exekution hereingebracht werden. E. 1. X. 29, Rspr. XI/412.

— — **Nr. 2083** (Kundenrimessen). Hingabe von Kundenrimessen ist, auch bei der Quotenberechnung für den einzelnen Ausgleichsgläubiger, wie die Einräumung eines Aussonderungsrechtes zu behandeln. Eingehende Rimessengelder mindern daher die Forderung. E. 8. V. 29, Rspr. XI/243.

— — **Nr. 2084**. Über die Quotenberechnung s. E. 26. III. 29, SZ. XI/74, Zbl. 47/248, Rspr. XI/212, bei § 46 AusgLO., Nr. 2094.

§ 12 — Nr. 2085. Über Verwertung und Wiederaufleben s. E. 30. XI. 27, SZ. IX/308, Spruch-Rep. 26, bei § 12 KO., Nr. 2011.

§ 14 — Nr. 2086. Über den Anspruch auf Rückgabe der Pfandsache s. E. 25. VI. 29, Rspr. XI/311, bei § 14 KO., Nr. 2013.

— — **Nr. 2087**. Über Stromlieferungsverträge s. E. 14. XI. 28, SZ. X/265, bei § 8 AusgLO., Nr. 2073.

§ 18 — Nr. 2088 (Rimessen). Die Norm des § 18 AusgLO. über Mitverpflichtete stellt sich als eine der ausdehnenden Auslegung nicht zugängliche Sondervorschrift des gerichtlichen Insolvenzrechtes dar. Sie darf darum nicht auf den Fall angewendet werden, daß der Gläubiger vom Schuldner Rimessen erhalten habe, es sei denn, der Akzeptant dieser Rimessen habe für die Forderung des Gläubigers die Mithaftung übernommen. E. 31. V. 27, SZ. IX/234. Ebenso E. 8. V. 29, Rspr. XI/243.

§ 23 — Nr. 2089. Versicherungsprämien sind keine bevorrechteten Forderungen, daher während des Ausgleichsverfahrens nicht durch Exekution eintreibbar. Der Versicherer ist im Ausgleichsverfahren in derselben Lage wie andere Gläubiger, die aus zweiseitigen Verträgen Forderungen an den Ausgleichsschuldner haben. „Der Gesetzgeber“ hat es eben aus rechtspolitischen und volkswirtschaftlichen Erwägungen unterlassen, den Forderungen auf die Versicherungsprämie eine Vorzugsstellung einzuräumen. E. 15. X. 29, Rspr. XI/413.

— — **Nr. 2090**. Die E. 22. V. 28, Zbl. 46/208, Jahrb. 1, Nr. 1618, über Sachverständigengebühren ist nun auch in SZ. X/139 veröffentlicht.

§ 39 — Nr. 2091. Unterlassung der Forderungsmeldung schließt vom Stimmrecht aus. E. 5. II. 29, JBl. 58, 288.

— — **Nr. 2092** (Gütergemeinschaft). Besteht unter Ehegatten eine allgemeine, schon unter Lebenden wirksame Gütergemeinschaft, so darf eine Prozeßkostenforderung gegen den einen

Ehegatten in den beiden Ausgleichsverfahren der beiden Ehegatten angemeldet werden und ist in jedem der beiden Verfahren stimmberechtigt. E. 30. VI. 28, SZ. X/169.

§ 41 — Nr. 2093. Die E. 10. X. 28, Rspr. X/403, Jahrb. 1, Nr. 1625, über unentgeltliche Zessionen ist nun auch in SZ. X/245 veröffentlicht.

§ 46 — Nr. 2094 (Quotenberechnung). Ist der Absonderungsgegenstand noch nicht verwertet, so darf der Absonderungsals Ausgleichsgläubiger die Quote von seiner ganzen Forderung verlangen. Hat er sodann aus dem Erlöse der Pfandsache den Forderungsrest erhalten, so ist er weder nach den §§ 1431, 1435 ABGB., noch nach den §§ 11, 18, 46 AusgLO. zu irgend einer Rückzahlung verpflichtet. E. 26. III. 29, SZ. XI/74, Zbl. 47/248, Rspr. XI/212.

— — Nr. 2095 (Säumnis). Daß ein Ausgleichsgläubiger seine Forderung nicht anmeldet, kann nicht als Zustimmung zur Begünstigung anderer Gläubiger ausgelegt werden. Dies schon deshalb nicht, weil das Gesetz ausdrückliche Zustimmung fordert. E. 12. VI. 29, Zbl. 47/286.

— — Nr. 2096 (Sicherstellung). § 46/4 AusgLO. weist den Gläubiger nicht an, sich um die Sicherstellung seiner Forderung zu kümmern und gibt ihm auch „kein unbedingtes Recht auf Sicherstellung.“ E. 9. V. 28, SZ. X/181.

— — Nr. 2097. Über Sicherstellung bestrittener Forderungen im Ausgleichsverfahren einer Genossenschaft m. b. H. s. E. 26. II. 29, Rspr. XI/157, bei § 48 G. v. 9. IV. 1873, RGBl. 70, Nr. 872.

— — Nr. 2098 (Exekution). Der Sicherstellungsauftrag des § 46/4 AusgLO. ist in sinngemäßer Anwendung des § 53 a AusgLO. vollstreckbar. E. 26. IX. 27, SZ. IX/304.

§ 47 — Nr. 2099 (Legitimation). Auch der Schuldner darf die Ungültigkeit einer Sondervereinbarung geltend machen, da auch ihm das Rückforderungsrecht durch § 47 zugestanden ist. E. 6. IX. 27, SZ. IX/237. (Der Schuldner hatte die Sondervereinbarung getroffen.)

— — Nr. 2100 (Begünstigung vor dem Verfahren). „Nur Vereinbarungen, durch die einem Gläubiger für das Ausgleichsverfahren Sonderbegünstigungen eingeräumt werden, sollen ungültig sein.“ Darum muß sich die Vereinbarung, soll die Ungültigkeit sie treffen, deutlich erkennbar auf den bevorstehenden oder im Zuge befindlichen Ausgleich beziehen; bloße Kenntnis der ungünstigen Wirtschaftslage reicht also nicht aus, selbst wenn sie Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit ist. E. 6. IX. 27, SZ. IX/237. (Die E. denkt nur an gerichtliche Ausgleichs-)

— — **Nr. 2101.** Die E. 1. XII. 27, Rspr. X/151, Jahrb. 1, Nr. 1632, über bücherliche Einverleibung eines Kaufvertrages ist nun auch in SZ. IX/258 veröffentlicht. (Es handelte sich in der Tat, wie in I, Nr. 1632 vorausgesetzt wurde, um einen vor Eröffnung des Ausgleichsverfahrens abgeschlossenen Kaufvertrag.)

— — **Nr. 2102.** Über Pfandbestellung s. E. 2. X. 29, Zbl. 47/354, bei § 8 AusgLO., Nr. 2074.

§ 49 — Nr. 2103 (Rechtsnatur). Der gerichtlich bestätigte Ausgleich ist kein Vertrag, sondern eine Gerichtsentscheidung. Daher ist nach rechtskräftiger Bestätigung die Geltendmachung von Willensmängeln des Schuldners, insbesondere eines Irrtums desselben ausgeschlossen. E. 27. III. 29, Zbl. 47/287. (Der Ausgleich enthielt die Wiederauflebensklausel bei Terminsverlust; der Schuldner meinte, lediglich Terminsverlust vereinbart zu haben.) S. E. 23. IV. 29, SZ. XI/88, Zbl. 47/249; E. 28. V. 29, JBl. 58, 439, bei § 53 AusgLO., Nr. 2106.

— — **Nr. 2104** (Umfang). Die Ausgleichsbestätigung umfaßt den Ausgleich als einheitliches Ganzes und darum ist auch sein ganzer Inhalt Gegenstand der gerichtlichen Prüfung, nicht bloß die Frage seiner wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit. E. 28. V. 29, JBl. 58, 439.

§ 52 — Nr. 2105 (Ausgleichsbürgen). Bürgen des Ausgleichschuldners haben wie er ein Interesse so auch ein Rekursrecht gegen die Bestätigung eines dem Gesetze nicht entsprechenden Ausgleichs. Aber der Ausgleichsbürge hat es nicht; für und gegen ihn kommen ja auch die §§ 48, 53/2 AusgLO. nicht zur Anwendung. Er darf daher so wenig wie der Ausgleichsschuldner gegen den Bestätigungsbeschluß deshalb Rekurs einlegen, weil der Ausgleich mangels der erforderlichen Mehrheiten nicht hätte bestätigt werden dürfen. E. 18. XII. 29, SZ. X/355, Rspr. XI/214, GerH. 73, 63.

§ 53 — Nr. 2106 (Rechtsnatur). Der gerichtliche Ausgleich ist kein Vertrag, sondern eine Gerichtsentscheidung. E. 28. V. 29, JBl. 58, 439; s. E. 23. IV. 29, SZ. XI/88; E. 27. III. 29, Zbl. 47/287, bei § 49 AusgLO., Nr. 2103, 2104.

— — **Nr. 2107** (Anfechtung). Der gerichtliche Ausgleich ist kein Vertrag, sondern beruht auf der richterlichen Entscheidung. Er kann darum nur nach der AusgLO., nicht nach dem ABGB. angefochten werden. Irrtumsanfechtung ist darnach ausgeschlossen. E. 23. IV. 29, SZ. XI/88, Zbl. 47/249.

— — **Nr. 2108** (Gewinn). Aus dem Nachlasse, der dem Schuldner im Ausgleiche gewährt wird, kann sich für ihn ein Gewinn nur dann ergeben, wenn und insoweit dieser Nachlaß nicht durch die Geschäftsverluste des letzten und der frü-

heren Bilanzjahre aufgewogen wird. Ein solcher Gewinn wäre allerdings steuerpflichtig. E. VGH. 29, III. 28, Slg. F 52/14.483.

— — **Nr. 2109** (Forderungsbestand). Die ganze Ausgleichsschuld, wie sie der rechtskräftige Ausgleich bestimmt, ist sofort eine richtige und unbedingte Schuld, wenn sie auch, sind Teilzahlungen vereinbart, nur Stück für Stück fällig wird. E. 10. VII. 29, Rspr. XI/394.

— — **Nr. 2110** (Aktivenübernahme). Der Bestätigungsbeschluß des Ausgleichsgerichtes steht dem Zuschlag in einer öffentlichen Versteigerung nicht gleich. Darum verschafft jener Bestätigungsbeschluß dem Ausgleichsgaranten trotz dessen im Ausgleiche verbrieften Aktivenübernahme das Eigentum an Sachen nicht, deren Eigentümer der Ausgleichsschuldner nicht war. E. 30. V. 28, SZ. X/144.

— — **Nr. 2111** (Terminsverlust). Die Wirkungen des Terminverlustes sind durch die schriftliche Nachfristerteilung bedingt. E. 26. IX. 27, SZ. IX/304; s. E. VGH. 14. I. 28, Slg. F 52/14.395, bei § 53 a AusgIO., Nr. 2125.

— — **Nr. 2112** (Mahnbrief). Die Wirkung der im § 53/4 AusgIO. zum Zwecke des Wiederauflebens der Forderung vorgesehenen Mahnung tritt erst ein und der Lauf der Nachfrist beginnt erst mit dem Zeitpunkt der Briefzustellung an den Schuldner. E. 2. XI. 28, Zbl. 47/88; E. 29. XII. 28, Rspr. XI/127.

— — **Nr. 2113** (Vorkriegsschuldengesetz). § 31 VKSchG. bestimmt, daß Forderungen des Abrechnungsamtes durch einen gerichtlichen Ausgleich nicht berührt werden. Dieser Paragraph hat rückwirkende Kraft, obwohl er das Wort „Rückwirkung“ nicht enthält. § 31 VKSchG. geht also hinsichtlich der Ausgleichswirkungen auf die Forderungen des Abrechnungsamtes dem § 53 AusgIO. vor. E. AbrGH. 26. IV. 29, FriedR. VIII, 29.

— — **Nr. 2114.** (Vorkriegsschuldeng.). Eine Ausgleichsquote ist an das Abrechnungsamt in barem Gelde zu entrichten; sie stellt nicht eine Valutaschuld im Sinne des § 11 dar, weshalb dem Schuldner nicht das Recht auf Berichtigung seiner Verbindlichkeit in Schuldverschreibungen zusteht. „Aus den Materialien ergibt sich, daß dies sowohl für Kridatare als für Ausgleichsschuldner zu gelten hat.“ E. AbrGH. 12. IV. 29, FriedR. VIII/4. S. oben E. Nr. 560, 562.

— — **Nr. 2115** (Wiederaufleben). Die Wiederauflebensklausel kommt auch jenem Ausgleichsgläubiger zugute, der seine Forderung nicht angemeldet hat. Das ergibt sich aus der ratio des § 53/1 AusgIO. E. 12. VI. 29, Zbl. 47/286, GerH. 73, 176.

— — **Nr. 2116** (Gerichtserlag). Gerichtserlag aus Anlaß einer Exekution ist dann keine Zahlung, wenn der erlegende

Schuldner die Ausfolgung der erlegten Rate bis nach Ablauf der Nachfrist verhindert. Die Wirkung der Zahlung tritt dann erst bei Ausfolgung des Geldes ein. Inzwischen kann Terminsverlust entstehen und die Ausgleichsforderung wieder aufleben. E. 14. XI. 28, SZ. X/264.

— — **Nr. 2117** (Gerichtserlag). Einem gemäß § 6 der Vdg. v. 22. Oktober 1914, RGBl. Nr. 241, bewirkten Erlage bei der ö.-u. Bank kommt nur dann befreiende Wirkung zu, wenn der ganze geschuldete Betrag samt allfälligen Zinsen, u. zw. umgerechnet zu einem nicht geringeren Kurse als dem des Erlagstages erlegt wurde. „Dem VorkriegsSchG. kommt rückwirkende Kraft zu; der Erlag eines Teilbetrages oder einer Ausgleichsquote kann die Befreiung nicht bewirken.“ E. AbrGH. 26. IV. 29, FriedR. VIII/5, s. E. 561.

— — **Nr. 2118** (Bestrittene Forderung). Ist eine angemeldete Forderung bestritten, so kann Terminsverlust vor Streitbeendigung hierüber nicht deshalb eintreten, weil der Schuldner die Quote dieser bestrittenen Forderung nicht zu den im Ausgleich vereinbarten Terminen bezahlt. E. 26. IX. 27, SZ. IX/304. Entgegenges. E. 9. V. 28, SZ. X/181, da § 53/4 AusgIO. nicht zwischen bestrittenen und unbestrittenen Forderungen unterscheidet und da der Forderungsnachlaß auch die bestrittenen Forderungen erfasse.

— — **Nr. 2119** (Fremde Währung). Tritt das Wiederaufleben einer Forderung fremder Währung ein, so lebt sie in dieser, nicht in der österreichischen Währung auf. Denn die Befugnis, in österreichischer Währung zahlen zu dürfen, ist an sich eine Begünstigung des Schuldners. E. 12. IV. 29, SZ. XI/81, Rspr. XI/340, AnwZ. VI, 261. (Es handelte sich um eine nicht „effektive“ Lireschuld; auf Art. 336 HGB. geht die E. nicht ein.)

— — **Nr. 2120**. Über gepfändete Ausgleichsforderungen s. E. 25. IV. 29, JBl. 58, 394, Rspr. XI/213, bei § 294 EO., Nr. 1867.

— — **Nr. 2121** (Rimessen-Eingang). Hat der Ausgleichsgläubiger vor Verfahrenseröffnung Rimessen, sei es selbst nur zur Sicherstellung, vom Schuldner erhalten, so durfte er vor Eingang derselben allerdings seine ganze Forderung anmelden. Aber Rimesseneingänge während und nach dem Verfahren vermindern sofort seine Forderung und demgemäß die dem Gläubiger laut des Ausgleichs gebührende Quote. E. 31. V. 27, SZ. IX/234. S. diese E. bei § 18 AusgIO., Nr. 2088.

— — **Nr. 2122**. Über Kundenrimessen und Quotenberechnung s. E. 8. V. 29, Rspr. XI/243, bei § 11 AusgIO., Nr. 2083.

— — **Nr. 2123.** Über Prozeßkostenforderungen s. E. 13. VIII. 29, Rspr. XI/393, bei § 41 ZPO., Nr. 1250; E. 17. IX. 29, Zbl. 47/353, bei § 10 AusglO. Nr. 2079.

— — **Nr. 2124** (Ausländischer Ausgleich). Der in Pilsen abgeschlossene gerichtliche Ausgleich bindet den dort ansässigen tschechoslovakischen Staatsbürger als Ausgleichsgläubiger auch hinsichtlich des in Österreich gelegenen Vermögens des Schuldners; er darf, erfüllt der Schuldner den Ausgleich fristgerecht, nicht in Österreich Exekution führen. E. 16. IV. 29, Rspr. XI/245.

§ 53 a — **Nr. 2125** (Terminsverlust). Die Terminsverlustklausel versteht sich bei Ratenbewilligung keineswegs von selbst; sie muß ausdrücklich ausgesprochen werden. E. VGH. 14. I. 28, Slg. F 52/14.395. (Es handelte sich um Steuerraten.) S. E. 26. IX. 27, SZ. IX/304, bei § 53 AusglO., Nr. 2111.

— — **Nr. 2126.** Über Terminsverlust und Exekutionsebewilligung s. E. 7. V. 29, Rspr. XI/244, bei § 7 EO., Nr. 1687.

— — **Nr. 2127** (Wiederaufleben). „Über die Ausgleichsquote hinaus kann nach § 53 a AusglO. die Exekution für den wiederaufgelebten Teil der Forderung nicht bewilligt werden.“ E. 12. IV. 28, SZ. X/111.

— — **Nr. 2128** (Umfang des Exekutionstitels). Kommt der Ausgleichsschuldner in Verzug, so ist trotz der Gesetzesworte „bei fristgerechter Erfüllung“, nicht nur der Anspruch auf die fälligen, unbezahlt gebliebenen Raten vollstreckbar, sondern jener auf die ganze Ausgleichsquote. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Einschlebung der Worte „bei fristgerechter Erfüllung“ in das Gesetz. E. 25. IV. 28, SZ. X/118.

— — **Nr. 2129.** Über Einklagung und Anmeldung der Forderung s. E. 27. VI. 28, SZ. X/192, bei § 406 ZPO., Nr. 1438.

— — **Nr. 2130.** Die E. 12. IV. 28, Zbl. 46/259, Jahrb. 1, Nr. 1650, über alte Exekutionstitel ist nun in SZ. X/111 veröffentlicht.

— — **Nr. 2131.** Über Ausgleichsgaranten s. E. 5. VI. 28, SZ. X/186, bei § 145 KO., Nr. 2055; E. 5. II. 29, JBl. 58, 288, bei § 145 KO., Nr. 2054; E. 23. IV. 29, Zbl. 47/249, bei § 145 KO., Nr. 2054.

§ 57 — **Nr. 2132.** Ausdehnende Anwendung der §§ 57, 58 AusglO. auf Irrtumsfälle des Schuldners über den Ausgleichsinhalt ist ausgeschlossen. (Aus den Gründen des OLG. in) E. 27. III. 29, Zbl. 47/237.

§ 58 — **Nr. 2133.** Über ausdehnende Auslegung s. E. 27. III. 29, Zbl. 47/237, bei § 57 AusglO., Nr. 2132.

§ 63 — Nr. 2134. § 37 KO. über das Verbot von Einzelanfechtungen ist im Ausgleichsverfahren nicht sinngemäß anwendbar. E. 17. XI. 27, SZ. X/250.

— — **Nr. 2135** (§ 33 VKSchG.) Der § 33 Vorkriegsschuldeng. gilt nicht nur für das Konkurs-, sondern auch für das Ausgleichs- (irrig: Vergleichs-) Verfahren. E. AbrGH. 12. IV. 29, FriedR. VIII, 23.

8. Anfechtungsordnung.

§ 2 — Nr. 2136 (Benachteiligungsabsicht). Benachteiligungsabsicht im Sinne des § 2 AnfO. liegt nicht nur vor, wenn eine Gläubigerverkürzung beabsichtigt ist, sondern auch dann, wenn das Bewußtsein vorhanden ist, der Gläubiger werde benachteiligt oder könne es werden. E. 11. X. 28, SZ. X/247.

— — **Nr. 2137** (Zukünftige Forderungen). Die Benachteiligungsabsicht kann nicht nur gegenüber bestehenden, sondern auch gegenüber einer erst im Entstehen begriffenen Forderung gegeben sein. Daher kann die Anfechtung auch zugunsten einer Forderung erfolgen, die allerdings im Zeitpunkte der Anfechtungsklage schon vollstreckbar besteht, in jenem der benachteiligenden Handlung aber überhaupt noch nicht bestand. E. 20. VI. 28, SZ. X/157.

§ 3 — Nr. 2138 (Mehrheit der Angehörigen). Wirken zum Erwerbe von Sachen des Schuldners gemäß § 280/1 EO. zwei nahe Angehörige des Schuldners gemeinsam mit, so ist dieser Erwerb nach § 3, Z. 2 AnfO. anfechtbar; dies gilt selbst dann, wenn die zwei Angehörigen nicht untereinander, sondern jeder nur mit dem Schuldner verwandt sind. Andernfalls könnte durch Einschlebung einer Mittelsperson die gesetzliche Wirkung des § 3, Z. 2 AnfO. jederzeit hinfällig gemacht werden. E. 8. X. 29, Rspr. XI/414.

§ 8 — Nr. 2139. Die Erhebung der Anfechtungsklage hat den Bestand der vollstreckbaren Forderung zur Voraussetzung. E. 23. VI. 28, SZ. X/157. S. diese E. bei § 2 AnfO., Nr. 2137.

— — **Nr. 2140** (Künftige Leistungen). § 8 AnfO. unterscheidet zwischen den einzelnen Arten der „Forderungen“ nicht, läßt also auch die Anfechtung zugunsten solcher Forderungen zu, bei denen wie bei Unterhaltsforderungen der Exekutionstitel den Schuldner zu künftigen Leistungen verhält. E. 11. X. 28, SZ. X/247.

— — **Nr. 2141.** Die E. 17. XI. 27, Rspr. X/48, Jahrb. 1, Nr. 1664, über den maßgeblichen Tatbestand für die Anfechtung ist nun auch in SZ. X/250 veröffentlicht.

§ 20 — Nr. 2142. Die Anmerkung der Anfechtungsklage im Grundbuch ist ordnungsgemäß, auch wenn sie nicht angibt, zu wessen Gunsten sie geschah. E. 11. X. 28, SZ. X/246.

9. Rechtsanwaltsrecht.

Rechtsanwaltsordnung.

§ 1 — Nr. 2143 (Wesen der Vorbereitungszeit). Der Rechtsanwaltsanwärter steht in einer vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit. Dagegen kann die Zeit dieser Praxis nicht als die Zeit wissenschaftlicher Ausbildung angesehen werden, da darunter eine theoretische Beschäftigung mit der Wissenschaft zu verstehen ist. Darum ist der Rechtsanwaltsanwärter hinsichtlich der Angestelltenversicherung nach den §§ 1, 2, Z. 9 AngVersG. versicherungspflichtig. E. VGH. 6. XI. 28, Slg. A 52/15.408.

§ 2 — Nr. 2144 (Finanzprokurator). Jede Konzeptspraxis bei der Finanzprokurator ist auf den siebenjährigen Vorbereitungsdienst anrechenbar, nicht nur jene auf systemisierten Dienstposten; die Verwendung muß nur den Vorbereitungszweck erfüllen. E. 4. X. 27, SZ. IX/241.

— — Nr. 2145 (Finanzprokurator). Die Amtsbestätigung der Finanzprokurator über die bei ihr genommenen Praxis ist der Überprüfung durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer entzogen. E. (ohne Datum) im Zbl. 47/27.

§ 5 — Nr. 2146 (Vertrauensunwürdigkeit). Auch zehnjähriges Wohlverhalten nach Löschung aus der Liste der Rechtsanwälte (damals Advokaten) reicht dann nicht hin, die Vertrauenswürdigkeit für die Eintragung in die Verteidigerliste zu begründen, wenn die zur Löschung führenden Verfehlungen so zahlreich waren, daß sie zur Schlußfolgerung führen, es handle sich um dauernde Charaktermängel. E. VGH. 20. I. 28, Slg. A 52/15.066.

— — Nr. 2147 (Unternehmen). Ein anwaltliches Unternehmen, eine Rechtsanwaltskanzlei, ist, weil höchstpersönlicher Natur, unübertragbar, auch dann, wenn der Kanzleiübernehmer den bisherigen Inhaber (in concreto: dessen Erbin) an den Erträgnissen seiner Tätigkeit beteiligt. Daher hat der bisherige Inhaber (in concreto: seine Erbin) zwar ein, aber kein schutzwürdiges Interesse an der Fortsetzung des Mietvertrages über die Kanzlei- oder Geschäftsräume. E. 5. III. 29, AnwZ. VI, 176. (Es war dieser Erbin der Mietvertrag gekündigt worden.)

§ 8 — Nr. 2148 (Freie Auswahl). Der Vertrag eines Rechtsanwaltes mit einer gewerblichen Organisation, laut des-

sen sich der Rechtsanwalt zur unentgeltlichen Beratung der Organisationsmitglieder verpflichtet, stellt einen Mißstand dar, da er die freie Auswahl des Rechtsanwaltes durch den Klienten zwar nicht verhindert, aber beeinträchtigt. An dem Grundsatz der freien Auswahl aber muß zum Besten der Rechtspflege und der Rechtsanwaltschaft festgehalten werden. E. 7. II. 29, AnwZ. VI, 154.

§ 9 — Nr. 2149 (Gewissenhaftigkeit). Der Rechtsanwalt handelt nicht mit der gebotenen Gewissenhaftigkeit, der die Information seines Klienten ohne jede Prüfung zum Inhalte seines Vorbringens in der Klagebeantwortung macht, obwohl diese Information voll beschimpfender und entehrender Anwürfe gegen den Prozeßgegner, einen Rechtsanwalt war. E. 20. VI. 29, AnwZ. VI, 407.

— — Nr. 2150 (Prüfung der Information). Der Rechtsanwalt ist für Anschuldigungen schwerer Art gegen einen anderen Anwalt, in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, nicht dadurch entschuldigt, daß er sie der Information seines Klienten entnahm. Es oblag ihm, diese auch dann zu prüfen, wenn ihm der Klient als wahrheitsliebend bekannt war. E. 20. VI. 29, JBl. 58, 487. S. Nr. 2149.

— — Nr. 2151 (Unerlaubte Rechtsverfolgungsmittel). § 9 RAO. berechtigt den Rechtsanwalt nur zur Verwendung solcher Mittel, die dem Gesetze nicht widerstreiten. Dazu gehört die Androhung einer Disziplinaranzeige gegen einen Lehrer behufs Durchsetzung eines Ersatzanspruchs wegen Verführung nicht. Solche Androhung macht darum disziplinar. E. 20. VI. 29, JBl. 58, 397, AnwZ. 6, 351.

— — Nr. 2152 (Haftung). Der Rechtsanwalt ist dem Klienten schadenersatzpflichtig, dem er versichert, der gegenüberstehende Darlehenswerber habe eine Trafiklizenz, ohne daß der Rechtsanwalt die Richtigkeit dieser (zu Betrugszwecken vorgebrachten unwahren) Behauptung geprüft hatte. Daß der Darlehenswerber einen guten Eindruck machte, entlastet den Rechtsanwalt nicht. E. 12. VI. 29, AnwZ. VI, 446.

— — Nr. 2153 (Fürsorgeabgabe). „Der Rechtsanwalt ist normaler Weise kein Arbeiter oder Angestellter eines Unternehmens“, ist nicht organisatorisch in den Betrieb des Klienten eingliedert. Pauschalierung seines Honorars für sich allein ändert an dieser Rechtslage nichts. Darum ist vom Pauschale keine Fürsorgeabgabe zu zahlen. Zwei E. VGH. 14. XII. 28, AnwZ. VI, 74. Vgl. E. VGH. 17. X. 23, Slg. 47 A 13.353; E. 10. VI. 27, Slg. 51 A 14.840.

§ 10 — Nr. 2154 (Doppelvertretung). Es verstößt nicht gegen das Verbot der Doppelvertretung, wenn ein Rechtsanwalt die Klage

namens seines Klienten zurücknahm, weil der Anspruch durch Aufrechnung erloschen sei und wenn er nun gegen die neuerlich durch einen anderen Rechtsanwalt erhobene Klage den Prozeßgegner mit der Begründung vertritt, der Klagsanspruch sei durch Aufrechnung erloschen. E. 3. I. 29, JBl. 58, 442; AnwZ. VI, 386.

— — Nr. 2155 (Winkelschreiberei). Deckung oder Förderung der Winkelschreiberei durch Einräumung eines Raumes in der Rechtsanwaltskanzlei und Beistellung einer Schreibkraft derselben macht den Rechtsanwalt disziplinar. E. 31. I. 29, AnwZ. VI, 117.

— — Nr. 2156 (Aufträge des Ausschusses). Zuwiderhandeln eines Rechtsanwaltes gegen Aufträge des Ausschusses, die dieser im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassen hat, begründet ein Disziplinarvergehen sowohl der Berufspflichtenverletzung als auch der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes. E. 31. I. 29, AnwZ. VI, 117; E. 7. II. 29, AnwZ. VI, 154.

— — Nr. 2157 (Pauschalhonorar). Die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes beruht in der Übernahme der Parteivertretung kraft deren Bevollmächtigung für die einzelne Rechtssache; er ist nicht gehalten, den einzelnen Vertretungsauftrag anzunehmen, die Vereinbarung eines Pauschalhonorars ändert an dieser Rechtslage nichts; durch jene wird die selbständige Stellung des Rechtsanwaltes nicht berührt. E. VGH. 14. XII. 28, Slg. A 52/15.449. (Es handelte sich um die Fürsorgeabgabe.)

— — Nr. 2158 (Unangemessene Honoraransprüche). Es ist noch keine Disziplinarwidrigkeit, daß ein Rechtsanwalt eine unangemessen hohe Kostenforderung stellt; nur die Begleitumstände können eine solche Forderung als disziplinarwidrig erscheinen lassen. E. 13. XII. 28, JBl. 58, 530, AnwZ. VI, 463.

§ 16 — Nr. 2159. Über Pauschalhonorare s. E. VGH. 14. XII. 28, Slg. A 52/15.449, bei § 10 RAO., Nr. 2157.

§ 17 — Nr. 2160 (Honorargrenzen). Hat ein Rechtsanwalt von seinem Klienten ein Honorar bestimmter Höhe ohne Vorbehalt verlangt, so darf er seine Forderung, auch wenn sein Antrag nicht angenommen wurde, mit Rücksicht auf § 1152 ABGB. nicht erhöhen. (?) E. 3. IV. 29, AnwZ. VI, 258. (Die Ansätze der Note waren unter dem Normaltarif.)

— — Nr. 2161 (Teilweiser Honorarverzicht). Die Erstellung einer Honorarnote unter dem Anwaltstarif erfolgte mit dem Beifügen, bei Bestreitung behalte sich der Rechtsanwalt Erhöhung auf die tarifmäßigen Sätze vor. Der Klient bestritt nicht und zahlte nicht. Der OGH. qualifizierte die Erklärung des Rechtsanwaltes als Anbot eines teilweisen Honorarverzichts, das

als solches einer Annahme bedurft hätte, um wirksam zu werden; Stillschweigen sei in concreto keine solche; darum dürfe der RA. nun das tarifmäßige Honorar fordern. E. 25. V. 28, JBl. 58, 15.

§ 22 — Nr. 2162 (Behördlicher Charakter). Die Rechtsanwaltskammer ist eine Behörde, da ihr durch das Gesetz eine Reihe von Agenden zugewiesen sind, die bestünde keine autonome Organisation der Rechtsanwälte, den Verwaltungsbehörden zufielen. E. VerfGH. 13. X. 28, Slg. VIII/1066.

§ 23 — Nr. 2163 (Rechtsnatur). Beschlüsse der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer sind keine Entscheidungen eines Organes der Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung im Sinne des § 2 G. v. 22. X. 1875, RGBl. 36, und sind daher nicht mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anfechtbar. E. VGH. 15. IX. 28, Slg. A 52/15.317. (Es handelte sich um einen Versorgungsfondsbeitrag.)

— — **Nr. 2164**. Über Zu wider handeln gegen Aufträge des Ausschusses s. E. 31. I. 29, AnwZ. VI, 117; E. 7. II. 29, AnwZ. VI, 154, bei § 10 RAO., Nr. 2156.

— — **Nr. 2165**. Über freie Auswahl s. E. 7. II. 29, AnwZ. VI, 154 bei § 8, RAO., Nr. 2148.

§ 27 — Nr. 2166. Über die Klagelegitimation der Rechtsanwaltskammer nach § 14 UWG. s. E. 7. V. 29, AnwZ. VI, 302, bei § 14 UnlWG., Nr. 1023.

§ 28 — Nr. 2167 (Irrungen). Der Ausschuß soll bei Irrungen zwischen Mitgliedern vermitteln. Als solche ist aber die Anzeige eines Rechtsanwaltes nicht anzusehen, daß ein anderer Rechtsanwalt mit seinem Sollizitator unzulässige Vereinbarungen treffe. Da hat denn auch der Ausschuß nicht zu vermitteln; es handelt sich um Agenden des Disziplinarrates. E. 3. I. 29, JBl. 58, 197.

— — **Nr. 2168** (Kanzleiübernehmer). Der „Kanzleiübernehmer“ setzt nicht das Unternehmen seines Vorgängers fort, selbst wenn er dessen Agenden fortführt und abwickelt. Gerade dafür bedarf der Kanzleiübernehmer vielmehr eines neuen Vertrages mit dem Klienten. E. 5. III. 29, AnwZ. VI, 176.

10. Notarsrecht.

Notariatsordnung.

§ 175 — Nr. 2169. Über die Anwendbarkeit auf Rechtsanwälte s. E. 16. IV. 29, Zbl. 47/197, bei § 4 G. v. 4. VI. 1923, BGBl. 305, Nr. 2170.

Notariatstarif.

— — **Nr. 2170.** Der **R e c h t s a n w a l t s t a r i f** v. 4. VI. 1923, BGBl. 305, ist allerdings nach § 4 dieses Gesetzes auch auf **N o t a r e** anzuwenden, wenn die darin bezeichneten Leistungen von Notaren verrichtet werden. Aber die entsprechende Norm für Rechtsanwälte, die **N o t a r s g e s c h ä f t e** vornehmen, fehlt. Darum darf § 175 NotO. über die Kostenhaftung der mehreren Personen, die einen Notar in Anspruch nehmen, nicht zugunsten des Rechtsanwaltes angewendet werden. (?) E. 16. IV. 29, Zbl. 47/197. S. E. Nr. 1963.

11. Winkelschreiberei.

— — **Nr. 2171.** Über Förderung der **Winkelschreiberei** durch den **R e c h t s a n w a l t** s. E. 31. I. 29, AnwZ. VI, 117, bei § 10 RAO., Nr. 2155.

Vierte Abteilung

1. Strafrecht.

a) Erster Teil.

§ 1 — Nr. 2173 (Indirekter Vorsatz). Siehe E. 6. III. 29, SSt. IX/23, bei § 140 StG., Nr. 2246.

— — Nr. 2174 (Erfolgshaftung). Siehe E. 4. III. 29, SSt. IX/22, bei § 140 StG., Nr. 2244.

§ 2 g — Nr. 2175 (Zeugenaussage). Siehe E. 12. III. 28, SSt. VIII/41, bei § 199 a StG., Nr. 2300.

§ 4 — Nr. 2176 (Zustimmung des Beschädigten). Siehe E. 27. I. 28, SSt. VIII/18, bei § 411 StG., Nr. 2350.

§ 5 — Nr. 2177. Es ist nicht zulässig, daß jemand in Bezug auf dieselbe Tat als unmittelbarer Täter und zugleich als Anstifter verurteilt werde; dies gilt auch dann, wenn die Anstiftung erfolglos blieb. „Die Verletzung ein und desselben Rechtsgutes kann dem Täter nicht zweimal zur Last gelegt werden.“ E. 13. II. 29, SSt. IX/16.

— — Nr. 2178 (Täter nud Gehilfe). Siehe E. 30. I. 28, SSt. VIII/21, bei § 170 StG. Nr. 2256 und E. 21. I. 29, SSt. IX/12, bei § 173 StG., Nr. 2266.

— — Nr. 2179 (Haftung des Anstifters). Siehe E. 20. III. 29, SSt. IX/28, bei § 82 StG., Nr. 2205, und E. 22. X. 28, SSt. VIII/128, bei § 152 StG., Nr. 2250.

— — Nr. 2180 (Erfolgshaftung). Siehe E. 6. III. 29, SSt. IX/23, bei § 140 StG., Nr. 2246.

— — Nr. 2181 (Vorsatz des Anstifters). Siehe E. 21. V. 28, SSt. VIII/72, bei § 140 StG., Nr. 2245.

§ 5 (2) — Nr. 2182 (Verfolgungsrecht). Siehe E. 18. VI. 28, SSt. VIII/82, bei § 12 UnlWettbG., Nr. 2464.

§ 8 — Nr. 2183 (Freiwilliger Rücktritt). Das Abstehen vom Ver-
suche ist dann nicht freiwillig, wenn der Täter wegen eines ihm
wirklich entgegenstehenden oder auch nur irrtümlich von ihm ange-
nommenen Hindernisses von der Ausführung des Verbrechens

absteht. „Nur wenn der Täter sich sagt: ich will nicht zum Ziele kommen, obwohl ich es könnte, ist sein Rücktritt freiwillig.“ E. 25. VI. 28, SSt. VIII/85.

— — **Nr. 2184** (Versuchshandlung). Siehe E. 21. IX. 28, SSt. VIII/113, bei § 197 StG., Nr. 2291, und E. 28. XII. 28, SSt. VIII/165, bei § 199 d StG., Nr. 2310.

— — **Nr. 2185** (Zusammentreffen mit Vollendung). Siehe E. 25. VI. 28, SSt. VIII/85, bei § 174 II a StG., Nr. 2274.

— — **Nr. 2186** (Ausübungshandlung). Siehe E. 2. I. 28, SSt. VIII/1, bei § 83 StG., Nr. 2207.

— — **Nr. 2187** (Versuchte Abtreibung der Leibesfrucht). Siehe E. 16. I. 29, SSt. IX/8, bei § 144 StG., Nr. 2247.

— — **Nr. 2188** (Taugliches Mittel und Objekt). Siehe E. 6. VII. 28, SSt. VIII/96, bei § 171 StG., Nr. 2261.

§ 9 — Nr. 2189 (Vorsatz). Siehe E. 20. III. 29, SSt. IX/28, bei § 82 StG., Nr. 2205.

— — **Nr. 2190** (Anstiftung zur versuchten Verleitung). Siehe E. 8. VII. 28, SSt. VIII/98, bei § 214 StG., Nr. 2319.

— — **Nr. 2191** (Anstiftung durch Mittäter). Siehe E. 13. II. 29, SSt. IX/16, bei § 5 StG., Nr. 2177.

§ 25 — Nr. 2192 (Zwingende Vorschrift). Siehe E. 18. VII. 28, SSt. VIII/102, bei § 40 StG., Nr. 2197.

§ 32 — Nr. 2193 (Nebenstrafe). Siehe E. 13. II. 28, SSt. VIII/27, bei § 105 StG., Nr. 2229.

§ 37 — Nr. 2194. Ein Ausländer, der zu dem von einem Inländer im Auslande ausgeführten Verbrechen durch Herbeischaffung der Mittel im Inlande Beihilfe geleistet hat, ist im Inlande nach österreichischem Gesetz zu bestrafen. „Er hat die Gehilfentätigkeit, durch die er das von ihm zusammen mit dem Täter geplante, von diesem im Auslande auszuführende Verbrechen vorsätzlich förderte, im Inlande entwickelt, sich also nicht nur im Auslande, sondern auch im Inlande mitschuldig gemacht.“ E. 20. II. 28, SSt. VIII/29.

— — **Nr. 2195.** Wenn ein Ausländer seinen nachgemachten ausländischen Paß einem auf ausländischem Gebiete amtierenden österreichischen Kontrollbeamten vorweist, ist die Tat als im Inlande begangen zu betrachten. „Dies ergibt sich aus der gegenseitigen zwischenstaatlichen Gestattung, staatliche Hoheitsrechte auf dem Gebiete des anderen Staates auszuüben.“ E. 20. III. 29, SSt. IX/29.

§ 39 — Nr. 2196 (Hoheitsrechte im Auslande). Siehe E. 20. III. 29, SSt. IX/29, bei § 37 StG., Nr. 2195.

§ 40 — Nr. 2197 (Landesverweisung). Wenn ein Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens im Inlande bestraft wird, kann von der Landesverweisung nicht abgesehen werden. „In diesem Falle ist die Landesverweisung nicht eine fakultative Nebenstrafe, sondern eine im § 40 StG. zwingend vorgeschriebene Maßregel.“ E. 18. VII. 28, SSt. VIII/102.

§ 55 a — Nr. 2198. Die Anrechnung der Vorhaft auf die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie ausschließlich durch einen Verdacht verursacht wurde, der nicht zu einer Verurteilung führte, sofern nur das Vorverfahren gemäß § 56 StPO. mit dem übrigen verbunden war. „Dem gegenüber kommt es nicht in Betracht, daß einige den Gegenstand der Verurteilung bildende Handlungen sogar nach der Entlassung des Angeklagten aus der Vorhaft begangen wurden.“ E. 9. II. 28, SSt. VIII/23.

— — **Nr. 2199.** Wenn die im § 56 StPO. vorgeschriebene gleichzeitige Führung von zwei gegen denselben Beschuldigten anhängigen Verfahren aus einem Versehen unterblieben ist, und das eine Verfahren durch Einstellung erledigt wurde, dann ist in dem Urteile auch auf die im eingestellten Verfahren erlittene Vorhaft gemäß § 55 a StG. Rücksicht zu nehmen. „Die offenbar nicht verschuldete Vorhaft war bei ordnungsgemäßigem Vorgehen einzurechnen.“ E. 4. VII. 28, SSt. VIII/93.

— — **Nr. 2200.** Wenn in eine bedingt verhängte Strafe eine Verwahrungs- oder Untersuchungshaft eingerechnet wurde, bedeutet dies keine teilweise Vollstreckung der Strafe. „Die Einrechnung geschieht nur bedingt, das heißt für den Fall, als es in der Folge zur Vollstreckung der Strafe kommt.“ E. 8. III. 29, SSt. IX/24.

§ 68 — Nr. 2201 (Dienstesausbübung). Siehe E. 20. II. 28, SSt. VIII/30, bei § 81 StG., Nr. 2204.

— — **Nr. 2202** (Beamte der Industriellen Bezirkskommission). Siehe E. 1. VI. 28, SSt. VIII/75, bei § 101 StG., Nr. 2226.

— — **Nr. 2203** (Untergebener). Siehe E. 20. III. 29, SSt. IX/31, bei § 666 a StG., Nr. 2418.

§ 81 — Nr. 2204 (Dienstesausbübung). Die Ausübung der den Bahnangestellten übertragene Polizeigewalt ist räumlich nicht auf das Gebiet des Bahndammes oder Bahnhofes eingeschränkt. „Nach § 102 der Eisenbahnbetriebsordnung sind die Angestellten der Bahn berechtigt, Übertreter der Vorschriften anzuhalten und der Behörde zu übergeben.“ E. 20. II. 28, SSt. VIII/30.

§ 82 — Nr. 2205 (Vorsatz). Wer einen anderen auffordert, das Verbrechen nach § 81 StG., unter Verletzung der obrigkeitlichen Person zu begehen, ist auch dann nach dem höheren Strafsatze des § 82 StG. zu bestrafen, wenn es zu einer solchen Verletzung nicht gekommen ist. „Für die Strafbarkeit des Verleiters ist sein Vorsatz aus-

schlaggebend, für den Verleiteten seine eigene Handlungsweise. Daß die Verleitung erfolglos blieb, hat nur die Wirkung, daß an Stelle des § 5 StG. die Vorschrift des § 9 StG. zur Anwendung kommt.“ E. 20. III. 29, SSt. IX/28.

§ 83 — Nr. 2206 (Zusammentreffen mit Sachbeschädigung). Wenn die Täter bei einem versuchten Hausfriedensbruche durch Steinwürfe Fenster des Hauses zertrümmert haben, liegt ihnen neben dem versuchten Verbrechen nach § 83 StG. auch die Übertretung nach § 468 StG. zur Last, „da das Verbrechen nicht bloß versucht, sondern sogar vollendet werden kann, ohne daß dabei fremdes Eigentum wirklich beschädigt wird.“ E. 2. I. 28, SSt. VIII/1.

— — **Nr. 2207** (Versuch). Wenn bei dem Versuche, sich in das Haus eines anderen gewaltsam Eingang zu verschaffen, aus den dabei gefallenen Drohungen die Absicht, an im Hause befindlichen Personen und Sachen Gewalt auszuüben, deutlich erkennbar ist, dann liegt nicht eine straflose Vorbereitungshandlung der Täter, sondern bereits der Versuch, des Verbrechens nach § 83 StG. vor, „weil damit der zu diesem Verbrechen erforderliche böse Vorsatz bereits durch Handlungen völlig erkennbar und eindeutig zum Ausdrucke kommt.“ E. 2. I. 28, SSt. VIII/1.

§ 85 a — Nr. 2208 (Vorsatz). Dieser besteht in dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit des Handels mit der Erkenntnis, daß die Tat eine Beschädigung fremden Vermögens enthalte. „Auf das Motiv des Täters und den Endzweck seiner Betätigung kommt es nicht an.“ E. 4. VII. 28, SSt. VIII/94.

— — **Nr. 2209** (Zusammentreffen mit Diebstahl). Ideelle Konkurrenz von Diebstahl und Eigentumsbeschädigung ist dann möglich, wenn zum Zwecke der Ausführung eines Diebstahles Gegenstände von erheblichem Werte schwer beschädigt werden und diese Beschädigung schon infolge ihres Mißverhältnisses zu dem für den Dieb sich ergebenden Vorteile dem Täter in ihrer rechtlichen und sachlichen Bedeutung zum Bewußtsein kommen muß. „Nur wenn die Beschädigung eine natürliche, schon bei der Strafbestimmung (§§ 174 I d und 174 II d StG.) berücksichtigte Begleiterscheinung ist, geht sie im Tatbestande des Diebstahles auf.“ E. 4. VII. 28, SSt. VIII/94.

— — **Nr. 2210** (Abgrenzung gegen Diebstahl). Siehe E. 19. XII. 28, SSt. VIII/163, bei § 171 StG., Nr. 2263.

§ 96 — Nr. 2211 (Elternrechte). Als Subjekte des Verbrechens nach § 96 StG. können die Eltern (auch die außerehelichen) des entführten Kindes nur dann in Betracht kommen, wenn ihnen die Elternrechte aberkannt wurden. „Täter einer Entführung kann nur eine Person sein, die zur Verfügung über das Kind nicht berechtigt ist.“ E. 5. XI. 28, SSt. VIII/135.

§ 98 — Nr. 2212 (Zwang). Ein zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern bezüglich der Stellenvermittlung bestehender Kollektivvertrag rechtfertigt nicht die Ausübung eines Zwanges auf Arbeitnehmer, die der Gewerkschaft nicht angehören. „Der Vertrag kann sich der Natur der Sache nach nur auf die vertragschließenden Parteien, nicht aber auf Außenstehende beziehen.“ E. 16. I. 29, SSt. IX/9.

— — **Nr. 2213**. In der Gewaltanwendung oder gefährlichen Bedrohung, die zu dem Zwecke erfolgt, einen Beamten der Wiener Städtischen Elektrizitätswerke zur Unterlassung der Einstellung des Strombezuges durch Abschaltung des Zählers zu zwingen, kann weder die Abwehr eines formell rechtswidrigen Angriffes noch die Ausübung eines Verbotrechtes erblickt werden. „Die Elektrizitätswerke haben das vertragsmäßige Recht, bei Erfüllungsverzug des Abnehmers die Abschaltung des Stromes durch ihre Angestellten durchzuführen; darin liegt keine eigenmächtige Selbsthilfe.“ E. 13. IV. 28, SSt. VIII/55.

— — **Nr. 2214**. Es begründet eine Erpressung, wenn jemand widerrechtlich ein Automobil durch Drohung oder Gewalt an der Weiterfahrt zu hindern und die Insassen zum Verlassen des Wagens zu zwingen sucht. „Durch die Handlung erfolgt ein Eingriff in die Privatrechtssphäre der Betroffenen, sei es, daß der Eigentümer eines Autos an der Ausübung seines Eigentums, sei es, daß der Fahrgast oder Autolenker in seinem rechtlichen Anspruche auf Erfüllung des Lohnvertrages gehindert werde.“ E. 20. I. 28, SSt. VIII/14.

§ 98 a — Nr. 2215 (Wirkliche Gewalt). Das Vorgehen eines Übeltäters, der sich gegen die ihn anhaltende Person durch Schläge ins Gesicht und Kratzen an den Händen zur Wehr setzt, um seine Anhaltung und Übergabe an die Behörde zu verhindern, ist als Gewalt im Sinne des § 98 a StG. zu bezeichnen. „Die ausgeübte Gewalt verfolgt den Zweck, den anderen zur Unterlassung einer ihm nach § 93 StG. oder § 86 StPO. zustehenden Rechtsausübung zu zwingen.“ E. 19. III. 28, SSt. VIII/43.

— — **Nr. 2216** (Zusammentreffen mit Körperbeschädigung). Hat die Gewaltanwendung eine leichte Körperbeschädigung der angegriffenen Person zur Folge, dann ist dem Täter nicht nur die Erpressung, sondern auch die Übertretung nach § 411 StG. zuzurechnen. „Es liegt nicht nur die Rechtsverletzung der Beugung des Willens der angegriffenen Person, sondern auch jene der körperlichen Beschädigung vor.“ E. 19. III. 28, SSt. VIII/43.

§ 98 b — Nr. 2217 (Drohung). Die an einen Sachverständigen gerichtete briefliche Mitteilung, daß gegen ihn, wenn er sein Gutachten nicht widerruft, eine Klage eingebracht wird, in welcher unter Hinweis auf § 1299 ABGB. unter Beweis gestellt werden wird,

daß es dem Sachverständigen bei Abgabe seines Gutachtens an dem notwendigen Fleiße und an den erforderlichen Kenntnissen gefehlt habe, ist als eine Drohung im Sinne des § 98 b StG. anzusehen, „weil damit dem Sachverständigen mit einem Übel an seiner *Berufsehre* gedroht wird und die Drohung auch zur Erregung begründeter Besorgnisse geeignet ist“. E. 17. IV. 28, SSt. VIII/56.

— — Nr. 2218. Zum Tatbestande der Erpressung ist nicht erforderlich, daß die zu erzwingende Leistung an sich mit einem *Nachteile* des Bedrohten verbunden sei. „Die Ankündigung der *Herbeiführung* einer solchen Lage, mit der *erfahrungsgemäß* eine Verletzung am Körper oder am Eigentume verbunden ist, enthält die Drohung mit einer solchen Verletzung.“ E. 18. I. 29, SSt. IX/10.

— — Nr. 2219. Die Ankündigung, daß *Beleidigungen* solange *fortgesetzt* und auch durch *Flugschriften* verbreitet werden, bis wegen derselben eine Klage eingebracht wird, kann sich als eine Drohung im Sinne des § 98 b StG. darstellen. „Unter den Begriff der *Leistung* fällt jede rechtlich nicht irrelevante Handlung, hiezu gehört auch die Einbringung einer Privatanklage.“ E. 2. III. 28, SSt. VIII/37.

— — Nr. 2220. Die Drohung mit der *Anzeige* über eine strafbare Handlung des Bedrohten ist, auch wenn die Anzeige ganz *haltlos* wäre, geeignet, begründete Besorgnisse einzuflößen. „Als Folge der Anzeige werden sich mindestens eine zeitweise Beeinträchtigung der Ehre, eine vorübergehende Minderung des Ansehens einstellen. Nur die Anwendung eines *absolut* untauglichen Mittels schließt die Zurechnung einer Drohung nach § 98 b StG. aus.“ E. 5. IX. 28, SSt. VIII/108.

— — Nr. 2221 (Abgrenzung gegen passive Bestechung). Von einer *passiven Bestechung* kann nur dann gesprochen werden, wenn der Bestechende die Art und Höhe des zuzuwendenden Vermögensvorteiles nach *seinem* Ermessen bestimmt, wenn er also *freiwillig* eine bestimmte Bestechungssumme anbietet, dieses Angebot *angenommen* und die Summe darauf *freiwillig* bezahlt wird. E. 17. XII. 28, SSt. VIII/160.

§ 99 — Nr. 2222 (Zusammentreffen mit Beleidigung). Wenn jemand *öffentliche Beamte*, die im Dienste stehen, *gefährlich bedroht* und dabei ihnen *beleidigende* Worte zuruft, dann macht er sich nicht nur des Verbrechens nach § 99 StG., sondern auch der Übertretung nach § 312 StG. schuldig. „Eine *gefährliche Drohung* kann auch ohne Beleidigung erfolgen; überdies liegt, wenn die *Beleidigung* zur Drohung hinzukam, nicht *Idealkonkurrenz*, sondern *Realkonkurrenz* vor.“ E. 1. VI. 28, SSt. VIII/75.

§ 101 — Nr. 2223 (Zusammentreffen mit Betrug). Wenn ein *Postbeamter* *gefälschte* Postanweisungen herstellt, sie in die *abgehende Post* *einschmuggelt* und dann unter Verwendung *fremder Aus-*

weispapiere die angewiesenen Beträge bei den Abgabepostämtern behält, macht er sich nicht nur des Mißbrauches der Amtsgewalt, sondern auch des Betruges schuldig. „Die beiden Handlungen des Täters stehen zwar in einem sachlichen Zusammenhange, sind aber gleichwohl von einander zu scheiden; durch eine allein war die beabsichtigte Schädigung nicht erreichbar.“ E. 24. II. 28, SSt. VIII/31.

— — Nr. 2224 (Abgrenzung gegen Betrug). Die Ausstellung eines Reisepasses mit bewußt falschen Angaben kann nicht als Betrug nach § 199 d StG. aufgefaßt werden, sondern begründet einen Mißbrauch der Amtsgewalt. „Es liegt keine Nachmachung oder Verfälschung der Urkunde vor.“ E. 1. VIII. 28, SSt. VIII/101.

— — Nr. 2225 (Zusammentreffen mit Veruntreuung). Wenn ein Exekutionsbeamter des Magistratischen Bezirksamtes über von einem Steuerträger angeblich erlegte Beträge Quittungen ausstellt, einhändig und die Exekutionsakten vernichtet, dann von demselben Steuerträger und einem zweiten zur Abfuhr erlegte Beträge für sich behält, macht er sich nicht nur des Mißbrauches der Amtsgewalt, sondern auch einer Veruntreuung schuldig. „Es liegen mehrfache Rechtsverletzungen vor, einmal der Angriff auf ein öffentliches Amt und dann der Angriff auf fremdes Eigentum.“ E. 27. II. 28, SSt. VIII/33.

— — Nr. 2226 (Geschäfte der Regierung). Besoldete Beamte der Industriellen Bezirkskommission, die zur Besorgung der Geschäfte eines Arbeitslosenamtes bestellt sind, sind Beamte im Sinne des § 101, Abs. 2 StG. und gehören als solche zu den im § 68 StG. angeführten Personen. „Sie sind auf öffentlich rechtlicher Grundlage angestellt und versehen bei der Anweisung und Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung Geschäfte der Regierung.“ E. 1. VI. 28, SSt. VIII/75.

— — Nr. 2227. Die Organe der Bezirkskrankenkassen sind auch nach Inkrafttreten des Krankenkassenorganisationsgesetzes als Beamte im Sinne des § 101 StG. anzusehen. „Durch das Organisationsgesetz wurde nichts daran geändert, daß die Krankenkassen eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes sind und ihre Verwaltung ein Geschäft der Regierung bildet.“ E. 10. X. 28, SSt. VIII/122.

§ 105 (1) — Nr. 2228. Das vom Täter unter Anbieten eines Geldgeschenkes an den Lehrer einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt gestellte Ansuchen, ihm behufs Nachahmung eines Reifezeugnisses die erforderliche amtliche Drucksorte zuzusenden, erfüllt den Tatbestand der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt. „Der Beamte, der Hilfe leistet, ein falsches Zeugnis herzustellen und zu verwerten, würde sein Amt bei Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit mißbrauchen.“ E. 13. II. 28, SSt. VIII/27.

§ 105 (2) — Nr. 2229. Der Verfall des Geschenkes ist im § 105, Abs. 2 StG., zwingend vorgeschrieben. „Nach § 32 StG. muß

die Strafe genau nach dem Gesetze bestimmt werden. Der Verfall hat die Natur einer Nebenstrafe, ist aber keine umwandelbare Geldstrafe.“ E. 13. II. 28, SSt. VIII/27.

§ 110 — Nr. 2230 (Strafe des Mitschuldigen). Wenn die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditpapiere mit Werkzeugen versucht wurde, die die Vervielfältigung erleichtern, ist auch der Mitschuldige, unabhängig davon, ob er von der Verwendung derartiger Werkzeuge gewußt hat, nach dem höheren Strafsatze des § 110 StG. zu bestrafen. „Der Wortlaut des Gesetzes läßt deutlich erkennen, daß der namentlich angeführte Erschwerungsumstand eine rein objektive Voraussetzung des anzuwendenden Strafsatzes ist, und der Gehilfe macht sich des Verbrechens schuldig, das der Täter begeht.“ E. 20. IV. 28, SSt. VIII/60.

§ 122 b — Nr. 2231 (Abgrenzung gegen den Tatbestand nach § 303 StG). Der im § 122 b StG. gewählte Ausdruck Verachtung bezeigen, erfordert gegenüber dem Begriffe des Verspottens und Herabwürdigens im § 303 StG. eine schärfere Handlungsweise. „Der Unterschied zwischen den beiden Tatbeständen muß nicht in der Deliktshandlung, er kann auch nur im Vorsatze des Täters liegen.“ E. 9. VII. 28, SSt. VIII/100.

— — **Nr. 2232** (Rechtsschutz). Durch eine Handlung, die die ärgste Verhöhnung des Altarssakramentes, also einer der Grundlagen des katholischen Glaubens darstellt, wird der Religion Verachtung bezeigt. „Gegenstand des Rechtsschutzes nach § 122 b StG. ist nicht nur die Religion im allgemeinen (in abstracto), vielmehr sind dies auch die Lehren eines einzelnen Religionsbekenntnisses.“ E. 9. VII. 28, SSt. VIII/100.

§ 123 — Nr. 2233 (Öffentliches Ärgernis). Hat die Tat, auch ohne daß der Täter diese Wirkung gewollt haben mag, öffentliche Verbreitung gefunden und in der Öffentlichkeit Ärgernis erregt, so ist jener Erfolg eingetreten, der eine der Voraussetzungen für die Anwendung des im § 123 StG. vorgesehenen Strafsatzes bildet. „Es handelt sich dabei um ein objektives Deliktsmerkmal, das ganz unabhängig von dem Willen des Täters hinzutritt. Die Wirkung ist nicht auf den Kreis der Tatzeugen eingeschränkt.“ E. 9. VII. 28, SSt. VIII/100.

§ 127 — Nr. 2234 (Vorsatz). Zum Tatbestande der Verbrechen nach §§ 127 und 128 StG. ist erforderlich, daß der Täter das Alter unter vierzehn Jahren der Person, gegen die sich sein Angriff richtete, gekannt hat. E. 30. IV. 28, SSt. VIII/65.

— — **Nr. 2235.** Eintätiges Zusammentreffen des Verbrechens der Schändung mit dem der Notzucht, verübt an derselben Person, ist ausgeschlossen. „Die gegen dasselbe Rechtsgut gerichteten

Teilhandlungen verlieren durch die Haupthandlung ihre selbständige Bedeutung.“ E. 15. X. 28, SSt. VIII/126.

§ 128 — Nr. 2236 (Abgrenzung gegen Unzucht wider die Natur). Auch die bloß vorübergehende Betastung der Geschlechtsteile eines Unmündigen zur Befriedigung der Lüste ist geschlechtlicher Mißbrauch. „Unzuchtsakte, die ihrer Beschaffenheit nach den Tatbestand nach § 129 I b StG. noch nicht erfüllen, können zur Anwendung des § 128 StG. zureichen.“ E. 27. XI. 28, SSt. VIII/147.

— — **Nr. 2237** (Vorsatz). Siehe E. 30. IV. 28, SSt. VIII/65, bei § 127 StG., Nr. 2234.

— — **Nr. 2238** (Zusammentreffen mit Notzucht). Siehe E. 15. X. 28, SSt. VIII/126, bei § 127 StG., Nr. 2235.

§ 129 b — Nr. 2239 (Abgrenzung gegen Schändung). Siehe E. 27. XI. 28, SSt. VIII/147, bei § 128 StG., Nr. 2236.

§ 132 III — Nr. 2240 (Häftlinge). In Haft befindliche Personen sind dem Gefangenaufseher zur Aufsicht und Erziehung anvertraut. „Der Staat hat bei geordnetem Strafvollzuge auch die Verpflichtung zur Fürsorge für die Gefangenen und kommt derselben durch seine Strafvollzugsorgane nach; die Ausübung des Aufsichtsrechtes erfolgt auch zu Zwecken der Erziehung und ist vielfach von ethischen Gesichtspunkten beherrscht.“ E. 16. I. 28, SSt. VIII/11.

— — **Nr. 2241** (Aufsicht). Eine Patientin, die sich bei einem Zahntechniker behufs Abdruckes ihres Gebisses aufhält, ist dadurch noch nicht im Sinne des § 132 III. StG. demselben zur Aufsicht anvertraut. „Sie kann dabei über ihr körperliches und geistiges Wohl selbst wachen und ist hiebei nicht schutzbedürftig.“ E. 17. X. 28, SSt. VIII/127.

§ 132 IV — Nr. 2242 (Begriff der Kuppelei). Dieser Begriff muß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche erklärt werden und bedeutet nichts anderes als eine Tätigkeit, durch die außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen anderen Personen gefördert wird. „Die Bestimmungen des § 512 a, b und c StG. können zur Auslegung des § 132 IV StG. nicht herangezogen werden, da sie sich nur auf die Strafbarkeit der Förderung gewerbsmäßiger Unzucht beziehen.“ E. 26. VI. 28, SSt. VIII/86.

— — **Nr. 2243** (Unschuldige Person). Das Verbrechen der Kuppelei kann zwar auch an einer Person begangen werden, die nicht mehr Jungfrau ist, aber ihr geschlechtlicher Ruf muß völlig einwandfrei sein. „Dies trifft dann nicht mehr zu, wenn sie sich bereits einmal außer der Ehe aus freiem Entschlusse und mit voller Überlegung einem Manne hingegeben hat.“ E. 26. X. 28, SSt. VIII/132.

§ 140 — Nr. 2244 (Vorsatz). Zu dem Verbrechen des Totschlages ist bloß feindselige Absicht erforderlich; der Täter haftet für den

Erfolg auch dann, wenn er ihn nicht vorhersehen konnte. „Die Worte im Schlußsatze des § 1 StG. — woraus das Übel gemeinlich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann — stellen nur eine objektive Voraussetzung für die Verantwortlichkeit des Täters auf.“ E. 4. III. 29, SSt. IX/22.

— — Nr. 2245 (Anstiftung). Zur Mitschuld am Totschlage genügt auch beim Anstifter als Vorsatz, die auf feindselige Mißhandlung gerichtete Absicht. „Dieser Vorsatz unterscheidet sich nicht von dem des unmittelbaren Täters, bei dem auch die Absicht zu töten ausgeschlossen war.“ E. 21. V. 28, SSt. VIII/72.

— — Nr. 2246. Beim Verbrechen des Totschlages haftet auch der Anstifter für den Erfolg, wenn die im § 1 StG. angeführten Voraussetzungen gegeben sind. „Die Vorschriften über die Strafbarkeit der Anstiftung kommen auch bei Handlungen zur Geltung, die mit indirektem bösem Vorsatz begangen werden.“ E. 6. III. 29, SSt. IX/23.

§ 144 — Nr. 2247 (Abgrenzung zwischen Versuch und Vollen- dung). Die V o l l e n d u n g des Verbrechens nach § 144 StG. hat zur Voraussetzung, daß der A b g a n g der Leibesfrucht tatsächlich erfolgt ist, sonst kann nur der Versuch des Verbrechens in Frage kommen. „Der verpönte Erfolg muß verursacht, beziehungsweise bewirkt sein.“ E. 16. I. 29, SSt. IX/8.

§ 149 — Nr. 2248 (Vorsatz). Der Ausspruch, der Täter habe in der Absicht gehandelt, das S c h i c k s a l des Kindes dem Zufalle preis zu geben, genügt nicht zur Feststellung des bei diesem Verbrechen erforderlichen Vorsatzes. „Die Handlung muß unternommen sein, um die Rettung des Kindes dem Zufalle zu überlassen.“ E. 7. VII. 28, SSt. VIII/97.

§ 152 — Nr. 2249 (Abgrenzung gegen die Bestimmung des § 157 StG.). Wenn bei einer gegen eine bestimmte Person von mehreren gemeinsam durchgeführten Mißhandlung jeder der Täter von der Absicht geleitet war, den Mißhandelten schwer zu verletzen, dann kommt nicht die Vorschrift des § 157 StG., sondern jene der §§ 152 und 155 StG. zur Geltung. „Die Ausführung des g e m e i n s a m e n Willens stellt die Handlung des einzelnen wie sonst bei Mit- tätern als die Handlung a l l e r dar, wobei jeder für den Gesamterfolg verantwortlich ist.“ E. 1. VI. 28, SSt. VIII/76.

— — Nr. 2250 (Haftung des Anstifters). Wer einen Anderen auffordert, einem Dritten „ein paar herunterzuhauen“, haftet als Anstifter für die daraus entstehende s c h w e r e Körperbeschädigung des Dritten. „Der Anstifter begeht die Tat durch einen Anderen und muß, wenn nicht excessus mandati vorliegt, so beurteilt werden, als ob er selbst das Verbrechen begangen hätte.“ E. 22. X. 28, SSt. VIII/128.

§ 153 — Nr. 2251 (Öffentliche Beamte). Beamte des **Arbeitslosenamtes** genießen den im § 153 StG. bezeichneten Schutz gegen Körperbeschädigung. „Daß die Verwaltung der Arbeitslosenfürsorge ohne jede Einschränkung ein Regierungsgeschäft bildet, ergibt sich aus den Bestimmungen des G. v. 24. III. 1920, StGBI. Nr. 153.“ E. 27. I. 28, SSt. VIII/19.

— — **Nr. 2252** (Leibliche Eltern). E. 7. V. 28, SSt. VIII/66, siehe Jahrb. 1, Nr. 1716.

§ 155 d — Nr. 2253 (Abgrenzung gegen den Tatbestand nach § 157 StG.). Siehe E. 1. VI. 28, SSt. VIII/76, bei § 152 StG., Nr. 2249.

§ 157 — Nr. 2254 (Abgrenzung gegen den Tatbestand nach § 155 d StG.). Siehe E. 1. VI. 28, SSt. VIII/76, bei § 152 StG., Nr. 2249.

§ 168 — Nr. 2255 (Geltungsbereich). Siehe E. 18. V. 28, SSt. VIII/71, bei § 170 StG., Nr. 2258.

§ 170 — Nr. 2256 (Täterschaft). Läßt der **Eigentümer** seine Sache durch einen **Anderen** in Brand stecken, so ist er nicht Anstifter sondern **Täter** in Bezug auf das Verbrechen nach § 170 StG. Der Andere kommt, wenn er Miteigentümer ist, als Mittäter, sonst aber als **Gehilfe** in Betracht. „Der Tatbestand ist darin gelegen, daß sein Eigentum in Brand gesteckt wird, gleichviel, ob es persönlich geschieht oder durch einen Anderen.“ E. 30. I. 28, SSt. VIII/21.

— — **Nr. 2257** (Abgrenzung gegen die übrigen Betrugsfälle). Das Verbrechen nach § 170 StG. enthält einen **selbständigen** Tatbestand des Betruges; es ist schon durch die in der Absicht auf Schädigung fremden Rechtes bewirkte Inbrandsteckung der eigenen Sache vollendet. „Das Deliktsmerkmal der durch **List** bewirkten **Irreführung** wird hier durch das spezielle Merkmal der Inbrandsteckung der eigenen Sache ersetzt.“ E. 18. V. 28, SSt. VIII/71.

— — **Nr. 2258** (Tätige Reue). Die **Ausnahmsbestimmung** des § 168 StG. kann bei dem im § 170 StG. bezeichneten Verbrechen nicht zur Geltung kommen. „Im allgemeinen kann ein freiwilliger Rücktritt nur beim Versuche, nicht aber bei der Vollendung eines Deliktes in Berücksichtigung gezogen werden.“ E. 18. V. 28, SSt. VIII/71.

§ 171 — Nr. 2259 (Besitzentziehung). Bei der in diebischer Absicht durch Verwendung eines **Sprengmittels** unternommenen **Tötung** von **Fischen** in einem Teiche, kommt der Wert der **getöteten** Fische als jener der gestohlenen Sache in Betracht. „Mit der Tötung der Fische ist die **Besitzentziehung** vollbracht. Das Deliktsmerkmal — um seines Vorteiles willen — ist nicht dahin aufzufassen, daß der Täter die Absicht haben muß, sich um den **ganzen** Wert der fremden Sache zu **bereichern**.“ E. 7. XI. 28, SSt. VIII/139.

— — **Nr. 2260** (Fremde Sache). Fische in natürlichen Gerinnen, in fließenden offenen Gewässern, können Gegenstand des Diebstahls sein, wenn sie dem ausschließlichen Aneignungsrechte eines Fischereiberechtigten unterworfen sind. „Sie sind in diesem Falle geradeso wie das Wild auf freiem Felde als eine fremde Sache im Sinne des § 171 StG. anzusehen.“ E. 5. IX. 28, SSt. VIII/107.

— — **Nr. 2261** (Versuch). Das Herumstreifen in einem Revier, nach einer Jagd mit der Absicht, angeschossene Hasen an sich zu bringen, ist als Diebstahlsversuch anzusehen. „Es liegt eine zur wirklichen Ausübung des Diebstahls führende Handlung vor, wobei weder von der Untauglichkeit des Objektes noch von einem absolut untauglichen Mittel gesprochen werden kann.“ E. 6. VII. 28, SSt. VIII/96.

— — **Nr. 2262** (Abgrenzung gegen Gebrauchsentziehung). Wer ein fremdes Kraftfahrzeug mit dem Vorsatze besteigt, es nach durchgeführter Fahrt im Stiche zu lassen und sich nicht weiter darum zu kümmern, macht sich des versuchten Diebstahles schuldig. „Nur wenn eine fremde Sache zum vorübergehenden Gebrauche mit der Absicht entzogen wird, sie nach dem Gebrauche dem rechtmäßigen Besitzer wieder zurückzustellen, fehlt die beim Diebstahle erforderliche Aneignungsabsicht.“ E. 2. VII. 28, SSt. VIII/92.

— — **Nr. 2263** (Abgrenzung gegen Sachbeschädigung). Die rechtswidrige Aneignung einer beweglichen Sache, die zu dem Zwecke erfolgt, sie als ein belastendes Beweismittel zu vernichten, begründet nicht Diebstahl, sondern boshafte Beschädigung. „Die Handlung erfolgte nicht in gewinnstüchtiger Absicht, nicht um eines vermögensrechtlichen Vorteiles willen.“ E. 19. XII. 28, SSt. VIII/163.

— — **Nr. 2264** (Zusammentreffen mit boshafter Sachbeschädigung). Siehe E. 4. VII. 28, SSt. VIII/94, bei § 85 a StG., Nr. 2209.

§ 173 — **Nr. 2265** (Wertberechnung). Bei der Berechnung des Wertes einer gestohlenen Sache ist nur jener Schaden in Anrechnung zu bringen, der durch den Diebstahl selbst verursacht wurde. „Der weitere Schaden, der durch die Art der Begehung des Diebstahls verursacht wurde, kommt nicht in Betracht, kann aber einen besonderen strafbaren Tatbestand begründen.“ E. 7. XI. 28, SSt. VIII/139.

— — **Nr. 2266**. Die Zusammenrechnung der Werte, deren Diebstahl dem Angeklagten als unmittelbarem Täter zur Last liegt, mit jenen Werten, bei deren Diebstahl der Angeklagte in der Schuldform des § 5 StG. mitgewirkt hat, entspricht dem Gesetze. „§ 173 StG. enthält keine Ausnahme von dem nach § 5 StG. geltenden Grundsatz.“ E. 21. I. 29, SSt. IX/12.

— — **Nr. 2267** (Verjährung). Siehe E. 16. XI. 28, SSt. VIII/142, bei § 227 StG., Nr. 2324.

§ 174 I c — Nr. 2268 (Bedrängnis). Die hilflose Lage, in der sich ein Selbstmörder befindet, der in ein Krankenzimmer gebracht und dort sterbend allein gelassen wurde, muß als ein ihm zugestoßenes Bedrängnis bezeichnet werden. „Sein wehrloser Zustand ist nicht, wie etwa im Falle einer selbstverschuldeten Trunkenheit, ein von ihm gewollter oder durch sein Verschulden unmittelbar veranlaßter.“ E. 4. VII. 28, SSt. VIII/95.

§ 174, I d — Nr. 2269 (Begriff des Einsteigens). Hat der Dieb, um die in einem Vorgarten aufgehängten Früchte zu erreichen, einen anderthalb Meter hohen Gartenzaun bestiegen, dann liegt Diebstahl durch Einsteigen vor. „Der Begriff des Einsteigens erfordert nicht notwendig das Betreten fremden Raumes; es genügt, daß der Täter von außen her mit einem Teile seines Körpers in den fremden Raum eingedrungen ist.“ E. 30. IV. 28, SSt. VIII/64.

— — **Nr. 2270**. Unter Einsteigen ist das Eindringen in einen Innenraum durch eine bereits bestehende Öffnung, die die normale Fortbewegung hindert und auch nicht zum Eintritte bestimmt ist, zu verstehen. „Das Gesetz bringt durch die Worte — oder sonst — keineswegs zum Ausdrucke, daß das Tatbestandsmerkmal (Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses) auch in jedem einzelnen Falle der besonders hervorgehobenen Tatbestände eine selbständige Voraussetzung für die Eignung zum Verbrechen sei.“ E. 23. III. 28, SSt. VIII/45.

— — **Nr. 2271** (Hindernis). Dadurch, daß sich der Täter den richtigen Schlüssel zu einer versperrten Wohnung heimlich angeeignet hat, verliert der von ihm verübte Diebstahl nicht die Eignung zum Verbrechen nach § 174 I d StG. „Das Hindernis war beträchtlich, nur dessen Beseitigung war dem Täter im Einzelfalle leicht.“ E. 4. I. 29, SSt. IX/4.

— — **Nr. 2272** (Zusammentreffen mit Sachbeschädigung). Siehe E. 4. VII. 28, SSt. VIII/94, bei § 85 a StG., Nr. 2209.

— — **Nr. 2273** (Bodenfrüchte). Siehe E. 16. V. 28, SSt. VIII/70, bei § 467 StG., Nr. 2363.

§ 174 II a — Nr. 2274 (Tateinheit). Wenn ein Einbruchdiebstahl vergeblich versucht und nach Ablauf einiger Zeit mit anderen Diebsgenossen an demselben Objekte erfolgreich durchgeführt wird, liegt nicht Tateinheit, sondern Zusammentreffen von versuchtem und vollbrachtem Diebstahle vor. „Es fehlt bei den zwei Angriffen die Identität der beteiligten Personen, die nebst der Identität des Angriffsobjektes und der Gemeinsamkeit des verbrecherischen Entschlusses zur Tateinheit gefordert werden muß.“ E. 25. VI. 28, SSt. VIII/85.

— — **Nr. 2275** (Diebsgenossen). Die Beteiligung einer Person an der Bergung der von einem anderen gestohlenen Sache, ist ein

Teil der zur V o l l e n d u n g des Diebstahles erforderlichen Ausführungshandlung und daher M i t t ä t e r s c h a f t. „Der Diebstahl ist erst dann vollendet, wenn der Besitz der gestohlenen Sache für den Berechtigten verloren gegangen ist; dies läßt sich aber mit Grund erst dann behaupten, wenn die Beute von dem Diebe geborgen wurde.“ E. 10. II. 28, SSt. VIII/26.

§ 174, II d — Nr. 2276 (Zusammentreffen mit Sachbeschädigung). Siehe E. 4. VII. 28, SSt. VIII/94, bei § 85 a StG. Nr. 2209.

§ 175 II a — Nr. 2277. Als F r ü c h t e eines Weingartens können nur die T r a u b e n, nicht aber die Weinreben in Betracht kommen. „Durch die Bestimmung des § 175 II a StG., sind nur Früchte im w i r t s c h a f t l i c h e n Sinne, nicht auch solche im botanischen Sinne geschützt.“ E. 1. X. 28, SSt. VIII/118.

§ 176 I b — Nr. 2278 (Rückfall). Ein Dieb, der während des Laufes der P r o b e z e i t seiner z w e i t e n Abstrafung wegen Diebstahl r ü c k f ä l l i g geworden ist, ist nicht nach der Bestimmung des § 176, I b StG. zu behandeln. „Nur der ist strenger zu beurteilen, der nach V o l l e n d u n g des S t r a f v o l l z u g e s trotz der läuternden Wirkung der Haft in kurzer Frist rückfällig wurde.“ E. 8. III. 29, SSt. IX/24.

— — Nr. 2279 (Bedingt verhängte Vorstrafe mit Einrechnung der Vorhaft). Siehe E. 8. III. 29, SSt. IX/24, bei § 55 a StG., Nr. 2201.

§ 181 — Nr. 2280 (Zusammentreffen mit dem Tatbestande nach § 183 StG.). Ein L a n d b r i e f t r ä g e r (Bauschentlohnungskraft im Sinne des § 9 der Postexpedientenordnung) besorgt in seinem Dienste vermöge öffentlichen Auftrages G e s c h ä f t e der R e g i e r u n g. Als Subjekt einer A m t s v e r u n t r e u n g hinsichtlich der ihm von P a r t e i e n mit Erlagscheinen übergebenen Gelder, kommt er jedoch nur soweit in Betracht, als er während seines Dienstganges solche Aufgabegelder in Empfang nimmt, und diese die H ä l f t e des in den Postvorschriften jeweils für Postanweisungen festgesetzten Höchstbetrages nicht ü b e r s t e i g e n. „Hinsichtlich des diese Höhe übersteigenden Betrages gilt der Landbriefträger nach einer im Scheckreglement des Österreichischen Postsparkasseamtes auf Seite 10 enthaltenen Bestimmung nicht als Besteller der Post, sondern als B e a u f t r a g t e r des E i n z a h l e r s.“ E. 13. I. 28, SSt. VIII/7.

— — Nr. 2281 (Organe der Bezirkskrankenkasse). Siehe E. 10. X. 28, SSt. VIII/122, bei § 101 StG., Nr. 2227.

§ 183 — Nr. 2282 (Eigentumsvorbehalt). Der Empfänger einer Ware, die er unter Vorbehalt des Eigentums des Verkäufers zum W e i t e r v e r k a u f e erhalten hat, begeht eine Veruntreuung, wenn er nicht f r i s t g e r e c h t entweder die Ware z u r ü c k s t e l l t oder den E r l ö s a b f ü h r t. „An Stelle der anvertrauten Ware tritt, eben-

so wie beim Kommissionsgeschäfte, der Erlös.“ E. 26 III. 28, SSt. VIII/46.

— — Nr. 2283 (Zusammentreffen mit Mißbrauch der Amtsgewalt). Siehe E. 27. II. 28, SSt. VIII/33, bei § 101 StG., Nr. 2225.

— — Nr. 2284 (Abgrenzung gegen Amtsveruntreuung). Siehe E. 13. I. 28, SSt. VIII/7, bei § 181 StG., Nr. 2280.

§ 185 — Nr. 2285. Bei der Entziehung elektrischer Energie zu Beleuchtungszwecken ist eine Teilnahme nicht denkbar, „weil dabei die Energie schon durch die Entziehungshandlung verbraucht wird. Nur nach Verladung der Energie in Akkumulatoren könnte sie Gegenstand einer Teilnahme werden.“ E. gemäß § 292 StPO. 30. XI. 28, SSt. VIII/150.

— — Nr. 2286 (Abgrenzung gegen Verhehlung). Das Verhehlen einer gestohlenen Sache ist auch dann als Teilnahme am Diebstahle zu behandeln, wenn es nicht in gewinnstüchtiger Absicht, sondern bloß zur Verheimlichung der zur Entdeckung des Täters dienlichen Anzeigen erfolgt. „Im § 214 StG. handelt es sich um die Vereitlung oder Erschwerung einer Nachforschung nach der Person des Täters; im § 185 StG. hingegen um die Vereitlung oder Erschwerung der Nachforschung nach einer Sache gegenüber der Obrigkeit oder dem rechtmäßigen Besitzer.“ E. 25. VI. 28, SSt. VIII/85.

§ 197 — Nr. 2287 (Vorsatz). Die Vorweisung eines gefälschten Testamentes bei Gericht zu dem Zwecke, sich in den Besitz der Erbschaft zu setzen, verliert dadurch nicht die Eigenschaft einer Betrugshandlung, daß der Täter überzeugt war, der Erblasser habe ein solches Testament errichtet, dieses sei aber augenblicklich nicht aufzufinden. „Durch das Bestreben, den gesetzlichen Erben ihren Anteil an der Erbschaft mindestens für die Zeit bis zur Auffindung des Testamentes zu entziehen, kommt direkter böser Vorsatz zum Ausdruck; rechtlich nicht begründete Ansprüche mittelst nachgemachter Urkunden zur Anerkennung und Durchsetzung zu bringen, ist durch Strafrechtsnorm verboten.“ E. 1. VI. 28, SSt. VIII/77.

— — Nr. 2288 (Schädigung). Der Verkauf einer Ware an eine Kunde, die dafür wenig Verwendung hat, kann eine Schädigung dieser Kunde bedeuten. „Für die Frage nach dem Schaden im Sinne des § 197 StG. ist nicht der objektive, sondern der individuelle Wert des Erworbenen von Bedeutung, da jeder Aufwand, den der Getäuschte nicht machen wollte, da er für ihn nutzlos ist, den Geldwert seines Vermögens verringert.“ E. 6. VI. 28, SSt. VIII/78.

— — Nr. 2289 (Irreführung). Das Merkmal listiger Irreführung ist nicht dadurch bedingt, daß ausdrücklich falsche Angaben gemacht werden. „Es genügt die Ausnützung einer Situation zu einem Benehmen, das geeignet ist, bei einem anderen eine irri-
ge Mei-

nung über den wahren Sachverhalt hervorzurufen.“ E. 6. VI. 28, SSt. VIII/78.

— — Nr. 2290. Wird der unberechtigte Bezug einer Arbeitslosenunterstützung unter listiger Vereitelung des Kontrollapparates bewirkt, dann ist die Handlung nicht nach § 33 des G. v. 11. X. 1922, BGBl. Nr. 778, sondern als Betrug zu bestrafen. „Eine Übertretung wider das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung liegt nur dann vor, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt.“ E. 3. XII. 28, SSt. VIII/151.

— — Nr. 2291 (Versuchshandlung). Wenn jemand in der Absicht, sich eine Versicherungssumme auszahlen zu lassen, einen Einbruchsdiebstahl in seiner Wohnung vortäuscht und der Polizei über deren Aufforderung ein erdichtetes Verzeichnis der ihm angeblich entwendeten Gegenstände vorlegt, macht er sich des versuchten Betruges schuldig, wenn er auch mit Ersatzforderungen an die Versicherungsgesellschaft noch nicht herangetreten war. „Die größere oder geringere Annäherung der Handlung an das vom Täter angestrebte Ziel ist mindestens kein allgemein gültiges Unterscheidungsmerkmal der Begriffe Versuch und Vorbereitungshandlung. Möglichkeiten, die durch Aufgeben des Vorsatzes hätten eintreten können, sind belanglos.“ E. 21. IX. 28, SSt. VIII/113, auch JBl. 58/4.

— — Nr. 2292 (Rechtsschutz). Das staatliche Recht auf Überwachung des Grenz- und Fremdenverkehrs gehört nicht zu den Rechtsgütern, die durch die Bestimmung des § 197 StG. geschützt sind. „Dies ergibt sich daraus, daß das staatliche Aufsichtsrecht überhaupt durch die Vorschriften des § 320 e, f und g StG. unter Schutz gestellt ist.“ E. 1. VIII. 28, SSt. VIII/101.

— — Nr. 2293. Das staatliche Aufsichtsrecht steht an sich nicht unter dem Schutze des § 197 StG., „sonst wäre der qualifizierte Fall des § 320 e StG. nicht denkbar“. E. 28. XII. 28, SSt. VIII/165.

— — Nr. 2294. Beim Gebrauche eines fremden Ausweises kann von einer Schädigungsabsicht nur dann gesprochen werden, wenn durch die Täuschungshandlung eine bestimmte konkrete Maßnahme des Staates vereitelt werden soll. „Der Irreführung der öffentlichen Aufsicht wird schon durch den Tatbestand der Übertretung nach § 320 g StG. Rechnung getragen.“ E. 28. XII. 28, SSt. VIII/165.

— — Nr. 2295. Die Irreführung der öffentlichen Aufsicht wird nur dann zum Betruge, wenn dabei bestimmte konkrete Maßnahmen vereitelt werden oder werden sollen. „Daß das staatliche Aufsichtsrecht an sich im § 197 StG. nicht geschützt ist, ergibt sich aus der Vorschrift des § 320 e StG.“ E. 20. III. 29, SSt. IX/29.

— — **Nr. 2296** (Zusammentreffen mit Mißbrauch der Amtsgewalt). Siehe E. 24. II. 28, SSt. VIII/31, bei § 101 StG., Nr. 2223.

— — **Nr. 2297** (Listige Irreführung). Siehe E. 18. V. 28, SSt. VIII/71, bei § 170 StG., Nr. 2257.

— — **Nr. 2298** (Hoheitsrechte im Auslande). Siehe E. 20. III. 29, SSt. IX/29, bei § 37 StG., Nr. 2195.

— — **Nr. 2299** (Abgrenzung gegen Verkauf verfälschter Lebensmittel). Siehe E. 19. II. 29, SSt. IX/17, bei § 15 WeinG., Nr. 2473.

§ 199 a — Nr. 2300 (Zwangslage). Ein Zeuge, der in einem Zivilprozeß falsch aussagt, weil ihm die wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen des Richters zur Schande gereichen und die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde, kann sich nicht auf unwiderstehlichen Zwang berufen. „Die Bedeutung der Rechtseinrichtung der Zeugenvernehmung wäre in Frage gestellt, dürfte der Zeuge in dem Falle straflos falsch aussagen, wenn die wahrheitsgemäße Aussage mit Nachteilen für seine Person verbunden wäre.“ E. 12. III. 28, SSt. VIII/41.

— — **Nr. 2301** (Entschlagungsrecht). Durch einen Verstoß gegen das formelle Recht, der in der Unterlassung der im § 339, Abs. 1 ZPO., vorgeschriebenen Erinnerung gelegen ist, verliert die Aussage des Zeugen nicht die Eigenschaft eines vor Gericht abgelegten Zeugnisses. „Die Wichtigkeit der Rechtspflege überragt das dem Zeugen drohende Übel, sein Interesse muß sich daher dem allgemeinen Interesse unterordnen.“ E. 12. III. 28, SSt. VIII/41.

— — **Nr. 2302** (Gefällsstrafverfahren). Die falsche Zeugenaussage vor einem Gefällsgerichte ist dann nach § 199 a StG. zu beurteilen, wenn sie beschworen und vor einem Amte abgelegt wurde, das nach Anordnung des § 656 GefStG. besetzt ist. „Die Vorschrift beruht auf dem HfD. vom 14. Februar 1840, JGS. Nr. 410, welche sich als eine authentische Erläuterung des Gefällsstrafgesetzes und des allgemeinen Strafgesetzes darstellt und von der derogierenden Wirkung der im Art. I des EinfPat. zum StG. enthaltenen Vorschrift unberührt blieb.“ E. 19. IX. 28, SSt. VIII/112.

— — **Nr. 2303** (Vernehmung verdächtiger Personen). Die Aussage einer im Strafverfahren formell als Zeuge vornommenen Person, die selbst in dem Verdachte steht, an der strafbaren Tat, über die sie vernommen wird, teilgenommen zu haben, ist kein Zeugnis im Sinne des § 199 a StG., gleichgültig, ob ihre Vernehmung im Vorverfahren oder in der Hauptverhandlung erfolgt. „Wenn eine Person verdächtig erscheint, an der strafbaren Tat teilgenommen zu haben, verstößt es gegen die Vorschrift des § 202 StPO., sie über diese strafbare Handlung als Zeugen zu vernehmen.“ E. 30. III. 28, SSt. VIII/48.

— — **Nr. 2304** (Ebenso wie Nr. 2303). „Dabei kommt es nicht ausschließlich auf die Form an, in der die Person vernommen wurde, vielmehr auch auf die Form, in der sie nach dem Gesetz zu vernommen war.“ E. 11. V. 28, SSt. VIII/68.

— — **Nr. 2305** (Zusammentreffen mit Verhehlung). Die Bewerbung um ein falsches gerichtliches Zeugnis zu dem Zwecke, um einen Verbrecher der Bestrafung zu entziehen, ist nur nach § 199 a StG. und nicht auch nach § 214 StG. zu beurteilen. „Die verletzte Rechtspflege ist in den im § 199 a StG. geschützten Rechtsgütern inbegriffen.“ E. 30. I. 29, SSt. IX/13.

§ 199 c — Nr. 2306 (Betrieb). Der Umstand, daß die Abwaage nicht in den Verkaufsräumen des Eigentümers der Waage, sondern in denen eines anderen Gewerbsinhabers erfolgte, ist für den Tatbestand ohne Bedeutung. „Wesentlich ist die sträfliche Verwendung der Waage in dem den Kunden zugänglichen Betriebe eines Gewerbes.“ E. 5. X. 28, SSt. VIII/121.

— — **Nr. 2307** (Kundschaft). Bei Verwendung falschen Maßes oder Gewichtes ist es gleichgültig, ob es sich dabei um einen Einkauf oder um einen Verkauf handelt. „Kundschaft ist nicht nur der Abnehmer, sondern auch der Lieferant; wesentlich ist, daß sich der Vorgang in der Öffentlichkeit vor der Kundschaft abspielt.“ E. 5. X. 28, SSt. VIII/121.

§ 199 d — Nr. 2308 (Arbeitslosenkarten). Die von den Industriellen Bezirkskommissionen und von Arbeitslosenämtern ausgestellten, den angewiesenen Unterstützungsbetrag ausweisenden Arbeitslosenkarten sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 199 d StG. „Dies ergibt sich aus dem III. Abschnitte des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (§§ 17, 20, 22 und 23).“ E. 31. VIII. 28, SSt. VIII/105.

— — **Nr. 2309** (Eintritt des Schadens). Wird ein zum Zwecke der Irreführung verfälschter Postabschnitt bei der Vollführung des Betruges nicht benötigt, sondern dem Irreführten erst nach erlittenem Schaden zur Rechtfertigung vorgelegt, dann liegt die Eignung des Betruges zum Verbrechen nach § 199 d StG. nicht vor, sondern nur Zusammentreffen des Betruges mit der Übertretung nach § 320 f StG. „Durch die Verfälschung der Urkunde allein ist das Verbrechen noch nicht vollendet; andererseits kann nach Eintritt des Schadens auch nicht mehr von einer Fortsetzung des betrügerischen Verhaltens die Rede sein.“ E. 21. IX. 28, SSt. VIII/114.

— — **Nr. 2310** (Versuchshandlung). Die mit Schädigungsabsicht veranlaßte Fälschung einer öffentlichen Urkunde, deren Besitznahme und Bereithaltung zum Gebrauche kann unter Umständen als versuchter Betrug in Betracht kommen.“ Es liegt bereits eine Ausführungshandlung vor.“ E. 28. XII. 28, SSt. VIII/165.

— — **Nr. 2311** (Abgrenzung gegen die Übertretung nach § 320 f StG.). Siehe E. 2. VII. 28, SSt. VIII/90, bei § 320bf StG., Nr. 2339.

§ 201 c — Nr. 2312 (Täterschaft). Nicht nur der unredliche Finder selbst, sondern auch jeder, der von einem anderen gefundene Sachen vorsätzlich an sich bringt, verhehlt und sich zueignet, macht sich einer Fundverheimlichung schuldig. Hat er dabei die Sache dem Finder unter Irreführung entlockt, so fällt ihm nicht außerdem noch ein Betrug nach § 197 StG. zur Last. „Dies ergibt sich aus der allgemeinen Fassung im § 201 c StG. (Wer gefundene Sachen . . .). Eine Schädigung des Finders ist aber ausgeschlossen, da er als unredlicher Finder auch keinen Anspruch auf Finderlohn hätte.“ E. 27. I. 28, SSt. VIII/17.

§ 205 a — Nr. 2313 (Vorsatz). Die Feststellung, daß der Schuldner im Ausgleichsverfahren die Forderung eines Gläubigers, damit dieser keinen Ausfall erleide, zu hoch angegeben habe, genügt nicht zum Schuldspruche nach § 205 a StG. „Es muß die Absicht des Schuldners, die Befriedigung seiner Gläubiger oder eines Teiles derselben zu vereiteln oder zu schmälern nachgewiesen sein.“ E. 18. XII. 28, SSt. VIII/162.

— — **Nr. 2314** (Abgrenzung gegen Exekutionsvereitelung). Die betrügerische Krida ist ein Schädigungsdelikt; Voraussetzung ist die vorsätzliche Vereitelung oder Schmälerung der materiellen Befriedigung in der Weise, daß der Gläubiger im Endergebnisse einen Ausfall erleiden soll. Die Feststellung der Absicht des Täters, einen Betrag nicht zur Befriedigung der Gläubiger, sondern für eigene Zwecke zu verwenden, reicht hiezu nicht aus, „weil eine solche Absicht auch das Merkmal des Vergehens oder der Übertretung nach § 1 EVerreitG. ist“. E. 19. I. 28, SSt. VIII/13.

— — **Nr. 2315** (Abgrenzung gegen fahrlässige Krida). Siehe E. 21. I. 29, SSt. IX/11, bei § 486 Z. 1 StG., Nr. 2368 und bei § 486 Z. 2 StG., Nr. 2372.

§ 209 — Nr. 2316 (Angedichtetes Verbrechen). Die gegen jemand bei der Behörde bewußt fälschlich erhobene Beschuldigung, er sei wegen eines bestimmten Verbrechens verurteilt worden und sei aus der Strafanstalt entsprungen, begründet das Verbrechen der Verleumdung. „Die Verleumdung ist nach geltendem Rechte eine bis zur Gefährdung der Freiheit des fälschlich Beschuldigten gesteigerte Verletzung der Ehre, die zugleich die Rechtspflege gefährdet.“ E. 5. XI. 28, SSt. VIII/136.

§ 210 — Nr. 2317 (Strafgrenze). Der zweite Strafsatz des § 210 StG. ist nach unten mit fünf Jahren begrenzt; eine Milderung kann nicht nach §§ 54 und 55 StG., sondern nur nach § 265 a StPO. in Betracht kommen. „Dies entspricht der Systematik des Strafgesetzes, nach welcher in denjenigen Fällen, in welchen nicht allgemeine, son-

der besondere Erschwerungsumstände einen höheren Strafsatz begründen, als unterste Grenze desselben durchwegs die höchste Grenze des niedrigeren Strafsatzes aufgestellt wird.“ E 12. III. 28, SSt. VIII/40.

§ 212 — Nr. 2318 (Anzeigepflicht). Die boshafte Unterlassung der Anzeige über ein erst geplantes Verbrechen kann nicht der Bestimmung des § 212 StG. unterstellt werden. Als Täter nach § 212 StG. kann nur der in Betracht kommen, der ein gegenwärtiges Verbrechen, dessen Ausführung sich vor ihm abzuspielen beginnt, nicht verhindert. „Dem Sprachgebrauche entspricht es, unter Hindern ein unmittelbares persönliches Eingreifen zu verstehen. Das österreichische Recht legt mit Ausnahme des § 9 SprengstG. nirgends die Verpflichtung auf, von einem geplanten Verbrechen Anzeige zu erstatten.“ E. 17. IX. 28, SSt. VIII/111.

§ 214 — Nr. 2319 (Versuchte Verleitung). Wer sich an der versuchten Verleitung zu einer Verhehlung im Sinne des § 214 StG. durch Anstiftung und Beihilfe mitschuldig gemacht hat, kann sich gegen die Anklage nach §§ 5, 9 und 214 StG. nicht darauf berufen, daß er nicht gestraft werden könne, weil er mit dem zu begünstigenden Verbrecher in dem im § 216 StG. bezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse stehe. „Das Verbrechen nach §§ 9 und 214 StG. ist eine eigenartige, von der Verhehlung ganz verschiedene strafbare Handlung; die im § 216 StG. eingeräumte Rechtswohltat ist eine Ausnahmsbestimmung, die nicht ausdehnend ausgelegt werden darf.“ E. 8. VII. 28, SSt. VIII/98.

— — Nr. 2320. Wenn jemand zur Entkräftung eines — wenn auch nur vermeintlich — gegen ihn selbst bestehenden Verdachtes der Beteiligung an der strafbaren Handlung Angaben macht, die den Täter begünstigen, dann kann ihm das Verbrechen nach § 214 StG. nicht zur Last gelegt werden. „War dieses Motiv mitbestimmend, dann liegt eine Verhehlung nicht vor, weil niemand dazu verhalten werden kann, der Behörde Anzeigen gegen sich selbst zu erstatten.“ E. 27. VI. 28, SSt. VIII/89.

— — Nr. 2321 (Abgrenzung gegen Diebstahlsteilnehmung). Siehe E. 25. VI. 28, SSt. VIII/85, bei § 185 StG., Nr. 2286.

— — Nr. 2322 (Abgrenzung gegen falsches Zeugnis). Siehe E. 30. I. 29, SSt. IX/13, bei § 199 a StG., Nr. 2305.

§ 216 — Nr. 2323 (Anstiftung zur versuchten Verleitung). Siehe E. 8. VII. 28, SSt. VIII/98, bei § 214 StG., Nr. 2319.

§ 227 — Nr. 2324. Einzelne Diebstähle, die nicht einem einheitlichen Entschlusse des Täters entsprungen sind, unterliegen selbständig der Verjährung. „Daß die Wertbeträge gemäß § 173 StG. zusammenzurechnen sind, ändert nichts an dem Charakter der

einzelnen Angriffe als selbständiger Taten.“ E. 16. XI. 28, SSt. VIII/142.

§ 229 d — Nr. 2325. Durch neuerliche Straffälligkeit wird die Verjährung früherer Straftaten nur unterbrochen, sie beginnt aber sogleich vom neuen zu laufen. „Die zur Verjährung bestimmte Zeit ist von der neuen Straffälligkeit an zu rechnen.“ E. 21. XI. 28, SSt. VIII/145.

b) Zweiter Teil.

§ 279 — Nr. 2326 (Abgrenzung gegen Einmischung und Wachebeleidigung). Das Vergehen nach § 279 StG. unterscheidet sich von der versuchten Verleitung zur Einmischung in die Vollziehung öffentlicher Dienste nach §§ 9 und 314 StG. dadurch, daß die Aufforderung zur Widersetzung an mehrere Personen gerichtet sein muß; die versuchte Verleitung zur tätlichen Wachebeleidigung nach §§ 9 und 312 StG. wird aber dann zu einem Vergehen nach § 279 StG., wenn sie zugleich auch eine Aufforderung an mehrere Menschen zur Mithilfe und Widersetzung gegen eine in Ausübung ihres Dienstes befindliche obrigkeitliche Person zum Inhalte hat. E. 27. VI. 28, SSt. VIII/87.

§ 283 — Nr. 2327. Unter Auflauf ist jede Ansammlung von Menschen gemeint, die die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden geeignet ist. „Es ist nicht nötig, daß der Auflauf auf die im § 279 StG. bezeichnete Weise hervorgerufen wurde.“ E. 10. II. 28, SSt. VIII/25.

§ 303 — Nr. 2328 (Vorsatz). Wenn jemand in der Absicht, politische Persönlichkeiten und Parteien zu verspotten, Veranstaltungen trifft, die eine Verspottung und Herabwürdigung von Gebräuchen und Einrichtungen einer gesetzlich anerkannten Kirche notwendig in sich schließen und bedingen, macht er sich des Vergehens nach § 303 StG. 1. Deliktsfalles schuldig. „Zu diesem Vergehen ist zwar Vorsatz aber nicht Absicht im engeren Sinne erforderlich. Der Täter hat beim Anstreben des Endzweckes den mit dem angewendeten Mittel notwendig verbundenen Erfolg gewollt.“ E. 10. IX. 28, SSt. VIII/109.

— — **Nr. 2329** (Abgrenzung gegen Religionsstörung). Siehe E. 9. VII. 28, SSt. VIII/100, bei § 122 b StG., Nr. 2231.

§ 305 — Nr. 2330 (Abgrenzung gegen versuchte Verleitung). Die öffentlich oder vor mehreren Leuten zwar an eine größere Anzahl, aber doch an ganz bestimmte Leute gerichtete Aufforderung, eine bestimmte Person zu verprügeln, kann nicht nach § 305 StG., sondern nur nach §§ 9 und 411 StG. beurteilt werden. „Das wesentliche Merkmal der Guttheißung einer gesetzwidrigen Handlung im Sinne des § 305 StG. liegt in der Unbestimmtheit der Per-

sonen, an die die Aufforderung gerichtet ist, beziehungsweise in der Unbestimmtheit der Handlungen, auf welche sich die Aufforderung bezieht.“ E. 18. VI. 28, SSt. VIII/83.

§ 312 — Nr. 2331. Der an öffentliche Beamte, die sich in Ausübung ihres Dienstes befinden, gerichtete Zuruf „Ihr seid eine Gesellschaft“ enthält, wenn er im Zusammenhange mit einer *Beschwerde* gebraucht wird, eine wörtliche Beleidigung, „weil der Täter damit den Beamten seine *Verachtung* bezeigt und zum Ausdruck bringt, daß er in ihnen eine Mehrheit von Personen erblickt, die von einem einheitlichen, ihm übelwollenden Gedanken geleitet sind“. E. 1. VI. 28, SSt. VIII/75.

— — **Nr. 2332** (Untergebener). Siehe E. 20. III. 29, SSt. IX/31, bei § 666 a StG., Nr. 2418.

— — **Nr. 2333** (Abgrenzung gegen Auflauf). Siehe E. 27. VI. 28, SSt. VIII/87, bei § 279 StG., Nr. 2326.

— — **Nr. 2334** (Dienstesausübung). Siehe E. 20. II. 28, SSt. VIII/30, bei § 81 StG., Nr. 2204.

— — **Nr. 2335** (Zusammentreffen mit gefährlicher Drohung). Siehe E. 1. VI. 28, SSt. VIII/75, bei § 99 StG., Nr. 2222.

§ 314 — Nr. 2336 (Abgrenzung gegen Auflauf). E. 27. VI. 28, SSt. VIII/87, bei § 279 StG., Nr. 2326.

§ 320 e — Nr. 2337 (Falsche Anzeige). Siehe E. 23. IV. 28, SSt. VIII/62, bei § 461 StG., Nr. 2356.

— — **Nr. 2338** (Staatliches Aufsichtsrecht). E. 1. VIII. 28, SSt. VIII/101, 28. XII. 28, SSt. VIII/165 und 20. III. 29, SSt. IX/29, bei § 197 StG., Nr. 2292, 2293 und 2295.

§ 320 f — Nr. 2339 (Abgrenzung gegen Betrug). Die Nachmachung eines *Beschauzettels* unter Fälschung der *Unterschrift* des Viehbeschauers zum Zwecke der Lieferung unbeschauten Viehes, stellt sich nur als Übertretung nach § 320 f StG. dar. „Zur Beurteilung der Tat als *Betrug* fehlt das Merkmal der auf eine *Schädigung* eines Rechtes des Bundes mit konkretem Inhalte und Umfange gerichteten *Absicht*. Auf ordnungsmäßige Durchführung des Viehverkehres hat der Bund nur ein *abstraktes* Recht.“ E. 2. VII. 28, SSt. VIII/90.

— — **Nr. 2340** (Paßfälschung). Siehe 20. III. 29, SSt. IX/29, bei § 37 StG., Nr. 2195.

— — **Nr. 2341** (Zusammentreffen mit Betrug). Siehe E. 21. IX. 28, SSt. VIII/114, bei § 199 d StG., Nr. 2309.

§ 320 g — Nr. 2342 (Abgrenzung gegen Betrug). E. 28. XII. 28, SSt. VIII/165, bei § 197 StG., Nr. 2294.

§ 335 — Nr. 2343. Der Lenker eines Kraftfahrzeuges kann für den Unfall, den ein Mitfahrer während der Fahrt erleidet, dann nicht haftbar gemacht werden, wenn er den Mitfahrer vor der Benützung des Fahrzeuges gewarnt und auf die Gefahr aufmerksam gemacht hatte. „Ein Mitverschulden des Lenkers liegt auch nicht darin, daß er sich nicht geweigert hat, die Fahrt fortzusetzen, solange der Mitfahrer am Wagen bleibt.“ E. 23. XI. 28, SSt. VIII/146.

— — **Nr. 2344.** Wenn durch die fehlerhafte Behandlung einer maschinellen Anlage der Unfall eines Bediensteten herbeigeführt wird, schließt ein Mitverschulden des Verunglückten die Verantwortlichkeit derjenigen leitenden Personen nicht aus, die die fehlerhafte Behandlung geduldet haben. „Nicht darauf kommt es an, ob bei richtigem Verhalten des Verunglückten der Unfall nicht eingetreten wäre, sondern darauf, ob er durch richtiges Verhalten der verantwortlichen Personen vermieden werden konnte.“ E. 31. VIII. 28, SSt. VIII/106.

— — **Nr. 2345.** Daß die für die fehlerhafte Behandlung einer maschinellen Anlage verantwortlichen Personen zur Zeit eines dadurch herbeigeführten Unfalles nicht im Dienste waren, ist unentscheidend. „Der ursächliche Zusammenhang wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Erfolg zeitlich nicht unmittelbar nach der Handlung oder Unterlassung eintritt.“ E. 31. VIII. 28, SSt. VIII/106.

— — **Nr. 2346.** Für die Verjährung der Strafbarkeit eines Vergehens nach § 335 StG. beginnt die Frist erst von dem Zeitpunkte zu laufen, in dem der gefährliche Zustand beseitigt ist. E. 16. I. 28, SSt. VIII/12.

§ 337 — Nr. 2347. Das ganz langsame Rückwärtsfahren mit einem Kraftfahrzeuge begründet nicht Fahrlässigkeit unter besonders gefährlichen Verhältnissen. „Die Gefahr ist dabei nicht größer, als wenn ein nicht mit motorischer Kraft betriebener Wagen rückläufig in Bewegung gesetzt wird, der nach seiner Bauart dem Lenker die Aussicht nach rückwärts verwehrt.“ E. 18. III. 29, AnwZ. VI., Nr. 9.

§ 399 — Nr. 2348. Die Unterlassung der Viehbeschau vor der Schlachtung vermag den Tatbestand einer Übertretung nach § 399 StG. dann nicht zu begründen, wenn das Fleisch nach der Schlachtung beschaut und als tauglich begutachtet wurde. „In der Tauglichkeitserklärung liegt die Feststellung, daß das Fleisch für die menschliche Gesundheit unbedenklich ist. Die Unterlassung der Beschau vor der Schlachtung könnte nur nach § 1 der Vdg. v. 6. IX. 1924, BGBl. Nr. 342 und § 63 Z. 3 TierSG., von der politischen Behörde geahndet werden.“ E. gemäß § 292 StPO. 13. IV. 28, SSt. VIII/56.

§ 411 — Nr. 2349 (Vorsatz). Durch sadistische Beweggründe wird die Vorsätzlichkeit körperlicher Beschädigungen nicht

ausgeschlossen. „Vorsätzlichkeit im Sinne des § 411 StG. bedeutet nichts anderes als Handeln in Mißhandlungsabsicht.“ E. 27. I. 28, SSt. VIII/18.

— — **Nr. 2350.** Die Zustimmung des Verletzten befreit den Täter nicht von der Verantwortung nach § 411 StG. „Die körperliche Integrität gehört zu den Rechtsgütern, bei denen die Rechtswidrigkeit der Verletzung durch Zustimmung des Verletzten nicht behoben werden kann (§ 4 StG.).“ E. 27. I. 28, SSt. VIII/18.

— — **Nr. 2351** (Zusammentreffen mit Erpressung). Siehe E. 19. III. 28, SSt. VIII/43, bei § 98 a StG., Nr. 2216.

— — **Nr. 2352** (Abgrenzung gegen § 305 StG.). Siehe E. 18. VI. 28, SSt. VIII/83, bei § 305 StG., Nr. 2330.

— — **Nr. 2353** (Folgen der Körperverletzung). E. 23. IV. 28, SSt. VIII/63, siehe Jahrb. 1, Nr. 1794 und 1795.

§ 460 — Nr. 2354 (Abgrenzung gegen Feldfrevel). Bei der rechtswidrigen Aneignung einer geringwertigen Menge von bereits geschnittenen auf dem Felde liegenden Feldfrüchten, kommt weder Diebstahl noch Entwendung, sondern nur Feldfrevel in Betracht. „Nach der für Niederösterreich geltenden Vdg. v. 30. I. 1860, RGBl. Nr. 28, sind auch geerntete Feldfrüchte, solange sie noch auf dem Felde lagern, als Feldgut zu behandeln.“ E. 25. III. 29, SSt. IX/32.

— — **Nr. 2355** (Zusammentreffen mit Sachbeschädigung). Siehe E. 4. VII. 28, SSt. VIII/94, bei § 85 a StG., Nr. 2209.

§ 461 — Nr. 2356 (Falsche Anzeige). Falsche Angaben, die jemand bei seiner Vernehmung vor dem Polizeikommissariate als Anzeiger über eine an ihm verübte strafbare Handlung macht, können, wenn die Absicht, den Staat in der Ausübung der Rechtspflege zu schädigen, festgestellt ist, der Bestimmung des § 461 StG. und sonst der des § 320 e StG., niemals aber der des Art. IX. EGVG. unterstellt werden. „Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen, sind Beteiligte und, soweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien; sie sind nicht nach § 50 VVG zu vernehmen.“ E. gemäß § 292 StPO., 23. IV. 28, SSt. VIII/62.

— — **Nr. 2357** (Paßfälschung). Siehe E. 20. III. 29, SSt. IX/29, bei § 37 StG., Nr. 2195.

— — **Nr. 2358** (Verkauf verfälschter Lebensmittel). Siehe E. 19. II. 29, SSt. IX/17, bei § 15 WeinG., Nr. 2473.

§ 463 — Nr. 2359 (Abgrenzung gegen § 525 StG.). Die besondere Behandlung von verbrecherischen Diebstählen bezieht sich nur auf den im § 463 StG. streng umschriebenen Personenkreis und

nicht auf die im § 525 StG. erwähnten Verwandten. „Es kommt nicht auf die dem formellen Strafgesetze unbekannte Unterscheidung zwischen Anrufen der behördlichen Hilfe und Erhebung der Privatanklage, sondern auf die objektive Beschaffenheit der Tat und den Kreis der begünstigten Personen an.“ E. 23. I. 28, SSt. VIII/15.

— — **Nr. 2360.** Für die Anwendung des § 525 StG. können Handlungen, die an sich verbrecherischen Charakter haben, nicht in Betracht kommen. „Die Ausnahmsbestimmung des § 463 StG. darf nicht ausdehnend ausgelegt werden.“ E. 23. I. 28, SSt. VIII/15.

§ 464 — Nr. 2361 (Teilnehmung an der Entziehung elektrischer Energie). Siehe E. 30. XI. 28, SSt. VIII/150, bei § 185 StG., Nr. 2285.

§ 467 — Nr. 2362. Die Beurteilung einer Besiztentziehung als Entwendung kann mit dem Hinweise auf den geringen Wert der entzogenen Sache allein nicht gerechtfertigt werden. „Es muß in jedem Falle auch einer der im § 467 StG. angeführten Beweggründe festgestellt werden.“ E. gemäß § 292 StPO. 30. XI. 28, SSt. VIII/150.

— — **Nr. 2363.** Die rechtswidrige Aneignung von Bodenfrüchten geringen Wertes. kann, wenn sie durch Übersteigen einer Einfriedung vollführt wird, weder als Entwendung nach § 467 Abs. 1, noch als Feldfrevel nach § 467, Abs. 4 StG., beurteilt werden, „da sich die Tat nach § 174 Id StG. zum Verbrechen eignet und Bodenfrüchte nach der Vdg. v. 30. I. 1860, RGBl. Nr. 28, nur insolange unter Feldgut verstanden werden, als sie sich auf offenem Felde befinden.“ E. gemäß § 292 StPO., 16. V. 28, SSt. VIII/70.

— — **Nr. 2364** (Feldfrüchte). Siehe E. 25. III. 29, SSt. IX/32, bei § 460 StG., Nr. 2354.

§ 468 — Nr. 2365 (Vorsatz). Siehe E. 4. VII. 28, SSt. VIII/94, bei § 85 a StG., Nr. 2208.

— — **Nr. 2366** (Zusammentreffen mit Hausfriedensbruch). Siehe E. 2. I. 28, SSt. VIII/1, bei § 83 StG., Nr. 2206.

— — **Nr. 2367** (Zusammentreffen mit Diebstahl). E. 4. VII. 28, SSt. VIII/94, bei § 85 a StG., Nr. 2209.

§ 486 Z. 1 — Nr. 2368. Der objektive Tatbestand des § 486 Z. 1, deckt sich zum Großteile mit dem des § 205 a StG. „Wenn das Urteil nur in Bezug auf den subjektiven Tatbestand von der Anklage abweicht, wird die Identität der Tat nicht berührt.“ E. 21. I. 29, SSt. IX/11.

— — **Nr. 2369** (Verjährung). Wenn der Schuldner über ein Vermögen verfügt, das dem Ausgleichs- oder Konkursverfahren nicht unterzogen wurde, ist zur Verjährung des Vergehens der fahrlässigen Krida Wiedererstattung nach Kräften erforderlich, „da in einem solchen Falle die Art der strafbaren Handlung Wiedererstattung nicht ausschließt.“ E. 25. I. 28, SSt. VIII/16.

— — **Nr. 2370.** Dadurch allein, daß die geschädigten Gläubiger nach teilweiser Erstattung des ihnen durch die strafbare Handlung zugefügten Schadens auf weitere Ersatzansprüche verzichtet haben, wird der Anforderung des § 531 (229) lit. b StG. nicht entsprochen. „Das erhellt schon aus dem Begriffe der Erstattung, der jenen des Verzichtes geradezu ausschließt.“ E. 25. I. 28, SSt. VIII/16.

§ 486 Z. 2 — Nr. 2371 (Rechtsschutz). Durch die Strafbestimmung des § 486 Z. 2 StG. werden richtiger Ansicht nach nicht nur die alten, sondern auch die neuen Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners geschützt. Die Benachteiligung sämtlicher Gläubiger ist dabei nicht erforderlich, schon die eines einzigen reicht zum Tatbestande aus. „Dies ergibt sich aus den Worten des Gesetzes — seinen Gläubiger oder einen Teil.“ E. 21. I. 29, SSt. IX/11.

— — **Nr. 2372.** Die Anklage wird nicht überschritten, wenn der wegen vorsätzlicher Vereitelung der Befriedigung seiner Gläubiger Angeklagte nur des Vergehens der fahrlässigen Krida schuldig erkannt wird. „§ 486 Z. 2 StG. stellt ebenso wie § 205 a StG. eine Benachteiligung der Gläubiger oder eines Teiles unter Strafe.“ E. 21. I. 29, SSt. IX/11.

— — **Nr. 2373** (Verjährung). Leistet der Schuldner in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit Zahlungen aus dem nicht mehr ausreichenden Vermögen, dann ist die Zeit der Verjährung seines Vergehens erst von dem Zeitpunkte der letzten Zahlung zu berechnen. „Das Vergehen nach § 486 Z. 2 StG. ist ein fortgesetztes Delikt.“ E. 9. VII. 28, SSt. VIII/99.

§ 486 Z. 3 — Nr. 2374 (Verjährung). Siehe E. 25. I. 28, SSt. VIII/16, bei § 486 Z. 1 StG., Nr. 2369 und Nr. 2370.

§ 486 a — Nr. 2375 (Zahlungsunfähigkeit). Bei dem Vergehen nach § 486 a StG. muß die Zahlungsunfähigkeit mit der mangelhaften Buchführung zeitlich zusammenfallen, nicht aber durch sie verursacht sein. „Dies ergibt sich aus den Schlußworten (wenn er zahlungsunfähig wird); dieses Vergehen ist aber ein Ordnungsdelikt, das den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit als ein objektives, vom Willen des Täters nicht umfaßtes Tatbestandsmerkmal erfordert.“ E. 26. IX. 28, SSt. VIII/115.

§ 486 c — Nr. 2376 (Organe des Unternehmens). Auch ein nicht vertretungsbefugter, in das Register nicht eingetragener, aber doch leitender Beamter einer Genossenschaft kann nach § 486 c StG. haftbar werden. „Es kommt nur darauf an, ob der Betreffende tatsächlich wie ein Organ der juristischen Person gehandelt hat.“ E. 5. XII. 28, SSt. VIII/152.

§ 487 — Nr. 2377 (Fälschliche Beschuldigung). Ein Ehegatte, der seiner Frau ein ehebrecherisches Verhältnis mit einer bestim-

ten Person vorwirft, haftet dieser Person gegenüber nur dann gemäß § 487 StG., wenn er die Beschuldigung bewußt wahrheitswidrig vorgebracht hat. „Wer eine Anschuldigung, die er für wahr hält, in Wahrung berechtigter Interessen vorbringt und dabei die Schranken des Notwendigen nicht überschreitet, begeht keine strafbare Handlung.“ E. gemäß § 292 StPO. 10. X. 28, SSt. VIII/124.

— — **Nr. 2378.** Der Geschädigte, der gegen einen anderen bei der zuständigen Behörde eine Anzeige wegen einer strafbaren Handlung erstattet oder im Zuge von Erhebungen die Beschuldigung vor dem obrigkeitlichen Organe wiederholt, haftet hiefür nur dann nach § 487 StG., wenn er wider besseren Wissen handelt. „Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann wird er durch die Bestimmungen des §§ 86, 47, Z. 1, und 449 StPO. vor einer strafgerichtlichen Verfolgung geschützt. Die Annahme, daß nur derjenige zu den angeführten Schritten berechtigt sei, der seinen objektiv begründeten guten Glauben erweisen kann, ist abzulehnen.“ E. gemäß § 292 StPO. 9. I. 28, SSt. VIII/3.

— — **Nr. 2379** (Abgrenzung gegen Schmähung). Siehe E. 17. II. 28, SSt. VIII/28, bei § 491 StG., Nr. 2382.

— — **Nr. 2380** (Verantwortung des Verteidigers). E. 23. I. 28, SSt. VIII/9, siehe Jahrb. 1, Nr. 1823.

§ 489 — **Nr. 2381.** Wenn eine Beschuldigung bei offener Türe ausgesprochen wurde, ist sie damit noch nicht öffentlich vorgebracht. „Hiezu wäre erforderlich, daß sie von anderen wahrgenommen werden konnte.“ E. gemäß § 292 StPO. 9. I. 28, SSt. VIII/3.

§ 491 — **Nr. 2382.** Der gegen den Mieter als Kündigungsgrund erhobene Vorwurf, einen bestimmten Diebstahl begangen zu haben, ist nicht nach § 491 StG., sondern nach § 487 StG. zu beurteilen und daher nur dann strafbar, wenn er rechtswidrig und nicht im guten Glauben vorgebracht wurde. „Der Vorwurf enthält die Anführung bestimmter Tatsachen; es kommt daher darauf an, ob sich für den, der ihn erhob, hinreichende Gründe ergaben, die vorgebrachte Beschuldigung für wahr zu halten.“ E. gemäß § 292 StPO. 17. II. 28, SSt. VIII/28.

— — **Nr. 2383.** Der Zuruf „Pfui“ bedeutet nicht Verspottung, sondern hat die Beilegung verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen zum Inhalt, „durch ihn wird ein Tadel zum Ausdruck gebracht, beruhend auf der Anschauung, daß der Geschmähte entehrender Handlungen fähig ist oder solche begangen hat.“ E. 10. II. 28, SSt. VIII/25.

— — **Nr. 2384** (Feststellung des Wortlautes). Siehe E. 7. XII. 28, SSt. VIII/157, bei § 267 StPO., Nr. 2504.

§ 496 — Nr. 2385 (Beschimpfung eines Untergebenen). Siehe E. 20. III. 29, SSt. IX/31, bei § 666 a StG., Nr. 2418.

§ 501 — Nr. 2386. Der geschlechtliche Verkehr zwischen Stiefvater und Stieftochter ist nicht nur bei Letzterer, sondern auch bei Ersterem nach § 501 StG. strafbar. „Wenn das Gesetz von Unzucht mit den Ehegenossen der Eltern spricht, bringt es damit nur das zwischen den Beteiligten vorausgesetzte Schwägerschaftsverhältnis zum Ausdrucke.“ E. 17. XII. 28, SSt. VIII/161.

§ 512 — Nr. 2387 (Abgrenzung gegen das Verbrechen der Kuppelei). Siehe E. 26. VI. 28, SSt. VIII/86, bei § 132 IV StG., Nr. 2242.

§ 523 — Nr. 2388 (Größere Übeltat). Unter einer größeren Übeltat kann nur eine Handlung verstanden werden, die über die gewöhnlich bei Trunkenheitsausschreitungen vorkommenden hinausgeht und eine ausgedehntere Verletzung eines Rechtsgutes darstellt. „Eine Einschränkung je nach dem für das verübte Verbrechen angedrohten Strafsatze ist weder nach dem Wortlaute noch nach der Zweckbestimmung der Vorschrift des § 523 StG. gerechtfertigt.“ E. 2 VII. 28, SSt. VIII/91.

§ 525 — Nr. 2389 (Diebstahl unter Ehegatten). Nach § 525 StG. besteht kein Bedenken, auch gegen das Haupt der Familie, wenn es sich Diebstähle zu Schulden kommen läßt, erforderlichenfalls die richterliche Hilfe anzurufen; das Recht der Privatanklage steht dem Verletzten zu (HKzD. v. 8. X. 1846, JGS. Nr. 989). E. gemäß § 292 StPO. 9. I. 28, SSt. VIII/2.

— — **Nr. 2390.** Der Umstand, daß die von ihrem Ehegatten bestohlene Gattin von diesem faktisch getrennt lebte, steht der Anwendung des § 525 StG. nicht entgegen. „Auch die ohne gerichtliche Zustimmung getrennt lebende Ehegattin bleibt zur Familie gehörig.“ E. gemäß § 292 StPO. 9. I. 28, SSt. VIII/2.

— — **Nr. 2391.** Im Innern der Familie verschlossen bleiben die Verfehlungen nach § 525 StG. solange, als der zur Anklage Berechtigte nicht die Hilfe der Behörde in Anspruch nimmt. E. gemäß § 292 StPO., 9. I. 28, SSt. VIII/2.

— — **Nr. 2392.** Auch Sachbeschädigungen können, wenn sie sich nicht zum Verbrechen eignen, unter den im § 525 StG. bezeichneten Umständen als Unsittlichkeiten angesehen werden. „Die anderen größeren Unsittlichkeiten sind in dieser Gesetzesstelle nur beispielsweise aufgezählt.“ E. 11. VI. 28, SSt. VIII/81.

— — **Nr. 2393** (Abgrenzung gegen Familiendiebstahl). Siehe E. 23. I. 28, SSt. VIII/15, bei § 463 StG., Nr. 2359 und 2360.

— — **Nr. 2394** (Körperbeschädigungen). E. 7. V. 28, SSt. VIII/66, siehe Jahrb. 1, Nr. 1830.

§ 531 — Nr. 2395 (Verjährung einzelner Angriffe). Siehe E. 16. XI. 28, SSt. VIII/142, bei § 227 StG., Nr. 2324.

— — **Nr. 2396** (Verjährung des Vergehens nach § 335 StG.). Siehe E. 16. I. 28, SSt. VIII/12, bei § 335 StG., Nr. 2346.

— — **Nr. 2397** (Verjährung der Krida nach § 486 Z. 2. StG.). Siehe E. 9. VII. 28, SSt. VIII/99, bei § 486 Z. 2 StG., Nr. 2373.

— — **Nr. 2398** (Verjährung der Krida nach § 486 Z. 1 u. 3 StG.). Siehe E. 25. I. 28, SSt. VIII/16, bei § 486 Z. 1 StG., Nr. 2369 und Nr. 2370.

— — **Nr. 2399** (Unterbrechung der Verjährungsfrist). Siehe E. 21. XI. 28, SSt. VIII/145, bei § 229 d StG., Nr. 2325.

c) Anhang.

§ 539 — Nr. 2400 (Aufschub des Vollzuges). Auch der Vollzug von Ehrenstrafen kann im Urteile aufgeschoben werden. „Nach § 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Vollstreckung aller oder einzelner mit einer Geld- oder Arreststrafe verbundenen Nebenstrafen aufschieben.“ E. 16. I. 28, SSt. VIII/10.

§ 541 — Nr. 2401. Die Entlassung aus dem Bundesheere ist auch dann im Urteile auszusprechen, wenn der Täter nicht mehr dem Bundesheere angehört, „damit die im § 543 StG. bezeichneten Wirkungen des Ausspruches eintreten können.“ E. 3. X. 28, SSt. VIII/119.

§ 552 — Nr. 2402. Dienstbefehle sind nicht nur die den eigentlichen Waffendienst betreffenden Befehle, sondern alle Befehle zu einer Verrichtung, die dem Soldaten durch seine beruflichen Obliegenheiten geboten sind. „Hiezu gehört auch das Reinigen der Bettbretter in der Kaserne oder das Erscheinen beim Rapporte.“ E. gemäß § 292 StPO. 20. III. 29, SSt. IX/31.

— — **Nr. 2403.** Der Befehl, sich an der Reinigung des Zugszimmers zu beteiligen, kann nicht als ein wirklicher Dienstbefehl im Sinne des § 552 StG. angesehen werden. „Der Befehl betrifft weder den eigentlichen Waffendienst noch die den Untergebenen nach den organisatorischen und anderen Vorschriften obliegenden militärischen Dienstverrichtungen. Die Nichtbefolgung wäre nur nach § 559 StG. zu beurteilen. E. 30. XI. 28, SSt. VIII/149.

— — **Nr. 2404.** Ein Konsignierungsbefehl ist ein Befehl von Wichtigkeit. „Er betrifft die Bereitstellung des Heeres zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik und der allgemeinen Sicherheit.“ E. 7. XI. 28, SSt. VIII/138.

— — **Nr. 2405.** Auch ein Vertrauensmann der Heeresverwaltungsstelle hat dem Konsignierungsbefehle Folge zu leisten.

„Wenn die Vertrauensmänner vom Dienste befreit sind, so heißt dies nur, daß sie von jener Beschäftigung enthoben sind, die ihnen nach Dienstgrad und Dienststellung obläge, wenn sie nicht Vertrauensmänner wären.“ E. 7. XI. 28, SSt. VIII/138.

— — **Nr. 2406.** Besteht die Subordinationsverletzung darin, daß sich der Täter während einer anbefohlenen Konsignierung eigenmächtig entfernt, dann kann ihm neben dem Verbrechen nach § 552 StG. nicht auch die Übertretung nach § 596 StG. zur Last gelegt werden. „Nach § 596 StG. ist dann, wenn sich die strafbare Handlung nach einer anderen Gesetzesstelle als ein Verbrechen darstellt, nur dieses anzurechnen.“ E. 7. XI. 28, SSt. VIII/138.

— — **Nr. 2407.** Die Vollziehung eines Dienstbefehles verweigert, wer auf irgend eine Art den ernstgemeinten Willen zum Ausdrucke bringt, daß er dem Befehle nicht gehorchen wolle. „Der Umstand, daß der Soldat später den Befehl befolgt hat, kann an der Strafbarkeit seiner ursprünglichen Weigerung nichts ändern.“ E. gemäß § 292 StPO. 29. III. 29, SSt. IX/31.

— — **Nr. 2408** (Vorsatz). Für die zum Tatbestande geforderte „beleidigende Weise“ ist in subjektiver Richtung der animus injuriandi nicht wesentlich. „Es genügt, daß der Täter sich bewußt ist, die Ehre zu verletzen, eine weitere Kränkungsabsicht ist hier noch weniger nötig, als bei Privatehrenbeleidigungen.“ E. 8. VI. 28, SSt. VIII/80.

— — **Nr. 2409** (Ungestüm). Die Handlungsweise muß, um als ungestüm bezeichnet werden zu können, der im § 550 StG. umschriebenen gewalttätigen Widersetzung (mit Waffen oder mit gewalttätiger Handanlegung) nahekommen, zum Beispiel durch Androhung der gewalttätigen Handanlegung. „Die ungestüme Weise wird im § 552 StG. der Gewalttätigkeit nicht gegenübergestellt, vielmehr angereicht.“ E. 8. VI. 28, SSt. VIII/80.

— — **Nr. 2410.** Die Tatsache, daß ein Soldat infolge eines anhängigen Disziplinarverfahrens vom Dienste enthoben ist, schließt nicht aus, daß er sich durch Nichtbefolgung eines Befehles einer Subordinationsverletzung schuldig macht. „Es liegt keine der im § 560 StG. angeführten Strafausschließungsgründe vor.“ E. 30. XI. 28, SSt. VIII/149.

§ 559 — **Nr. 2411** (Dienstbefehl). Siehe E. 30. XI. 28, SSt. VIII/149, bei § 552 StG., Nr. 2403.

§ 596 — **Nr. 2412** (Eigenmächtige Entfernung). Siehe E. 7. XI. 28, SSt. VIII/138, bei § 552 StG., Nr. 2406.

§ 607 — **Nr. 2413** (Wachdienst). Wenn eine Lagerinspektion zur Verwahrung von Staatsgut kommandiert ist, versteht sie äußeren Wachdienst. „Auf die Bezeichnung kommt es nicht an;

maßgebend kann nur die Art der Dienstleistung sein.“ E. 8. III. 29, SSt. IX/25.

§ 608 — Nr. 2414. Nicht jede Dienstwidrigkeit oder unerlaubte Bequemlichkeit erfüllt den Tatbestand des § 608 StG., wohl aber ein Verhalten des Postens, das seine Fähigkeit, den ihm obliegenden Dienst völlig zu versehen, in Frage stellt. „Dies trifft zu, wenn der Posten im Schilderhause sitzend nur einen Teil seines Überwachungsrayons überblicken kann.“ E. 15. III. 29, SSt. IX/27.

§ 610 — Nr. 2415. Unerlaubte Entfernung von einem Aufsichtsdienste, der durch Rundgänge zu versehen ist, kann nicht nach § 610 StG. beurteilt werden. „Die Besetzung und Ablösung bestimmter Wachposten kommt dabei nicht in Betracht.“ E. 8. III. 29, SSt. IX/25.

§ 663 f — Nr. 2416. Auch die boshafte Beschädigung, sowie jede Art der Veräußerung der hier angeführten Gegenstände erfüllt den Tatbestand, „weil sonst das mutwillige Verderben strafbarer wäre als die boshafte Beschädigung.“ E. 3. X. 28, SSt. VIII/119.

§ 665 — Nr. 2417 (Wertberechnung). Die Tat wird zum Verbrechen, wenn der Wert des verdorbenen Gegenstandes 25 S übersteigt, auch wenn die Entwertung nicht diesen Betrag erreicht. „Es kommt nicht auf den in Geld zu bewertenden Schaden, sondern auf die Verminderung der materiellen Schlagkraft des Heeres an.“ E. 3. X. 28, SSt. VIII/119.

§ 666 a — Nr. 2418 (Abgrenzung gegen den Tatbestand nach § 312 StG.). Die Beschimpfung eines Untergebenen seitens des Vorgesetzten im Dienste kann nicht nach § 312 StG. beurteilt werden; sie enthält, wenn sie in herabwürdigender Weise erfolgt, den Tatbestand des Verbrechens nach § 666 a StG. oder, wenn dies nicht der Fall ist, den einer über Privatanklage zu verfolgenden Übertretung nach § 496 StG. „Der Untergebene kann gegenüber dem Vorgesetzten nicht als eine der im § 68 StG. genannten Personen gelten.“ E. gemäß § 292 StPO., 20. III. 29, SSt. IX/31.

— — **Nr. 2419** (Herabwürdigung). Zum Tatbestande ist es nicht erforderlich, daß die Mißhandlung eine gewisse Intensität erreicht oder eine körperliche Beschädigung zur Folge hat. „Ein Schlag ins Gesicht gilt nach allgemeinem Empfinden als eine Herabwürdigung.“ E. 16. I. 28, SSt. VIII/10.

— — **Nr. 2420.** Voraussetzung ist, daß sowohl der Vorgesetzte als der Untergebene im Dienste stehen, und zwar in einem gegenseitigen Dienstverhältnisse; ein Vorgesetzter, dem vermöge seines militärischen Ranges nach den Dienstvorschriften die Aufsichts- und Visitierungsverpflichtung obliegt, stellt sich selbst

in den Dienst, wenn er, ohne dazu kommandiert zu sein, diese Verpflichtung tatsächlich ausübt. E. 16. I. 28, SSt. VIII/10.

— — **Nr. 2421.** Zum Tatbestande genügt eine körperliche Beschädigung, eine Mißhandlung oder eine Bedrohung mit einer Mißhandlung. „Die formelle Anwendung der Mehrzahl im Wortlaute des Gesetzes ist sprachlich bedingt, wie auch in den §§ 411, 413 und 496 StG.“ E. 16. I. 28, SSt. VIII/10.

§ 673 II a — Nr. 2422 (Vorsatz). Zum Tatbestande eines Diebstahles nach § 673 II a StG. ist erforderlich, daß dem Täter im Zeitpunkte des Diebstahles die Eigenschaft der gestohlenen Sache als ein dem Kameraden gehöriges Gut bekannt war. E. 9. II. 28, SSt. VIII/24.

d) Strafgesetznovelle 17. XII. 1862, RGBl. Nr. 8 ex 63.

Art. V — Nr. 2423. Mit der Vorschrift des Art. V des Ges. v. 17. Dez. 1862 kann, insoweit auf § 496 StG. Bezug genommen wird, nur das Belegen mit Schimpfworten gemeint sein, „denn eine Behörde kann man weder tötlich mißhandeln, noch mit Mißhandlung bedrohen.“ E. 10. II. 28, SSt. VIII/25.

Art. VII — Nr. 2424 (Beweisurkunde). Die Eigenschaft eines Schriftstückes als Beweisurkunde hängt nicht davon ab, daß schon feststeht, ob, wann und gegen welche Personen sie als Beweismittel Verwendung finden wird. „Es genügt die Feststellung, daß das Schriftstück im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung als Beweisurkunde zu den Akten gebracht wurde und daß der Angeklagte davon Kenntnis hatte.“ E. 13. I. 28, SSt. VIII/8.

— — **Nr. 2425.** Nicht auf den erkennbaren Zusammenhang der Veröffentlichung mit einem bestimmten Strafverfahren, sondern darauf kommt es an, daß das unzeitig durch den Druck Veröffentlichte den Inhalt von Beweisakten tatsächlich bildet. „Die beteiligten Personen erkennen den Zusammenhang mit einer bestimmten Strafsache auch dann, wenn er aus der Veröffentlichung selbst nicht erkennbar ist.“ E. 13. I. 28, SSt. VIII/8.

2. Nebengesetze.

a) Waffenpatent 24. X. 1852, RGBl. Nr. 233.

§ 2 — Nr. 2426 (Windbüchsen). Ein Luftdruckgewehr ist nicht als Waffe anzusehen, auch wenn damit unter Umständen ein Mensch verletzt werden kann. „Der bestimmungsgemäße, seiner Konstruktion entsprechende Gebrauch eines solchen Gewehres besteht darin, daß damit aus kurzer Entfernung auf Scheiben geschossen und daß es sonst von Kindern als Spielzeug benützt wird. Mit den im § 2 WaffP. erwähnten Windbüchsen hat es nichts gemein.“ E. gemäß § 292 StPO., 26. III. 28, SSt. VIII/47.

— — **Nr. 2427.** Schrotschleudern, sogenannte Hundeschrecker oder Hundezwillen, gehören nicht zu den verbotenen Waffen. „Das Merkmal der Verborgenheit oder Verstecktheit liegt bei ihnen nicht vor; die Gefährlichkeit des Werkzeuges oder der Waffe wird im § 2 WaffP. überhaupt nicht erwähnt.“ E. gemäß § 292 StPO., 24. X. 28, SSt. VIII/130.

— — **Nr. 2428** (Terzerol). Drehpistolen und die modernen kurzen Repetierpistolen sind nur verbesserte Konstruktionen der kurzen Pistole, die man im Jahre 1852 mit dem Worte *Terzerol* bezeichnet hat. „Unter den im § 2 WaffP. ausdrücklich angeführten verbotenen Waffen sind auch Waffen zu verstehen, die sich als technische Verbesserungen und Fortentwicklungen dieser alten Waffen darstellen.“ E. gemäß § 292 StPO., 9. I. 29, SSt. IX/6.

§ 13 a — Nr. 2429 (Veräußerungshandlung). Gegen Gewerbs- und Handelsleute, die von Tirol aus Waffen in ein Bundesland übersenden, die in diesem Bundeslande verboten sind, kann die Verfolgung wegen des Vergehens nach § 13 a WaffP. von einem Tiroler Gerichte nicht deshalb abgelehnt werden, weil in Tirol das Waffenpatent nicht gilt. „Die Veräußerungshandlung gelangte erst durch Aushändigung der Waffen an die Besteller zur Vollendung. Die Anwendung des Rechtes, das nicht für den Sprengel des erkennenden Gerichtes gilt, ist keine vereinzelt erscheinung.“ E. gemäß § 292 StPO., 9. I. 29, SSt. IX/6.

b) Gesetz über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen 25. V. 1883, RGBl. Nr. 78.

§ 1 — Nr. 2430. Wenn jemand exekutionstaugliche Sachen zu einer Zeit beiseite schaffte, da ihm die Zwangsvollstreckung noch nicht drohte, kann ihm eine strafbare Handlung nach § 1 EVerreitG. nicht zur Last gelegt werden. „Jede, der nach § 1 möglichen Arten der Exekutionsvereitelung setzt eine positive Tätigkeit des Schuldners voraus; er ist nicht verpflichtet, die Pfandstücke für den Gläubiger bereitzustellen.“ E. 27. VI. 28, SSt. VIII/88.

— — **Nr. 2431** (Abgrenzung gegen betrügerische Krida). Siehe E. 19. I. 28, SSt. VIII/13, bei § 205 a StG., Nr. 2314.

§ 3 — Nr. 2432. Gepfändete Sachen können, wenn sie bereits versteigert wurden, der Zuschlagerteilt und das Meistbot erlegt ist, nicht mehr den Schutz des § 3 EVerreitG. genießen. „Das Pfandrecht ist erloschen und eine behördliche Verfügung ist über diese Sachen nicht mehr zu treffen.“ E. gemäß § 292 StPO., 14. IX. 28, SSt. VIII/110.

c) Markenschutzgesetz 6. I. 1890, RGBl. Nr. 19.

§ 23 — Nr. 2433 (Schutzobjekt). Täuschungsabsicht und Täuschungseignung sind nicht Erfordernisse des Tat-

bestandes; Schutzobjekt ist nur das ausschließliche Gebrauchrecht des Markeninhabers. „Wissentlichkeit ist schon dann anzunehmen, wenn der Täter mit der Möglichkeit des Bestandes eines Markenrechtes gerechnet hat.“ E. 2. III. 28, SSt. VIII/36, auch PatBl. XXXI/5.

— — **Nr. 2434.** Die an einer Ware vor Entstehung des Markenrechtes angebrachte Marke ist von dem Augenblicke an, da jemand das Alleinrecht zum Gebrauche dieser Marke erwirbt, nach dem Markenschutzgesetze zu beurteilen, gleichviel, ob sie der jetzige Markeninhaber oder ein Fremder angebracht hat. „Nach § 4 des Ges. v. 30. Juli 1895, RGBl. Nr. 108, wird unter gewissen Voraussetzungen demjenigen eine Löschungsklage gegen den Markeninhaber eingeräumt, der die Marke schon vor ihrer Registrierung gebraucht hat.“ E. 2. III. 28, SSt. VIII/36.

— — **Nr. 2435.** Auch in der Bezeichnung eines Originalerzeugnisses des Markeninhabers mit der Marke kann ein Eingriff gelegen sein, nämlich, wenn die Bezeichnung gegen den Willen des Inhabers erfolgt. „Die Ware ist nicht Schutzobjekt des Vergehens, es wird nur das ausschließliche Recht des Inhabers, die Marke an gewissen Waren zu verwenden, geschützt.“ E. 2. III. 28, SSt. VIII/36.

— — **Nr. 2436 (Vorsatz).** Der Täter handelt nach § 23 MSchG. nicht nur dann wissentlich, wenn er bestimmte Kenntnis davon hat, daß an der von ihm verwendeten Marke einem anderen das ausschließliche Gebrauchsrecht zusteht, sondern schon dann, wenn er mit dieser Möglichkeit gerechnet hat, sofern nur außer Zweifel steht, daß ihn auch die Gewißheit über das Bestehen des Rechtes von der Deliktshandlung nicht abgehalten hätte. E. 2. III. 28, SSt. VIII/36.

d) Urheberrechtsgesetz 26. XII. 1895, RGBl. Nr. 197.

§ 4, Z. 6 — Nr. 2437 (Kunstwert der Erzeugnisse). E. 28. IV. 28, SSt. VIII/58, siehe Jahrb. 1, Nr. 1876.

§ 24 Z. 2 — Nr. 2438 (Bearbeitung). Die Darstellung des Inhaltes eines Werkes der Literatur mittelst der Kinematographie ist ebenso wie die im Gesetze ausdrücklich als solche bezeichnete Übersetzung eine Art der Bearbeitung. „Es gelangen dabei keine anderen Grundsätze zur Anwendung als bei der im § 24, Z. 2 UrhG., genannten Dramatisierung einer Erzählung.“ E. 19. VI. 28, SSt. VIII/84.

— — **Nr. 2439.** Ergebnisse der Geschichtsforschung stehen der Bearbeitung durch jedes Darstellungsmittel frei. „Sie darzustellen, bildet keinen Eingriff, wenn sie in einem anderen Werke schon behandelt und dargestellt wurden; es sei denn, daß zugleich auch die eigentümliche Art der Gedankenverbindung, die innere

Form der Darstellung, die Verarbeitung des Stoffes nachgeahmt wird.“ E. 19. VI. 28, SSt. VIII/84.

§ 28 — Nr. 2440. Aufführung ist jede Wiedergabe des Musikstückes mit den seiner Kunstform entsprechenden Mitteln, das heißt durch Musikinstrumente oder Gesang. „Ob die Wiedergabe Selbstzweck, wie bei Konzerten, oder ein Mittel für andere Zwecke, wie bei Tanzunterhaltungen, ist, bleibt unentscheidend.“ E. 14. XI. 28, SSt. VIII/141.

§ 44 — Nr. 2441 (Vorsatz). Zum Tatbestande des § 44 UrhG. genügt *dolus eventualis*. „Ob derjenige, der einzelne Stücke aufführen läßt, diese kannte und wußte, daß sie geschützt sind, ist belanglos, wenn er sich um die Auswahl der Stücke absichtlich nicht kümmerte.“ E. 14. XI. 28, SSt. VIII/141.

— — **Nr. 2442** (Wissentlichkeit des Eingriffes). E. 18. IV. 28, SSt. VIII/58, siehe Jahrb. 1, Nr. 1880.

e) Gesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln 16. I. 1896, RGBl. Nr. 89 ex 97.

§ 11 Z. 4 — Nr. 2443 (Abgrenzung gegen Betrug). Das Bestreben des Täters, sich durch eine im § 11, Z. 4 LebensMG., angeführte Handlung einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen, macht die Tat nicht zu einem Betrüge. „Das unterscheidende Merkmal ist vielmehr die Schädigungsabsicht, die auf Verminderung des Vermögens des Abnehmers gerichtet sein muß.“ E. 19. II. 29, SSt. IX/17.

— — **Nr. 2444** (Ebenso). Siehe E. 19. II. 29, SSt. IX/17, bei § 15 WeinG., Nr. 2473.

§ 14 Z. 1 — Nr. 2445 (Herstellung). Der Begriff der Herstellung darf nicht auf die endgültige Fertigstellung eines Lebensmittels eingeschränkt werden, er umfaßt vielmehr den ganzen Erzeugungsprozeß. „Schon die Beimengung eines gesundheitsschädlichen Stoffes bei der Bereitung eines Lebensmittels, muß als wirkliche Ausübung der Übeltat angesehen werden.“ E. 30. III. 28, SSt. VIII/49.

f) Wahlschutzgesetz 26. I. 1907, RGBl. Nr. 18.

§ 7 — Nr. 2446 (Ungültige Wahl). Die Strafbarkeit von Wahlumtrieben wird dadurch nicht behoben, daß die Wahl nachträglich für ungültig erklärt wurde. „Durch die Anordnungen des Gesetzes sollte nicht nur die Wahlfreiheit, sondern auch die Durchführung der Wahlen und deren Ergebnis geschützt werden. Handlungen gegen die Wahlfreiheit, die etwa die Ungültigerklärung der Wahl zur Folge haben, können nicht straflos gelassen werden.“ E. 23. IV. 28, SSt. VIII/61.

§ 7 Z. 1 u. 3 — Nr. 2447 (Wiederholte Stimmenabgabe). Wer bei einer Wahl für den Nationalrat die ohne sein Zutun erfolgte Eintragung seines Namens in mehrere Wählerlisten zur wiederholten Stimmenabgabe mißbraucht, begeht nicht das Vergehen nach § 7, Z. 3, sondern jenes nach § 7, Z. 1, WahlschutzG. „Die Benützung eines Irrtums kann der Erregung desselben nicht gleichgestellt werden. Die Eintragung in mehrere Wählerlisten gibt jedoch dem Wähler nur die Freiheit der Entschließung, an welchem Orte er wählen will; er handelt rechtswidrig, wenn er an einem anderen Orte nochmals wählt.“ E. 30. I. 28, SSt. VIII/20.

§ 7 Z. 3 — Nr. 2448 (Täuschungsmittel). Darauf, ob das vom Täter verwendete Täuschungsmittel ein Identitätsausweis im Sinne des § 59 des Gesetzes über die Wahlordnung ist, kommt es nicht an. „Die Aufzählung der Täuschungsmittel im § 7, Z. 3 WahlschutzG., ist, wie sich aus dem Worte „insbesondere“ ergibt, eine beispielsweise.“ E. 23. IV. 28, SSt. VIII/61.

§ 14 — Nr. 2449. Die im § 14 WahlschutzG. festgesetzte Strafe des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechtes ist im Urteile auszusprechen. „Es handelt sich dabei um eine gesetzlich vorgeschriebene Rechtsfolge der Verurteilung; die Unterlassung des Ausspruches im Urteile ist nach § 281, Z. 11 StPO., anfechtbar.“ E. 10. X. 28, SSt. VIII/123.

g) Tierseuchengesetz 6. VIII. 1909, RGBl. Nr. 177.

§ 8 — Nr. 2450. Die zum Zwecke der Lieferung von unbeschautem Vieh vorgenommene Ausfüllung, der mit der Unterschrift des Viehbeschauers versehenen Beschauzettel, begründet keine gerichtlich strafbare Handlung. „Die Tat ist nach §§ 8 und 63 TierSG. von der politischen Behörde zu ahnden.“ E. 2. VII. 28, SSt. VIII/90.

§ 63 — Nr. 2451 (Nachschau). Siehe E. 13. IV. 28, SSt. VIII/56, bei § 399 StG., Nr. 2348.

h) Kaiserliche Verordnung über den Wucher 13. X. 1914, RGBl. Nr. 275.

§ 2 Z. 1* — Nr. 2452 (Kreditwucher). Ratengeschäfte sind wirtschaftlich und rechtlich auch Kreditgeschäfte. „Grundlage des Kreditwuchers kann jedes Geschäft sein, das Elemente eines Darlehens enthält, vorzüglich daher auch ein Verkauf mit Stundung des Kaufpreises.“ E. 7. V. 28, SSt. VIII/67.

§ 3 Z. 3 — Nr. 2453 (Gewerbemäßigkeit). Darin, daß der Täter die wucherischen Geschäfte in Ausübung eines seit Jahren betriebenen Ratenhandels getätigt hat, kann noch nicht die Gewerbemäßigkeit erblickt werden. „Gewerbemäßigkeit liegt nur dann vor, wenn das Abschließen wucherischer Geschäfte dem Täter

als ständige Einkommensquelle dient.“ E. 7. V. 28, SSt. VIII/67.

i) Preßgesetz 7. IV. 1922, BGBl. Nr. 218.

§ 23 — Nr. 2454 (Wiederholte Berichtigung). Die von einem Beteiligten verlangte Berichtigung von Behauptungen kann nicht deshalb verweigert werden, weil die Behauptungen bereits über Verlangen eines zweiten Beteiligten berichtigt wurden. „Der Beteiligte kann nicht nur daran ein Interesse haben, daß über ihn mitgeteilte Tatsachen überhaupt berichtigt werden, sondern darauf Gewicht legen und legen müssen, daß sie gerade von ihm berichtigt werden.“ E. gemäß § 292 StPO., 14. V. 28, SSt. VIII/69.

— — **Nr. 2455** (Gleiche Schrift). Dem Erfordernisse der gleichen Schrift ist entsprochen, wenn die Überschrift der Berichtigung genau der Überschrift der zu berichtigenden Mitteilung gleicht und wenn Sätze, die im Zusammenhange dieser Mitteilung auffallend gedruckt waren, diese Auffälligkeit auch im Abdrucke der Berichtigung zeigen. „Der Leser muß durch den gleichen Druck aufmerksam werden, daß eine seinerzeitige Mitteilung nunmehr von dem Beteiligten richtiggestellt wird.“ E. gemäß § 292 StPO., 14. I. 29, SSt. IX/7.

§ 24 (1) — Nr. 2456 (Begehren). Der Berichtigungsanspruch kann nur in Verbindung mit dem Antrage auf Bestrafung geltend gemacht werden. „Das Berichtigungsverfahren ist eine Art von Anschlußverfahren, bei dem jedoch die Verweisung auf den Zivilrechtsweg ausgeschlossen ist.“ E. gemäß § 292 StPO., 19. XI. 28, SSt. VIII/144, auch AnwZ. VI/1.

§ 24 (3) — Nr. 2457 (Feststellungen im Berichtigungsurteile). Wenn ein Gericht gemäß § 24, Abs. 3, PreßG. erkennt, daß eine Berichtigung wegen der darin enthaltenen überflüssigen Wiederholungen abgelehnt werden durfte, darf es die Feststellung dessen, was zu veröffentlichen ist, nicht verweigern. „Wegen des Schutzes der Presse gegen Überschreitung des Berichtigungsrechtes soll dieses Recht selbst nicht verkürzt werden.“ E. gemäß § 292 StPO., 24. II. 28, SSt. VIII/32.

§ 42 (2) — Nr. 2458 (Verfallserkenntnis). Wenn im selbständigen Verfahren nach § 42 PreßG. auf Verfall der Druckwerke erkannt wird, muß im Urteile auch ausgesprochen werden, daß der Inhalt dieser Druckwerke den objektiven Tatbestand einer bestimmten strafbaren Handlung begründet. „Jedes Strafurteil muß der im § 260 StPO. enthaltenen Vorschrift entsprechen.“ E. gemäß § 292 StPO. 1. III. 29, SSt. IX/21.

— — **Nr. 2459** (Parteienrolle). In dem besonderen Verfahren nach § 42, Abs. 2 PreßG., kommt nur dem Verleger (bei Zeitschriften dem Herausgeber), nicht aber auch den sonst durch den

Verfall Betroffenen eine Parteienrolle zu. „Dies ergibt sich aus den Vorschriften über die Ladung der Beteiligten und die Kosten des Verfahrens.“ E. 5. XII. 28, SSt. VIII/153.

— — **Nr. 2460** (Verleger). Wer lediglich einige Stücke der ihm vom Verfasser zum Verkaufe übergebenen Druckschrift feilhält und verkauft, kann als Verleger nicht in Betracht kommen. „Verleger ist nur, wer den Vertrieb einer Druckschrift in seiner Hand vereinigt und leitet.“ E. gemäß § 292 StPO., 5. XI. 28, SSt. VIII/137.

k) Gesetz über den unlauteren Wettbewerb 26. IX. 1923, BGBl. Nr. 531.

§ 7 — Nr. 2461 (Rechtsschutz). Aus der Überschrift der §§ 7 und 8 UnlWettbG. kann nicht geschlossen werden, daß Behauptungen, die nur gegen die Person des Inhabers oder des Leiters eines Unternehmens gerichtet sind, das Vergehen nicht begründen könnten. „Der Text des Gesetzes ist weiter gefaßt als die Überschrift annehmen läßt.“ E. 22. II. 29, SSt. IX/18.

§ 8 — Nr. 2462. Bei dem Tatbestande des § 8 UnlWettbG. ist es unwesentlich, ob eine Schädigung eingetreten ist. „Die Behauptungen müssen nur geeignet sein, zu schaden.“ E. 22. II. 29, SSt. IX/18.

— — **Nr. 2463.** Zur Strafbarkeit nach § 8 UnlWettbG. ist es erforderlich, daß dem Täter die volle Kenntnis der Unwahrheit seiner eigenen oder der von ihm verbreiteten Behauptung nachgewiesen wird. „Die Worte wider besseres Wissen sind nicht dem Ausdrucke wesentlich gleichzustellen; es genügt daher nicht, daß der Verbreiter unwahrer Behauptungen zwar von der Wahrheit oder Unwahrheit derselben nicht ganz überzeugt ist, aber doch auf die Gefahr hin handelt, etwas Unwahres zu behaupten.“ E. 11. I. 28, SSt. VIII/4, auch PatBl. XXXI/6.

§ 12 — Nr. 2464 (Klagerecht). Der Privatankläger verliert dadurch, daß er auf die Verfolgung des Täters verzichtet, nicht das Klagerecht gegen einen Mitschuldigen. „Dies ergibt sich aus der Bestimmung des 2. Abs. im § 5 StG.“ E. 18. VI. 28, SSt. VIII/82, auch PatBl. XXXI/8.

— — **Nr. 2465** (Dauer des Strafschutzes). Der Strafschutz dauert nicht unter allen Umständen bis zum Aufhören des Vertrauensverhältnisses, sondern nur so lange, als der Bewahrungswille des Anvertrauenden besteht oder noch Beachtung verdient und solange eine Wettbewerbsmöglichkeit noch gegeben ist. „Aus der Bestimmung des § 11, Abs. 1 UnlWettbG., kann nur geschlossen werden, daß der Strafschutz des § 12 mit dem Aufhören des Vertrauensverhältnisses endigt.“ E. 18. VI. 28, SSt. VIII/82, auch PatBl. XXXI/8.

— — **Nr. 2466** (Geschäftlicher Verkehr). Entscheidend ist, daß beide Teile selbständige Wirtschaftseinheiten darstellen, die mit einander im geschäftlichen Verkehre stehen. Darunter ist jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit im Gegensatze zur privaten und amtlichen gemeint. „Die Größe und der Umfang der Unternehmungen ist dabei gleichgültig.“ E. 18. VI. 28, SSt. VIII/82, auch PatBl. XXXI/8.

— — **Nr. 2467** (Wettbewerb). Die Anschauung, daß beim Vergehen nach § 12 UnlWettbG. der Täter selbst mit dem Geschädigten im Geschäftsverkehre stehen müsse, läßt sich aus dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle nicht ableiten. „Es heißt dort nicht zu Zwecken seines, sondern des Wettbewerbes.“ E. 18. VI. 28, SSt. VIII/82, auch PatBl. XXXI/8.

§ 25 — Nr. 2468 (Anfechtung). Die Abweisung des vom freigesprochenen Angeklagten gestellten Antrages auf Veröffentlichung des Urteiles und die Entscheidung über die Kosten können weder mit der Nichtigkeitsbeschwerde noch mit der Berufung, sondern nur mit einer Beschwerde angefochten werden, über welche auch bei gleichzeitiger Nichtigkeitsbeschwerde der Oberste Gerichtshof zu entscheiden nicht berufen ist. „Die Entscheidung über einen nach § 25 UnlWettbG. gestellten Antrag hat mit Beschluß zu erfolgen; der Angeklagte kann nur ein ihn verurteilendes Erkenntnis mit Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung anfechten und bei Beschwerden kommt die Vorschrift des § 296 StPO. nicht zur Geltung.“ E. 2. III. 28, SSt. VIII/36, auch PatBl. XXXI/5.

l) Patentgesetz BGBl. Nr. 366 vom Jahre 1925.

§ 101 — Nr. 2469 (Rechtsmittel). E. 27. X. 27, PatBl. XXXI/3, siehe Jahrb. 1, Nr. 1881.

§ 107 — Nr. 2470 (Vorfragen). E. 27. X. 27, PatBl. XXXI/3, siehe Jahrb. 1, Nr. 1884.

m) Gesetz über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches 4. II. 1925, BGBl. Nr. 69.

§ 1 — Nr. 2471. Die Anwendung dieser Bestimmung ist nicht an die Voraussetzung gebunden, daß die Verpflichtung zum gesetzlichen Unterhalte bereits gerichtlich festgestellt ist. „Die Verpflichtung des außerehelichen Vaters zur Versorgung seines Kindes beginnt nach § 166 ABGB. mit der Geburt des Kindes.“ E. gemäß § 292 StPO. 20. III. 29, SSt. IX/30.

— — **Nr. 2472.** Der Erbe des zum Unterhalte Verpflichteten kann nicht Subjekt der Übertretung sein. „Die Verbindlichkeit des Erben nach § 171 ABGB. ist nicht ursprünglich, sondern abgeleitet, er ist nicht unmittelbar aus dem Gesetze verpflichtet.“ E. 24. X. 28, SSt. VIII/129.

n) Weingesetz 17. VI. 1925, BGBl. Nr. 215.

§ 15 — Nr. 2473. Eine dem Weingesetze zuwiderlaufende Verfälschung macht die Tat an sich noch nicht zum Betrüge, obwohl ein so verfälschter Wein nicht in den Handel gebracht werden darf. „§ 15 des WeinG. verweist bezüglich solcher Verfälschungen auf § 11 LebensMG.“ E. 19. II. 29, SSt. IX/17.

§ 16 — Nr. 2474. Der Bestimmung der Z. 3 des § 16 WeinG. sind auch die Fälle zu unterstellen, in denen das Gemenge nur eines der zur Herstellung von solchen Getränken dienlichen Mittel ist. „Das Gesetz erfordert nicht, daß das betreffende Gemenge bereits für sich allein zur Herstellung des Getränkes genügt.“ E. gemäß § 292 StPO. 28. XII. 28, SSt. VIII/166.

§ 20 — Nr. 2475. Bei Feststellung des beim Verkaufe gefälschten Weines beabsichtigten Schadens ist auf die Bestimmung des § 20 WeinG. Rücksicht zu nehmen. „Vom Kaufpreise ist der Betrag abzuziehen, den die nutzbringende Verwertung der für verfallen erklärten Getränke und Gemenge ergibt.“ E. 19. II. 29, SSt. IX/17.

o) EinfG. zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 21. VII. 1925, BGBl. Nr. 273.

Art. IX — Nr. 2476. Wenn jemand vor der Sicherheitsbehörde in einer strafgerichtlichen Erhebung als Tatzeuge einvernommen wird, steht er auch dann unter Zeugenpflicht, wenn ihm nach § 8 AVG. die Stellung einer Partei zukäme. E. 9. I. 29, SSt. IX/5.

— — **Nr. 2477.** Die Bestimmungen über das Strafverfahren finden auch auf jene Amtshandlungen sinngemäß Anwendung, die von den Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafjustiz vorzunehmen sind. „Die Sicherheitsbehörden sind auch in diesen Fällen als Verwaltungsbehörden anzusehen.“ E. 5. I. 29, SSt. IX/5.

— — **Nr. 2478** (Erdichtete Anzeige). Siehe E. 23. IV. 28, SSt. VIII/62, bei § 461 StG., Nr. 2356.

p) Jugendgerichtsgesetz 18. VII. 1928, BGBl. Nr. 234.

§ 12 — Nr. 2479. Die Anwendung der Vorschrift des § 12 JugGG. hat zur Voraussetzung, daß der Täter zur Zeit der Urteilsfällung noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. „Gesetzlich vorgeschriebene Bedingung ist, daß gegen einen Jugendlichen auf eine längere Freiheitsstrafe zu erkennen wäre.“ E. gemäß § 292 StPO. 25. III. 29, SSt. IX/33.

§ 21 (3) — Nr. 2480. Bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz ist die Entscheidung über Haftbeschwerden Jugendlicher in einer

Versammlung von zwei Richtern und drei Schöffen zu fällen. „Aus dem sachlichen Inhalte des § 36 JugGG. geht deutlich hervor, daß es sich in einem solchen Falle um eine die Person des Jugendlichen betreffende Maßregel handelt.“ E. gemäß § 292 StPO. 11. II. 29, SSt. IX/15.

3. Strafverfahren.

a) Strafprozeßordnung.

§ 15 — Nr. 2481 (Anders geordneter Rechtszug). Siehe E. 7. XII. 28, SSt. VIII/158, bei § 481 StPO., Nr. 2530.

— — Nr. 2482 (Entscheidung über die Veröffentlichung eines Urteils). Siehe E. 2. III. 28, VIII/36, bei § 25 UnlWettbG., Nr. 2468.

§ 20 — Nr. 2483 (Reihenfolge der Abstimmung). Bei mehrfacher Meinungsverschiedenheit im Punkte der Strafe muß zunächst über die Strafart, dann über die Strafdauer und schließlich über eine etwaige bedingte Verurteilung abgestimmt werden. „Betrifft die Verschiedenheit der Meinungen mehr als eine Frage, dann teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen.“ E. gemäß § 292 StPO. 19. IX. 28, SSt. VIII/117.

— — Nr. 2484 (Günstigere Meinung). Die Ansicht, daß es für den Angeklagten immer günstiger ist, bedingt zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, als unbedingt zu einer kürzeren, muß abgelehnt werden. „Der endgültige Strafnachlaß hängt nicht immer nur von dem nachfolgenden Verhalten des Verurteilten ab.“ E. gemäß § 292 StPO. 19. IX. 28, SSt. VIII/117.

§ 46 (3) — Nr. 2485. Der Mangel des Nachweises der schriftlichen Bevollmächtigung des in der Hauptverhandlung für den Privatankläger erschienenen Vertreters berechtigt nicht zur Annahme, daß der Privatankläger von der Verfolgung zurückgetreten sei. „Ein Verzicht auf das Klagerecht darf dann nicht vermutet werden, wenn dies durch gegenteilige Handlungen der Partei schlüssig widerlegt wird.“ E. gemäß § 292 StPO. 22. II. 29, SSt. IX/19.

§ 47 Z. 1 — Nr. 2486 (Rechte des Geschädigten). Siehe E. 9. I. 28, SSt. VIII/3, bei § 487 StG., Nr. 2378.

§ 56 — Nr. 2487 (Anrechnung der Vorhaft). Siehe E. 9. II. 28, SSt. VIII/23, bei § 55 a StG., Nr. 2198.

— — Nr. 2488 (Vorhaft im eingestellten Verfahren). Siehe E. 4. VII. 28, SSt. VIII/93, bei § 55 a StG., Nr. 2199.

— — Nr. 2489 (Rechtsmittelverfahren). Siehe E. 16. XI. 28, SSt. VIII/143, bei § 475 (2) StPO., Nr. 2528.

§ 61 — Nr. 2490 (Immunität). Die den Konsuln fremder Staaten in zwischenstaatlichen Verträgen zugesicherte persönliche

Immunität begründet keine Exterritorialität und hindert nicht die Durchführung eines Strafverfahrens gegen dieselben. „Inwieweit Beschränkungen bezüglich der Haft, Vorführung und der Vollstreckung eines Urteiles bestehen, sind die Bestimmungen der zwischenstaatlichen Verträge maßgebend.“ E. gemäß § 292 StPO. 29. X. 28, SSt. VIII/133.

§ 62 — Nr. 2491. Das durch Delegation zuständig gewordene Gericht, hat bei der Beurteilung der Strafbarkeit einer Handlung jenes Recht anzuwenden, das im Sprengel des ursprünglich zuständigen Gerichtes in Geltung steht. E. gemäß § 292 StPO. 9. I. 29, SSt. IX/6.

§ 68 (2) — Nr. 2492 (Ausschließung des Richters). Die Bestimmung, daß von der neuen Verhandlung jene Richter ausgeschlossen sind, die an der früheren teilgenommen haben, gilt auch für das bezirksgerichtliche Verfahren, sei es, daß die Wiederholung nach § 470 Abs. 3 StPO., sei es, daß sie nach § 475 StPO. angeordnet wurde. „Im Schlußsatze des § 68 StPO. weisen die Worte: infolge einer Berufung — dahin, daß diese Bestimmung gemäß § 477 StPO. auch für das Verfahren vor dem Bezirksgerichte gilt.“ E. gemäß § 292 StPO. 10. X. 28, SSt. VIII/125.

§ 86 — Nr. 2493 (Anzeigerecht). Siehe E. 9. I. 28, SSt. VIII/3, bei § 487 StG., Nr. 2378.

§ 139 — Nr. 2494 (Abgrenzung gegen Beschlagnahme). Die von der Wirtschaftspolizei bei einer im Sinne des § 143 (2) StPO. durchgeführten Beschlagnahme verfügte Entnahme von Dokumenten aus einer offenen Schreibtischlade kann der Amtshandlung nicht den Charakter einer Hausdurchsuchung geben, wie sie im § 139 StPO. definiert ist. „Es ist keine Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten.“ E. des VerfGH. 14. II. 28, Nr. 938.

§ 143 — Nr. 2495 (Abgrenzung gegen Hausdurchsuchung). Siehe E. des VerfGH. 14. II. 28, Nr. 938, bei § 139 StPO., Nr. 2494.

§ 202 — Nr. 2496 (Vernehmung verdächtiger Personen). Siehe E. 30. III. 28, SSt. VIII/48, bei § 199a StG., Nr. 2303.

§ 238 (2) — Nr. 2497. Die Begründung eines Zwischenkenntnisses über die Abweisung eines Antrages mit den Worten „wegen Unerheblichkeit“ ist unzureichend. „Sie gibt der Rechtsmittelinstanz keine Grundlage für die Überprüfung.“ E. 3. X. 28, SSt. VIII/120.

§ 247 — Nr. 2498. Die Beantwortung der Frage, ob ein Zeuge nach erfolgter Abhörung, sei es im Falle des § 247 Abs. 3, sei es in jenem des § 254 StPO. zu beeidigen sei, muß der Beurteilung des Gerichtes überlassen bleiben. „Die Vorschrift des § 247 Abs. 2

StPO. gilt lediglich für den promissorischen Zeugeneid, bei welchem Bedenken im Sinne des § 170 Z. 7 StPO. noch nicht vorliegen können.“ E. 23. XI. 28, SSt. VIII/140.

§ 254 — Nr. 2499. Die Unterlassung der Beeidigung eines nach § 254 StPO. vernommenen Zeugen bildet an und für sich keinen Nichtigkeitsgrund. „Die Vorschrift des § 254 StPO. ist im § 281 Z. 3 StPO. nicht bezogen.“ E. 13. XI. 28, SSt. VIII/140.

— — **Nr. 2500** (Zeugenbeeidigung). Siehe E. 13. XI. 28, SSt. VIII/140, bei § 247 StPO., Nr. 2498.

§ 260 — Nr. 2501 (Urteilsinhalt). Siehe E. 1. III. 29, SSt. IX/21, bei § 42 PreßG., Nr. 2458.

§ 263 — Nr. 2502 (Bezirksgerichtliches Verfahren). Ist in der bezirksgerichtlichen Verhandlung die neu hervorgekommene, den Tatbestand einer Übertretung bildende strafbare Handlung dem Ankläger zur selbständigen Verfolgung nicht vorbehalten worden, dann kann wegen dieser Übertretung eine Verfolgung nicht mehr stattfinden. „Die Vorschrift des § 263 StPO. gilt auch für das Verfahren vor dem Bezirksgerichte, doch ist das dort zur Vertretung der Anklage bestellte Organ nicht berechtigt, den Antrag auf Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu stellen.“ E. 18. VI. 28, SSt. VIII/83.

§ 265 — Nr. 2503. Unter dem im § 265 StPO. erwähnten, bereits ergangenen Strafurteile kann nur ein Urteil erster Instanz verstanden werden. Bei strafbaren Handlungen, die während eines Rechtsmittelverfahrens begangen werden, kommt die Vorschrift nicht zur Geltung. „Eine angemessene Rücksicht ist nur in jenen Fällen gerechtfertigt, in welchen die gemeinsame Durchführung der in Betracht kommenden Strafverfahren möglich gewesen wäre.“ E. 14. VIII. 28, SSt. VIII/104.

§ 267 — Nr. 2504 (Identität der Tat). Wenn die festgestellte beleidigende Äußerung dem Sinne nach mit der in der Klage behaupteten gleichwertig ist, läßt sich ein Freispruch deshalb, weil die wörtliche Übereinstimmung fehlt, nicht rechtfertigen. „Es ist Sache des Gerichtes, den Wortlaut der unter Anklage gestellten ehrenrührigen Äußerung festzustellen.“ E. gemäß § 292 StPO. 7. XII. 28, SSt. VIII/157.

— — **Nr. 2505** (Im Rechtsmittelverfahren). Die Vorschrift des § 267 StPO. gilt auch bei Entscheidungen, die der Oberste Gerichtshof in der Sache selbst zu treffen hat. „Er ist dabei weder an die in der Anklageschrift noch an die in einer Nichtigkeitsbeschwerde des Anklägers enthaltene Rechtsansicht über die Gesetzesanwendung gebunden.“ E. 19. III. 28, SSt. VIII/43.

— — **Nr. 2506** (Identität der Tat). Siehe E. 21. I. 29, SSt. IX/11, bei § 486 Z. 1 StG., Nr. 2368.

§ 281 — Nr. 2507 (Beschwerdemängel). Besteht der Mangel einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht nur in dem Fehlen der Unterschrift eines berechtigten Verteidigers, sondern auch darin, daß in derselben keiner der im § 281, Z. 1 bis 11 StPO., aufgezählten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet ist, dann ist sie nicht erst zur Beibringung der Unterschrift eines Verteidigers zurückzustellen. „Sie wäre selbst bei Behebung dieses Mangels nach § 1, Z. 2, der StPONov. v. J. 1877 vom Gerichtshof erster Instanz zurückzuweisen.“ E. 31. VII. 28, SSt. VIII/103.

§ 281, Z. 4 — Nr. 2508 (Begründung eines Zwischenerkenntnisses). Siehe E. 3. X. 28, SSt. VIII/120, bei § 238 (2) StPO., Nr. 2497.

§ 281, Z. 9 a — Nr. 2509. Die rechtsirrigte Ablehnung der Annahme des eintätigen Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen kann nach § 281, Z. 9 a StPO., angefochten werden. „Dabei ist es ohne Belang, ob durch den Erfolg der Nichtigkeitsbeschwerde eine Änderung im angewendeten Strafsatze bewirkt werden kann.“ E. 17. XII. 28, SSt. VIII/161.

§ 282 — Nr. 2510 (Rechtsmittelverzicht). Nach der Erklärung des Angeklagten, die Strafe anzunehmen, kann für ihn von der Ehegattin die Nichtigkeitsbeschwerde nicht mehr ergriffen werden. „In der Annahme der Strafe liegt ein unwiderruflicher Verzicht auf die Rechtsmittel; gegen den Willen des Verurteilten kann die Nichtigkeitsbeschwerde vom Ehegatten nicht angemeldet werden.“ E. 12. I. 28, SSt. VIII/6.

§ 283 — Nr. 2511 (Nebenstrafen). Die Unzulässigkeit der Berufung wegen der Strafart und wegen des Strafmaßes macht nicht auch die ausgesprochene Landesverweisung unanfechtbar. „Die Landesverweisung hat mit dem Strafvollzuge nichts zu tun, erst nach seiner Beendigung tritt sie in Erscheinung. Sie gehört zu den im § 283 StPO. erwähnten Nebenstrafen, die das Gesetz nicht zwingend vorschreibt.“ E. gemäß § 292 StPO., 27. II. 28, SSt. VIII/34.

§ 284 — Nr. 2512. Rechtsmittelerklärung, die nach der Verkündigung, jedoch vor der Zustellung des in Abwesenheit des Angeklagten gefällten Urteiles von dessen Verteidiger abgegeben werden, haben als fristgerecht vorgebracht zu gelten. „Nach § 44 StPO. bedarf der einmal bestellte Verteidiger zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen keiner besonderen Vollmacht. Diese Prozeßhandlungen sind für den Angeklagten wirksam, solange er nicht widerspricht.“ E. gemäß § 292 StPO., 25. V. 28, SSt. VIII/74.

§ 285 — Nr. 2513 (Frist zur Ausführung). Wenn ein Angeklagter, dem das in seiner Abwesenheit gegen ihn gefällte Urteil durch das Gericht seines Wohnsitzes zugestellt wurde, bei die-

sem Gerichte die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung rechtzeitig angemeldet hat, dann läuft die Frist zur Ausführung dieser Rechtsmittel von dem Tage dieser Anmeldung. „Da der Angeklagte bei der Anmeldung bereits eine Urteilsabschrift in Händen hatte, kann es bei Berechnung der Frist nicht darauf ankommen, wann seine neuerliche Anmeldung beim Gerichtshofe durch die Post einlangte.“ E. 23. V. 28, SSt. VIII/73.

— — **Nr. 2514.** Wenn einem Angeklagten das in seiner Abwesenheit gefällte Urteil zugestellt wurde, läuft für ihn die Frist zur Ausführung eines Rechtsmittels vom Tage der Anmeldung desselben. „In solchem Falle wurde das Urteil nicht auf Verlangen, sondern von Amts wegen zugestellt.“ E. 30. X. 28, SSt. VIII/134.

§ 286 — Nr. 2515 (Ladung des Angeklagten). Die Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde des Anklägers kann durchgeführt werden, wenn auch dem Angeklagten, der eine Abschrift der Nichtigkeitsbeschwerde erhalten hatte, die Ladung zum Gerichtstage unter der bisher bekannten Adresse nicht zugestellt werden konnte. „Es war Sache des Angeklagten, den Wechsel seines Aufenthaltes bekanntzugeben; seine Anwesenheit beim Gerichtstage ist nicht erforderlich.“ E. 19. III. 28, SSt. VIII/43.

§ 288, Z. 3 — Nr. 2516 (Gesetzesanwendung). Siehe E. 19. III. 28, SSt. VIII/43, bei § 267 StPO., Nr. 2505.

§ 318 — Nr. 2517. Liegt dem Angeklagten zur Last, daß er einem Anderen unter Verwendung zweier verschiedener Werkzeuge mehrfache tödliche Verletzungen zugefügt habe, dann ist es nicht notwendig, in die Fragestellung an die Geschwornen die Bezeichnung des verwendeten Werkzeuges aufzunehmen und in dieser Beziehung getrennte Fragen zu stellen. „Unter dem im § 318 StPO. gebrauchten Worte — Gegenstand — ist in solchem Falle nicht das zur Verübung verwendete Werkzeug zu verstehen.“ E. 28. XI. 28, SSt. VIII/148.

§ 344 Z. 8 — Nr. 2518. Eine unrichtige Rechtsbelehrung kann nur dann angefochten werden, wenn der behauptete Rechtsirrtum dem Beschwerdeführer zum Nachteile gereichen konnte. „Rechtsmittel setzen eine Beeinträchtigung der Rechte dessen voraus, zu dessen Gunsten sie ergriffen werden.“ E. 4. III. 29, SSt. IX/22.

§ 363 Z. 2 — Nr. 2519. Wenn über eine mit öffentlicher Anklage zu verfolgende Tat mit Unrecht bloß auf Verlangen des Beteiligten mit Urteil entschieden wurde, kann die Vorschrift des § 363, Z. 2 StPO., nicht zur Geltung kommen. „Diese zu Gunsten des Privatanklägers getroffene Verfügung gilt nicht für den öffentlichen Ankläger; daß dieser noch vor Rechtskraft des Urteils einen Strafantrag gestellt hat, ist dabei unentscheidend.“ E. gemäß § 292 StPO., 7. XII. 28, SSt. VIII/159.

§ 366 (2) — Nr. 2520. Durch die Verurteilung wegen des Verbrechens nach § 157, Abs. 2, zweiten Deliktsfall, StG., ist die Voraussetzung für die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht des Verurteilten gegenüber den als Privatbeteiligter aufgetretenen Verletzten und der Landeskrankenstelle dem Grunde nach gegeben (§§ 1295, 1301 und 1325 ABGB.). E. 12. I. 28, SSt. VIII/5.

§ 381, Z. 3 — Nr. 2521 (Kostenanspruch des Privatbeteiligten). Wenn der Privatbeteiligte mit seinem Anspruche auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde oder ein Ausspruch über seine Ansprüche mangels Geltendmachung unterblieb, sind die Vertretungskosten des Privatbeteiligten nicht als Kosten des Strafverfahrens anzusehen. „Aus den Bestimmungen der §§ 381, 389 und 390 StPO. ergibt sich, daß dem Verurteilten keine anderen Kosten auferlegt werden sollen als die, die mit dem Gegenstande der Verurteilung in einem unmittelbaren Zusammenhange stehen.“ E. gemäß § 292 StPO., 6. VI. 28, SSt. VIII/79.

§ 427 — Nr. 2522 (Einspruchsrecht). Ein Angeklagter, der vor der Hauptverhandlung kundgegeben hat, daß er mit der Durchführung derselben in seiner Abwesenheit einverstanden sei, hat dadurch das Recht auf Erhebung des Einspruches gegen das Urteil nicht verloren. „Ein Verzicht auf das Rechtsmittel kann, abgesehen davon, ob ein solches vor dem Urteile möglich ist, aus der Erklärung nicht entnommen werden.“ E. 2. II. 28, SSt. VIII/22.

— **Nr. 2523.** Der Mangel der für die Zureise aus dem Auslande zur Hauptverhandlung erforderlichen Geldmittel begründet ein unabwendbares Hindernis für das Erscheinen des Angeklagten. E. 2. II. 28, SSt. VIII/22.

— **Nr. 2524** (Rechtsmittelfrist). Siehe E. 23. V. 28, SSt. VIII/73, bei § 285 StPO., Nr. 2513.

— **Nr. 2525** (Rechtsmittelfrist). Siehe E. 30. X. 28, SSt. VIII/134, bei § 285 StPO., Nr. 2514.

§ 449 — Nr. 2526 (Rechte des Verletzten). Siehe E. 9. I. 28, SSt. VIII/3, bei § 487 StG., Nr. 2378.

§ 470 (3) — Nr. 2527 (Ausschließung des Richters). Siehe E. 10. X. 28, SSt. VIII/125, bei § 68 StPO., Nr. 2492.

§ 475 (2) — Nr. 2528. Die Aufhebung eines Urteiles nach § 475, Abs. 2 StPO., muß sich auf jenen Spruch beschränken, der den Angeklagten betrifft, dessen Tat ein Verbrechen oder Vergehen begründet. „Die Erledigung von Rechtsmitteln, die Mitangeklagte betreffen, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, darf dadurch nicht aufgehalten werden; § 56 StPO. kommt hier nicht in Betracht.“ E. gemäß § 292 StPO., 16. XI. 28, SSt. VIII/143.

§ 475 (3) — Nr. 2529 (Ausschließung des Richters). Siehe E. 10. X. 28, SSt. VIII/125, bei § 68 StPO., Nr. 2492.

§ 481 — Nr. 2530. Gegen Entscheidungen, die ein Gerichtshof erster Instanz nach § 481 StPO. getroffen hat, ist eine Aufsichtsbeschwerde nach § 15 StPO. nicht zulässig. „Da hier der Rechtszug anders geordnet ist, kommt das Oberlandesgericht als Rechtsmittelinstanz nicht in Betracht.“ E. gemäß § 292 StPO. 7. XII. 28, SSt. VIII/158.

b) Gesetz über die bedingte Verurteilung 23. VII. 1920, StGBI. Nr. 373.

§ 1 — Nr. 2531 (Ehrenstrafen). Siehe E. 16. I. 28, SSt. VIII/10, bei § 539 StG., Nr. 2400.

§ 3 (1) Z. 1 — Nr. 2532. Auch wenn die Weisung des Gerichtes dahin ergangen ist, daß der Verurteilte den durch seine strafbare Handlung verursachten Schaden binnen einer bestimmten Frist gutzumachen habe, kann der Aufschub nur dann widerrufen werden, wenn der Verurteilte dem Auftrage trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachgekommen ist. E. gemäß § 292 StPO., 27. II. 28, SSt. VIII/35.

§ 3 (1) Z. 3 — Nr. 2533. Eine neue, aber erst nach Ablauf der Probezeit begangene strafbare Handlung kann keinen Anlaß zum Widerruf des bedingten Strafnachlasses geben (§ 3, Abs. 4). E. gemäß § 292 StPO. 27. II. 28, SSt. VIII/35.

— — **Nr. 2534** (Einrechnung der Vorhaft). Siehe E. 8. III. 29, SSt. IX/24, bei § 55 a StG., Nr. 2200.

— — **Nr. 2535** (Rückfall). Siehe E. 8. III. 29, SSt. IX/24, bei § 176 I b StG., Nr. 2278.

§ 3 (2) — Nr. 2536 (Falsche Angaben). Der Widerruf des Aufschubes kann wegen falscher Angaben des Verurteilten nur dann verfügt werden, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt ist, daß eben diese falschen Angaben für den seinerzeitigen Ausspruch des bedingten Aufschubes entscheidend waren. „Dies ist im Widerrufsbeschlusse auszusprechen.“ E. gemäß § 292 StPO. 4. I. 29, SSt. IX/3.

— — **Nr. 2537.** Die unwahre Angabe eines Beschuldigten, daß er unbescholten sei, genügt nicht zur Feststellung, daß er durch eine falsche Angabe seine bedingte Verurteilung erschlichen habe. „Die Angabe betrifft eine Tatsache, die das Gericht auf andere Weise festzustellen in der Lage und durch das Gesetz sogar ausdrücklich verpflichtet war.“ E. gemäß § 292 StPO. 4. I. 29, SSt. IX/3.

§ 4 (1) — Nr. 2538 (Fristberechnung). Die im zweiten Satze für den Widerruf bestimmte Frist beginnt erst dann zu laufen,

wenn die neuerliche Verurteilung von keiner Seite, also auch vom Ankläger nicht mehr angefochten werden kann. „Erst dann liegt formelle Rechtskraft und rechtskräftige Beendigung des Strafverfahrens vor.“ E. gemäß § 292 StPO. 9. III. 28, SSt. VIII/39.

§ 4 (2) — Nr. 2539 (Bewertung des Strafnachlasses). Siehe E. 19. IX. 28, SSt. VIII/117, bei § 20 StPO., Nr. 2484.

c) Amnestiegesetz 8. XI. 1928, BGBl. Nr. 295.

§ 6 — Nr. 2540. Die Bestimmung des § 6, Abs. 1, 2. Satz, ist auch dann anzuwenden, wenn die neue Strafe erst in einem auf Grund des § 290 StPO. erneuerten, erstinstanzlichen Verfahrens verhängt wurde. „Bedingung für die Anwendung der Amnestie vom Jahre 1928 ist nur, daß das erste Urteil erster Instanz vor dem Tage der Kundmachung dieser Amnestie gefällt wurde.“ E. 2. I. 29, SSt. IX/1.

d) Gesetz über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen 21. III. 1918, RGBl. Nr. 109.

§ 1 (1) — Nr. 2541. Eine Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile aus einer Untersuchungshaft, durch welche die Strafe als verbüßt erklärt wurde, kann der ungerechtfertigt Verurteilte nicht nach dem Gesetze v. 21. III. 1918, RGBl. Nr. 109, geltend machen. „Nachteile, die schon vor der Verurteilung erlitten wurden und vorhanden waren, können nach diesem Gesetze nicht in Betracht kommen. Durch den Ausspruch, daß die Vorhaft anzurechnen sei, wird an dem Wesen der schon vollstreckten Haft nichts geändert.“ E. gemäß § 292 StPO. 2. IV. 28, SSt. VIII/50.

4. Disziplinarrecht.

a) Vergehen nach dem Disziplinarstatute für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter 1. IV. 1872, RGBl. Nr. 40.

§ 2 — Nr. 2542. Öffentlichkeit des standeswidrigen Verhaltens eines Rechtsanwaltes ist kein Tatbestandserfordernis bei einem Disziplinarvergehen. „Es genügt, daß das Verhalten zur Kenntnis einer einzigen Person gelangt, auch wenn diese daran keinen Anstoß nimmt.“ E. 3. I. 29, SSt. IX/2, auch JBl. 58, Nr. 9 und AnwZ. VI, Nr. 9.

— — **Nr. 2543.** Es widerstrebt der Unabhängigkeit und Würde des Standes, daß sich ein Rechtsanwalt seinen Sollicitator als einen am Kanzleigewinne beteiligten Gesellschafter zugesellt. „Er setzt sich dadurch der Gefahr von Streitigkeiten aus, die zu gerichtlicher Austragung und Bloßstellung des Rechtsanwaltes in der Öffentlichkeit führen können.“ E. 3. I. 29, SSt. IX/2, auch JBl. 58, Nr. 9 und AnwZ. VI, Nr. 9.

— — **Nr. 2544** (Nominierung des Kanzleileiters als Ausgleichsverwalter). E. 22. III. 28, SSt. VIII/44, siehe Jahrb. 1, Nr. 1973.

— — **Nr. 2545.** Die Klientenwerbung durch betriebsmäßige Empfehlung von Kunden und Kausen seitens des Angestellten eines Rechtsanwaltes ist unstatthaft. E. 3. I. 29, SSt. IX/2, auch JBl. 58, Nr. 9 und AnwZ. VI, Nr. 9.

— — **Nr. 2546.** Die Vereinbarung eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen einem Anwalte und einem bei ihm angestellten Anwärter mit einer Beteiligung des Letzteren am Kanzleiertragnisse, ist mit dem Wesen der Beziehungen, wie sie zwischen dem Anwalte und dem Anwärter bestehen sollen, unvereinbar. „Es wird dadurch ein Abhängigkeitsverhältnis des Anwaltes gegenüber dem Anwärter begründet.“ E. 6. XII. 28, SSt. VIII/154.

— — **Nr. 2547.** Es begründet eine Berufspflichtenverletzung, wenn ein Rechtsanwalt dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer unter Ehrenwort wahrheitswidrig die Erklärung abgibt, daß er mit seinem Anwärter in keinem Gesellschaftsverhältnisse stehe. „Die Irreführung betrifft eine im unmittelbaren Sinne berufliche Angelegenheit.“ E. 6. XII. 28, SSt. VIII/154.

— — **Nr. 2548.** Es ist ungehörig und unzulässig, daß der Ausgleichsschuldner oder dessen Vertreter den Bericht für die Ausgleichstagsatzung in Kenntnis des Umstandes verfaßt, daß der Ausgleichsverwalter diesen Bericht als den von ihm selbst verfaßten erstattet, ohne daß dieser Umstand vor Gericht deklariert wird. „An der Verschiedenheit der Interessen des Ausgleichsschuldners und jenen, die der Ausgleichsverwalter zu vertreten hat, ist grundsätzlich festzuhalten.“ E. 12. IV. 28, SSt. VIII/54.

— — **Nr. 2549.** Durch die Nichterfüllung einer dem Disziplinarausschusse gemachten Zusage, vergeht sich der Rechtsanwalt gegen die Pflichten seines Berufes. E. 31. I. 29, JBl. 58, Nr. 7, auch AnwZ. VI., Nr. 6.

— — **Nr. 2550.** Das Zuwiderhandeln gegen einen im Rahmen der Zuständigkeit des Disziplinarausschusses ergangenen Auftrag begründet ein Disziplinarvergehen, „weil hiedurch nicht nur die Pflichten des Berufes verletzt, sondern auch die Ehre und das Ansehen des Standes beeinträchtigt werden.“ E. 31. I. 29, JBl. 58, Nr. 7, auch AnwZ. VI, Nr. 6.

— — **Nr. 2551** (Ebenso). E. 7. II. 29, SSt. IX/14, auch JBl. 58, Nr. 8 und AnwZ. VI, Nr. 8.

— — **Nr. 2552.** Es begründet ein Disziplinar delikt, wenn ein Rechtsanwalt der Behörde gegenüber bewußt oder leichtfertig eine unrichtige bedeutsame Erklärung (daß die als Aktienkapital ein-

gezählten Beträge bar vorhanden sind) abgibt. „Das Vertrauen in den Anwaltsstand wird dadurch gefährdet.“ E. 27. XII. 28, JBl. 58, Nr. 18, auch AnwZ. VI, Nr. 18.

— — **Nr. 2553.** Es verstößt gegen die Standesehre, wenn ein Rechtsanwalt bei Abschluß eines Bestandvertrages freiwillig Leistungen übernimmt, die über das nach dem Mietengesetze zulässige Maß hinausgehen, seine Zusicherungen aber dann durch Anrufung der Schlichtungsstelle zurückzuziehen versucht. „Einer spitzfindigen Rechtsanwendung darf sich der Rechtsanwalt auch nicht in eigener Sache bedienen.“ E. 18. X. 28, JBl. 58, Nr. 10.

— — **Nr. 2554.** Die Unterstützung der Winkelschreiberei durch einen Rechtsanwalt begründet ein schweres Disziplinarvergehen, „weil dadurch nicht nur die Interessen des Anwaltsstandes, sondern auch die des rechtsuchenden Publikums schwer geschädigt werden.“ E. 31. I. 29, JBl. 58, Nr. 7, auch AnwZ. VI, Nr. 6.

— — **Nr. 2555.** Der in der Verhandlung gegen einen Standesgenossen erhobene Vorwurf der Inkollegialität verletzt, auch wenn er nur leise vorgebracht wurde, die Ehre und das Ansehen des Standes. E. 19. IV. 28, SSt. VIII/59.

— — **Nr. 2556.** Der von einem Rechtsanwalt in öffentlicher Verhandlung unter Androhung einer Disziplinaranzeige gegen einen Kollegen erhobene Vorwurf der Kostenschneiderei, beeinträchtigt die Ehre und das Ansehen des Standes, auch dann, wenn der Vorwurf gerechtfertigt ist oder für gerechtfertigt gehalten wird. „Das tadelnswerte Verhalten eines Anwaltes darf nicht von einem Kollegen dem Urteile der großen Öffentlichkeit unterbreitet werden.“ E. 20. VI. 29, JBl. 58, Nr. 22, auch AnwZ. VI/21.

— — **Nr. 2557** (Vertretung gegen einen Berufskollegen). E. 12. IV. 28, SSt. VIII/52, siehe Jahrb. 1, Nr. 1984.

— — **Nr. 2558.** Die mit einer Organisation getroffene Vereinbarung über unentgeltliche Rechtsberatung der Mitglieder dieser Organisation hindert die freie Wahl der Vertretung und hat den Keim einer Werbetätigkeit in sich, die sich für einen Rechtsanwalt nicht geziemt. „Der Auftrag der Rechtsanwaltskammer auf Lösung eines solchen Vertragsverhältnisses ist gerechtfertigt.“ E. 7. II. 29, SSt. IX/14, auch JBl. 58, Nr. 8 und AnwZ. VI, Nr. 8.

— — **Nr. 2559.** Ein Rechtsanwalt darf im Namen seines Klienten eine Strafanzeige nur dann erstatten, wenn außer den tatsächlichen auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme eines strafbaren Tatbestandes vorliegen. „Durch die Information seitens der Partei ist der Anwalt nur hinsichtlich des tatsächlichen Vorbringens gedeckt.“ E. 6. XII. 28, SSt. VIII/156.

— — **Nr. 2560** (Quota litis). Eine Vereinbarung, nach welcher der Anwalt sein Honorar nach dem Tarife, jedoch mit einer perzentuellen, im Verhältnisse zum Streitgegenstande bestimmten Höchstgrenze zu begehren hat, ist keine quota litis. „Es liegt in erster Linie eine tarifmäßige Entlohnung vor; die Begrenzung entspricht dem Interesse des Klienten.“ E. 11. VII. 29, AnwZ. VI/20.

— — **Nr. 2561**. Eine im § 879, Abs. 2, Z. 2 ABGB. als nichtig bezeichnete Vereinbarung darf ein Rechtsanwalt nicht treffen. „Insoferne eine solche Pflichtverletzung zur öffentlichen Erörterung gelangt, beeinträchtigt sie auch die Ehre und das Ansehen des Standes.“ E. 11. IV. 29, JBl. 58, Nr. 19, auch AnwZ. VI, Nr. 19.

— — **Nr. 2562**. In der Regel ist es unstatthaft, daß ein Anwalt gegen eine aus dem Vertrauensverhältnisse der Vertretung entstandene Forderung seines Klienten die Einwendung der Verjährung erhebt. „Dies gilt namentlich dann, wenn der Anwalt absichtlich zu diesem Zwecke die Geltendmachung der eigenen Forderung hinausgeschoben hat.“ E. 25. X. 28, SSt. VIII/131.

— — **Nr. 2563** (Doppelvertretung). Die Schädigung materieller Interessen eines Klienten ist im Streitverfahren überhaupt nicht die Voraussetzung disziplinärer Verantwortlichkeit nach § 10 RAO. und im außerstreitigen Verfahren von dem Augenblicke an nicht, in dem gegensätzliche Interessen zutage treten. „Die Doppelvertretung ist deshalb disziplinär strafbar, weil dadurch stets der Anschein erweckt wird, oder doch erweckt werden kann, als würden materielle Interessen des ehemaligen Klienten preisgegeben werden.“ E. 3. III. 28, SSt. VIII/38.

— — **Nr. 2564**. Eine unzulässige Doppelvertretung liegt nicht vor, wenn ein Rechtsanwalt eine Forderung für den Kläger geltend macht, diese Klage über Einwendung der Kompensation zurückzieht, dann aber gegen denselben, jedoch nun von einer anderen Person geltend gemachten Klageanspruch den Beklagten vertritt. „Eine Vertretung widersprechender Interessen oder Anschauungen liegt hier nicht vor.“ E. 3. I. 29, JBl. 58, 20, auch AnwZ. VI, 20.

— — **Nr. 2565** (Doppelvertretung im Verfahren außer Streit-sachen). E. 22. III. 28, SSt. VIII/44, siehe Jahrb. 1, Nr. 1982.

— — **Nr. 2566**. Ein Rechtsanwalt, der von seinem Klienten beauftragt wurde, eine Darlehensforderung hypothekarisch sicherzustellen, dies aber unterläßt, weil er den Personalschuldner für gut hält, verletzt seine Berufspflichten. „Guter Glaube entschuldigt nicht.“ E. 8. III. 28, JBl. 58, Nr. 19, auch AnwZ. VI, Nr. 19.

— — **Nr. 2567** (Übernahme der Haftung für einen Klienten). E. 15. III. 28, SSt. VIII/42, siehe Jahrb. 1, Nr. 1890.

— — **Nr. 2568.** Wenn ein Rechtsanwalt seinen vormaligen Klienten in einem an dessen Gegner gerichteten, zum Gebrauche vor einer Behörde bestimmten Briefe beleidigt und dadurch die Interessen des Klienten gefährdet, begeht er nicht nur eine Pflichtverletzung, sondern beeinträchtigt auch die Ehre und das Ansehen des Standes. „Ein solches Verhalten ist mit der Pflicht der Treue nicht vereinbar.“ E. 11. IV. 29, JBl. 58, Nr. 19, auch AnwZ. VI, Nr. 19.

— — **Nr. 2569.** Die bloße Stellung eines objektiv unbegründeten Kostenanspruches macht an sich noch nicht disziplinar verantwortlich, „wohl aber eine offensichtlich übertriebene, unmäßige oder eine im offensichtlichen Mißverhältnisse zu den Leistungen stehende Kostenforderung.“ E. 15. XII. 28, JBl. 58, Nr. 24, auch AnwZ. VI, Nr. 24.

— — **Nr. 2570.** Die von einem Rechtsanwalte behufs außergerichtliche Ordnung einer Angelegenheit an eine Lehrperson gerichtete Drohung, seiner vorgesetzten Behörde von angeblichen Verfehlungen Mitteilung zu machen, ist ein unerlaubtes Mittel der Rechtsverfolgung. „Eine solche Drohung ist weder ein sachliches noch ein erlaubtes Mittel zur Erreichung des Zweckes.“ E. 20. VI. 29, JBl. 58, Nr. 18, auch AnwZ. VI, Nr. 18.

— — **Nr. 2571.** Die durch § 9 RAO. verbürgte Immunität hebt die diszipliniäre Verantwortlichkeit des Rechtsanwaltes nur unter der Voraussetzung auf, daß der Anwalt sorgfältig vorgeht. „Auf eine offenbar bedenkliche Information, die der Anwalt nicht überprüft hat, kann er sich nicht berufen.“ E. 20. VI. 29, JBl. 58, Nr. 22.

b) Verfahren nach dem Disziplinarstatute für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter 1. IV. 1872, RGBl. Nr. 40.

§ 3 — Nr. 2572. Gegen einen Rechtsanwaltsanwärter kann ein Disziplinarverfahren dann nicht mehr eingeleitet werden, wenn er in der Liste der Anwärter nicht mehr eingetragen ist. E. 28. II. 29, SSt. IX/20.

§ 12 — Nr. 2573. Die Löschung eines Verweises nach dreijähriger tadelloser Aufführung ist auch dann zu bewilligen, wenn der Rechtsanwalt innerhalb dieses Zeitraumes, jedoch wegen eines Verhaltens, das sich vor dem erteilten Verweise abgespielt hat, im Disziplinarverfahren zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. „Für die Frage der Löschung kommt in diesem Falle die neuerliche Verurteilung nicht in Betracht.“ E. 20. XII. 28, SSt. VIII/164.

§ 17 — Nr. 2574. Der Ausdruck „strafrechtliche Untersuchung“ umfaßt auch gerichtliche Vorerhebungen. Das Disziplinarstatut

würde sich sonst des in der StPO. enthaltenen Ausdruckes **Voruntersuchung** bedient haben. E. 6. XII. 28, SSt. VIII/155.

— — **Nr. 2575.** Für die Dauer der **Einstellung** ist dem **Anwalte** jede, daher auch die **unentgeltliche** Ausübung der **Rechtsanwaltschaft** untersagt. „Die **Einstellung** ist nicht nur eine **Vermögensstrafe**; sie schließt die **Ausübung** des **Berufes**, somit jede **Tätigkeit**, die in den **Bereich** der dem **Anwalte** durch § 8 RAO. zugewiesenen **Aufgaben** fällt, aus.“ E. 19. IV. 28, SSt. VIII/59.

— — **Nr. 2576.** Die **Eröffnung** des **Konkurses** über das **Vermögen** eines **Rechtsanwaltes** bewirkt nicht ipso jure die **Einstellung** der **Ausübung** der **Rechtsanwaltschaft**. „Der **Gemeinschuldner** verliert nicht seine **Eigenberechtigung** im Sinne des **ABGB**.“ E. 6. XII. 28, SSt. VIII/155.

— — **Nr. 2577.** Wenn der **Verzicht** auf die **Ausübung** der **Rechtsanwaltschaft** wegen eines **anhängigen** **Disziplinarverfahrens** nicht **angenommen** werden konnte, ist die **Einstellung** dieser **Ausübung** nach § 17 **DSt.** gerechtfertigt. „Dem **Anwalte** stände sonst die **Ausübung** der **Anwaltschaft** bis zur **Annahme** des **Verzichtes** frei.“ E. 6. XII. 28, SSt. VIII/155.

— — **Nr. 2578.** Wenn gegen einen **Rechtsanwaltsanwärter** die **strafgerichtliche** **Untersuchung** eingeleitet oder die **Untersuchungshaft** verhängt wird, kann der **Disziplinarrat** als **Vorsichtsmaßregel** nicht die **Einstellung** seiner **Tätigkeit** als **Rechtsanwaltsanwärter** beschließen, „weil für diesen **Fall** im § 17 des **Disziplinarstatutes** sich die **Maßregel** nur auf die **Entziehung** des **Substitutionsrechtes** erstrecken kann.“ E. 12. IV. 28, SSt. VIII/53.

§ 23 — **Nr. 2579** (**Erstattung** der **Anzeige** durch einen **Verteidiger**). E. 12. IV. 28, SSt. VIII/51, siehe **Jahrb.** 1, **Nr.** 1988.

§ 37 — **Nr. 2580.** Die **Ablehnung** der **Beeidigung** eines **Zeugen** bildet im **Disziplinarverfahren** keinen **Mangel** des **Verfahrens**. „Dem **Beschuldigten** steht in diesem **Verfahren** nicht das **Recht** zu, die **Beeidigung** eines **Zeugen** zu **verlangen**.“ E. 14. III. 29, SSt. IX/26.

§ 46 — **Nr. 2581** (**Beschwerderecht**). Gegen den **Beschluß** des **Disziplinarrates**, mit dem **ausgesprochen** wurde, es liege **kein** **Grund** zur **Einleitung** des **Disziplinarverfahrens** vor, kann der **Angeschuldigte** keine **Beschwerde** einbringen. „Es liegt im **Begriffe** jedes **Rechtsmittels**, daß durch dasselbe eine **Abhilfe** nur gegen eine dem **Beschwerdeführer** **nachteilige** **behördliche** **Verfügung** erzielt werden soll.“ E. 27. IX. 28, SSt. VIII/116.

§ 53 — Nr. 2582. Wenn es sich um eine Anzeige wegen unmäßiger Kostenforderung handelt, steht ein Beschwerderecht nach § 53, Z. 3 DSt. auch dem Ehegatten der Anzeigerin zu, der mittelbar oder unmittelbar zur Tragung der Kosten des Anwalts seiner Frau herangezogen werden kann. E. 15. XII. 28, JBl. 58, Nr. 24, auch AnwZ. VI, Nr. 24.

Schlagwörterverzeichnis

mit Angabe der Nummern der in diesem Bande enthaltenen Entscheidungen.

- A**
- Abberufung des Masseverwalters 2045
— des Zwangsverwalters 1772
- Abfertigung 688, 689, 2016, 2037
- Abfertigungsverträge 1999
- Abfindung 1445, 1507
- Abgesonderter Wohnort 1924
- Abhandengekommenes Gut 859
- Ablehnung von Beisitzern 1652
— von Richtern 1158, 1159
- Ablieferung der Ware 1196
- Ablösung eines Kaffeehauses 845
- Abnahme eines Kindes 499
- Abneigung, unüberwindliche 45, 75, 77
- Abrechnungsgerichtshof 1321
- Abrechnungsstellen 1667
- Abschlußort 840
- Absonderung des Verlassenschaftsvermögens 198—202
- Absonderungsrecht 442, 2078
- Abspenstigmachen 970
- Abstimmung 2483, 2484
- Abtreibung der Leibesfrucht 2247
- Abtretung 450—455, 470
— unpfändbarer Ansprüche 1858
- Abwanderung 709
- Abwesenheit des Angeklagten 2512—2515
- actio confessoria 1340
— negatoria 1340, 1341
- Administrationsrat 806
- Adoption 112, 113
- Adoptionsvertrag 1187
- Änderung des Betriebsgegenstandes 874
- Agent provocateur 971
- Agrarbehörde 1164, 1429
- Agrargemeinschaft 1677
- Aktienregulativ 860
- Aktivenübernahme 2110
- Aktivlegitimation 1130
- Altarssakrament 2232
- Alternativobligation 1431
- Altösterreichischer Exekutionstitel 1674
- Amnestie 2540
- Amtsmißbrauch 2223—2227
- Ampflicht des Masseverwalters 2042
- Amtsveruntreuung 2280
- Anerkenntnis 1253
- Anfechtung der Meistbotsverteilung 1825, 1826
— — Registereintragung 761
— — Verwertungsart 1748
— des Ausgleiches 2107
— — Pfandrechtes 2012
— einer Schenkung 118
— von Grundbuchsbescheiden 1966
- Anfechtungsklage 799, 802, 2136—2142
- Angabe 253
- Angedichtetes Verbrechen 2316
- Angehörige 620
- animus injuriandi 2408
- Anlage von Mündelvermögen 2000, 2001
- Anmeldungspflicht 2076
- Anmerkung der Anfechtungsklage 1820, 2142
— — Rangordnung 166, 287 531 bis 541, 543, 545, 1879
— im Grundbuche 535, 536, 547 bis 552
- Annahmeverzug 469
- Anschlußverfahren 2456
- Anspruchsbescheinigung 1930—1933
- Anschlußkonkurs 2030
- Anspruchsträger 1647
- Ansprüche gegen den Masseverwalter 2043, 2044
- Anstiftung 2177, 2245, 2246, 2250, 2819
- Anteilbuch 878
- Antrag 211
- Anwaltskanzlei 643

- Anwaltszwang 1248
 Anweisung 457
 Anzeigepflicht 2318
 — des Versicherten 921
 Arbeiter - Unfallversicherungs - Anstalt 1679
 Arbeiterwohnung 635, 1616
 Arbeitslohn 2004
 Arbeitslosenamt 2226
 Arbeitslosenkarten 2308
 Arbeitslosenunterstützung 1856, 2290
 Arbeitslosigkeit 38, 83, 106
 Arbeitsverweigerung des Handelsagenten 910
 Armenpflegeaufwand 499
 Armenrecht 1260, 1263, 1264, 1266
 Armenversorgung 88
 Aufenthaltsgemeinde 499
 Aufführung, tantiëmpflichtige 245
 Aufhebung der Gemeinschaft 1444
 — — Sicherungsexekution 1908
 — des Urteils 2528
 — von Ehepakten 1910
 Auflauf 2326, 2327
 Auflösung der Aktiengesellschaft 809
 Aufrechnung 479—483, 1202, 1411 bis 1413, 1699, 1700
 Aufschub des Vollzuges 2400
 Aufsichtbeschwerde 1269, 2530
 Aufsichtsdienst 2415
 Aufsichtsrat 879
 Aufsichtsrecht, staatliches 2293—2295
 Aufträge des Disziplinarausschusses 2156, 2550
 Aufwertung 15, 563 a
 — eines Vermächnisses 190
 Aufwertungsanspruch 1498
 Aufwertungsklage 730
 Ausgedinge 1800, 1827
 Ausgedingsvertrag 535
 Ausgleich 216, 217
 Ausgleichlicher 246
 Ausgleichsbürge 142, 834, 2072, 2105
 Ausgleichsforderung 1867
 Ausgleichsgarant 439, 2054, 2055
 Ausgleichsquote 175, 478, 560, 562
 Ausgleichsschuldner 2313, 2548
 Ausgleichsverfahren 2026, 2071—2135
 Ausgleichsverwalter 2544, 2548
 Ausländer 1173, 2194—2197
 Ausländische Abhandlung 1978
 — Aktiengesellschaft 820
 — Exekutionstitel 1757, 1758, 1759
 — Realitäten 2018
 Ausländischer Ausgleich 2124
 — Schiedsspruch 1634
 Ausländisches Recht 1367
 Ausland 1493
 Auslegung des letzten Willens 1960, 1961
 — von Schiedsverträgen 1621
 Ausnahmsrecht 1899
 Ausschließung eines Richters 2492
 Außergerichtliche Kündigung 1606, 1610
 Aussonderung 146
 — von Geld 2027
 Aussonderungsanspruch 126
 Ausstattung 350
 Ausstellungsort eines Schecks 1108
 Ausübung der Rechtsanwaltschaft 2575
 Automobil 2214, 2262
- B**
- Bagatellsache 1524—1526
 Bahnangestellte 2204
 Bankagentur 745
 Bankhaftung 890—897
 Bankkunden 854
 Bankschuldverschreibungen 501, 516, 933, 948
 Baupolier 684
 Bauwerk 164, 168, 714
 — auf fremdem Grunde 1832, 1868
 Bearbeitung 2438
 Bedenklichkeit des letzten Willens 1979
 Bedingter Zahlungsbefehl 1582
 Bedingte Verurteilung 2200, 2483, 2484, 2531—2539
 Bedingung 241
 Bedrängnis 2268
 Bedrohung 2421
 Befähigungsnachweis 777
 Befangenheitsanzeige 1131
 Begründung eines Zwischenerkenntnisses 2497
 Beiderseitiges Gehör 1505
 Belastungsverbot 139, 140, 528, 1760
 Belehrung der Partei 1468
 Beleidigung einer Behörde 2423
 — eines Klienten 2568
 Benachteiligungsabsicht 2136, 2137
 Bequemlichkeit, unerlaubte 2414
 Bereicherung 16, 23

- Bergelohn 150
 Bergwerkszubehör 122, 1839
 Berichtigungsanspruch 2456
 Berichtigungsurteil 2457
 Berichtigung, wiederholte 2454
 Berufslehre 2217
 Berufsjäger 1834
 Berufung 1282
 Berufungsantrag 1472, 1473
 Berufungsausführung 1090
 Berufungsbegründung 1091, 1092
 Berufungsgrund 1474
 Beschädigung 138
 Beschaffenheitsangabe 1053
 Beschauzettel 2339, 2450
 Bescheinigung 1907
 Beschimpfung 2385, 2418
 Beschlagnahme 2494
 Beschönigung 1044, 1045
 Beschwerde 2468
 Beschwerdemängel 2507
 Beschwerderecht im Disziplinarverfahren 2581, 2582
 Besizentziehung 2259
 Besitzkonstitut 153
 Besitzstörung 135, 296
 Besitzübertragung 835
 Besonders gefährliche Verhältnisse 2347
 Bestandrecht 1731
 Bestandsverfahren 1608—1610
 Bestandsverträge 292—332, 1844, 2553
 Bestechung, passive 2221
 Bestellschein 1206, 1207, 1211
 Bestellung eines Schiedrichters 1628
 Bestrittene Forderung 2118
 Beteiligte 2356
 Betrieb 2306
 Betriebskosten 594
 Betriebsrat 698—701, 1655
 Betriebsstätte 1651
 Betriebsstättenleiter 766
 Betrügerische Krida 2313—2315
 Betrug 2224, 2287—2315, 2356—2358, 2443, 2473—2475
 Bewahrungswille 2465
 Beweggründe 213
 Beweisaufnahme beim Berufungsgesichte 1516, 1517
 — im Exekutionsverfahren 1744
 Beweislast 1370, 1371
 Beweismittel 2263
 Beweisthema bei Zeugenaussagen 1396
 Beweisurkunde 2424, 2425
 Beweiswürdigung 1514, 1532, 1533
 Bezifferungsvorbehalt 1226
 Bezirksfürsorgerat 116, 1964
 Bezirkskrankenkasse 2227
 Blutprobe 103, 1262, 1386, 1402
 Bodenfrüchte 2363
 Börsenagentur 745
 Börsenschiedsgericht 1220, 1222, 1223, 1580
 Bosnien 1940
 Branchengrenze 1058
 Brandlegung 2256—2258
 Brandschadensversicherungssumme 1862
 Brautgeschenk 361
 Bucheinsicht 815
 Buchführung, mangelhafte 2375
 Bürgschaft 6, 22, 431, 441
 Bürgschaftsvertrag 1097
 Burgenländische Landarbeiterordnung 1168
 Burgenland 1501
- D**
- Darlehen 273
 Darlehensvermittlung 902
 Deckkonto 171, 818
 Delegation 2491
 Deliktshaftung 831
 Delogierung 1618, 1619, 1747, 1750, 1785, 1897
 Demolierungsauftrag 1716
 Deutsches Reich 1941—1944
 Diebsgenossen 2275
 Diebstahl 2209, 2259—2278, 2354, 2355
 — unter Ehegatten 2389
 — — Verwandten 2359, 2360
 Diebstahlsteilnehmung 2285, 2286
 Diebstahlversuch 2261
 Dienstbefehl 2402, 2403
 Dienstesausübung 2204
 Dienstesenthebung 2410
 Dienstesentlassung 339
 Dienstrecht 1185
 Dienstverrichtungen, militärische 2403
 Dienstvertrag 14
 Dienstwohnung 294
 — des Hausbesorgers 337, 613, 1606, 1675, 1681, 1693
 Direktor einer Ges. m. b. H. 876
 Dispense 33, 34, 40, 54, 64, 1450, 1451

- Disziplinaranzeige 2579
 Disziplinarausschuß 2156, 2549, 2550
 dolus eventualis 2441
 Donauregulierungskommission 946
 Doppelvertretung 2154, 2563—2565
 Dramatisierung 2438
 Drehpistolen 2428
 Drittverbot 1917
 Drohung 26, 2207
 —, gefährliche 2222
- E**
- Ediktseinschaltung 1792
 Ehe 3, 4, 19, 20, 26, 27, 30, 41, 74
 Ehebruch 59, 76, 98
 Ehedispenz 1123, 1124
 Ehegültigkeit 27
 Ehehindernis des Katholizismus 29,
 79
 Eheliche Geburt 1377
 Ehepakete 363, 549
 Eheprozeß 1566
 Ehescheidung 42, 44
 Ehetrennung 75, 77
 Eheungültigkeit 53—62
 Eheverfahren 1657—1664
 Ehrenbeleidigung 2377—2381
 Ehrenstrafen 2400
 Eigenbedarf 632, 663, 1328
 Eigenmächtige Entfernung 2406, 2412
 Eigenname 1057
 Eigentumsansprüche 1718
 Eigentumseingriff 179
 Eigentumsübertragung 1692
 Eigentumsvorbehalt 126, 127, 253, 837,
 850, 2282
 Einantwortung 196
 — des Nachlasses 1975
 Einheitliche Streitgenossen 1234
 Einigungsämter 1653—1656
 Einklagung angemeldeter Forderungen
 2077
 — von Gesellschaftsforderungen 780,
 781
 Einmischung 2326, 2336
 Einschränkungsantrag 1939
 Einspruchsrecht 2522
 Einsteigen 2269, 2270
 Einstellung der Sicherungsexekution
 1908
 — des Eheungültigkeitsverfahrens 1657
 Einstweilige Verfügung 1459, 1756,
 1910—1939
- Eintätiges Zusammentreffen 2509
 Eintritt des Schadens 2309
 Einverleibung 524
 —, bedingte 176
 Einverständliche Ehetrennung 1974
 Einwendung der Verjährung 2562
 Einwendungen im Wechselprozesse
 1604
 Einzelanfechtungen 2134
 Einzelanfechtungsansprüche 2026
 Einzelrichter 1154
 — und Senat 1308
 Eisenbahnbetriebsordnung 951
 Eisenbahnfrachtvertrag 5, 21
 Elektrische Energie 2285
 Elektrizitätsweggesetz 975
 Elternrechte 2211
 Engländer 1259
 Enteignung 141, 1139
 Entführung 2211
 Entlassung aus dem Bundesheere 2401
 — des Handelagenten 907, 909, 910
 Entschädigungsbürgschaft 431
 Entscheidung nach Billigkeit 1405
 Entscheidungsgründe 1121, 1456, 1461
 Entschlagungsrecht 2301
 Entwendung 2362—2364
 Entziehung des Substitutionsrechtes
 2578
 Erbe 2472
 —, Mietrecht desselben 324
 Erben unbekanntem Aufenthaltes 1984
 Erbrecht 649
 Erbschaftskauf 378, 379
 Erbschaftsschenkung 379
 Erbunwürdigkeit 185
 Erfindungsmerkmale 1093, 1094
 Erfolgshaftung 1740
 Erfüllungsgehilfe 412—415
 Erfüllungsort 842, 1689, 1893
 Erfüllungsübernahme 1880
 Erlagsrückgabe 1935
 Ermessen 1540, 1541
 Erneuerungsfrist 1063
 Erpressung 2213—2221
 Ersatzanspruch wegen Aufschiebung
 der Exekution 1738
 Ersatz der Verteidigungskosten 1502
 Ersatzhypothek 1821
 Ersatzlokal 633
 Ersatzpflicht des Gläubigers 1722
 Ersatzvertrag 447
 Ersatzwohnung 695

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-
 schaft 869—873, 2001
 Etablissementsbezeichnung 1025, 1029
 Exekution auf Geldforderungen 1855
 bis 1877
 — körperliche Sachen 1831—1854
 — gegen einen Gesellschafter 788
 — zur Sicherstellung 1736, 1899 bis
 1909
 Exekutionsantrag 1682
 Exekutionsaufschiebung 1258, 1840
 Exekutionsbefreiung 1833
 Exekutionsbeschränkungen 1873
 Exekutionseinstellung 1750
 Exekutionsfreiheit 1572
 Exekutionsrecht des Masseverwalters
 2049
 Exekutionstitel 1667—1681
 Exekutionsvereitelung 2314, 2430 bis
 2432
 Exekutivkomitee 803
 Expensenforderungen 1186
 Exterritorialität 1134, 2490
- F**
- Fabrik 1542, 1543
 Fahrlässige Krida 2368—2376
 Fakturenklausel 1197—1199
 Fälligkeit 466
 — der Leistung 1437
 Fälschliche Beschuldigung 2377, 2378
 Falsche Angaben 2536
 — Anzeige 2356
 Falsches gerichtliches Zeugnis 2300
 bis 2305
 Familie 2390, 2391
 Familienangehörige 585, 650—657,
 2025
 Familiengläubiger 729—731
 Feldfrevel 2354
 Feldfrüchte 2354
 Ferialsache 1299, 1300
 Fernglas des Berufsjägers 1834
 Fernsprecher 305
 Fernsprechgebühren 1140
 Feststellungsantrag 1331—1334
 Feststellungsinteresse 1069, 1309 bis
 1321
 Feststellungsklage 942, 1117, 1118
 Feststellungsurteil 1671
 Findling 93
 Firma 555
 Firmamäßige Zeichnung 877
- Firmenwortlaut 743
 Firmenzusatz 744
 Fischereirecht 120, 121
 Fischdiebstahl 2259, 2260
 Finderlohn 2312
 Förmliche Mahnung 2532
 Forderungsabtretung 1732
 Forderungsbestand 2109
 Forderungserlag 1874
 Forderungspfändung 1688, 1865, 1866
 Fortführung des Geschäftes während
 des Ausgleichsverfahrens 2075
 Fragestellung an die Geschworenen
 2517
 Freie Auswahl des Rechtsanwaltes
 2148, 2558
 Freihändiger Verkauf 1745, 1849
 Freiwilliger Rücktritt 2183
 Fremdenpension 1835
 Fremde Sache 2260
 Friedhöfe 119, 1141
 Frisierlampe 955
 Fristablauf 1133
 Fristberechnung bei Wiederaufnahme
 1598—1599
 Fruchtabtreibung 629
 Fruchtgenuß 189
 Früchte 307
 Führung einer Marke 1066
 Fürsorgeabgabe 814, 2153
 Fundverheimlichung 2312
 Furcht 219
 Fusion 812
- G**
- Gastaufnahme 272
 Gastaufnahmevertrag 297
 Gasthausbetrieb 1890
 Gasthausunternehmen 642
 Gebrauchsanweisung 955
 Gebrauchsentziehung 2262
 Gebrauchsrecht des Markeninhabers
 2433, 2434
 Geburtsmatriken 1390
 Gefährdung 1914—1916
 Gefällsstrafverfahren 2302
 Gegenbeweis gegen Freispruch 1351
 Gegenüberstellung von Zeugen 1397
 Geheimer Mangel 84b
 Geisteskrankheit 69, 70
 Geldinstitute 890—897
 Gemeinde 1111, 1142, 1143

- Gemeinsamer Kurator 501—514, 933
 bis 948
 Gemeinschaft 204—209
 — des Eigentums 1144
 Gemenge 2474, 2475
 Generalversammlungsbeschlüsse 881
 Generalversammlungsprotokoll 798
 Generalvormund 114, 115
 Gerichtlich bestätigter Ausgleich 2103,
 2104
 Gerichtliche Kündigung 1583
 Gerichtlicher Erlag bei Abhandlungen
 1980
 — Vergleich 1294
 Gerichtserlag 2116, 2117, 1430
 Gerichtsstand 18, 222
 Geringstes Gebot 1775
 Gesamtsache 130
 Gesamtversicherung 930
 Geschäfte der Regierung 2226, 2227
 Geschäftlicher Verkehr 2466
 Geschäftseinrichtung 1030
 Geschäftsführer einer Ges. m. b. H.
 875, 876
 Geschäftsführung 531
 Geschäftsführungsbefugnis 776, 778
 Geschäftslokal 580, 597
 Geschäftsräume 571, 617
 Geschäftsforschung 2439
 Geschmuggelte Ware 1145, 1171
 Gesellschaft m. b. H. 874—889
 Gesellschaftsanteile 1991
 Gesellschaftsvermögen 774
 Gesellschaftsvertrag 346, 347
 Gestehungspreis 987
 Gewährleistung 254—256
 Gewährleistungsverzicht 847
 Gewahrsame 1723
 Gewehr des Berufsjägers 1834
 Gewerbebetrieb 754
 Gewerbegericht 1647—1652
 Gewerbemäßigkeit 2453
 Gewinn aus dem Ausgleich 2108
 Gewinnbeteiligung 813
 Wohnheitsrecht 733
 Gläubigerausschuß 2046, 2047
 Gläubigerhandlungen 2024
 Gleiche Schrift 2455
 Goldbilanz der Ges. m. b. H. 886
 Golderöffnungsbilanz 861, 862, 865,
 866
 Grabstätten 1, 119
 Grabstelle 1146
- Grenzbahn 715
 Grober Undank 266
 Grobes Verschulden 671
 Größere Übeltat 2388
 Grunddienstbarkeit 518, 527
 Grundverkehr 521—522
 Gütergemeinschaft 357, 2092
 Guter Glaube 134, 1108
 Gutsangestellte 689
 Gute Sitten 230, 231, 398—404, 958,
 959, 962, 964, 969, 1670, 1711, 1730
- H**
- Häftlinge 2240
 Häuserverwaltung 1218
 Häusliche Zucht 2389—2394
 Haftbeschwerde 2480
 Haftentschädigung 2541
 Haftung der Liquidatoren einer Ges.
 m. b. H. 888
 — — Vorstandsmitglieder 873
 — des Rechtsanwaltes 2152
 — — Schiedsrichters 1630
 — für den Klienten 2567
 — — — Mietzins 787, 794
 Handelsagenten 898—910
 Handelsbrauch 734
 Handelsgesellschaft 747
 Handelsgewerbe 736
 Handelskammer 1079
 Handelsregister 741
 Handwerker 1001
 Handwerksmäßiges Gewerbe 777
 Hausbesorger 691
 Hausbesorgerwohnung 337, 613, 1606,
 1675, 1681, 1693
 Hausdurchsuchung 2494
 Hausfriedensbruch 2206, 2207
 Hausgehilfen 661, 690
 Hausgemeinschaft 647, 660
 Haustiere 138
 Haustorschlüssel 1235
 Hausverwalter 284
 Heilungskosten 419
 Heimatgemeinde 498, 499
 Heiratsgut 224, 237, 348—355, 358
 Hemmung der Exekution 2081
 Herabsetzung 1006, 1011, 1013, 1014
 Herabwürdigung 2328, 2419
 Herkunftsbezeichnung 1031, 1071
 Herstellung eines Lebensmittels 2445
 Hindernis, beträchtliches 2271
 Hintanhaltung von Schiedsverträgen
 1620

- Hintansetzung der Dienstesvorschriften 2416—2422
 Hinterlegung von Urkunden 164
 Hoheitsrechte im Auslande 2195
 Hohepfindrecht 1136
 Honoraranspruch des Zwangsverwalters 1766, 1767
 Honorar des Rechtsanwaltes 240 a
 Honorargrenzen 2160
 Hundeschrecker 2427
 Hundezwilling 2427
 Hypothekarzinsen 1822
- I**
- Ideale Unternehmungen 973
 Identität der Tat 2504, 2505
 Identitätsausweis 2448
 Immunität der Konsuln 2490
 — des Rechtsanwaltes 2149, 2150, 2571
 Indiskretion des Handelsagenten 908
 Indossament 1099, 1101, 1104
 Industrielle Anlagen 1776
 — Bezirkskommission 2226
 Inhaber eines Unternehmens 2461
 Inhaberpapier 143
 Inlandarbeiterschutz 1190
 Insertionssystem 974
 Installation 975
 Instandhaltung 303, 306
 Instandhaltungszins 181, 588, 590, 594
 Internationale Exekutionshilfe 1940
 bis 1950
 Inventar 198
 Irreführung 2289
 Irrtum 28
 — über den Ausgleichsinhalt 2132
- J**
- Jagdrecht 1192
 Judenehe 80
 Judikatsobligation 446
 Jugendgerichtshof 1161
 Jugendliche 2479, 2480
 Jugoslawien 1946
- K**
- Kalkulationsirrtum 221
 Kameradschaftsdiebstahl 2422
 Kanzleiübernahme 2147
 Kanzleiübernehmer 2168
 Kapitalserhöhung 884
 Karussellbetrieb 1836
 Kauf 287—291
 Kaufmann 739
 Kausalzusammenhang 393
 Kautionshypothek 531
 Kautionspfandrecht 557
 Kindesweglegung 2248
 Kinematographie 2438
 Kinomusiker 708
 Klage des Ausgleichsgläubigers 1438
 Klageänderung 1513
 Klagebegehren 1302—1304
 Klageerweiterung 1154
 — vor dem Schiedsgerichte 1631
 Klagegrund 1436, 1719
 Kleinbetrieb 1836, 1837
 Klientenwerbung 2545
 Körperbeschädigung 2216, 2249—2251, 2349—2353, 2419, 2421
 Körperschaftssteuer 2028
 Kollektivprokura 1624
 Kollektivversicherung 930
 Kollektivvertrag 702, 703, 1625, 1656
 Kollektivvertretung 1195
 Kolportage 976
 Kolporteur 982
 Kommissionär 492, 493, 855, 1011
 Kompensationsverbot 791
 Kompetenzkonflikt 1122, 1125, 1126, 1460
 Konkursaufhebung 2067—2069
 Konkursöffnung 688, 2576
 Konkursöffnungsantrag 2040
 Konkursmasse 2002
 Konkursverfahren 2002—2070
 Konsignierungsbefehl 2404—2406
 Konstituierende Generalversammlung 860
 Konsuln 2490
 Kontokorrentforderung, Verjährung derselben 832
 Konventionalprozeß 1188
 Konzeptspraxis bei der Finanzprokura 2144, 2145
 Kosten der Verlassenschaftsabhandlung 1963
 — des gemeinsamen Kurators 1969
 — — Gerichtskommissärs 1971
 — — Patenstreites 1089
 — eines Fachgutachtens 1088
 Kostenanspruch des Privatbeteiligten 2521
 Kostenentscheidung 1065, 1578, 1580, 2468

Kostenersatz 98
 Kostenersatzpflicht des Entmündigten 1970
 Kostenforderung 1203
 Kostenschneiderei 2556
 Kostentarif 2560
 Kostenvorschuß des Kurators 1973
 Kraftfahrzeug 130, 167, 718—724, 2262, 2343, 2347
 Kraftwagenabgabe 1843
 Krankenkassenbeiträge 1790, 2036
 Krankenpflege 1150
 Kreditbürgschaft 437
 Kredithypothek 467, 1823, 1824
 Kreditwucher 2452
 Kronenschuld 567, 569
 Kündigung, vorzeitige 330
 Kündigungsfrist für Angestellte 686
 Kündigungsgrund 612—673, 2332
 Kündigungsrecht 602
 Kultusgemeinde 1734
 Kundenkreis 738, 979, 991
 Kundschaft 2307
 Kunstfehler 1491
 Kunstwert eines Erzeugnisses 2437
 Kuppelei 2242, 2243, 2387
 Kuratelskosten 941
 Kuratoren 501—514, 933—948

L

Ladung zum Gerichtstage 2515
 Lagerinspektion 2413
 Landarbeiter 711
 Landbriefträger 2280
 Landeskrankenstelle 2520
 Landesverweisung 2197, 2511
 Langzeitiger Wettbewerb 978
 laudatio auctoris 1247, 1278
 Lautsprecheranlage 628
 Lebensgefährtin 651—657, 1243, 1786
 Legitimation 100
 — zum Rekurse 732
 Lehrling 706, 707
 Lehrvertrag 707
 Lehrzeit 707
 Leibliche Eltern 2252
 Leibrentenvertrag 200
 Leistung, erzwungene 2218, 2219
 Leistungs- und Feststellungsklage 1380
 Leistungsverzug 469
 Leiter eines Unternehmens 2461
 Letzter Wille 185
 List 220

Liste der Rechtsanwaltsanwärter 2572
 Liquidation einer Gesellschaft 792, 793
 Liquidatoren 872, 888
 Löschung 523, 546
 — einer Handelsgesellschaft 742
 — eines Verweises 2573
 Lösungsklage 1078
 Lösungsquittung 13, 129
 Lohnzahlung 335
 Lotto 2, 414
 Luftdruckgewehr 2426

M

Mäkler 902
 Mahnbrief 2112
 Mahnverfahren 1645, 1646
 Markenartikel 980
 Markeneingriff 1068
 Markenlöschung 1036, 1043
 Markenschutz 1048—1079, 2433—2436
 Markenübertragung 1059, 1060
 Markenumschreibung 785, 1064
 Marken- und Patentschutz 1003
 Markenunterschiebung 981
 Marke und Unternehmen 1048
 Maschine 155, 1548
 Maschinelle Anlagen 2344, 2346
 Maschinen als Zubehör 926
 Masseforderungen 2007
 Mehrheit der Angehörigen des Schuldners 2138
 Meistbot 2432
 Meistbotsberichtigung 1829
 Meistbotsverteilung 1797
 Meldevorschriften 2337—2342
 Meßner 692
 Mieterschutz 1881
 Mietkommission 676, 677, 1147, 1428, 1567
 Mietrechte 1724
 — des Erben 659
 Mietverhältnis 292—298, 301—308, 310 bis 315, 318, 320—324, 327—332.
 Mietzinsrückstand 325, 326
 Minderheitsantrag 801
 Minderheitsrechte 892, 894—896
 Mindesteinkommen eines Handelsagenten 905
 Mißhandlung 2419, 2421
 Mitangeklagte 2528
 Mitbürgen 432
 Miteigentum 207, 208, 300
 Mitgift 237

Mitschuld 2266
 Mitschuldige 2464
 Mittelbare Geschäfte 903
 Mittel der Rechtsverfolgung 2151, 2570
 Monopol 983, 984
 Mündliche Berufungsverhandlung 1518, 1519
 Musterschutz 1080, 1081
 Mutwillensstrafe 1119, 1557, 1558

N

Nachbarschaft 10, 1230
 Nachschau 2452
 Nachforschungsfrist 1718
 Nachgeahmte Insertionsart 956
 Nachlaßabhandlung 1173
 Nachlaßantwortung 1997
 Nachlaßrealitäten eines Ausländers 1995
 Nachmachung von Kreditpapieren 2230
 Nachweis der Zeichnungsberechtigung 782
 Namensabkürzung 1061
 Nebenbeschäftigung des Richters 1156
 Nebenintervention 1237—1244, 1251, 1569
 Nebenstrafe 2229, 2511
 Negatorienklage 178
 Neuerungen 1286, 1287, 1477, 1661
 Neuerungsverbot 1314
 Neuerungsvertrag 445
 Nichtiger Verwaltungsakt 1127
 Nichtige Verträge 226—233
 Nichtigkeitsgründe 1573
 Nichtigkeitsklage 1581—1585
 Nicht registrierte Handelsgesellschaft 1694
 Niederlassung 1194
 Nordbahnprioritäten 945
 Notariatsakt 239
 —, vollstreckbarer 1680
 Notariatstarif 1963, 2170
 Noterbe 200
 Notweg 519, 520, 1148
 Notwehr 7
 Notzucht 2234, 2235
 Novation 1446

O

Objektive Gefährdung 1900, 1901
 Obsorge 430
 Öffentliche Abgaben 2019, 2023
 — Beamte 2251

Öffentliches Ärgernis 2233
 Öffentlichkeit 1505, 2381, 2542
 Offene Handelsgesellschaft 767, 769, 1106
 — — als Gesellschafter 784
 Offenkundige Benützung eines Patentes 1083
 Offenkundigkeit 1352—1355, 1360 bis 1366
 Oppositionsklage 1698—1707, 1905
 Oppositionsstreit 481
 Ordnungssdelikt 2375
 Ordnungsstrafen 1109, 1110
 Organe des Unternehmens 2376
 Orientierungspfeil 984
 Originalerzeugnis 2435
 Ortsnamen 1072, 1076

P

Pacht 299
 Pachtrechte, Pfändung derselben 1721
 Pachtzinsrückstand 1617, 1686
 Pächterschutz 683
 Pariser Unionsvertrag 1051
 Parteien 2356
 Parteienaufträge an den Zwangsverwalter 1763
 Parteienrolle 2459
 Parteienvereinbarung 1668
 Parteienvertretung 1217
 Parteifähigkeit 1229
 Parteivernehmung 1403, 1404
 Partieführer 684
 Paßfälschung 2195
 Patentbehauptung 1002
 Patentbeschreibung 1086
 Patentfähige Erfindung 1086
 Patentschutz 1082—1096, 1546, 2469, 2470
 Patentschutzgrenzen 1095
 Pauschalhonorar 2157
 Pauschalpreis 343
 Pensionsanspruch 33, 34, 1312
 Pfändung 168, 170
 — des Bestandrechtes 1748
 Pfandbestellungsvertrag 442, 2074
 Pfandleihanstalt 172
 Pfandleihgewerbe 869
 Pfandrecht 167, 316, 317
 Pfandrechtsbegründung 1760, 1761, 1877, 2007
 Pfandrechtslöschung 174, 1191
 Pfandvorrechtsklage 1841

- Pflichtteil 182, 183, 350, 1863
 Pflichtverletzung im Wachdienste 2413
 bis 2415
 Plakatierungstafel 964, 1035
 Polen 1945
 Polizze 913
 Postbetrieb 868
 Postsparkasseguthaben 1869
 Postvollmacht 1270
 Prämienzahlung 918—920
 Preisschleudern 980
 Preisunterbietung 985, 1015
 Prekarium 1469
 Prestigeverlust 1037
 Prioritäten 564
 Prioritätsstreit 1087
 Privatankläger 2519
 Probezeit 2278
 Promissorischer Zeugeneid 2498
 Prorogation 1204—1211
 — des Börsenschiedsgerichtes 1339
 Protokollentwurf 1506
 Provisionsagent 1040, 1041
 Provisionsansprüche 1860
 Provisionsbezüge 685
 Provisionsklage 1220
 Provisionsvereinbarung 899
 Prozeßkosten 1250, 1252, 2080
 Prozeßleitende Verfügung 1465
 Prozeßüberweisung 1179, 1484
 Prozeßunterbrechung 2039, 2067
 Prüfung der Information 2149, 2150,
 2571
 Putativnotwehr 7
- Q**
- Quantitätsvindikation 145, 151
 Quota litis 2560, 2561
 Quotenberechnung 2094
- R**
- Radizierte Gewerbe 819, 1615
 Räumungsbescheid 612
 Räumungsbeschluß 1467
 Räumungsklage 296
 Räumungsvergleich 665
 Räumungsvorschrift 1894
 Rang der Kapitalzinsen 1815, 1816
 Ratengeschäft 1725, 2452
 Ratengesetz 728
 Realitätenagent 901
 Rechnungslegung 278, 279, 1225
 Rechte, gehoffte 262
- Rechtliches Gehör 1636
 Rechtsanwaltsanwärter 1967, 2546,
 2547
 Rechtsanwaltskammer als Behörde
 2162
 Rechtsanwaltstarif 2170
 Rechtsbelehrung 2518
 Rechtsfähigkeit 12
 Rechtsgestaltungsanspruch 223
 Rechtsgestaltungsklage 1305, 1306
 Rechtsgrund 557
 Rechtsirrtum 2518
 Rechtskraft der Exekutionsbewilli-
 gung 1714
 — des Schiedsspruches 1632
 Rechtsmittel 1560, 1561
 Rechtsmittelanmeldung 2513, 2514
 Rechtsmittelerklärungen 2512
 Rechtsmittelfrist 2513, 2514
 Rechtsmittelverzicht 2510
 Rechtsnachfolger der Arbeitnehmer
 1648, 1649
 Rechtsschutzinteresse 1574
 Rechtswidrigkeit 388—392
 Regiebeiträge 2033, 2034
 Registerbücher 765
 Reinigungsgeld 694, 1859
 Reklameapparate 986
 Reklame 991, 995—998
 Rektaklausel 1099, 1100
 Rekurs 559, 1715
 — gegen Zuschlagserteilung 1794
 Rekursrecht des Zwangsverwalters
 1765
 Religionsstörung 2231—2233
 Rentenverträge 239
 Repetierpistolen 2428
 Revision 838
 —, Zulässigkeit derselben 1527
 Revisionsgründe 1553, 1559
 Revisionskosten 1255
 Richterliches Ermessen 1408, 1409
 Rimessen des Ausgleichsschuldners
 2079, 2083, 2088
 — -Eingang 2121
 Rückerstattung bezogener Früchte
 1788
 Rückfall 2278
 Rückgabe der Pfandsache 2013
 Rückforderung 127, 606, 609
 — von Exekutionskosten 1497
 Rücknahme der Klage 1335—1337
 Rückstandsausweis 1391, 1678, 1679

- Rücktritt 225
 —, freiwilliger 2183
 — vom Adoptionsvertrage 1213
 Rückzahlung von Dienstesbezügen 475
 Ruhegehalt 1861
 Rumänischer Erblasser 1976
 Rundgänge 2415
- S
- Sachbeschädigung 2206, 2208, 2263,
 2365—2367, 2392, 2416
 Sachbesitz 1726
 Sachfirma 746
 Sachurteil 1343
 Sachverständige 2217
 Sadismus 2349
 Säumnis des Ausgleichsgläubigers
 2095, 2096
 Säumnisfolgen 2070
 Saldierung der Konti 763
 Schaden 381—385, 434
 Schadenersatz 17, 24
 Schadenersatzpflicht 2520
 Schadensfeststellung 2475
 Schädigung 2288
 Schädigungsabsicht 2443
 Schändung 2234—2236
 Scheck 1108—1110
 Scheidebrief 1295, 1676
 Scheidung der Ehe 369
 Scheidungsgrund 71, 72
 Scheinfirma 1027
 Scheingiro 1107
 Schenkung 118, 258—268, 384
 — auf den Todesfall 247
 Schenkungsversprechen 374
 Schiedsgericht 864, 1620—1644
 — einer Genossenschaft 1640, 1644
 Schiedsmänner 1623
 Schiedsspruch des Einigungsamtes
 1653
 Schiedsvertrag 249, 914, 1316
 Schmähung 2382—2384
 Schimpfworte 2423
 Schlafwagen 949
 Schlüsselgewalt 46
 Schöffen 2480
 Schreibfehler im Wechsel 1098
 Schriftform 431, 433
 Schriftleiter 425
 Schrotschleudern 2427
 Schuldbekentnis 239
 Schuldner im Auslande 1918
 Schuldübernahme 458
 Schutzgesetz 410
 Schutzmarke 1017, 1023, 1024
 Schwangerschaft 94—96, 99
 Seelsorger 31, 32
 Sehbehelfe 987
 Selbsterhaltungsfähigkeit 82, 106, 1968
 Selbsterzeuger 1000
 Selbsthilfe 8
 Sicherheitsbehörde 2476, 2477
 Sicherheitsleistung 1737
 Sicherstellung des Heiratsgutes 2021
 — einer Forderung 2566
 — — Schuld 2022
 Sicherstellungsauftrag 2098
 Sicherungseigentum 159
 Sicherungsübereignung 153, 158, 289,
 1727
 Sittenwidrigkeit 600
 Sollizitator 2167, 2543
 Sommerwohnung 579
 Sonderbegünstigung 2100
 Sondervereinbarung 2099
 Sparkassebuch 146, 152
 —, vinkuliertes 143
 Spar- und Darlehenskassenverein 870
 Speditionsvertrag 857
 Sperrerklärung 928
 Spielplatzschutz 1531
 Spitzfindige Rechtsanwendung 2553
 Spruchformel 1415
 Spruch in der Hauptsache 1129
 Staatsschuldverschreibungen 944
 Staatsverträge 566, 567
 Stammeinlagen 884
 Statutarisches Schiedsgericht 1642
 Statutenänderung 797, 867
 Steuer- und Sozialversicherungspfand-
 recht 1810
 Stieftochter 2386
 Stiefvater 2386
 Stiller Gesellschafter 813—815
 Stimmrecht im Ausgleichsverfahren
 2091
 Stimmrechtsübertragung 800, 891
 Strafanzeige 2559
 Straftat 2483
 Strafbemessung 2503
 Strafdauer 2483
 Strafgrenzen 2317
 Strafnachlaß 2484
 Strafrechtliche Untersuchung 2574
 Streitanhängigkeit 1471, 1706, 1929

Streitanmerkung 551
 Streitbewertung 1524
 — bei Wiederaufnahme 1596
 Streitgenossen 1254, 1255
 Streitverkündung 1246
 Strohmänn 718
 Stromlieferungsverträge 2073
 Stundung 1105
 Subordinationsverletzung 2402—2411
 Subsidiaranklage 1600
 Substitution, fideikommissarische 188
 Symbolische Verpfändung 1548

T

Tätige Reue 2258
 Täuschungsabsicht 2433
 Täuschungsähnlichkeit 1054, 1055,
 1062, 1074, 1075, 1077
 Täuschungseignung 2433
 Täuschungsfähigkeit 1056
 Täuschungsmittel 2448
 Tagesordnung 808
 Tagzimmervertrag 297
 Tateinheit 2274
 Tatbestandsanfechtung 2017
 Tatzeuge 2476
 Technischer Anwalt 1004, 1033, 1034,
 1042
 Teilkündigung 646
 Teilschuldverschreibungen 501—514,
 933—947
 Teilungsklage 536
 Teilurteil 1408—1410, 1414
 Teilweiser Honorarverzicht 2161
 Teilweises Erlöschen des Exekutionstittels 1701
 Terminsverlust 1687, 2111, 2125
 Terzerol 2428
 Testament, wechselseitiges 186
 Testamentsausweis 1997
 Testamentsfälschung 2287
 Testamentszeugen 187
 Tierhaltung 416, 417
 Tierseuchen 2450, 2451
 Tod der Prozeßpartei 1249
 Todeserklärung 30, 35, 74
 Tötung 421, 422
 Totschlag 2244—2246
 Tschechoslowakei 1758, 1947, 1948
 Tschechoslowakischer Erblasser 1977
 Trauben 2277
 Treuhändigentümer 2008
 Teuhänder 136, 137, 1728

Treu und Glauben 214, 1698
 Trunkenheit 2388

U

Überbauten 124
 Übergabe, wirkliche 265
 Übergabsansprüche 2082
 Übernahme der Firma 755
 Übernahmsantrag 2069
 Überprüfung der Zuständigkeit 1704
 Überschreitung der Anklage 2372
 Überschuß des Meistbotes 1818
 Übersendungsgefahr 163
 Überstunden 705
 Übertriebene Kostenforderung 2158,
 2569
 Überwachung des Grenz- und Fremdenverkehrs 2292
 Überwachungsrayon 2414
 Überweisung 1346—1350
 Überweisungsgläubiger 1876
 ultra petitem 1432, 1433, 1639
 Umfang der einstwilligen Verfügung 1934
 — — Rechtskraft 1447, 1448
 Umgangssprache 1361
 Umgehung des Gesetzes 1641
 Umsatzprovision 988
 Umwandlung einer Aktiengesellschaft 889
 Unangemessene Honoraransprüche 2158, 2569
 Unbescholtenheit 2537
 Unechtes Gewicht 2306, 2307
 Unerlaubte Rechtsverfolgungsmittel 2151, 2570
 Unfallsrisiko 931
 Unfallversicherung 725—727
 Ungarn 1949, 1950
 Ungestüm 2409
 Ungewisser Nachlaß 1983
 Ungültige Wahl 2446
 Universitätsklinik 1150
 Unlauterer Wettbewerb 954—1047, 2461
 bis 2468
 Unmöglichkeit der Leistung 227
 Unmündigkeit 409
 Unrichtige rechtliche Beurteilung 1539
 — Sachfirma 870
 Unschuldige Person 2243
 Unterbrechung der Verjährung 2325
 Unterbrochene Passivprozesse 2005
 Untergebener 2418, 2420

- Unterhalt 64, 65, 67, 468, 500
 — der Eltern 88—91
 — — Kinder 81—87
 — unehelicher Kinder 106—109, 111
 Unterhaltsanspruch 239, 641, 1951 bis
 1958, 2471
 — der Gattin 36—45, 63, 366—368,
 374
 — des Kindes 1919
 — gegen die Großeltern 1923
 Unterhaltsbemessung 1746
 Unterhaltsklage 1912, 1922
 Unterhaltspflicht 81, 1174, 1175, 1178
 — des außerehelichen Vaters 1972
 Unterhaltsraten 1925
 Unterhaltsvergleich 259, 1703
 Untermiete 582, 583, 646, 660, 681,
 682
 Unternehmen 131, 132, 459, 1193
 — als Exekutionsobjekt 1891
 — — Nachlaßaktivum 1987
 Unterscheidbarkeit der Firmenbezeich-
 nung 749—751
 Unterschrift des Schiedsrichters 1637
 — des Verteidigers 2507
 Untersuchungsmaxime 1660
 Untervermietung 311, 313, 623, 1764,
 1787, 1882
 Unterverpachtung 1885
 Unvermögen 28, 58
 Unvollstreckbarkeit des Exekutions-
 titels 1708
 Unzeit 204, 205
 Unzucht, gewerbsmäßige 2242
 — wider die Natur 2236
 — zwischen Schwägerten 2386
 Unzulänglichkeit der Maße 2035
 Unzulässige Beweismittel 1481
 Unzulässiger Eid 1482
 — Firmenwortlaut 755, 759
 — Rekurs 1483, 1564
 Unzulässigkeit des Rechtsweges 730,
 1489
 Urheberrecht 714
 Urheberrechtsschutz 2437—2441
 Urkunden 525, 537
 Urkundenfälschung 2308—2310
 Urlaubszuschuß 690
 Urteil auf Veröffentlichung 2468
 — im Kündigungsprozeß 1441, 1442
 Urteilsfällung 1128
 Urteilsrichtigstellung 1463
- Urteilsveröffentlichung 1046
 Urteilszustellung 2512
- V**
- Valutenschuld 559, 562
 Vaterschaft 101—105
 Vaterschaftsklage 11
 Veräußerung der Streitsache 1324,
 1325
 Veräußerungshandlung 2429
 Veräußerungsverbot 139, 528, 541,
 1921
 Verbesserung von Anträgen 1267, 1268
 Vereinigung der Geschäftsanteile 885
 — von Schuld und Forderung 484 bis
 487
 Vereinskrankenkasse 1811
 Verfahren außer Streitsachen 1951 bis
 2001
 Verfallserkenntnis 2458
 Verfassungsgerichtshof 1114, 1119,
 1320
 Verfügungsantrag 1911
 Verfügungen des Verpflichteten 1870
 Verführung 423, 2240, 2241
 Vergehen gegen die Sicherheit des Le-
 bens 2343—2347
 Vergleich 80, 598
 Verhehlung 2286, 2305, 2320
 Verhinderung des Mitbietens 1793
 Verjährung 490—497 a, 610, 1346,
 2324, 2325, 2369, 2373, 2395—2399
 — der Haftpflicht 724
 Verkaufsantrag 1846
 Verkehr mit Lebensmitteln 2443—2445
 Verkehrssitte 825
 Verkehrsübung 1552
 Verkürzung über die Hälfte 257
 Verladeort 841
 Verlagsvertrag 344
 Verlassenschaftskurator 197, 202, 1985
 Verleger 2459, 2460
 Verleitung 2205
 Verleumdung 2316, 2317
 Verlöbnis 25, 361
 Verlust des Wahlrechtes 2449
 Vermächtnis 648
 Vermittler 1220, 1222, 1223
 Vermögen 68
 Vermögensbeteiligung 770
 Vermögensverwaltung des Ehegatten
 358, 359

- Vernehmung verdächtiger Personen 2303, 2304
 Verpfändete Polizze 929
 Verpfändung 143
 Versäumnisfolgen 1745
 Versäumnisurteil 1421—1423, 1425
 Versammlungsort 880
 Verschleißprovision 1855
 Verschulden 39, 42, 63, 394—397
 — an der Gefährdung 1914
 Verschuldensfrage 1661—1664
 Versicherung 8, 212, 1551
 Versicherungsanspruch des Erstehers 927
 Versicherungsantrag 912
 Versicherungsbetrag 318
 Versicherungsbetrag 2291
 Versicherungsinteresse 923
 Versicherungsprämien 2089
 Versicherungsvertrag 839
 Versöhnungsversuch 80
 Versorgungspflicht 2471
 Verspottung 2328, 2383
 Versteigerung 2432
 Versteigerungstermin 1789
 Versuch 2207, 2247, 2310
 Versuchshandlung 2291
 Versuchte Verleitung 2330, 2819
 Vertagungsantrag 1279, 1407, 1424
 Vertragsstrafe 608
 Vertrauensverhältnis 2465
 Vertrauenswürdigkeit des Verteidigers 2146
 Vertreterkosten der Minderheit 896, 897
 Vertretung des Nachlasses 1697
 Vertretungskosten 2521
 Vertrieb einer Druckschrift 2460
 Veruntreuung 2225, 2280—2284
 Verwahrung 269—271, 1842, 1895
 — in einem Lagerhause 857, 858
 Verwalter gemeinschaftlichen Eigentums 1151, 1152
 Verwaltung einer gemeinsamen Sache 1959
 Verwaltungsauslagen 1812
 Verwaltungsbescheid 1114
 Verwaltungserträge 1769
 Verwaltungsgerichtshof 1114, 1653
 Verwaltungsverfahren 2356, 2476 bis 2478
 Verwandtschaftsverhältnis 2319
 Verwechslungsfähiger Firmengebrauch 1026
 Verwechslungsfähigkeit 1019—1022
 Verweisung auf den Rechtsweg 1176, 1962
 — — Zivilrechtsweg 2521
 Verwertung von Bestandrechten 1883 bis 1889
 Verwirkungsabrede 438
 Verzeihung 59, 76
 Verzicht auf das Klagerecht 2485
 — — die Ausübung der Rechtsanwaltschaft 2577
 — — einstweilige Verfügung 1928
 Verzug des Ausgleichsschuldners 2128
 Verzugszinsen 428
 Viehbeschau 2348, 2450
 Viehmängel 255
 Vollmacht 283—285
 — des Ehegatten 282
 — — Vertreters 2485, 2512
 Vollstreckbare Forderung 2139
 Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer 2163
 Vollzugsverbot 1937
 Voraufnahme 193
 Vorbehalt der Verfolgung 2502
 Vorbehaltskäufer 1726
 Vorbenützer eines Patentes 1084, 1085
 Vorbereitungszeit 2207
 Vorbereitungszeit des Rechtsanwaltsanwärters 2143—2145
 Vorfrage 604, 605, 1120
 Vorgesetzter 2418, 2420
 Vorhaft 2198—2200
 Vorkaufsrecht 290
 Vorkriegsschulden 559—562
 — im Ausgleichsverfahren 2113, 2114, 2135
 Vorschubleistung 2318—2323
 Vorstellung mit Rekurs 1965
 Vorwurf bestimmter Tatsachen 2382
 — der Inkollegialität 2555
 Vorzugspfandrecht 165, 1798

 W
 Wachdienst 2413
 Wachebeleidigung 2326, 2331—2335, 2418
 Wachposten 2415
 Wählerlisten 2447
 Währungsversicherung 568

- Waffendienst** 2403
Waffenhandel 2429
Waffen, verbotene 2426—2428
Wahlschutz 2446—2449
Wahlumtriebe 2446
Warenlombardierung 831
Warenumsatzsteuer 245
Warnung vor einer Ware 988
Wechsel an eigene Order 1100
Wechselprolongation 1105
Wechselprozeß 1265
Weinreben 2277
Weinverfälschung 2473
Weisungen des Gerichtes 2532
Weitervermietung 619
Werbetätigkeit 2148, 2558
Werkzeuge 2230, 2517
Wertberechnung 2417
 — beim Diebstahl 2265, 2266
Werturteil, subjektives 994
Wertzuwachsabgabe 1799, 1813, 1903, 2029, 2050
Wettbewerb 822
 — und Registrierung 758
 —, unlauterer 954—1047, 2461—2468
Wettvertrag 2
Widerklage 1201
Widerruf des Eintragungsantrages 772
 — — Strafnachlasses 2533, 2536, 2538
 — von Beschlüssen 1754
Widerspruch bei der Meistbotsverteilung 1801—1806
Widerspruchsklage 1718—1728
Wiederaufleben der Absonderungsrechte 2011
 — einer Forderung 2127
 — — — in fremder Währung 2119
Wiederauflebensklausel 2115
Wiederaufnahme 2519
Wiederaufnahmsgrund 1586, 1587, 1591—1594
Wiederaufnahmsklage 1586—1601
Wiederbesiedlung 517
Wiedereinsetzung 304, 1283, 1284
Wiedererstattung 2369, 2370
Wiedergabe eines Musikstückes 2440
Wiederholte Stimmenabgabe 2447
Wiederholung der Sicherung 1904
 — von Exekutionsanträgen 1684
Wiederholungsgefahr 1038
Wiederkaufsrecht 289
Wiedervereinigung 78
Wiederversteigerung 1777—1780
Wilddiebstahl 2261
Willensmängel 216
Windbüchse 2426
Winkelschreiberei 2155, 2554
Wirkliche Gewalt 2215
Wirklicher Schade 25
Wirksamkeit des Schiedsvertrages 1622
Wirtschaftseinheiten 2466
Wirtschaftsverwaltung der Länder und Gemeinden 1136
Witwenpension 1149
Witwenrente 710
Wohnbausteuer 1814
Wohnhäuser 639
Wohnort, abgesonderter 51
Wohnungsanforderung 681, 682
Wohnungstausch 572, 581
Wortlaut einer Beleidigung 2504
Wucher 229, 1803, 2452, 2453
- Z**
- Zahlung** 456—471
 — des Drittschuldners 1871
Zahlungsort eines Schecks 1108
Zahlungsunfähigkeit 2375
Zahntechniker 2241
Zeitpunkt der Exekutionsbewilligung 1683
Zeitung 826, 990, 1037
Zeitungsartikel 1007, 1018
Zeitungsinserat 1005
Zentralbank deutscher Sparkassen 937
Zession von Bestandrechten 1183
Zeugenbeeidigung 2498, 2499
 — im Disziplinarverfahren 2580
Zinsen 429
Zinsenerhöhung 1685
Zinsenherabsetzung 1733
Zinsfuß 953
Zollgelder 950
Zubehör 122, 123, 125, 127, 1838
Zubehörschätzung 1773
Zureisekosten 2523
Zurückbehaltungsrecht 177, 1854
Zurücklegung des Schiedsrichteramtes 1630
Zusammengesetzte Marken 1052
Zusammenstoß 405
Zusatzvertrag 447
Zuschlag 1781—1783, 1850, 2432
Zuschlagserteilung 618

Zuständigkeit für die Wiederauf-	Zwangsversteigerung 471, 484, 1773
nahmsklage 1595	bis 1830
Zuständigkeitsgründe 1338	Zwangsverwaltung 587, 590, 1762 bis
Zustellung 1271—1274	1772
Zustellungsmangel 1713	Zwangsvollstreckung 135, 1470
Zustimmung des Verletzten 2350	Zweck des Patentes 1082
Zwang 218	Zweigniederlassung 883
Zwangslage 2300	Zwischenantrag auf Feststellung 1671
Zwangsverfahrensgebühren 1817	Zwischenerkenntnis 2497
Zwangsverpachtung 1888	Zwischenstaatliche Verträge 2490

Aktenmuster **für Richter, Notare, Rechtsanwälte und Kanzlei-** **beamte**

Band I: Das novellierte Gesetz über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen. Verlassenschaftsabhandlung, Vormundschaft, freiwillige Schätzung und Feilbietung. Von Dr. Michael Heller, Hofrat i. R., Dr. Georg Frankl, Landesgerichtsrat i. R., Dr. Ludwig Heller, Richter. VI, 287 Seiten. 1926. Preis: RM 10.—.

Das Buch gibt einen Überblick über den organischen Zusammenhang zwischen Eingaben und Erledigungen, sowie Einsicht in den systematischen Aufbau des Aktes, da es nicht nur Formularien für einzelne Eingaben und Erledigungen bringt, sondern vollständig durchgeführte Akten.

Österreichische Anwalts-Zeitung, Nr. 24, 1926.

Band II: Die novellierte Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung mit Entscheidungen, Literaturangaben und 35 Aktenmustern. Von Dr. Michael Heller, Hofrat i. R., Dr. Georg Frankl, Landesgerichtsrat i. R., Dr. Ludwig Heller, Richter. X, 467 Seiten. 1927. Preis: RM 17.20.

Diese Ausgabe zerfällt in zwei Teile. Der erste enthält eine Literaturübersicht (Systeme, Kommentare und Einzelabhandlungen) und den Gesetzestext. Dieser wird durch Verweisungen mit zusammenhängenden Gesetzesstellen, die Materialien und auf das Schrifttum, sowie durch Anführung von Entscheidungen fortlaufend erläutert. Der zweite Teil enthält die Aktenmuster in Form vollständig durchgeführter Akten. Juristische Blätter, Jhg. 57, Heft 2.

Band III: Die Exekutionsordnung mit Entscheidungen, Literaturangaben und 71 Aktenmustern. Von Dr. Michael Heller, Hofrat, Dr. Ludwig Heller, Bezirksrichter, Dr. Karl Kollroß, Richter. X, 892 Seiten. 1928. Preis: RM 35.—.

Der erste Teil enthält die Exekutionsordnung. Der eigentliche Inhalt des Buches wird vom zweiten Teil gebildet, wo die gesammelten Aktenmuster, sowohl für die Richter als auch für die Anwälte praktisch sind. Die Fälle, welche sich Verfasser zur Bearbeitung ausgesucht hat, sind gewöhnlich recht aktuell, d. h. es werden nicht Fälle dargestellt, die im praktischen Leben nicht vorkommen, sie sind nicht ersonnen, sondern man hat oft den Eindruck, daß lebende Akten hier wiedergegeben werden. Gerichtshalle, Heft 12, 1928.

Juristische Blätter

Herausgeber: Hofrat Prof. Dr. Heinrich Klang und Rechtsanwalt Dr. Otto Zimmler.

Erscheinen vierzehntägig. Preis: RM 14.20 halbjährlich.

Jedes Heft der „Juristischen Blätter“ enthält nachstehende Rubriken:
Abhandlungen — Gesetzgebung — Wiener Juristische Gesellschaft — Rechtsprechung — Korrespondenzen — Buchbesprechungen — Amtliches

Vierteljährlich erscheint die „Systematische Übersicht über sämtliche in dem betreffenden Zeitraum in Fachzeitschriften veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen“ als Beilage